

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Inklusion  
und des Beirates für Inklusion  
und Menschenrechte

Köln, 03.09.2021  
Herr Woltmann  
LVR-Direktorin

**Ausschuss für Inklusion und Beirat**

**für Inklusion und Menschenrechte**

**Donnerstag, 16.09.2021, 9:30 Uhr**

**Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **1. gemeinsamen Sitzung** laden wir herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.  
Weitere Hinweise:

Alle öffentlichen Unterlagen der Verwaltung haben einen sogenannten Zusatztext in leichter Sprache und bieten für Verständnisfragen eine Telefonnummer an.

Zu Tagesordnungspunkt 4.1 gibt es nach dem beratenden Votum des Beirates eine Abstimmung des Ausschusses (empfehlender Beschluss).

Falls es Ihnen als Mitglied des Ausschusses nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit ein\*e Vertreter\*in rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Für eine Vorbesprechung des Mitglieder-Pools des Landesbehindertenrates steht im Landeshaus (anderes Gebäude!) ab 9:00 Uhr der Raum "Eifel" zur Verfügung.

**Hinweise zum Infektionsschutz: siehe Anlage**

**T a g e s o r d n u n g**

**Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Tagesordnung

**Beratungsgrundlage**

2.        Niederschriften
- 2.1.     Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für  
Inklusion am 27.05.2021
- 2.2.     Niederschrift über die 1. Sitzung des Beirates für Inklusion  
und Menschenrechte am 02.07.2021
3.        Inklusion und Menschenrechte
- 3.1.     Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden        **15/360 K**  
Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum  
Webportal "LVR-Beratungskompass"  
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
- 3.2.     Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR        **15/300 K**  
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
- 3.3.     Trauma "Verschickungskind". Verschickt um gesund zu        **15/359 K**  
werden - Demütigung und Gewalt gegen Kinder in  
Kinderheilanstalten  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr-Hedemann
- 3.4.     Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der        **15/509/1 K**  
Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-  
Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote  
des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine  
Mitarbeiterschaft  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte
4.        Empfehlende Beschlüsse
- 4.1.     Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in        **15/376 E**  
Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
5.        Weitere Kenntnismnahmen
- 5.1.     Dritter Teilhabebericht des Bundes: Einordnung für den        **15/306 K**  
LVR  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 5.2.     Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf        **15/486 K**  
den LVR  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 5.3.     Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland:        **15/286 K**  
Regionalisierter Datenbericht 2019  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 5.4.     Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland        **15/390 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 5.5.     Corona: Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am        **15/492 K**  
Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen  
(WfbM) und Andere Leistungsanbieter (ALA)  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski

- |       |                                                                                                                                                                                                                                             |                   |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 5.6.  | Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski                                               | <b>15/397 K</b>   |
| 5.7.  | Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schüler*innen an den LVR-Förderschulen 2019 bis 2020<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber                                                                             | <b>15/355 K</b>   |
| 5.8.  | Bericht LVR-Inklusionspauschale<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber                                                                                                                                                | <b>15/491 K</b>   |
| 5.9.  | Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | <b>15/433 K</b>   |
| 5.10. | Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber                                                                                             | <b>15/435 K</b>   |
| 5.11. | Aktuelle Entwicklung der Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski                                                                             | <b>15/372 K</b>   |
| 5.12. | "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht<br><u>Berichterstattung:</u> Erster Landesrat Limbach                                                                                                                                   | <b>15/314/1 K</b> |
| 6.    | Bericht aus der Verwaltung                                                                                                                                                                                                                  |                   |
| 7.    | Anfragen und Anträge                                                                                                                                                                                                                        |                   |
| 8.    | Beschlusskontrolle                                                                                                                                                                                                                          |                   |
| 9.    | Verschiedenes                                                                                                                                                                                                                               |                   |

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |     |                    |
|-----|--------------------|
| 10. | Beschlusskontrolle |
|-----|--------------------|

Mit freundlichen Grüßen  
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen  
Die Beiratsvorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

## **Hinweise zum Infektionsschutz (Stand: 27.08.2021)**

### **1. Durchführung der Sitzung**

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes ist eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards zu tragen. Diese kann am Sitzplatz abgesetzt werden.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

### **2. Vorbereitung auf die Sitzung**

Ab einer Inzidenz von 35 müssen Sie für die Teilnahme an der Sitzung gemäß der CoronaSchVO eines der „3-Gs“ (genesen, geimpft, getestet) nachweisen. Ein Selbstschnelltest ist als Nachweis nicht ausreichend.

### **3. Gründe für eine Nichtteilnahme**

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zum Sitzungsort, wenn

- Sie keines der „3-Gs“ nachweisen können,
- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen oder
- Sie einer Absonderungspflicht gem. § 4 CoronaEinreiseV unterliegen oder eine sonstige Quarantänepflicht besteht. Eine sonstige Quarantänepflicht kann sich insbesondere aus §§ 14 - 16 CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW oder durch behördliche Anordnung ergeben.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter [LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de](mailto:LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de) für Fragen zur Verfügung.



**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

**TOP 2**

**Niederschriften**

Niederschrift  
über die 2. Sitzung des Ausschusses für Inklusion  
am 27.05.2021 in Köln, Horion-Haus

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Dornseifer, Falk  
Kretschmer, Gabriele  
Lünenschloss, Caroline  
Mucha, Constanze  
Renzel, Peter  
Dr. Schlieben, Nils Helge  
Solf, Michael-Ezzo  
Wörmann, Josef

für Norkowsky, Arnold  
  
Vorsitzender

**SPD**

Bausch, Manfred  
Daun, Dorothee  
Lüngen, Ilse  
Servos, Gertrud  
Stergiopoulos, Ioannis  
Ullrich, Birgit

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Haacke, Wolfgang  
Herlitzius, Bettina  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Spicale, Simone  
Tadema, Ulrike

für Warnecke, Uwe Marold

**FDP**

Wallutat, Philipp  
Steffen, Alexander

für Clemens, Miriam

**AfD**

Frambach, Heribert

**Die Linke.**

Schulte, Felix

für Reuschel-Schwitalla, Klaus

**Die FRAKTION**

Winkel, Petra

**Gruppe FREIE WÄHLER**

Dipl.-Ing. Hagenbruch, Detlef

**Verwaltung:**

Lubek, Ulrike LVR-Direktorin  
Woltmann, Bernd  
Henkel, Melanie

Stabsstelle 00.300  
Stabsstelle 00.300 (Protokoll)

**Gast:**

Trapp, Ulrich

Gesamtpersonalrat

## **Tagesordnung**

### **Öffentliche Sitzung**

### **Beratungsgrundlage**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 1. Sitzung vom 04.03.2021
3. Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte **15/265 B**
4. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2020 **15/229 B**
5. Stellungnahmen des LVR zum Teilhabebericht NRW und zum neuen Landesaktionsplan „NRW inklusiv“ **15/261 K**
6. Verschiedene Kenntnisnahmen
- 6.1. Konzept „Schulische Inklusion“ – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion **15/191 K**
- 6.2. Inklusionsbarometer 2020 **15/190 K**
- 6.3. Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien **15/193 K**
- 6.4. Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Hetzel **15/202 K**
- 6.5. Sozialbericht NRW 2020 – 5. Armuts- und Reichtumsbericht **15/188 K**
- 6.6. Teilhabeverfahrensbericht 2020 **15/187 K**
- 6.7. Vorstellung des neuen Klima-Heftes in Einfacher Sprache **15/246 K**
- 6.8. "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht **15/143/1 K**
7. Anfragen und Anträge
8. Bericht aus der Verwaltung
9. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:05 Uhr

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 1. Sitzung vom 04.03.2021**

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

### **Punkt 3**

#### **Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte Vorlage Nr. 15/265**

Der **Vorsitzende** erläutert wesentliche Änderungen der neuen Geschäftsordnung des Beirates.

Herr **Solf** spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass jede im Ausschuss vertretene Fraktion ein Mitglied in den Beirat entsenden solle. Dies entspreche der Funktion des Beirates, Anregungen aus der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen an die Ausschussmitglieder zu transportieren.

Auf Rückfragen von Herrn **Wallutat** erläutert Frau **Lubek**, dass Fraktionen Mitglieder in den Beirat entsenden können, keine Gruppen.

Der **Vorsitzende** kündigt an, dass er mit dem Vorsitzenden des Landesbehindertenrates NRW, Herrn Gabor, besprechen werde, welche Vorlagen aus den bisherigen Sitzungen des Ausschusses für Inklusion die Selbstvertretung besonders interessierten. Diese Vorlagen sollen dann entsprechend auf die Tagesordnung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte gesetzt werden.

Der Ausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Ausschuss stimmt der Geschäftsordnung für einen "Beirat für Inklusion und Menschenrechte" des Ausschusses für Inklusion zur Ausgestaltung der politischen Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland gemäß Vorlage Nr. 15/265 zu.

Es wird sodann einvernehmlich erklärt, dass die sieben im Ausschuss vertretenen Fraktionen gemäß Ziffer 2 b) je ein Ausschussmitglied in den Beirat wie folgt entsenden:

|               |                                                |
|---------------|------------------------------------------------|
| CDU:          | Herr Solf                                      |
| SPD:          | Frau Daun (im Nachgang der Sitzung benannt)    |
| Grüne:        | Frau Spicale                                   |
| FDP:          | Frau Clemens (im Nachgang der Sitzung benannt) |
| Die Linke:    | Herr Reuschel-Schwitalla                       |
| Die FRAKTION: | Frau Winkel                                    |
| AfD:          | Herr Frambach                                  |

#### **Punkt 4**

##### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2020 Vorlage Nr. 15/229**

Auf Rückfrage erläutert Frau **Lubek**, dass nach den Beratungen in den Fachausschüssen keine Änderungen am Jahresbericht vorgenommen wurden.

Der Bericht wird von Herrn **Solf**, Frau **Herlitzius** und Frau **Servos** ausdrücklich gelobt.

Auf Nachfrage von Herrn **Frambach** erläutert Frau **Lubek**, dass der LVR einen weiten Inklusionsbegriff verwende, der sich nicht allein gegen die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen richte, sondern auch weitere Formen von Vielfalt berücksichtige.

Frau **Lubek** kündigt an, dass der LVR neben dem Jahresbericht, der ein Arbeitsdokument darstelle, auch eine neue Veröffentlichung plane, um das Engagement des LVR für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention öffentlichkeitswirksam darzustellen.

Der Ausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Ausschuss stimmt dem Jahresbericht 2020 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention "Gemeinsam in Vielfalt" gemäß Vorlage Nr. 15/229 zu.

#### **Punkt 5**

##### **Stellungnahmen des LVR zum Teilhabebericht NRW und zum neuen Landesaktionsplan „NRW inklusiv“ Vorlage Nr. 15/261**

Herrn **Frambach**, Frau **Schmitt-Promny**, Frau **Servos**, Frau **Daun** und Frau **Winkel** heben einzelne Aspekte des Teilhabeberichtes und dessen Bedeutung insgesamt vor.

Der **Vorsitzende** kündigt an, dass er Herrn Gabor bitten werde, die Stellungnahmen der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen zum Teilhabebericht NRW im neu gegründeten Beirat vorzustellen.

Der erste Teilhabebericht der Landesregierung NRW und die Stellungnahmen des LVR für die Anhörungen im Landtag werden gemäß Vorlage-Nr. 15/261 gebündelt zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen werden auch Anregungen und Vorschläge aus Sicht des LVR zur Fortschreibung des Landesaktionsplans „NRW inklusiv“.

#### **Punkt 6**

##### **Verschiedene Kenntnisnahmen**

Zu allen folgenden Vorlagen verweist der **Vorsitzende** auf die hierzu bereits geführten Diskussionen in den jeweiligen Fachausschüssen.

### **Punkt 6.1**

#### **Konzept „Schulische Inklusion“ – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion Vorlage Nr. 15/191**

Frau **Schmitt-Promny** und Frau **Spicale** weisen hinsichtlich Vorlage Nr. 15/191 kritisch darauf hin, dass die LVR-Förderschulen unter den gegebenen Verhältnissen nicht als inklusive Lernorte bezeichnet werden könnten.

Die Ausführungen in Vorlage 15/191 zum Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion werden zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 6.2**

#### **Inklusionsbarometer 2020 Vorlage Nr. 15/190**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/190 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 6.3**

#### **Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien Vorlage Nr. 15/193**

Frau **Schmitt-Promny** begrüßt das Pflegefamiliengeld. Sie macht auf den großen Wunsch der Pflegefamilien nach Beratung und Unterstützung aufmerksam. Zudem sollte der systemische Blick in der Arbeit mit den Pflegefamilien gestärkt werden.

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Zuständigkeit der Landschaftsverbände wird gemäß Vorlage Nr. 15/193 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 6.4**

#### **Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Hetzel Vorlage Nr. 15/202**

Die Frage von Herrn **Bausch**, ob die Öffentlichkeit dieser Vorlage mit dem privaten Zuwendungsempfängenden abgestimmt sei, wird über die Niederschrift beantwortet.

[Nachträglicher Hinweis: Das Verfahren sieht eine Beschlussfassung jedes Antrages durch die politische Vertretung vor. Die Öffentlichkeit der Beschlussvorlagen sind den Zuwendungsempfängenden bekannt.]

Die Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 140.000 € für das Bauprojekt der Familie Hetzel wird gemäß Vorlage Nr. 15/202 zur Kenntnis genommen.



#### **Punkt 6.5**

#### **Sozialbericht NRW 2020 – 5. Armuts- und Reichtumsbericht Vorlage Nr. 15/188**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Informationen über den Sozialbericht NRW 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/188 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 6.6**

#### **Teilhabeverfahrensbericht 2020 Vorlage Nr. 15/187**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Ergebnisse des zweiten Teilhabeverfahrensberichts 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/187 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 6.7**

#### **Vorstellung des neuen Klima-Heftes in Einfacher Sprache Vorlage Nr. 15/246**

In Wortbeiträgen von Frau **Schmitt-Promny**, Frau **Daun**, Herrn **Steffen** und Herrn **Solf** wird das Klima-Heft ausdrücklich gelobt.

Herr **Steffen** weist kritisch darauf hin, dass das Heft möglicherweise eine Präferenz für die vegane Ernährung von Kindern suggerieren könne.

Die Vorstellung des neuen Klima-Heftes in Einfacher Sprache wird gemäß Vorlage 15/246 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 6.8**

#### **"Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht Vorlage Nr. 15/143/1**

Frau **Herlitzius** weist darauf hin, dass die Vorlage auch Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020 berühre, obwohl dies nicht explizit angegeben worden sei.

Herr **Solf** erklärt, dass diese Vorlage zeige, wie wichtig und richtig die Bildung des Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation sei.

Die Vorlage 15/143/1 "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 7**

#### **Anfragen und Anträge**

Es gibt keine Wortmeldungen.

## **Punkt 8**

### **Bericht aus der Verwaltung**

Frau **Lubek** bewirbt die Angebote im Rahmen der LVR-Aktion "Inklusion digital erleben".

Frau **Lubek** berichtet über die bis Ende Mai verlängerte Frist zur Einsendung von Vorschlägen für den Rheinlandtaler in der Kategorie Gesellschaft.

Frau **Lubek** macht auf eine aktuelle LVR-Pressemeldung zum Thema "Triage in der Kinder- und Jugendpsychiatrie" aufmerksam. In Bezug auf die eigenen Häuser teile der LVR die Einschätzung des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt\*innen zu Behandlungseingängen nicht. Die Pressemeldung ist aufrufbar unter: [Keine Triage in Kinder- und Jugendpsychiatrien des LVR.](#)

Als Reaktion wird in Wortbeiträgen von Frau **Schmitt-Promny**, Herrn **Renzel**, dem **Vorsitzenden**, Frau **Lüngen**, Frau **Servos** und Frau **Daun** auf die besondere psychische Belastung von Kindern und Familien und insbesondere Familien mit Kindern mit Behinderungen im Zuge der Corona-Pandemie hingewiesen. Es sei daher erforderlich, dass die Mitgliedskörperschaften des LVR Post-Corona-Strategien entwickeln und den öffentlichen Gesundheitsdienst stärken.

Der LVR wird aufgefordert, seine vorhandenen Zugänge zu den belasteten Familien mit Kindern mit Behinderungen aktiv zu nutzen, zum Beispiel im Rahmen der örtlichen Beratungsangebote nach §106 SGB IX oder über die örtlichen KoKoBe. Auch die LVR-Förderschulen sollten aufmerksam für Probleme in den Familien sein.

**Frau Lubek** weist in diesem Kontext auf den in Arbeit befindlichen LVR-Beratungskompass im Internet hin, der Ratsuchenden zukünftig Zugänge zu LVR-Beratungsangeboten erleichtern solle. Überdies habe der LVR ein neues Programm zur Förderung von „Kooperationsverbünden Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen aufgelegt (vgl. Vorlage 14/3736).

## **Punkt 9**

### **Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Duisburg, den 27.08.2021

Der Vorsitzende

W ö r m a n n

Köln, den 24.08.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

L u b e k

Niederschrift  
über die 1. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte  
am 02.07.2021 in Köln, Landeshaus

**Politische Vertretungen:**

**CDU**

Solf, Michael-Ezzo  
Wörmann, Josef

**SPD**

Daun, Dorothee

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Schmitt-Promny M.A., Karin (Beiratsvorsitzende)  
Spicale, Simone

**FDP**

Clemens, Miriam

**AfD**

Frambach, Heribert

**Die Linke.**

Reuschel-Schwitalla, Klaus

**Die FRAKTION**

Winkel, Petra

**Landesbehindertenrat NRW:**

Gabor, Peter  
Gottschalk, Berthold  
Grimbach-Schmalfuß, Uta  
Heiser, Sandra  
Lindheimer, Martin  
Romberg-Hoffmann, Ellen  
Seipelt-Holtmann, Claudia

**Verwaltung:**

|                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| LVR-Direktorin Lubek         |                    |
| Woltmann, Bernd              | Stabsstelle 00.300 |
| Henkel, Melanie (Protokoll)  | Stabsstelle 00.300 |
| Hillringhaus, Tilmann (Gast) | Stabsstelle 00.400 |

**Geschäftsführungen der Fraktionen:**

|            |                              |
|------------|------------------------------|
| Herr Kunze | Geschäftsführer AfD-Fraktion |
|------------|------------------------------|

**Gäste:**

|                                     |                                                                                                   |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Middendorf, Claudia (mit Rederecht) | Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und Patientinnen und Patienten NRW |
| Boll, Rudolf (mit Rederecht)        | LAG der Freien Wohlfahrtspflege NRW                                                               |
| Servos, Gertud                      | SPD-Fraktion                                                                                      |
| Brüning, Barbara                    | LBR-Pool (Lebenshilfe NRW)                                                                        |

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentliche Sitzung**

### **Beratungsgrundlage**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung der Mitglieder gemäß Ziffer 2 c) der Geschäftsordnung (LBR-Pool)
3. Bestellung einer Schriftführung für den Beirat für Inklusion und Menschenrechte der 15. Landschaftsversammlung Rheinland **15/353 B**
4. Persönliche Vorstellung der Mitglieder und ggf. der besonderen Gäste gemäß Ziffer 5 d) und e) der Geschäftsordnung
5. Agenda des Ausschusses für Inklusion (1. und 2. Sitzung) und Arbeitsschwerpunkte des Beirates
6. Anfragen und Anträge
7. Bericht aus der Verwaltung
8. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:20 Uhr

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Die Mitglieder aus dem LBR-Pool bitten darum, die Unterlagen zur Sitzung in Zukunft auf postalischem Weg zu erhalten.

#### **Punkt 2**

#### **Verpflichtung der Mitglieder gemäß Ziffer 2 c) der Geschäftsordnung (LBR-Pool)**

Die **Beiratsvorsitzende** verpflichtet die teilnehmenden Mitglieder des LBR-Pools (**Herrn Gabor, Herrn Gottschalk, Frau Grimbach-Schmalfuß, Frau Heiser, Herrn Lindheimer, Frau Romberg-Hoffmann und Frau Seipelt-Holtmann**) auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte.

Die **Beiratsvorsitzende** bedankt sich ausdrücklich bei Frau **Middendorf** und Herrn **Boll** für die Begleitung des Beirates als Gäste mit Rederecht.

### **Punkt 3**

#### **Bestellung einer Schriftführung für den Beirat für Inklusion und Menschenrechte der 15. Landschaftsversammlung Rheinland Vorlage Nr. 15/353**

Der Beirat fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Beirat für Inklusion und Menschenrechte bestellt die LVR-Direktorin als Schriftführerin für den Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Ihn wird die Möglichkeit eingeräumt, die Tätigkeit als Schriftführerin auf Mitarbeitende aus ihrem Organisationsbereich zu übertragen.

### **Punkt 4**

#### **Persönliche Vorstellung der Mitglieder und ggf. der besonderen Gäste gemäß Ziffer 5 d) und e) der Geschäftsordnung**

Alle Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte, die besonderen Gäste mit Rederecht sowie die Vertretungen der Verwaltung stellen sich kurz vor.

Herr **Gabor** begrüßt, dass der LBR-Pool in dieser Legislaturperiode nunmehr sieben Personen pro Sitzung in den Beirat entsenden könne. Man werde je nach Tagesordnung diejenigen Personen aus dem Pool entsenden, die fachlich am besten passen würden.

Frau Servos wird in mehreren Wortbeiträgen für ihr Engagement für den LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der vergangenen Legislaturperiode ausdrücklich gedankt.

In mehreren Wortbeiträgen wird die bundesweite Vorbildfunktion des LVR-Beirates gewürdigt.

## **Punkt 5**

### **Agenda des Ausschusses für Inklusion (1. und 2. Sitzung) und Arbeitsschwerpunkte des Beirates**

In der Diskussion werden verschiedene Themen benannt, die insbesondere von den Mitgliedern des LBR-Pools als wichtig betrachtet werden. An der Diskussion beteiligen sich: Herr **Wörmann**, Herr **Gabor**, Herr **Frambach**, Frau **Daun**, Frau **Seipelt-Holtmann**, Herr **Lindheimer**, Frau **Romberg-Hoffmann** und Frau **Heiser**.

#### **Als Themen für weitere Beratungen werden benannt:**

- Fehlender Wohnraum für Menschen mit Behinderungen
- Gewaltschutz in Einrichtungen/besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
- Digitale Teilhabe von Menschen in besonderen Wohnformen
- Situation in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- Corona-bedingte prekäre Situation von Frauenbeauftragten in WfbM
- Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen (ambulant und stationär), hinsichtlich Barrierefreiheit sowie Haltung des (Pflege-)Personals.
- Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie (Vorschlag: Einladung der Chefarzte aus den Kliniken in Herne/Heidenheim)
- Ausschreibungspraxis in manchen Kommunen in NRW in Bezug auf Schulbegleitungen
- Die neue Rolle der Selbsthilfe im Kontext des Landesrahmenvertrags NRW (ggf. geeignet als Thema für eine Solo-Sitzung des Beirates)

Frau **Lubek** weist grundsätzlich darauf hin, dass der Beirat kein eigenes Antragsrecht besitze. Die Tagesordnungen der Gremien der Landschaftsversammlung werden von den jeweiligen Vorsitzenden aufgestellt. Anliegen des LBR-Pools könnten aber wie auch schon in der letzten Wahlperiode über die politische Beratung im Ausschuss mit seinem Beirat unter Beachtung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung platziert werden.

Die **Beiratsvorsitzende** erklärt, dass es neben den gemeinsamen Sitzungen mit dem Ausschuss für Inklusion auch Solo-Sitzungen des Beirates, wie in der Geschäftsordnung unter Ziffer 5 a) bestimmt, geben solle.

Abschließend zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen, Frau **Middendorf**, über aktuelle Aktivitäten und Arbeitsschwerpunkte auf Landesebene:

Sie verweist u.a. auf die 2020 gemeinsam mit dem LVR angestoßene öffentliche Positionierung zum Thema Triage in Bezug auf Menschen mit Behinderungen.

Sie berichtet, dass sie ein Gutachten zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Pandemiezeiten beauftragt habe. Ergebnisse würden im Frühjahr 2022 erwartet.

Mit Blick auf das Thema Gewaltschutz berichtet sie von der aktuell anstehenden Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG). Ziel sei es, mehr Eingriffsmöglichkeiten im Sinne des Gewaltschutzes, auch im Kontext von WfbM, zu schaffen.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen verweist sie auf die neue Regelung zur Finanzierung der Assistenz im Krankenhaus und die Reform der Krankenhausplanung, in der das Thema ebenfalls explizit verankert werden solle.

**Punkt 6**  
**Anfragen und Anträge**

Es gibt keine Wortmeldungen.

**Punkt 7**  
**Bericht aus der Verwaltung**

Es gibt keine Wortmeldungen.

**Punkt 8**  
**Verschiedenes**

Frau **Seipelt-Holtmann** bittet dringend darum, im Landeshauses ein barrierefreies WC in der Nähe der Sitzungsräume im Erdgeschoss herzustellen.

Frau **Lubek** bestätigt den Bedarf und sichert eine Klärung zu, wann ein entsprechender Umbau umsetzbar sei.

Aachen, 27.08.2021

Die Vorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

Köln, 24.08.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

L u b e k



**TOP 3      Inklusion und Menschenrechte**

## Vorlage Nr. 15/360

öffentlich

**Datum:** 16.08.2021  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Herr Eichmüller

|                                   |                   |                 |
|-----------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Gesundheitsausschuss</b>       | <b>03.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Schulausschuss</b>             | <b>06.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Sozialausschuss</b>            | <b>07.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>    | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Digitale</b>     | <b>22.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Entwicklung und Mobilität</b>  |                   |                 |
| <b>Landesjugendhilfeausschuss</b> | <b>23.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass"**

### Kenntnisnahme:

Der Entwicklungsstand der beiden LVR-Projekte zur Integrierten Beratung wird gemäß Vorlage Nr. 15/360 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                                                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Produktgruppe:                                                                                      |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                                     | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                                                             |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |                                   |

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

**Menschen mit Behinderungen beraten.**



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen  
im Rheinland **noch besser** beraten.

Beratung soll **einfach da** sein, wo die Menschen leben.

Beratung soll die Menschen noch **stärker  
und freier** machen.



**Kinder und Jugendliche** brauchen  
besondere Beratung und Unterstützung.



Alle wichtigen Informationen für Menschen  
mit Behinderungen sollen auch gut im **Internet**  
zu finden sein.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird über die Entwicklung der beiden **Projekte zur sog. Integrierten Beratung** berichtet, die gemäß der „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um die **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (kurz: SEIB) und den LVR-Beratungskompass (Webportal)**. Der weiteren Umsetzungsplanung wurde im letzten Jahr gemäß Vorlage Nr. 14/3990 zugestimmt.

Zu **SEIB** werden die Aktivitäten der vier **Teilprojekte „BTHG 106+“, „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“** dargestellt.

Als technische Unterstützung des Ansatzes Integrierter Beratung wurde der Aufbau eines entsprechenden Web-Angebots beauftragt. Über das Resultat der Realisierung wird hier mit wesentlichen Eckpunkten zu den Perspektiven **Inhalt, Gestaltung und Funktionen, Barrierefreiheit und Nutzungserleben** sowie **Onlinezugangsgesetz** berichtet.

Ergänzend zu dieser Vorlage ist eine **Live-Präsentation** des LVR-Beratungskompass in den Fachausschüssen vorgesehen.

Der Ausschuss für Inklusion hat hinsichtlich der dezernatsübergreifenden Aspekte der **Leitidee der Integrierten Beratung** die Federführung im Beratungslauf. Für eine vertiefende inhaltliche Diskussion der SEIB-Teilprojekte in den hierfür zuständigen **Fachausschüssen** ist der jeweilige Entwicklungsstand in einer ausführlichen Anlage dargestellt.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/360:

### Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass“

#### Gliederung

|       |                                                                                         |    |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Einleitung .....                                                                        | 3  |
| 2     | „Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR.....                                    | 4  |
| 3     | Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB).....                              | 4  |
| 3.1   | Gesamtprojekt .....                                                                     | 4  |
| 3.2   | Teilprojekte.....                                                                       | 5  |
| 3.2.1 | BTHG 106+ .....                                                                         | 5  |
| 3.2.2 | Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte.....                                           | 5  |
| 3.2.3 | Peer-Bildungsberatung.....                                                              | 6  |
| 3.2.4 | Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung .....                            | 6  |
| 4     | Webportal „LVR-Beratungskompass“ .....                                                  | 6  |
| 4.1   | Inhalt des LVR-Beratungskompass.....                                                    | 7  |
| 4.2   | Gestalterische und funktionale Eckpunkte .....                                          | 8  |
| 4.3   | Barrierefreiheit und Nutzungserleben .....                                              | 9  |
| 4.4   | LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des<br>Onlinezugangsgesetzes ..... | 10 |
| 5     | Ausblick.....                                                                           | 10 |
| 5.1   | Teilprojekte zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung .....                 | 10 |
| 5.2   | LVR-Beratungskompass.....                                                               | 11 |

## 1 Einleitung

Mit dieser Vorlage wird über die weitere Entwicklung der beiden Projekte zur sog. Integrierten Beratung berichtet, die gemäß der **„Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746** durch **Beschluss des Landschaftsausschusses** 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um die **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (kurz: SEIB; siehe unten Ziffer 3) und den **LVR-Beratungskompass** (ehemals: Webportal; siehe unten Ziffer 4).

Der weiteren Umsetzungsplanung wurde 2020 gemäß Vorlage Nr. 14/3990 durch den **Ausschuss für Inklusion** abschließend zugestimmt.

Diese Vorlage berichtet über die **Projektaktivitäten seit Mai 2020**.

## 2 „Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR

Im Sinne des personenzentrierten Ansatzes wurde eine integrierte Beratung gemäß Vorlage Nr. 14/2242 dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich **auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind konsequent zu berücksichtigen.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie idealerweise **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich Beratung nach dieser Leitidee dadurch aus, dass die **Angebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und bei Bedarf koordiniert sind, was letztlich auch **Parallel- und Doppelberatungen vermeiden** hilft.

Davon ausgehend wurde bei kritischer Betrachtung die Versäulung der **Verwaltungsgliederung** des LVR und eine nur sehr eingeschränkte zentrale **Verfügbarkeit von Informationen** und Kommunikationsdaten im LVR als relevante **Stolpersteine** identifiziert, der sich die beiden Projekte nun systematisch annehmen.

## 3 Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)

### 3.1 Gesamtprojekt

Gegenstand dieses Projektes ist die Erprobung der inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine verbesserte dezernatsübergreifende **Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens** des LVR im Sinne der o.g. Leitidee.

Die **Federführung** (Gesamtprojektleitung) wurde dem Leiter der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) **im Organisationsbereich der LVR-Direktorin** übertragen. Vor diesem Hintergrund stehen in festen monatlichen Projektbesprechungen der Stabsstelle mit den einzelnen Fachdezernaten und den Gesamtprojektsitzungen aller Projektbeteiligten die Themen **Selbstbestimmung und Partizipation, Barrierefreiheit und inklusiver Sozialraum** sowie die menschenrechtliche Bewusstseinsbildung und Information im Sinne der Zielrichtungen des **LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“** im Vordergrund.

Bis Ende 2022 sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen des Projektes in einem **„LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung“** gebündelt werden.

Der **Ausschuss für Inklusion** hat als Querschnittsausschuss die **Federführung für SEIB** in der politischen Vertretung.

## 3.2 Teilprojekte

Die Erprobung verläuft noch bis Ende Juni 2022 in eigenständigen Teilprojekten von vier LVR-Fachdezernaten. Die Gesamtprojektleitung koordiniert, begleitet und berät alle intern Beteiligten und fördert die projektbezogene **Kooperation im Sinne der Leitidee der Integrierten Beratung**. In jedem Teilprojekt kommt mittlerweile die Expertise der anderen Teilprojekte zur Wirkung. Das „integrierte Arbeiten“ ist erkennbar zur gemeinsamen Projekt-Sache geworden.

*Ausführlichere Informationen der Teilprojekte finden sich insbesondere für die Beratungen in den ausgewiesenen Fachausschüssen in der Anlage 1. Die Darstellung dort orientiert sich unter Berücksichtigung dezernatsspezifischer Besonderheiten an der Struktur des ersten Berichtes gemäß Vorlage Nr. 14/3990 und baut auf diesen inhaltlich auf.*

### 3.2.1 BTHG 106+

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Soziales** richtet sich mit personenzentrierter **Beratung und Unterstützung unmittelbar** an leistungsberechtigte Personen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG). Auf der Basis der Projekterfahrungen in drei Pilotregionen ist nach 2022 eine rheinlandweite Umsetzung beabsichtigt. Der Ansatz der **Peer-Beratung** findet hierbei als LVR-Alleinstellungsmerkmal eine besondere Berücksichtigung.

Das neue **BTHG** und dessen weitere Umsetzung im Ausführungsgesetz des Landes NRW stand schon in 2018 im Zusammenhang mit dem o.g. „Eckpunktebeschluss“ zur Integrierten Beratung **im Fokus der politischen Vertretung**.

Die gesetzliche Ausweitung der **Beratungspflichten der Leistungsträger nach § 106 SGB IX** einerseits, ihr Zusammenspiel mit den langjährig bewährten, spezifisch rheinischen Beratungsstrukturen (KoKoBe und SPZ) sowie der neu hinzugekommenen Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX wurde mit großen Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Verbesserung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen begleitet. In der Anlage wird deutlich, wie **umfassend und komplex** sich diese Aufgabe im Gesamtkontext BTHG für den LVR mittlerweile darstellt.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Sozialausschuss**.

### 3.2.2 Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte

Das **LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend** erprobt mit dem Teilprojekt die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im LVR, der bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) angelegt wurde und der sich konzeptionell

explizit mit der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) und deren Umsetzung im LVR befasst.

Die **Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes** richtet sich primär an ihrerseits Kinder, Jugendliche und Familien beratende und unterstützende Akteure. Sie flankiert und qualifiziert insofern die Teilprojekte der anderen Fachdezernate für die besonderen belange heranwachsender Menschen als originärer Träger von Rechten.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Landesjugendhilfeausschuss**.

### 3.2.3 Peer-Bildungsberatung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung** (Fachbereich Schulen) erprobt einen neuen Schulungs- und **Empowerment-Ansatz für Schüler\*innen** mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung eines mehrdimensionalen Diversity-Ansatzes im Rheinland.

In Kooperation mit LVR-Schulen verschiedener Förderschwerpunkte wird modellhaft das Selbstbewusstsein und die **Selbstvertretungskompetenz junger Menschen** gefördert, deren Perspektive und Stimme dem Partizipationsgebot der BRK folgend grundsätzlich unverzichtbar (auch) für die besondere Schulträgerschaft des LVR und seiner Beiträge zur Realisierung des Rechtes auf Bildung nach Artikel 24 BRK erscheint.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Schulausschuss**.

### 3.2.4 Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen.

Die **Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate** soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden. Auch hier erscheinen die Perspektiven der unmittelbar „Betroffenen“ über deren persönlichen Behandlungsprozess hinaus für den **LVR als kommunalen Psychiatrieträger** notwendig zur Verfolgung der Leitidee der Integrierten Beratung.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Gesundheitsausschuss**.

## 4 Webportal „LVR-Beratungskompass“

Als technische Unterstützung der Idee der Integrierten Beratung wurde mit der Vorlage Nr. 14/2242 die Entwicklung eines Webportals beschlossen. Die für die Veröffentlichung eines solchen Webangebots notwendigen technischen Entwicklungen konnten im Juli 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Nahezu parallel zur technischen Entwicklung



erfolgte durch die für die einzelnen Beratungsangebote und Leistungen zuständigen Dezernate die Aufbereitung der fachlichen Informationen und bereichsübergreifende Abstimmungen zu Inhalten, die mehrere Organisationseinheiten betreffen. Zur Unterstützung der sozialräumlichen Erprobung der Integrierten Beratung sind die in den vier Teilprojekten bereits erarbeiteten Inhalte in den Beratungskompass integriert worden.

## 4.1 Inhalt des LVR-Beratungskompass

Auf Basis der Broschüre „Beratungsangebote des LVR für Menschen mit Behinderung – Bestandsaufnahme 2017“ im Rahmen der Vorlage 14/2242 wurden parallel zur technischen Entwicklung 50 Themen für den Livegang dieses Webangebot aufbereitet, welche in Anlage 2 „Themenübersicht des LVR-Beratungskompass (alphabetisch)“ aufgelistet sind. Auf dieser Basis erfolgt mit den Fachdezernaten eine sukzessive, bedarfsgerechte Erweiterung des Themenspektrums.

Die Darstellung von Themen und den zugehörigen Informationen zu konkreten Beratungsstellen erfolgt im Beratungskompass in einer einheitlichen Struktur kombiniert mit Informationen zur Verortung und Erreichbarkeit:

The screenshot displays the LVR-Beratungskompass website. The main header shows the LVR logo and navigation links. The content area is titled 'Beratung zum Thema Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderung'. It includes a map of the Viersen region with markers for service locations 01, 02, 03, and 04. A detailed information box for 'KoKoBe Kreis Viersen (Kampen, Nettetal, Tönisvorst, Willich und Teile der Stadt Viersen)' is shown, providing contact details such as the address (Heimbachstraße 19 a, 41747 Viersen), phone number (02162 8 198 8 21), email (info@kokobe-viersen.de), and website (www.kokobe-viersen.de).

Bildschirmcollage LVR-Beratungskompass

Um Inhalte wirklich niedrigschwellig vermitteln zu können, wurde der Sprachstil angepasst, als auch mit untertitelten Erklärvideos ein modernes Instrument der Informationsbereitstellung eingesetzt.

*Detailliertere Informationen zu Themen, Funktionen und Aufbau des LVR-Beratungskompass werden mit einer Live-Präsentation im Rahmen der Beratungen in den Fachausschüssen eingebracht.*

## **4.2 Gestalterische und funktionale Eckpunkte**

Der LVR-Beratungskompass weißt im äußeren Erscheinungsbild (Frontend) und im dahinterliegenden Betriebssystem (Backend) zahlreiche gestalterische Elemente und technische Funktionalitäten auf. Die Anlage 3 „Übersicht Gestaltung und Funktion“ beinhaltet einen Auszug der wesentlichsten Elemente.

Dem Grundprinzip des individuellen und niedrigschwelligen Zugangs folgend, bietet der LVR-Beratungskompass vier unterschiedliche Wege zum Auffinden der jeweils gesuchten Information an:

- Zentrale Suchfunktion mit Vervollständigungs- und Vorschlagsfunktion
- Stichwortübersicht
- Geführte Suche mit vorgefertigten Frage-Antwort-Kombinationen
- Regionalsuche mit Beratungsangeboten in einer Mitglieds Körperschaft des LVR

Analog der inhaltlichen Fortschreibung wird der aktuelle technische Stand weiter entwickelt und um neue Funktionen ergänzt werden, beispielsweise:

- Automatisierte Übersetzungsfunktion als ergänzendes Serviceangebot
- Terminvereinbarungsfunktion für Bürger\*innen mit einem hohen Integrationsgrad in die Arbeitsabläufe des LVR und ggf. seiner Partnerorganisationen

Umfänglicher als gewöhnlich werden auf dem Beratungskompass vorstrukturierte Feedbackfunktionen für alle Nutzer\*innen angeboten. Daraus resultierende inhaltliche wie funktionale Anregungen würden in die oben skizzierten Entwicklungsprozesse zur Bewertung und bei Eignung dann zu Umsetzung einfließen.

**Was hat Ihnen nicht gefallen?  
Wählen Sie aus.**

- ☐ Ich habe nicht die richtigen Informationen gefunden
- ☐ Der Inhalt war für mich schwer zu verstehen
- ☐ Die Informationen waren nicht richtig
- ☐ Ich habe nicht die richtigen Beratungsleistungen gefunden
- ☐ Ein anderer Grund
- ☐ Ich möchte ein fehlendes Angebot melden

*Feedback*

Hat Ihnen noch mehr nicht gefallen?  
Das können Sie hier hinschreiben.

**Meine Bewertung abschicken**

Auszug LVR-Beratungskompass Feedbackfunktion

### **4.3 Barrierefreiheit und Nutzungserleben**

Große Bedeutung bei der Realisierung dieses für den LVR neuen Webformats hat die Barrierefreiheit und das positive Nutzungserleben der Zielgruppe Menschen mit und ohne Behinderung. Zur Erreichung dieser Ziele wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Anforderungsentwicklung mit Input von Klienten des LVR und Professionals<sup>1</sup>
- Nutzenden-Akzeptanz-Test des Webangebots mit Klienten des LVR in einer KoKoBe
- Testung der Einhaltung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) NRW durch LVR-InfoKom und zwei spezialisierten Agenturen
- Erlangung der BITV-Zertifizierung (in Umsetzung)

Die aus diesen Prozessen resultierenden mehr als zahlreichen, systematisch erfassten Rückmeldungen sind unmittelbar in die Entwicklung eingegangen und haben unter anderem zu Änderungen am Design, an der Videofunktion oder auch der Art der Informationsbereitstellung geführt.

Darüber hinaus geplante Sitzungen für Nutzer\*innen-Akzeptanz-Tests konnten bedingt durch Regelungen der Coronaschutzverordnung nicht erfolgen. Deren Realisierung ist für die nächsten sechs Monaten vorgesehen. Die dabei sicherlich wieder neu gewonnenen Erkenntnisse werden in den weiteren Betrieb und Entwicklungsprozess nach entsprechender Bewertung einfließen.

---

<sup>1</sup> Professionals nutzen den LVR-Beratungskompass im dienstlichen bzw. beruflichen Kontext.

## 4.4 LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes

Wie bereits in Vorlage 15/206 skizziert, dient der LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im LVR. Die dafür notwendigen, aktuell in Umsetzung befindlichen Erweiterungen lassen sich wie folgt umreißen:

- OZG-konforme Leistungsbeschreibungen
- Bereitstellung barrierefreier und responsiver Formulare
- Verknüpfung der LVR-OZG-Leistungen mit Verwaltungssuchmaschinen und anderen Portalen
- Authentifizierung und Einrichtung einer Nutzer\*innenkontos z.B. für die Ablage von gestellten Anträgen und die Wiederaufnahme der Antragsbearbeitung

Für den LVR einen eigenen OZG-Realisierungsprozess anzustoßen, ist aus mehreren Gesichtspunkten wichtig. So gibt es Leistungen des LVR, die sehr gut digital für Bürger\*innen oder für institutionelle Partner ertüchtigt werden können und bereits im Beratungskompass aufgeführt sind, die aber im OZG-Katalog noch keine Berücksichtigung finden und daher auch nicht in Portalen des Landes NRW oder anderer Kommunen aufgeführt werden.

Die LVR-interne Auseinandersetzung mit dem OZG befördert in den jeweils fachlich zuständigen Dezernaten tatsächlich auch die Haltung zur Digitalisierung insgesamt und unterstützt insofern den notwendigen Wandel in der Arbeitsprozessen.

Rein technisch bietet die LVR-eigene OZG-Realisierung noch eine weitere, in Umsetzung befindliche Option: Durch die prozessuale Nähe von digitalem Input, Datenaustauschverfahren und Fachanwendungen bieten sich bessere Möglichkeiten, Antragsinhalte auch ohne Medien- oder Systembruch digital weiterzuverarbeiten.

## 5 Ausblick

### 5.1 Teilprojekte zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung

Die Projektarbeit an einer personenzentrierten, auf mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ausgerichteten Beratung stellt ohne die direkte persönliche **Begegnung von Menschen** schon eine besondere Herausforderung dar.

Es bleibt zu hoffen, dass die **Bewältigung der Corona-Pandemie** (insb. damit verbundene Kontaktbeschränkungen) für die verbleibende Zeit der sog. Erprobungsphase von SEIB bessere Voraussetzungen für geplante oder begonnene Kooperationen und Vernetzungen und sozialräumliche Aktivitäten vor Ort bietet.

Die beteiligten Fachdezernate entscheiden im Übrigen jeweils in eigener Zuständigkeit über die **Fortsetzung von Aktivitäten** bzw. den Einsatz der für die Projektaufgabe gewonnenen **Fachkräfte** über den 30.06.2022 hinaus.

## **5.2 LVR-Beratungskompass**

Neben den bereits beschriebenen Ansatzpunkten zur Weiterentwicklung des LVR-Beratungskompass auf inhaltlicher und technischer Ebene muss zugleich die Einbettung in die LVR-Webwelt und die externen Webangebote in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Familie und Jugend systematisch betrieben werden.

Für die LVR-Webwelt sind für alle abgebildeten Themen im LVR-Beratungskompass gewollte oder ungewollte Redundanzen zu identifizieren. Dies gewinnt vor allem im Hinblick auf den geplanten Relaunch der Webwelt an Bedeutung und wird Auswirkungen auf die entsprechende Systematik der künftigen Informationsbereitstellung haben.

Durch die Bedeutungszunahme von Webportalen auf kommunaler Ebene, bei Anbietern der Freien Wohlfahrtspflege und auch auf Ebene des Landes NRW, ist zu gewährleisten, dass LVR-Angebote in Portalen Dritter nach Möglichkeit Berücksichtigung finden (sogenanntes Content-Sharing) und wiederum Inhalte Dritter ggf. für den LVR nutzbar gemacht werden.

Damit wird parallel zu den operativen technischen und inhaltlichen Einzelmaßnahmen für die Entwicklung der Webwelt ein wiederkehrendes Monitoring und regelmäßige Überprüfung der strategischen Ausrichtung erforderlich werden.

L U B E K

Anlagen

## **Beschreibungen der vier Teilprojekte zum aktuellen Entwicklungsstand**

- I. BTHG 106+  
(Seite 2-15 mit eigenem Inhaltsverzeichnis)  
  
> Federführend: Sozialausschuss
  
- II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte  
(Seite 16-21)  
  
> Federführend: Landesjugendhilfeausschuss
  
- III. Peer-Bildungsberatung  
(Seite 22-28)  
  
> Federführend: Schulausschuss
  
- IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen  
Versorgung  
(Seite 29-37)  
  
> Federführend: Gesundheitsausschuss

## **I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)**

Projektteam im Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (Abteilung 74.60):

**Dr. Wolfgang Wiederer**, Leitung  
**Jens Derksen**

Abteilungsleitung: Beate Kubny

|                                                                                                                                                                              |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Wie ist der Stand der dezentralen Beratung und Unterstützung durch das Fallmanagement im Dezernat Kinder, Jugend und Familie und im Dezernat Soziales? .....</b>       | <b>3</b>  |
| 1.1 Integrierte Beratung 106 + .....                                                                                                                                         | 3         |
| 1.2 Beratung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende .....                                                                                                 | 3         |
| <b>2. Welche Aktivitäten wurden „vor Ort“ durchgeführt? .....</b>                                                                                                            | <b>4</b>  |
| 2.1 Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX .....                                                                                                                       | 5         |
| 2.2 Pilotregionen für die Beratung nach § 106 SGB IX.....                                                                                                                    | 5         |
| 2.3 Qualifizierung des Fallmanagements .....                                                                                                                                 | 6         |
| 2.4 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie .....                                                                                                      | 7         |
| 2.5 Umsetzung der Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 .....                                                                                                       | 7         |
| <b>3. Ist die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes ausreichend? .</b>                                                                                 | <b>8</b>  |
| <b>4. Welche Maßnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen wurden vor Ort durchgeführt?.....</b>           | <b>9</b>  |
| <b>5. Wie wurden innerhalb des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ Verknüpfungen zu LVR-internen Beratungsangeboten außerhalb des Dezernates 7 bisher hergestellt? .....</b>        | <b>11</b> |
| 5.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“.....                                                                          | 11        |
| 5.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung“ .....                                                                                            | 11        |
| 5.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ .....                                                           | 12        |
| <b>6. Wie wurden Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) für die Aufgabenstellung des Teilprojektes einbezogen? .....</b>                                               | <b>12</b> |
| <b>7. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention wurden durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ bearbeitet? .....</b> | <b>13</b> |
| 7.1 Ausgestaltung der Partizipation .....                                                                                                                                    | 13        |
| 7.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung .....                                                                                                                          | 13        |
| 7.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum .....                                                                                                                            | 14        |
| 7.4 Barrierefreiheit herstellen .....                                                                                                                                        | 14        |
| 7.5 Zugänglichkeit von Informationen herstellen .....                                                                                                                        | 14        |
| <b>8. Wie wird das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im parallelen Projekt „Beratungskompass“ sichtbar? .....</b>                                                                   | <b>14</b> |
| <b>9. Ausblick/Perspektiven .....</b>                                                                                                                                        | <b>15</b> |

## **1. Wie ist der Stand der dezentralen Beratung und Unterstützung durch das Fallmanagement im Dezernat Kinder, Jugend und Familie und im Dezernat Soziales?**

Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ wird die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) des Landschaftsverbandes sowie dem Aufbau der Peer-Beratung in drei Pilotregionen im Rheinland bis Mitte 2022 erprobt. Die Erprobung der sozialräumlichen Beratung integriert den Auftrag, das Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche (Abteilung 73.60) des Fachbereichs 73 im Dezernat Soziales (Dezernat 7) in einer angemessenen Form am Projekt zu beteiligen.

Die Etablierung rheinlandweiter Angebote nach § 106 SGB IX erfordert eine Zusammenarbeit der beteiligten Dezernate, um allen Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung vor Ort in den Kommunen anbieten zu können. Aus diesem Grund wird der Entwicklungsprozess des Projekts kooperativ gestaltet.

### **1.1 Integrierte Beratung BTHG 106+**

Die enge Zusammenarbeit der Dezernate 4 und 7 wird durch die gemeinsame Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 in der Handlungspraxis realisiert. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

### **1.2 Beratung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende**

Die Umsetzung von Integrierter Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgt weiterhin in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

- 1.2.1 Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge, die nicht unter die Heranziehungssatzung im Bereich der Frühen Förderung fallen) des Dezernats 4 mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI\_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage 14/2893). Im Dezernat 7, Abteilung



73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.

1.2.2 Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI\_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der Freien Wohlfahrtspflege erhoben. In den Pilotregionen Stadt Duisburg, dem Oberbergische Kreis sowie dem Rhein-Erft-Kreis des Teilprojektes 106+ erfolgte coronabedingt der Einstieg in die Beratung und die Erstbedarfserhebung mit LVR- Mitarbeitenden zum 01.09.2020.

### 1.3 Peer-Beratung ermöglichen

Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, soll es für die Ratsuchenden möglich sein, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert\*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen wurde die Peer-Beratung an den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in allen Pilotregionen etabliert. Die Peerberater\*innen der Pilotregionen nehmen an der Schulungsreihe zur Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe des Dezernates 7 teil. Die Peer-Beratung an den KoKoBe ist ein Teil des LVR-Beratungsangebots.

## 2. Welche Aktivitäten wurden „vor Ort“ durchgeführt?

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ übernimmt im Rahmen der Umsetzung des BTHG im Dezernat 7 unterstützende Aufgaben. Dazu gehört die rheinlandweite Suche nach geeigneten Beratungsstandorten in allen Mitgliedskörperschaften. Die Projektmitarbeiter begleiten die Qualifizierungsmaßnahmen für die Berater\*innen der Fachbereiche 72 und 73. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Beratung des Stab BTHG ist das Projektteam an der Entwicklung der Prozessabläufe sowie der Qualitätsstandards bei Beratung und Bedarfsermittlung beteiligt. Die Dokumentation der Beratung und Bedarfsermittlung ist in die Systematik des Dezernates 7 zu integrieren. Das SEIB-Teilprojekt BTGH 106+ kooperiert mit dem LVR-Projekt Beratungsportal (<https://beratungskompass.lvr.de> ) und unterstützt die Entwicklung des Internetauftritts zu den LVR-Beratungsangeboten für Bürgerinnen und Bürgern (<https://www.lvr.de> ).

Die Einstiegsphase in 2019 war gekennzeichnet durch die Bearbeitung struktureller und organisatorischer Zielsetzungen. Mit dem Start der Erprobungsphase im Sommer 2020 erfolgte in den Pilotregionen der Einstieg in die Beratungspräsenz 106, die Unterstützung der Weiterentwicklung der KoKoBe sowie der Aufbau der Peer-Beratung. Aktuell werden die Kontakte zu kommunalen Partner\*innen vertieft, regionale Netzwerke kontaktiert und Formen des informellen Austauschs zu anderen Beratungsangeboten etabliert. Über aufbauende Qualifizierungsmaßnahmen, Workshops und regionale Veranstaltungen werden bis Mitte 2022 Erfahrungen in der sozialräumlichen Beratung und mit dem Ausbau der Peer-Beratung und der Weiterentwicklung der KoKoBe gesammelt.

## 2.1 Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Aktuell stehen in 25 von 26 Mitgliedskörperschaften Büroräumlichkeiten für die Beratung der Dezernate 4 und 7 zu Verfügung. Eine Beratung nach § 106 SGB IX war bereits seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. Um das Prinzip der „Integrierten Beratung“ im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die Dezernate etabliert wird.

Die Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate unter Einbeziehung des Personalrates des Dezernates 4 besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Die Teilprojektleitung und der Projektmitarbeiter des Teilprojektes 106+ sowie weitere Mitarbeitende 74.60 (MPD) haben für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teilgenommen.

In der Stadt Krefeld konnte trotz der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger und weiteren Kooperationspartnern bisher kein geeigneter Raum gefunden werden. Die Raumsuche wird von den beiden Dezernaten mit Unterstützung des Dezernates Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH fortgeführt.

## 2.2 Pilotregionen für die Beratung nach § 106 SGB IX

Das Dezernat 7 erprobt mit dem SEIB-Teilprojekt „BTHG 106+“ in drei Mitgliedskörperschaften die bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung“ von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz. In den Pilotregionen des Teilprojekts, der Stadt Duisburg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Oberbergischen Kreis, ist im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Beratungspräsenz und die Erstbedarfserhebung mit LVR- Mitarbeitenden erfolgt. Alle drei Standorte in den Pilotregionen bieten durch ihre Lage sozialräumliche Anknüpfungsmöglichkeiten für den

informellen Austausch und die Vernetzung der Berater\*innen vor Ort. Die Beratungen und Bedarfsermittlung fanden aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise nur digital oder telefonisch statt. Im Ausnahmefall wurde unter Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen eine Beratung und Bedarfsermittlung vor Ort durchgeführt.

In der Pilotregion Stadt Duisburg hatte sich in der Beratungspraxis gezeigt, dass der in 2019 angemietete Raum im Konferenzzentrum der Stadt Duisburg für die gemeinsame Beratung der Dezernate nur bedingt geeignet war. Im Sommer 2020 ist es gelungen alternative Räumlichkeiten in direkter Nähe des bisherigen Standorts zu finden. Der neue Beratungsstandort liegt in direkter Nähe zum Sozialamt und Rathaus der Stadt Duisburg. Der Bezug erfolgte im Oktober 2020, den Dezernaten steht neben den Büros und Beratungsräumen auch ein Konferenzraum zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

In der Pilotregion Rhein-Erft-Kreis wurden die Beratungsräumlichkeiten in der Stadt Bergheim anfangs gemeinsam mit dem Dezernat 4 genutzt. Aufgrund des personellen Zuwachses des Dezernates Kinder, Jugend und Familie wurde in 2020 ein zusätzlicher Büroraum für die Beratung des Dezernates Soziales angemietet. Der Beratungsstandort liegt in direkter Nähe zur Koordinierungs-, Kontakt und Beratungsstelle in Bergheim.

In der Pilotregion Oberbergischen Kreis steht in der Kreisverwaltung ein Beratungsbüro zu Verfügung. Der Standort bietet gute Kontaktmöglichkeiten zu den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung und unterstützt so den sozialraumintegrierten Charakter des LVR-Beratungsangebots. Aufgrund der Corona-Pandemie war die Begehung der Räumlichkeiten befristet untersagt.

## 2.3 Qualifizierung des Fallmanagements

Aufgrund der umfassenden Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten sind ganz neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR entstanden. Diese betreffen vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate 4 und 7, das die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral, vor Ort erbringt und eine umfassende Bedarfsermittlung anhand des BEI\_NRW/BEI\_NRW-KiJu durchführt.

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe stellt erhöhte Anforderungen an eine kompetente und umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Die Beratung ist die Grundlage für eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements ist es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Hierzu wurden geeignete Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und seit Anfang 2020 in Abstimmung mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Diese Fortbildungsmodule wurden zuerst durch das Fallmanagement der Pilotregionen wahrgenommen und seit der zweiten Jahreshälfte 2020 für das Fallmanagement des Dezernates 7 ausgerollt.

Nach § 97 SGB IX gilt es neben fundierten Kenntnissen des Sozial- und Verwaltungsrechts sowie über den Leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren, Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Zudem sollen die Fachkräfte befähigt werden Menschen mit Behinderung zu beraten und zu unterstützen sowie deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stärken. Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements muss somit gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz berücksichtigen, damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird. Diese werden durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen weiterentwickelt. Die fachliche Qualifizierung, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 ff. SGB IX umfasst, ist zu gewährleisten. Das Fallmanagement des Dezernates 7 erhält innerhalb eines Zeitfensters von drei Jahren das Angebot sich in allen Kompetenzbereichen weiterzubilden. Die seit Mitte 2020 angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen sind ein Beitrag, das Beratungsangebot des Dezernates qualitativ zu verbessern.

## 2.4 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können, wurde im Dezernat 4 ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat 7 – entsprechend umgesetzt.

## 2.5 Umsetzung der Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine regionale Beratung von Menschen mit Behinderung im Rheinland gesetzlich vorgesehen und wird durch den LVR bereits geleistet.

Im Rahmen des SEIB-Teilprojektes 106+ wird Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie eine Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat 7 für

erwachsene Menschen mit Behinderung in den drei Pilotregionen vor Ort angeboten. Der genaue Starttermin für die drei Pilotregionen war von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Die Einführung von BEI\_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung ist bei den Leistungserbringern der Region am 01.07.2020 erfolgt.
- Das Fallmanagements der Pilotregionen ist Anfang 2020 in die Qualifizierungsmaßnahmen eingestiegen. Grundlegende Beratungsmodule zur Beratungskompetenzen wurden bis zum 01.09.2020 durchgeführt.
- Die Beratungsräume wurden für eine Beratung eingerichtet und das technische Equipment für die Berater\*innen wurde bis zum 01.09.2020 angeschafft.

Die Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen konnte daher am 01.09.2020 an den Start gehen. Corona-bedingt waren die Präsenzen zeitweise ausgesetzt. Die Beratungen und Bedarfsermittlungen erfolgten meist digital und telefonisch.

### **3. Ist die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes ausreichend?**

Die Beratung durch das Dezernat 4 steht an fünf Tagen die Woche zur Verfügung, Dezernat 7 nutzt auf Anfrage und nach Vereinbarung den Beratungsstandort an einem Tag die Woche. Die Barrierefreiheit der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX bezieht sich auf die Aspekte Erreichbarkeit, Vertraulichkeit, und Nutzbarkeit.

Die LVR-Beratungsstellen erfüllen Kriterien der Erreichbarkeit:

- allgemein zugänglich, gut erreichbar und barrierefrei,
- barrierefreie Beschilderung, Wegweiser im näheren Umfeld,
- gute Erreichbarkeit mit ÖPNV,
- gut erreichbarer Besucher\*innen- und Behindertenparkplatz im näheren Umfeld,

Eine vertrauliche Beratungssituation wird gewährleistet durch:

- möglichst ansprechende Atmosphäre (z.B. Tageslicht),
- „geschlossene“ Räumlichkeit, die auch eine vertrauliche Beratung ermöglicht,
- bei Bedarf Nutzung größerer Besprechungsräume,
- Spiel- bzw. Lesecke für Kinder,
- auf Anfrage kann die Beratung aufsuchend erfolgen.

Der LVR stellt für die barrierefreie Nutzbarkeit erforderliche materielle Ressourcen zur Verfügung, dazu zählen:

- ein „Mobiles Office“ mit Telefon/Handy, Internetanschluss mit Zugriff auf die Standardsoftware (Zugang zu Fachverfahren z.B. PerSEH, AnLei, winCube, SAP),

- Büroausstattung (z.B. Drucker, Scanner, Fax) mit Laptop mit LTE (Token) oder VPN,
- barrierefreies Infomaterial,
- behindertengerechte Toiletten (in der Nähe),
- eigener Briefkasten und eigene Postanschrift.

Barrierefreiheit meint jedoch auch, dass die Beratung eine für den jeweiligen Menschen mit Behinderung wahrnehmbare Form haben muss. Entsprechend werden nach Prüfung im Einzelfall die Kosten für eine barrierefreie Kommunikationsassistenz im Sinne des § 106 SGB IX z.B. für Gebärdendolmetschen, Dolmetscher\*innen für taubblinde Menschen übernommen.

Das Beratungsangebot erfüllt Aspekte der Niedrigschwelligkeit. Das bedeutet ebenfalls, dass Ratsuchende schnell notwendige und weiterführende Informationen erlangen können. Das Fallmanagement muss von daher gute Kenntnisse über den Sozialraum besitzen und mit anderen regionalen Beratungsangeboten vernetzt sein. Gerade an dieser Stelle setzt das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ an und unterstützt mit den Veranstaltungen „Beratung vor Ort“ die Vernetzung und Etablierung der LVR-Beratungsangebote im Sozialraum.

Somit wird es möglich den Ratsuchenden, wenn notwendig, bereits im Beratungsgespräch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder auch Möglichkeiten außerhalb der Eingliederungshilfe am Lebensmittelpunkt aufzuzeigen.

#### **4. Welche Maßnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen wurden vor Ort durchgeführt?**

Die Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten ist für die Integrierte Beratung in den Pilotregionen ein wichtiger Aspekt, um die Beratung und Unterstützung vor Ort sozialräumlich zu gestalten. Eine multiprofessionelle und multiperspektivische Vernetzung beziehungsweise Kooperation der unterschiedlichen Beratungsangebote unterstützt die Umsetzung der UN-BRK und des BTHG.

Über den Einstieg in die Beratung und Erstbedarfserhebung mit LVR- Mitarbeitenden in den Pilotregionen hinaus wird der modellhaft bereits entwickelte Ansatz der Peer-Beratung mit den rheinischen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) weiter ausgebaut.

Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung sind bei der Umsetzung der Integrierten Beratung Schwerpunkte, denen besondere Aufmerksamkeit

gewidmet wird. Aufbauend auf den Erfahrungen des LVR-Modellprojektes Peer-Counseling im Rheinland (2014 bis 2018) wurde daher bereits 2019 an 5 Standorten im Rheinland Peer-Beratung bei der KoKoBe auf- und ausgebaut (vgl. auch Vorlage Nr. 14/3362 „Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ab dem Jahr 2020“ vom 03.06.2019). Im Jahr 2020 haben 5 weitere KoKoBe-Standorte eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung erhalten. Die drei Pilotregionen sind hier berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wurde 2020 eine neue Schulungsreihe zur Qualifizierung von Peer-Beratenden angeboten. Diese besteht aus sechs eintägigen Schulungsmodulen sowie drei Vertiefungstagen. Darüber hinaus wurden zwei weitere Auffrischungsmodule für bereits geschulte Peer-Beratende angeboten. Die Planung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Schulungsreihe gehört ebenso zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters, wie die Durchführung regelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen und die Abwicklung der Förderung zur Peer-Beratung bei der KoKoBe. Da der Aufbau der Peer-Beratung an der KoKoBe ein fundamentaler Bestandteil der „Integrierten Beratung“ im SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist, widmet sich der Projektmitarbeiter schwerpunktmäßig der Koordination und Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Das Projekt BTHG 106+ unterstützt, neben der Vernetzung mit den unterschiedlichen Beratungsangeboten vor Ort, die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen im Kontext des Aufbaus der Peer-Beratung. Peer-Berater\*innen, die auch in der Selbsthilfe in den Regionen aktiv sind, wurden in den Vernetzungsprozess einbezogen. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ konnte der Kontakt zwischen 106er Berater\*innen und Vertreter\*innen der Selbsthilfe angebahnt werden.

Der Themenschwerpunkt „Aufbau der Peer-Beratung“ und die Einbindung der Vertreter\*innen der Selbsthilfe trägt u. a. dazu bei, dem Fallmanagement die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt zu machen. Über die Vernetzungsangebote in den Pilotregionen werden informelle Strukturen etabliert, die dazu beitragen, das Angebot der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung bekannt zu machen. Die Aktivitäten des Projektes unterstützen das Fallmanagement darin, den Austausch und eine kooperative Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe zu entwickeln.

## **5. Wie wurden innerhalb des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ Verknüpfungen zu LVR-internen Beratungsangeboten außerhalb des Dezernates 7 bisher hergestellt?**

Die LVR-Dezernate 4 und 7 setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Fundamentaler Bestandteil des Teilprojektes ist von daher die enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitarbeitenden beider Dezernate. Gemäß dem wichtigen Prinzip der Integrierten Beratung „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten“ ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. Inklusionsfachdiensten (IFD), Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) folgerichtig und unabdingbar.

In Zusammenarbeit mit den SEIB-Teilprojekten werden bis Mitte 2022 fachlich-inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen erarbeitet, die eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR unterstützen. In der aktuellen Projektphase werden Schnittstellen in den LVR-Beratungsstrukturen der SEIB-Teilprojekte identifiziert und Kooperationsmöglichkeiten der SEIB-Teilprojekte abgestimmt. Ein Ziel der konkreten Kooperationen der SEIB-Teilprojekt ist es, die Weiterentwicklung der Integrierten Beratungsangebote in den LVR-Strukturen zu unterstützen.

### **5.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“**

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ führt gemeinsam mit dem Team des SEIB-Teilprojektes des Dezernates 4 bis zum Ende des Projektzeitraums ein Weiterbildungsangebot für die 106er Berater\*innen der Pilotregionen zum Thema Kindeswohl und Kinderrechte durch.

### **5.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung“**

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ kooperiert mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung hinsichtlich der Peer-Bildungsberatung. Erfahrene Peer-Berater\*innen bzw. -koordinator\*innen aus den Standorten der Peer-Beratung bei den KoKoBe bringen sich mit einem Beitrag in die Workshops der Peer-Bildungsberatung an den Schulen der sogenannten Rheinschiene „Köln/Düsseldorf/Duisburg“ sowie der StädteRegion Aachen ein. Eine Vernetzung der Peer-Bildungsberatung und der Peer-Beratung bei den KoKoBe erfolgt darüber, dass den



Schüler\*innen die Arbeit der KoKoBe und die Peer-Beratung bei den KoKoBe vorgestellt wird und diese dazu Fragen stellen können.

### 5.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ kooperiert in den Pilotregionen mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernates 8. Die Projektmitarbeiter\*innen bringen sich in die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ mit ihrer Expertise zu Sachthemen ein. Zudem unterstützen die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren / Migration (SPKoM) die Vernetzung und Kooperation der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen. Es wird angestrebt die SEIB-Projektpartner\*innen in den fachlichen Austausch und die Netzwerkbildung 106er Beratung in den Pilotregionen bis zum Ende des Projektzeitraums einzubinden.

## **6. Wie wurden Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) für die Aufgabenstellung des Teilprojektes einbezogen?**

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist u. a. damit befasst, den Austausch und die Vernetzung der Beratungsangebote nach §106 SGB IX in den Pilotregionen vor Ort zu unterstützen. Die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ wurde entwickelt, um sich mit den Partner\*innen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen vor Ort informell auszutauschen.

In Anlehnung an die Vorlagen 14/2893 und 14/4053 werden gezielt die kommunalen Partner\*innen in diesen Prozess eingebunden. Die Veranstaltungsreihe des SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ zielt darauf ab, den Vernetzungsprozess zu unterstützen und die Akteur\*innen vor Ort in Kontakt zu bringen. Themenbezogen werden in den Pilotregionen die kommunalen Partner\*innen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen und Partner\*innen in der Eingliederungshilfe einbezogen. Über die Auftaktveranstaltungen im Frühjahr 2021 wurde die Fachöffentlichkeit in den Pilotregionen angesprochen. Gemeinsam mit den kommunalen Partner\*innen wurden die Möglichkeiten des informellen Austauschs und der Vernetzung der Beratungsangebote erörtert. Die kommunalen Partner\*innen haben ein gemeinsames Interesse, die Beratung vor Ort kooperativ zu gestalten und sich zu den Beratungsangeboten regelmäßig zu informieren.

Bis Ende Mai 2021 wurden Veranstaltungen zu den Themen:

- Kooperation und Vernetzung der Beratung vor Ort,
- Sozialpsychiatrische Zentren / Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration,
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung vor Ort

durchgeführt. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen wurden fachlich durch Mitarbeitende des Dezernates 4, des Dezernates 8 sowie dem SEIB-Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ unterstützt.

In der zweiten Jahreshälfte 2021 sind Fachveranstaltungen mit den Schwerpunkten:

- Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen,
- Teilhabe am Arbeitsleben – Austausch mit Rehabilitationsträgern, der Bundesagentur für Arbeit, dem Inklusionsamt, den Inklusionsfachdiensten und Kooperationspartner\*innen

in Vorbereitung. Ebenso ist für die zweite Jahreshälfte 2021 die öffentlichkeitswirksame Präsentation des gemeinsamen Beratungsangebots in den Pilotregionen in Präsenz geplant.

## **7. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention wurden durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ bearbeitet?**

### **7.1 Ausgestaltung der Partizipation**

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Auf- und Ausbau von Peer-Beratung an der KoKoBe durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ bereits berücksichtigt. Menschen soll als Expert\*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten.

Die konsequente Einbindung der Peerberater\*innen in den informellen Austausch trägt dazu bei, die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in den Weiterentwicklungsprozess der LVR-Beratungsstrukturen zu integrieren.

### **7.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung**

Das Beratungssetting der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX greift den Aspekt der Personenzentrierung auf, indem regionale Standorte aufgebaut wurden, die Beratung soll den individuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und in wahrnehmbarer Form erfolgen. Die Dezernate 4 und 7 qualifizieren die Berater\*innen der LVR-Beratungsstrukturen im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Personenzentrierung. Je nach Wunsch und individueller Lebenssituation gibt es für Ratsuchende grundsätzlich die Möglichkeit für eine aufsuchende Beratung an einem geeigneten anderen Ort, als dem Beratungsstandort.

### 7.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum

Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Es entstehen vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Über den regionalen Austausch können ebenso besondere Chancen wie Barrieren und Lücken des Sozialraums deutlich werden und in die Entwicklung des Sozialraums einfließen.

### 7.4 Barrierefreiheit herstellen

Neben der örtlichen und räumlichen Barrierefreiheit gilt es vor allem, Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass sie eine wahrnehmbare Form für die Menschen mit Behinderung hat. Die Dezernate 4 und 7 haben gemeinsam das Instrument Feedbackbogen etabliert. Eine Arbeitsgruppe „Leichte Sprache“ war an der Entwicklung partizipativ beteiligt. Das Instrument bietet die Möglichkeit die Qualität des Angebots zu optimieren und Barrieren in der Beratung zu beseitigen.

### 7.5 Zugänglichkeit von Informationen herstellen

Das Projekt „Digitales Beratungsportal“ kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Informationen über den Sozialraum, Angebote, Möglichkeiten und Ansprechpartner\*innen für die Menschen mit Behinderung rasch und transparent zur Verfügung stehen. Das Teilprojekt BTHG 106+ unterstützt den Aufbau des „Digitalen Beratungsportal“ von daher entsprechend.

## **8. Wie wird das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im parallelen Projekt „Beratungskompass“ sichtbar?**

Das „Digitale Beratungsportal“ leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Das Dezernat 7 hat sich in Kooperation mit dem Team des Beratungsportals zu wichtigen Informationen für Ratsuchende abgestimmt. Das Beratungsportal hat für die LVR-Beratungsstrukturen eine besondere Bedeutsamkeit, da es Ratsuchende einen ersten Überblick über die Angebote und Leistungen in ihrer Region ermöglichen kann. Insbesondere kann es:

- einen Zugang für Beratungsanfragen und deren Organisation bieten,
- Informationen über die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum und deren Ansprechpartner\*innen zur Verfügung stellen,

- zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen dienen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht werden (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und gehörlose Menschen).

## **9. Ausblick/Perspektiven**

Das SEIB Teilprojekt BTHG 106+ zielt u.a. darauf ab, Erfahrungswerte zu generieren, die den Aufbau der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung gemäß § 106 SGB IX unterstützen. Dabei berücksichtigt werden die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen, die bereits seit 2004 durch das Dezernat Soziales gefördert werden und insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen beraten.

Der kontinuierliche Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch am Beratungsprozess für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzt. Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ tragen die Dezernate 4 und 7 dazu bei, die Eingliederungshilfe personenzentrierter zu gestalten.

Die Erprobung der Integrierten Beratung leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag, die LVR-eigenen Beratungsstrukturen zu vernetzen und damit Beratung für Menschen mit Behinderungen barrierefreier zu gestalten.

## **II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)**

Fachberatungsteam im LVR-Landesjugendamt:

**Jens Arand**, Abteilung Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen,  
Qualitätsentwicklung, Qualifizierung (Fachbereich 42)

**Christina Muscutt**, Abteilung Jugendförderung (Fachbereich 43)

Teilprojektleitung: Dr. Melanie Lietz (Teamleitung Themen und Fortbildung, 42.22)  
und Alexander Mavroudis (Teamleitung Koordinationsstelle Kinderarmut, 43.14)

Das Teilprojekt befindet sich nach etwa einem Jahr des operativen Arbeitens mitten im Prozess der aktiven übergreifenden Fachberatung und Unterstützung der sozialräumlich ausgerichteten Beratungsinitiativen im SEIB-Gesamtprojekt. Dabei wenden die Projektmitarbeiter\*innen des Teilprojektes die etablierten Konzepte und Instrumente der LVR-Fachberatungen im Dezernat 4 an.

Die Expertise zu den Themen Kindeswohl und Kinderrechte für die Altersgruppen bis zur Einschulung (verortet in Team 42.22) und ab der Einschulung bis zum Erwachsenenalter (verortet in Team 43.14) wird wie in der Projektskizze vom März 2020 dargestellt bisher vor allem LVR-intern angefragt.

Die dort benannten Beratungsbezüge mit den Projektbeteiligten existieren weiterhin. Sie konkretisieren sich in Kooperationen mit anderen Teilprojekten und dem Auf- und Ausbau projektbezogener und themenspezifischer Arbeits- und Kommunikationssettings.

| <b>Datum</b>                     | <b>Format</b>   | <b>Titel</b>                                                        |
|----------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------|
| wiederkehrend –<br>1x pro Monat  | Gremium         | SEIB-Gesamtprojektbesprechung                                       |
| wiederkehrend –<br>1x pro Monat  | Jour fixe       | SEIB-Teilprojekt-jour-fixe                                          |
| Wiederkehrend –<br>2x pro Monat  | Arbeitstreffen  | Fachbereichsübergreifende<br>Projektentwicklung – operative Ebene   |
| Wiederkehrend –<br>1x pro Monat  | Jour fixe       | Fachbereichsübergreifende<br>Projektentwicklung - Gesamtteilprojekt |
| Wiederkehrend –<br>1x pro Monat  | Jour fixe       | Jour fixe: Operative Ebene aller SEIB-<br>Teilprojekte              |
| Fortlaufende<br>Beratungstreffen | Kooperation der | Peer-Bildungsberatung (Schulungsmodul<br>„Meine Rechte“)            |

|                                |                                        |                                                                                                   |
|--------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                | Fachberatung mit Dez 5                 |                                                                                                   |
| Fortlaufende Beratungstreffen  | Kooperation mit Dez 7<br>Fachberatung  | Schulung der LVR- Fallmanager*innen „BTHG 106+“<br>(Schulungsmodul „Kinderrechte und Kindeswohl“) |
| Fortlaufende Beratungstreffen  | Kooperation der Fachberatung mit Dez 8 | Kinderrechte und Partizipation im psychiatrischen Kontext (KJP)                                   |
| wiederkehrend – 1x pro Quartal | LVR-internes Netzwerk                  | Dezernatsübergreifendes SEIB-Beratungsnetzwerk „Kindeswohl und Kinderrechte“                      |

Über die LVR-interne Wirkrichtung hinaus, richtet sich die Fachberatung „Kindeswohl und Kinderrechte“ im Rahmen der thematischen Kontexte der Teams 42.22 „Fachthemen und Fortbildung“ und 43.14 „Koordinationsstelle Kinderarmut“ auch an externe Akteur\*innen durch:

- Themenspezifische Fachberatung der Kolleg\*innen an relevanten Schnittstellen.
- Gemeinsame Fachveranstaltungen für Kommunen und Träger.
- Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Fachvorträge, Fachveranstaltungen).

Durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie waren hier bisher nur wenige Veranstaltungen möglich bzw. musste diese zum Teil verschoben werden. Aktuell haben folgende Veranstaltungen stattgefunden bzw. sind absehbar geplant:

| <b>Datum</b>     | <b>Format</b>                                                                                        | <b>Titel</b>                                                         | <b>Infos / Kooperationen / etc.</b>                                      |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 03.05.2021       | Digitaler Fachtag                                                                                    | Inklusion in der Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit         | In Kooperation mit dem Elternverein „mittendrin e.V. Köln“ (43.14/42.22) |
| 18. – 20.05.2021 | Digitaler Fachkongress „Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag“ 2021 – Fachforum mit Podiumsdiskussion | Trägerqualität und Kinderrechte – Qualitätsmerkmale guter Kita       | In Kooperation mit Henriette Borggräfe (42.22)                           |
| 24.08.2021       | Analoger oder digitaler Fachtag                                                                      | Partizipation und Kinderrechte in Kita („Jede*r kann Partizipation“) | in Kooperation mit Janina Passek (42.22)                                 |
| 19.10.2021       | Digitales Werkstattgespräch                                                                          | Inklusion und Kinderrechte                                           | In Kooperation mit dem LVR-Fachbereich 41 (43.14)                        |
| 26.10.2021       | Interne Fachkonferenz im Dez. 4                                                                      | „Kinderrechte im LVR- Dez 4 –                                        | In Kooperation mit Dezernatsleitung 4                                    |

|            |                                            |                                                                                                         |                                             |
|------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
|            |                                            | Querschnittsaufgabe und Schnittstellen"                                                                 |                                             |
| 30.11.2021 | Analoges oder digitales Vernetzungstreffen | Projektkommunen des LVR-Förderprogramms „Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchtkranker Eltern" | LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14) |

Im Rahmen der Fachöffentlichkeitsarbeit und des Wissenstransfers, zwei weitere Aufgabenfelder der Fachberatung im Teilprojekt, sind u.a. folgende Aktivitäten in Planung – zum Teil in Kooperation mit externen Partner\*innen und, je nach Entwicklung, digital oder in Präsenz:

| Datum           | Format                                             | Titel                                                             |
|-----------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 07. -11.06.2021 | Padlet / digitale Pinnwand / Beratungssprechstunde | Woche der Begegnung: „Deine Rechte – meine Rechte – Kinderrechte" |
| Juni/Juli 2021  | Publikation/ Newsletter 43.14                      | Schwerpunktthema „Kinderrechte in der Pandemie"                   |
| 20.09.2021      | Veranstaltung / Publikation / Aktion               | Weltkindertag „Jedes Kind hat Rechte"                             |
| Oktober 2021    | Publikation / Jugendhilfereport                    | Kinderrechte                                                      |
| 20.11.2021      | Veranstaltung / Publikation / Aktion               | Tag der Kinderechte                                               |
| 03.12.2021      | Veranstaltung / Publikation / Aktion               | Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen                |

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte ist explorativ ausgerichtet. Die skizzierten Aktivitäten sind im Umsetzungsprozess, gemeinsam mit den anderen beteiligten Partner\*innen aus dem SEIB-Gesamtprojekt, entwickelt und umgesetzt worden. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem neu aufgebauten internen Beratungsnetzwerk zu, das sich als wichtige Ressource erwiesen hat. Nach der Phase des gegenseitigen Kennenlernens konnten hier schrittweise zentrale Begrifflichkeiten und Positionen diskutiert und reflektiert werden und vorhandene Bedarfe erkannt und aufgegriffen werden.

Weitere Schwerpunktsetzungen und deren Konkretisierungen erfolgen fortlaufend im Umsetzungsprozess. Heraus kristallisiert hat sich der Bedarf, die Kinderrechtsperspektive, eine entsprechende Haltung und Orientierung in den konzeptionellen Überlegungen und Maßnahmen der anderen Teilprojekte zu integrieren. Dabei werden Kinderrechte vor allem menschenrechtlich begründet.

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte bietet damit die Plattform, auf der eine Erprobung der Etablierung der Themen ` Kindeswohl ´ und ` Kinderrechte ´ dezernatsübergreifend stattfinden kann. Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe, die im Kontext der Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ grundsätzlich sämtliche Themen- und Fachbereiche betrifft.

In diesem Sinne werden die Fachberater\*innen an relevanten organisationsweiten Diskussionen, Publikationen und Vorlagen-Begründungen beteiligt wie z.B.:

- Stellungnahme zum Entwurf „Rahmenkonzept Gewaltschutz“.
- Beitrag zur Arbeitshilfe Konzeptionsentwicklung in der Kindertagesbetreuung.
- Beitrag zum Beratungskonzept der Abteilung 42.20.
- Verfahrensprüfung der Gütesiegelvergabe für Familienzentren im Rheinland.
- Stellungnahmen zu Fachempfehlungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Corona-Pandemie.
- Gutachten und Stellungnahmen zu den Anträgen vom Kommunen im Rahmen des LVR-Förderprogramms „Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern“.
- Stellungnahmen zu Referent\*innenentwürfen (z.B. zu geschlechtsangleichenden Operationen bei Intersexualität, ökologischen Kinderrechten, ...).
- Berücksichtigung der Bedarfe von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien beim Ausbau von kommunalen Präventionsketten, insbesondere im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“.

Deutlich geworden ist in der bisherigen Umsetzung, dass die in der Eckpunkte-Vorlage 14/2746 ursprünglich angedachte Idee eines Servicetelefons in Dez. 4 im Sinne einer Beschwerdestelle nicht weiterverfolgt wird. Zum einen müssen Mehrfachstrukturen und Zuständigkeitsdiffusion vermieden werden: für Beschwerde führende Eltern und Betroffene existiert bereits das zentrale Beschwerdemanagement des LVR. Zum anderen richtet sich die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte in erster Linie an LVR-interne Stellen und eine interessierte externe Fachöffentlichkeit – und eben nicht an Rat suchende Eltern und Betroffene. Die barrierefreie Beratung der Menschen in den Sozialräumen erfolgt primär durch das Fallmanagement der Dezernate 4 und 7.

Zudem wird es zukünftig mit den Ombudsstellen, die über die SGB VIII-Reform (§ 9a) neu eingerichtet werden sollen, entsprechende Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien geben, die den gesetzlichen Auftrag haben, bei entsprechenden Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und zu vermitteln.



## **Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal“ sind bereits erkennbar?**

Das Projektteam beteiligt sich seit Januar 2020 an der Ausgestaltung des Internetportals „Beratungskompass“. Es hat sich themenspezifisch in die Erstellung und Gestaltung der Pilotseiten des Dezernates 4 eingebracht, um das Portal als Informations- und Lotsenplattform für Beratungsleistungen und Zugänge im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nutzbar zu machen.

Eine darüber hinaus gehende redaktionelle Tätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen, da die weitere Content-Erstellung der jeweils spezifischen Expertise der Abteilungen und Teams bedarf und von den entsprechend zuständigen Fachkolleg\*innen erbracht werden muss.

## **Ausblick: Verstetigung der erprobten SEIB-Inhalte und -Themen**

Das Teilprojekt des Dezernates Kinder, Jugend und Familie (Landesjugendamt) vertritt mit dem Fokus auf Kinderrechte ein wichtiges Querschnittsthema für den Verband. In der SEIB-Erprobungsphase sind Schnittstellen zu allen Teilprojekten deutlich geworden, an denen das Thema Kinderrechte gewinnbringend platziert werden kann. Diese Kooperationsbezüge sollten nach Projektende weiterhin beibehalten werden.

Bei dem Thema Kinderrechte handelt es sich um eine dauerhafte Herausforderung, die originär zu den Aufgaben des LVR als überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII gehört. Mit der Verankerung der über SEIB gewachsenen Fachberatung Kinderrechte im Dezernat 4 soll dem Querschnittsgedanken Rechnung getragen werden und zugleich eine verantwortliche Anlaufstelle im Sinne eines „Focal Points Kinderrechte“ (konzeptioneller Arbeitstitel) etabliert werden: als zentrale Koordinierungsstelle im LVR, die das Thema „Kinderrechte“ sowohl verbandsintern als auch extern durch Fachberatung und Öffentlichkeitsarbeit platziert.

Die Fachberatung Kinderrechte ist als Kompetenzteam zu verstehen, das das Thema Kinderrechte – mit der biografischen Orientierung in Fachbereich 42 auf Kinder und in Fachbereich 43 auf Jugendliche – zu einem LVR-weiten Mainstreaming Ansatz weiterentwickelt. Intern wird es vor allem darum gehen, die gewachsene Vernetzung zwischen den LVR-Dezernaten weiterzuentwickeln und diese bei relevanten Maßnahmen im Sinne der Kinderrechte zu unterstützen. Ein wichtiges Instrument ist hier das aufgebaute Beratungsnetzwerk, das es zu erhalten und fortzusetzen gilt. Extern soll das Thema Kinderrechte an relevante Adressat\*innen bei Jugendämtern (u.a. die

Fachberatungen für Kitas, die kommunalen Koordinator\*innen für Frühe Hilfen und/oder Präventionsketten), Trägern, aber auch in anderen Politikfeldern wie z.B. Schule herangetragen werden, um für die Rechte von Kindern einzutreten und zu sensibilisieren.

Darüber hinaus sollen Ansätze erprobt und entwickelt werden, die Kinder und Jugendliche selbst als Adressat\*innen in den Fokus rücken. Dabei sollen Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert und beraten werden und ermutigt werden, diese aktiv einzufordern. Erste dahingehende Beratungsansätze gibt es bereits in der laufenden Kooperation mit den einzelnen Teilprojekten und sollen ausgebaut werden.

Eine weitergehende Überlegung ist es zu prüfen, ob und ggf. in welcher Form der LVR-Beratungskompass eine Informationsplattform für Kinder und Jugendlichen zum Thema Kinderrechte sein kann. Diese könnte zum Ziel haben, junge Menschen über ihre Rechte aufzuklären und diesbezügliche Anfragen zu bearbeiten.

Eine **LVR-Fachberatung Kinderrechte** könnte somit als „Fachstelle“ den Partizipationsgedanken aufgreifen und darüber hinaus eine vernetzende Funktion übernehmen. Damit würde sie auch im Sinne ihrer Verstetigung innerhalb ihrer jetzigen Teams **über den Projektzeitraum hinaus wirksam** sein und zur Erfüllung der Aufgaben als Landesjugendamt und zur Profilierung des LVR und seines Engagements für die **Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihren Familien** beitragen.

### **III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)**

Projektteam in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, Grundsatzfragen, schulfachliche Themen, Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung 52.20):

**Lena Bergs** und **Wolfgang Thiems**, Leitung  
**Stephanie Hermsmeier**

Abteilungsleitung: Kirsten Hack

In dem SEIB-Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ des Fachbereichs Schulen lernen LVR-Schüler\*innen als Diversitätsbotschafter\*innen in ihren Sozialräumen zu wirken: Sie bieten Informationen zu den Themen „Vielfalt“ und „Ausgrenzung“ für andere Schüler\*innen („Peers“) an und unterstützen als Lots\*innen.

Auf Basis der Workshopreihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung“ lernen Schüler\*innen der achten und neunten Klassen der LVR-Förderschulen (und kooperierenden Regelschulen) anhand unterschiedlicher Methoden, sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung einzusetzen und ihre Mitschüler\*innen (Peers) „auf Augenhöhe“ zu informieren und als Lots\*innen zu unterstützen. Die Schüler\*innen werden im Anschluss an die Workshopreihe die Möglichkeit haben, in ihren Sozialräumen - sowohl im Umfeld ihrer Schulen als auch in ihrem Wohnumfeld - als Peer-educators und/oder als Lots\*innen tätig zu werden. Die Workshopreihe verfolgt einen partizipativen Ansatz, sodass die teilnehmenden Schüler\*innen Inhalte und Übungen selbst mitbestimmen und gestalten können. Außerdem können die teilnehmenden Schüler\*innen in späteren Durchgängen der Workshopreihe einzelne Übungen selbst (mit-)anleiten.

Ziel des Projektes ist, dass bei den Schüler\*innen und deren Umfeld die Diversitätssensibilität und inklusive Haltung zunimmt und somit ein Beitrag zu einer inklusiveren Gesellschaft geleistet wird.

In Bezug auf die schulische Inklusion strebt der Fachbereich Schulen des LVR des Weiteren an, seine Förderschulen für Schüler\*innen ohne Förderbedarf zu öffnen (s. Vorlage 14/3401/1, 2019). Jede seiner Schulen steht als Expertisezentrum den Regelschulen im Rahmen von Beratung, Unterstützung von Netzwerken und finanzieller Unterstützung zur Seite, gelingende Kooperationen mit Regelschulen bzw. mit Freizeiteinrichtungen finden bereits statt. Durch das Programm Systemintegrierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) wurde eine zentrale Anlaufstelle für Ratsuchende zur inklusiven Schulbildung geschaffen.

Das nun gestartete aktive Mitwirken der LVR-Schüler\*innen ist ein zusätzlicher und entscheidender Ansatz, der auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention – (Art. 8, 24), des Bundesteilhabegesetzes (§32 SGB IX) und des LVR-Aktionsplans (Zielrichtungen 1 und 4) den Prozess der Inklusion im Sinne von Partizipation und Empowerment fördern soll.

## **1. Wie wurde die geplante Peearbeit an den LVR eigenen Schulen umgesetzt und welche Schulen nehmen teil?**

Die modellhafte Erprobung soll zunächst in zwei Modellregionen stattfinden. Zum einen in der „Rheinschiene“ Köln-Düsseldorf-Duisburg und zum anderen in der Städteregion Aachen. Beispielhaft sind dies:

- LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf, Förderschwerpunkt Sehen
- LVR-Johanniterschule, Duisburg, Förderschwerpunkt Sehen
- LVR-Gutenbergschule, Stolberg, Förderschwerpunkt Sprache

Durch die Teilnahme dieser LVR-Förderschulen wird sichergestellt, dass jeder Förderschwerpunkt in dem Projekt vertreten ist. Zudem ist geplant, auch kooperierende Regelschulen und Institutionen der Jugendhilfe in das Projekt mit einzubeziehen, sobald die Corona-bedingten Einschränkungen weniger relevant sind.

Die Workshopreihe wurde, pandemiebedingt als Online-Variante angepasst, an der Anna-Freud-Schule in Köln in einer Blockveranstaltung (an drei Terminen) im März 2021 durchgeführt. Im Juni 2021 wurde in der LVR-David-Hirsch-Schule in Aachen die Workshopreihe ebenfalls online durchgeführt um nach den NRW-Sommerferien weitere Termine (ggf. in Präsenz) stattfinden zu lassen. Ebenfalls wird nach den NRW-Sommerferien die Workshopreihe an der LVR-Gutenbergschule in Stolberg - voraussichtlich in Präsenz - durchgeführt.

Die Möglichkeiten, sich aktiv für Vielfalt und gegen Ausgrenzung einzusetzen, wurde im Rahmen der Workshopreihe gemeinsam mit den Schüler\*innen besprochen. So sollen die Schüler\*innen ermutigt werden, diese Themen nach ihren Möglichkeiten und Interessen fortzuführen. Dabei werden sie von Projektseite unterstützt. Dazu wurden denjenigen Schüler\*innen, die weiter interessiert waren, individuell auf ihre Interessen zugeschnittene Termine im Nachgang an die Workshopreihe angeboten (z.B. erfolgte das

Angebot von Kolleg\*innen des LVR-Medienzentrums gemeinsam einen sog. Erklärfilm zu gestalten. Außerdem erhielten die Schüler\*innen Informationen von den Projektmitarbeitenden darüber, wie man Übungen anleitet).

Es besteht bereits Interesse bei den Schüler\*innen, die an der Workshopreihe der Anna-Freud-Schule teilgenommen haben, sich an der Umsetzung der Workshopreihe anderer Schulen zu beteiligen, indem z.B. eine Übung angeleitet wird. Ein Schüler präsentierte bereits Inhalte der Workshopreihe vor seiner Klasse.

Durch die Beteiligung der Landesschüler\*innenvertretung (LSV) an der Workshopreihe, deren Vorstand die LSV während eines Termins vorstellte, kam es auch zu einer Verständigung eines Schülers mit der Bezirksschüler\*innenvertretung. Die Möglichkeiten, sich nach der Workshopreihe aktiv für die Vielfalt und gegen Ausgrenzung einzusetzen, werden auch zukünftig gemeinsam mit den Schüler\*innen vertieft und unterstützt.

## **2. Sind die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit bei der Durchführung der Schulungsmodule in den LVR-Schulen gewährleistet?**

Die größtmögliche Barrierefreiheit ist erklärtes Ziel des Projektes. Es wurde eine Checkliste erstellt, um die Veranstaltung sowohl online als auch in Präsenz möglichst barrierefrei für Schüler\*innen aller Förderschwerpunkte umsetzen zu können.

## **3. Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretungen der Schüler\*innen?**

Die teilnehmenden Schüler\*innen haben die Gelegenheit, ihre Interessen zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung zu äußern um diese in die Workshopinhalte zu integrieren. Die Schüler\*innen werden im Anschluss an die Workshopreihe unterstützt, in ihren Sozialräumen - sowohl im Umfeld ihrer Schulen als auch in ihrem Wohnumfeld - als Peer-Educator und/oder als Lots\*innen zu Beratungsangeboten tätig zu werden. Neben LVR-internen Verknüpfungen zu Beratungsangeboten wurden u.a. auch die NRW-Landesschüler\*innenvertretung durch zwei Vorstandsmitglieder in das Projekt einbezogen. Eine Anbindung an die kommunale Bezirks-Schüler\*innenvertretung mit einem Schüler der Anna-Freud-Schule ist daraufhin bereits erfolgt.

## **4. Wie wurden innerhalb des SEIB- Projektes Verknüpfungen zu LVR internen Beratungsangeboten außerhalb des Dezernates 5 bisher hergestellt?**

Die Vernetzung des Teilprojektes innerhalb des Gesamtprojektes Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung (SEIB) konnte durch die konkrete Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 (Kinder, Jugend und Familie, SEIB-Teilprojekt Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte) und 7 (Soziales, SEIB-Teilprojekt BTHG 106+) verwirklicht werden.

Im Rahmen der Workshopreihe hat es einen Gastbeitrag von Kolleg\*innen aus der Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte des Dezernats 4 (Kinder, Jugend und Familie) zum Thema Kinderrechte gegeben. Dieser Beitrag fand in einem Frage-Antwort-Format statt. Die Mitarbeiter\*innen der Fachberatung haben sich zudem bereit erklärt, die Schüler\*innen bei Fragen zu Kinderrechten zu unterstützen.

Unter Beteiligung der Mitarbeiter\*innen des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ des LVR-Dezernats 7 (Soziales), fand während der Workshopreihe ein Beitrag einer Mitarbeiterin der KoKoBe Köln (Beratungsstelle für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung) zum Thema Peer-Beratung statt. Die Mitarbeiterin der KoKoBe konnte aus ihrer eigenen Erfahrung als Peer-Beraterin berichten. Auch hier bestand wieder das Angebot an die Schüler\*innen, sich an die Mitarbeiter\*innen der KoKoBes zu wenden, um den Peer-Ansatz weiter voranbringen zu können.

Des Weiteren gab es weitere Zusammenarbeit insbesondere mit Dezernat 4, z.B. im Rahmen von Expert\*inneninterviews in der Konzeptionsphase des Projekts als auch während der Umsetzungsphase zum Thema der Partizipation durch einen mehrmaligen Austausch mit der Fachstelle „Gehört werden!“, die Jugendliche zu ihren Rechten und Beteiligungsmöglichkeiten berät.

## **5. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention/Kinderrechtskonvention wurden durch das SEIB-Teilprojekt bearbeitet?**

In der Workshopreihe werden Fragestellungen und Umsetzungsmöglichkeiten zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung erarbeitet. Neben einzelnen Übungen und Inputs zu diesen Themen wird mit den Schüler\*innen auch erarbeitet, welche Rechte sie haben. Eine besondere Rolle spielen hier u.a. die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Insofern werden Fragestellungen und Artikel sowohl der UN-Behindertenrechtskonvention als auch der UN-Kinderrechtskonvention in der gesamten Workshopreihe thematisiert. Sowohl die UN-BRK als auch die UN-KRK

wollen eine Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der jeweiligen adressierten Personengruppen gewährleisten. Nachfolgend werden einige Beispiele genannt.

### **UN-BRK:**

#### Artikel 5: Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung

Die UN-BRK fordert, dass alle Menschen vor Diskriminierung geschützt werden und alle Menschen gleichbehandelt werden. Mit der Workshopreihe kann insofern dazu beigetragen werden, als dass die teilnehmenden Schüler\*innen sich intensiv mit diesen Themen beschäftigen und Möglichkeiten kennenlernen, sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung einzusetzen. Als Peer-Educators geben sie dieses Wissen weiter oder vermitteln als Lots\*innen an Beratungsstellen, die bei Ausgrenzung unterstützen können.

#### Artikel 8: Bewusstseinsbildung

Die Workshopreihe soll dazu dienen, ein Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit und ohne Behinderungen zu bilden und eine Sensibilität für Klischees und Vorurteile zu erhalten. Durch die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung können sich die Teilnehmenden empowern und andere unterstützen.

#### Artikel 9: Zugänglichkeit

Einerseits wird darauf geachtet, dass die Workshopreihe barrierefrei in der Gestaltung und Umsetzung ist. Andererseits wird die Barrierefreiheit auch thematisiert, um auch hier ein Bewusstsein zu schaffen. Barrieren sind nicht nur für Menschen mit Behinderungen eine relevante Diskriminierungsform.

### **UN-KRK:**

#### Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

Alle Kinder haben, genauso wie Erwachsene, das Recht ohne Diskriminierung zu leben und nicht aufgrund von bestimmten Merkmalen benachteiligt zu werden. In der Workshopreihe spielt die Sensibilisierung für die Unterschiedlichkeit der Menschen und Diskriminierung eine wichtige Rolle.

#### Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit

Alle Kinder haben ein Recht auf eine eigene Meinung. In der Workshopreihe wird darauf geachtet, dass jeder die Möglichkeit hat, seine Meinung zu sagen. Die Meinungsfreiheit spiegelt sich auch im partizipativen Ansatz der Workshopreihe mit. Die Schüler\*innen dürfen mitentscheiden, welche Themen ihnen wichtig sind und auch auf welche Weise sie

nach der Workshopreihe als Lots\*innen für Vielfalt und gegen Diskriminierung tätig sein wollen. Dabei werden sie vom Projektteam unterstützt.

## **6. Wie wird das SEIB-Teilprojekt im parallelen Projekt „Beratungskompass“ sichtbar?**

Die Schüler\*innen, die an der Workshopreihe teilnehmen, werden als Lots\*innen für ihre Peers in der Schule und in ihren Sozialräumen tätig. Sie werden keine Beratungstätigkeit für Außenstehende übernehmen (können). Daraus ergibt sich, dass das Teilprojekt (derzeit) nicht im Beratungskompass sichtbar wird. Hinzu kommt, dass die „Peer-Bildungsberatung“ bisher kein rheinlandweites Angebot sein wird, sondern vielmehr an die Schüler\*innen der teilnehmenden Schulen gerichtet ist, die sich und ihre Peers in ihren Sozialräumen gegenseitig unterstützen und sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung einsetzen. Das große Interesse der Schulen zeigt, dass die Themen Vielfalt und Ausgrenzung für die Schüler\*innen eine große Relevanz haben.

Auch wenn es sich bei der **Workshopreihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung“** um ein Angebot der informellen Lehre handelt, wäre eine längerfristige Ausgestaltung des Angebots von daher sinnvoll.

*Auf der folgenden Seite wird der im Projekt eingesetzte „Workshop-Flyer“ abgebildet.*



## Wie mache ich mit?

Sag das an Deiner Schule:



Der Workshop ist immer dann:



Wenn Du Fragen hast, melde Dich gerne bei Lena oder Wolfgang:

### » Lena Bergs

Tel 0221 809-5227

Mail [lena.bergs@lvr.de](mailto:lena.bergs@lvr.de)



### » Wolfgang Thiems

Tel 0221 809-5226

Mail [wolfgang.thiems@lvr.de](mailto:wolfgang.thiems@lvr.de)



**LSV NRW**  
LandesschülerInnenvertretung NRW

**LVR-Fachbereich Schulen**  
Projekt Peer-Bildungsberatung (Gesamtprojekt Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung - SEIB)  
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Illustration: Stefanie Leiers

Projekt Peer-Bildungsberatung

# Stark

für Vielfalt und  
gegen Ausgrenzung



**LVR**  
Qualität für Menschen



Gehst du in die  
8. oder 9. Klasse?

Dann mach doch mit bei dem Angebot

**Stark für Vielfalt  
und gegen  
Ausgrenzung!**



### Warum mitmachen?

- Andere Jugendliche kennenlernen.
- Ausflüge zusammen machen.
- Selbstbewusstsein und mutiger werden.
- Meine Rechte kennen.
- Für Vielfalt eintreten.
- Einmischen gegen Ausgrenzung lernen.
- Wissen weitergeben an andere Jugendliche.
- Einen Film machen.

Wir kommen an deine Schule.  
Oder treffen uns online.  
Dann machen wir erstmal  
einen Workshop.

### Was machen wir in dem Workshop?

Gemeinsam austauschen und spannende  
Übungen. Und zwar dazu:

Alle Menschen sind verschieden.  
Menschen sehen zum Beispiel unter-  
schiedlich aus und haben verschiedene  
Stärken. Das nennt man auch: **Vielfalt**

Alle Menschen müssen aber gleich gut  
behandelt werden. Manche Menschen  
werden aber schlechter behandelt oder  
benachteiligt, zum Beispiel wegen ihrer  
Hautfarbe oder ihrer Behinderung.

Das nennt man auch: **Ausgrenzung**

**Meine  
Rechte**

**Vielfalt**  
Wir sind genauso  
wie wir sind!

**Meine  
Stärken**

**Ausgrenzung**  
trifft uns alle.  
Wir zeigen Haltung!

**Wir setzen uns  
füreinander ein.**



## **IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**

Projektteam in der Abteilung Psychiatrische Versorgung (Abteilung 84.20):

**Patricia Knabenschuh**, Leitung

**Stephan Schmitz**

Abteilungsleitung: Monika Schröder

### **1. Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert“ erprobt?**

Das SEIB Teilprojekt im Dezernat 8 hat den thematischen Schwerpunkt „Entwicklung und Förderung der Partizipation im trialogischen Format“. Ziel des Projektes ist die Stärkung einer regelhaften Partizipation von Patient\*innen und Angehörigen.

Innerhalb der LVR-Klinikverbundzentrale werden unterschiedliche Partizipationsformate entwickelt und auf ihre Umsetzung geprüft und erprobt. Folgende mögliche „Erprobungsräume“ wurden innerhalb des Dezernates 8, der LVR-Kliniken und der außerklinischen Versorgung zur Erprobung identifiziert.

- Beratungstelefon in Solingen („Beratungskompass seelische Gesundheit“)
- SPZ/SPKoM-Weiterentwicklungsprojekt 2.0/Qualitätsbereiche
- Projekt „Genesungsbegleitung im LVR-Klinikverbund“
- Aktualisierung des Merkblatts für Patient\*innen zum PsychKG
- Adaption des Dilemmata-Katalog im Rahmen der Gewalt- und Suizidprävention
- Antistigma-Formate: „In Würde zu sich stehen“
- Kinderrechte in der Kinder- und Jugend-Psychiatrie, -Psychosomatik und -Psychotherapie (KJPPP) (in Zusammenarbeit mit Dez 4)
- Trialogischer Beirat/Plattform/Forum innerhalb der Klinikverbundzentrale

Trialogische Formate werden entweder als weiterer Baustein in bereits bestehende Projekte und Regelaufgaben des Fachbereiches 84 implementiert, erprobt und möglichst als Querschnittsaufgabe verankert oder als „eigenes“ Projekt konzipiert, angestoßen und erprobt. Diese flexible Projektstruktur ermöglicht die Entwicklung partizipativer Formate zeitgleich an unterschiedlichen Stellen und Ebenen der psychiatrischen Versorgung. Das gewonnene Erfahrungswissen kann unmittelbar in Handlungsempfehlungen verarbeitet werden und Veränderungsprozesse eröffnen.

Alle Aktivitäten des SEIB Teilprojekts im Dezernat 8 greifen den Schutz der Menschenrechte auf und beziehen sich auf die in der psychiatrischen Versorgung besonders relevanten Themen des Gewaltschutzes, der Antistigma-Arbeit und der Patient\*innen-Autonomie. Die aus dem LVR Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ abzuleitenden Diversity-Aspekte und die Ergänzungen aus dem LVR-Diversity-Konzept sind integraler Bestandteil der Projekte.

Die Projektaktivitäten des SEIB-Teilprojektes im Dezernates 8 werden im Einzelnen nachfolgend vorgestellt:

**Das Beratungstelefon in Solingen** mit dem Titel „Beratungskompass seelische Gesundheit“ wurde bereits zu Beginn des Projektes konzipiert und durch die Pandemie bedingten Einschränkungen mit leichter Verspätung zum 15.06.2020 gestartet. Seither betreibt die LVR-Klinik Langenfeld gemeinsam mit dem Psychosozialen Trägerverein e.V. Solingen ein Beratungstelefon zu allen Themen rund um psychische Belastungen und psychiatrische Versorgungsangebote. Eine detaillierte Beschreibung dieses Projektes erfolgt gesondert in der Vorlage Nr. 15/388.

Das Beratungstelefon gehört zu den eigenen SEIB-Projekten, das sich in der Umsetzung und Erprobung befindet. Aufgezeigt werden soll insbesondere, welche Bedarfe und Versorgungslücken im Stadtgebiet vorhanden sind und wie der Ausbau der Vernetzung und die sektorenübergreifende Kooperation und Versorgung gelingen kann.

Das Projekt „**Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in den SPZ und SPKoM**“ in Zusammenarbeit mit der AGpR ist am 01.10.2020 gestartet und gehört zu den originären Aufgaben in der Abteilung 84.20. Ziel ist es, vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Aufgabenbereiche der SPZ und SPKoM und der neuen, seit 01.01.2021 geltenden Fördergrundsätze und Leitlinien die Qualitätsstandards und –bereiche und die Qualitätssicherung inhaltlich entsprechend zu aktualisieren und anzupassen (siehe Vorlage Nr. 14/3604).

Der Schwerpunkt für die integrierte Beratung liegt in der Mitentwicklung der strukturellen Implementierung dialogischer Strukturen. Dies bezieht sich z.B. auf die regelmäßige Qualitätsbewertung der Arbeit der SPZ gemeinsam mit Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften, welche in Form von regelmäßigen strukturierten Selbstbewertungen (Visitationen) nach vorab definierten Qualitätskriterien stattfinden.

Die Implementierung einer online Plattform für die SPZ und SPKoM zum Austausch von Informationen untereinander sowie der Bereitstellung von Lerninhalten auch für Dritte in

niederschwelliger Form ist ergänzender Bestandteil des Projektes. Die Plattform wird extern durch die beauftragte AGpR entwickelt und im Rahmen des Projektes begleitet und beraten. Ziel ist es u.a., dass u.U. auch Menschen erreicht werden, die bisher nur schwer Zugang zu den Angeboten der SPZ gefunden haben.

Das Projekt ist am 01.10.2021 gestartet und wird durch die beauftragte AGpR durchgeführt und soll Ende 2021 abgeschlossen sein. Die Umsetzung erfolgt flächendeckend für alle 71 SPZ im Rheinland.

Aus dem SPZ-Weiterentwicklungsprojekt werden wertvolle Erkenntnisse in der Entwicklung tragfähiger Sozialraumnetzwerke und -strukturen insbesondere unter Berücksichtigung von Diversity- (Qualitäts-) Merkmalen auch für die weiteren Projektaktivitäten erwartet.

Das Projekt „**Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken**“ hat zum 01.04.2016 begonnen und wird zum 31.12.2021 abgeschlossen sein. Aktuell werden in allen LVR-Kliniken insgesamt etwa 25 Genesungsbegleitende eingesetzt, die jeweils eine Ausbildung als EX-IN Fachkraft („experienced involvement“) abgeschlossen haben. Ziel ist es, Genesungsbegleitung dauerhaft in unterschiedlichen Behandlungskontexten der LVR-Kliniken zu etablieren, um auf diese Weise das Angebotsspektrum zu erweitern. Genesungsbegleitung orientiert sich dabei an den grundlegenden Konzepten von Partizipation, Empowerment und Recovery. Damit liegt der Fokus auf aktiver Beteiligung zur Stärkung der Selbstbefähigung und Unterstützung eines Prozesses von persönlichem Wachstum psychiatrisch erkrankter Menschen und auf der Unterstützung von Fachkräften anderer Berufsgruppen durch die Erweiterung der fachlichen Perspektive um die der Genesungsbegleitenden. Die Expertise der Genesungsbegleitenden ist über die Arbeit in den Kliniken hinaus auch bei der Projektbegleitung im LVR-Klinikverbund gewinnbringend, um die Sicht der Betroffenen einfließen zu lassen und die Entwicklung partizipativer Strukturen zu befördern.

Die Beteiligung hieran war für das SEIB-Teilprojekt ein wichtiger Schritt, um Erkenntnisse und Erfahrungen zur Partizipation von Betroffenen in der psychiatrischen Versorgung gewinnen zu können. Genesungsbegleitende verfügen sowohl über eigene Erfahrungen in der Behandlung als auch über Kenntnisse und Erfahrungen im klinischen Alltag und Ablauf.

Die **Aktualisierung des Merkblatts für Patient\*innen zum PsychKG** gehört zu den Routineaufgaben im Fachbereich. Patient\*innen, die im Rahmen des PsychKG gegen ihren Willen in eine psychiatrische Klinik untergebracht wurden, sind gem. §17 PsychKG

über ihre Rechte aufzuklären. In den LVR-Kliniken erfolgt dies unter anderem regelhaft in Form eines ausgehändigten Merkblattes. Dieses besteht aus zwei Teilen, einer juristischen Darstellung und einer Erläuterung des juristischen Teils in bürgernaher Sprache. Die sprachliche Vereinfachung soll auch Patient\*innen in akut schwierigen Situationen, in denen das konzentrierte Lesen juristischer Erläuterungen schwerfällt, den Zugang zu den Inhalten eröffnen und die notwendige Aufklärung sicherstellen. Dabei wird das Merkblatt so verfasst, dass es möglichst auch von Menschen aus anderen Kulturkreisen verstanden werden kann. Die professionelle Übersetzung in 22-Fremdsprachen für den LVR-Klinikverbund ist vorgesehen, um auch Patient\*innen mit Einwanderungs- und Fluchtgeschichte angemessen informieren zu können.

Ziel des Projektes ist der Transfer des Gesetzestextes in vereinfachende bürgernahe Sprache, und zwar die Erarbeitung gemeinsam mit Betroffenen, Angehörigen sowie Behandler\*innen aus den LVR-Kliniken (ärztlicher Dienst, Pflegedienst) in einem partizipativen Prozess. Formulierungen, die von Betroffenen als wenig verständlich bzw. hilfreich und/oder sogar stigmatisierend bzw. entwürdigend empfunden werden, sollen verändert und verbessert werden. Das Merkblatt soll so insgesamt stärker als bisher auf die Bedürfnisse der Patient\*innen zugeschnitten werden. Die sensible Reflektion von Sprache und ihre Wirkung auf Patient\*innen gerade in Zwangskontexten steht im Vordergrund der Betrachtung. Dieses Projekt ist im Mai 2021 gestartet. Das Merkblatt soll möglichst bis Ende September 2021 in einer ersten Version vorliegen.

Als ein Element der **Prävention sexueller Gewalt** wird innerhalb des LVR-Verbunds Heilpädagogischer Hilfen bereits erfolgreich mit dem „Dilemmata-Katalog“ gearbeitet. Bereits in der 16. Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 02.03.2018 wurde dieses vom Mitarbeiter\*innen des HPH-Verbundes für die Arbeit im HPH Verbund konzipierte Tool zur Prävention sexualisierter Gewalt vorgestellt. Der Arbeitskreis „Gewalt-, Zwang- und Suizidprävention“, der durch den FB 84 gesteuert wird, hat deshalb, in Abstimmung mit Klinikvertreter\*innen, die Möglichkeit der Adaption dieses Tools innerhalb der psychiatrischen Versorgung im LVR-Klinikverbund beschlossen.

Die Mitarbeit in diesem Projekt ist ein Beitrag zum Ausbau der Prävention vor sexueller Gewalt sowie zur Sensibilisierung im Hinblick auf Sexualität und Privatsphäre der Patient\*innen im unmittelbaren Behandlungskontext.

Als ein Element der **Anti-Stigma-Arbeit** wird derzeit geprüft, ob ein peergeleitetes manualisiertes Gruppenangebot („In Würde zu sich stehen“) zur individuellen Auseinandersetzung mit (Eigen-)Stigmatisierung bei psychiatrischer Erkrankung für die Arbeit im LVR-Klinikverbund geeignet ist. Es eröffnet Hinweise auf die Stärkung der

Selbstbestimmung und Patient\*innen-Autonomie im Rahmen der Peer-gestützten Arbeit und könnte als praxisbezogenes Element eine Recovery-Strategie des LVR-Klinikverbundes ergänzen. Dieses Gruppenangebot ist fester Bestandteil des Recovery College des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).

Zu dem Themenschwerpunkt **„Kinderrechte in der KJPP“** wird innerhalb der LVR-Klinik Viersen ein Projekt gemeinsam mit den SEIB-Kolleg\*innen des Dezernates 4 entwickelt und durchgeführt. Die KJPPP möchte herausarbeiten, inwieweit die Stärkung von Kinderrechten und die Adaption von Kinderwünschen – auch im Abstimmungsprozess mit sorgeberechtigten Eltern - zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen kann. Im partizipativen Workshop Setting unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der KJPPP Viersen sollen Kernprozesse wie der Aufnahme- oder Entlass-Prozess im Fokus stehen. Hierbei sind unterschiedlichste Anforderungen zu berücksichtigen, so z. B. die Anforderungen von Krankenversicherungen als Leistungsträger oder die etwaige Konkurrenz von Kinderrechten zu Elternrechten (und die Rechte von Bezugspersonen).

Hauptgegenstand dieses Projektes ist das Hervorheben der Patient\*innen-Autonomie Minderjähriger. Im doppelten Sinne geht es für Jungen und Mädchen um die Frage: „Wie werde ich behandelt?“

Das Projekt ist fachlich und strukturell ein integriertes Projekt, das gemeinsam mit den Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte im Dezernat 4 (Christina Muscutt und Jens Arand) in drei Abteilungen der KJPPP Viersen durchgeführt und fachlich durch die Kollegin Inga Abels von der Fachstelle „Gehört werden“ (ebenfalls Dezernat 4) unterstützt wird.

Ziel des Projektes ist die Erprobung von Verstärkermechanismen der Selbstbestimmung und Partizipation Minderjähriger als besonders vulnerable Gruppe innerhalb der psychiatrischen Versorgung. Pandemiebedingt musste der Projektstart auf Mitte 2021 verschoben werden. Die Durchführung der Workshops in allen drei Abteilungen der KJPPP Viersen könnte deshalb über das Jahr 2022 hinausreichen.

Diese SEIB-Aktivität stellt eine Verknüpfung mit dem Projekt „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen“ her. (s. Vorlage 14/3736).

Die Stärkung der regelhaften Partizipation auch an Planungs- und Steuerungsprozessen zu prüfen, ist ein weiterer Baustein innerhalb des SEIB-Teilprojektes. Aus Vertretungen des Dezernates 8, den LVR-Kliniken und der Betroffenen- bzw. Angehörigensicht wurde zunächst eine Projektgruppe ins Leben gerufen. Sie soll Vorschläge zu Struktur, Aufgaben

und Kompetenzen eines (Partizipations-) Gremiums etwa im Sinne eines **Trialogischen Beirates oder einer Trialogischen Plattform** herausarbeiten und den Mehrwert für die psychiatrische Versorgung skizzieren. Pandemiebedingt hat sich der Start der Projektgruppe verzögert. Für diesen Auftrag ist eine Projektdauer von maximal einem Jahr vorgesehen.

Dieses Projekt ist eine SEIB-Aktivität an der Schnittstelle der LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale, das auch Strategieweissungen und Innovationsplanungen des LVR für die Partizipation Betroffener und ihrer Angehörigen zugänglich machen soll.

## **2. Wo sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort“?**

Beratungsaktivitäten sind im klinischen und außerklinischen Bereich im Rheinland konkret geplant oder werden bereits durchgeführt. Konkrete Erprobungen vor Ort finden in folgenden Kommunen und Regionen statt:

- Rheinlandweit: 71 Standorte der SPZ im Rheinland mit der Weiterentwicklung der SPZ-Qualitätsstandards
- Alle Standorte der LVR-Kliniken durch das Projekt „Genesungsbegleitende in den LVR-Kliniken“ und durch das Projekt „Aktualisierung des Merkblatts für Patient\*innen zum PsychKG “
- Solingen: Start eines neuen Beratungsangebotes: telefonische Beratung für Solinger Bürger\*innen unter dem Titel „Beratungskompass für seelische Gesundheit“ (siehe Vorlage Nr. 15/388)
- Versorgungsgebiet der KJPPP Viersen: Projekt „Kinderrechte in der KJPPP“

## **3. Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?**

Die Zugänge sollen grundsätzlich niederschwellig und barrierefrei sein und werden je nach Projektinhalt und –ziel unterschiedlich ausgewiesen.

Das **Projekt in Solingen** (Beratungskompass seelische Gesundheit) konzentriert sich auf die telefonische Beratung. Auf den Ausbau der Beratung in Form einer online bzw. Videounterstützung wird bewusst verzichtet, weil die telefonische Beratung gut geeignet ist, bei psychischen Problemen und Belastungen ein Gefühl des Schutzes und der Anonymität zu vermitteln. Der Zugang zu diesem Beratungsformat wird –zumindest für bestimmte Nutzergruppen als niederschwelliger und barriereärmer eingestuft.

Für die **gemeindepsychiatrische Beratung** in den SPZ wurden die Elemente der Peer-Beratung, der Sozialraumorientierung und die Netzwerkarbeit als neue Aufgabenbereiche benannt, um Menschen mit Beratungsbedarf unmittelbar im Wohn- und Lebensumfeld niederschwellige Angebote zu unterbreiten. Die Implementierung einer Online-Plattform mit vorhandenen Angeboten im Umfeld baut weitere Zugangsbarrieren ab und zielt auf Personen und Personengruppen, die mit bisherigen Angeboten innerhalb der Komm-Struktur der SPZ nicht erreicht werden konnten.

Für die Gruppe der **Genesungsbegleitenden** in den Kliniken konnte u.a. mit Supervisionsangeboten Unterstützung zur Klärung ihrer beruflichen Identität, der Rollenklärung innerhalb des Krankenhaussystems sowie der Reflektion der eigenen (Krankheits-) Erfahrungen angeboten werden. Hierdurch soll vor allem ihre Rolle als eigene Berufsgruppe im Kliniksystem gestärkt werden.

Um die Beteiligung der Betroffenen und insbesondere der Angehörigen an der Projektgruppe „**Aktualisierung Merkblatt PsychKG**“ zu sichern, wurde der eigentlichen Projektgruppenarbeit ein umfangreicher Informationstransfer vorgeschaltet. Dies sollte den Vertreter\*innen der Angehörigen und Patient\*innen den Zugang in das professionell geprägte Umfeld der Projektarbeit im LVR-Klinikverbund erleichtern.

Für die Projektgruppe zur Erarbeitung eines **trialogischen Beirates („Plattform“)** in **der LVR-Klinikverbundzentrale** wird die Frage der Zugänglichkeit für Betroffenen- und Angehörigen Vertretungen explizit bearbeitet. Es soll sichergestellt werden, dass Personen oder Organisationen dauerhaft involviert sind. Dazu gehört auch die Kommunikation in die entsprechenden politischen und gesellschaftlichen Verbände und Gruppen. Elemente der Barrierefreiheit könnten langfristig beispielsweise eine rollierende Teilnahme unterschiedlicher Vertreter\*innen sein und die explizite Beachtung von Geschlechts-, Religions- und Kulturspezifischen Aspekten bei der Auswahl der Beteiligten (Diversity).

Für die Projekte innerhalb der **KJPPP Viersen** ist die Berücksichtigung der Zugänglichkeit bei der Erarbeitung der Workshop Konzepte von besonderer Bedeutung, um die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen auch während der für sie besonders schwierigen Zeit des stationären Aufenthaltes in der Psychiatrie gut zu gestalten.



#### **4. Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen?**

Innerhalb des SEIB Teilprojektes ist die Entwicklung grundlegender partizipativer Strukturen in der Beratung und Versorgung psychisch kranker Menschen wesentlicher Leitgedanke.

#### **5. Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes von Interesse?**

Die Kooperationen des Teilprojektes im Dezernat 8 beziehen sich im Wesentlichen auf die Teilprojekte der Dezernate 4 und 7. Die fachliche Expertise der Kolleg\*innen zu Kinderrechten und ihre aktive Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Workshops sind wesentliche Bestandteile des Projektes „Kinderrechte in der KJPPP“. Die fachliche Erfahrung der Mitarbeiterin aus der Fachstelle „Gehört werden“, die bereits erfolgreich Beteiligungsstrukturen innerhalb der stationären Jugendhilfe aufgebaut hat, wird das Projekt in der KJPPP nennenswert bereichern können und verspricht wichtige Erfahrungen und Vernetzungsbezüge zwischen den Dezernaten 8 und 4 über den SEIB-Projektzeitraum hinaus.

Innerhalb der Projekte „Weiterentwicklung der SPZ 2.0“ (Dezernat 8) und der Entwicklung der Pilotregionen des Dezernates 7 (BTHG 106+) hat sich die kontinuierliche dezernatsübergreifende (integrierte) Zusammenarbeit etabliert. Diese findet in Form der gegenseitigen Teilnahme und Mitarbeit an Veranstaltungen (Dez. 7: Beratung vor Ort und Dez. 8: SPZ Qualitätsentwicklung) und in informellen regelmäßigen Austauschtreffen und Netzwerkbildung statt. Dadurch werden sowohl ein fachlicher Austausch, eine informelle kollegiale Unterstützung sowie schnelle Absprache und Klärung an den thematischen und organisatorischen Schnittstellen der Dezernate ermöglicht.

Die Verknüpfung des Beteiligungsprojektes der KJPPP Viersen mit dem Projekt des Dezernates 5 (Peer Bildungsberatung) konnte nicht erfolgen, weil Viersen nicht zu den Modellregionen gehört, in denen die Peer Bildungsberatung erprobt wird. Insoweit konzentriert sich die Kooperation mit den SEIB Kolleg\*innen im Dezernat 5 auf den fachlichen Diskurs.

## **6. Welche Beratungsangebote Dritter sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes von Interesse?**

Die Beratungsangebote der Kommunen und weiterer Sozialraumakteure fließen in das Projekt der Weiterentwicklung der SPZ und in das Projekt des Beratungstelefons in Solingen ein.

## **7. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von besonderer Bedeutung?**

In der Erprobung und Umsetzung werden die Themen Partizipation und Gewaltschutz besonders in der Stärkung der Patient\*innen Autonomie in den fachlichen Diskurs aufgenommen. Dies umfasst, die Entwicklung von Gewaltschutz- und Antistigma Konzepten und/oder ihre Implementierung zu befördern (z.B. Adaption des LVR-Dilemmata-Kataloges, „In Würde zu sich stehen“).

Das Projekt „Kinderrechte in der KJPPP“ stellt die Bedeutung der UN-BRK besonders für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen in stationärer psychiatrischer Versorgung heraus.

## **8. Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „LVR-Beratungskompass“ sind angelegt?**

Die Beschreibung der Beratungsangebote des Dezernates erfolgt kooperativ unter Beteiligung der SEIB-Mitarbeitenden. Neu oder weiterentwickelte Projekte können durch die aktive Mitarbeit im Projekt „LVR-Beratungskompass“ direkt beschrieben und aufgenommen werden, wie z.B. das Beratungstelefon in Solingen.

## Anlage 2 Themenübersicht des LVR-Beratungskompass (alphabetisch)

1. Allgemeine Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung
2. Allgemeine Beratung vor Ort zu weiteren Leistungen
3. Antrag auf Opferentschädigung
4. Arbeitgeberorientierte Einstiegsberatung
5. Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung
6. Beratung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung
7. Beratung der Interessenvertretungen
8. Beratung und Begleitung im Antragsverfahren für Betroffene von Gewalt
9. Beratung von psychisch erkrankten Geflüchteten und Eingewanderten
10. Beratung zum besonderen Kündigungsschutz für Arbeitgeber
11. Beratung zum besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
12. Beratung zum Kurzzeitwohnen
13. Beratung zur Ausgleichsabgabe
14. Berufliche Orientierung für Schüler\*innen mit individuellem Förderbedarf
15. Beschäftigung für Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt oder bei einem Anderen Anbieter
16. Beschwerde-Management im LVR
17. Blindengeld und Blindenhilfe
18. Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung
19. Fachfragen rund um die Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung
20. Förderung der Arbeitsassistenz
21. Förderung von Ausbildungsstellen
22. Förderung von Ausbildungsstellen
23. Förderung von Inklusionsbetrieben
24. Fragen zur schulischen Inklusion
25. Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderung
26. Frühe Förderung
27. Frühe Hilfe nach Gewalterfahrung
28. Gehörlosengeld
29. Hilfe bei psychischen Erkrankungen: Erwachsene
30. Hilfe bei psychischen Erkrankungen: Kinder und Jugendliche
31. Hilfe bei Sucht und Abhängigkeit: Erwachsene
32. Hilfe bei Sucht und Abhängigkeit: Kinder und Jugendliche
33. Hilfe beim Auszug von Zuhause
34. Hilfe für hochgradig sehbehinderte Menschen
35. Individuelle Förderung in der Kindertagespflege
36. Individuelle Förderung in Kindertageseinrichtungen
37. Inklusive Bauprojektförderung
38. Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung nach Schuleintritt
39. Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung nach Schuleintritt
40. Kursangebot Schwerbehindertenrecht
41. Leistungen zur Schaffung eines behinderungsgerechten, barrierereduzierten Arbeitsumfelds
42. Lohnkostenzuschüsse
43. Lohnkostenzuschüsse
44. Pflegefamilie für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- 45. Psychosoziale / Arbeitsbegleitende Betreuung am Arbeitsplatz
- 46. Selbstbestimmt leben mit Behinderung
- 47. Technische Beratung zur Arbeitsplatzgestaltung
- 48. Vermittlung von arbeitslosen Rehabilitanden im Auftrag der Reha-Träger
- 49. Wechsel von der Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den Arbeitsmarkt
- 50. Zuschüsse zu Investitionen in Arbeitsmittel

## Anlage 3 Übersicht Gestaltung und Funktion

### **Design**

- Komplexitätsreduzierung durch Verzicht auf Informationen in Marginalienspalten
- Darstellungsstandards zur Schaffung einfacher Orientierung im Beratungskompass bei inhaltlich komplexen Sachverhalten
- Einfache Farb- und Bildsprache
- Verwendung von Piktogrammen „Leichte Sprache“

### **Handhabung (Usability)**

- Suchfunktion mit Autosuggestion
- Echtzeitsuche für Bürger\*innen für passende Ansprechpersonen zu einem Aktenzeichen oder einer Namen-Postleitzahl-Kombination
- Standortbestimmung mittels GPS oder PLZ-Eingabe
- Responsivität
- Integrierte Formularkomponenten
- Weiterverwendungsfähigkeit der Kontaktinformationen
- Dauerhafte Feedbackfunktion zur Güte von bzw. Rückmeldung zur Aufnahme neuer Informationen
- Clusterung von Suchergebnissen

### **Technik**

- Datenbankgestützte Inhalte zur Reduzierung von Pflegeaufwand
- Einbindung externer Webdienste für Karten, Stadtteilsuche und Routenplanung

### **Barrierefreiheit**

- Erklärvideos in einem barrierefreien Videoplayer mit Untertitel
- Vorlesefunktion
- Integrierte Angebote in Leichter Sprache
- Kontrastfunktion

## Vorlage Nr. 15/300

öffentlich

**Datum:** 28.08.2021  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Frau Henkel/Herr Woltmann

|                                                                        |                   |                 |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>                                         | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für den LVR-<br/>Verbund Heilpädagogischer<br/>Hilfen</b> | <b>17.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Personal und<br/>allgemeine Verwaltung</b>            | <b>20.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Landesjugendhilfeausschuss</b>                                      | <b>23.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Schulausschuss</b>                                                  | <b>08.11.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Sozialausschuss</b>                                                 | <b>09.11.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Krankenhausausschuss 3</b>                                          | <b>15.11.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Krankenhausausschuss 2</b>                                          | <b>16.11.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Krankenhausausschuss 4</b>                                          | <b>17.11.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Krankenhausausschuss 1</b>                                          | <b>18.11.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Gesundheitsausschuss</b>                                            | <b>19.11.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Betriebsausschuss LVR-<br/>Jugendhilfe Rheinland</b>                | <b>23.11.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>                                            | <b>14.12.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR**

### Kenntnisnahme:

Das Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/300 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                                 |                                   |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Produktgruppe:</b>                           |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:                                   | Auszahlungen:                     |

|                                                                     |                  |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan                                   | /Wirtschaftsplan |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:                       |                  |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                             |                  |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                  |

L u b e k

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.  
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.



Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.

Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.

Oder in der Schule.

Daher müssen alle im LVR sehr genau

überlegen und aufschreiben:

So wollen wir Menschen vor Gewalt schützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

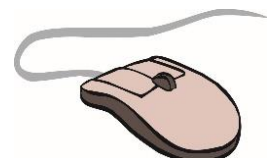
0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt

in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.benundstella.de](http://www.benundstella.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die



Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Das vorliegende Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen werden ggf. zukünftig durch noch zu erstellende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder bestimmte Leistungen weiter konkretisiert.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die **unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen**:

1. Der LVR legt fest, dass in allen **Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes **obligatorisch** ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

2. Darüber hinaus sollen sich **alle Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

3. Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

# **Begründung der Vorlage Nr. 15/300:**

## **Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“**

### **Gliederung**

|                                                                                                 |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung .....                                                                             | 5  |
| 1.1 Ausgangssituation .....                                                                     | 5  |
| 1.2 Zielstellung .....                                                                          | 6  |
| 1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR.....                                        | 7  |
| 1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers .....                                                  | 8  |
| 2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz.....                                                        | 9  |
| 3. Gewaltverständnis des LVR .....                                                              | 11 |
| 3.1 Körperliche Gewalt .....                                                                    | 12 |
| 3.2 Psychische Gewalt.....                                                                      | 12 |
| 3.3 Sexualisierte Gewalt.....                                                                   | 12 |
| 3.4 Strukturelle Gewalt .....                                                                   | 12 |
| 4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz .....                                                          | 13 |
| 4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und<br>Diensten .....   | 15 |
| 4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer<br>Leistungserbringer ..... | 16 |
| 5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR .....                           | 17 |
| 5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess.....                                | 18 |
| 5.2 Inhaltliche Anforderungen .....                                                             | 18 |
| 6. Ausblick.....                                                                                | 22 |

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangssituation

Mit dem vorliegenden Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ reagiert der LVR auf den einstimmigen Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020, der die LVR-Verwaltung damit beauftragt hat, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten (Antrag Nr. 14/343/1).

Im LVR gibt es bereits an vielen Stellen große Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Eine detaillierte Bestandsaufnahme hierzu erfolgte z.B. in den folgenden Vorlagen:

- [Vorlagen Nr. 14/1180](#): Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) (Juni 2016)
- [Vorlage Nr. 14/2688](#) (hier Anlage 2): Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention (Juni 2018)
- [Vorlage Nr. 14/3821](#): Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Januar 2020)

Demnach haben verschiedene Einrichtungen des LVR bereits **institutionelle bzw. einrichtungsbezogene<sup>1</sup> Gewaltschutzkonzepte** erarbeitet. Dies gilt etwa für die ehemals drei LVR-HPH-Netze (nach der Fusion erfolgt aktuell eine Vereinheitlichung der vorliegenden Konzepte), die hiermit gesetzlichen Anforderungen des WTG (§19, Abs. 1, Nr. 5) erfüllen. Über Gewaltschutzkonzepte verfügen darüber hinaus die LVR-Jugendhilfe Rheinland, die Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken („Mantelkonzept Gewaltprävention“) und einzelne Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821).

Andere Einrichtungen des LVR setzen gezielt **verschiedene präventive Maßnahmen** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und ggf. anderen Erscheinungsformen von Gewalt um, es gibt jedoch (noch) kein umfassendes Gewaltschutzkonzept. Dies gilt z.B. für verschiedene Förderschulen in Trägerschaft des LVR und verschiedene Abteilungen für Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie in den LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821). Im Bereich der LVR-Kliniken werden freiheitsentziehende Maßnahmen seit Jahren im Rahmen des internen Benchmarks erfasst und Maßnahmen zu ihrer Reduktion mit den Klinikvorständen zielvereinbart. Ein verbundweiter Arbeitskreis zur Prävention von Zwang und Gewalt beschäftigt sich regelhaft mit allen fachlichen Aspekten der Prävention. Die kommende Strategiekonferenz des Klinikverbunds wird das Thema Gewaltschutz, auch unter dem Aspekt der Gewalt gegenüber Mitarbeitenden, bearbeiten.

---

<sup>1</sup> Institutionelle und einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte sind hier synonyme Bezeichnungen. In Anlehnung an das Papier der Landesjugendämter „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ wird im Folgenden einheitlich von institutionellen Gewaltschutzkonzepten gesprochen. Institutionell bezieht sich im Grundsatzpapier auf die Institution LVR, die Einrichtungen oder Dienste betreibt.

Das **LVR-Landesjugendamt** ist als überörtlicher Träger der Jugendhilfe grundsätzlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständig, die Einrichtungen besuchen, in denen sie ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden. Im Kontext der Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) ist nach den Änderungen durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) nunmehr auch explizit die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen. Hierzu erarbeiten die beiden Landesjugendämter in NRW aktuell das Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“.

Die Notwendigkeit der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das LVR-Landesjugendamt betrifft dabei neben Tageseinrichtungen für Kinder auch stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (wie sie etwa von der **LVR-Jugendhilfe Rheinland** erbracht werden) und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe (also Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen in Leistungsträgerschaft des **LVR-Dezernates Soziales**).

Auch als **Träger der Eingliederungshilfe** (LVR-Dezernat für Soziales sowie LVR-Dezernat für Kinder, Jugend und Familie) für Menschen mit Behinderungen wirkt der LVR darauf hin, dass Leistungserbringer Gewaltschutzkonzepte entwickeln und umsetzen. So hat der LVR das Thema Gewaltschutzkonzepte bereits 2018 im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aufgegriffen. Im September 2019 wurde in NRW auf der Basis der o.a. Zielvereinbarungen in einem partizipativen Prozess unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ geschlossen (vgl. Vorlage Nr. 15/486). Darin verpflichten sich die Leistungserbringer dazu, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzuhalten, das eine Präventionsstrategie und ein Interventionskonzept umfasst.<sup>2</sup>

Durch das im Juni 2021 verabschiedete „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe“ (Teilhabestärkungsgesetz) wurde die Verantwortung der Rehabilitationsträger für den Gewaltschutz nochmals verstärkt (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 4.2). Die Regelungen werden aus Sicht des LVR begrüßt, gehen allerdings nicht weit genug (vgl. dazu Vorlage Nr. 15/486).

## 1.2 Zielstellung

Wenngleich sich – wie skizziert – bereits viele Stellen im LVR mit Gewaltschutz befassen, kann schon wegen unterschiedlicher Rechtslagen in den verschiedenen Handlungsfeldern noch nicht davon ausgegangen werden, dass das Thema Gewaltschutz überall im LVR mit einer gleichen Haltung, einem gleichen Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und in gleicher Intensität verfolgt wird.

Angesichts der besonderen menschenrechtlichen Relevanz des Themas Gewaltschutz (dazu mehr unter Gliederungsziffer 2) soll sich dies in Zukunft ändern. Der LVR sieht sich in der Verantwortung, dass zukünftig in allen relevanten Handlungsfeldern des LVR eine

---

<sup>2</sup> Die Rahmenvereinbarung ist im Internet abrufbar unter: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/as-set/document/20200609\\_wfbm\\_qs\\_vereinbarung\\_unterschrieben.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/as-set/document/20200609_wfbm_qs_vereinbarung_unterschrieben.pdf)

noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema erfolgt. An allen relevanten Stellen sollen Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch **über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen**.

Das vorliegende Grundsatzpapier bildet einen **verbindlichen Bezugspunkt** für die weitere Befassung des LVR mit dem Thema Gewaltschutz.

## 1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR

Insgesamt gibt es für den Gewaltschutz im LVR künftig drei aufeinander abgestimmte konzeptionelle Ebenen:

1. Ebene: **LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“** mit Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte und als Orientierung für Rahmenkonzepte
2. Ebene: (ggf.) **LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen** mit weitergehenden Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen und Dienste, die mit bestimmten Zielgruppen arbeiten
3. Ebene: **Institutionelle Gewaltschutzkonzepte** von LVR-Einrichtungen und -Diensten

### 1. Ebene: LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“

Aufbauend auf der vorhandenen Expertise definiert das vorliegende Grundsatzpapier

- eine einheitliche Haltung des LVR zum Gewaltschutz (Gliederungsziffer 2),
- ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (Gliederungsziffer 3) sowie
- Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR (Gliederungsziffer 5).

Das Grundsatzpapier – und ggf. ergänzende Rahmenkonzepte (siehe 2. Ebene) – haben das Ziel, die **jeweiligen Einrichtungen und Dienste im LVR** darin zu unterstützen, neue institutionelle Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten oder bestehende Konzepte auf Vollständigkeit und Eignung zu prüfen (vgl. hierzu die Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten gemäß Gliederungsziffer 4.1).

Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungserbringer ist, kann das Grundsatzpapier dazu genutzt werden, um die Aktivitäten anderer externer Leistungserbringer zum Gewaltschutz zu unterstützen oder zu überprüfen (vgl. hierzu Gliederungsziffer 4.2).

### 2. Ebene: LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen

Dort, wo das Grundsatzpapier nicht spezifisch genug auf Anforderungen für den Gewaltschutz bestimmter Zielgruppen oder in Bezug auf bestimmte Leistungsformen eingeht, können ergänzende Rahmenkonzepte erstellt werden. Nach aktuellem Planungsstand bieten sich Rahmenkonzepte zu folgenden Zielgruppen in den Einrichtungen und Diensten des LVR an:

- Kinder und Jugendliche, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen<sup>3</sup>
- Erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sowie
- LVR-Mitarbeitende.

Aufbauend auf den hier vorgelegten LVR-Grundsätzen zum Gewaltschutz und den hier definierten Mindestanforderungen können die Rahmenkonzepte weitergehende Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte festlegen. Die Rahmenkonzepte gehen dabei ausdrücklich auf den **besonderen Schutzbedarf der Zielgruppe** ein und entwickeln daraus besondere Vorkehrungen, die Einrichtungen und Dienste treffen sollten, um dem Gewaltschutz der jeweiligen Zielgruppe (alters-)gerecht zu werden.

### 3. Ebene: Institutionelle Gewaltschutzkonzepte

Menschen in Einrichtungen und Diensten müssen effektiv vor Gewalt geschützt werden. Dies bedarf eines strukturierten, abgestimmten und planvollen Vorgehens. Ein wichtiges Instrument, um dieses Vorgehen festzulegen, sind institutionelle Gewaltschutzkonzepte.

Ein institutionelles Gewaltschutzkonzept legt Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Vorkommnissen von Gewalt spezifisch für die jeweilige LVR-Einrichtung verbindlich und transparent fest – und zwar sowohl für die dort tätigen Mitarbeitenden als auch für die Nutzenden der Einrichtung.

Institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR haben sich dabei zukünftig neben den rechtlichen Anforderungen für den Gewaltschutz, die für das jeweilige Handlungsfeld gelten (z.B. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), SGB VIII, SGB IX, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX), auch an den Mindestanforderungen aus dem Grundsatzpapier (vgl. Gliederungsziffer 5) und – sofern vorliegend – an den weitergehenden Anforderungen aus dem Rahmenkonzept für die jeweilige Zielgruppe zu orientieren.

## 1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers

Das vorliegende Grundsatzpapier wurde unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin erstellt. Hintergrund dafür ist, dass Gewaltschutz ein prioritäres Thema im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen war und zugleich ein wichtiges Thema des Diskriminierungsschutzes für alle Menschen ist.

Das Grundsatzpapier wurde unter Mitwirkung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und unter Mitzeichnung der betroffenen LVR-Fachdezernate (Dezernat Personal und Organisation, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, Dezernat Soziales sowie Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) erstellt.

---

<sup>3</sup> Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden eignet sich das in Arbeit befindliche Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ auch gut als Rahmenkonzept für diese Zielgruppe.

Zur qualitativen Absicherung ist eine Partizipationsschleife mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (KSL NRW) erfolgt.

Die inhaltlichen Kapitel orientieren sich in weiten Teilen an der LVR-internen Arbeitshilfe „Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR“, die im Kontext der Vorlage Nr. 14/1180 in 2017 in einem dezer-natsübergreifenden Arbeitsprozess erstellt wurde – ebenfalls unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden.

## 2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz

Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist ein **grundlegendes Menschenrecht**, das im Grundgesetz (Artikel 2) verankert ist. Es schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Der Schutz vor Gewaltanwendung, Ausbeutung und Missbrauch ist zudem in allen Menschenrechtskonventionen garantiert (insbesondere in der UN-Frauenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Kinderrechtskonvention und im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention).

Der LVR als Träger öffentlicher Belange und Teil der exekutiven Gewalt des Staates steht daher in der Verantwortung, alle Menschen **im Rahmen seiner Zuständigkeiten** so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen. Das bedeutet:

- Der LVR muss Rechte **achten** und darf selbst keine (willkürliche) Gewalt anwenden.
- Der LVR muss Rechte **schützen** und Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, Gewalt auszuüben.
- Der LVR muss Rechte **gewährleisten**. Das heißt, er muss Maßnahmen ergreifen, die Menschen tatsächlich effektiv vor Gewalt schützen.

Die Verantwortung für den Gewaltschutz bezieht sich dabei auf **jede Form von Gewalt**, mit Ausnahme legitimer staatlicher Gewalt. Mitentscheidend ist dabei, was Betroffene subjektiv als Gewalt erleben (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 3).

Gewaltschutz bedeutet für den LVR – im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten (s. Gliederungsziffer 4) – auf **Bedingungen hinzuwirken**, die das **Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt**, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer. Ist es zu Vorkommnissen von Gewalt gekommen, muss der LVR dafür Sorgen tragen, dass effektiv interveniert sowie Opferschutz und Nachsorge betrieben wird.

Ein besonderes Augenmerk legt der LVR im Kontext von Gewaltschutz auf **freiheitsentziehende Maßnahmen** (FEM) als Ausdruck staatlich legitimer Gewaltanwendung. Denn angewendete freiheitsentziehende Maßnahmen berühren elementare Grundrechte der Betroffenen und wirken oftmals traumatisierend. Solche Maßnahmen dürfen daher nur unter engen rechtlichen Regeln als letzte Option (ultima ratio) eingesetzt werden,



wenn andere mildere Mittel versagt haben und erhebliche selbst- oder fremdgefährdende Bedrohungen zu fürchten sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Bei seinen Bemühungen um den Gewaltschutz beachtet der LVR konsequent **besondere Vulnerabilitäten** in Bezug auf Zielgruppen und institutionelle Settings und trifft **diesbezügliche Vorkehrungen**.

So gibt es empirische Hinweise darauf, dass das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, in Bezug auf bestimmte Vielfaltsmerkmale<sup>4</sup> und insbesondere in ihrer Überschneidung (Intersektionalität) erhöht ist. Bekannt ist etwa ein besonderes Risiko für Gewalt in Bezug auf Kinder und Jugendliche, ältere (pflegebedürftige) Menschen, Frauen, aber auch Männer mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Strukturell wird von einem besonderen Risiko für Gewalt im Kontext von Einrichtungen ausgegangen. Ein besonderes Risiko besteht in Einrichtungen,

- die durch ein institutionelles Unterbringungssetting geprägt sind<sup>5</sup>,
- die durch asymmetrische Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Nutzen- den sowie Mitarbeitenden geprägt sind,
- die mit besonders gefährdeten Zielgruppen arbeiten<sup>6</sup>,
- die mit einem hohen Belastungsempfinden bei den Pflege- und Betreuungspersonen, Überforderung oder auch Unerfahrenheit konfrontiert sind.

Eine besondere Gefährdung, Opfer von Gewalt zu werden, besteht dabei für Zielgruppen, auf die mehrere dieser Merkmale zutreffen. So stellen einschlägige Studien z.B. fest, dass Frauen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, besonders häufig Gewalt erfahren.<sup>7</sup>

Grundsätzlich gilt: Trotz allen Bemühens lässt sich **Gewalt nicht generell und mit letzter Sicherheit verhindern**. Gewaltschutz hat jedoch das Ziel, das Risiko für Gewaltvorkommnisse effektiv zu senken, alle Beteiligten zu sensibilisieren und darin zu stärken, angemessen auf Gewaltvorkommnisse zu reagieren und zukünftige Gewaltvorkommnisse zu vermeiden.

---

<sup>4</sup> Gemeint sind Vielfaltsmerkmale im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes.

<sup>5</sup> Solche Settings sind z.B. gekennzeichnet durch enges Zusammenleben, eingeschränkte Privatsphäre, eingeschränkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten, geschlossene Unterbringung.

<sup>6</sup> Neben den genannten Vielfaltsmerkmalen zählen z.B. dazu: eingeschränkte Fähigkeiten/Erfahrungen, den eigenen Willen und die eigenen Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, soziale Isolation, Zielgruppen, denen generell eine vermeintlich geringe Glaubwürdigkeit unterstellt wird oder bei denen Verhaltensänderungen in Folge von Gewalterfahrungen als behinderungsbedingt fehlinterpretiert werden können.

<sup>7</sup> Schröttle et al. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Berlin. Hornberg et al. (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Bielefeld.

### 3. Gewaltverständnis des LVR

Ganz allgemein bezeichnet Gewalt den absichtlichen Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen und/oder seelischen Zwang gegen die eigene oder gegenüber einer anderen Person. Sie hat das Ziel, andere einzuschüchtern, zu beherrschen, zu verletzen oder zu töten.<sup>8</sup>

Ob die Handlung einer anderen Person als Gewalt erlebt wird, bewertet insbesondere das Opfer. Nicht jede Form von Gewalt ist zwar strafrechtlich relevant, aber jede Form von erlebter Gewalt verletzt die Betroffenen. Daher hat der LVR bei seinen Aktivitäten zum Gewaltschutz **alle Formen von Gewalt** in den Blick zunehmen, die **subjektiv als Gewalt erlebt** werden.

Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf Situationen zu richten, in denen Gewaltvorkommnisse **von den Opfern nicht als solche wahrgenommen, erkannt, verstanden und benannt** werden können. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Heranwachsenden sowie mit Menschen mit (kognitiven oder kommunikativen) Beeinträchtigungen. Gerade Menschen mit Behinderungen, die ihr Leben lang auf Hilfe und Pflege angewiesen sind, können zum Teil nicht einzuschätzen, was Gewalt ist und wo sie Gewalt erfahren, auch weil sie viele Situationen so „gewohnt“ sind und als richtig und gegeben hinnehmen.

Auch Tatbegehende üben Gewalt nicht immer absichtlich und bewusst aus. **Grenzverletzungen** werden auch **unabsichtlich bzw. unwissentlich** verübt. Sie resultieren auf Seiten der Mitarbeitenden z.B. aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten. Auf Seiten der die Einrichtung nutzenden Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen können unabsichtliche Grenzverletzungen z.B. mit alters- oder entwicklungsbedingten Themen zusammenhängen. Auch hierauf ist angemessen (pädagogisch) zu reagieren.

Gewalt hat viele Erscheinungsformen und die Grenzen zwischen verschiedenen Formen von Gewalt verlaufen fließend. Gewalt kann sowohl **aktiv** (z.B. körperliche Misshandlung, Beleidigung, Belästigung) als auch **passiv** (z.B. Vernachlässigung) ausgeübt werden. Unter Vernachlässigung kann jegliche Form der ständigen oder wiederholten Verweigerung und Unterlassung von Hilfestellungen gefasst werden, auf die eine Person angewiesen ist, um ihre grundsätzlichen körperlichen und psychischen Bedürfnisse angemessen zu befriedigen.<sup>9</sup>

Häufig unterschieden wird zwischen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Gewalt kommt zudem in struktureller Form vor. Grundsätzlich werden diese Formen von Gewalt im LVR wie folgt verstanden:

---

<sup>8</sup> In Anlehnung an die WHO-Definition von Gewalt nach: WHO-Regionalbüro für Europa (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung, Kopenhagen.

<sup>9</sup> Z.B.: Mangelhafte oder unterlassene Pflege und hygienische Versorgung, mangelnde Ernährung oder Verweigerung von Nahrung, mangelnde gesundheitliche Fürsorge oder Verweigerung von ärztlicher Behandlung, unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren, nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

### 3.1 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt werden körperliche Grenzverletzungen oder Übergriffe verstanden, die Personen unmittelbare oder anschließende physische oder psychische Verletzungen zufügen. Strafrechtlich liegt eine Körperverletzung vor, wenn jemand „eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt“ (§ 223 StGB).<sup>10</sup>

### 3.2 Psychische Gewalt

Als psychische Gewalt werden „alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person“ verstanden. „Dazu gehören etwa direkte Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten, aber auch verbale Erniedrigungen, Beschuldigungen und Mobbing. Als psychische Gewalt gelten auch Verleumdungen, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oftmals mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher.“<sup>11</sup> Psychische Gewalt wird vielfach subtil ausgeübt und ist für andere Personen nur begrenzt sichtbar beziehungsweise von diesen schwer wahrnehmbar.

Strafrechtlich relevante Formen psychischer Gewalt sind z.B. Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) sowie Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB).

### 3.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Grenzverletzungen oder Übergriffen verstanden, bei der das Gegenüber durch körperliche Übergriffe oder verbale Äußerungen ohne Einvernehmen zu Handlungen genötigt wird oder ihm solche aufgezwungen werden, welche die eigene Intimität, eigene und andere Intimbereiche sowie die Berührung weiterer Körperteile betreffen.

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt sind z.B. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), von Kindern (§ 176 StGB), von Jugendlichen (§ 182 StGB), sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB), Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 StGB) oder sexuelle Belästigung (§ 184i StGB).

### 3.4 Strukturelle Gewalt

Beim Gewaltschutz liegt der Fokus meist auf Gewaltformen, die unmittelbar auf das Handeln konkreter Personen zurückzuführen sind. Zu bedenken ist jedoch, dass Gewalt auch in struktureller Form vorkommt.<sup>12</sup> Darunter können Rahmenbedingungen (Regeln, Ab-

---

<sup>10</sup> Für weitere Definitionen von körperlicher Gewalt siehe Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 - 231 StGB).

<sup>11</sup> Vgl. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/was-ist-psychische-gewalt.html>

<sup>12</sup> Ein Merkmal struktureller Gewalt ist, dass sie unabhängig von einzelnen Handelnden auftritt, d.h. wenn eine mitarbeitende Person die Institution verlässt, besteht diese Form von Gewalt weiterhin.

läufe, Haltungen) in einer Einrichtung verstanden werden, die verhindern, dass die Nutzenden der Einrichtung ihre Grundrechte ausüben können und ihre körperlichen und psychischen Grundbedürfnisse erfüllt werden.

Viele dieser strukturellen Rahmenbedingungen werden auch als Faktoren diskutiert, die andere Formen von personaler Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert) begünstigen. Daher müssen sich Einrichtungen und Dienste im Kontext von Gewaltschutz immer auch mit den allgemeinen Strukturen und Prozessen befassen, die die gemeinsame Arbeit und das Zusammenleben regeln und Einfluss auf das Gewaltrisiko in der Einrichtung haben.

Ziel muss es sein, die Partizipation und Selbstbestimmung der Nutzenden der Einrichtung sowie die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung (auch in sexueller Hinsicht<sup>13</sup>) bestmöglich zu stärken.

## 4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz

In seiner Verantwortung für den Gewaltschutz hat der LVR auf Bedingungen hinzuwirken, die das Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer (vgl. Gliederungsziffer 2). Die jeweiligen Einflussmöglichkeiten und möglichen Aktivitäten unterscheiden sich dabei stark je nach (gesetzlicher) Zuständigkeit und Handlungsfeld.

Grundsätzlich unterschieden werden können folgenden Zuständigkeiten:

- LVR als **Leistungserbringer** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten),
- LVR als **Leistungsträger** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit durch den LVR finanzierten Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer, auch im Kontext von Qualitäts- und Leistungsprüfungen),
- LVR als **Aufsichtsbehörde** (Aufsicht über Einrichtungen externer Leistungserbr, betrifft insb. das LVR-Landesjugendamt) sowie
- LVR als **Arbeitgeber** (Schutz der LVR-Mitarbeitenden in der LVR-Zentralverwaltung und allen LVR-Dienststellen).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen (exemplarischen) Überblick über Zuständigkeiten des LVR und dort im Fokus stehende Zielgruppen von Gewaltschutz.

---

<sup>13</sup> Die Realisierung sexueller Selbstbestimmung wird als wichtiger Teil der Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt betrachtet, vgl. z.B. Vortrag von Prof. Dr. Barbara Ortland im Rahmen des LVR-Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ am 21.10.2016.

Tabelle 1: Zuständigkeiten des LVR für Gewaltschutz (exemplarisch)

| Zielgruppen für Gewaltschutz                                                            | Zuständigkeit des LVR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                         | als Leistungserbringer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | als Leistungsträger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | als Aufsichtsbehörde                                                                                                                                                                                                            | als Arbeitgeber                                                                                                                                        |
| <b>Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)</b> | <p>Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR)</p> <p>Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) der LVR-Kliniken (inkl. Wohngruppen)</p> <p>Jugendforensik</p> <p>LVR-Förderschulen und Schulen für Kranke (nur äußere Schulangelegenheiten)</p> <p>LVR-Berufskolleg (minderjährige Schüler*innen)</p>                                                 | <p>Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen</p> <p>Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen</p> <p>Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung</p>                                                                                                                                                                                               | <p>„Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“ (Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff SGB VIII) (betrifft insb. Kindertageseinrichtungen sowie stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe)</p> | <p>Minderjährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen), z.B. Auszubildende, Praktikant*innen</p>      |
| <b>Erwachsene Menschen (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)</b>    | <p>LVR-Kliniken (Angebote für erwachsene Patient*innen, inkl. Menschen in freiheitsentziehender Unterbringung)</p> <p>Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (HPH) (besondere Wohnformen, BeWo und HPZ)</p> <p>Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken (besondere Wohnformen und BeWo)</p> <p>Maßregelvollzug</p> <p>LVR-Berufskolleg (volljährige Schüler*innen)</p> | <p>Leistungen der Eingliederungshilfe externer Leistungserbringer, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere Wohnformen</li> <li>- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)</li> <li>- Andere Leistungsanbieter (ALA)</li> </ul> <p>Beratungsangebote externer Leistungserbringer wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KoKoBe</li> <li>- SPZ</li> <li>- Integrationsfachdienste</li> <li>- Traumaambulanzen</li> </ul> |                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Volljährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen)</p> <p>Pflegesschulen des LVR-Klinikverbunds</p> |

Eine Sonderstellung nehmen die **LVR-Förderschulen** ein: Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger und damit mit den sog. äußeren Schulangelegenheiten betraut. Die Prävention von Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulangelegenheit aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Angestellten des Landes, vor allem der Schulleitungen. Als Schulgemeinschaft arbeiten LVR-Angestellte und Angestellte des Landes NRW in den Förderschulen allerdings eng zusammen und sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Vor allem in den Schulen mit pflegerischen und therapeutischen Angeboten sowie im Hinblick auf die Schülerbeförderung bestehen somit wesentliche Schnittstellen zwischen Schulträger und Schulaufsicht. Mit welchen Aktivitäten der LVR als Schulträger und Arbeitgeber des Schulträgerpersonals die gemeinsame Aufgabe der Prävention in der Schule unterstützt, wurde in Vorlage Nr. 14/3821 beschrieben.

#### **4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten**

Mit Blick auf eigene Einrichtungen und Dienste des LVR sollen gemäß Vorlage Nr. 15/300 folgende Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden:

##### **4.1.1 LVR-Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen**

Der LVR legt fest, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR **selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt (s. Spalte „Leistungserbringer“ in der obigen Tabelle), das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr **obligatorisch** ist. Das bedeutet:

- LVR-Einrichtungen und Dienste, die ihre Maßnahmen zum Gewaltschutz noch nicht in einem institutionellen Gewaltschutzkonzept festgelegt haben, sind aufgefordert, ein solches Gewaltschutzkonzept zu **erarbeiten**.
- LVR-Einrichtungen und Dienste, die bereits ein institutionelles Gewaltschutzkonzept haben, sind verpflichtet, dieses anhand des Grundsatzpapiers zu **überprüfen**.

Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

Verantwortlich für das Gewaltschutzkonzept ist die jeweilige Leitung der Einrichtung oder des Dienstes.

Dem LVR ist dabei bewusst, dass die Erstellung und Implementierung eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes, das tatsächlich gelebt wird, **anspruchsvoll** und **zeitintensiv** ist. Die Unterstützung durch eine externe Fachberatungsstelle kann sinnvoll sein. Die Beschäftigung mit einem Gewaltschutzkonzept ist immer als Prozess zu verstehen, der fortlaufend weitergeführt werden muss. Daher kann es Sinn machen, dass Einrichtungen

und Dienste schrittweise vorgehen und zunächst bestimmte Erscheinungsformen von Gewalt in den Fokus rücken und sich nach und nach weitere Themen erschließen.

Wie für den Gewaltschutz allgemein gilt dabei: **Kein Gewaltschutzkonzept kann Gewalt prinzipiell verhindern.** Sie senken jedoch das Risiko für Gewaltvorkommnisse. Bereits die Befassung mit dem Thema Gewaltschutz ist von hoher Wichtigkeit, um Einrichtungen und Dienste für Gewalttrisiken und Gewaltvorkommnisse zu sensibilisieren. Sie werden in die Lage versetzt, geeignete Vorkehrungen zu treffen und angemessen zu reagieren. Alle Akteure in der Einrichtung können lernen, Konflikte angemessen miteinander zu lösen. Schon die partizipative Erstellung des Konzeptes, unter Einbezug der Mitarbeitenden sowie der Nutzenden, ist oftmals ein wichtiger Schritt der positiven Veränderung. Damit beginnt der Dialog zwischen allen Beteiligten und Gewaltvorkommnisse können besser benannt und besprochen werden. Bereits diese Zusammenarbeit kann die Haltung innerhalb einer Einrichtung verändern.

#### **4.1.2 Weitere Einrichtungen und Dienste des LVR**

Darüber hinaus sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

### **4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer**

Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt, wirkt er gemäß Vorlage Nr. 15/300 im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Hierfür können sich je nach Handlungsfeld und gesetzlichem Auftrag sehr unterschiedliche Wege anbieten. Denkbare Möglichkeiten wären etwa „weiche“ Instrumente wie die Verankerung des Themas institutioneller Gewaltschutz in Arbeitshilfen oder in Beratungs- und Fortbildungsangeboten des LVR oder die explizite Verankerung von Gewaltschutzkonzepten in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern, im Rahmen von Qualitätsprüfungen durch den Leistungsträger, im Rahmen der Gewährung einer Betriebserlaubnis oder anderen Genehmigungsverfahren.

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen haben den Kreis der Leistungserbringer erweitert, die explizit zur Erstellung und Anwendung von institutionellen Gewaltschutzkonzepten verpflichtet sind. Damit verbunden sind auch neue Anforderungen an den LVR als Aufsichtsbehörde oder Leistungsträger.

So verpflichtet das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das LVR-Landesjugendamt zukünftig dazu, bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach **§ 45 SGB VIII** die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Mit dem Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ ist bei den beiden Landesjugendämtern in NRW bereits eine wichtige Orientierungshilfe einerseits für Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, andererseits für die mit Betriebserlaubnissen befassten Mitarbeitenden der Landesjugendämter in Arbeit.

Eine übergreifende, neue und zentrale Vorschrift ist zudem **§ 37a Abs. 1 SGB IX**. Die Vorschrift wurde durch das im Juni 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz neu ins SGB IX aufgenommen. Sie verpflichtet nicht nur den LVR als Träger der Eingliederungshilfe, sondern auch das LVR-Integrationsamt sowie alle Rehabilitationsträger und alle Leistungserbringer im Sinne des SGB IX zum Gewaltschutz.

Alle Leistungserbringer müssen demnach „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. „Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird“ (§ 37a Abs. 1 SGB IX) (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Weitere umfassende Neuregelungen zum Thema Gewaltschutz sind durch die aktuell in Diskussion befindliche **Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)** in NRW zu erwarten. Bereits heute sind die Leistungserbringer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Sinne des WTG<sup>14</sup> gemäß § 8 dazu verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte“ zu treffen. Der Gesetzentwurf vom 29. Juni 2021 sieht u.a. erhöhte Anforderungen an Leistungserbringer zu den Themen Gewaltschutz und freiheitsentziehende Maßnahmen, verstärkte staatliche Prüfungen sowie neu eine staatliche Aufsicht nach dem WTG für WfbM vor. Der LVR hat gemeinsam mit der kommunalen Familie und über die Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen in NRW zum Gesetzentwurf Stellungnahmen erarbeitet und eingereicht.

## 5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR

Das Grundlagenpapier „Gewaltschutz im LVR“ definiert zum einen Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes in

---

<sup>14</sup> Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen (§ 2 WTG). Es gilt z.B. nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen oder Krankenhäuser.



LVR-Einrichtungen und -Diensten (Gliederungsziffer 5.1) sowie zum anderen inhaltliche Anforderungen an ein solches Konzept (Gliederungsziffer 5.2).<sup>15</sup>

## 5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess

- Die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes liegt in der Verantwortung der jeweiligen **Leitung** der Einrichtung.
- Zur Erstellung eines Konzeptes ist eine verantwortliche arbeitsfähige **Projektgruppe** einzusetzen, die den Prozess inhaltlich wie zeitlich steuert und verantwortet. Der Projektgruppe gehört zwingend die Leitung der Einrichtung an.
- Das Gewaltschutzkonzept ist **partizipativ** zu erstellen. Das heißt, Mitarbeitende und insbesondere die Nutzenden der Einrichtungen oder des Dienstes sind kontinuierlich und auf Augenhöhe aktiv am Prozess zu beteiligen. Auch Angehörige und rechtliche Betreuer sind zu informieren und nach Möglichkeit einzubeziehen.<sup>16</sup>
- Das Gewaltschutzkonzept ist als fester Bestandteil des **Qualitätsentwicklungsprozesses** der Einrichtung vorzusehen. Es ist stetig „lebendig“ zu halten und regelmäßig zu thematisieren – mit den Mitarbeitenden ebenso wie mit den Nutzenden der Einrichtung (z.B. Mitarbeitendengespräche, Weiterbildung, Supervision, Teamsitzungen, Versammlungen).
- Die Eignung, tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit des Gewaltschutzkonzeptes sind regelmäßig zu **überprüfen** und das Konzept ist mit rechtlichen Anforderungen, z.B. nach dem WTG, in Einklang zu bringen.

## 5.2 Inhaltliche Anforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind in den institutionellen Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen bzw. Diensten des LVR zu berücksichtigen und zu konkretisieren.

### 5.2.1 Risikoanalyse

- Im Vorfeld der Erstellung oder Überarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes ist eine partizipative, einrichtungsbezogene Risikoanalyse durchzuführen. Die Risikoanalyse ist ein wesentliches Instrument, um **Gefahrenpotentiale** und mögliche **Gelegenheitsstrukturen** in Einrichtungen und Diensten zu erkennen. Im Zuge der Risikoanalyse ist systematisch danach zu fragen, welche Bedingungen vor Ort Täter\*innen ausnutzen könnten, um Gewalt in ihren verschiedenen Erscheinungsformen vorzubereiten oder zu verüben. Zudem ist nach Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und Grenzverletzungen zu fragen, die es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten, Interventionen oder Interaktionen gibt. Auch unabsichtliche Grenzverletzungen sind zu thematisieren (s. Gliederungsziffer 3). Gerade im Rahmen der **Risikoanalyse**

---

<sup>15</sup> Die festgelegten Mindestanforderungen basieren im Wesentlichen auf der internen Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zur Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR. Hierfür wurde eine umfassende Literaturanalyse durchgeführt.

<sup>16</sup> Es sollte geprüft werden, ob Vergütungsmöglichkeiten für die Ehrenamtlichen geschaffen werden können, die an der Konzeptentwicklung mitarbeiten.

sind Nutzenden und Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Beteiligung auf Augenhöhe einzuräumen.

- Bei der Risikoanalyse sind alle relevanten Tatkonstellationen – auch aus einer **geschlechterspezifischen Perspektive** – in den Blick zu nehmen, insbesondere:
  - Mitarbeitende gegenüber Nutzenden
  - Nutzende gegenüber anderen Nutzenden
  - Nutzende gegenüber Mitarbeitenden
  - Familienangehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende wie Fahrdienste) gegenüber Nutzenden
  - Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden
- Bei der Risikoanalyse sind besondere **Vulnerabilitäten** in Bezug auf die Zielgruppen und Risikofaktoren durch das institutionelle Setting besonders zu beachten (s. Hinweise auf Risikofaktoren unter Gliederungsziffer 2). Auch strukturelle Rahmenbedingungen, die personale Gewalt begünstigen, sind zu thematisieren (vgl. Gliederungsziffer 3.4 zur strukturellen Gewalt).
- Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind als Grundlagen für die Entwicklung des institutionellen Gewaltschutzkonzeptes und als Ausgangspunkt für die (Weiter-)Entwicklung konkreter Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu nutzen.

### 5.2.2 Leitbild und Haltung

- Das Gewaltschutzkonzept hat die jeweilige Einrichtung als einen **Ort der potentiellen Gefährdung** anzuerkennen und auf die ethisch-moralische Verantwortung der Einrichtung gegenüber einer vulnerablen Klientel einzugehen.
- Das Gewaltschutzkonzept verpflichtet die Einrichtung zu einer **Kultur des Hinsehens**. Die Einrichtung darf Gewaltrisiken und erfolgte Gewaltvorkommnisse nicht tabuisieren. Diese Haltung zum Gewaltschutz ist – sofern vorhanden – auch im **Leitbild** der jeweiligen Einrichtung zu verankern.
- Das Gewaltschutzkonzept hat deutlich zu machen, mit welchen **Erscheinungsformen von Gewalt** es sich (gegenwärtig) befasst bzw. explizit nicht befasst. Die Frage, was Gewalt ist (vgl. Gliederungsziffer 3), ist in dem Konzept mit passenden Beispielen aus dem Arbeitsbereich zu veranschaulichen.

### 5.2.3 Personal

- Das Gewaltschutzkonzept hat die Rolle von **Führung und Leitung** bezüglich des Themas klar herauszustellen und zu beschreiben.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Wichtige Aspekte sind hier: Führungskräfte sind offen und zugänglich für das Ansprechen von Gewaltvorkommnissen und Gewaltrisiken, es wird eine konstruktive Fehlerkultur gelebt, Überlastung und Überforderung der Mitarbeitenden werden regelmäßig in Mitarbeitendengesprächen thematisiert.

- Für eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen des Gewaltschutzes bedarf es der kontinuierlichen **Aus-, Fort- und Weiterbildung** auf der Ebene der Mitarbeitenden. Die Planungen zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind im Gewaltschutzkonzept – jeweils angepasst auf den Einrichtungskontext – zu beschreiben.
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu thematisieren, welche Vorkehrungen bei der **Personalauswahl** und **-einarbeitung** getroffen werden, um gewalttätiges Verhalten von Mitarbeitenden zu verhindern. Bereits bei der Personalauswahl muss Prävention beginnen.<sup>18</sup>
- Das Gewaltschutzkonzept hat konkrete und klare Handlungsanweisungen für Mitarbeitende zu beschreiben oder darauf zu verweisen, z.B. im Rahmen eines einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen **Verhaltenskodexes**. Diese Handlungsanweisungen sollen den Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Situationen bieten, in denen – nach den Ergebnissen der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse – in besonderer Weise Risiken für Machtmissbrauch und Grenzüberschreitung liegen. Themen des Verhaltenskodexes könnten sein: Umgang mit Nähe/Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Sprache/Wortwahl, Konzept zu erzieherischen Grenzsetzungen, Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken). Besonders relevant sind Handlungsanweisungen in Bereichen, in denen die Grenzen zwischen gewalttätigen Übergriffen und fachlich notwendigen Interventionen nah beieinanderliegen können (z.B. Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen).
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu klären, ob die Mitarbeitenden zur regelmäßigen Vorlage eines **aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** verpflichtet werden können oder sollen.
- Alle Mitarbeitenden sind dazu zu **verpflichten**, jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen und Formen von Gewalt der Leitung zu **melden**.

#### 5.2.4 Beschwerdeverfahren

- Jede Einrichtung benötigt ein schriftlich fixiertes alters- und entwicklungsgerechtes **Beschwerdeverfahren**, das eine systematische Bearbeitung von Beschwerden (zum Thema Gewalt und anderen Themen) sicherstellt. Wichtig ist, dass die möglichen Beschwerdewege allen Nutzenden und ggf. auch Eltern oder rechtlichen Betreuern gut bekannt und vertraut sind und diese Wege niedrigschwellig zugänglich sind. Beschwerden sollten als Chance zum Lernen und zur Verbesserung betrachtet werden.

#### 5.2.5 Präventionsangebote

- Im Gewaltschutzkonzept ist darzustellen, welche **Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung der Nutzenden** konkret zum Thema Gewaltschutz vorgesehen sind. Dabei ist auch zu thematisieren, wie ggf. vorhandene Multiplikator\*innen wie Frauenbeauftragte in der Einrichtung, Bewohnerbeiräte, Werkstattvertretungen o.ä. geschult und begleitet werden können.

---

<sup>18</sup> Für Beispielfragen zum professionellen Umgang mit Nähe und Distanz im Bereich der Behindertenhilfe siehe z.B.: Beck, Heike (2012): Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, Frankfurt am Main.

- Das Gewaltschutzkonzept hat zu verdeutlichen und zu beschreiben, wie **gewaltfreies Handeln** durch gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen sowie pädagogische Konzepte (z.B. sexualpädagogische Konzepte, sozialpädagogische Konzepte, Medienpädagogik) auch **auf Ebene der Nutzenden** gefördert und abgesichert werden kann.
- Im Rahmen der Prävention ist auch darauf einzugehen, wie die Einrichtung ggf. bereits bei Aufnahme in die Einrichtung Risikofaktoren auf Seiten der Nutzenden strukturiert erfasst und thematisiert.<sup>19</sup>

### 5.2.6 Handlungsplan

- Im Gewaltschutzkonzept sind konkrete Regelungen zu fixieren, die sich an den spezifischen Bedingungen der Einrichtung orientieren, wie im Verdachtsfall eines Gewaltvorkommnisses vorzugehen ist. Es sollten Aussagen zu folgenden Inhalten getroffen werden: Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall (insb. Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten, Meldewege), Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen, Einschaltung von Dritten (auch: Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien), Dokumentation, Datenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung.
- Im Handlungsplan ist dem **Opferschutz** und der **Nachsorge** eine besondere Priorität einzuräumen. Nachsorge umfasst z.B. professionelle Unterstützung bei der emotionalen Aufarbeitung der Erlebnisse durch Betroffene und ggf. Zeug\*innen<sup>20</sup>, Angebot der Begleitung einer Strafanzeige, Begleitung eines Antrags auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.
- Bereits bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes hat sich die Einrichtung damit auseinanderzusetzen, dass sich Situationen, in denen ein Gewaltvorwurf im Raum steht, nicht immer eindeutig aufklären lassen.

### 5.2.7 Kooperationen

- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, wie sich die Einrichtung mit relevanten Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten für Nutzende der Einrichtung im Sozialraum **vernetzt**<sup>21</sup>.
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, an welche **Fachberatungsstelle(n)** zum Thema Gewaltschutz sich die Einrichtung im Bedarfsfall wenden kann. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist anzustreben.

<sup>19</sup> Dabei geht es um besondere Risiken, Opfer von Gewalt zu werden oder auch als Täter\*in Erscheinung zu treten (z.B. Auto- oder fremdaggressives Verhalten oder Hypersexualität im Kontext bestimmter Diagnosen, Umgang mit Nutzenden, die in der Vergangenheit bereits Gewalt erfahren haben oder gewalttätig waren).

<sup>20</sup> Zum Beispiel auch durch Traumaambulanzen oder psychotherapeutische Hilfsangebote.

<sup>21</sup> Dies könnten z.B. sein: Frauenberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Frauenhäuser.

## 6. Ausblick

Im LVR gibt es bereits viel Erfahrung und Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Das vorliegende Grundsatzpapier soll auf Basis einer einheitlichen Haltung und eines gemeinsamen Verständnisses der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftig im LVR eine noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema Gewaltschutz als bisher erfolgt.

Das Grundsatzpapier verpflichtet nunmehr alle Einrichtungen und Dienste im LVR dazu, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzulegen bzw. vorhandene Gewaltschutzkonzepte auf Eignung und Vollständigkeit zu überprüfen. Damit werden auch Einrichtungen und Dienste im LVR verpflichtet, für die gesetzlich (noch) keine Verpflichtung zur Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes besteht (insbesondere im Klinikbereich und in Bezug auf „ambulante“ Dienste).

Durch die im Grundsatzpapier definierten Mindestanforderungen, die ggf. durch die noch zu erstellenden Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder Leistungsformen weiter qualifiziert werden, soll zudem erreicht werden, dass alle institutionellen Gewaltschutzkonzepte im LVR von hoher fachlicher Qualität sind.

Mit der Priorisierung von LVR-Einrichtungen und -Diensten für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung. Gleichwohl nimmt das Grundsatzpapier zugleich auch alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) in die Pflicht, sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten zu befassen.

Denn letztlich ist das Ziel: Alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, sollen eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

L u b e k

## Vorlage Nr. 15/359

öffentlich

**Datum:** 21.07.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Frau Fischer-Gehlen

|                                   |                   |                 |
|-----------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>    | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Landesjugendhilfeausschuss</b> | <b>23.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Trauma "Verschickungskind". Verschickt um gesund zu werden - Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilanstalten**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/359 wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Früher wurden kranke Kinder aus der Stadt  
manchmal in den Ferien  
zur Erholung in eine Einrichtung geschickt.  
Solche Einrichtungen nannten sich:  
Kinder-Kur-Einrichtungen.

Jetzt weiß man:  
In manchen dieser Kur-Einrichtungen  
wurden Kinder sehr schlecht behandelt.  
Die Kinder haben Gewalt erlebt.



Die Kinder von damals sind heute Erwachsene.  
Manche von ihnen leiden aber noch heute an den Folgen.

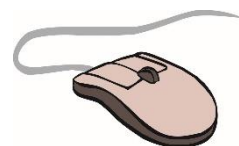
Der LVR nimmt das Leid der betroffenen Menschen ernst.  
Der LVR hat daher eine Kölner Selbsthilfe-Gruppe kontaktiert.  
Der LVR will die Gruppe unterstützen.  
Damit die Menschen in der Gruppe  
besser über ihre Erlebnisse sprechen können.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR **in Köln** anrufen:  
0221-809-2202.



Viele weitere Informationen zur Stiftung in Leichter  
Sprache finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage  
insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für

die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.



## **Zusammenfassung:**

Der Landesjugendhilfeausschuss wird über den Antrag der Landtagsfraktion der SPD sowie über die Teilnahme des LVR-Landesjugendamtes an der Landtagsanhörung vom 07.06.2021 und seiner dazu gefertigten Stellungnahme vom 31.05.2021 zum Thema „Trauma Verschickungskind“ informiert.

In der Stellungnahme wird auf das Gutachten von Ansgar Sebastian Klein zur Rolle des damaligen Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Kinderheilfürsorge anhand der Aktenlage im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland hingewiesen.

Die genannten Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Das Wortprotokoll der Landtagsanhörung vom 07.06.2021 ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-1441.pdf>

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung Nr. 9 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/359:**

Mit der Drucksache 17/11175 vom 29.09.2020 ist das Thema in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht worden (Anlage 1).

Das LVR-Landesjugendamt wurde gebeten, am 07.06.2021 bei der Anhörung im Landtag schriftlich und mündlich Stellung zu nehmen.

In der Stellungnahme des LVR-Landesjugendamtes vom 31.05.2021 (Anlage 2) wird auf das vom LVR beauftragte Gutachten zum Thema „Die Rolle des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Kinderheilfürsorge anhand der Aktenlage im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland“ hingewiesen (Anlage 3).

Das Gutachten bestätigt, dass der LVR nicht Aufsicht über örtlich geführte Kinderkureinrichtungen führte. Allerdings war er ab 1949 Träger der sog. „Ausgleichsstelle“ und auf Initiative der Deutschen Reichsbahn bereits ab 1949 der Kinderfahrtmeldestelle.

Insofern war es seine Aufgabe, die Zugfahrten der Kinder in die Kurorte zu organisieren, während die Kuren selbst vornehmlich von den Städten und Kreisen veranlasst worden sind und bezahlt wurden.

Der LVR hat Kontakt mit einer Kölner Selbsthilfegruppe der Verschickungskinder aufgenommen und hat den Initiatoren Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer Erlebnisse zugesagt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

29.09.2020

# Antrag

**der Fraktion der SPD**

## **Trauma „Verschickungskind“. Verschickt um gesund zu werden – Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilanstalten**

### **I. Ausgangslage**

Von den 1950er Jahren bis in die 1990er Jahre wurden Millionen Kinder aus NRW wegen gesundheitlicher Probleme alleine ohne Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten in Kinderkuren und Kinderheilanstalten verschickt. Bundesweit waren es mindestens 10 Millionen Kinder. Viele Kinder erlebten in diesen Heimen Demütigung und Gewalt, darunter Prügel, Essenszwang, Redeverbote, Misshandlungen und Versuche mit Medikamenten.

Das Alles geschah in der Abgeschiedenheit und weit weg von zuhause. Auch wenn Erziehung bis in die 1970er-Jahre oftmals durch autoritäre Erziehungsmodelle geprägt war und ein Züchtigungsverbot erst im Jahr 2000 ausgesprochen wurde, so waren die Methoden in den Anstalten zu keinem Zeitpunkt angemessene Erziehungsmethoden. „Schwarze Pädagogik“ wird die Erziehung in staatlichen Fürsorge-Anstalten der Bundesrepublik der 1950 bis in die 1970er Jahre heute gemeinhin genannt. Diesen Einrichtungen machten die Heimkinderinitiativen als Teil der 68er Bewegung damals ein Ende, indem sie die Heime stürmten und die Insassen befreiten. Aber in den Kinderkur- und -heilanstalten war dies noch länger das führende Verständnis der Erziehung.

Am System der Verschickung waren staatliche Stellen, Jugend- und Gesundheitsämter, Sozialversicherungsträger, gemeinnützige und private Träger beteiligt. Dem Verhalten der Aufsichtspersonen und des medizinischen und pädagogischen Personals liegen teils durch nationalsozialistische Erziehungsmethoden und Ideale geprägte, schon damals unzeitgemäße Sicht- und Handlungsweisen in Bezug auf Kinder zugrunde, teils Überforderung durch Unterbesetzung und mangelnde Qualifikation bei Gewinnorientierung der Einrichtungen.

In den 1990er Jahren wurden Kuren dieser Art nicht mehr durchgeführt. Damit verschwand aber nicht zwangsläufig das Personal. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die grundsätzliche Einstellung dem Kind gegenüber in andere Betätigungsfelder weitergegeben wurde. Im Zuge der Aufklärung muss man sich auch mit der Zeit nach der Verschickung befassen.

Kinder, die solche Erlebnisse durchmachen mussten, wurden häufig verängstigt und mitunter schwer traumatisiert. Sie waren medizinischem Personal, Pflegepersonal und Erzieherinnen und Erziehern schutzlos ausgeliefert. Dieses Trauma hat viele ihr Leben lang begleitet. Viele

Datum des Originals: 29.09.2020/Ausgegeben: 30.09.2020

Geschädigte der Verschickungen sagen aus, sie haben ihr Leben lang gedacht, mit ihnen stimme etwas nicht, sie seien nicht normal, sie seien böse, weil man sie so strafen musste.

Lange Zeit dachten die Geschädigten, sie seien Einzelfälle. 2009 schrieb Anja Röhl einen Beitrag im Feuilleton einer deutschen überregionalen Tageszeitung, diesen Text hat sie auch ungekürzt auf ihrem persönlichen Blog veröffentlicht<sup>1</sup>. Damit legte sie einen Grundstein für die Sammlung einzelner Fälle und dem Bewusstsein kein Einzelschicksal zu sein. Im Jahr 2019 wurde Report Mainz auf die Initiative aufmerksam und hat sich mit dem Thema intensiv auseinander gesetzt. Dadurch wurde eine breitere Öffentlichkeit erreicht. Nach und nach kamen immer mehr Fälle an die Oberfläche. Bisher haben sich die Geschädigten meist ohne Unterstützung in Selbsthilfegruppen organisiert und versuchen gemeinsam aufzuarbeiten, was ihnen widerfahren ist. Geschädigte scheitern bisher an der Öffnung der Archive beteiligter Stellen und der fehlenden Anerkennung ihres Leids.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

- Im Zuge der Verschickung haben zahlreiche Kinder unvorstellbares Leid erfahren, das bis heute nicht aufgearbeitet worden ist.
- Staatliche Kontrolle hat in dieser Zeit versagt und damit das Leid der Kinder ermöglicht.
- Staat, Träger und Selbstverwaltungsorgane müssen sich ihrer historischen Verantwortung stellen und aktiv Aufklärung und Aufarbeitung vorantreiben. Ehemalige „Verschickungskinder“ müssen in Ihrem Berechtigten Anliegen der Aufarbeitung unterstützt werden.
- Der Landtag erkennt das Leid, das zahlreiche Verschickungskinder erfahren haben, an und spricht sein Mitgefühl für erlittenes Unrecht aus.

## **III. Der Landtag beschließt:**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- die Vernetzungsarbeit der Verschickungskinder zu unterstützen, dafür müssen die nötigen haushalterischen Mittel bereitgestellt werden.
- die Schaffung niedrigschwelliger therapeutischer Hilfsangebote für Betroffene zu unterstützen.
- den Aufbau einer Geschäftsstelle für die Interessenvertretung der Geschädigten zu unterstützen.
- zu prüfen, wie die Aufarbeitung der Misshandlungen und Missbräuche in den Einrichtungen vorangetrieben werden kann.
- zu prüfen, wie die öffentliche Auseinandersetzung mit der Thematik gestärkt werden kann, z.B. mit Informationstafeln an den ehemaligen Einrichtungen.

---

<sup>1</sup> <http://www.anjaroehl.de/wyk-auf-fohr-%E2%80%93-verschickung-erinnerung-und-schmerz/>  
(24.09.2020)

- das staatliche Versagen bei der Aufsichtspflicht anzuerkennen und die Geschädigten bei der Aufklärung zu unterstützen.
- wissenschaftliche Aufarbeitung und damit verbunden Recherche von Wissenschaftlern sowie von Betroffenen in den Archiven staatlicher Einrichtungen und Institutionen zu erleichtern und zu fördern.
- einen Runden Tisch mit den beteiligten Stellen und Vertretern der Geschädigten einzuberufen und Möglichkeiten der Aufklärung und Unterstützung zu besprechen.
- auf Ebene der Bundesländer in den Austausch einzutreten, um eine Bundesratsinitiative zur Aufarbeitung zu starten. Die Aufklärung der Misshandlungen und Missbräuche in den Einrichtungen soll vorangetrieben werden.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Regina Kopp-Herr  
Lisa Kapteinat  
Dr. Dennis Maelzer  
Josef Neumann

und Fraktion

Gutachten zum Thema

„Die Rolle des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes  
Rheinland (LVR) bei der Kinderheilfürsorge

anhand der Aktenlage im Archiv des Landschaftsverbandes  
Rheinland“

von

Ansgar Sebastian Klein

Bonn 17.5.2021

## **Inhalt**

|                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| Ausgangspunkt                        | S. 3  |
| Fragestellung                        | S. 3  |
| Historischer Hintergrund             | S. 4  |
| Aktenüberlieferung im Archiv des LVR | S. 6  |
| Organisation und Koordination        | S. 10 |
| Finanzierung                         | S. 12 |
| „Erholungsheime“                     | S. 14 |
| Beschwerden                          | S. 21 |
| Der Fall S.                          | S. 21 |
| Zusammenfassung                      | S. 24 |
| Chronik der gesetzlichen Grundlagen  | S. 26 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis    | S. 27 |

## **Ausgangspunkt**

In jüngster Zeit haben Meldungen mit Berichten von ehemaligen Teilnehmern an den im Rahmen der Kinderheilfürsorge stattgefundenen Aufenthalten in Kindererholungsheimen über deren Behandlung bzw. Misshandlung in den Medien bundesweit Aufmerksamkeit erzeugt. Ausgehend von einer Radioreportage aus dem Jahr 2017 führte die Beschäftigung mit dem Thema zu zwei aktuellen, 2021 erschienenen Publikationen von Anja Röhl<sup>1</sup> und Hilke Lorenz<sup>2</sup>, in denen Zeitzeugen mit ihren Erfahrungen zu Wort kommen.

Der 2019 gegründete Verein „Aufarbeitung und Erforschung der Kinderverschickung“<sup>3</sup> sammelt Informationen zu Kindererholungsheimen und sucht Zeitzeugen. Betroffene und Medienvertreter wenden sich an die Träger von Kinderheimen, an Wohlfahrtsverbände und öffentliche Institutionen, um deren Kenntnisse und Stellungnahme zu erhalten.

Eine systematische wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas Kinderheilfürsorge ist bisher noch nicht erfolgt.

## **Fragestellung**

Inwieweit lässt sich anhand der überlieferten Akten des Landesjugendamtes im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland die historische Rolle des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Kinderheilfürsorge im Rheinland erfassen?

Zu beachten ist, dass dieses Gutachten keine rechtliche Bewertung beinhalten kann.

---

<sup>1</sup> Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt, Gießen 2021.

<sup>2</sup> Die Akte Verschickungskinder. Wie Kurheime für Generationen zum Albtraum wurden, Weinheim 2021.

<sup>3</sup> <https://verschickungsheime.de/>



## Historischer Hintergrund

Bereits zum Ende des 19. Jahrhunderts gab es erste Initiativen, bedürftige und gesundheitlich gefährdete Stadtkinder zur Erholung aufs Land zu schicken. Das öffentliche Fürsorge- und Gesundheitswesen wurde im und nach dem Ersten Weltkrieg ausgebaut. Die Kriegs- und Nachkriegszeit mit Mangelernährung hatte Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der gesamten Bevölkerung, insbesondere aber auf Kinder. Die Rheinische Provinzialverwaltung richtete daher eine Kur- und Erholungsfürsorge für gesundheitlich anfällige und gefährdete Kinder ein.<sup>4</sup>

Das Reichsgesetz für die Jugendwohlfahrt (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz - RJWG) vom 9. Juli 1922<sup>5</sup> trat am 1. April 1924 in Kraft<sup>6</sup> und bildete die Grundlage für die reichsweite Regelung der Jugendwohlfahrt. Das nach § 12 des RJWG eingerichtete Landesjugendamt (LJA) der Rheinischen Provinzialverwaltung gründete u.a. einen Fachausschuss für die Gesundheitsfürsorge zur Ausarbeitung von entsprechenden Richtlinien.<sup>7</sup> Für die Durchführung von Kuren wurde ab 1925 ein hoher Betrag zur Verfügung gestellt und damit als Aufgabe des Landesjugendamtes definiert.<sup>8</sup>

Nach dem Zweiten Weltkrieg war auf Grund des schlechten Gesundheitszustandes vieler Kinder ein starker Anstieg von Erholungsmaßnahmen zu verzeichnen, die das im Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelte

---

<sup>4</sup> ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 1965/66, S. 1; s.a. Karl Wilhelm Jans, Erika Müller, Kinder- und Mütterhilfe im Rheinland, Köln 1966, S. 15 und 17.

<sup>5</sup> RGBI I 1922, S. 633-647.

<sup>6</sup> RGBI I 1922, S. 647-648.

<sup>7</sup> Jans/Müller, S. 23-24.

<sup>8</sup> ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 1965/66, S. 1; Jans/Müller, S. 25.

Landesjugendamt koordinierte, weil es „eine langjährige Beziehung zu Kindererholungsheimen und –kurheimen“ aufweisen konnte<sup>9</sup>. Ab 1948 kamen Maßnahmen für Jugendliche und Mütter hinzu.<sup>10</sup> Ab 1949 übernahm im Rheinland die Abteilung Jugendwohlfahrt die Funktion einer zentralen *Ausgleichsstelle*, die Belegungen und Termine mit den Heimen vereinbarte.<sup>11</sup>

Zur Organisation und Koordinierung der Fahrten erfolgte 1948 auf Initiative der Deutschen Reichsbahn die Einrichtung von *Kinderfahrtmeldestellen* bei den Landesjugendämtern, so auch in Nordrhein-Westfalen die Meldestelle für Nordrhein zum 1.4.1948.<sup>12</sup>

Mit der Bildung des Landschaftsverband Rheinland (LVR) 1953 übertrug das Land auf diesen das Landesjugendamt und die entsprechenden Aufgabenbereiche. Der LVR übernahm für seine Mitglieds Körperschaften die Durchführung der „Kinder-, Jugendlichen- und Müttergenesungsfürsorge“.<sup>13</sup> Die Kurheilstfürsorge, so die interne Beurteilung 1966, stellt eine Gesundheits-, eine Erziehungs- und eine Jugendhilfe zugleich dar. Sie ist in erster Linie eine Aufgabe der Kommune, die im Rheinland als Träger diese Aufgabe dem Jugendamt, aber auch den Sozial- und Gesundheitsämtern überträgt. Das Landesjugendamt steht zur „Förderung und Unterstützung der örtlichen Träger“ zur Verfügung.<sup>14</sup>

---

<sup>9</sup> ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilstfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 12.1965, S. 1

<sup>10</sup> ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilstfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 12.1965, S. 2.

<sup>11</sup> Jans/Müller, S. 32. In der Provinzialverwaltung Westfalen bestand eine solche Ausgleichsstelle bereits seit den 1920er Jahren, Jans/Müller, S. 25.

<sup>12</sup> ALVR 48642, Niederschrift über die Konferenz betreffend Einrichtung von Meldestellen und allgemeine Fragen der Kindererholungsfürsorge am 19.2.1948; Jans/Müller, S. 32.

<sup>13</sup> ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilstfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 12.1965, S. 2.

<sup>14</sup> ALVR 48645, Vermerk Happe für ELR Könemann, 13.1.1966.

Sowohl 1955/56<sup>15</sup> als auch 1965/66<sup>16</sup> wurde die Frage, ob die Kinderfahrtmeldestelle eine „Pflichtaufgabe“ der Landesjugendämter sei, von diesen klar bejaht, auch wenn die Meldestelle nicht im Jugendwohlfahrtsgesetz explizit genannt wurde.

Als Aufgaben des Referats 44 „Kinder-/Mütter-/Familienhilfe“ („Dezernat 4 Landesjugendamt, Schulen“) verzeichnet das Organigramm von 1981 u.a. „Ferienhilfswerk für Kinder, Familienferien, Beratung der Familienferienheime“, „Förderungsmaßnahmen für Kurmaßnahmen/Kinder, Jugendliche und Mütter“ sowie „Kinderfahrtmeldestelle“.<sup>17</sup>

## **Aktenüberlieferung im Archiv des LVR**

Relevante Akten zum Thema sind im Archiv des LVR im Bestand „Landesjugendamt“ zu erwarten, das bis 1953 im Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt war. Unter der Klassifikationsgruppe „435 Jugenderholung und Kurheilfürsorge, Müttererholung“ finden sich 28 Akten (Stand: Mai 2021).<sup>18</sup>

Sie umfassen in formaler Hinsicht die Laufzeit von 1946 bis 2001. Lediglich drei Akten beginnen in den 1940er Jahren und reichen bis Anfang der 1950er, zwei Akten beginnen und enden in den 1950ern, fünf Akten beginnen in den 1960ern, eine davon endet in den 1970ern, zwei Akten umfassen die 1980er und 16 Akten beginnen in den 1990ern bzw. 2000 und 2001. Das heißt: zwölf Akten für den Zeitraum von 1946 bis 1989 (43 Jahre) stehen 16 Akten aus der Zeit nach 1990 (elf Jahre) gegenüber.

---

<sup>15</sup> ALVR Nachlass Klausur 5.

<sup>16</sup> ALVR 38582.

<sup>17</sup> ALVR 41508, LJA an Landesjugendwohlfahrtsausschuss, 19.2.1981.

<sup>18</sup> ALVR 38582, 48632-48633, 48639-48646, 48712, 48724-48738 und 48802.

Die Akten dieser Klassifikationsgruppe lassen sich wie folgt inhaltlich beschreiben:

Acht Akten mit einer Laufzeit von 1946 bis 1973 beinhalten die „Durchführung der Kinder-, Jugendlichen- und Müttergenesungsfürsorge“ im Allgemeinen.<sup>19</sup> Hier finden sich vor allem Rundschreiben des LJA an die Kurheime und die Kommunen bzw. Entsendestellen zur Erstellung und Verteilung von „Heimverzeichnissen“ bzw. „Kurplänen“, aber darüber hinaus auch Richtlinien, Berichte und Vermerke zu grundsätzlichen Überlegungen sowie Kontakte der Landesjugendämter untereinander. Sogenannte Spezialakten, in denen die Antworten der Kurheime und die Bedarfsanmeldungen der Kommunen bzw. Entsendestellen zu erwarten sind, liegen nicht vor.

Eine Akte aus dem Bereich der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ betrifft die 1965 und 1966 erörterte Frage, ob die Kinderfahrtmeldestellen „Pflichtaufgaben“ der Landesjugendämter seien.<sup>20</sup>

Zwei Akten mit einer Laufzeit von 1980 bis 1990 beinhalten spezielle Themen die konkrete Durchführung der Fahrten betreffend: zum einen die Getränkeversorgung und zum anderen die Betreuung durch Ärzte und Krankenpflegepersonal in den „Kindersonderzügen“.<sup>21</sup>

Sieben Akten beinhalten lediglich die Statistiken der Kinderfahrtmeldestelle Rheinland über Anträge und Fahrten von 1990-2000.<sup>22</sup>

Eine Akte mit einer Laufzeit von 1990 bis 1994 beinhaltet ausschließlich „Beschwerden über von der Kinderfahrtstelle

---

<sup>19</sup> ALVR 48639-48646.

<sup>20</sup> ALVR 38582. Sie ist ebenfalls im Bestand „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ verzeichnet.

<sup>21</sup> ALVR 48737-48738.

<sup>22</sup> ALVR 48632-48633, 48732-48736.

organisierte Fahrten und Kuraufenthalte".<sup>23</sup> Die Beschwerden über die Fahrten beziehen sich auf organisatorische Fragen wie Zugausfälle, Fahrplanänderungen, Reservierungen, fehlende Kennzeichnung von Abteilen, Zuweisung von Plätzen für Kinder im Raucherbereich, Verhalten von Bahnpersonal und Bahnpolizei, Verlust von Gepäck, den allgemeinen Zustand der Waggonen. In einem Fall gibt es eine Meldung eines Fahrtenleiters, dass ein Kindererholungsheim den Kindern für die Rückreise verdorbene Lebensmittel mitgegeben habe, da die Verpflegung bereits Tage vorher vorbereitet wurde. Die Beschwerden zu den Kuraufenthalten bzw. Kurheimen stammen von Müttern, die Sauberkeit, Versorgung und Betreuung der Einrichtungen bemängeln.

Acht Akten aus den Jahren 1994 bis 1996 beinhalten die „Förderung der Erholungsmaßnahmen aus Landesmitteln“, dabei handelt es sich um eine allgemeine Akte<sup>24</sup> und um sieben spezielle Akten über die Jahresabrechnung von Zuschüssen für Kommunen (Auswahl A-B) und freie Wohlfahrtsverbände.<sup>25</sup>

Eine Akte enthält die Förderung des Ankaufs von „Spiel- und Beschäftigungsmaterial“ im Rahmen des Ferienhilfswerks 1963.<sup>26</sup>

Zur Vorlage kamen drei weitere Akten, die außerhalb der vorgenannten Klassifikationsgruppe zum Thema gehören.

Eine Akte aus der Klassifikationsgruppe „480 10 Landesjugendwohlfahrtsausschuss“ enthält u.a. im Rahmen der Vorstellung der Referate des Landesjugendamtes im Landesjugendwohlfahrtsausschuss einen Organisationsplan des LJA und einen Bericht über das Referat 44 „Kinder-, Mütter- und Familienhilfe“ aus dem Jahr 1980. Allerdings werden die

---

<sup>23</sup> ALVR 48712.

<sup>24</sup> ALVR 48724.

<sup>25</sup> ALVR 48725-48731.

<sup>26</sup> ALVR 48802.

Punkte Kinderfahrtmeldestelle und Ausgleichsstelle nicht darin behandelt.<sup>27</sup>

Eine Akte aus der Klassifikationsgruppe „Besondere Vorkommnisse“ des gleichen Bestandes wurde auf Grund eines speziellen Vorfalls (s. Fall S.) in einem Erholungsheim angelegt.<sup>28</sup>

Des Weiteren findet sich im Bestand „Nachlass Klausa“ in einer Akte zum Rechnungsprüfungswesen Schriftverkehr aus den Jahren 1955 und 1956 ebenfalls über die Frage, ob die Kinderfahrtmeldestelle eine gesetzliche oder eine freiwillige Aufgabe des Landesjugendamtes sei.<sup>29</sup>

Während der Auswertungsarbeiten erschien es sinnvoll, Einsicht in die Niederschriften der Arbeitstagungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter aus den Jahren 1964 und 1965 zu nehmen. Sie befinden sich im Bestand „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ unter der Klassifikationsgruppe „434 06 BAGLJÄ“. Hiervon wurden fünf Akten eingesehen.<sup>30</sup>

Insgesamt wurden 36 Akten eingesehen. Die Zahl der überlieferten Akten zum Thema erscheint klein.

Darüber hinaus gab es in der Bibliothek noch Verwaltungsdrucke wie Kurpläne (1955/56, 1964, 1977) und einen Bericht des Landesjugendamtes Rheinland über die Besichtigungen von Einrichtungen der Jugenderholungspflege im Jahr 1962.

---

<sup>27</sup> ALVR 41508.

<sup>28</sup> ALVR 49354.

<sup>29</sup> ALVR Nachlass Klausa 5.

<sup>30</sup> ALVR 38914-38918.

## Organisation und Koordination

Die *Ausgleichsstelle* des Landesjugendamtes übernahm die Koordination der Kindererholungsreisen für die Entsendestellen (Kommunen) und stimmte sich mit den Kurheimen ab.

Die in Frage kommenden Heime erhielten Anfragen zu einer bestimmten Platzzahl und einen mehrseitigen Fragebogen, mit dem das Kurangebot, insbesondere die medizinischen Indikationen, und die Ausstattung ermittelt wurde.<sup>31</sup> Aus den Antworten erstellte das LJA jährlich einen Katalog, der zunächst „Heimverzeichnis“, dann „Kurplan“ genannt wurde<sup>32</sup>. In diesem waren die Erholungsheime in drei Abschnitte unterteilt: in Heime für Kinder, für Jugendliche und für Mütter.

Innerhalb dieser Abschnitte gruppierten sie sich nach den Krankheitsbildern bzw. den klimatischen Bedingungen (Hochgebirge, Mittelgebirge, See). In neun Spalten waren neben einer laufenden Nummer (Sp. 1) zunächst Angaben zur „Bezeichnung des Heimes“ (Sp.2) aufgeführt: der Name, der Ort, die Erreichbarkeit und der Träger. Es folgte die Anzahl der „verfügbaren Plätze“ (Sp. 3) mit möglichen Einschränkungen wie z.B. „nur katholisch“, die einzelnen „Kurzeiten“ (Sp. 4), der „Pflegesatz“ (Sp. 5) und „besonders zu erstattende Nebenkosten“ (Sp. 6), „Heilanzeigen“ (Sp. 7), „Heilfaktoren“ (Sp. 8) und schließlich „sonstige Bemerkungen“ (Sp. 9).

Diese Heimverzeichnisse bzw. Kurpläne erhielten die Städte und Kreise zur Auswahl. Sie meldeten dem LJA ihren Bedarf an. Meist erfolgte diese Bedarfsanmeldung bereits parallel zu den Abfragen an die Heime, so dass von den Kommunen die Heimverzeichnisse bzw. Kurpläne des Vorjahres für die Anmeldung genutzt wurden.<sup>33</sup> Die Kommunen wurden durch Rundschreiben des LJA informiert, inwiefern Heime nicht mehr

---

<sup>31</sup> Z.B. ALVR 48640, Fragebogen für Kinder-, Jugendlichen- und Mütterkurheime, o.D.

<sup>32</sup> Vorhanden sind als Einzeldruck und in Akten die Heimverzeichnisse/Kurpläne 1950, 1951/52, 1952/53, 1953/54, 1954, 1955/56, 1964 und 1974.

<sup>33</sup> Z.B. ALVR 48646, LJA an Kommunen, 23.8.1967.

zur Verfügung standen oder neue Heime hinzugekommen waren.<sup>34</sup>

Die Auswahl der Erholungssuchenden trafen die Kommunen nach gesundheitlichen Gesichtspunkten durch ihre Gesundheitsämter selbst. Das LJA achtete darauf, dass die Erholungsreisen sich nicht in den Ferienzeiten häuften, sondern über das ganze Jahr verteilt wurden. Bei drohender Überbelegung sorgte es für einen Ausgleich der Interessen.

Dem Erhalt der Ausgleichsstelle ist sowohl durch den Städtetag als auch den Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1966 zugestimmt worden.<sup>35</sup>

Die *Kinderfahrtmeldestelle* des Landesjugendamtes übernahm im Rahmen der Durchführung der Kurheilfürsorge die Koordination der Fahrten. Die Kinderfahrtmeldestellen wurden auf Initiative der Deutschen Reichsbahn eingerichtet, um die Organisation der Transporte in Regel- und Sonderzügen zu erleichtern.<sup>36</sup>

Die Einrichtung einer solchen „Meldestelle“ für Nordrhein fand am 1. April 1948 statt.<sup>37</sup> Zu einer der ersten zählte auch die am 15. April 1948 beim Jugendamt Hannover eingerichtete Kinderfahrtmeldestelle. Zur Koordinierung mit den anderen beteiligten Jugendämtern erschien es dort bald zweckmäßig, eine gemeinsame Einrichtung zu begründen und die Aufgaben dem Landesjugendamt Hannover zu übertragen. Dies geschah ein Jahr später, zum 1. April 1949.<sup>38</sup>

Eine der Aufgaben der Kinderfahrtmeldestelle war es, die Anträge der Entsendestellen zu korrigieren, damit sie den Bestimmungen der Deutschen Reichs- bzw. Bundesbahn

---

<sup>34</sup> Z.B. ALVR 48646, LJA an Kommunen, 9.2.1972.

<sup>35</sup> ALVR 48645, Städtetag NRW an LJA, 8.6.1966; Landkreistag NRW an LJA, 8.6.1966.

<sup>36</sup> S.a. Lans/Müller, S. 53-58.

<sup>37</sup> ALVR 48642, Niederschrift über die Konferenz betreffend Einrichtung von Meldestellen und allgemeine Fragen der Kindererholungsfürsorge am 19.2.1948; Jans/Müller, S. 32.

<sup>38</sup> ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.



entsprachen und von dieser nicht zurückgewiesen werden mussten.<sup>39</sup> Die zentrale Betreuung der von der Bahn als Gruppenreise eingestuften Transporte in Regel- und Sonderzügen machte sich auch in den Fahrpreismäßigungen bemerkbar (zunächst 75%, später 50%). Die Kinderfahrtmeldestellen konnten gegenüber der Bundesbahn auch betriebstechnische und organisatorische Verbesserungen durchsetzen.

Gleichzeitig berieten sie die Entsendestellen über Vorbereitungen und Ablauf, z.B. zum Einsatz geeigneter Transportleiter, zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, zur Sicherstellung der Versorgung mit Getränken.<sup>40</sup> Bei größeren Transporten konnten sie die Transportleiter kontrollieren, die Listen der gegen Unfall versicherten Kinder prüfen und an die zuständigen Versicherungsanstalten weiterleiten.<sup>41</sup>

Von den beteiligten Kommunen wurde die Kinderfahrtmeldestelle als bedeutende und unentbehrliche Einrichtung angesehen.

### **Finanzierung** (Beihilfen, Zuschüsse)

Zusätzlich zu den Koordinationsleistungen der Ausgleichsstelle und der Organisationsaufgaben der Kinderfahrtmeldestelle stellte das LJA auch finanzielle Mittel zur Verfügung, da insbesondere einkommensschwachen Haushalten die Fahrt in ein Erholungsheim für ihre Kinder ermöglicht werden sollte.

Nach Abzug der Leistungen der Krankenkassen und der Versicherten selbst, gewährte das LJA 50% der Restkosten als Beihilfe. Die Kommunen gaben die anderen 50%. Dabei war dem LJA bewusst, dass diese weitere Mittel für den gleichen

---

<sup>39</sup> ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.

<sup>40</sup> ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.

<sup>41</sup> ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.

Zweck, ohne Beteiligung des LJA, ausgaben: „Darüber hinaus führen viele Städte, insbesondere diejenigen, die über eigene Erholungsheime verfügen, Verschickungen ohne Inanspruchnahme des Landesjugendamtes durch und bringen hierfür beträchtliche Mittel auf.“<sup>42</sup>

Bis 1958 konnte das LJA etwa die Hälfte der Fahrten bezuschussen. Ende 1958 musste es aber den Kommunen mitteilen, dass diese Quote nicht mehr zu halten war: „Infolge gestiegener Kur- und Fahrtkosten, der erheblich angestiegenen Platzbelegungen in diesem Kurjahr und mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage, die eine ausreichende Erhöhung der Haushaltsmittel nicht zulässt, können Beihilfen nur für 30% der belegten Plätze gewährt werden.“<sup>43</sup> Die Quote sank in den folgenden Jahren weiter (1965: ca. 28%).<sup>44</sup>

Der Antrag eines Mitgliedes des Landesjugendwohlfahrtsausschusses auf dessen Tagung im November 1965, diese Förderung zu streichen, wurde bei einer Enthaltung mit 18:1 Stimmen abgelehnt.<sup>45</sup>

Für den Erhalt der Beihilfen setzten sich sowohl der Städtetag als auch der Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1966 ein.<sup>46</sup> Die Zuschüsse wurden allerdings nur noch bis zum Rechnungsjahr 1967 gewährt, dann wurden diese Mittel gestrichen.<sup>47</sup>

Die Förderung von Erholungsmaßnahmen (Familien- und Kindererholung) fand später – zumindest in den 1990er Jahren – aus Landesmitteln statt.<sup>48</sup>

---

<sup>42</sup> ALVR 48640, Ausgaben-Statistik, 4.7.1958.

<sup>43</sup> ALVR 48640, LJA an Kommunen, 6.12.1958.

<sup>44</sup> ALVR 48645, Bericht, 29.11.1965.

<sup>45</sup> ALVR 48645, Auszug aus der 7. Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vom 18.11.1965.

<sup>46</sup> ALVR 48645, Städtetag NRW an LJA, 8.6.1966; Landkreistag NRW an LJA, 8.6.1966.

<sup>47</sup> ALVR 48645, Vermerk/Memorandum „Genesungs- und Kurheilfevorsorge“, 16.6.1970.

<sup>48</sup> ALVR 48724-48730.

## **„Erholungsheime“**

Der Begriff „Erholungsheim“ besitzt in den Akten keine eindeutige Definition. Es kann sich hierbei um eine Einrichtung handeln, in dem eine Kur für kranke Kinder bzw. Jugendliche unter ärztlicher Aufsicht stattfindet, aber auch durchaus um eine Urlaubs- bzw. Freizeiteinrichtung für gesunde Kinder bzw. Jugendliche ohne medizinische Anwendungen.

Aufgeführt werden die Einrichtungen der Kinderheilfürsorge z.B. im Kurplan 1955/56 mit ihrer Eigenbezeichnung als „Kinderheilstätte“, „Kinderheilanstalt“, „Kindersanatorium“, „Kindergenesungsheim“ bzw. „Jugendgenesungsheim“, „Kinderkurheim“ bzw. „Jugendkurheim“, „Kindererholungsheim“ bzw. „Jugenderholungsheim“ und einfach als „Kinderheim“. Es existieren darüber hinaus auch die Bezeichnungen „Haus“ und „Krankenhaus“.

Die in den vom Landesjugendamt Rheinland erstellten und überlieferten „Heimverzeichnissen“ bzw. „Kurplänen“ aufgeführten Erholungsheime für Kinder, Jugendliche und Mütter sind lediglich eine „Auswahl“ aus einer Vielzahl von Erholungsstätten in ganz Deutschland. Am Beispiel der Nordseeinsel Norderney lässt sich feststellen, dass im „Kurplan“ von 1954/55 dort keine Erholungsangebote für Kinder und Jugendliche, sondern lediglich ein Mütterheim präsentiert wird. Laut einer zeitgenössischen Schrift des Landesrates Wolters von der Provinzialverwaltung Münster aus dem September 1951, die im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft der sozialen Heime auf Norderney“ zusammengestellt wurde, existierten zu diesem Zeitpunkt 18 Heime auf der Insel: eine Kinderheilstätte, 14 Kinderkurheime und drei Mütterkurheime.<sup>49</sup>

Von den in den vorliegenden „Kurplänen“ aufgeführten Kindererholungsstätten war keine im Besitz des LVR und auch

---

<sup>49</sup> [Hermann] Wolters, Nachdenkliches über den Wert der „sozialen“ Heime auf Norderney für die Inselgemeinde und den Kurbetrieb, Münster-Norderney 1951, S. 4.

in keinem Fall war der LVR Träger eines Erholungsheimes. Besitzer und/oder Träger waren u.a. Privatleute und öffentliche bzw. freie Wohlfahrtsverbände (Caritas, Innere Mission, DRK, AWO, Paritätischer Wohlfahrtsverband, kommunale, private und Stiftungen).<sup>50</sup>

Ob bzw. wie Erholungsheime ebenso wie Erziehungsheime der *Heimaufsicht* durch das Landesjugendamt unterlagen, lässt sich anhand der vorliegenden Akten nur schwer fassen. Zumindest in der Mitte der 1960er Jahre war das Thema bei den Landesjugendämtern und Fürsorgeerziehungsbehörden in der Diskussion, da offenbar insbesondere die Frage des Trägers nicht eindeutig feststand.

In einer Akte finden sich undatierte, aber im Zusammenhang mit dem umgebenden Schriftgut auf (spätestens) 1951 zu datierende „Richtlinien des Landes Nordrheinwestfalen vom [Datum fehlt] für Kindervollheime“<sup>51</sup>. Sie sollen laut einer Vorbemerkung bei „Neubauten und Wiederaufbauten“ sowie bei „bereits bestehenden Einrichtungen“ bei Nichtbeachtung ein Versagen der Genehmigung oder eine Schließung zur Folge haben. Im Abschnitt A werden „Allgemeine Bestimmungen“ formuliert. Kindervollheime werden darin definiert als „Einrichtungen der geschlossenen Kinderfürsorge, in denen mindesten 15 Kinder vom vollendeten 2. bis 14. Lebensjahr Tag und Nacht zum Zwecke der Betreuung und Erziehung untergebracht sind“. Zu den Kindervollheimen werden u.a. auch „Erholungsheime“ gezählt. Kindervollheime „dienen der Aufnahme von Kindern, wenn das an erster Stelle zur Erziehung und Betreuung berechnete und verpflichtete Elternhaus dieser Aufgabe a) aus sozialen Gründen und b) aus erzieherischen Gründen nicht voll oder überhaupt nicht gewachsen sind“. Neben Vorgaben für „Bau und Einrichtung“ (III) finden sich die

---

<sup>50</sup> S.a. Lans/Müller, S. 43.

<sup>51</sup> ALVR 48643, Richtlinien, o.D.

Punkte „Ärztliche Überwachung“ (IV) und „Gesundheitliche Maßnahmen“ (V) sowie auch „Erzieherische Maßnahmen“ (VI).

Ein Aspekt davon ist der Bereich der *Strafen*, der für die Erziehungsheime des Landesjugendamtes bereits im Rahmen der Geschichte der Heimerziehung ausführlich erforscht und dargestellt worden ist.<sup>52</sup> Dazu wird in den undatierten Richtlinien folgendes ausgeführt:

*„Wenn die positiven Erziehungsmittel wie Belohnung, Belehrung, Ermahnung und Verwarnung ohne Erfolg geblieben sind, können negative Erziehungsmittel – Strafen – von der Heimleitung und den beauftragten Erziehern angewandt werden.*

*Die Strafe soll soweit möglich in einem sinnvollen Zusammenhang zu der Verfehlung stehen, den Kindern verständlich gemacht und ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Eigenart gerecht werden.*

*Zulässige Strafen sind:*

*Entziehung von Vergünstigungen, wie Abnahme von Vertrauensämtern, Ausschluss vom Spiel, Wanderungen, vom Besuch von Filmen und Festen, Entzug von Taschengeld, bzw. Wiedergutmachung aus Taschengeld.*

*Entzug von zusätzlichen Speisen wie Nachtisch, Gebäck und Süßigkeiten.*

*Ausschluss aus der Gemeinschaft (Isolierung) als schwerste Strafe bei grober Widersetzlichkeit und hartnäckiger Störung der Gemeinschaft. Der Ausschluss darf nur mit Genehmigung der Heimleitung oder deren Vertretung angeordnet werden. Er soll sich nur auf*

---

<sup>52</sup> Hierzu s. den Beitrag von Thomas Swiderek, Strafen und ihre Ausformungen als Erziehungsmittel in der Heimerziehung, in: Andreas Henkelmann, Uwe Kaminsky, Judith Pierlings, Thomas Swiderek, Sarah Banach, Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972), Essen 2011, S. 407-446.

*Stunden beschränken und darf im Einzelfall nicht über einen Tag hinaus gehen.*

*Verbotene Strafen sind:*

*Alle ehrverletzenden Maßnahmen wie*

*körperliche Züchtigung jeder Art*

*bei Knaben Veränderung des Haarschnitts  
(Kurzschneiden der Haare)*

*Blosstellen vor der Kindergemeinschaft.*

*Arbeit, da hierdurch das richtige Verhältnis zur Arbeit und die Freude an ihr gestört werden.*

*Bettruhe, soweit sie nicht zur Beruhigung eines besonders erregten Kindes tunlich ist.*

*Alle Strafen sind mit Datum in ein Strafbuch einzutragen und dieses der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen."*

Es folgen noch die Punkte „Erziehungs- und Pflegekräfte“ (VII) und „Religiöse Betreuung“ (VIII).

Bedeutsam für die Kinderkuren ist der Abschnitt B unter der Überschrift „Sonderbestimmungen für spezielle Arten von Kindervollheimen“. Hier wird unter Punkt „I“ auf „Kindererholungs-, Kindergenesungs- und Kurheime“ eingegangen. Dort wird eingeschränkt: „Zum Geltungsbereich dieser Richtlinien gehören nicht Kindersanatorien und Heilanstalten, die Krankenhauscharakter haben und unter Bestimmungen für diese gemäss [Datum fehlt] fallen. Die in ihnen aufgenommenen Kinder gelten nicht als Pflegekinder im Sinne des RJWG.“ Jedoch: „Die von den Ausgleichsstellen für Gesundheitsfürsorge Düsseldorf und Münster erlassenen Sondervorschriften gelten zusätzlich zu diesen Bestimmungen soweit sie weitergehende Vorschriften enthalten. Voraussetzung

für die Geltung der Richtlinien ist die Durchführung von Kuren von mindestens 2 Wochen Dauer.“

Es folgen „Aufgabe“, „Bau und Einrichtung“, „Ärztliche Überwachung“, „Gesundheitliche Maßnahmen“, „Pflegekräfte“ und „Erzieherische Maßnahmen“. Unter letzterem Punkt wird erläutert: „Die unter A VI aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäß auch für Kindererholungs-, Genesungs- und Kurheime. Jedoch dürfen die Kinder in diesen nicht mit Hausarbeiten beschäftigt werden, da dies dem Zweck des Aufenthalts widersprechen würde.“

Ob diese Richtlinie ohne Datum und die darin genannten Bestimmungen ohne Datum in dieser oder anderer Form in Kraft getreten sind, wird aus den vorliegenden Akten nicht sichtbar. Aus der Literatur lässt sich entnehmen, dass in den Jahren 1947 bis 1951 über das Thema Strafen in der Heimerziehung diskutiert wurde. Ein Leiter eines Provinzial-Erziehungsheimes forderte 1947 das Verbot körperlicher Züchtigung und des Kurzscherens der Haare bzw. die Entziehung von Vergünstigungen bei der Neufassung der Hausordnung. Die neue Haus-/Strafordnung für die rheinischen Erziehungsheime von 1951 enthielt auch das Führen von den in den Richtlinien angesprochenen Strafbüchern.<sup>53</sup>

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 beinhaltete zwar die Erweiterung der Aufgaben der Jugendämter um „die erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Familienerholung“ (§ 5 JWG Abs. 1 Nr. 5), lässt aber offen, ob hierunter auch Kuren fallen.<sup>54</sup>

Ein Bericht der Abteilung Jugendwohlfahrt von 1962 zeigt, dass von dieser in der Praxis Besichtigungen durchgeführt wurden, neben Zeltlagern, Jugendherbergen, Privatpersonen und Berghäusern auch bei drei „Erholungsmaßnahmen für

---

<sup>53</sup> Swiderek, S. 410-412.

<sup>54</sup> BGBl. 1961, S. 1206-1219, hier S. 1207.

gesundheitlich geschwächte Jugendliche“. Die Träger der Maßnahmen stammen aus Nordrhein-Westfalen, die Einrichtungen liegen außerhalb des Bundeslandes.<sup>55</sup> Beim Vergleich mit den Aktenbeständen im Landeshauptarchiv Koblenz für das Landesjugendamt in Rheinland-Pfalz zeigt sich, dass auch hier die Heimaufsicht Heime (Erholungsheime?) außerhalb des eigenen Bundeslandes im Blick hatte.<sup>56</sup> Ob Erholungsheime für gesunde oder für kranke Jugendliche gemeint sind, wird nicht deutlich.

Bezüglich der „Heimaufsicht über Kinderferienheime und ähnliche Erholungsunterkünfte für Minderjährige“ beriet sich 1964/65 die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und der Fürsorgeerziehungsbehörden. Überliefert ist in einer Akte ein Auszug der 16. Arbeitstagung vom Oktober 1964, was darauf hindeutet, dass die zuständige Stelle für die Durchführung der Kurheilfe Fürsorge zumindest informiert wurde.<sup>57</sup> Ein Teilnehmer der Arbeitstagung wies auf die „Schwierigkeiten bei der Anwendung von Bestimmungen über die Heimaufsicht (§§ 78 und 79 JWG) auf Erholungseinrichtungen hin, bei denen der Hausbesitzer nicht zugleich auch der Heimträger ist, insbesondere wenn der jeweilige Träger der Erholungsmaßnahmen häufig wechselt.“ Als Ergebnis der Aussprache wurde festgehalten, dass Einigkeit darin bestehe, dass die Erholungsheime der Heimaufsicht unterlägen und als Heimträger die Entsendestellen anzusehen seien. Wie die praktische Umsetzung aussah und ob die Einrichtungen der Kurheilfe Fürsorge tatsächlich auch darunter fielen, lässt sich anhand der vorliegenden Akten nicht erkennen.

---

<sup>55</sup> Abteilung Jugendwohlfahrtspflege des Landschaftsverbandes Rheinland (Hrg.), Bericht des Landesjugendamtes Rheinland über die Besichtigungen von Einrichtungen der Jugenderholungspflege 1962, [Düsseldorf 1962].

<sup>56</sup> <https://apertus.rlp.de/>

<sup>57</sup> ALVR, 48645, Auszug aus der Niederschrift über die 16. Tagung der AG der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden 14.-15.10.1964. Vollständige Niederschrift in ALVR 38915.



Zumindest lässt sich das Bestreben der Landesjugendämter feststellen, Erholungsheime der Heimaufsicht zu unterstellen. Auf der nächsten Tagung musste aber ein Teilnehmer bereits eine Einschränkung vornehmen: „Darüber hinaus sei es dem Landesjugendamt aber auch in der Praxis schon aus personellen Gründen gänzlich unmöglich, zigtausende Minderjährige in den Einrichtungen seines Bereiches – Kindergärten, Kinderheimen, Lehrlingsheimen u.a.m. – tatsächlich zu beaufsichtigen.“<sup>58</sup>

Bei der Vorstellung des Referates 44 „Kinder-, Mütter- und Familienhilfe“ im Jahr 1981 steht an erster Stelle der Punkt „Ausübung der Heimaufsicht über Einrichtungen gemäß § 78, 79 JWG (Kindertageseinrichtungen, Heime, Internate u.a.)“. Zu diesem Punkt wird näher ausgeführt, dass dem Referat die Heimaufsicht über „rd. 4.000 Einrichtungen“ obliegt. Genannt werden „Tageseinrichtungen für Kinder“, „Heime für Kinder und Jugendliche“, „Außenwohngruppen“, „Kinderhäuser“, „Mutter-Kind-Heime“, „Internate“ und „Heime für Behinderte“. Besichtigungen werden als „notwendig“ angesehen.<sup>59</sup> Weder hier noch im beigefügten Organigramm werden die Kurheime explizit erwähnt.

Sollten die Kurheime tatsächlich der Heimaufsicht unterlegen haben, müssten Besichtigungen, Vorkommnisse u.ä. einen aktenmäßigen Niederschlag gefunden haben. Solche Akten lassen sich für die in den vorliegenden Kurplänen aufgeführten Einrichtungen im Rheinland im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland jedoch nicht ermitteln.

---

<sup>58</sup> ALVR 38915, Niederschrift der 17. Arbeitstagung der AG der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden 21.-23.4.1965.

<sup>59</sup> ALVR 41508, Landesjugendamt an die Mitglieder des Landeswohlfahrtsausschusses, Vorstellung der Referate des Landesjugendamtes im Landeswohlfahrtsausschuß, 19.2.1981.

## **Beschwerden**

Einen Hinweis auf das Thema Beschwerden wird im „Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes“ und dem darauf basierenden Vermerk zur „Tätigkeit des Landesjugendamtes in der Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter“ für den Ersten Landesrat Könemann am 13.1.1966 gegeben, das dieser für die Sitzung des Finanzausschusses am folgenden Tag benötigte. In einer Aufzählung der Gründe, die für eine überörtliche Durchführung der Kurheilfürsorge sprechen sollten, findet sich im Rahmen des Punktes der „wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und –verminderung“ durch die zentrale Stelle unter f) aufgeführt: „durch Prüfung von vorgetragenen Beschwerden seitens der Entsendestellen und der Heime“<sup>60</sup>. Welcher Art diese Beschwerden möglicherweise sein könnten, wird nicht ausgeführt und bleibt offen.

Eine Akte mit dem Titel „Beschwerden“ im Archiv des LVR betrifft den Zeitraum 1990 bis 1995 und beinhaltet Transportprobleme und Mängel in den Kurheimen.<sup>61</sup>

Eine weitere Akte mit einer Beschwerde bzw. „Beschuldigung“ im Rahmen eines Kuraufenthaltes stammt aus dem Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Erziehungshilfe: der Fall S.

## **Der Fall S.**

Anlass für die Anlage der Akte<sup>62</sup> ist ein Schreiben eines Heimes an das Landesjugendamt, das die Beschuldigung eines Jugendlichen gegen einen Betreuer in einem Kurheim

---

<sup>60</sup> ALVR 48645, Vermerk Happe für ELR Könemann, 13.1.1966, S. 3; ALVR 48645 und 48646, Entwurf eines Memorandums, o.D., vor 30.12.1965, S. 3.

<sup>61</sup> ALVR, 48712, mehr zum Inhalt s.o.

<sup>62</sup> ALVR 49354.

beinhaltet. Der 16jährige lebte in einem Heim im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe, Vormund war ein Kreisjugendamt. Das Heim hatte bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) eine Kur beantragt und auch bewilligt bekommen. Die LVA wählte das Kurheim aus.<sup>63</sup>

Aus zwei Schreiben der Heimleitung an das Landesjugendamt, einem Schreiben des Kurheims an die Heimleitung und zwei Berichten des Jugendlichen und seiner Mutter ergibt sich folgender Ablauf der Ereignisse<sup>64</sup>:

Das Kurheim nahm eigentlich nur Kinder bis 13 Jahre auf, so dass der Jugendliche – laut Kurheim – auf Grund seines Alters eine „Sonderstellung“ annahm. Zwei Tage nach dem Antritt der Kur flüchtete der Jugendliche zu seiner Mutter und noch einmal zwei Tage später kam er wieder ins Heim. Nach einem Gespräch erklärte er sich bereit, die Kur fortzusetzen. Drei Wochen später besuchte der Heimleiter ihn im Kurheim. Es gab keinen Anlass für Beschwerden, da – so der Heimleiter – dem Jugendlichen nun eine „Sonderstellung“ eingeräumt wurde. Als eine Woche später seine Mutter ihn besuchte, bat der Jugendliche sie, ihn mitzunehmen, weil er im Kurheim geprügelt worden sei. Die Mutter entsprach seinem Wunsch und drohte dem Arzt des Kurheimes mit einer Anzeige.

Der Jugendliche berichtete, er sei zunächst geprügelt worden und dann aus dem Haus geflüchtet, wo er erneut misshandelt worden sei.

Das Kurheim schildert den Vorfall anders: nach einer Rüge sei der Jugendliche auf sein Zimmer verwiesen worden. Doch statt der Aufforderung nachzukommen, sei er aus dem Hause gelaufen. Ein Mitarbeiter sei hinterhergerannt und habe ihn an der Jacke gepackt. Kurz vor der Haustür habe der Jugendliche einen „Fluchtversuch“ unternommen, wobei er den Mann

---

<sup>63</sup> ALVR 49354, Vermerk, 4.4.1973.

<sup>64</sup> ALVR 49354, Heim an LJA, 13.3.1973 und 26.4.1973; Kurheim an Heimleitung, 20.3.1973; S. an Heimleitung, 20.3.1973.

„boxte“ und worauf dieser sich „zur Wehr setzen musste“. Wie diese „Wehr“ ausgesehen hatte, wird nicht weiter ausgeführt. Der Aussage der Mutter, sie habe Blutergüsse auf dem Rücken ihres Sohnes festgestellt, ist offenbar von keiner Stelle weiter nachgegangen worden, eine ärztliche Untersuchung zur Dokumentation hat wohl nicht stattgefunden.

Erst nach fast drei Wochen kam es zu einem Gespräch mit Mutter, Sohn und Heimleitung im Heim, bei dem die Beteiligten sich darauf einigten, dass der Jugendliche zur Beendigung eines Lehrgangs im Heim verbleibe. Die Mutter gab an, noch keine Anzeige gegen das Kurheim erstattet zu haben, weil sie dies von der Heimleitung erwartete. Den Bericht sandte das Heim mit der Bitte um Stellungnahme und um einen Vorschlag, welche Schritte zu unternehmen seien, an das Landesjugendamt

Das für die Heimaufsicht zuständige Referat 42 („Öffentliche Erziehung (FEH, FR), Aufnahmeheime, Jugendschutzstellen“<sup>65</sup>) hielt Rücksprache mit dem Referat 44 („Kinder-, Mütter- und Familienhilfe“<sup>66</sup>) und bat um Überprüfung des Sachverhaltes. Es unterrichtete das Kreisjugendamt und stellte diesem anheim, Strafantrag zu stellen.<sup>67</sup> Das Heim bewertete in seinem zweiten Schreiben die „deutliche Provokation von Erziehern und anschließendes Entweichen nach Hause, wo er sich dann unsachlich beschwert“ als eine „Methode“ des Jugendlichen und hielt es darum für „pädagogisch nicht richtig“, wenn die Ereignisse im Kurheim zur Anzeige gebracht würden und durch die Vernehmungen und Prozessführung für den Jungen eine übermäßige Aufwertung erfahren würden.<sup>68</sup>

Damit wurde der Vorgang im LJA als abgeschlossen betrachtet. Ob das Kreisjugendamt als Vormund einen Strafantrag gestellt hat, geht aus der Akte nicht hervor.

---

<sup>65</sup> ALVR 41508, Organigramm 1981.

<sup>66</sup> ALVR 41508, Organigramm 1981.

<sup>67</sup> ALVR 49354, Schreiben an Kreisjugendamt, 4.4.1973.

<sup>68</sup> ALVR 49354, Heim an LJA, 26.4.1973.

Inwiefern es zu einer ausreichenden Untersuchung des Falles gekommen ist und ob alle beteiligten Einrichtungen und Personen sich bemüht haben, den Fall eingehend und gründlich aufzuklären, entzieht sich der Beurteilung.

Eine Akte aus dem Referat 44 zu diesem Fall ist nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass kein Fall angeführt und beschrieben werden kann, der nicht aktenmäßig Niederschlag gefunden hat und/oder nicht überliefert worden ist.

## **Zusammenfassung**

Aus den vorliegenden und eingesehenen 36 Akten lassen sich nur bedingt Aussagen über die Rolle des LVR bzw. des Landesjugendamtes bei der Kinderheilfürsorge treffen.

Das 1924 eingerichtete Landesjugendamt der Rheinischen Provinzialverwaltung sah bereits in der Zeit der Weimarer Republik die Kindererholung als seine Aufgabe an und stellte dafür *finanzielle* Mittel bereit. Nach 1945 setzte sich die finanzielle Förderung fort. Bis 1958 konnte für die Hälfte der Fahrten eine Beihilfe von 50% gewährt werden, danach sank der Anteil bis die Mittel schließlich 1968 gestrichen wurden. Die Förderung von Erholungsmaßnahmen fand in den 1990er Jahren aus Landesmitteln statt.

Das als zentrale *Ausgleichsstelle* fungierende Landesjugendamt, zunächst im Rahmen des Sozialministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, ab 1953 des Landschaftsverbands Rheinland, sorgte für die Organisation und Koordination der Heimplätze für Kinder, Jugendliche und Mütter als Vermittler zwischen den Entsendestellen und den Kurheimen bei Angebot und Nachfrage.

Die Aufgaben der ab 1948/49 auf Initiative der Deutschen Reichsbahn eingerichteten *Kinderfahrtmeldestelle* zur Organisation und Abwicklung der Transporte sind von den Landesjugendämtern freiwillig übernommen und von den Entsendestellen begrüßt worden.

Die Übernahme der Organisation und Koordinierung durch das Landesjugendamt sollte der Zersplitterung der Kinder-, Jugendlichen- und Mütterkurheilfürsorge bzw. -erholung entgegenwirken. Sie war und blieb aber immer nur ein Teil der gesamten Kurheilfürsorge und Erholung, da die Entsendestellen auch eigenständig Maßnahmen ohne Unterstützung und Mitwirkung des LJA durchführten.

Das Landesjugendamt des LVR hat nach den vorliegenden Unterlagen selbst keine Kurheime besessen oder als Träger betrieben.

Die Frage der Handhabung der Heimaufsicht über Erholungsheime stellt sich in den vorliegenden Akten zumindest bis Mitte der 1960er Jahre als ungeklärt dar. Akten zur Heimaufsicht über einzelne Kurheime sind nicht zu ermitteln.

Erhaltene Beschwerden betreffen Transportprobleme und Mängel in den Kurheimen.

In einem Fall steht die Beschuldigung eines Jugendlichen, körperliche Gewalt in einem Kurheim erfahren zu haben, im Mittelpunkt einer Akte. Das Landesjugendamt ist darüber als Heimaufsicht (Referat 42) unterrichtet worden, weil der Jugendliche im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe in einem dafür vorgesehenen Heim untergebracht war. Es hat den gesetzlichen Vertreter über den Sachverhalt informiert und ihn auf die Stellung eines Strafantrages von seiner Seite aus hingewiesen. Die für die Erholungsmaßnahmen zuständige Stelle (Referat 44) ist hinzugezogen worden, eine Akte von dieser Stelle ist über diesen Vorgang nicht vorhanden.

Eine umfassendere und tiefergehende historische Betrachtung des Themas Kinderheilfürsorge bedarf einer wissenschaftlichen Studie auf breiterer Quellenbasis, insbesondere mit Berücksichtigung der Überlieferung aus anderen Archiven (Landesarchive, Kommunalarchive, Archive freier Wohlfahrtsverbände).

## Chronik der gesetzlichen Grundlagen

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9.7.1922  | Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt<br>(Reichsjugendwohlfahrtsgesetz - RJWG) <sup>69</sup>                                                                                                                                                                                                  |
| 1.4.1924  | Inkrafttreten des RJWG <sup>70</sup>                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 28.8.1953 | Novelle des Reichsgesetzes für<br>Jugendwohlfahrt <sup>71</sup>                                                                                                                                                                                                                          |
| 20.5.1956 | Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der<br>Kinderfahrtmeldestellen im Bundesgebiet für die<br>Durchführung von Fahrten erholungsbedürftiger<br>Kinder zum Aufenthalt auf dem Lande oder in<br>Heimen                                                                                     |
| 11.8.1961 | Bekanntmachung der Neufassung des RJWG und<br>Umbenennung in Gesetz für die Jugendwohlfahrt<br>(Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG) mit<br>Erweiterung um „die erzieherische Betreuung<br>von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von<br>Familienerholung“ (§ 5 JWG Abs. 1 Nr. 5) <sup>72</sup> |

---

<sup>69</sup> RGBI 1922, S. 633-647.

<sup>70</sup> RGBI 1922, S. 647-648, Einführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9.7.1922.

<sup>71</sup> BGBl. 1953, S. 1035-1037.

<sup>72</sup> BGBl 1961, S. 1205, 1206-1219.



## **Quellen- und Literaturverzeichnis**

### Quellen:

Archiv Landschaftsverband Rheinland (ALVR)

Bestand Landesjugendamt

38582, 38914, 38915, 38916, 38917, 38918, 41508, 48632, 48633, 48639, 48640, 48641, 48642, 48643, 48644, 48645, 48646, 48712, 48724, 48725, 48726, 48727, 48728, 48729, 48730, 48731, 48732, 48733, 48734, 48735, 48736, 48737, 48738, 48802, 49354

Bestand Nachlass Klausä

5

### Literatur:

Andreas Henkelmann, Uwe Kaminsky, Judith Pierlings, Thomas Swiderek, Sarah Banach, Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972), Essen 2011.

Karl Wilhelm Jans, Erika Müller, Kinder- und Mütterhilfe im Rheinland, Köln 1966 (Rheinische Schriften des Landschaftsverbandes Rheinland).

Landschaftsverband Rheinland, Kurplan für das Kurjahr 1955/56 des Landschaftsverbandes Rheinland, [Düsseldorf 1955].

Landschaftsverbandes Rheinland, Abteilung Jugendwohlfahrtspflege (Hg.), Bericht des Landesjugendamtes Rheinland über die Besichtigungen von Einrichtungen der Jugenderholungspflege 1962, [Düsseldorf 1962].

Landschaftsverband Rheinland, Abteilung Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt) (Hg.), Kurplan für das Kurjahr 1964, [Düsseldorf 1964].

Landschaftsverband Rheinland, Abteilung Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt) (Hg.), Kurplan für das Kurjahr 1977, [Köln 1977].

Hilke Lorenz, Die Akte Verschickungskinder. Wie Kurheime für Generationen zum Albtraum wurden, Weinheim 2021.

Anja Röhl, Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt, Gießen 2021

[Hermann] Wolters, Nachdenkliches über den Wert der „sozialen“ Heime auf Norderney für die Inselgemeinde und den Kurbetrieb, Münster-Norderney 1951.

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Landtag NRW

per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.05.2021

Lorenz Bahr

Tel 0221 809-4002

Fax 0221 809-4009

[Lorenz.Bahr@lvr.de](mailto:Lorenz.Bahr@lvr.de)

**„Trauma „Verschickungskind“. Verschickt um gesund zu werden –  
Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilanstalten“  
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/11175  
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Aus-  
schusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.06.2021**

Auftrag  
Kindeswohl 

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

Ihre Einladung zur Teilnahme an der geplanten Anhörung im Landtag am  
07.06.2021 zum Antrag der SPD „Trauma Verschickungskind“ habe ich dankend er-  
halten. Gerne komme ich Ihrer Bitte nach, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Arbeit der „LVR-Anlauf- und Beratungsstelle“ des „Fonds Heimerzie-  
hung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und der „Stif-  
tung Anerkennung und Hilfe“ meldeten sich einzelne Betroffene der Kinderkurver-  
schickungen und berichteten über ihre leidvollen Erlebnisse in dieser Zeit.

Es ergaben sich bei der Bearbeitung dieser Fälle Hinweise, dass die Landesjugend-  
ämter bundesweit mit koordinierenden Aufgaben bei den Kinderkurverschickungen  
betraut waren. Diesen Hinweisen wurde durch Einsicht in archivierte Unterlagen des  
Landschaftsverbandes Rheinland nachgegangen.

Die Kinder-, Jugendlichen- und Müttergenesungsfürsorge war seit jeher Aufgabe der  
örtlichen Jugendämter. Die Landesjugendämter – wie auch das LVR-Landesjugend-  
amt Rheinland – waren lediglich als koordinierende und unterstützende Stelle tätig.

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Auf Grundlage einer Anfrage des Landesjugendamtes Hannover wurde am 27.10.1965 in der 18. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter diskutiert, ob die sogenannte „Kinderfahrtmeldestelle“ Pflichtaufgabe des Landesjugendamtes sei. Dies wurde allseits bejaht (Archiv des LVR Nr. 38582). Eine förmliche Umsetzung durch Organisationsbeschluss des Landschaftsverbandes Rheinland ist zwar nicht nachweisbar, es waren jedoch innerhalb des damaligen Referates „44 Kinder- und Müttererholung“ des Landschaftsverbandes Rheinland zwei Dienstposten mit dieser Aufgabe betraut. Beide Dienstposten wurden bis 2008 beibehalten. Nach derzeitigen Erkenntnissen vermittelte das Landesjugendamt Rheinland den örtlichen Jugendämtern geeignete Einrichtungen vornehmlich im Norden und im Süden Deutschlands und organisierte u.a. Sonderzüge bei der Deutschen Bundesbahn, um die Kinder zu ihrem Zielort zu transportieren.

Dem Landesjugendamt Rheinland ist nicht bekannt, ob die Aufgabe der Kinderfahrtmeldestelle von allen Landesjugendämtern in eigener Zuständigkeit wahrgenommen oder an andere Stellen delegiert worden ist. Eine Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter aus 2021 legt nahe, dass die Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Bundesländern, aber auch in den beiden Landesteilen Nordrhein-Westfalens unterschiedlich verortet wurde.

Ob es Einrichtungen im Rheinland gab, in die vermittelt wurde und über die das Landesjugendamt Rheinland Aufsicht führte, ist derzeit nicht bekannt. Aus den Kurplänen vornehmlich des Jahres 1955 geht hervor, dass sich ca. 13 Einrichtungen im Rheinland befanden, in denen Kinder zu „Kuren“ untergebracht waren. Bei einigen dieser Einrichtungen handelte es sich aber nach ersten Erkenntnissen nicht um „Kinderkureinrichtungen“, sondern um Sanatorien, die in keinem Zusammenhang mit der oben zitierten Thematik stehen.

Ein vom Landschaftsverband Rheinland beauftragtes Gutachten bestätigt, dass weder das Landesjugendamt Rheinland noch eine andere Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland Aufsicht über diese Einrichtungen führte bzw. eine andere Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland über die koordinierenden Tätigkeiten des Landesjugendamtes hinaus Aufgaben im Zusammenhang mit der Thematik der „Kinderkurverschickungen“ wahrnahm. (vgl. beiliegendes Gutachten)

Im Laufe der letzten Jahre mehrten sich Hinweise auf massive Verletzungen der Würde von damals im Rahmen der „Kinderkurverschickungen“ untergebrachten Kindern und Jugendlichen in einigen der belegten Einrichtungen. So werden in dem damaligen Standardwerk „Kinderheime - Kinderheilstätten in der Bundesrepublik Deutschland“ des Kinderarztes Sepp Folberth Strafen für Vergehen der betreuten Kinder empfohlen, die heute eindeutig mit dem Begriff der ´schwarzen Pädagogik´ belegt werden.<sup>1</sup> Da diese Einrichtungen nicht im Bereich des Landschaftsverbandes

---

<sup>1</sup> Sepp Folberth, Kinderheime-Kinderheilstätten in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz, München (2.Auflage) 1964, S. 72ff.

Rheinland lagen, gelangten diese Zustände nach derzeitigen Erkenntnissen weder zur Kenntnis des Landesjugendamtes Rheinland, noch sind sie in den Aktenbeständen des Landschaftsverbandes Rheinland dokumentiert.

Dies gilt auch bezogen auf Aufenthalte der im Rheinland dokumentierten Einrichtungen. Die Ausnahme bildet ein gut dokumentierter Vorfall in einem Sanatorium in Bonn-Oberkassel. Die Dokumentation fußt auf der Beschwerde eines im Rahmen der öffentlichen Fürsorgeerziehung untergebrachten Jungen, der aus dem Heim heraus, in dem er lebte, eine „Kur“ in dieser Einrichtung antrat. In diesem Fall ist das Landesjugendamt Rheinland als Aufsichtsbehörde tätig geworden.

Der Landschaftsverband Rheinland steht in Kontakt mit einer Kölner Selbsthilfegruppe der Verschickungskinder und hat den Initiatoren Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer Erlebnisse zugesagt. Außerdem steht er im Kontakt mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, bei dem das Thema landesseitig ressortiert. Die Kölner Selbsthilfegruppe gehört ferner zu den sieben Gründungsmitgliedern des Vereins "Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e. V.". Der Verein wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW finanziell unterstützt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auch die Jugendministerkonferenz sich des Themas angenommen hat und die Jugendminister der Länder am 27.05.2020 den Bund aufgefordert haben, zusammen mit den bestehenden Selbsthilfeorganisationen die Thematik historisch aufzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek  
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend  
und Familie

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/509/1

öffentlich

**Datum:** 03.09.2021  
**Dienststelle:** OE 2  
**Bearbeitung:** Dr. Birgit Stermann

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|

Tagesordnungspunkt:

**Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitglieds Körperschaften und seine Mitarbeiterschaft**

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 wird gem. Vorlage Nr. 15/509/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

|                                                                     |                  |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| Produktgruppe:                                                      |                  |
| Erträge:                                                            | Aufwendungen:    |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                 | /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:                                                       | Auszahlungen:    |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan                                   | /Wirtschaftsplan |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:                       |                  |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                             |                  |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                  |

In Vertretung

H Ö T T E

## **Zusammenfassung**

Schwere Unwetter im Westen Deutschlands haben in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 verheerende Überschwemmungen verursacht und zahlreiche Menschenleben gekostet. Vielerorts wurden ganze Altstädte, Ortskerne und Stadtteile überflutet. Auch Immobilien des LVR sind teils massiv von den Starkregenereignissen betroffen.

Sowohl die Beseitigung der Sachschäden als auch die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse der Betroffenen wird viel Zeit in Anspruch nehmen und Unterstützung auf allen Ebenen erfordern. Der LVR hat daher frühzeitig seinen Mitgliedskörperschaften und seinen Mitarbeitenden Hilfestellungen bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe angeboten.

Diese Vorlage informiert zunächst über die Auswirkungen der Flutkatastrophe auf den LVR, auf seine Mitgliedskörperschaften sowie deren kreisangehörige Städte und Gemeinden und auch auf die Mitarbeiterschaft. Darüber hinaus wird über die vielfältigen Unterstützungsangebote des LVR berichtet.

## **Begründung der Vorlage 15/509/1:**

Aufgrund inhaltlicher Betroffenheit soll auch der Ausschuss für Inklusion die Berichtsvorlage zur Kenntnis nehmen.

## **Begründung der Vorlage 15/509:**

### **Inhalt**

|          |                                                                                                                        |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>                                                                                                | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Schadensmeldungen.....</b>                                                                                          | <b>4</b>  |
| 2.1      | Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften.....                                                                            | 4         |
| 2.2      | Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften .....                                                             | 6         |
| 2.2.1    | LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen.....                                                                                  | 6         |
| 2.2.2    | LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen.....                                                       | 12        |
| 2.2.3    | Jugendhilfe Rheinland .....                                                                                            | 13        |
| 2.3      | Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM .....                                             | 13        |
| 2.4      | Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit .....                                           | 15        |
| <b>3</b> | <b>Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden).....</b> | <b>17</b> |
| 3.1      | Gesundheitsbereich .....                                                                                               | 17        |
| 3.2      | Kulturbereich.....                                                                                                     | 20        |
| 3.3      | Schulbereich .....                                                                                                     | 26        |
| 3.4      | Kinder- und Jugendhilfebereich.....                                                                                    | 27        |
| 3.5      | Inklusionsamt.....                                                                                                     | 28        |
| <b>4</b> | <b>Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR.....</b>                     | <b>29</b> |
| <b>5</b> | <b>Ausblick .....</b>                                                                                                  | <b>30</b> |



## 1 Einleitung

Schwere Unwetter im Westen Deutschlands haben in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 zahlreiche Menschenleben gekostet und in vielen Gebieten zu verheerenden Verwüstungen geführt. In Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz sind viele Städte und Gemeinden von Hochwasser und Zerstörungen betroffen. Vielerorts wurden ganze Altstädte, Ortskerne und Stadtteile überflutet. Der Schadensumfang wird derzeit allein in NRW auf ca. 13 Mrd. € geschätzt.

Die Wassermassen haben erhebliche Schäden an Infrastruktur und an Gebäuden aller Art hinterlassen, teilweise muss eine vollständige Zerstörung, die in ihrer gesamten Tragweite erst nach und nach zu erkennen sein wird, konstatiert werden. Nicht nur die Beseitigung der Sachschäden, sondern auch die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse vieler Betroffener wird viel Zeit in Anspruch nehmen und Unterstützung auf allen Ebenen bedürfen.

Auch bei den vom LVR unterstützten Menschen mit Behinderungen sind Todesfälle zu beklagen: Drei Leistungsberechtigte sind durch das Hochwasser zu Tode gekommen. Es handelt sich um Menschen mit Behinderungen im Betreuten Wohnen sowie eine Besucherin der Tagesstätte, die jeweils in der eigenen Wohnung vom Hochwasser überrascht wurden.

Neben privaten Liegenschaften sind auch öffentliche Liegenschaften und Einrichtungen teils massiv von den Starkregenereignissen und den sich anschließenden Hochwassermassen betroffen gewesen. Dies gilt auch für eine Reihe von Liegenschaften des LVR, auf die im Folgenden ebenso eingegangen werden soll wie auf die vom LVR seinen Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörige Städte und Gemeinden) und seinen Mitarbeiter\*innen angebotenen Hilfestellungen bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe. Auch hat es umgekehrt solidarische Hilfsangebote der Mitgliedskommunen bezüglich betroffener LVR-Einrichtungen und Liegenschaften an den LVR gegeben.

Das Hochwasser an Wupper, Ahr und Erft und zahlreichen kleineren Nebenflüssen und Bächen wird aller Voraussicht nach nicht das letzte seiner Art gewesen sein. Wurde bei der Leichlinger Hochwasserkatastrophe im Juni 2018 noch von einem tragischen Ausnahmefall ausgegangen, zeigen uns die aktuellen Ereignisse doch, dass aufgrund der klimatischen Veränderungen solche Unwetterereignisse zukünftig vermehrt auftreten können und damit Teil sowohl unserer Erwartungshaltung als auch unserer Vorsorge und Risikobewertungen werden müssen.

Zu dieser Einschätzung kommt auch das Land NRW in einem Bericht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) vom 9. August 2021 zu den Hochwasserereignissen und zieht daraus erste Schlussfolgerungen für notwendige Maßnahmen zum einen im Bereich der **Hochwasservorsorge**, die a) eine risikobasierte Bewertung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf Einzugsgebietsebene vorsehen, wobei Eintrittswahrscheinlichkeiten neu evaluiert werden sollen, b) den Einsatz von operativen, kurzfristigen Hochwasservorhersagesystemen und c) Maßnahmen zur Stärkung der Verhaltens- und Risikovorsorge vor dem Hintergrund des Klimawandels betreffen. Zum anderen sollen Maßnahmen aus dem Bereich des **Hochwasserschutzes** entwickelt werden, die a) zur Verbesserung des Wasserrückhalts führen, b) die Talsperrenbewirtschaftung und c) den technischen Hochwasserschutz auch an kleinen Gewässern verbessern. Auch die ebenfalls angekündigten Maßnahmen aus dem Bereich der **Schadensvermeidung** sind um-

fangreich und betreffen a) die Raum- und Bauleitplanung, b) das Entfernen bzw. die Verlegung von Strukturen aus stark gefährdeten Bereichen sowie c) die Bauvorsorge durch hochwasserangepasste Bauweisen.<sup>1</sup>

Die aus der Hochwasserkatastrophe zu ziehenden Konsequenzen werden sowohl die staatliche, die kommunale wie auch die private Ebene massiv und langfristig beschäftigen. Diese Vorlage ist insofern als erster Einstieg in diese Thematik zu verstehen. Sie basiert auf Rückmeldungen aus den Dezernaten 0, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9.

## 2 Schadensmeldungen

Einige Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörige Städte und Gemeinden) des LVR hat die Unwetterkatastrophe sehr schwer getroffen. Auch die Einrichtungen des LVR in den betroffenen Gebieten wurden zum Teil erheblich beschädigt. Nunmehr liegen erste Bestandsaufnahmen der Schäden an den betroffenen Liegenschaften vor. Die Schadenshöhe lässt sich jedoch noch nicht verlässlich beziffern. Erste Schätzungen wurden entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2021 im Sinne einer vorläufigen Schadensermittlung dem Ministerium sowie den Städten und Gemeinden mitgeteilt, in denen die betroffenen Einrichtungen des LVR liegen.

### 2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die betroffenen Einrichtungen des LVR in den Mitgliedskörperschaften des LVR. Da sich die jeweiligen Schadenshöhen noch nicht seriös beziffern lassen, wurde zunächst eine Klassifizierung der Schäden in leichte, mittelschwere und schwere Schäden vorgenommen. Diese Klassifizierung orientiert sich nicht an voraussichtlichen Schadenshöhen, sondern an den individuellen Schadensausmaßen für die einzelnen Liegenschaften.

#### Kreis Düren

|           |                                                                                      |        |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Düren     | LVR-Louis-Braille-Schule                                                             | leicht |
| Nideggen  | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen                                 | schwer |
| Nörvenich | LVR-Verbund Heilpädagogische Heime (HPH)<br>Außenstelle Hommelsheim/Haus Buchenhecke | leicht |

#### Kreis Euskirchen

|            |                                                       |              |
|------------|-------------------------------------------------------|--------------|
| Euskirchen | JH-Wohngruppen Euskirchen, Verwaltung, Veybachstraße  | schwer       |
| Euskirchen | JH-Intensivgruppe Wassermann, Euskirchen-Stotzheim    | mittelschwer |
| Euskirchen | JH-Intensivgruppe Flamersheim, Euskirchen-Flamersheim | schwer       |
| Euskirchen | LVR-Irena-Sendler-Schule                              | mittelschwer |

---

<sup>1</sup> Aus dem Bericht zu den Hochwasserereignissen Mitte Juli 2021 im Rahmen der Sondersitzung Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 9. August 2021.

|            |                                                      |              |
|------------|------------------------------------------------------|--------------|
| Euskirchen | LVR-Max-Ernst-Schule und Internat                    | mittelschwer |
| Euskirchen | LVR-Verbund HPH, WG Nelkenstrasse 8, Euskirchen      | leicht       |
| Euskirchen | LVR-Verbund HPH, WG In den Hüppen 5, Euskirchen      | leicht       |
| Euskirchen | LVR-Verbund HPH, WG Kessenicher Str. 117, Euskirchen | leicht       |
| Euskirchen | LVR-Verbund HPH, WG Schillingstraße 15A, Euskirchen  | leicht       |
| Mechernich | LVR-Freilichtmuseum Kommern                          | schwer       |
| Mechernich | JH-Intensivgruppe Pappelstraße, Mechernich-Antweiler | schwer       |

### Kreis Mettmann

|            |                                             |              |
|------------|---------------------------------------------|--------------|
| Langenfeld | LVR-Klinik Langenfeld - Haus 7              | mittelschwer |
| Langenfeld | LVR-Klinik Langenfeld - Berghausener Str. 4 | mittelschwer |
| Langenfeld | LVR-Klinik Langenfeld - Haus 25             | leicht       |
| Langenfeld | LVR-Klinik Langenfeld - Haus 46             | leicht       |
| Langenfeld | LVR-Klinik Langenfeld - Haus 53a            | leicht       |
| Langenfeld | LVR-Klinik Langenfeld - Haus 43             | leicht       |
| Langenfeld | LVR-Klinik Langenfeld - Haus 54             | leicht       |
| Langenfeld | LVR-Klinik Langenfeld - Haus 55             | leicht       |
| Langenfeld | LVR-Klinik Langenfeld - GPZ Solingen        | leicht       |

### Oberbergischer Kreis

|               |                                                               |        |
|---------------|---------------------------------------------------------------|--------|
| Engelskirchen | LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer | schwer |
| Lindlar       | LVR-Freilichtmuseum Lindlar                                   | leicht |

### Rhein-Erft-Kreis

|         |                            |        |
|---------|----------------------------|--------|
| Pulheim | LVR-Donatus-Schule Pulheim | leicht |
|---------|----------------------------|--------|

### Rheinisch-Bergischer Kreis

|                   |                                                                           |        |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------|
| Bergisch-Gladbach | LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach | schwer |
| Leichlingen       | LVR-Paul-Klee-Schule                                                      | schwer |

### Rhein-Sieg-Kreis

|                        |                                                                      |        |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------|
| Neunkirchen Seelscheid | LVR-Verbund HPH, WG Gerhard-Hauptmann Str. 2, Neunkirchen-Seelscheid | leicht |
| Neunkirchen-Seelscheid | Jugendheim Halfeshof, Wohngruppe Wolperath                           | schwer |

### Stadt Bonn

|      |                  |        |
|------|------------------|--------|
| Bonn | LVR-LandesMuseum | leicht |
|------|------------------|--------|

### Stadt Düsseldorf

|            |                                           |              |
|------------|-------------------------------------------|--------------|
| Düsseldorf | LVR-Gerricus-Schule                       | mittelschwer |
| Düsseldorf | LVR-Kurt-Schwitters-Schule                | leicht       |
| Düsseldorf | LVR-Klinikum Düsseldorf, Personalwohnheim | mittelschwer |

### Stadt Köln

|      |                       |        |
|------|-----------------------|--------|
| Köln | LVR-Anna-Freud-Schule | leicht |
|------|-----------------------|--------|

### Stadt Solingen

|          |                                             |              |
|----------|---------------------------------------------|--------------|
| Solingen | Jugendheim Halfeshof, Haus 61-62            | mittelschwer |
| Solingen | LVR-Verbund HPH, WG Lützowstr. 24, Solingen | leicht       |

## Stadt Wuppertal

|           |                                                   |        |
|-----------|---------------------------------------------------|--------|
| Wuppertal | Jugendheim Halfeshof, Frauenwohnprojekt Wuppertal | schwer |
|-----------|---------------------------------------------------|--------|

## StädteRegion Aachen

|            |                                                         |              |
|------------|---------------------------------------------------------|--------------|
| Eschweiler | LVR-Verbund HPH, WG Friedrich-Ebert-Str. 21, Eschweiler | leicht       |
| Monschau   | Rotes Haus Monschau                                     | mittelschwer |

## 2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften

### 2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen

Durch das Starkregenereignis in der Nacht des 14./15. Juli 2021 ist die LVR-Paul-Klee-Schule in der Neukirchener Straße in Leichlingen vollständig überflutet worden. Die Schule stand im Erdgeschoss ca. 1,60 Meter unter Wasser. Die Schule ist in der Folge komplett abgängig, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die LVR-Paul-Klee-Schule ist damit der größte Schadensfall, den der LVR im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe zu verzeichnen hat.

### Rückblick

Bereits im Jahr 2018 war die Schule infolge von Starkregen und einem dadurch ausgelösten Erdbeben von Schlamm überflutet worden, damals stand die Schule rund 50 cm unter Wasser. Die Sanierung der Schule war erst im Jahr 2020 abgeschlossen worden, sodass zum Schuljahr 2020/21 auch die letzten Schüler\*innen von anderen Schulen, an denen sie für bis zu 2½ Jahre untergebracht waren, an ihre Schule in Leichlingen zurückkehren konnten.

In einem Schreiben vom 02. November 2018 an die Elternvertretungen der Paul-Klee-Schule in Leichlingen ordnete der Wupperverband die damaligen Wetterverhältnisse als zwei für sich genommen außergewöhnlich starke Niederschlagsereignisse ein. Der Schwerpunkt der Niederschläge am 1. Juni 2018 lag auf Leichlingen selber, die Niederschläge am 10. Juni 2018 gingen hauptsächlich über dem Einzugsgebiet des Weltersbaches nieder. Die dabei niedergehende Regenwassermenge übertraf die den Berechnungsmodellen hinterlegte statistische Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ 100). Hinzu kam, dass die beiden Starkregenereignisse in enger zeitlicher Abfolge auftraten, sodass der Boden nach dem ersten Ereignis am 1. Juni 2018 bereits weitgehend gesättigt war und damit seine Fähigkeit, weiteres Wasser aufzunehmen, verloren hatte.

Weiter führte der Wupperverband aus, dass aus den bestehenden Hochwassergefahrenkarten erkennbar ist, dass das Schulareal und die benachbarten Gebiete bis zu einem HQ-100-Ereignis von Überflutung durch die Wupper und den Weltersbach geschützt seien. Jedoch wurde darauf hingewiesen, dass bei noch höherem und seltenerem Abfluss (Wahrscheinlichkeit einmal in 500 Jahren; > HQ500) weitere Ausuferungsstellen des Weltersbaches auftreten und die vorhandenen sich ausweiten werden. Wenn dann auch die Wupper von einem gleichermaßen seltenen Ereignis betroffen würde, werde auch die Kronenhöhe

des Hans-Karl-Rodenkirchen-Wegs (Wupperdeich) erreicht bzw. überschritten. In einem solchen extremen Fall werde der Ortsteil Büscherhöfen und damit auch das Schulgelände überflutet.

Nach Analyse des Verbandes waren an den Überschwemmungen des 10. Juni 2018 – neben der Schlammlawine nach einem Geländeabgang – vorrangig der Weltersbach sowie Oberflächenfließwege (Straßenverläufe) und Rückstau aus der Siedlungsentwässerung, nicht jedoch die Wupper selber, beteiligt.

Im Zuge der Aufarbeitung der Starkregenereignisse des Juni 2018 hat der Leichlinger Bürgermeister eine „Arbeitsgruppe Starkregen“ ins Leben gerufen, die prüfen sollte, ob kostengünstige Maßnahmen identifizierbar und umsetzbar seien, die zukünftige Schäden minimieren könnten. Im Protokoll der Ratssitzung vom 27. September 2018 sind dazu folgende Kernaussagen festgehalten:

- Kein vollständiger Schutz möglich, lediglich Schadensminimierung;
- Gemeinschaftsaufgabe von Wasserbehörde, Wasserverbänden, Straßenbaulastträger, Abwasserbetrieben und privaten Objektschutzmaßnahmen.

Daraufhin hat der LVR-Fachbereich 31 im Rahmen der Sanierungsplanung für die Wiederherrichtung der Schule ein Fachbüro mit der Planung eines Schutzkonzeptes gegen zukünftige Überflutungsereignisse beauftragt. Dieses Konzept wurde am 14. Mai 2019 vorgelegt und in die weiterführende Bauplanung aufgenommen. Im Gutachten wurden für das Grundstück folgende vorhandene Gefahrenpunkte identifiziert:

- Lage des Grundstücks im tiefsten Bereich zwischen Wupperdamm, Straßendamm der L294, dem höher liegenden Wohngebiet und dem höher liegenden Lidl-Markt;
- Anstauendes Wasser kann aufgrund des Wupperdamms nicht vom Schulgelände abfließen;
- Notwendige Barrierefreiheit des gesamten Schulgeländes;
- Durch die Straßenentwässerung des Neubaugebiets „Wupperbogen“, welches über eine direkt vor der Einfahrt der Schule positionierte Mulde entwässert, wird dem Schulgelände im Starkregenfall zusätzliches Wasser zugeführt;
- Ggf. Hochdrücken von Wasser aus der Kanalisation ohne Rückstauklappen.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen wesentlichen Kernelemente des Schutzkonzeptes waren:

- Einrichtung eines Frühwarnsystems (Pegelmessung) am Weltersbach (Wupperverband);
- Errichtung einer Schutzmauer auf der Ostseite des Geländes (LVR);
- Abriegelung des Schultores gegen Wasserzufluss (LVR);
- Schaffung von Retentionsflächen um das Schulgelände herum (Flächeneigentümer ist nicht der LVR).

Anzumerken ist, dass die dem Gutachten zugrundeliegende Hochwassergefahrenkarte **ausschließlich von einer Überflutungsgefahr durch den Weltersbach** ausging. Die Wupper dagegen verblieb bei diesem Szenario in ihrem Flussbett.

Auf der Basis der Gutachterempfehlung hat der Fachbereich 31 die beiden Kernelemente des Schutzkonzeptes – Schutzmauer und Fluttor, die im Gestaltungsbereich des LVR lagen, planerisch aufgenommen und baulich umgesetzt.

### **Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021**

Eine fachliche Einordnung dieser Ereignisse durch den Wupperverband liegt dem Fachbereich 31 bisher nicht vor.

Dem Abschlussbericht der Feuerwehr Leichlingen ist zu entnehmen, dass wiederum aufgrund von Starkregenereignissen in Leichlingen und Umgebung sowie im Einzugsbereich der Wupper außergewöhnlich hohe Niederschlagsmengen auftraten, die von den Böden nicht mehr aufgenommen werden konnten und dadurch schnell abflossen und in die örtlichen Fließgewässer mündeten. Dies führte insbesondere wieder beim Weltersbach und, infolge der weiteren Ereignisse, an der Wupper zu einem erheblichen Pegelanstieg.

Nach Aussagen der Feuerwehr Leichlingen waren die Regenfälle gegen Nachmittag des 14. Juli 2021 so massiv, dass der Weltersbach und der Murbach zu reißenden Flüssen wurden und für erste Überschwemmungen im Ortsteil Büscherhöfen sorgten. Zu diesem Zeitpunkt waren auch die Talsperre Diepenthal und der Murbachweiher so vollgelaufen, dass diese zu brechen drohten. Diese Gefahr drohte im weiteren Verlauf der Starkregenereignisse auch den Talsperren an der Wupper.

Nach einem örtlichen Bericht ist das Regenwasser in einer ersten Flutwelle von der Bergseite aus östlicher Richtung herangeströmt und hat das Schulgelände überflutet.

Das eingebaute Fluttor hatte in diesem Moment noch nicht geschlossen, sodass die Wassermassen das Tor bereits in der ersten Welle überwinden konnten. Die Wupper selber war zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeufert (Pegelhöhe zu diesem Zeitpunkt nach Rekonstruktion ca. 56,40 m ü.NN). In der Nacht mussten die Talsperren der Wupper aus Sicherheitsgründen geöffnet und kontrolliert Wasser abgelassen werden. Dadurch kam es um ca. 0:30 Uhr zu einer weiteren Flutwelle, diesmal auf der Wupper (Pegelhöhe nach Rekonstruktion dann ca. 58,40 m ü.NN), die den vorhandenen Wupperdeich an der Westseite der Schule sofort überflutete.

Damit waren auch die vom LVR getroffenen landseitigen Schutzmaßnahmen obsolet. Das Schulgebäude stand danach ca. 1,60 m tief im Wasser. Der Wasserstand in der Leichlinger Innenstadt lag zu diesem Zeitpunkt nach Auskunft der Feuerwehr bei ca. 1,7 m.

### **Fluttor**

Die Funktion bzw. der Ausfall des Fluttores am Eingangsbereich des Schulgeländes zum Zeitpunkt seiner Überflutung ist noch nicht abschließend geklärt. Das Fluttor ist eine Stahlkonstruktion, die waagerecht und bündig in der Fahrstraße liegt und sich auf ein Schaltsignal hin pneumatisch anhebt und in eine senkrechte Position bringt. Dadurch wird der Bereich des Eingangstores vollständig verschlossen.

Ein Gespräch mit dem Einsatzleiter der örtlichen Feuerwehr ergab, dass das Tor beim Eintreffen der Feuerwehr im Zuge einer Einsatzfahrt noch offen war. Der Wasserstand über dem Tor betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 10 cm, wobei die Anstauhöhe im Gelände selber

noch deutlich geringer war. Möglicherweise ist zu diesem Zeitpunkt noch ein Teil des einlaufenden Oberflächenwassers über die Hofeinläufe wieder in die Kanalisation zurückgeführt worden.

Die Feuerwehr wollte das Tor schließen, es gelang aber nicht. Dabei haben die Einsatzkräfte in den Schaltkasten eingegriffen und **möglicherweise** die pneumatische Steuerung beschädigt. Eine mögliche Schädigung könnte aus dem vorgefundenen Schadensbild im Steuergehäuse rekonstruiert werden und wird gemeinsam mit der Feuerwehr noch untersucht.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Feuerwehr noch keine Einweisung in die Funktion des Schutztors, da dieses Tor vom FB 31 noch nicht VOB-gemäß abgenommen worden war. Allerdings hatte es aber bereits eine Sachverständigenabnahme des Tores gegeben, welche als Vorbereitung der VOB-Abnahme erforderlich war. Auch der örtliche Hausmeister war bereits mit der Funktion des Tores vertraut gemacht worden. Mehrere Funktionstests wiesen bis dahin einen einwandfreien Betrieb des Tores nach.

Möglicherweise liegt eine Ursache des verzögerten Schließvorgangs in der Ansteuerung des Tores, welche über einen Schwimmerschalter in einem sog. Flutkasten aktiviert wird. Der Schwimmerschalter löst aus, wenn der Flutkasten vollläuft. Dies ist der Fall, wenn die öffentliche Kanalisation vollgelaufen ist und das Grundstück der Schule kein Wasser mehr dahin abgeben kann. Das Tor wird dann pneumatisch angehoben und schließt sich über die ganze Länge langsam und gleichmäßig.

Ist es jedoch am besagten 14. Juli 2021 zu einer sich schnell ausbreitenden Oberflächenflutwelle gekommen, die der Vollfüllung des Kanalsystems vauseilte, hat das Schutztor viel zu spät sein Einschaltsignal erhalten und ist von der Welle überlaufen worden. Ob der pneumatische Antrieb in einer Schrägstellung des Tores noch dem Wasserdruck hätte entgegenarbeiten können, ist ebenfalls noch unklar, da die dortigen Pegeländerungen über die Zeit nicht mehr konkret nachvollziehbar sind.

Der Fachbereich 31 hat am 4. August 2021 zusammen mit der Errichterfirma das Fluttor vor Ort inspiziert. Die Funktion des Tores konnte mit Reparatur der beschädigten Pneumatikschläuche wiederhergestellt und mittels eines Kompressors ausgelöst werden. Die Elektronik des Tores ist infolge der zweiten Flutwelle durch die Wupper jedoch zerstört worden.

Wie erwähnt, hätte ein verschlossenes Fluttor die erste Welle ggf. parieren können, gegen die zweite Welle und damit gegen die vollständige Überflutung des Grundstücks hätten das Fluttor und die errichtete Schutzmauer jedoch nichts ausrichten können.

### **Konsequenzen für den Standort der LVR-Paul-Klee-Schule**

Die im Gutachten vom 14. Mai 2019 aufgezeigten Gefahrenpunkte des Standortes stellen systemische Risiken dar, die nicht zu beseitigen sind und denen bautechnisch nicht oder nur sehr aufwändig entgegengewirkt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass in den Folgetagen des Hochwassers noch das realistische Risiko eines Versagens von Deichen oder Staumauern der Wupper bestand. Die Auswirkungen eines solchen Dammbruchs im Unterlauf des Flusses wären verheerend gewesen.

Die nach dem ersten Hochwasserereignis bei der Planung zugrunde gelegten Hochwasserszenarien und Berechnungsgrundlagen sind durch die eingetretenen Ereignisse vollständig überholt worden. Neue und verlässliche Berechnungsmodelle liegen noch nicht vor. Insbesondere die Einschätzung der anzunehmenden Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse muss von den Fachleuten einer Revision unterzogen werden. Insofern ist eine verlässliche Planung von zukünftigen Schutzmaßnahmen für diesen Standort momentan und vorerst nicht möglich.

Ob und wann die anderen kommunalen Akteure wirksame Konzepte umsetzen können, um künftigen Starkregenereignissen an den beiden Flussläufen wirksam zu begegnen, kann seitens FB 31 nicht beurteilt werden. Der LVR alleine kann sein Grundstück offensichtlich nicht ausreichend sichern.

Diese Erkenntnisse haben die Verwaltung zu der Entscheidung bewogen, nicht länger an diesem Schulstandort festzuhalten und die ansonsten dringliche Sanierungsplanung nicht auf das vorhandene Schulgrundstück auszurichten. Vielmehr ist es angezeigt, nach einem alternativen Standort zu suchen, der die bisherigen Lagerisiken nicht mehr aufweist.

Seitens des Schulträgers kann eine Gefährdung der Schulgemeinschaft nicht verantwortet werden. Dass bei dem Starkregenereignis im Juli 2021 keine Menschen zu Schaden kamen, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Sommerferien waren. Wäre die Havarie im laufenden Betrieb einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung eingetreten, hätte es vermutlich nicht nur Sachschaden gegeben.

Sowohl den Kindern und ihren Eltern als auch den Mitarbeiter\*innen an der Schule ist dieser Standort als Ort der Beschulung und als Arbeitsstätte nicht mehr vermittelbar.

Die Liegenschaft an der Neukirchener Str. in Leichlingen soll deshalb als Standort der LVR-Paul-Klee-Schule aufgegeben werden.

### **Sicherstellung der Beschulung**

Für die 174 Schüler\*innen musste angesichts des nahenden Schuljahresbeginns am 18. August 2021 in einem **ersten Schritt** und prioritär die kurzfristige Beschulung sichergestellt werden.

Es ist der Schulverwaltung des LVR mit besonderer Unterstützung zahlreicher anderer Schulen binnen drei Wochen nach dem Starkregenereignis gelungen, die Beschulung aller Kinder aus der LVR-Paul-Klee-Schule unmittelbar nach den Sommerferien zu gewährleisten. Die Schüler\*innen wurden auf sechs andere Schulstandorte verteilt: auf vier LVR-Förderschulen in Köln, Rösrath, Pulheim und Düsseldorf, auf die Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen sowie auf eine derzeit nicht genutzte Grundschule der Stadt Solingen. Die Verteilung der Schüler\*innen wird dabei klassenweise organisiert, sodass die Lerngruppen zusammenbleiben und gemeinsam beschult werden können. In Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht erfolgt die Verteilung des Personals, d.h. der 30 Lehrkräfte, Pflegekräfte, Therapeut\*innen und der Freiwilligen dem Prinzip: „Das Personal folgt den Schüler\*innen“.

Durch Briefe an Eltern und Mitarbeiter\*innen sowie einen Elternabend am 10. August 2021 ist und wird die Schulgemeinschaft fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen informiert.



Im Rahmen des Informationsabends zeigte sich die Schulgemeinschaft erleichtert angesichts der Entscheidung des LVR, den bisherigen Standort der LVR-Paul-Klee-Schule aufgeben zu wollen. Insbesondere die Eltern bekräftigten ihren Wunsch, die Schulgemeinschaft so schnell wie möglich wieder an einem Standort zusammenzuführen.

Zudem hat die LVR-Klinik Langenfeld sehr kurzfristig eine Etage des Hauses 59 zur Verfügung gestellt und hergerichtet, in der nun übergangsweise die Schulleitung, die Schulverwaltung, die Leitungen von Therapie- und Pflegedienst sowie Räume für Besprechungen für die LVR-Paul-Klee-Schule untergebracht sind.

Derzeit ist die Schulgemeinschaft damit auf sieben verschiedene und teils sehr weit auseinanderliegende Standorte verteilt. Alle aufnehmenden Schulen befinden sich hinsichtlich des jeweiligen Schulraums dabei ohnehin an der Kapazitätsgrenze, sodass die Stammklassen der Schulen zusammenrücken müssen und die Situationen vor Ort nur für eine Übergangsphase verantwortbar sind. Oberste Prämisse ist es, diesen Zustand schnellstmöglich im Interesse einer Zusammenführung der Schulgemeinschaft an einem anderen Ort zu beenden.

In einem **zweiten Schritt** sucht der LVR daher unter Hochdruck nach einer Interimslösung für die LVR-Paul-Klee-Schule, d.h. nach einem für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung geeigneten Gebäude oder nach einem Grundstück zur Errichtung einer Interimsschule in Container- bzw. Modulbauweise.

Schließlich ist in einem **dritten Schritt** eine neue Schule zu errichten, für die ebenfalls ein geeignetes Grundstück gesucht wird.

Die Suche nach einem mittelfristig zu nutzenden Interimsstandort für die 174 Schüler\*innen der LVR Paul-Klee-Schule hat unverzüglich nach der Havarie der Schule bereits begonnen. Die Hilfsbereitschaft und der Wille, die Schüler\*innen zu unterstützen, ist nicht nur in der Elternschaft sehr hoch. Privatpersonen, Firmen und benachbarte Städte haben Flächen angeboten, um kurzfristig einen Ersatzstandort zur Verfügung zu stellen. Für einen Interimsstandort wird eine möglichst ebene Fläche von rund 10.000 qm für die Dauer von ungefähr 5 Jahren benötigt. Ein solches Areal sollte möglichst bereits erschlossen sein. Die Kombination dieser Anforderungen stellt eine besondere Herausforderung angesichts des engen Immobilienmarktes im Kölner Umland dar.

Aufgrund der Größe, Lage (bspw. Hanglage) oder der möglichen Nutzungsdauer haben sich schnell einige Angebote als nicht realisierbar erwiesen:

- Leichlingen im Gewerbegebiet (ca. 5.000 qm);
- Leichlingen/Witzhelden (ca. 11.000 qm);
- Wermelskirchen im Gewerbegebiet (ca. 6.500 qm);
- Burscheid im Mischgebiet (ca. 3.500 qm);
- Burscheid im Gewerbegebiet (ca. 10.000 qm).

Nach wie vor in der Prüfung befinden sich folgende Liegenschaftsangebote:

- Köln Mülheim: Es handelt sich um eine ehemalige Flüchtlingsunterkunft;
- Köln Flittard: Dort wird aktuell eine Schule von der Stadt Köln nicht betrieben;

- Wermelskirchen/Hückeswagen: Dort steht das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei zur Veräußerung;
- Leichlingen/Witzhelden: Hier gibt es ein Gelände neben einem Sportplatz.

Auch im Bestand des Sondervermögens der LVR Liegenschaften werden Optionen geprüft:

- Solingen Halfeshof;
- LVR-Klinik Langenfeld.

Den LVR erreichen täglich weitere Hilfsangebote, sodass die obige Auflistung eine Momentaufnahme darstellt. Zusammenfassend lässt sich schon jetzt sagen, dass keiner der in Prüfung befindlichen Standorte uneingeschränkt und sofort nutzbar wäre. Es bedarf umso mehr einer zügigen und sorgfältigen Evaluation der Standortalternativen, um die Beschulung der Kinder mittelfristig an einem Standort zu ermöglichen.

### 2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen

Im Bereich der Kulturdienststellen wurde das **LVR-Freilichtmuseum Kommern** durch das Starkregenereignis erheblich getroffen und beschädigt. Es gab zeitweise keine Strom- und Wasserversorgung. Der Server inkl. des Kassensystems war bis zum 31. Juli 2021 nicht funktionsfähig, sodass die Mitarbeiter\*innen des Museums vor Ort nur eingeschränkt arbeitsfähig waren. Das Museum musste bis zum 30. Juli 2021 vollständig geschlossen bleiben. Durch das seit 6 Jahren gezielt betriebene Wassermanagement halten sich massive Schäden an historischen Gebäuden in Grenzen. Die neu angelegten und mit wassergebundener Decke versehenen Wege sind durch das Starkregenereignis sehr stark ausgewaschen und mit tiefen Furchen und damit Stolperfallen für die Museumsgäste durchzogen, haben aber ihre Funktion der gezielten Wasserableitung erfüllt. Die Sanierung und Ausweitung des bisherigen Wassermanagements ist sinnvoll und zur Prävention notwendig.

Im LVR-Industriemuseum ist der **Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach** vom Hochwasser besonders betroffen. Die Untergeschosse von Haus 1-3 sowie in Teilen die Erdgeschosse sind durch das Hochwasser stark beeinträchtigt. Die Höhe des Schadens ist derzeit noch nicht absehbar.

Der Außenbereich im **Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer** ist auf Absackungen (Unterspülung) näher zu untersuchen. In den Vorführungsgebäuden Schmiede, Hammer- und Blasebalggebäude sind die Hölzer und die Wellenlagerung von Hochwasserschäden betroffen.

Sowohl der Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer als auch Teile des Mühlengebäudes (Bereich der Dauerausstellung) Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach des LVR-Industriemuseums müssen aufgrund der dort vorhandenen Schadensbilder bis auf Weiteres geschlossen bleiben.

Die Sonderausstellung „Von der Rolle. KlopapierGeschichten“ in einem anderen Gebäudeteil der Papiermühle ist geöffnet und wird auf Grund der aktuellen Situation bis zum 10. Oktober 2021 verlängert. Es ist angedacht, bis zum Oktober das Mühlengebäude soweit zu reinigen, dass die Dauerausstellung im 1. OG für Publikum wieder zugänglich ist.

Das **LVR-Freilichtmuseum Lindlar** hatte Wassereinbrüche in den Kellern der historischen Häuser Helpenstein und Ronsdorf. Schäden an der Ausstellung im Müllershammer sind durch hochsteigende Feuchtigkeit entstanden. Diese Schäden haben keine Auswirkungen auf den Besucherbetrieb des Museums.

Auch die **Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege** war vom Hochwasser stark betroffen. Der gesamte Hofbereich des Stiftshofes Wollersheim war vom Hochwasser überflutet. Nach 2-tägigen Aufräumarbeiten konnte die Arbeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege auch auf der Außenstelle Nideggen wiederaufgenommen werden.

### **2.2.3 Jugendhilfe Rheinland**

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland sind die Standorte Euskirchen und Solingen von der Flutkatastrophe betroffen gewesen. Mittlerweile sind alle Wohngruppen und auch die Verwaltung in Euskirchen wieder funktionsfähig. In den Eigentumsliegenschaften werden derzeit die Keller-/Untergeschosse getrocknet und Renovierungsarbeiten durchgeführt.

Die Situation insbesondere in der Jugendwohngruppe Flamersheim stellte sich nach dem Unwetterereignis temporär als sehr dramatisch dar. Die Gruppe musste aufgrund eines drohenden Dammbruches mitten in der Nacht evakuiert werden und die Liegenschaft konnte über mehrere Tage nicht betreten werden. Glücklicherweise hat sich die Situation sukzessive entspannt, so dass nur geringer Sachschaden und vor allem aufgrund des engagierten und umsichtigen Verhaltens der Mitarbeiter\*innen kein Personenschaden entstanden ist. Durch ihr Engagement ist es gelungen, kurzfristige Verlegungen der betreuten Kinder und in Bornheim auch der Mütter zu organisieren und für eine stabile Begleitung der Kinder zu sorgen.

Aus den Sachbeschädigungen, den Renovierungskosten und Erlösausfällen durch die nicht Bewohnbarkeit der Zimmer resultieren finanzielle Belastungen für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

## **2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM**

Neben den eingangs erwähnten tragischen Todesfällen liegen dem Sozialdezernat Mitteilungen von einer Reihe von Pflegeeinrichtungen aus dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Euskirchen vor, die von der Unwetterkatastrophe massiv betroffen sind.

Die baulichen Schäden sind natürlich nur ein Aspekt; die teils traumatischen Erlebnisse der Bewohner\*innen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wiegen sicherlich schwerer. Die Evakuierung konnte aufgrund des Zeitdrucks und der zahlreichen Feuerwehreinsätze nicht überall geordnet vonstattengehen, sodass die mentale Belastung der betroffenen Menschen mit Behinderungen sicherlich erheblich war und auch weiterhin ist, zumal die Ungewissheit über eine Rückkehr in das Zuhause für zusätzliche Verunsicherung und Sorge führt.

Auf die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung auch dieses Personenkreises bei der Bewältigung der Erlebnisse wird unter Punkt 3.1 noch eingegangen.

Zahlreiche **Pflegeeinrichtungen** aus dem Rhein-Erft-Kreis (Erftstadt, Kerpen) und dem Kreis Euskirchen (Bad Münstereifel, Mechernich, Euskirchen und Schleiden) sind teilweise massiv von der Hochwasserkatastrophe betroffen und zumindest teilweise nicht mehr nutzbar. In Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ist es gelungen, die Bewohner zunächst anderweitig unterzubringen (u.a. durch Nutzung freier Kapazitäten, aber insbesondere auch vorübergehende Einrichtung von Doppelzimmern). Die Beurteilung der Schäden und die Bewertung des Regulierungsbedarfes ist im Gange. Erst im Anschluss sind verlässliche Angaben über zeitliche und finanzielle Folgen möglich.

Auch für den Bereich der **Eingliederungshilfe** liegt eine Vielzahl von Meldungen vor; hier sind neben den zuvor genannten Regionen auch der Kreis Mettmann, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis betroffen.

Für die **Wohneinrichtungen** gilt wie für die Pflegeeinrichtungen, dass in Abstimmung mit den WTG-Behörden vor Ort zunächst anderweitige (vorübergehende) Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden; in einigen Fällen bedeutete dies auch die vorübergehende Rückkehr zur Familie. Auch hier galt es zunächst, eine sichere Unterbringung zu gewährleisten und die Betreuung so weit wie möglich sicherzustellen. Erkenntnisse über den Umfang der Schäden und die voraussichtliche Zeitschiene bis zu einer Rückkehr (so diese denn überhaupt möglich ist) werden erst sukzessive mit der Begutachtung durch Sachverständige gewonnen. Dieser Prozess wird durch die Regionalabteilungen des Dezernates 7 eng begleitet und Handlungsnotwendigkeiten werden gemeinsam entwickelt.

**BeWo-Dienste** sind überwiegend mit Verwaltungsgebäuden/Büros von der Unwetterkatastrophe betroffen. Hier galt es zunächst, mit den Klient\*innen (die teilweise auch evakuiert werden mussten) in Kontakt zu kommen und die Situation abzuklären. Die aufsuchenden BeWo-Dienste sind durch umfangreiche Straßensperrungen deutlich eingeschränkt in ihren Möglichkeiten; für Besuche ist deutlich mehr Fahrzeit einzuplanen. Um dennoch mit dem vorhandenen Personal (das teilweise ja auch selbst betroffen ist) eine Betreuung aufrecht zu erhalten und Sicherheit und Stabilität zu vermitteln, werden Kontakte auch telefonisch/digital ermöglicht.

Soweit Verwaltungsabläufe beeinträchtigt sind (und damit z.B. Fristen versäumt werden), wurde den Leistungserbringern zugesichert, dass der außergewöhnlichen Situation natürlich auch Seitens des LVR Rechnung getragen wird.

Bei den **WfbM** ist – neben dem Werkstattbetrieb selbst – dort, wo die Werkstätten noch (eingeschränkt) betriebsfähig sind, der Zubringerdienst durch Straßensperrungen stark eingeschränkt. Keine WfbM musste den Betrieb vollständig einstellen; einzelne Betriebsstätten in Wuppertal, Leverkusen und in Bad Münstereifel (Nordeifel-Werkstätten) waren in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

In den beiden erstgenannten Betriebsstätten konnte die Betreuung wiederaufgenommen werden, nur das Ladenlokal (Nahversorgungsmarkt NimmEssMit) der Nordeifel-Werkstätten wurde vom Hochwasser vollständig zerstört. Hier besteht bereits Kontakt zum LVR-Inklusionsamt, mit dem neben einer finanziellen Unterstützung auch eine konzeptionelle Neuorientierung gelingen könnte (vgl. Punkt 3.5).

Alle Leistungserbringer haben sich mit der Bitte um Verständnis für eine verzögerte Abwicklung von Verwaltungsvorgängen an den LVR gewandt – diesem Gesuch wird selbstverständlich entsprochen.

Konkret wurde bislang keine finanzielle Unterstützung durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe erbeten, jedoch die Bitte um Akzeptanz auch für alternative Betreuungsleistungen (analog Corona) geäußert. Diesem Ersuchen hat der LVR im Einzelfall zugestimmt.

Inwieweit Elementar- oder Betriebsausfallversicherungen für Schäden aufkommen, wird im Einzelfall noch zu prüfen sein. Insbesondere die Berücksichtigung von Starkregen als Elementarschaden ist nicht zwingend im Versicherungsschutz enthalten.

Auch eine Kompensation aus Landes- und Bundesmitteln ist perspektivisch zu prüfen. Da die Förderprogramme aktuell aufgelegt werden, ist eine Beurteilung derzeit noch nicht möglich. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilte allerdings am 13. August 2021 bereits mit, dass für Maßnahmen, die aus der gemeinsamen Aufbauhilfe von Bund und Ländern finanziert werden sollen, gilt, dass der Beginn der Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt eine spätere Förderung nicht ausschließen wird.

## **2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit**

Neben zwei Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist das Dezernat 4 als Träger der Eingliederungshilfe ebenfalls von der Flutkatastrophe betroffen.

So ist das **Fallmanagement für Eingliederungshilfeleistungen** (FM) für die Städteregion Aachen mit seinem Büro in der Stadtverwaltung Stolberg betroffen. Das Bürogebäude ist derzeit wegen Stromausfall weiterhin nicht nutzbar, wenn auch an Mobiliar und Technik kein Schaden entstanden ist. Während die Bediensteten der Stadtverwaltung in umliegende Bürogebäude umgesetzt wurden, ist die Fallmanagerin nun in einem Büro des Hörgeschädigtenzentrums Aachen untergebracht. Wann das Gebäude der Stadt Stolberg wieder genutzt werden kann, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und für die Betriebsaufsicht von **Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII** sind die Landesjugendämter zuständig. Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt zu melden.

Nach der Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 159 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen (Stand 6. August 2021). Das Schadensausmaß ist sehr unterschiedlich – einige Gebäude werden nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden können, andere werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut werden müssen, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden müssen.

Die Anzahl und das Ausmaß der Betroffenheit bei Kindertagespflegestellen ist dem Landesjugendamt Rheinland hingegen nicht bekannt, da die Pflegeerlaubnisse durch die örtlichen Jugendämter erteilt werden.

Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung werden kurzfristige Ausweidlösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Verfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgt eine Beratung und Prüfung vor Ort. Weitere Details über die Unterstützungsleistungen des LVR für die Einrichtungen sind in Punkt 3.4 dargestellt.

Die Anzahl der von der Flutkatastrophe betroffenen **Beratungs- und Familienberatungsstellen** ist dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie nicht bekannt. Da die Landesjugendämter Fördermittel des Landes für diese Bereiche bewilligen, wird mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zu klären sein, wie Rückforderungen vermieden werden können.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat mit Erlass vom 27. Juli 2021 die vom Hochwasser betroffenen Kreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einer Schadensermittlung am öffentlichen Gemeinwesen aufgefordert. Hierin sind auch privatrechtlich betriebene Einrichtungen eingeschlossen. Das Landesjugendamt setzt sich dafür ein, dass Doppelabfragen vermieden werden und die Kommunikation gebündelt wird.

Im Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe (bzgl. des Aufgabenkreises s. Ausführungen zu den betriebserlaubnis-pflichtigen Kindertageseinrichtungen) liegen dem Landesjugendamt aktuell 44 Schadensmeldungen vor. Diese unterscheiden sich im Ausmaß bzw. Umfang ebenfalls je nach Schadenslage erheblich, so dass neben vollgelaufenen Höfen und Kellern auch Wasserstände von bis zu 1,60 m im Erdgeschoss gemeldet wurden. Einzelne Einrichtungen konnten aufgrund von Straßensperrungen über Tage nur per Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Darüber hinaus führten auch Strom- bzw. Heizungsausfälle neben anderen Umständen zu Evakuierungen.

Hinsichtlich der dortigen Unterstützungsleistungen durch den LVR als Heimaufsicht wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Im Bereich der **Jugendarbeit** liegen derzeit keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der betroffenen Einrichtungen vor. Über eine Abfrage der mit dem Landesjugendamt eng in Kontakt stehenden Ansprechpersonen der Jugendpflege konnten bisher 11 Einrichtungen ermittelt werden, die akut betroffen sind. Es wird aber mit einer deutlich höheren Anzahl gerechnet.

Die freien und öffentlichen Träger versuchen vorrangig, mit allen verfügbaren Optionen ein Ferien- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, damit die unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen ein möglichst bedarfsgerechtes, ggf. alternatives Freizeitangebot erhalten, das sie möglichst von den traumatisierenden Vorkommnissen ablenkt und mental entlastet.

Bezüglich der Aktivitäten des LVR im Kontext der Jugendförderung wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

### **3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden)**

#### **3.1 Gesundheitsbereich**

Die Flutkatastrophe stellt auch in psychologischer Hinsicht für die hierdurch betroffenen Menschen, aber auch deren Angehörige und Freunde, eine massive psychotraumatische Belastung dar. Die Zerstörung ganzer Orte bzw. Ortsteile führte und führt zu existentiellen Verlusten in einem seit Jahrzehnten nicht gekannten Ausmaß. Viele Menschen haben den Verlust von Angehörigen zu beklagen, etliche Familien noch keine Klarheit über vermisste Personen. Die wirtschaftliche Existenz, die Wohnungen und Häuser von Tausenden wurden vernichtet, so dass ganze Orte vor einer ungewissen Zukunft stehen.

#### **Inanspruchnahme der Traumaambulanzen und Versorgungsangebote**

Die Gewaltopferschutz-Ambulanzen (im Folgenden OEG-TA<sup>2</sup>) in NRW, die es auch in jeder LVR-Klinik für Erwachsene und – bei Vorhandensein einer Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie – auch für Kinder und Jugendliche gibt, sind ausgewiesene Anlaufstellen für traumatisierte Menschen. Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene können in den OEG-TA schnelle psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Diese Ambulanzen stehen aktuell auch für Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden sind: Bis Ende 2021 können Betroffene dort ohne vorherigen formalen Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen psychotherapeutischer Soforthilfe erhalten<sup>3</sup>. Dies gilt ebenso für Menschen, die nahe Verwandte oder eine verschwägte Person verloren haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich auf Initiative des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung (FB 54) bereit erklärt, dem LVR bis Ende des Jahres für diese freiwillige Leistung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter\*innen aller OEG-TA der LVR-Kliniken haben positiv auf die Möglichkeit reagiert, für Betroffene aktiv werden zu können, und halten entsprechende Terminkorridore frei. Bisher sind jedoch nur wenige Anfragen eingegangen, u. a. in den LVR-Kliniken Bonn und Köln sowie dem LVR-Klinikum Essen.

Am 23. Juli 2021 kommunizierte der LVR in einer Presseerklärung, dass über diese spezifische Hilfestellung hinaus die psychiatrischen und psychosomatischen Behandlungsangebote der LVR-Kliniken bei Bedarf jederzeit für alle Menschen offenstehen.

Aus psychotraumatologischer Sicht verwundert die noch geringe Inanspruchnahme der spezialisierten Fachstellen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Menschen in den betroffenen Regionen sind gemeinsam mit unterschiedlichsten Unterstützer\*innen vor Ort vordringlich

---

<sup>2</sup> Antragstellung und Abrechnung der psychotherapeutischen Beratung und Frühintervention in den Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfolgen über den LVR-FB 54 (Soziales Entschädigungsrecht).  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer\\_von\\_gewalttaten.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer_von_gewalttaten.jsp)

<sup>3</sup>OEG-TA im Bereich des LVR: [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp)

mit Aufräumen, der Versorgung basaler Bedürfnisse und Existenzsicherung beschäftigt. Die gegenseitige lebenspraktische Unterstützung wie auch das tatkräftige Anpacken durch ehrenamtliche Helfende führt insgesamt offenbar zu einem „menschlichen Zusammenrücken“, das aktuell viele Betroffene noch ausreichend aktiviert und so psychisch stabilisiert.

Auch wenn viele Menschen vermutlich bereits jetzt am Rande ihrer Kräfte sind, dauert es häufig einige Wochen bis hin zu Monaten, bis (weitere) traumatypische Symptome auftreten: oft erst dann, wenn Betroffene wieder zur Ruhe kommen, die Erschöpfung spürbar wird und sie realisieren, dass sie Angehörige, Nachbarn und Freunde, ihr Zuhause, ihr „Lebenswerk“ und ihre sicher geglaubte Zukunft verloren haben.

Allerdings stellt sich an dieser Stelle trotzdem die Frage, inwieweit Menschen vor Ort trotz des bestehenden Bedarfs nicht erreicht werden (können), weil es nicht gelingt, Hilfsangebote ausreichend gut zu koordinieren.

### **Aktuelle Situation und Herausforderungen**

Aus Sicht vor allem der Ärztlichen Direktionen der LVR-Kliniken Bonn und Düren, die am nächsten an den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten liegen, stellen sich etliche Herausforderungen. Hierbei muss zwischen den Auswirkungen auf unterschiedliche Gruppen direkt betroffener Menschen sowie auf Helfer\*innen unterschieden werden. Neben dem **Zusammenbruch von ganzen Hilfesystemen** kommen die **Frage nach Zuständigkeiten** über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz hinweg (Landkreis Ahrweiler) und das **Zusammentreffen von Überflutung, Corona-Pandemie und Urlaubszeiten erschwerend** hinzu.

Die Einschätzung des konkreten Hilfebedarfs ist aufgrund der sich ständig verändernden und unübersichtlich erscheinenden Situationen vor Ort zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr eingeschränkt möglich. Direkt nach dem Ereignis am 15. Juli 2021 bestand z.B. durch das Zusammenbrechen des Telefonnetzes kein Kontakt zu eigenen Mitarbeiter\*innen des LVR sowie zur Außenstelle der LVR-Klinik Bonn in Euskirchen. Auch die Zahl der durch die Flut selbst betroffenen Mitarbeiter\*innen der LVR-Kliniken blieb zunächst unklar.

Durch den (zeitweiligen) Zusammenbruch des psychiatrischen Versorgungssystems (Schließung psychiatrischer und psychotherapeutischer Praxen, Zerstörung der von Ehrenwall'schen Klinik in Ahrweiler, etc.) standen psychisch bereits erkrankte Menschen aus den betroffenen Gebieten, zumindest kurzzeitig, ohne entsprechende Anlaufstelle da. Dies betraf nach der Flutkatastrophe akut z. B. substituierte Patient\*innen im Bereich des Ortes Rheinbach. Hier wurde seitens der LVR-Klinik Bonn eine **Notfallsubstitution** vorbereitet, die dann allerdings kaum in Anspruch genommen werden musste. Wichtige Vorinformationen für die adäquate Versorgung von Patient\*innen sind durch die Flut zum Teil dauerhaft verloren gegangen, z. B. hinsichtlich der Medikation, so dass diese Informationen bei ambulanten Vorstellungen, Einweisungen in Kliniken oder Verlegung in andere Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Vor allem im Bereich der **Versorgung von (psychiatrisch wie körperlich erkrankten) hochaltrigen Menschen** und ihrer Angehörigen zeigen sich deutliche Engpässe. Beispielsweise wurden Bewohner\*innen aus den überfluteten Alten-/ Pflegeheimen in der Eifel in entsprechende Einrichtungen im Kreis Düren verlegt. Dies führt im Einzugsgebiet der LVR-Klinik Düren zu gestiegenen Anfragen im Bereich der Gerontopsychiatrie.



Eine weitere Herausforderung stellt die psychiatrische **Versorgung** der Menschen dar, die zuvor gerade so in ihrem alltäglichen Leben alleine zurechtkamen, aber unter den Belastungen der Flutkatastrophe nicht mehr über die Ressourcen verfügen, mit den dramatischen Veränderungen umgehen zu können. Hier sind zum Beispiel **ältere Menschen mit kognitiven Einschränkungen** zu nennen, deren Defizite zuvor im gewohnten häuslichen Umfeld nicht klinisch sichtbar waren. Auch wurden in der LVR-Klinik Düren Personen stationär aufgenommen, die nach Verlust ihrer Häuser oder Wohnungen im Ahrtal bei Angehörigen im Kreis Düren aufgenommen wurden und dort durch erhebliche Verwirrheitszustände auffielen.

Des Weiteren sind **psychisch vorbelastete Menschen**, die aufgrund der jetzigen Verluste Erfahrungen und (reaktivierten) Ängste dekompensieren, und nicht zuletzt diejenigen, die **durch dramatische und lebensbedrohliche Erfahrungen während des Flutgeschehens (erst-)traumatisiert** wurden, zu nennen.

Erste **Anfragen nach Unterstützung** im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe hat es auch bereits **im Bereich der außerklinischen gemeindepsychiatrischen Versorgung, in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)**, speziell im Rhein-Sieg-Kreis, gegeben.

#### **Bereits ergriffene und zukünftig abzuleitende Maßnahmen**

Durch die Flutkatastrophe sind tausende Menschen einer Situation ausgesetzt gewesen, die potentiell jeden gesunden Menschen traumatisieren kann. Beim sich zeigenden Bedarf muss nach **erforderlichen Akutmaßnahmen sowie mittel- und langfristigen Maßnahmen** unterschieden werden.

Über die Information und Sensibilisierung der OEG-TA hinaus wurden in den LVR-Kliniken bereits etliche weitere **Sofortmaßnahmen** ergriffen. Neben klinikinternen **Prüfungen zu Aufnahmekapazitäten behandlungsbedürftiger Personen aus den Krisengebieten** oder der **Bildung klinikinterner Arbeitsgruppen zur psychotherapeutischen Soforthilfe** wurden vor allem seitens der LVR-Kliniken Bonn, Düren und Köln zum einen **Angebote zur Unterstützung und Kooperation an die Versorgungsstrukturen vor Ort** gerichtet (Kommunen, Fachkliniken, Niedergelassene, Weißer Ring, Frauenhäuser, etc.), aber auch die **Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Fachleuten und Netzwerken zur psychotraumatologischen Akutversorgung** gesucht. Ebenfalls wurden **Helfer\*innen** z.B. durch das Angebot von Räumlichkeiten und Behandlungskapazitäten **unterstützt**.

Als ein wichtiges Thema muss neben der Versorgung von direkt betroffenen Menschen der sich bereits **jetzt abzeichnende Bedarf der psychotraumatologischen Hilfe für (traumatisierte) Helfer\*innen** genannt werden. Etliche junge Helfende z. B. der Freiwilligen Feuerwehren vor Ort waren auf die „fast kriegsähnlichen“ Szenen nicht vorbereitet.

Zu berücksichtigen sind jedoch auch **weitere Gruppen von Betroffenen**, die durch bisherige Konzepte wahrscheinlich nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können. Hier sind beispielhaft die **geistig behinderten Kund\*innen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen** zu nennen, aber auch **geflüchtete Menschen**.

Der abzuschätzende mittelfristige und langfristige Bedarf wird mit hoher Sicherheit die bisher zur Verfügung stehenden Angebote deutlich übersteigen. Die nun verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um für die Zukunft sinnvolle neue Hilfsformate zu etablieren.

Hier könnte dem LVR eine wichtige Rolle zukommen, um die LVR-eigenen Fachstellen (wie z.B. die OEG-TA) zu vernetzen, aber auch Fachleute aus der Region zusammenzubringen und koordinierte Konzepte zur Unterstützung der Flutopfer sowie der Helfenden zu entwickeln. Erste Abstimmungsgespräche hierzu haben beispielsweise zwischen den LVR-Kliniken Bonn und Köln bereits stattgefunden. Mit entsprechend zu schaffenden Strukturen könnte es dem LVR gelingen, schneller und näher an betroffene Menschen heranzukommen. Gerade in so schwierigen und chaotischen Situationen ist es für alle Beteiligten wichtig, auf bestehende Kooperationen und klare Ansprechpartner zurückgreifen zu können.

Auch die Mitarbeiter\*innen der SPZ im Rheinland sollen in Bezug auf die aktuellen Herausforderungen unterstützt werden: Mitte September 2021 wird der LVR-Fachbereich 84 in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) eine erste Online-Veranstaltung durchführen, in der neben Fachinformationen zum Umgang mit traumatisierten Menschen mögliche weitere Bedarfe erhoben und sinnvolle Vernetzungsaktivitäten angestoßen werden sollen.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die OEG-TA zwar Fachstellen für die psychotherapeutische Erstversorgung traumatisierter Menschen sind, die Zuständigkeit jedoch auf Opfer von auf deutschem Boden begangener Gewalttaten begrenzt ist. Dies schließt den regelhaften Zugang z. B. für Opfer von Naturkatastrophen, aber auch für in ihrem Herkunftsland traumatisierte geflüchtete Menschen aus. Im Zusammenhang mit der aktuellen Flutkatastrophe sollte evaluiert werden, in welcher Weise die Fachkompetenzen der OEG-TA zukünftig umfassender genutzt und gebündelt werden und auf welche Weise eine Finanzierung der Leistungen gesichert werden könnte.

### **3.2 Kulturbereich**

Historische Bausubstanz und ihre Ausstattung, darunter vielfach auch Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler, Archive und Museen sind in Folge des den Starkregenereignissen folgenden Hochwassers zum Teil stark beschädigt worden. Noch immer gibt es keinen Überblick über das gesamte Schadensausmaß.

Die Fachdienststellen des LVR-Kulturdezernates haben sich wie folgt an den Erfassungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vor Ort sowie an den ersten Überlegungen zu künftigen Konsequenzen beteiligt:

#### **Baudenkmäler**

Die Auswirkungen des Hochwassers auf die Baudenkmäler sind örtlich verschieden, je nachdem, ob das Hochwasser langsam angestiegen und „nur“ in Keller und zumeist Erdgeschoss eingedrungen ist, oder ob es in einem reißenden Strom durch Straßen und Gassen geflossen ist und durch mitgeführte PKW, Öltanks u.v.m. Fundamente unterspült, Wände weggerissen oder Löcher in die Außenwände geschlagen hat.

Das **LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR)** hat **erste Beratungshilfe** unmittelbar nach dem Flutereignis telefonisch geleistet, sofern die vor Ort zuständigen Unteren Denkmalbehörden (UDB) überhaupt technische Infrastruktur nutzen konnten. Die Erstkommunikation erfolgte z. T. über private Handy- und Internetanschlüsse. Erst seit Anfang August 2021 sind vereinzelte Dienstreisen in die betroffenen Orte wieder möglich.

Da sich die Anfragen zum Umgang mit den Baudenkmalern bei den Aufräumarbeiten ähneln, hat das LVR-ADR innerhalb der ersten Woche **Fachinformationen und erste Hilfestellungen** schriftlich in Checklisten zusammengetragen und auf der Internetseite des Amtes sowie per Email veröffentlicht. Als Hilfe zur Selbsthilfe wurden Informationen und fachlicher Rat zu Sofortmaßnahmen für bewegliches sowie baugebundenes Kunst- und Kulturgut und zur Gebäudetrocknung entwickelt. Die Informationen richten sich in erster Linie an Untere Denkmalbehörden, können aber gleichermaßen von Denkmaleigentümer\*innen abgerufen werden und sind grundsätzlich auch anwendbar für alle historischen Gebäude.

Verschiedene Fachinformationen und Hinweise sollen helfen, die ohnehin schon geschädigten Objekte durch unsachgemäße Behandlung möglichst nicht weiter zu beeinträchtigen. Diese können unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

[Hochwasser 2021 - Handlungshinweise für Sofortmaßnahmen an hochwassergeschädigten Bauten und Kunst- und Kulturgut \(PDF, 179 KB\)](#)

Die vom LVR-ADR zusammengetragenen Informationen wurden der Denkmalpflege des LWL, der Landschafts- und Baukultur und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. **Trotz vorangegangener Flutkatastrophen in den östlichen Bundesländern an Oder und Elbe oder in Bayern gibt es bisher keine bundesweit der Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Informationen zu Sofortmaßnahmen.** Das LVR-ADR bündelt daher nun die Checklisten und schreibt diese fort, um sie künftig auch zusammen mit einem **zu entwickelnden Katastrophenplan** für Denkmäler über die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereit zu stellen.

Ein vom LVR-ADR **erstelltes Formular zur Schadenserfassung** soll ferner dabei unterstützen, Schäden an Denkmälern grob zu erfassen und den Zustand des Denkmals zu dokumentieren, ohne dass anstehende Erlaubnis- und andere Verfahren schon mitgedacht werden. Das LVR-ADR reagierte damit schnell auf Anfragen aus betroffenen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen.

Die Dokumentation bildet dabei den ersten Ansatzpunkt für anstehende Maßnahmen und kann ebenso zur Vorlage bei Versicherungen genutzt werden. Die Schadensdokumentation ist für die UDB aber auch wichtig, um für die laufenden Beratungen zum Bund-Länder-Programm für Wiederaufbaumaßnahmen Kostenschätzungen für den Bedarf für Denkmäler ermitteln zu können.

Das LVR-ADR bietet den Unteren Denkmalbehörden (UDB) an, das Erfassungsformular bei Bedarf individuell anzupassen. Das Formular steht im Internet zur Verfügung:

[Formular zur Schadenserfassung \(PDF, 100 KB\)](#)

Da eine aufsuchende Beratung vor Ort aufgrund der Aufräumarbeiten zunächst regional vielfach noch nicht möglich war, hat das LVR-ADR den UDB und die Oberen Denkmalbehörden (ODB) eine **digitale Hochwasser-Beratung** angeboten, um möglichst rasch und unkompliziert in fachlichen Fragen zu unterstützen. Außerdem konnten auf diese Weise alle UDB und ODB erreicht werden, was mit einer analogen Veranstaltung in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Die erste Beratung fand mit rd. 50 Kolleg\*innen aus den UDB und ODB statt, was den großen Bedarf an fachlicher Beratung durch das LVR-ADR verdeutlicht. Die digitale Beratung wurde daraufhin bis auf Weiteres mit einem wöchentlichen Treffen donnerstags um 14 Uhr, verstetigt. Dabei werden praktische Hilfen und Lösungsansätze vorgestellt und diskutiert, Informationen ausgetauscht und insbesondere Fragen zu konkret anstehenden Maßnahmen oder Problemfeldern fachlich beraten. Die Sprechstunde wurde auf Wunsch der UDB auf die kirchlichen Bauämter ausgeweitet. Allen Beteiligten wurde per Email ein Einwahllink zugeschickt. Alle fachlich diskutierten Fragen und Antworten sammelt und schreibt das LVR-ADR in einem Dokument auf der Internetseite fort. Damit haben alle Interessierten oder Kolleg\*innen aus UDB und ODB, die nicht an der Besprechung teilnehmen können, die Möglichkeit, von diesen fachlichen Ergebnissen zu profitieren. Zudem wird der fachliche Austausch zur ständigen Fortschreibung der Checklisten und Hinweise genutzt (nachfolgend der Internet-Link).

[FAQ - Hochwassersprechstunde \(PDF, 225 KB\)](#)

### **Bodendenkmäler**

Um die Rettungs- und Aufräumarbeiten nicht zu beeinträchtigen, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) bisher mit einer Ausnahme von vor-Ort-Begehungen im Hochwassergebiet abgesehen, zumal ein Zugang teilweise gar nicht möglich ist. Daher ist der Erhaltungszustand der betroffenen Bodendenkmäler mehrheitlich unklar. Befürchtet werden Schäden an der römischen Eifelwasserleitung von Nettersheim nach Köln, so z.B. am Grünen Pütz in Nettersheim, an der Brunnenstube in Mechernich-Kalmuth und dem Sammelbecken in Mechernich-Eiserfey.

Vor Ort überprüft wurde die römische Kalkbrennerei in Bad Münstereifel-Iversheim, die zum neu ernannten UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes zählt. Diese ist von der Unwetterkatastrophe nicht betroffen.

Sicher ist, dass es im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals Burg Blessem durch das Wegrutschen von Erdbereichen zur teilweisen Zerstörung und zur Freilegung von archäologischen Befunden gekommen ist.

Die Bauleitplanung des LVR-ABR hat am 21. Juli 2021 die von Überschwemmungen betroffenen Kommunen angeschrieben und darum gebeten, im Zuge planbarer Sicherungs-/Aufräum- oder Reparaturarbeiten im Bereich eingetragener Bodendenkmäler die Abstimmung mit dem LVR-ABR zu suchen.

Geplant und mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKGB) vereinbart ist die **Erstellung eines Schadenskatalogs**, sobald die Möglichkeit besteht, Vor-Ort-Begehungen durchzuführen. Das LVR-ABR geht davon aus, dass begleitend zu den Wiederaufbauarbeiten auch bodendenkmalpflegerische Untersuchungen vor Ort notwendig werden. Um diese möglichst kurzfristig und ohne Beeinträchtigung der geplanten Wiederaufbaumaßnahmen durchzuführen, wurden bereits Gespräche mit dem MHKGB zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die nächsten Jahre geführt.

Zudem unterstützt die Restaurierungswerkstatt des LVR-LandesMuseums Bonn die vom Hochwasser stark betroffene Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei der Sicherung betroffener Fundkomplexe.

## **Museen**

Die LVR-Museumsberatung ermittelt in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt sowie dem Museumsverband Rheinland-Pfalz die Anzahl der betroffenen Museen sowie das Ausmaß der Schäden. Die gebündelten Informationen werden dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zur Bestandsaufnahme der Flutschäden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte ein Aufruf zur Meldung von Schäden über vorliegende Mail-Verteiler an Museen (sowie Museumsbesucher\*innen), um eine möglichst breite Kommunikation zu ermöglichen, die den Ausfall von musealer Telekommunikation im Havarie-Fall kompensieren sollte: [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/presse\\_1/pressemeldungen/press\\_report\\_285632.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_285632.jsp)

Von einer Bereisung der betroffenen Gebiete wurde seitens der Museumsberatung zunächst Abstand genommen, um Personenrettungs- sowie Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen nicht zu behindern.

In den Mails an den Fachverteiler erfolgte die **Kommunikation einer zentralen Mail-Adresse**. [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/presse\\_7/newsletter/newsletter\\_286086.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_7/newsletter/newsletter_286086.jsp)

Auf den Internetseiten der LVR-Museumsberatung wurde zudem eine Sonderseite zur „Flut 2021“ mit Informationen und Links eingerichtet:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/berdasdezernat\\_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe\\_2021/inhaltsseite\\_289.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe_2021/inhaltsseite_289.jsp)

In Nordrhein-Westfalen waren nach Angaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 23 Städte und Landkreise von den Überschwemmungen betroffen, davon 16 im Rheinland. In diesen 16 Städten und Landkreisen befinden sich (ermittelt auf der Basis von [www.RheinischeMuseen.de](http://www.RheinischeMuseen.de)) insgesamt 255 Museen.

Aktuell haben sich bei der LVR-Museumsberatung 24 betroffene Museen gemeldet, darin enthalten sind auch Schadensmeldungen zum Unwetter aus Städten und Landkreisen, die nicht vom BBK gelistet wurden. Hierbei summieren sich direkte Rückmeldungen auf die

Aufrufe mit ermittelten Schadensfällen durch Direkt-Kontakte zu Museen sowie durch ein Monitoring von Presse- und Social Media-Meldungen.

- Konkrete Anfragen für Termine vor Ort sind bis heute nicht eingegangen.
- Kontakte, Bedarfsklärungen und Informationsweitergaben erfolgen weitestgehend per Mail.
- Die Internetseite zur Flut wird weiterhin aktualisiert.

Es ist kurzfristig mit einem erhöhten **Finanzbedarf** für die Beseitigung der Flutschäden in und an den Museen zu rechnen. Hier sind vor allen Dingen (funktionsfähige Architektur und Infrastruktur vorausgesetzt) Maßnahmen der Restaurierung von betroffenem Kulturgut sowie der Wiederherstellung der Ausstellungs- und Vermittlungs-Infrastruktur sowie der Depots zu nennen.

Mittel- und langfristig sind voraussichtlich **Förderanfragen** für die Konzeption und Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen im Katastrophenfall zu erwarten.

## **Archive**

Die **Gesamtkosten** für alle Maßnahmen, die für die Rettung und dauerhafte Erhaltung des geschädigten Archivguts im Zuständigkeitsbereich des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums (LVR-AFZ) erforderlich sind, werden auf **ca. 60 bis 70 Millionen** Euro geschätzt. Darin sind die Kosten für die Einrichtung neuer Archivräume noch nicht enthalten.

Stark durch das Hochwasser betroffen sind die Kommunalarchive in Stolberg, Kall, Bad Münstereifel, Eschweiler und Leichlingen, ebenso das Archiv des Nationalparks Eifel in Schleiden-Gemünd, das Archiv der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in Düsseldorf und das Stadtmuseum Euskirchen. In Rheinbach und Swisttal sind große Teile der Registratur in den Rathäusern geschädigt worden. Weitere Archive und Registraturen wie Langerwehe, Rösrath und Overath waren ebenfalls betroffen, konnten aber nach telefonischer Beratung des LVR-AFZ die erforderlichen Maßnahmen mit eigenen Kräften vor Ort durchführen.

Ebenfalls durch die Unwetter betroffen sind einige katholische und evangelische Gemeindearchive. Archivar\*innen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen und des Archivs der Evangelischen Landeskirche im Rheinland konnten mit Helfenden vor Ort die Schäden meist selbst beheben und große Teile des Archivguts sichern. Das LVR-AFZ tauscht sich seit den Unwettern mit den kirchlichen Archiven über die aktuelle Lage aus.

Das **LVR-AFZ** hat bereits am 15. Juli 2021, dem Tag nach der Katastrophe, per E-Mail **Kontakt mit den Archiven** in seinem Zuständigkeitsbereich aufgenommen, umfangreiche Informationen für den Katastrophenfall gegeben und seine Hilfe vor Ort angeboten.

Zudem wurde eine **Servicenummer** eingerichtet und kommuniziert, unter der das LVR-AFZ in den kommenden Tagen, auch am Wochenende, dauerhaft telefonisch erreichbar war (Zentrale Rufnummer: 02234 9854-225; Link: [https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung\\_16448.html](https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung_16448.html)).

Von Seiten des LVR-AFZ wurde **telefonisch Kontakt zu den kommunalen Archiven** im Schadensgebiet aufgenommen. Die Kontaktaufnahme gestaltete sich allerdings an einigen Orten wegen des Zusammenbruchs der Telefonverbindungen zunächst schwierig, sodass zu einigen Archiven bzw. zuständigen Verwaltungen erst im Laufe der folgenden Woche ein Kontakt hergestellt werden konnte.

Das LVR-AFZ organisierte auch den **Transport und die vorübergehende Lagerung** des Archivguts in einem Kühlhaus in Troisdorf. Dort können die Unterlagen bis zur weiteren konservatorischen Bearbeitung eingefroren gelagert werden.

Die Mitarbeiter\*innen des LVR-AFZ leisteten vor Ort in den Archiven Hilfe bei der **Bergung von Archivgut**. Bis zum 3. August 2021 waren täglich, auch an den Wochenenden, vier bis fünf Teams mit zwei bis vier Personen im Einsatz in Archiven, die besonders schwer betroffen waren. Die **Koordinierung der Einsätze** der Teams des LVR und eines Teams des Landesarchivs wurde vom LVR-AFZ übernommen.

Die Leitung der Einsätze vor Ort wurde nach Möglichkeit von den örtlichen Archivfachkräften übernommen. Wo dies nicht möglich war, leiteten die Teams des LVR-AFZ die Einsätze, an denen sich neben Mitarbeiter\*innen der jeweiligen Verwaltungen auch zahlreiche Freiwillige und Angehörige von Feuerwehr, THW und Bundeswehr beteiligten. Die wichtigsten Einsatzorte waren: Stolberg, Bad Münstereifel, Kall, Gemünd, Rheinbach, Euskirchen, Weilerswist und Leichlingen. Die Einsatzteams haben die Bergung der Archive i.d.R. bis zu ihrem Abschluss angeleitet oder begleitet. So konnte eine sach- und **fachgerechte Erstversorgung** der durch Wasser, Schlamm, Fäkalien und andere Schadstoffe geschädigten Bestände sichergestellt werden. Die geborgenen Unterlagen wurden vor Ort soweit möglich geglättet und mit klarem Wasser vom gröbsten Schmutz gereinigt, in Stretchfolie eingewickelt und zum Abtransport in das Kühlhaus in Troisdorf vorbereitet. Die Einsätze der Teams in den geschädigten Archiven konnten am 3. August 2021 abgeschlossen werden.

Das LVR-AFZ hat in einem derzeit leerstehenden Gebäude in Brauweiler ein **provisorisches Reinigungszentrum** und Zwischenlager eingerichtet, in dem besonders anspruchsvoll zu bearbeitende Unterlagen (v.a. Urkunden und Pläne) vorgereinigt und zum Trocknen ausgelegt werden. Auch hier werden Unterlagen zum Einfrieren und Transport nach Troisdorf vorbereitet.

In Zusammenarbeit mit dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum werden vom **LVR-LandesMuseum Bonn** ebenfalls archivalische Konvolute aus kleineren Archiven zur Lagerung und Gefriertrocknung aufgenommen.

Derzeit werden drei weitere Palettenstellplätze in der Gefrierkammer vorgehalten. Es besteht ein ständiger Austausch, um die Kapazitäten zur Aufnahme von weiterem Archivgut zu steuern.

Nach der Erstversorgung sind folgende weitere Maßnahmen zur Rettung der Archive erforderlich (in chronologischer Reihenfolge): **Lagerung in Kühlhäusern** vor der Gefriertrocknung, **Gefriertrocknung** der gesamten Bestände, **Zwischenlagerung** des getrockneten Archivguts in anzumietenden Ausweichmagazinen, **Reinigung und konservatorische Nachbearbeitung** der getrockneten Bestände, **Archivarische Nachbearbeitung** (Neuordnung / Neuverzeichnung / Verpackung).

Die Aufwände / Kosten sind neben der Menge der zu versorgenden Unterlagen von den unterschiedlichen Archivaliengattungen abhängig.

#### Umfang an zu versorgenden Akten/Unterlagen:

1. Akten / Unterlagen in Standard-Archivboxen:  
Geschädigt sind ca. 3.000 lfm Archivgut, was etwa 30.000 Archivkartons entspricht. Erforderlich sind Trockenreinigung, Umbettung und eine – je nach Schadensgrad mehr oder weniger aufwändige – restauratorische Bearbeitung zur Behebung der Schäden.
2. Sonstiges Archivgut:  
Diese Überlieferungen sind i.d.R. von besonderer historischer Bedeutung. Hierzu gehören Urkunden, Karten, Pläne, Fotos und AV-Material. Erforderlich ist die konservatorische Bearbeitung durch Restaurierungsfachkräfte. Für eine Urkunde liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei etwa drei Stunden. Bei Fotos kommt üblicherweise zu den Rettungsmaßnahmen der Originale noch die Digitalisierung hinzu.

Die Angebote des LVR-AFZ wurden von den betroffenen Archiven und Verwaltungen sehr gut und dankbar angenommen. Das LVR-AFZ steht daher weiterhin als Ansprechpartner für die Rettung von Archivgut zur Verfügung (Kontakt: 02234 9854-225). Das Merkblatt zur Behandlung von wassergeschädigtem Archivgut ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

#### [Bergung und Erstversorgung von wassergeschädigtem Archiv- und Bibliotheksgut](#)

Die Organisation und die Pläne des LVR-AFZ für Katastrophenfälle haben sich im Ernstfall bewährt. Die Infrastruktur der Dienststelle reicht aber für die Koordinierung der noch anstehenden Hilfsmaßnahmen nicht aus. Hier ist über die **Schaffung einer Hilfsinfrastruktur** zur Verteilung der perspektivisch von Bund und Land zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und zur Koordinierung der Trocknungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen zu entscheiden.

### **3.3 Schulbereich**

Neben dem Krisenmanagement der eigenen Förderschulen war und ist die LVR-Schulverwaltung auch mit Hilfesuchen kommunaler Schulträger befasst.

So meldete die **Stadt Eschweiler** mehrere Grundschulen, die für längere Zeit nicht nutzbar sind, so dass in der Folge ein immenser Bedarf besteht, Grundschüler\*innen Übergangsweise an anderen Standorten unterzubringen. Der LVR hat hier der Stadt Eschweiler eine Unterbringung an den nebeneinander gelegenen Schulen in Aachen (LVR-David-Hirsch-Schule, LVR-Johannes-Keppler-Schule) angeboten.

Der **Kreis Euskirchen** zeigte mehrere Schulen als für längere Zeit nicht nutzbar an, darunter zwei Schulen mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Der Kreis Euskirchen ist konkret mit einem Bedarf an 3-5 Klassenräumen, zzgl. Pflegemöglichkeit, an den LVR herangetreten. Für diesen Bedarf hat der LVR eine Unterbringung an der LVR-Max-Ernst-



Schule in Euskirchen angeboten. Inzwischen ist mit dem Kreis Euskirchen und der aufnehmenden Schule vereinbart, dass eine der beiden Förderschulen des Kreises in Gänze übergangsweise an der LVR-Max-Ernst-Schule untergebracht wird.

### 3.4 Kinder- und Jugendhilfebereich

Wie unter Punkt 2.4 bereits ausgeführt, unterstützt der LVR die Kindertageseinrichtungen unbürokratisch und aktiv dabei, kurzfristige Ausweichlösungen zu finden, indem Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brand-schutzes beim Landesjugendamt formlos beantragt und von dort bestätigt werden. Die durch das Landesjugendamt erfolgende Beratung und Prüfung vor Ort für längerfristige Auslagerungen wurde ebenfalls erwähnt. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte werden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt sind. Eine Verlängerung wird auf Antrag möglich sein. Die ersten Betriebserlaubnisse zu Ausweichlösungen wurden bereits genehmigt. Die Fachberatungen unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch Beratung.

Das Landesjugendamt Rheinland hat darüber hinaus Gespräche mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI NRW) aufgenommen, um die Finanzierung von Flutschäden zu klären. Denn den Trägern werden durch Ankauf oder Miete von Containern, Anmietung von Ersatzräumlichkeiten, Neubau, Sanierung und Neuausstattung der Kindertageseinrichtungen zusätzliche Kosten entstehen, die voraussichtlich nicht aus der laufenden Förderung oder den vorhandenen Rücklagen gedeckt werden können.

Zur Vermeidung von Rückforderungen, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können, teilt das MKFFI am 12. August 2021 mit, dass die Finanzierung nach dem Kinderbildungsgesetz durch Land und Kommunen gesichert ist. Es ist davon auszugehen, dass kurzfristig nicht für alle Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden können.

In den Kindertageseinrichtungen finanziert das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger von **Eingliederungshilfeleistungen** Leistungen **für Kinder mit (drohender) Behinderung** entweder über die freiwillige, aber auslaufende Förderung FiInK oder die Basisleistung I nach dem SGB IX. Darüber hinaus finanziert der LVR ebenfalls auslaufend sogenannte heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen exklusiv für Kinder mit (drohender) Behinderung über Leistungsentgelte. Auch für die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen gilt, dass hier keine Rückforderungen gestellt werden, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch für inklusive und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden müssen, so unter anderem in zwei LVR-Förderschulen, die dankenswerterweise kurzfristig Platz zur Verfügung gestellt haben.

Anders sieht es u.U. bei entgeltfinanzierten Einrichtungen der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung, heilpädagogische Frühförderung, heilpädagogische Leistungen) aus. Es fehlt zurzeit aufgrund der immer noch chaotischen Zustände vor Ort ein Überblick, ob entsprechende Einrichtungen von der Flutkatastrophe derart betroffen sind, dass sie ihre

Arbeit womöglich vollständig einstellen mussten/müssen oder ggfs. nur geringen Sachschaden im Keller oder Erdgeschoss zu beklagen haben, der ggf. von Versicherungen oder mit Hilfe des Ausgleichsfonds von Bund und Land abgesichert werden kann.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bemüht sich derzeit, einen Gesamtüberblick in Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen sowie den örtlichen Behörden zu erarbeiten und wird auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales beraten.

Unter Punkt 2.4 wurde für den Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bereits über die heterogenen Schadensbilder informiert. Seitens der Fachberatungen der Heimaufsicht werden die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv und möglichst aufsuchend durch Beratung und lösungsorientierte, unbürokratische Entscheidungen (z.B. Überbelegungen oder befristete Genehmigungen zur Nutzung weniger geeigneter Immobilien) unterstützt.

Das Landesjugendamt befindet sich hinsichtlich der **Jugendförderung** und Finanzierung der Hochwasserschäden in einem intensiven Dialog mit dem MKFFI. Das Landesjugendamt setzt sich hier besonders dafür ein, dass - in Analogie zur Corona-Pandemie - ein Verfahren geschaffen wird, das größtmögliche Kostenanerkennungen und Flexibilität für die Träger und Bewilligungsbehörden vorsieht. Darüber hinaus besteht Einigkeit mit dem MKFFI, dass Doppel- oder Dreifachabfragen durch Ministerien möglichst vermieden werden sollen, um den Ressourceneinsatz zu minimieren.

### **3.5 Inklusionsamt**

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, besteht für die Nordeifel-Werkstätten (NEW) infolge des Hochwassers eine akute Problemlage. Hier gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der institutionellen Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine solche Förderung würde bei Bedarf in enger Abstimmung des Dezernates 5 mit dem Dezernat 7 erfolgen.

Der Nahversorgungsmarkt NimmEssMit im Zentrum von Bad Münstereifel wurde im Zuge des Hochwassers komplett zerstört. Überlegt wird, diesen im Zuge des Wiederaufbaus konzeptionell in ein Inklusionsunternehmen umzuwandeln und den Neubau mit Ausgleichsabgabemitteln zu ermöglichen.

Zu den NEW gehört bereits ein Inklusionsunternehmen, die EuLog Service gGmbH, einer deren Busse durch die Flut komplett zerstört wurde. Auch hier ist eine kurzfristige Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für eine Neubeschaffung möglich.

#### **4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR**

Da die Mitarbeiter\*innen des LVR verteilt im gesamten Rheinland unter Einschluss der angrenzenden nördlichen Kreise des Landes Rheinland-Pfalz wohnhaft sind, sind viele von ihnen direkt oder indirekt von den Auswirkungen der Unwetter betroffen. Personenschäden sind erfreulicherweise nicht zu beklagen, allerdings zum Teil erhebliche Sachschäden bei den privaten Liegenschaften. Auch in den am stärksten betroffenen Kreisen und Städten im nordrhein-westfälischen Rheinland (Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Düren, Städteregion Aachen, Oberbergischer Kreis und Bergisches Städtedreieck) unterscheiden sich die Schadensbilder selbst innerhalb einzelner Ortsteile infolge der spezifischen Gegebenheiten erheblich. Das Beispiel der Stadt Erftstadt hat gezeigt, dass innerhalb einzelner Ortschaften leichte Sachschäden und vollständige Zerstörung nahe beieinanderliegen können.

Im Kreis der privaten Liegenschaften der Mitarbeiter\*innen bewegen sich die Schäden in der Bandbreite von überfluteten Kellern bis zum Totalverlust von Immobilien und weiterem Eigentum. Bei vielen im Kreis Ahrweiler, im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen wohnhaften Mitarbeiter\*innen sind erhebliche Schäden eingetreten. Auch wenn Mitarbeiter\*innen nicht selbst und unmittelbar betroffen waren, sind vielfach direkte Angehörige geschädigt worden und bedurften der Unterstützung bei der Erfassung und Beseitigung der Schäden.

Vor diesem Hintergrund wurde festgelegt, dass die Mitarbeiter\*innen auf ihren Antrag bis zu zehn Tage Arbeits- und Dienstbefreiung erhalten konnten, sofern ihr Eigentum oder das von Verwandten ersten Grades infolge des Unwetters gesichert werden musste. Der Sonderurlaub wurde auch bewilligt, wenn jemand aufgrund des Hochwassers der Arbeit nicht nachkommen konnte. Darüber hinaus wurden Beschäftigten in ganz besonderen Ausnahmefällen weitere bis zu zehn Tage gewährt, also insgesamt maximal 20 Tage.

Betrachtet über alle Dezernate und Betriebe wurde von der Möglichkeit, Sonderurlaub zu beantragen, in 338 Fällen Gebrauch gemacht. Da davon auszugehen ist, dass nicht alle direkt oder indirekt betroffenen Mitarbeiter\*innen einen solchen Antrag gestellt haben, lässt sich anhand dieses Wertes nur bedingt auf den Umfang der Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft Rückschluss ziehen.

Ferner wurde den Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit eines Gehaltsvorschusses zur Wiederbeschaffung von zerstörtem Mobiliar, Hausrat oder Bekleidung eingeräumt, und zwar bis maximal des Dreifachen der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 2.560 €, und unter der Voraussetzung, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bis zum Redaktionsschluss dieser Vorlage (12. August 2021) sind keine Anträge auf Gehaltsvorschuss eingegangen. Eine Übertragung von Urlaubstagen oder Zeitguthaben von Mitarbeiter\*innen auf geschädigte Kolleg\*innen, wie sie in Einzelfällen nachgefragt wurde, ist hingegen nicht möglich, da es sich tarif- und dienstrechtlich um nicht übertragbare individuelle Ansprüche handelt.

Neben vielfältigen privat organisierten Unterstützungsmaßnahmen im direkten kollegialen Umfeld wurden ab dem 16. Juli 2021 im LVR - Intranet Hilfsangebote und Unterstützungsgesuche eingestellt.

Unter dem Hashtag „Unwetter“ hat der Fachbereich Kommunikation auf dem Schwarzen Brett zudem eine Börse für das Verleihen/Verschenken von dringend benötigten Sachgütern entwickelt. Betroffene und Hilfsbereite können hier mit der Kategorie "Zu verschenken & Tauschen" sowie dem Stichwort #Unwetter zueinander finden, auch um zum Beispiel Hilfskräfte für die Aufräumarbeiten an den jeweiligen Hochwasserorten anzusprechen.

Selbstverständlich stehen auch allen Mitarbeiter\*innen des LVR die Regelangebote der Traumaambulanzen oder der psychiatrischen Institutsambulanzen der LVR-Kliniken offen.

Ferner ist zu erwähnen, dass einige Mitarbeiter\*innen des LVR in den Unterstützungsstrukturen der freiwilligen Feuerwehren, des THW und anderer Hilfsorganisationen engagiert sind und an der Bekämpfung der Unwetterfolgen aktiv beteiligt waren.

## **5 Ausblick**

Die Starkregenereignisse liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nunmehr knapp einen Monat zurück, und zunehmend wird das Ausmaß der Zerstörung auf Landschaft, Liegenschaften und Infrastruktur erkennbar.

Beim LVR fand bereits am 29. Juli 2021 eine Sondersitzung des Bau- und Finanzcontrollings (BFC) der Verwaltung statt, anlässlich derer die Schadenslage bei den unmittelbar betroffenen LVR-Liegenschaften erfasst und auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes bewertet wurde. Das weitere Vorgehen wurde hier der Dringlichkeit folgend beschlossen, so dass sich die hieraus abzuleitenden planerischen und baulichen Maßnahmen teils schon in Umsetzung befinden.

Aus kommunaler Sicht besteht aufgrund der teils flächigen Zerstörung ein deutlich unübersichtlicheres Schadensbild, so dass vielfach noch nicht entschieden sein dürfte, welche Liegenschaften saniert werden können und welche Liegenschaften ganz aufgegeben werden müssen. Noch unklarer ist, wann mit etwaigen Sanierungen begonnen werden kann und wann diese beendet sein werden. Dies hängt ganz entscheidend von der Verfügbarkeit von Handwerkern ab. Diesbezüglich hat es bereits Unterstützungsaufrufe der zuständigen Handwerkskammer an andere Handwerkskammerbezirke gegeben, zumal die Handwerksbetriebe vor Ort teils selbst vom Unwetter betroffen waren und die gesamte Baubranche schon vor den Unwettern regional überlastet war.

Schon aus diesem Grund kann der vorliegende Sachstandsbericht bzgl. der nicht im LVR-Eigentum oder Besitz befindlichen Liegenschaften nur eine Momentaufnahme sein.

Seitens der LVR-Verwaltung wird den Mitgliedskörperschaften (und den zugehörigen Städten und Gemeinden) wo immer erforderlich unbürokratische Hilfe angeboten.

Priorität hat dabei, dass die Lebensbedingungen unserer Zielgruppen und Leistungsbezieher so wenig wie möglich leiden und eine fortdauernde psychische Belastung bei ihnen und ihren Familien vermieden wird.

Hierfür wird der LVR im Gesundheitsbereich wie unter Punkt 3.1 beschrieben, seine Hilfsangebote erweitern und der Kinder- und Jugendhilfebereich als Aufsichtsbehörde im Normalbetrieb eigentlich nicht genehmigungsfähige (Interims-)Lösungen vorübergehend tolerieren.

Hinsichtlich der Finanzierung der Hochwasserfolgen gibt es auf Bundesebene nunmehr erste Beschlüsse. Auch diese sind nur ein erster, aber notwendiger Schritt bei der Mammutaufgabe des regionalen Wiederaufbaus.

Bundes- und landesseitig wird das Thema Risikovorsorge in Bezug auf die Folgen des Klimawandels angesichts schon kurzfristig erwartbar zunehmender Extremwetterlagen an Priorität gewinnen. Auch die Auswirkungen auf die Bautätigkeit werden erheblich sein.

Der LVR wird hieraus im Rahmen seiner Risikovorsorge und im Rahmen seines Krisenmanagements Konsequenzen ziehen. Eine stärkere Vernetzung mit den lokalen Krisenstäben und eine Einbindung in lokale Alarmierungssysteme scheint erforderlich zu sein, damit Warn- und Informationsketten reibungslos funktionieren und eine größtmögliche Sicherheit für die dem LVR Schutzbefohlenen gewährleistet werden kann.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit den Sachstandsbericht aktualisieren.

In Vertretung

H Ö T T E

**TOP 4**

**Empfehlende Beschlüsse**

## Vorlage Nr. 15/376

öffentlich

**Datum:** 23.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Dr. Dieter Schatrmann

|                                             |                   |                               |
|---------------------------------------------|-------------------|-------------------------------|
| <b>Sozialausschuss</b>                      | <b>07.09.2021</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>              | <b>16.09.2021</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>24.09.2021</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>                 | <b>01.10.2021</b> | <b>Beschluss</b>              |

### Tagesordnungspunkt:

**Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland**

### Beschlussvorschlag:

Den folgenden Beschlussvorschlägen wird gemäß Vorlage 15/376 zugestimmt:

1. Die Finanzierung der Leistungen des Kurzzeitwohnens erfolgt auch nach der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik weiterhin als Tagessatz unter Einschluss der existenzsichernden Leistungen.
2. Auf eine Einkommens- und Vermögensprüfung wird verzichtet.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.    nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                                                     |                |                  |           |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|------------------|-----------|
| Produktgruppe:                                                      | Ab 2022 PG 087 |                  |           |
| Erträge:                                                            |                | Aufwendungen:    | 186.000 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                 | ja             | /Wirtschaftsplan |           |
| Einzahlungen:                                                       |                | Auszahlungen:    | 186.000 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan                                   | ja             | /Wirtschaftsplan |           |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:                       |                |                  |           |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                             |                |                  | 186.000 € |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                |                  | ja        |

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Rheinland gibt es ein besonderes Angebot.

Das Angebot heißt: Kurz-Zeit-Wohnen.

Das Angebot ist für Kinder oder Erwachsene mit Behinderungen,  
die zu Hause bei ihren Familien wohnen.

Manchmal brauchen die Familien eine kleine Pause.

Oder sie wollen in den Urlaub fahren.

Dann können die unterstützten Kinder oder Erwachsenen  
mit Behinderungen für kurze Zeit in einem Heim wohnen.



Der LVR hat nun entschieden:

So werden die Plätze im Kurz-Zeit-Wohnen in Zukunft bezahlt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.



## **Zusammenfassung:**

Das „Kurzzeitwohnen“ im Rheinland ist eine Leistung zur vorübergehenden Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderungen in eine besondere Wohnform. Diese sind fachlich und konzeptionell auf diese Leistung ausgerichtet. Ziel des „Kurzzeitwohnens“ ist es, Leistungsberechtigten und deren Angehörigen eine „Auszeit“ vom manchmal anstrengenden Alltag im Zusammenleben zu gönnen. Das „Kurzzeitwohnen“ soll das Familiensystem entlasten, damit es langfristig stabil bleibt, und es bietet somit eine fachlich wünschenswerte und finanziell günstige Alternative zu einer dauerhaften Aufnahme in einer besonderen Wohnform.

Mit der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes stellt sich die Frage, wie diese Trennung in Anbetracht des besonderen Charakters der Kurzzeitwohneinrichtungen (kurzfristige Aufenthalte) umgesetzt werden soll.

Weil der LVR aus fachlichen und finanziellen Gründen ein Interesse an der Inanspruchnahme von Kurzzeitwohneinrichtungen hat, sollte der Zugang zu dieser Leistung niedrigschwellig bleiben. Daher hat sich der LVR entschlossen, für die Zeit des Übergangs in die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik die pauschale Tagessatzfinanzierung beizubehalten (s. Landesrahmenvertrag, Anlage U). Für die Zeit nach der Umstellungsphase wird vorgeschlagen, auch die Tagessatzfinanzierung (also Fachleistung der Eingliederungshilfe plus existenzsichernder Leistungen) beizubehalten, weil der Verwaltungsaufwand zur Trennung der Leistung, insbesondere auch für den leistungsberechtigten Menschen, deutlich ansteigen würde und höher würde als vor Einführung des BTHG. Die zusätzlichen Kosten für den LVR liegen bei max. 186.000 € p.a.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, auf die Einkommens- und Vermögensprüfung bei den Leistungsberechtigten zu verzichten, die bislang keine SGB-IX-Leistungen oder nur kostenbeitragsfreie SGB IX-Leistungen in Anspruch genommen haben. Aufgrund des hohen Selbstbehaltes in Höhe von zurzeit 33.558,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, 29.610,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 23.688,00 Euro bei Renten, ist hier ohnehin nur mit einer geringen Anzahl an leistungsberechtigten Menschen zu rechnen, für die sich der hohe Aufwand zur Einkommens- und Vermögensprüfung nicht lohnen würde, insbesondere in Anbetracht der nur kurzfristigen Inanspruchnahme der Leistung.

Diese Vorlage berührt die Zielsetzung Z 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/376:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.12.2015 mit dem Beschluss über die Vorlage 14/824 den Ausbau des „Kurzzeitwohnens“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene beschlossen. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet leistungsberechtigten Menschen der Eingliederungshilfe, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, die Gelegenheit, für einen vorübergehenden Zeitraum in diesem besonderen Angebot im Sinne einer „Auszeit“ zu wohnen. Gleichzeitig kann das „Kurzzeitwohnen“ den Angehörigen von dem unter Umständen belastenden und anspruchsvollen Alltag Entlastung bieten. Die Kurzzeitwohneinrichtungen sind auf diese besondere Leistung hin konzipiert und ausgerichtet. Das „Kurzzeitwohnen“ nimmt eine wichtige Funktion zur Entlastung und damit Stabilisierung des familialen Systems ein.

Das „Kurzzeitwohnen“ ist – wie der Name sagt – auf kurzfristige und vorübergehende Besuche ausgerichtet.

Mit dem Bundesteilhabegesetz, der Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX und insbesondere der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen haben sich folgende Probleme ergeben:

1. Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist bei erwachsenen Menschen seit dem 01.01.2020 nicht mehr zuständig für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen. Für diese Leistungen ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX haben die Leistungsträger in der Anlage U jedoch zugesagt, **während** der Umstellungsphase das bisherige Verfahren (Finanzierung der Fachleistung zzgl. der existenzsichernden Leistungen) beizubehalten. Derzeit werden die Leistungen im Kurzzeitwohnen daher mit einem Tagessatz finanziert, der zwischen dem Leistungserbringer und dem LVR in Abhängigkeit von der Nutzung des Angebotes abgerechnet wird. Der Tagessatz enthält sowohl die Kosten für die Fachleistung als auch für die existenzsichernden Leistungen.

Die geschilderte Problematik bezieht sich ausschließlich auf Leistungen von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, da die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen nicht für die Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche gilt (vgl. § 134 SGB IX).

Es ist nun zu regeln, wie das Verfahren **nach** der Umstellungsphase aufgebaut werden soll. Der LVR hat ein Interesse daran, dass das Kurzzeitwohnen in Anspruch genommen wird, weil es zu einer Stabilisierung der Familie führt und eine fachlich wünschenswerte und finanziell günstige Alternative zu einer besonderen Wohnform bietet. Insofern ist der Zugang zu den Kurzzeitwohnangeboten barrierearm zu gestalten.

Es wird daher im Ergebnis vorgeschlagen, das jetzige Verfahren beizubehalten. Folgende Gründe stützen diesen Vorschlag:

1. Eine Aufteilung des jetzigen Tagessatzes in existenzsichernde Leistungen einerseits und Fachleistungen andererseits würde zu einem hohen, nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten führen. Die Leistungsberechtigten müssten einen Anteil ihrer Leistungen separat an den Leistungserbringer abführen, der

Leistungserbringer müsste diesen Anteil jeweils separat erheben und abrechnen. Der LVR als Leistungsträger müsste seinen Tagessatz um die existenzsichernden Leistungen kürzen. Die Hürden für die Inanspruchnahme der Leistung würden deutlich steigen.

2. Die Aufenthaltsdauer in den Kurzzeitwohneinrichtungen beträgt in der Regel wenige Tage, so dauerten im Jahr über 50% der Aufenthalte bis zu einer Woche, weitere rd. 30 % bis zu 2 Wochen (vgl. Datenbericht 2017). Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass durch eine überlange Inanspruchnahme der Leistung zu hohe Einsparungen beim Leistungsberechtigten und zu hohe Kosten beim LVR entstehen.

3. Dieselbe Fragestellung ist auch beim LWL aufgetreten. Der LWL beabsichtigt, ebenso zu verfahren. Damit wären dann auch diesbezüglich einheitliche Lebensverhältnisse in NRW hergestellt.

Zusammengefasst wird daher vorgeschlagen, die jetzige Finanzierungssystematik beizubehalten. Bei einem kalendertäglichen Satz von derzeit 17 € ergeben sich bei 30 Plätzen im Kurzzeitwohnen für erwachsene Leistungsberechtigten bei einer 100%-Auslastung die maximale Summe von 186.000 €. Tatsächlich wird damit gerechnet, dass die Kosten deutlich niedriger liegen werden, da eine 100-Auslastung nicht zu erreichen ist.

Das vorgeschlagene Verfahren soll regelmäßig im Hinblick auf die entstehenden Kosten evaluiert werden.

2. Vor dem Hintergrund, dass eine dauerhafte Aufnahme von Leistungsberechtigten in einer Wohneinrichtung oder besonderen Wohnform vermieden werden und das Familiensystem im Rahmen des Kurzzeitwohnens kurzfristig unterstützt werden soll, ist ein schneller Zugang zu dieser Leistung entscheidend. Eine umfassende Prüfung von Einkommen und Vermögen, bezogen auf eine kurzfristige Aufnahme und einer kurzen Verweildauer, stellt daher eher eine Barriere für die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen dar. Darüber hinaus steht der Verwaltungsaufwand in keiner Relation zu den geringen Einnahmen auf Grund des gestiegenen Selbstbehalts in Höhe von zurzeit 33.558,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, 29.610,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 23.688,00 Euro bei Renten.

Die Realisierung von den vorrangig einzusetzenden Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und der Leistung des Entlastungsbeitrages nach § 45b SGB XI bleiben davon unberührt.

Es wird vorgeschlagen, bei der Leistung des Kurzzeitwohnens auf eine Prüfung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungsberechtigten, die bislang noch keine Eingliederungshilfeleistung in Anspruch genommen haben, zu verzichten.

Um Beschluss der beiden Vorschläge wird gebeten.

In Vertretung

LEWANDROWSKI



**TOP 5**

**Weitere Kenntnisnahmen**

## Vorlage Nr. 15/306

öffentlich

**Datum:** 23.08.2021  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Frau Pflugrad (70.10)/Frau Henkel (00.300)

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Sozialausschuss</b>         | <b>07.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Dritter Teilhabebericht des Bundes: Einordnung für den LVR**

### Kenntnisnahme:

Der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung wird gemäß Vorlage Nr. 15/306 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen.

Aber es gibt noch viele Barrieren.

Deshalb muss die deutsche Bundes-Regierung die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen regelmäßig überprüfen. Und einen Teilhabe-Bericht schreiben.

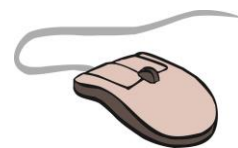
Im Jahr 2021 hat die Bundes-Regierung einen neuen Teilhabe-Bericht herausgegeben. Eine Zusammenfassung in Leichter Sprache gibt es [hier](#).

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Im April 2021 wurde der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung veröffentlicht (Link zum Teilhabebericht: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.html>). Der 827 Seiten starke Bericht beschreibt, wie sich die Teilhabe zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen unterscheidet und welche Entwicklungen im Zeitverlauf zu beobachten sind. Dazu werden verschiedene Datenquellen genutzt, darunter allgemeine Bevölkerungsbefragungen, amtliche Statistiken sowie Leistungsdaten von Leistungsträgern wie dem LVR. Zukünftig wird die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (kurz: Teilhabebefragung) eine Datenlage bereitstellen, die umfassend über die Lebenslagen und Teilhabesituation von Menschen mit Beeinträchtigungen Auskunft gibt.

Im Bericht zählen zur Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen alle Menschen mit anerkannten Schwerbehinderungen (also einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50), Menschen mit anerkannter Behinderung und einem GdB unter 50 sowie chronisch kranke Menschen ohne anerkannte Behinderung. Im Jahr 2017 zählten insgesamt 13,04 Millionen Menschen zu dieser Gruppe. Das entspricht etwa 16 Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung.

Im Bericht werden verschiedene Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen anhand von Indikatoren beleuchtet. Diese Lebenslagen sind:

- Familie und soziales Netz
- Bildung und Ausbildung
- Erwerbsarbeit und materielle Lebenssituation
- Alltägliche Lebensführung
- Gesundheit
- Freizeit, Kultur und Sport
- Sicherheit und Schutz der Person
- Politische und gesellschaftliche Teilhabe.

In der Vorlage werden zentrale Ergebnisse mit Relevanz für den LVR dargestellt. Übergreifend kann festgestellt werden, dass trotz Verbesserungen in den letzten Jahren Menschen mit Beeinträchtigungen in sehr vielen Bereichen durchschnittlich schlechter gestellt sind als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Die im Teilhabebericht ausgewerteten Daten und Statistiken sollen eine Grundlage dafür schaffen, die (tatsächliche) Umsetzung der Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zu bewerten. Zudem sollen sie die Bundesregierung dabei unterstützen, „geeignete“ wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der BRK zu entwickeln. Die konkrete Planung von Maßnahmen erfolgt auf Bundesebene im Rahmen des „Nationalen Aktionsplans“, der kürzlich fortgeschrieben wurde.

Analog zur Teilhabeberichterstattung des Bundes hat inzwischen auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW im Jahr 2020 erstmals einen „Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (erster Teilhabebericht NRW) herausgegeben (vgl. LVR-Vorlagen Nr. 14/4430 und 15/261).

Diese Vorlage berührt alle Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.



## **Begründung der Vorlage Nr. 15/306:**

### **Dritter Teilhabebericht des Bundes: Einordnung für den LVR**

|                                                                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Einordnung der Teilhabeberichterstattung des Bundes .....</b>                                                    | <b>1</b> |
| 1.1 Der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2021 ..... | 1        |
| 1.2 Ausblick auf die zukünftige Teilhabeberichterstattung des Bundes .....                                             | 2        |
| 1.3 Einordnung: Teilhabebericht Bund – Nationaler Aktionsplan – Staatenbericht.....                                    | 3        |
| 1.4 Einordnung: Teilhabebericht Land – Aktionsplan des Landes NRW .....                                                | 4        |
| <b>2. Zentrale Ergebnisse des dritten Teilhabeberichts der Bundesregierung .....</b>                                   | <b>5</b> |
| 2.1 Familie und soziales Netz (Kapitel 3).....                                                                         | 5        |
| 2.2 Bildung und Ausbildung (Kapitel 4).....                                                                            | 5        |
| 2.3 Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation (Kapitel 5) .....                                                  | 6        |
| 2.4 Alltägliche Lebensführung (Kapitel 6).....                                                                         | 7        |
| 2.5 Gesundheit (Kapitel 7 und 8) .....                                                                                 | 8        |
| 2.6 Freizeit, Kultur und Sport (Kapitel 9) .....                                                                       | 8        |
| 2.7 Sicherheit und Schutz der Person (Kapitel 10) .....                                                                | 8        |
| 2.8 Politische und gesellschaftliche Teilhabe (Kapitel 11) .....                                                       | 9        |
| 2.9 Fazit .....                                                                                                        | 9        |

## **1. Einordnung der Teilhabeberichterstattung des Bundes**

### **1.1 Der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2021**

Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet Deutschland als Vertragsstaat dazu, geeignete Informationen zu sammeln, die es ihm ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung der BRK auszuarbeiten und umzusetzen.

Diesem Zweck dient auf Bundesebene der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (kurz: Teilhabebericht Bund), den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jeder Legislaturperiode einmal vorlegt.

Im April 2021 wurde der dritte Teilhabebericht veröffentlicht (Link zum Teilhabebericht: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.html>). Der 827 Seiten starke Bericht beschreibt, wie sich die Teilhabe zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen unterscheidet und welche Entwicklungen im Zeitverlauf zu beobachten sind. Dazu werden – wie in den beiden Vorgängerberichten – verschiedene Datenquellen ausgewertet, darunter allgemeine Bevölkerungsbefragungen, beispielsweise der Mikrozensus oder das Sozio-oekonomische Panel (SOEP)<sup>1</sup>, aber auch amtliche Statistiken wie die Schwerbehindertenstatistik oder die Schulstatistik sowie Leistungsdaten von Leistungsträgern wie dem LVR. Zudem bezieht der Bericht erstmals exemplarisch Daten aus der noch

---

<sup>1</sup> Das Sozio-oekonomische Panel ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung von Privathaushalten in Deutschland. Die Befragung wird im jährlichen Rhythmus seit 1984 immer bei denselben Personen und Familien durchgeführt. Vgl. auch [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.615551.de/forschungsbasierte\\_infrastruktureinrichtung\\_sozio-oekonomisches\\_panel\\_soep.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.615551.de/forschungsbasierte_infrastruktureinrichtung_sozio-oekonomisches_panel_soep.html)

bis 2021 laufenden Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (kurz: **Teilhabebefragung**) ein.

Im dritten Teilhabebericht des Bundes werden Statistiken vorgestellt, die über grundlegende Merkmale der Personengruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen informieren (Kapitel 2 „Grunddaten“). Im Bericht werden, orientiert an der ICF-Definition<sup>2</sup> von Beeinträchtigungen, alle Personen zur Gruppe der **Menschen mit Beeinträchtigungen** gezählt, die im Zusammenhang mit Schädigungen ihrer Körperstrukturen und -funktionen in ihrer Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt sind (vgl. Teilhabebericht S. 35). Dazu zählen im Bericht Menschen mit anerkannten Schwerbehinderungen (also einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50), Menschen mit anerkannter Behinderung und einem GdB unter 50 sowie chronisch kranke Menschen ohne anerkannte Behinderung. Im Jahr 2017 zählten 13,04 Millionen Menschen zu dieser Gruppe. Das entspricht etwa 16 Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung. In NRW gehören nach dieser Definition 20 Prozent der Bevölkerung zur Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. Teilhabebericht NRW 2020).

Neben den Grunddaten werden im Bericht verschiedene Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen anhand von Indikatoren beleuchtet. Diese Lebenslagen sind:

- Familie und soziales Netz
- Bildung und Ausbildung
- Erwerbsarbeit und materielle Lebenssituation
- Alltägliche Lebensführung
- Gesundheit
- Freizeit, Kultur und Sport
- Sicherheit und Schutz der Person
- Politische und gesellschaftliche Teilhabe.

Zentrale Ergebnisse des Teilhabeberichts, die die Aufgabenbereiche des LVR betreffen, werden unter Gliederungsziffer 2 dieser Vorlage beschrieben.

## **1.2 Ausblick auf die zukünftige Teilhabeberichterstattung des Bundes**

Zukünftig wird die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (kurz: Teilhabebefragung) eine Datenlage bereitstellen, die umfassend über die Lebenslagen und Teilhabesituationen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen mit Behinderungen Auskunft gibt. Die neue Teilhabebefragung soll zukünftig die zentrale Informationsgrundlage für die Teilhabeberichterstattung des Bundes sein, angereichert um weitere Datenquellen. Durch die Daten der Teilhabebefragung soll die Qualität der Teilhabeberichterstattung maßgeblich verbessert werden, da...

---

<sup>2</sup> Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Siehe auch: <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icf/icfhtml2005/>

- auch erwachsene Menschen in Einrichtungen oder besonderen Wohnformen einbezogen werden,
- durch barrierefreie Erhebungsmethoden auch Menschen einbezogen werden, die an allgemeinen Bevölkerungsbefragungen nicht teilnehmen (können),
- spezifische Aspekte der Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und deren subjektive Einschätzungen und Bewertungen erhoben werden, um ein „umfassendes Bild von der „gelebten“ und „erlebten“ Teilhabe, den Einschränkungen, aber auch Möglichkeiten der Lebensgestaltung der Menschen“ (vgl. Teilhabebericht S. 51) zu erhalten,
- erstmals die Möglichkeit besteht, Menschen mit Beeinträchtigungen danach zu unterscheiden, zu welchem Zeitpunkt im Lebensverlauf ihre Beeinträchtigung aufgetreten ist,
- die Definition von Beeinträchtigung und Behinderungen gemäß dem Konzept der ICF erfolgt und ausschließlich auf der Selbsteinschätzung der befragten Personen beruht (und nicht auf amtlicher Anerkennung einer Behinderung).

Die erste Auswertung von Daten deutet darauf hin, dass die neue begriffliche Abgrenzung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu deutlichen Veränderungen in der Berichterstattung führen wird. So haben viele Menschen, die nach Selbsteinschätzung eine Behinderung haben, keine anerkannte Behinderung im Sinne eines GdB (Teilhabebericht S. 53).

### **1.3 Einordnung: Teilhabebericht Bund – Nationaler Aktionsplan – Staatenbericht**

Der Teilhabebericht Bund ist wichtiger Bestandteil der allgemeinen Sozialberichterstattung der Bundesregierung (z.B. Sozialbericht, Armuts- und Reichtumsbericht, Familienbericht, Kinder- und Jugendbericht), indem er spezifisch die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Beeinträchtigungen in verschiedenen Lebenslagen beleuchtet.

Die im Teilhabebericht ausgewerteten Daten und Statistiken sollen eine Grundlage dafür schaffen, die (tatsächliche) Umsetzung der Rechte aus der BRK zu bewerten. Zudem sollen sie die Bundesregierung dabei unterstützen, „geeignete“ wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der BRK zu entwickeln (vgl. Teilhabebericht S. 20).

Die konkrete Planung von Maßnahmen erfolgt auf Bundesebene im Rahmen des „**Nationalen Aktionsplans**“. Der erste Nationale Aktionsplan (NAP 1.0) aus dem Jahr 2011 wurde 2016 zum NAP 2.0 weiterentwickelt. Im Mai 2021 hat die Bundesregierung ihren Aktionsplan fortgeschrieben. Der „**Statusbericht zum Nationalen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention**“ gibt den aktuellen Status aller Maßnahmen wieder und weist neue Maßnahmen aus, die seit 2016 gestartet sind.<sup>3</sup>

Von Seiten der Monitoring-Stelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte wird die fehlende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Weiterentwicklung des Aktionsplans und die **mangelnde Rückbindung der Maßnahmen an die BRK** kritisiert. Gefordert wird ein neuer „Nationalen Aktionsplan 3.0“ zur Umsetzung der BRK in der nächsten Wahlperiode.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a777-statusbericht-nationaler-aktionsplan-un-behindertenrechtskonvention.html>

<sup>4</sup> <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/institut-fordert-umfassenden-nationalen-aktionsplan-30-in-der-naechsten-wahlperiode> (Pressemitteilung vom 05.05.2021).

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK in den einzelnen Vertragsstaaten durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen überwacht. Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Ausschuss regelmäßig einen **Staatenbericht** zum Umsetzungsstand der BRK vorzulegen. Der Teilhaberbericht der Bundesregierung soll sie bei der Erstellung dieser Staatenberichte unterstützen. Im zweiten und dritten Berichtszyklus hat die Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 2019 den Staatenbericht auf Grundlage der Frageliste (list of issues) des UN-Fachausschusses vorgelegt. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden hat hierzu gemäß Vorlage Nr. 14/3544 berichtet.

Wann der aktuelle Staatenbericht Deutschlands geprüft wird, ist noch unklar. Es ist geplant, dass die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden die erfolgte Prüfung erneut zum Anlass für eine intensive **Follow-up Berichterstattung** zu Themen nutzt, die Berührungspunkte zum LVR haben.

#### **1.4 Einordnung: Teilhaberbericht Land – Aktionsplan des Landes NRW**

Analog zur Teilhaberberichterstattung des Bundes hat inzwischen auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW im Jahr 2020 erstmals einen „Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (erster **Teilhaberbericht NRW**) herausgegeben (vgl. LVR-Vorlagen Nr. 14/4430 und 15/261). Aufbau und Datenquellen sind sehr stark an der Teilhaberberichterstattung des Bundes orientiert.

Die Landesregierung hat erklärt, dass der erste Teilhaberbericht NRW die empirische Basis für die Fortschreibung des **Landesaktionsplans „NRW inklusiv“** darstellen soll, in dem die Landesregierung ihre Aktivitäten zur Umsetzung der BRK in NRW neu festlegen will. Der LVR hat sich zum neuen Landesaktionsplan mit einem Schreiben geäußert (vgl. Vorlage Nr. 15/261).

#### **1.5 Berichterstattung des LVR**

Der LVR nimmt gemäß seiner überörtlichen Aufgaben und spezifischen Zuständigkeiten selbst keine kommunale Teilhaberberichterstattung für das Rheinland vor. Stattdessen legt er bezogen auf die eigenen Aufgabebereiche regelmäßige Berichte vor und verweist dabei ggf. auf Ergebnisse der Teilhaberberichterstattung des Bundes oder des Landes.

Über seine eigenen Aktivitäten und Beiträge hinsichtlich der BRK berichtet der LVR im Rahmen der **LVR-Jahresberichte zur Umsetzung des Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“** (vgl. zuletzt [Vorlage Nr. 15/229](#)). Diese Jahresberichte stellen rückblickend dar, welche besonderen Aktivitäten und Maßnahmen der LVR zur Erreichung seiner Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Diese Berichtserstellung ist Element eines jahreszyklischen partizipativen Berichtswesens.

Darüber hinaus berichtet der LVR u.a. regelmäßig über die **Entwicklung der Eingliederungshilfe-Leistungen** des LVR im Rheinland (vgl. z.B. regionalisierter Datenbericht Vorlage Nr. 15/286). Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde zudem der Teilhaberverfahrensbericht neu eingeführt. Er wertet statistischen Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation aus (vgl. Vorlage Nr. [15/187](#)). Weitere wichtige Fachberichte sind beispielsweise der Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes (vgl. zuletzt [Vorlage Nr. 15/9](#)), die Vorlage über die

Schulabschlüsse und beruflichen Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen (vgl. zuletzt Vorlage Nr. 15/355) oder der [LVR-Psychiatrie Report](#).

Auch diese Berichte werden stets unter dem Blickwinkel betrachtet, welche Rückschlüsse sich für die Teilhabemöglichkeiten und die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen (oder Teilgruppen wie Leistungsberechtigte im Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe) ziehen lassen.

## **2. Zentrale Ergebnisse des dritten Teilhabeberichts der Bundesregierung**

Der Teilhabebericht Bund liefert einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Im Folgenden werden ausgewählte wichtige Ergebnisse und Erkenntnisse aus den verschiedenen Themenbereichen dargestellt, die die Arbeit des LVR berühren. Die Ergebnisse des Teilhabeberichtes Bund decken sich weitestgehend mit den Ergebnissen des Teilhabeberichts NRW (vgl. Vorlagen Nr. 14/4430 und 15/261). Auf Besonderheiten im Rheinland wird an entsprechender Stelle hingewiesen.

### **2.1 Familie und soziales Netz (Kapitel 3)**

Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen ohne Beeinträchtigungen unterscheiden sich kaum voneinander hinsichtlich ihrer Bedürfnisse nach sozialer Eingebundenheit und nach einem Familienleben mit oder ohne Kinder(n). Dennoch gibt es Unterschiede in der tatsächlichen Gestaltung von sozialen Beziehungen. Menschen mit Beeinträchtigungen leben häufiger alleine (33 Prozent) als Menschen ohne Beeinträchtigungen (18 Prozent). Während 35 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen als Paar mit Kind(ern) in einem Haushalt leben, trifft dies bei Menschen mit Beeinträchtigungen auf 7 Prozent zu. 25 Prozent der Personen mit und 17 Prozent der Personen ohne Beeinträchtigungen berichten, eine geringe soziale Unterstützung zu erfahren. Zudem gibt etwa jede zehnte Person mit Beeinträchtigungen an, keine engeren Freund\*innen zu haben, bei Menschen ohne Beeinträchtigungen sind es lediglich 3 Prozent. Menschen mit Beeinträchtigungen fühlen sich deutlich häufiger (33 Prozent) oft einsam als Menschen ohne Beeinträchtigungen (16 Prozent).

### **2.2 Bildung und Ausbildung (Kapitel 4)**

Fast alle Kinder unter 8 Jahren mit festgestelltem Förderbedarf wurden im Jahr 2018 in einer regulären Kindertageseinrichtung betreut; lediglich rund 9 Prozent besuchten eine spezielle Tageseinrichtung für Kinder mit Behinderungen. In NRW ist der Anteil der Kinder, die eine spezielle Tageseinrichtung für Kinder mit Behinderungen besuchen, mit 4 Prozent noch geringer (vgl. Teilhabebericht NRW 2020). 2018 erhielten bundesweit weniger als 1 Prozent der Kinder unter 3 Jahren und 3 Prozent der Kinder ab 3 Jahren Eingliederungshilfe in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Zudem erhielten 2018 insgesamt 159.344 Kinder unter 7 Jahren heilpädagogische Leistungen. Gegenüber 2014 ist diese Zahl um rund 11 Prozent gestiegen. Die Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung erfolgt in den Ländern und Kommunen sehr unterschiedlich.

Der Anteil regelbeschulter Kinder und Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zwischen 2014 und 2017 um aufgerundet 8 Prozentpunkte auf etwa 42 Prozent

angestiegen. Gleichzeitig sank die Zahl der Förderschülerinnen und Förderschüler im gleichen Zeitraum nur um rund 5 Prozent.

Laut Teilhabebericht des Bundes erlangen Menschen mit Beeinträchtigungen seltener einen (hohen) Schulabschluss: 2017 hatten in Deutschland unter den 20- bis 64-jährigen Menschen mit Beeinträchtigungen 8 Prozent (noch) keinen Schulabschluss (Menschen ohne Beeinträchtigungen: 4 Prozent) und 38 Prozent einen Hauptschulabschluss (Menschen ohne Beeinträchtigungen: 23 Prozent).

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch für NRW: Der Teilhabebericht NRW 2020 weist weniger Menschen aus, die keinen Schulabschluss haben (Menschen ohne Beeinträchtigungen: 1 Prozent, Menschen mit Beeinträchtigungen: 2 Prozent), dafür ist der Anteil der Menschen mit Hauptschulabschluss höher (Menschen ohne Beeinträchtigungen: 33 Prozent, Menschen mit Beeinträchtigungen: 58 Prozent). Auch einen beruflichen Abschluss oder einen akademischen Abschluss erlangen Menschen mit Beeinträchtigungen bundesweit wie NRW-weit seltener als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

### **2.3 Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation (Kapitel 5)**

Insgesamt weisen verschiedene Indikatoren auf Benachteiligungen im Erwerbsleben aufgrund von Beeinträchtigungen hin. So ist die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich geringer als diejenige von Menschen ohne Beeinträchtigungen. Auch wenn die Erwerbstätigkeitsquote gegenüber 2009 deutlich gestiegen ist, waren im Jahr 2017 rund 81 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen erwerbstätig, aber lediglich 53 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen im erwerbsfähigen Alter. Die Arbeitslosenquote von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung lag im Jahr 2018 mit 11 Prozent deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote (aufgerundet 7 Prozent).

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung zu beschäftigen. Der Anteil der mit Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung besetzten Pflichtarbeitsplätze lag im Jahr 2017 bei aufgerundet fünf Prozent. Öffentliche Arbeitgeber überschritten 2017 den Grenzwert von 5 Prozent (2017: 6,5 Prozent). Private Arbeitgeber lagen in den Jahren 2014 bis 2017 bei 4 Prozent (vgl. Teilhabebericht S. 243). Die Arbeitgeber im Rheinland erreichten im Jahr 2017 eine durchschnittliche Beschäftigungsquote von über 5 Prozent. Die Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland betrug etwa 8 Prozent (vgl. Vorlage Nr. 14/3620).

Die Integrationsämter (- im Rheinland lautet die Bezeichnung LVR-Inklusionsamt -) gewähren verschiedene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung nach § 185 Abs. 3 SGBIX an diese selbst oder an Arbeitgeber ausgezahlt werden. Besonders häufig wurden im Jahr 2017 Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen in Form von Lohnkostenzuschüssen gewährt. Mit deutlichem Abstand folgen Leistungen für die behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (vgl. Teilhabebericht S. 262). Die Zahlen im Rheinland stimmen in etwa mit den bundesweiten Zahlen überein (vgl. Vorlage Nr. 14/2842).

Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, haben zur Teilhabe am Arbeitsleben Anspruch auf einen Platz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). 2018 gab es bundesweit 736 Werkstätten, deren Angebot sich zu gut drei Vierteln an Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen, zu 21 Prozent an Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und zu 3 Prozent an Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen richtete (vgl. Teilhabebericht S. 266). 2017 waren etwa 288.500 Personen im Arbeitsbereich der WfbM tätig. Im Rheinland arbeiteten in 2017 etwa 34.300 Menschen im Arbeitsbereich einer WfbM. Der Anteil der Menschen mit jeweils geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderungen im Rheinland entspricht ungefähr dem deutschlandweiten Schnitt (vgl. Vorlage Nr. 14/3391).

Inklusionsbetriebe können Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen (vgl. Teilhabebericht S. 264). Im Jahr 2018 gab es in Deutschland 919 Inklusionsbetriebe (Zuwachs von 9 Prozent gegenüber 2014) mit insgesamt 29.300 Beschäftigten; die Gesamtzahl der Beschäftigten stieg somit um 22 Prozent im Vergleich zu 2014. Fast die Hälfte aller Beschäftigten hatte eine anerkannte Schwerbehinderung. 28 Prozent der Beschäftigten hatten psychische Behinderungen und 23 Prozent geistige Behinderungen. Etwa ein Drittel aller Inklusionsbetriebe sind in NRW. Dort arbeiten insgesamt 8.222 Beschäftigte, von denen knapp die Hälfte eine anerkannte Schwerbehinderung hat (vgl. Teilhabebericht NRW 2020 S. 107).

Erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen bestreiten ihren Lebensunterhalt vergleichsweise seltener aus dem eigenen Erwerbseinkommen (44 Prozent; Menschen ohne Beeinträchtigungen 76 Prozent). Wichtige Einkommensquellen für Menschen mit Beeinträchtigungen waren vor allem Renten (29 Prozent), Einkünfte der Familie und Arbeitslosengeld II (jeweils 8 Prozent). Außerdem verfügen Menschen mit Beeinträchtigungen durchschnittlich über weniger Vermögen.

## **2.4 Alltägliche Lebensführung (Kapitel 6)**

Eine selbstbestimmte und sozial eingebundene alltägliche Lebensführung von Menschen mit Beeinträchtigungen wird durch Barrieren erschwert, die die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit oder Nutzbarkeit der materiellen Umwelt einschränken. So lebte 2018 nur jede zehnte Person in einem privaten Haushalt in einem Gebäude, das den eigenen Einschätzungen zufolge schwellenlos zugänglich war und nur rund 2 Prozent in einer Wohnung, die mit einem Rollstuhl nutzbar war. Die barrierefreie Gestaltung des öffentlich zugänglichen Raums und des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs verbessert sich, doch weiterhin besteht großer Handlungsbedarf beim Abbau von Barrieren und Mobilitätshemmnissen im öffentlichen Raum.

In 2018 wurden deutschlandweit erstmals mehr Leistungsbeziehende von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben ambulant als stationär betreut. So wurden insgesamt 50 Prozent der Personen, die Wohnleistungen beziehen, ambulant betreut. In stationären Wohneinrichtungen werden besonders häufig Menschen mit einer geistigen Behinderung betreut. Bundesweit haben etwa zwei Drittel der Bewohner\*innen in stationären Wohneinrichtungen eine geistige Beeinträchtigung. Personen mit ambulanter Unterstützung sind in 7 von 10 Fällen psychisch beeinträchtigt. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt ist das Rheinland mit seinen Bemühungen um die Deinstitutionalisierung besonders weit. Im Jahr 2018 lag im Rheinland die Ambulantisierungsquote bei 64 Prozent (vgl. Vorlage Nr.

14/4134). In den letzten Jahren wurden vermehrt Unterstützungsleistungen zur selbstständigen Lebensführung in Anspruch genommen, beispielsweise für Hilfen zur Beschaffung, Erhaltung und Ausstattung einer Wohnung.

## **2.5 Gesundheit (Kapitel 7 und 8)**

60 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen beurteilen ihren Gesundheitszustand als sehr gut oder gut. Dies trifft nur auf 13 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen zu. Objektive Indikatoren stützen diese Selbsteinschätzungen und weisen darauf hin, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf die Gesundheit benachteiligt sind. Beispielsweise fehlen Menschen mit Beeinträchtigungen häufiger krankheitsbedingt bei der Arbeit und zeigen deutlich häufiger moderate bis schwere depressive Symptome. Menschen mit Beeinträchtigungen achten seltener als Menschen ohne Beeinträchtigungen auf eine gesundheitsbewusste Ernährung und rauchen häufiger, trinken aber seltener Alkohol.

Der Teilhabebericht macht erneut auf das Problem fehlender Barrierefreiheit medizinischer Einrichtungen aufmerksam. So erfüllen nach eigenen Angaben lediglich 10 Prozent aller vertragsärztlichen Praxen Merkmale der Barrierefreiheit und verfügen zugleich über barrierefreie Sanitäranlagen.

Kapitel 8 (Vertiefungsthema Gesundheit – Teilhabechancen – Diskriminierungsrisiken) setzt sich damit auseinander, auf welche Weise Gesundheit und anlagebedingte bzw. erworbene Beeinträchtigungen mit Chancen der Teilhabe und mit Diskriminierungsrisiken verbunden sind.

## **2.6 Freizeit, Kultur und Sport (Kapitel 9)**

Auch in diesem Bereich zeigt sich die Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen: Vorhandene Angebote zur Freizeitgestaltung werden von ihnen seltener genutzt bzw. können seltener genutzt werden. Beispielsweise unternehmen ein Viertel der Menschen mit Beeinträchtigungen nie einen Ausflug oder eine kurze Reise (12 Prozent bei Menschen ohne Beeinträchtigungen). Sie besuchen seltener Veranstaltungen und treiben häufiger keinen Sport.

## **2.7 Sicherheit und Schutz der Person (Kapitel 10)**

Der Bericht macht erneut anhand einschlägiger Studien ein besonderes Risiko von Menschen mit Behinderungen deutlich, Opfer von Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen zu werden. Dies gilt in besonderer Weise für Kinder und Frauen mit Behinderungen sowie Menschen in Einrichtungskontexten (vgl. Teilhabebericht S. 694). Es wird von einer wachsenden Inanspruchnahme des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ vor dem Hintergrund einer Beeinträchtigung berichtet (vgl. Teilhabebericht S. 697).

Laut Teilhabebericht hat das BMAS im August 2020 eine Studie zur Erhebung von vorhandenen Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Auftrag gegeben (vgl. Teilhabebericht S. 692). Ergebnisse sollen im Sommer 2021 vorliegen. Zudem beabsichtige das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine neue Untersuchung über „Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen“, die 2021 starten solle.

Im Kommentar des wissenschaftlichen Beirats zu Kapitel 10 „Sicherheit und Schutz der Person“ wird kritisiert, dass zwar verschiedene Einzelmaßnahmen ergriffen wurden, aber



eine „umfassende und wirksame Strategie zum Gewaltschutz in Einrichtungen“ immer noch nicht recht erkennbar sei (vgl. Teilhabebericht S. 700 ff.). Der wissenschaftliche Beirat empfiehlt, die verpflichtende Implementierung von Gewaltschutzkonzepten dabei mit der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu verknüpfen, analog zur Jugendhilfe. „Außerdem müsste eine unabhängige Prüfstelle eingerichtet werden, die solche Vorkehrungen in Einrichtungen überprüft und deren Erhebung auch der nach Artikel 33 UN-BRK tätigen Koordinierungsstelle wichtige Daten liefern würde“ (vgl. Teilhabebericht S. 705).

Dies bestärkt den LVR darin, die Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten in seinen eigenen Einrichtungen voranzubringen.

Auch durch das zwischenzeitlich verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) werden die Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe verstärkt dazu verpflichtet, sich für den Gewaltschutz einzusetzen (vgl. Vorlage Nr. 15/486). So verlangt der neu eingeführte § 37a Abs. 1 SGB IX, dass die Leistungserbringer „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört „insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts“. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter haben bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

## **2.8 Politische und gesellschaftliche Teilhabe (Kapitel 11)**

Wenn Menschen mit Beeinträchtigungen an der Gestaltung von Politik und Gesellschaft mitwirken, steigert dies die Chancen, dass ihre Interessen in den institutionalisierten Formen der Interessenvertretung berücksichtigt werden. Menschen mit Beeinträchtigungen nutzen ihr passives Wahlrecht nur etwas seltener als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Sie beteiligen sich jedoch seltener aktiv politisch und zivilgesellschaftlich, was möglicherweise auf Zugangsbarrieren deutet, die mit Beeinträchtigungen im Zusammenhang stehen. Menschen mit Beeinträchtigungen sind nach eigener Einschätzung sogar stärker an Politik interessiert als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Während 41 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen angaben, sich stark oder sehr stark für Politik zu interessieren, lag dieser Anteil bei Menschen mit Beeinträchtigungen bei 45 Prozent.

Der LVR hat mit dem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte auch in der 15. Wahlperiode ein Gremium zur politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen fest institutionalisiert und nimmt damit eine bundesweite Vorbildfunktion ein.

## **2.9 Fazit**

Insgesamt zeigt sich, dass trotz Verbesserungen in den letzten Jahren Menschen mit Beeinträchtigungen in sehr vielen Bereichen durchschnittlich schlechter gestellt sind als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Die Teilhabeberichte des Bundes und des Landes bieten daher wichtige Referenzpunkte auch für die Arbeit des LVR und seine Bemühungen

für mehr Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 15/486

öffentlich

**Datum:** 19.08.2021  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.20  
**Bearbeitung:** Brüning-Tyrell

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Schulausschuss</b>          | <b>06.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Sozialausschuss</b>         | <b>07.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**TeilhabeStärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/486 zum TeilhabeStärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

|                                                 |                                   |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------|

|                                                                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

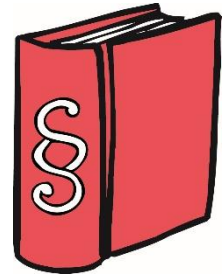
L e w a n d r o w s k i

P r o f. D r. F a b e r

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag  
das neue Teilhabe-Stärkungs-Gesetz beschlossen.  
In dem Gesetz stehen viele neue Regeln  
zu den Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Neu ist zum Beispiel:

- Alle Anbieter von Leistungen für Menschen mit Behinderungen  
müssen jetzt ein Konzept schreiben:  
So wollen wir Menschen mit Behinderungen  
vor **Gewalt** schützen.  
Kostenträger wie der LVR müssen dann nachschauen:  
Setzen die Anbieter ihre Konzepte auch wirklich um?
- Menschen mit Behinderungen können jetzt mehr Geld für den  
behinderten-gerechten Umbau ihres **Autos** bekommen.
- Kranke Menschen müssen manchmal ins **Krankenhaus**.  
Manche Menschen mit Behinderungen benötigen dann Begleitung.  
Zum Beispiel durch ihre Angehörigen.  
Oder eine Assistenzperson.  
Lange war nicht klar:  
Wer zahlt für die Begleitung?  
Das neue Teilhabe-Stärkungs-Gesetz regelt das jetzt.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

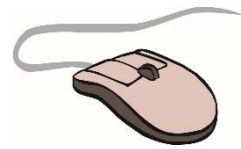
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Die Verwaltung hat zuletzt im Sozialausschuss am 27.04.2021 durch mündlichen Bericht zum Teilhabestärkungsgesetz berichtet.

Mit dieser Vorlage wird nun ausführlich über die für den LVR relevanten neuen Regelungen des am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetzes informiert und dieses bewertet.

Das Gesetz tritt überwiegend zum 01.01.2022 in Kraft. Am Tag nach der Verkündung, also am 10.06.2021, traten insbesondere die Änderungen zu den digitalen Pflegeanwendungen und zum Gewaltschutz, die Änderungen zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete sowie die Änderungen der Werkstättenverordnung und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung in Kraft. Die Änderung des Paragraphen 99 SGB IX (mit den Folgeänderungen) erfolgte zum 01.07.2021.

Folgende Themen haben Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des LVR:

### **Leistungsberechtigter Personenkreis**

Die Neufassung des leistungsberechtigten Personenkreises in Paragraph 99 SGB IX war im Bundesteilhabegesetz noch offengeblieben. Gem. Artikel 25 Abs. 5 BTHG sollte zunächst eine Untersuchung Aufschluss über die Folgen der vorläufig formulierten gesetzlichen Regelung geben. Ziel ist es weiterhin, den Personenkreis der Anspruchsberechtigten in der Eingliederungshilfe weder auszuweiten noch einzuschränken. Die Formulierung des Paragraph 99 SGB IX wurde angepasst und orientiert sich weiterhin im Kern am heutigen Recht.

### **Gewaltschutzprävention für Menschen mit Behinderungen**

Erstmals wird der Terminus des „Gewaltschutzes“ im Paragraph 37a SGB IX neu verankert. Die Leistungserbringer von Teilhabeleistungen müssen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit (drohenden) Behinderungen wirksam vor Gewalt zu schützen. Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollen geeignete Maßnahmen vereinbaren, z.B. durch Gemeinsame Empfehlungen und bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) oder anderer trägerübergreifender Strukturen auf die Umsetzung hinwirken. Durch Beschluss des Bundestag-Ausschusses für Arbeit und Soziales ist noch die Klarstellung in Paragraph 37a SGB IX eingeflossen, dass zu den geeigneten Maßnahmen insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts gehören.

### **Budget für Ausbildung**

Künftig sollen auch Menschen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, über das Budget für Ausbildung gefördert werden (beim LVR bereits modellhaft praktiziert). Damit erhalten sie die Möglichkeit, eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktiker-Ausbildung nach Paragraph 66 BBiG/ Paragraph 42r HwO aufzunehmen. Für diese Menschen wird damit neben dem Budget für Arbeit eine weitere Möglichkeit geschaffen, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

### **Partizipation in WfbM**

Die für dieses Jahr mit dem BMAS vereinbarten coronabedingten Erleichterungen bei den Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen und Werkstattträte/Frauenbeauftragten in den WfbM (insb. Briefwahl) bestehen im Fall des Fortbestehens der Corona-Pandemie weiter/fort.

### **Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber**

Mit dem neuen Paragraph 185a SGB IX wird den Integrationsämtern die Aufgabe übertragen, ab dem 01.01.2022 einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend einzurichten und damit Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger zu beauftragen. Im Rheinland wird das seit Jahren durch die Integrationsfachdienste und die Fachberater\*innen für Inklusion bei den Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen) schon sehr gut in der Praxis umgesetzt.

### **Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung**

Die Bemessungsgrenze für die Kraftfahrzeugversorgung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Kraftfahrzeug-Hilfeverordnung (KfzHV) wird von 9.500 Euro auf 22.000 Euro erhöht.

### **Hinzuziehung einer Vertrauensperson im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)**

Der Paragraph 167 Absatz 2 SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass auf Wunsch der Beschäftigten zusätzlich auch eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzugezogen werden kann.

### **Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

Auch im Jahr 2021 müssen die Integrations-/Inklusionsämter wie schon im Jahr 2020 nur die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen 20 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim BMAS weiterleiten.

### **Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen**

Für den Fall des Fortbestehens der Corona-Pandemie darf die Abhaltung einer Wahlversammlung bei Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts mittels Video- und Telefonkonferenz abgehalten werden.

### **Änderung der Bestimmung des Leistungsträgers in der Sozialhilfe**

Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII für das gesamte SGB XII vorgesehen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Kommunen nicht mehr bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe benannt werden. Die Länder allein sollten bestimmen, wer örtlicher oder überörtlicher Sozialhilfeträger ist. Aufgrund der Intervention des Bundesrates wurde leider die auch von den Kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozial- und Eingliederungshilfeträger (BAGüS) geforderte, grundsätzliche Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII nicht realisiert. Im vorliegenden Gesetz hebt der Gesetzgeber nun lediglich für einzelne Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets die Zuständigkeitsregelung auf.

**Assistenz im Krankenhaus**

Der Bundestag hat den Beschluss gefasst, die Finanzierung von Assistenzleistungen bei Krankenhausaufenthalten erstmalig gesetzlich zu regeln. Die Änderung ist Bestandteil des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/31069). Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Der Beschluss sieht vor, dass für die Begleitung des Leistungsberechtigten aus dem engsten persönlichen Umfeld die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten übernehmen müssen. Für die Begleitung durch einen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe übernimmt der Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Kosten.

Im letzten Abschnitt wird kurz auf weitere Änderungen eingegangen, wie z.B. die Neuregelung zu den Rechten von Halter\*innen von Assistenzhunden, neuen digitalen Gesundheitsanwendungen, digitale Pflegeanwendungen in der Hilfe zur Pflege oder auch die Stärkung der Teilhabeplankonferenz.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.



## **Begründung der Vorlage Nr. 15/486**

Nachdem das BMAS im Dezember 2020 den Referentenentwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes vorgelegt hatte, wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) am 22.04.2021 im Deutschen Bundestag verabschiedet (Bundestagsdrucksache 19/27400). Gegenüber dem Gesetzentwurf vom 09.03.2021 haben sich durch Beschlussempfehlungen (Bundestagsdrucksache 19/28834) des Ausschusses für Arbeit und Soziales einige Änderungen ergeben und es wurde ein Entschließungsantrag beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 28.05.2021 zugestimmt.

Für den LVR sind folgende Änderungen bedeutsam:

1. Leistungsberechtigter Personenkreis
2. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen
3. Budget für Ausbildung
4. Partizipation in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
5. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
6. Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
7. Hinzuziehung einer Vertrauensperson im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)
8. Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
9. Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen
10. Änderung der Bestimmung des Leistungsträgers in der Sozialhilfe
11. Assistenz im Krankenhaus
12. Weitere Regelungen.

### **1. Leistungsberechtigter Personenkreis:**

In Artikel 25a Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde für Paragraph 99 SGB IX eine Regelung zur Neudefinition dieses Personenkreises (SGB IX Teil 2) aufgenommen, die durch ein späteres Bundesgesetz konkretisiert und zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden sollte. Die gesetzlichen Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (Paragraph 99 SGB IX) sollten in einer Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Orientierung an die Begrifflichkeiten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation angepasst werden. Ziel bleibt weiterhin, bei der Neufassung eine Ausweitung oder Einschränkung des derzeit leistungsberechtigten Personenkreises zu vermeiden.

Der neue Wortlaut des Paragraph 99 SGB IX orientiert sich an der bisherigen Regelung und verweist auf die Paragraphen 1-3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung. Insofern ergibt sich für die Verwaltungspraxis des LVR keine Änderung.

Die Regelung ist zum 01.07.2021 in Kraft getreten.

Für die Praxis bedeutsam(er) als der Gesetzeswortlaut sind die konkretisierenden Formulierungen in der neuen Rechtsverordnung des Bundes, die die bisherige Eingliederungshilfe-Verordnung ablösen soll. Diese ist in der genannten Arbeitsgruppe gleichfalls besprochen worden. Eine vollständige Einigung des Wortlauts einer neuen Verordnung konnte aber nicht erreicht werden. Die zunächst vorgesehene Weitergeltung der heutigen Eingliederungshilfe-Verordnung ist daher unvermeidbar und für die Praxis unverzichtbar.

## **2. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen**

Für einen besseren Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen sieht der neue Paragraph 37a SGB IX vor, dass die Leistungserbringer von Rehabilitationsmaßnahmen hierfür geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes. Der besondere Schutzstatus von Frauen und Kindern mit Behinderung wird betont. Nach Paragraph 37a Abs. 2 SGB IX wirken die Leistungsträger (Rehabilitationsträger und Integrationsämter) im Rahmen ihres Auftrages auf die Umsetzung des Schutzauftrages hin.

Die Regelungen werden aus Sicht des LVR begrüßt, gehen allerdings nicht weit genug. Dass Leistungserbringer verpflichtet werden, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen, ist gut und richtig. Es sind allerdings keine Anforderungen beschrieben, welche das Konzept erfüllen muss, z.B. welche Gewaltdimensionen zu berücksichtigen sind. Es ist auch nicht festgelegt worden, ob das Gewaltschutzkonzept regelmäßig an den neuesten fachlichen Stand angepasst werden muss, in welchen Abständen es fortgeschrieben werden muss und welche Sanktionen bei Nicht-Erfüllung dieser Norm drohen. Hier wären konkrete Anforderungen dienlich gewesen.

Auch die Rolle und der Auftrag an den Leistungsträger ist zu schwammig formuliert. Ein reines „Hinwirken“ ist kein starkes Mandat, welches dem Leistungsträger eingeräumt wird. Es wäre zumindest erforderlich gewesen, dass dem Leistungsträger das Gewaltschutzkonzept zur Genehmigung vorgelegt und von ihm genehmigt werden muss.

In den besonderen Wohnformen und den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist das Thema zudem nicht neu. Der LVR hat es bereits 2018 im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen WfbM aufgegriffen. Hierzu gehörte auch die Definition von ‚Gewalt‘ im Werkstattalltag und die Einforderung von Gewaltschutzkonzepten durch die WfbM. Gravierende Einzelfälle führen immer wieder zu einer Nachbesserung auch der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. In NRW wurde daher im September 2019 auf der Basis der o.a. Zielvereinbarungen in einem partizipativen Prozess unter Federführung des MAGS die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten in NRW, dem Berufsverband der Fachkräfte

zur Arbeits- und Berufsförderung (BeFAB), der Regionaldirektion NRW der Arbeitsagentur, der Rentenversicherungen Bund, Rheinland und Westfalen sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe geschlossen.

Dieser Rahmenvereinbarung sind zwischenzeitlich, neben den o.a., auch die Mehrzahl der WfbM und Werkstattträte beigetreten. Sie bildet weiterhin unterhalb der gesetzlichen Grundlagen und neben dem Landesrahmenvertrag die Basis für die konzeptionelle Gewaltprävention in den WfbM. Eine regelmäßige Evaluation ist hier vereinbart.

Der Paragraph 37a SGB IX findet für das LVR-Inklusionsamt insbesondere bei den Integrationsfachdiensten Anwendung. Die bestehenden Gewaltschutzkonzepte der WfbM sowie die Rahmenvereinbarung werden für die Integrationsfachdienste angepasst.

Das Thema Gewaltschutz in WfbM wird auch im Gesetzentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) der Landesregierung NRW vom 29.06.2021 aufgenommen. Unter anderem soll in WfbM erstmalig eine kombinierte kommunale und staatliche Aufsicht eingeführt werden. Über das Gesetzgebungsverfahren und die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den Landschaftsverbänden vom 30.07.2021 wird die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses mit mündlichem Bericht informieren.

### **3. Budget für Ausbildung**

Das Budget für Ausbildung ist eines von vielen Instrumenten, um Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Nach bisheriger Rechtslage konnte ein solches Budget nur für Menschen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt von dem hierfür zuständigen Reha-Träger (i.d.R. Bundesagentur für Arbeit) bereitgestellt werden. Durch die Rechtsänderung kommt das Budget für Ausbildung künftig auch für Menschen in Betracht, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt oder eines Anderen Leistungsanbieters befinden. Die Kosten sind von dem für den Arbeitsbereich zuständigen Reha-Träger zu tragen. Dies sind i.d.R. in NRW die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe.

Mit dem LVR-Budget für Arbeit und seinen Vorgängerprogrammen (analog auch als LWL-Budget für Arbeit) wurden auch schon in der Vergangenheit Ausbildungen als freiwillige Leistung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Mit dem gesetzlichen Budget für Ausbildung nach Paragraph 61a SGB IX wurde zunächst ein gesetzlicher Anspruch auf diese Leistung in Zuständigkeit der für den Berufsbildungsbereich zuständigen Leistungsträger formuliert. Dieser Anspruch wurde durch das Teilhabestärkungsgesetz auch auf die Menschen erweitert, die bereits nach einer Maßnahme im Eingangs- und Berufsbildungsbereich - in Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise des Rententrägers - im Arbeitsbereich beschäftigt werden. Damit wird zum einen diesem Personenkreis der Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung ermöglicht, zum anderen jedoch – entgegen der sonstigen Systematik – die Zuständigkeit für diese Ausbildung der Eingliederungshilfe zugeordnet.

Im Jahr 2020 wurden 13 freiwillige LVR-Budgets für Ausbildung begleitet, davon wurden drei Budgets neu bewilligt. Somit stellt die neue gesetzliche Leistung für den LVR in diesem Sinne fachlich-inhaltlich keine neue Leistung dar. Lediglich gilt es, die

Leistungsabwicklung zwischen der Eingliederungshilfe (Dezernat 7) und dem LVR-Inklusionsamt (Dezernat 5) neu zu regeln, da die freiwilligen Leistungen des LVR-Budgets für Ausbildung bisher aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wurden. Die Abwicklung des neuen gesetzlichen Budgets für Ausbildung kann den Strukturen des gesetzlichen Budgets für Arbeit angepasst werden, sodass weiterhin eine enge Zusammenarbeit der beiden Bereiche besteht.

#### **4. Partizipation in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM):**

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung sieht für die in diesem Jahr erneut anstehende Wahl der Werkstatträte und Frauenbeauftragten nur die persönliche Stimmabgabe, nicht aber eine Briefwahl vor. Für dieses Jahr konnten mit dem BMAS coronabedingte Erleichterungen bei Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts (Briefwahl) und ebenso bei der Wahl der Werkstatträte und Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen erreicht werden, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung und damit Wahrnehmung der Partizipationsmöglichkeiten zu erzielen. Entsprechende Möglichkeiten sollten in die Vorschriften dauerhaft aufgenommen werden.

#### **5. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber**

Mit dem neuen Paragraph 185a SGB IX wird den Integrationsämtern die Aufgabe übertragen, ab dem 01.01.2022 einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend einzurichten und damit Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger zu beauftragen. Im Rheinland wird das seit Jahren durch die Integrationsfachdienste und die Fachberater\*innen für Inklusion bei den Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen) schon sehr gut in der Praxis umgesetzt. Für die Finanzierung stehen 2 Prozent der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung, die ab 2022 dauerhaft nicht mehr an den Ausgleichsfonds des Bundes abgeführt werden (Abführung dann 18 Prozent statt bisher 20 Prozent).

Das LVR-Inklusionsamt plant verteilt über das Rheinland die trägerunabhängige Beratung über einheitliche Ansprechstellen, basierend auf den derzeitigen Beratungsstrukturen und den guten Erfahrungen der vergangenen Jahre, wie folgt zu organisieren: Die einheitlichen Ansprechstellen sollen sich aus den Fachberater\*innen für Inklusion bei den Kammern (derzeit neun Berater\*innen rheinlandweit, Stellenausschreibung bei der Niederrheinischen IHK Duisburg derzeit laufend) sowie Fachberater\*innen der Integrationsfachdienste an sechs ausgewählten Standorten im Rheinland zusammensetzen. Somit wird ein flächendeckendes, vernetztes und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Arbeitgebende gewährleistet.

Die Koordination, Strukturierung sowie inhaltlich-fachliche Begleitung und finanzielle Abwicklung über die Mittel der Ausgleichsabgabe der einheitlichen Ansprechstelle wird dem gesetzlichen Auftrag nach beim LVR-Inklusionsamt liegen. Der Fachbereich 53 benötigt zur Ausführung der neuen gesetzlichen Aufgabe neue Stellen.

## **6. Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung**

Die Bemessungsgrenze für die Kraftfahrzeugversorgung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Kraftfahrzeug-Hilfeverordnung (KfzHV) wird von 9.500 Euro auf 22.000 Euro erhöht. Da die letzte Erhöhung im Jahr 1990 erfolgte, wurde die Erhöhung vom LVR-Inklusionsamt lange gefordert und wird nun sehr begrüßt.

Für das LVR-Dezernat Soziales wird die Erhöhung voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Bewilligungspraxis führen. Gemäß Paragraph 5 Absatz 2 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) wird im Einzelfall bereits derzeit ein höherer Betrag zugrunde gelegt, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert. Dies ist bei Anträgen auf KFZ-Hilfen schon jetzt häufig der Fall.

## **7. Hinzuziehung einer Vertrauensperson im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)**

Der Paragraph 167 Absatz 2 SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass auf Wunsch der Beschäftigten zusätzlich auch eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzugezogen werden kann. Aus Sicht des LVR-Inklusionsamtes kann die Teilnahme einer Vertrauensperson auf Seiten der Betroffenen erheblich zum Erfolg des BEM-Verfahrens beitragen. Den Beschäftigten steht es frei, selbst zu wählen, wer als Vertrauensperson am BEM-Verfahren teilnehmen soll. Dabei kann es sich um ein Mitglied der Interessenvertretung, eine Person aus dem Betrieb oder um eine Person außerhalb des Betriebes handeln.

## **8. Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

Auch im Jahr 2021 müssen die Integrations-/Inklusionsämter wie schon im Jahr 2020 nur die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen 20 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim BMAS weiterleiten. Die frei gewordenen Mittel sollen für die Stärkung der Entgelte der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen verwandt werden, wenn diese durch Mindererlöse in Folge der Corona-Pandemie abgesenkt werden müssen. Zu kritisieren ist, dass der Bund statt eigener Steuermittel wiederum auf die Mittel der Ausgleichsabgabe zugreift, die dann ggf. für andere Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Alternativ hätte eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes (AföG) zu Lasten der Eingliederungshilfeträger gedroht. Die Finanzierungslast hätte dann Landschaftsverbände und damit letztlich die Kommunen in NRW getroffen.

## **9. Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen**

Für den Fall des Fortbestehens der Corona-Pandemie darf die Abhaltung einer Wahlversammlung bei Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen. Auf diese Weise kann auch die Teilnahme mehrerer Personen an der Wahlversammlung sichergestellt und die Wahlversammlung rechtssicher abgehalten werden. Ebenso darf die Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder im vereinfachten Wahlverfahren stattfinden.

## **10. Änderung der Bestimmung des Leistungsträgers in der Sozialhilfe**

Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs.2 SGB XII für das gesamte SGB XII vorgesehen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Kommunen nicht mehr bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe benannt werden. Die Länder allein sollten bestimmen, wer örtlicher oder überörtlicher Sozialhilfeträger ist. Aufgrund der Intervention des Bundesrates wurde leider die auch von den Kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) geforderte grundsätzliche Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII nicht realisiert.

Hintergrund ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.07.2020, in dem der Durchgriff des Bundes im SGB XII in den Paragraphen 34, 34a SGB XII in Verbindung mit der Zuständigkeitsregelung des Paragraphen 3 Abs. 2 SGB XII beanstandet wurde. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verpflichtete den Gesetzgeber, bis Ende 2021 eine Neuregelung zu schaffen. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII sowie der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit in Paragraph 97 SGB XII seit der Föderalismusreform 2006 wiederholt angemahnt. Dem kommt der Gesetzgeber nun teilweise nach, indem er lediglich für einzelne Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets die Zuständigkeitsregelung aufhebt.

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) begrüßen die Gesetzesänderung. Ergänzend wäre es aber wichtig gewesen, nicht nur eine punktuelle Zuständigkeitsbestimmung für einzelne Leistungen zu ändern. Konsequenz dieser Beschränkung ist es nämlich, dass es zukünftig bei jeder Rechtsänderung im SGB XII spezieller Zuständigkeitsbestimmungen bedarf, um eine unzulässige Aufgabenübertragung zu verhindern. Bei Gesetzgebungsverfahren sind zukünftig jeweils gesonderte Zuständigkeitsklauseln zur Länderermächtigung mit anschließender Trägerbestimmung durch die Länder erforderlich, soweit sie nicht nur geringfügige Anpassungen darstellen. Damit sind bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren im SGB XII erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Zuständigkeitsregelungen verbunden. Aus diesem Grund ist z.B. zu vermuten, dass mit der bundesgesetzlichen Einmalzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie (Paragraph 144 SGB XII) und der Erweiterung des SGB XII durch das jetzt verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz selbst, bezogen auf die digitalen Pflegeanwendungen nach Paragraph 63, 64 ff. SGB XII (siehe unten), zwei gesetzliche Regelungen aus dem Jahr 2021 verfassungswidrig sind.

## **11. Assistenz im Krankenhaus**

Der Bundestag hat den Beschluss gefasst, die Finanzierung von Assistenzleistungen bei Krankenhausaufenthalten zu regeln. Die Änderung ist Bestandteil des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/31069). Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Bislang war ungeklärt, welcher Leistungsträger die Finanzierung der notwendigen Assistenz von Menschen mit Behinderungen bei einem

stationären Krankenhausaufenthalt übernimmt. Der Beschluss sieht folgendes vor: Erfolgt die Begleitung des Leistungsberechtigten aus dem engsten persönlichen Umfeld, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten. Erfolgt die Begleitung durch einen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, übernimmt der Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Kosten. Entsprechendes ist im Gesamtplan/Teilhabeplan zu dokumentieren. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat eine Richtlinie zu der Abgrenzung des Personenkreises, der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt, zu erlassen. Der BAGüS wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben – diese Stellungnahme ist zu berücksichtigen. Die finanziellen Auswirkungen sollen evaluiert werden.

Grundsätzlich begrüßt der LVR, dass nun eine Regelung für das in der Praxis häufig auftretende Problem gefunden wurde. Dies wird viele Menschen mit Behinderungen beruhigen. Allerdings wurde mit dieser Regelung die Chance vertan, das Gesundheitssystem inklusiv so auszustatten, dass alle Menschen, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung, im Krankenhaus die erforderliche Unterstützung erhalten. Es wurde eine Regelung zu Lasten der Eingliederungshilfe gefunden. Letzten Endes kommt die Eingliederungshilfe wieder in die Rolle eines Ausfallbürgen für nicht adäquat und nicht inklusiv ausgestaltete, vorrangige Leistungssysteme.

## **12. Weitere Regelungen**

- Das Teilhabestärkungsgesetz hat bundesweit einheitliche Zutrittsregelungen für Assistenzhunde geschaffen. Darüber hinaus wird die Ausbildung von Hunden zum Assistenzhund finanziell unterstützt. Dazu werden die Paragraphen 12e-12l Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) neu eingeführt. Ergänzend dazu wurde ein erweiternder Entschließungsantrag in der Bundestagsdrucksache 19/28834 beschlossen. So soll im Rahmen der im Teilhabestärkungsgesetz verankerten Studie zu der Umsetzung der Neuregelungen zu Assistenzhunden eine Gleichstellung von Assistenzhunden als Hilfsmittel nach dem Vorbild der Blindenführhunde im Leistungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung als Option geprüft werden. Für die Bearbeitung der Anträge zur Anschaffung von Assistenzhunden im LVR-Dezernat Soziales ergeben sich keine Änderungen in der Bewilligungspraxis.
- Die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete als Grundlage für die Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen und in besonderen Wohnformen wird in Paragraph 45a SGB XII ausführlicher neu geregelt. Das Verfahren wird konkretisiert. Auch bei stationären Leistungen ist künftig die Höhe des Durchschnittswertes am Wohnort und nicht derjenige im Bereich des bewilligenden Trägers maßgeblich.
- Mit verschiedenen Änderungen im SGB II werden die Zugänge zu Hilfen (Schuldner-oder Suchtberatung) und anderen Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessert.
- Digitale Gesundheitsanwendungen sollen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen werden (Paragraphen 42 Abs. 2 Nr. 6a; 47a SGB IX neu). Dazu zählen Apps mit medizinischem Nutzen, die über die Funktion einer Kommunikationsplattform hinausgehen, positive Versorgungseffekte für die Patientinnen und Patienten haben und in das Verzeichnis für digitale

Gesundheitsanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgenommen wurden.

- In den Leistungskatalog der Hilfe zur Pflege in Paragraph 63 SGB XII werden auch digitale Pflegeanwendungen aufgenommen. Darüber hinaus wird eine Definition digitaler Pflegeanwendungen in Paragraph 64 j SGB XII neu eingefügt.
- In Paragraph 142 Abs. 3 SGB IX wurde eine Klarstellung zur Berücksichtigung von Einkommen bei der Forderung „häuslicher Ersparnisse“ für Volljährige vorgenommen.
- Durch Beschluss des Bundestag-Ausschusses für Arbeit und Soziales wurden einige Änderungen eingeführt. Unter anderem wird die Verbindlichkeit der Teilhabepflichtkonferenz in Paragraph 20 SGB IX gestärkt. Der verantwortliche Rehabilitationsträger kann nur in eng geregelten Fällen von dem Wunsch nach einer Teilhabepflichtkonferenz abweichen (Bundestagsdrucksache. 19/28834/ Artikel 7 Ziffer 4).
- Die Regelung des Paragraphen 224 Abs. 1 SGB IX bestimmt neu, dass die Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden sollen. Darüber hinaus soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand erlassen. Auswirkungen auf die Vergabepaxis des LVR kann dies erst dann haben, wenn auch die maßgeblichen Kommunalen Vergabegrundsätze NRW auf die neue Rechtslage angepasst sind.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

P r o f . D r . F a b e r



**Gesetz**  
**zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit**  
**Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der**  
**Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe**  
**(Teilhabestärkungsgesetz)**

Vom 2. Juni 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des**  
**Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 34b wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 34c Zuständigkeit“.
  - b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 45a Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete“.
  - c) Nach der Angabe zu § 64i werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 64j Digitale Pflegeanwendungen  
§ 64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen“.
  - d) Nach der Angabe zu § 102 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 102a Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall“.
2. § 27a Absatz 4 Satz 6 wird aufgehoben.
3. In § 28a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 32 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.
- 4a. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- 4b. § 34a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.
  - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständige Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.
- 4c. In § 34b Satz 1 wird das Wort „Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.

4d. Nach § 34b wird folgender § 34c eingefügt:

„§ 34c

Zuständigkeit

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Abschnitt zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt.

(2) Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.“

4e. In § 35 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 42a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 27b Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Darlehen“ das Wort „nach“ gestrichen.

6. In § 39 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „für Personen, die im Sinne des § 99 des Neunten Buches in Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt sind“ durch die Wörter „für Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches sind“ ersetzt.

6a. In § 41 Absatz 4 wird das Wort „Bedürftigkeit“ durch das Wort „Hilfebedürftigkeit“ ersetzt.

6b. § 42 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b Absatz 1 Satz 2 oder nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 ergibt, in Höhe der nach § 45a ermittelten durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten,“.

7. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einpersonenhaushalten“ die Wörter „nach § 45a“ eingefügt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

8. In § 42b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

9. § 44a Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „nicht,“ das Wort „wenn“ eingefügt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen.

10. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete

(1) Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ergibt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die für allein in Wohnungen (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2) lebende Leistungsberechtigte im Durchschnitt als angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Hierfür sind die Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten in Einpersonenhaushalten heranzuziehen, die im Zuständigkeitsbereich desjenigen für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe leben, in dem die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b oder nach § 42a Absatz 5 Satz 1 maßgebliche Unterkunft liegt. Zuständiger Träger der Sozialhilfe im Sinne des Satzes 2 ist derjenige Träger, der für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Hat ein nach Satz 3 zuständiger Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehrere regionale Angemessenheitsgrenzen festgelegt, so sind die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde zu legen.

(2) Die durchschnittliche Warmmiete ist jährlich bis spätestens zum 1. August eines Kalenderjahres neu zu ermitteln. Zur Neuermittlung ist der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung in einem vom zuständigen Träger festzulegenden Zwölfmonatszeitraum zu bilden, sofern dieser nicht von einem Land einheitlich für alle zuständigen Träger festgelegt worden ist. Bei der Ermittlung bleiben die anerkannten Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die

1. keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,

2. Aufwendungen für selbstgenutztes Wohneigentum,

3. Aufwendungen nach § 35 Absatz 2 Satz 1

anerkannt worden sind. Die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ist ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres für die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuwenden.“

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben g und h angefügt:

„g) digitalen Pflegeanwendungen (§ 64j),

h) ergänzender Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k),“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1

1. Pflegehilfsmittel (§ 64d),

2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e),
  3. digitale Pflegeanwendungen (§ 64j),
  4. ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k) und
  5. einen Entlastungsbetrag (§ 66).“
12. Nach § 64i werden die folgenden §§ 64j und 64k eingefügt:

„§ 64j

Digitale Pflegeanwendungen

(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf eine notwendige Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen, die von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um insbesondere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (digitale Pflegeanwendungen).

(2) Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 des Elften Buches aufgenommen wurden.

§ 64k

Ergänzende Unterstützung bei  
Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen

Pflegebedürftige haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen im Sinne des § 64j Anspruch auf erforderliche ergänzende Unterstützungsleistungen, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 des Elften Buches festgelegt hat, durch nach dem Recht des Elften Buches zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.“

13. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nicht zum Einkommen gehören

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.

Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.

14. In § 90 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „erheblichen Teilhabeeinschränkungen (§ 99 des Neunten Buches)“ durch die Wörter „einer wesentlichen Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung (§ 99 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches)“ ersetzt.

15. In § 94 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches)“ durch die Wörter „einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches“ ersetzt.

16. § 97 Absatz 5 wird aufgehoben.

17. § 98 Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 ist im Falle der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und bei Anwendung von § 34a Absatz 7 der nach § 34c zuständige Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Schule liegt.“

18. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Rücküberweisung  
und Erstattung im Todesfall

Für Geldleistungen nach diesem Buch, die für Zeiträume nach dem Todesmonat der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, ist § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Änderung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 5 wird das Wort „behindertenspezifische“ durch das Wort „behinderungsspezifische“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leistungen nach den §§ 16a, 16b, 16d sowie 16f bis 16i können auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, sofern ein

Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist; § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden.“

2a. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.“

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

2b. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „behinderter oder pflegebedürftiger Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach diesem Buch gelten entsprechend

1. die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2, 5 und 6 des Dritten Buches,

2. § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 3 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,

3. die §§ 127 und 128 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“

5. In § 16a Nummer 1 werden die Wörter „minderjähriger oder behinderter Kinder“ durch die Wörter „minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Menschen mit Behinderungen“.

b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen“.

c) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen“.

d) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90 Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen“.

e) In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Menschen mit Behinderungen“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Behindert“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ und werden die Wörter „lernbehinderter Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Lernbehinderungen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 44 und 45, sofern nicht bereits der nach Satz 1 zuständige Rehabilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz gleichartige Leistungen erbringt.“

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach

a) den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2 und 6,

b) § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 1 und 3 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,



- c) den §§ 119 bis 121,
- d) den §§ 127 und 128 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“
4. In § 45 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
5. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 46  
Probebeschäftigung und  
Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen sowie“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „behindertengerechte“ durch das Wort „behinderungsgerechte“ ersetzt.
6. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 73  
Zuschüsse zur  
Ausbildungsvergütung für  
Menschen mit Behinderungen  
und schwerbehinderte Menschen“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
7. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 90  
Eingliederungszuschuss für  
Menschen mit Behinderungen  
und schwerbehinderte Menschen“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
8. In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
9. In § 112 Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
10. In § 113 Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
11. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.“
12. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „nichtbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen ohne Behinderungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
13. § 117 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen“ durch die Wörter „der wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
14. § 118 Satz 2 wird aufgehoben.
15. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „die behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
16. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „behinderte Berufsrückkehrende“ durch die Wörter „Berufsrückkehrende mit Behinderungen“ ersetzt.
17. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die

Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
- 18. In § 122 Absatz 1 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- 19. In § 123 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- 20. In § 124 Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- 21. § 126 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
- 22. In § 128 werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- 23. Dem § 323 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„In den Fällen, in denen ein Antrag auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 elektronisch gestellt wird, kann das Verfahren nach § 108 Absatz 1 des Vierten Buches genutzt werden.“
- 24. In § 344 Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- 25. In § 346 Absatz 2 werden nach den Wörtern „allein für“ die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 und 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 108 wie folgt gefasst:

„§ 108 Elektronische Übermittlung von Anträgen und sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger“.

- 2. In § 95b Absatz 4 werden die Wörter „und der Unfallversicherung“ durch die Wörter „, der Träger der Unfallversicherung und der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- 3. § 108 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 108**

**Elektronische  
Übermittlung von Anträgen  
und sonstigen Bescheinigungen  
an die Sozialversicherungsträger“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „übermitteln“ die Wörter „oder die Anträge nach § 323 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Dritten Buches auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 des Dritten Buches elektronisch stellen“ eingefügt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 139e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) geändert worden ist, wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) In das Verzeichnis nach Absatz 1 können auch digitale Gesundheitsanwendungen aufgenommen werden, die durch die Träger der Rentenversicherung als Leistungen zur Teilhabe nach dem Sechsten Buch erbracht werden. Die Absätze 1 bis 4a und 6 bis 10 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für digitale Gesundheitsanwendungen nach Satz 1 neben dem Nachweis positiver Versorgungseffekte nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 zusätzlich der Nachweis des Erhalts der Erwerbsfähigkeit zu führen ist. Nähere Regelungen zu dem zusätzlichen Nachweis des Erhalts der Erwerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nach Absatz 9 Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Durch die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 werden keine Leistungsverpflichtungen für die Krankenkassen begründet.“

#### **Artikel 6**

##### **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 15 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 42 bis 47“ durch die Angabe „§§ 42 bis 47a“ ersetzt.

**Artikel 7**  
**Änderung des**  
**Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu Teil 1 Kapitel 7 wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ das Wort „, Gewaltschutz“ eingefügt.
  - b) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 37a Gewaltschutz“.
  - c) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 47a Digitale Gesundheitsanwendungen“.
  - d) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungs-ermächtigung“.
  - e) Nach der Angabe zu § 185 wird folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 185a Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“.
2. In § 6 Absatz 3 werden die Sätze 3 bis 7 durch die folgenden Sätze ersetzt:  
 „Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Rehabilitationsbedarf fest. Sie beteiligt das zuständige Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und berät das Jobcenter zu den von ihm zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches. Das Jobcenter entscheidet über diese Leistungen innerhalb der in Kapitel 4 genannten Fristen.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem Zweiten Buch beantragt sind oder erbracht werden, beteiligt der leistende Rehabilitationsträger das zuständige Jobcenter wie in den Fällen nach Satz 1.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:  
 „12. die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch, soweit das Jobcenter nach Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen ist.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
  1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach den Wörtern „Teilhabekonferenz kann“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
    - b) Nach dem Wort „werden,“ werden die Wörter „wenn eine Einwilligung nach § 23

Absatz 2 nicht erteilt wurde oder Einvernehmen der beteiligten Leistungsträger besteht, dass“ eingefügt.

- c) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen und das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - d) In Nummer 2 wird das Wort „wenn“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
  - e) Nummer 3 wird gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter“ durch die Wörter „Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen“ ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Rehabilitationsträger und das Integrationsamt“ die Wörter „sowie das nach § 19 Absatz 1 Satz 2 zu beteiligende Jobcenter“ eingefügt.
    - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
    - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
  6. In der Überschrift zu Teil 1 Kapitel 7 wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ das Wort „, Gewaltschutz“ eingefügt.
  7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.“

8. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:  
 „6a. digitale Gesundheitsanwendungen sowie“.
9. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Digitale

Gesundheitsanwendungen

(1) Digitale Gesundheitsanwendungen nach § 42 Absatz 2 Nummer 6a umfassen die in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheits-

anwendungen, sofern diese unter Berücksichtigung des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, sofern die digitalen Gesundheitsanwendungen nicht die Funktion von allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens übernehmen.

Digitale Gesundheitsanwendungen werden nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten erbracht.

(2) Wählen Leistungsberechtigte digitale Gesundheitsanwendungen, deren Funktion oder Anwendungsbereich über die Funktion und den Anwendungsbereich einer vergleichbaren in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach § 139e des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendung hinausgehen, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen.“

10. § 61a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 57“ die Angabe „oder § 58“ eingefügt und wird die Angabe „§ 42m“ durch die Angabe „§ 42r“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Das Budget für Ausbildung umfasst

    1. die Erstattung der angemessenen Ausbildungsvergütung einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches,
    2. die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie
    3. die erforderlichen Fahrkosten.“
  - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - cc) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation ist dem zuständigen Leistungsträger das Angebot mit konkreten Angaben zu den entstehenden Kosten zur Bewilligung vorzulegen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „Der zuständige Leistungsträger“ werden durch die Wörter „Die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Dies umfasst im Fall des Absatzes 2 Satz 4 auch die Unterstützung bei der Su-

che nach einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Rehabilitation.“

11. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Absatz 2 gilt auch für die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter, für die Leistung des Budgets für Ausbildung an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben, sowie für die Leistung des Budgets für Arbeit.“

12. In § 93 Absatz 3 werden die Wörter „Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabe-einschränkung nach § 99“ durch die Wörter „drohenden wesentlichen Behinderung nach § 99 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2“ ersetzt.

13. In § 94 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99“ durch die Wörter „zur Leistungsberechtigung nach § 99“ ersetzt.

14. In § 97 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99“ durch die Wörter „Personen, die leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 sind,“ ersetzt.

15. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Leistungsberechtigung,  
Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1



bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“

16. § 101 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt.“ durch die Wörter „richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Geburtsort der Mutter der antragstellenden Person.“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Liegt dieser ebenfalls im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Geburtsort des Vaters der antragstellenden Person. Liegt auch dieser im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, bei dem der Antrag eingeht.“

17. § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a.“

18. In § 117 Absatz 5 wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4“ ersetzt.

19. § 123 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels sind

1. private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 oder § 61a sowie
2. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, in denen der schulische Teil der Ausbildung nach § 61a Absatz 2 Satz 4 erfolgen kann.“

20. § 142 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für volljährige Leistungsberechtigte, wenn diese Leistungen erhalten, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen. In diesem Fall ist den volljährigen Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für ihren häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten.“

21. In § 158 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Altersteilzeit“ die Wörter „oder Teilzeitberufsausbildung“ eingefügt.

21a. In § 167 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen.“

21b. Nach § 185 wird folgender § 185a eingefügt:

„§ 185a

Einheitliche

Ansprechstellen für Arbeitgeber

(1) Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

(2) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden als begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Sie haben die Aufgabe,

1. Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
2. Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und
3. Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

(3) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind flächendeckend einzurichten. Sie sind trägerunabhängig.

(4) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen

1. für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein,
2. über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist, sowie
3. in der Region gut vernetzt sein.

(5) Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden. Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zur Verfügung stehen und mit Dritten, die aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds über eine besondere Betriebsnähe verfügen, zusammenarbeiten.“

21c. § 193 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,“.

22. In § 220 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 des Zwölften Buches“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

22a. § 224 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; zudem können Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden.“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand.“

23. In § 228 Absatz 6 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sowie für einen nach § 12e Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhund.“ ersetzt.
24. In § 241 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, auch auf Inklusionsbetriebe.“ ersetzt.

### **Artikel 8** **Änderung des** **Bundesteilhabegesetzes**

Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 9** **Änderung des** **Behindertengleichstellungsgesetzes**

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 12d die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 2b

Assistenzhunde

- § 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde
- § 12f Ausbildung von Assistenzhunden
- § 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft
- § 12h Haltung von Assistenzhunden
- § 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde
- § 12j Fachliche Stelle und Prüfer
- § 12k Studie zur Untersuchung
- § 12l Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 12d wird folgender Abschnitt 2b eingefügt:

„Abschnitt 2b

Assistenzhunde

§ 12e

Menschen mit Behinderungen  
in Begleitung durch Assistenzhunde

(1) Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen

nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.

(3) Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Dies ist der Fall, wenn der Assistenzhund

1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12g zertifiziert ist oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt ist oder
3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und dessen Ausbildung den Anforderungen des § 12f Satz 2 entspricht oder
4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2021
  - a) in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 erfolgreich geprüft wurde oder
  - b) sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Ausbildung befunden hat und innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2021 diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Ein Assistenzhund ist als solcher zu kennzeichnen.

(5) Für den Assistenzhund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch ihn verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, finden die §§ 12f bis 12k und die Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 12l Nummer 1, 2 und 4 bis 6 dieses Gesetzes keine Anwendung.

## § 12f

Ausbildung  
von Assistenzhunden

Assistenzhund und die Gemeinschaft von Mensch und Tier (Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft) bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine oder begleitet von einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12i). Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das langfristige Funktionieren der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten an den Halter, insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes. Aufgabe der Ausbildungsstätte ist dabei nicht nur das Bereitstellen eines Assistenzhundes, sondern nach Abschluss der Ausbildung bei Bedarf auch die nachhaltige Unterstützung des Assistenzhundehalters.

## § 12g

Prüfung von Assistenzhunden  
und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach § 12f erfolgt durch eine Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und die Zusammenarbeit der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch ein Zertifikat eines Prüfers im Sinne von § 12j Absatz 2 zu bescheinigen.

## § 12h

## Haltung von Assistenzhunden

(1) Der Halter eines Assistenzhundes ist zur artgerechten Haltung des Assistenzhundes verpflichtet. Die Anforderungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Soweit aufgrund der Art der Behinderung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen die artgerechte Haltung des Assistenzhundes in der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nicht sichergestellt ist, ist die Versorgung des Assistenzhundes durch eine weitere Bezugsperson sicherzustellen. In diesem Fall gilt diese Bezugsperson als Halter des Assistenzhundes.

## § 12i

Zulassung einer  
Ausbildungsstätte für Assistenzhunde

Eine Ausbildungsstätte, die Assistenzhunde nach § 12f ausbildet, bedarf der Zulassung durch eine fachliche Stelle. Die Zulassung ist jährlich durch die fachliche Stelle zu überprüfen. Eine Ausbil-

dungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie

1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn die verantwortliche Person der Ausbildungsstätte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,
2. über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erwarten lässt, und
3. die Anforderungen der Verordnung gemäß § 12i erfüllt und ein System zur Qualitätssicherung anwendet.

Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Das Zulassungsverfahren folgt dem Verfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013<sup>1</sup>. Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die fachliche Stelle bescheinigt die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsstätte durch ein Zulassungszertifikat.

## §12j

## Fachliche Stelle und Prüfer

(1) Als fachliche Stelle dürfen nur Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht über die nationale Akkreditierungsstelle aus.

(2) Als Prüfer dürfen nur Stellen, die Personen zertifizieren, nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012<sup>2</sup> tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Ist der Prüfer zugleich als Ausbildungsstätte im Sinne von § 12i tätig, kann die Akkreditierung erteilt werden, wenn die Unabhängigkeitsanforderungen durch interne organisatorische Trennung und die Anforderungen

<sup>1</sup> Amtlicher Hinweis: Die bezeichnete technische Norm ist zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

<sup>2</sup> Amtlicher Hinweis: Die in § 12j Absatz 2 bezeichneten technischen Normen sind zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

gemäß Nummer 5.2.3 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012 erfüllt werden. Die näheren Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung gemäß § 12l.

#### § 12k

##### Studie zur Untersuchung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12l in den Jahren 2021 bis 2024. Im Rahmen dieser Studie können Ausgaben wie beispielsweise die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften getragen werden.

#### § 12l

##### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen,
  2. Näheres über die Anerkennung von am 1. Juli 2021 in Ausbildung befindlichen oder bereits ausgebildeten Assistenzhunden sowie von im Ausland anerkannten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens,
  3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes,
  4. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f und der Prüfung nach § 12g sowie über die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats,
  5. Näheres über die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens,
  6. nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundes“ die Wörter „oder Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „an den Träger öffentlicher Gewalt.“ durch die Wörter „an die öffentliche Stelle oder den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen.“ ersetzt.

#### Artikel 10

##### Änderung der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung

Die Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder dem Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder des beteiligten Eigentümers, Besitzers oder Betreibers von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen“ eingefügt.
3. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dieser oder diesem die Ablehnung in Textform mit.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „öffentliche Stelle“ durch die Wörter „Antragsgegnerin oder der Antragsgegner“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Wenn die schlichtende Person eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für geboten hält, kann sie die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner zur Bereitstellung ergänzender Informationen und zur Gewährung von Akteneinsicht auffordern.“

#### Artikel 11

##### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 25d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Als Einkommen gelten nicht:

  1. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage,
  2. ein Betrag in Höhe der Grundrente, soweit nach § 44 Absatz 5 Leistungen auf die Witwengrundrente angerechnet werden oder soweit die Grundrente nach § 65 ruht,
  3. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.“
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.



### **Artikel 11a** **Änderung des** **Opferentschädigungsgesetzes**

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wird ein tätlicher Angriff im Sinne des Absatzes 1 durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verübt, werden Leistungen nach diesem Gesetz erbracht.“

2. In § 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und der Übergang des Anspruchs insbesondere dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn die Schadensersatzleistungen der Schädigerin oder des Schädigers oder eines Dritten nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen; in diesen Fällen sind die Schadensersatzansprüche der oder des Berechtigten vorrangig gegenüber den Ansprüchen des Kostenträgers.“ ersetzt.

### **Artikel 12** **Änderung des** **Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**

In § 17a Absatz 2 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

### **Artikel 12a** **Änderung des** **Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes**

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

### **Artikel 13** **Änderung der** **Werkstättenverordnung**

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. Vertreter des nach Landesrecht bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe.“

### **Artikel 13a** **Änderung der** **Werkstätten-Mitwirkungsverordnung**

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Arti-

kel 2b des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 40a folgende Angabe eingefügt:

„§ 40b Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Wahlverfahren“.

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 139“ durch die Angabe „§ 222“ ersetzt und werden nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma sowie die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Werkstatt“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

„§ 40b

Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Wahlverfahren

Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

### **Artikel 13b** **Änderung der Wahlordnung** **Schwerbehindertenvertretungen**

Die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.

2. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Sonderregelungen  
aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag kann die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Satz 1 gilt nicht für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder.

(2) Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2

des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag gilt § 11 für die Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder im vereinfachten Wahlverfahren entsprechend.“

**Artikel 13c**  
**Änderung der**  
**Schwerbehinderten-**  
**Ausgleichsabgabeverordnung**

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2020 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie der Information, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern (Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber),“ ersetzt.
2. § 27a wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Länder legen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber vor. Sie berichten auch über deren Aktivitäten in diesem Zusammenhang sowie über die Verwendung der Mittel, die ab dem 30. Juni 2022 nach § 36 nicht mehr an den Ausgleichsfonds abzuführen sind, für diesen Zweck. Der Bericht kann auch gesammelt durch die Bundesarbeitsge-

meinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erfolgen.“

- c) In § 36 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

**Artikel 13d**  
**Änderung der**  
**Kraftfahrzeughilfe-Verordnung**

In § 5 Absatz 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird die Angabe „9 500 Euro“ durch die Angabe „22 000 Euro“ ersetzt.

**Artikel 14**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 7, 10 bis 12 und Nummer 18, Artikel 5 bis 7 Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 6 bis 9, 16, 20 bis 21a, Nummer 22, 22a und Nummer 24 sowie Artikel 11a, Artikel 13 bis 13b sowie Artikel 13d treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 13, Artikel 2 Nummer 2a und 2b, Artikel 3 Nummer 23, Artikel 4, Artikel 11 sowie Artikel 12 und 12a treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2 bis 4a, Nummer 4e, Nummer 5 bis 6a, Nummer 8 und 9 sowie 14 und 15, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 12 bis 15 und 23 sowie Artikel 8 bis 10 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Juni 2021

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

## Vorlage Nr. 15/286

öffentlich

**Datum:** 23.08.2021  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Frau Glasmacher, Frau Hartmann, Frau Kramer

|                                                                        |                   |                 |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Sozialausschuss</b>                                                 | <b>07.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>                                         | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für den LVR-<br/>Verbund Heilpädagogischer<br/>Hilfen</b> | <b>17.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b>                            | <b>24.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>                                            | <b>01.10.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter  
Datenbericht 2019**

### Kenntnisnahme:

Der regionalisierte Datenbericht 2019 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/286 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                                                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Produktgruppe:</b>                                                                               |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                                     | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                                                             |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |                                   |

## Worum geht es hier?

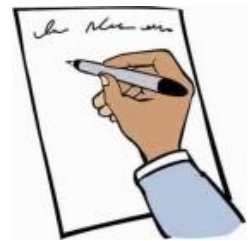
### In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.  
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und  
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:  
So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen  
und in der Städteregion Aachen aus mit den Hilfen für  
Menschen mit Behinderung.



Das steht in dem Bericht für das Jahr 2019:

Weniger Menschen wohnen im Heim.  
Mehr Menschen mit Behinderung  
wohnen in der eigenen Wohnung.

Im Kreis Heinsberg und in Köln und  
in der Städteregion Aachen erhalten  
besonders **viele** Menschen mit Behinderungen  
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten  
leben heute noch besonders **häufig**  
in einem Wohn-Heim.

Aber es gibt eine gute Entwicklung:  
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten  
ziehen um in eine eigene Wohnung.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen  
arbeiten in einer Werkstatt.

Aber die Zahl wächst nur noch wenig.

Viel weniger als früher.

Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt.

In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen  
gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.



Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.  
Damit die Menschen mit Behinderung  
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR in 2019 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden, bundesweiten Benchmarking-Bericht 2019 der BAGüS (Vorlage Nr. 15/285).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

### **1. Themenbereich Wohnen für Menschen mit Behinderung**

Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2019 aufgezeigt. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Rund 59.750 (erwachsene) Menschen mit Behinderungen erhalten vom LVR eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Damit steigt die Gesamtzahl beim LVR von 2018 auf 2019 um 1,7 Prozent - deutlich geringer als in den Vorjahren.
- Rheinlandweit steigt die Ambulantisierungsquote Ende 2019 auf 65 Prozent. Die regionalen Unterschiede reichen von 52 Prozent bis 78 Prozent.

### **2. Themenbereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung**

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben und zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland vorgestellt. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Ende 2019 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für rund 34.860 Leistungsberechtigte – ein Plus von 0,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Dynamik des Fallzahlenstiegs geht im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück.
- Im Rheinland sind durchschnittlich 5,8 von 1.000 Einwohner\*innen<sup>1</sup> in einer Werkstatt beschäftigt.
- Insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten sorgen für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Rheinland.
- Im Dezember 2019 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 143. Seit Ende 2001 sind insgesamt 3.319 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.772 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/286:**

### **Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2019**

Dieser regionalisierte Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitglieds-körperschaften des LVR ergänzt die Vorlage Nr. 15/285 zum bundesweiten Kennzahlenver-gleich Eingliederungshilfe 2019. Es werden wesentliche Kennzahlen zu den Eingliederungs-hilfe-Leistungen Wohnen (ambulant und stationär) sowie Arbeit und Beschäftigung (Werk-stätten für behinderte Menschen, Budget für Arbeit) und ergänzend Daten zu den Inklusi-onsbetrieben im Rheinland dargestellt.

## **1. Wohnen für Menschen mit Behinderung**

### **Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung**

Kennzahlen zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen werden von beiden Landschaftsver-bänden jährlich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) berich-tet. Im Folgenden werden die Daten der Meldung zum Stichtag 31.12.2019 dargestellt und die Entwicklungen mit Vorjahren verglichen. Alle Angaben beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter).

Die regionalisierte Darstellung der wohnbezogenen Hilfen orientiert sich an der Herkunft der Leistungsberechtigten, dem „gewöhnlichen Aufenthalt“.

#### **1.1. Entwicklung wohnbezogener Hilfen im Rheinland 2009 - 2019**

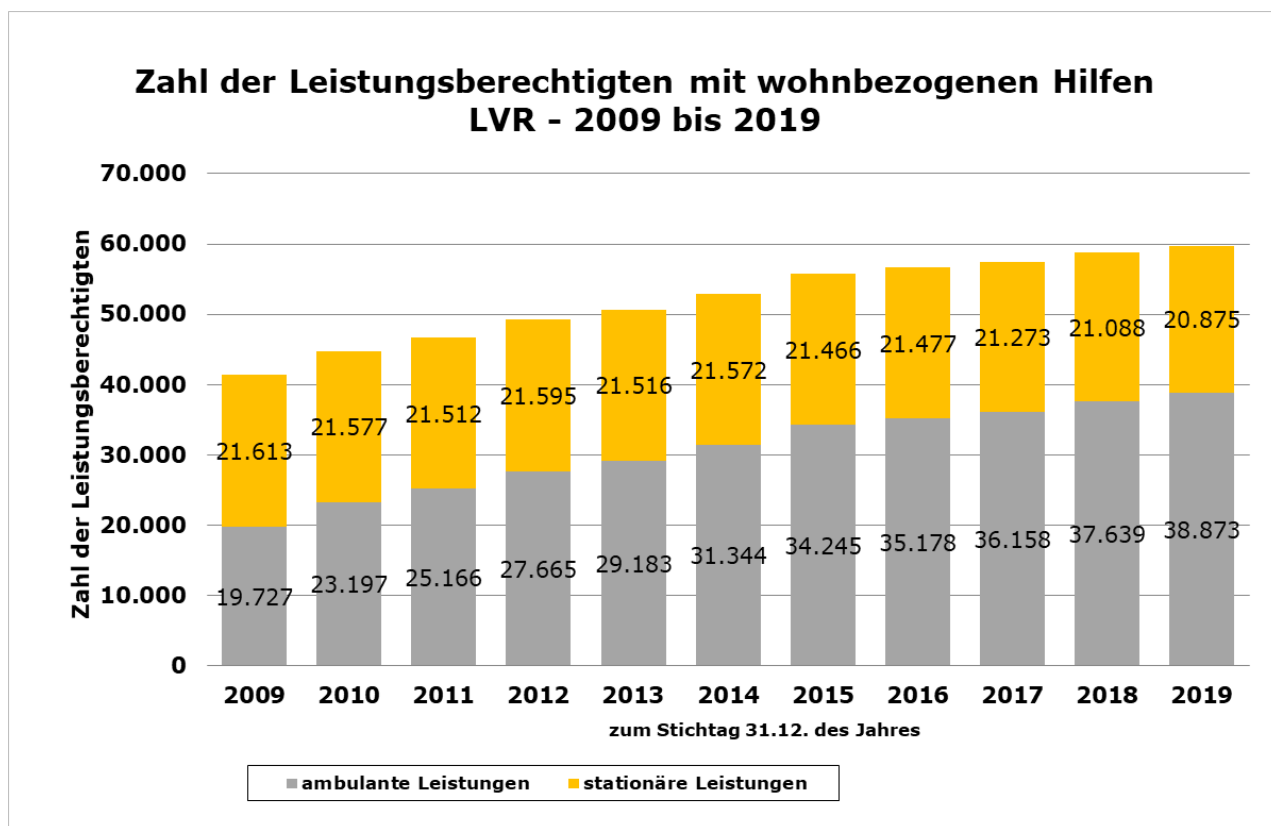
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen beim LVR steigt von 2018 auf 2019 um 1,7 Prozent. Die Zunahme ist geringer als in den Vorjahren. Zwischen 2014 und 2019 stieg die Fallzahl um durchschnittlich 2,5 Prozent im Jahr.

Seit 2009 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine stationäre oder ambulante Wohn-unterstützung erhalten, um insgesamt 45 Prozent gestiegen. Dies entspricht einer durch-schnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 3,8 Prozent.

Die Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahre bilden sich mit einem deutlichen Zuwachs in Höhe von insgesamt rund 19.150 Leistungsberechtigten ausschließlich im ambulanten Be-reich ab. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs beträgt hier 7 Prozent. Werden lediglich die letzten 5 Jahre betrachtet, liegt der jährliche Zuwachs bei durchschnitt-lich nur noch 4,4 Prozent. Die Wachstumsdynamik lässt insoweit deutlich nach.

Die Fallzahlentwicklung im stationären Wohnen ist von 2009 bis 2019 rückläufig mit einem Minus von 738 Leistungsberechtigten. Während zwischen 2012 und 2016 die Fallzahlent-wicklung stagniert bzw. nur geringfügig schwankt, ist seit 2017 ein Rückgang zu verzeich-nen.

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER WOHNBEZOGENEN HILFEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



## 1.2. Leistungsberechtigte im stationären Wohnen

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen – nach neuer Terminologie: in besonderen Wohnformen – ist in den fünf Jahren von 2014 bis 2019 um 3,2 Prozent oder 697 Leistungsberechtigte gesunken.

Die Tabelle 1 verdeutlicht die regionalen Unterschiede in den absoluten wie prozentualen Fallzahlveränderungen von 2014 bis 2019. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwächsen in Höhe von +26 Leistungsberechtigten bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von -109 Leistungsberechtigten. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen schwanken zwischen +5,9 Prozent im Kreis Euskirchen und -9,3 Prozent in Mülheim.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG  
JEWEILS ZUM STICHTAG 31.12.

| Leistungsberechtigte im stationären Wohnen<br>nach gewöhnlichem Aufenthalt |               |               | Veränderungen seit<br>2014 |              |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|----------------------------|--------------|
| Stadt/Kreis                                                                | 2014          | 2019          | absolut                    | %            |
| Düsseldorf                                                                 | 1.433         | 1.379         | -54                        | -3,8%        |
| Duisburg                                                                   | 1.219         | 1.147         | -72                        | -5,9%        |
| Essen                                                                      | 1.493         | 1.459         | -34                        | -2,3%        |
| Krefeld                                                                    | 625           | 585           | -40                        | -6,4%        |
| Leverkusen                                                                 | 348           | 338           | -10                        | -2,9%        |
| Mönchengladbach                                                            | 673           | 658           | -15                        | -2,2%        |
| Mülheim/Ruhr                                                               | 386           | 350           | -36                        | -9,3%        |
| Oberhausen                                                                 | 486           | 461           | -25                        | -5,1%        |
| Remscheid                                                                  | 383           | 366           | -17                        | -4,4%        |
| Solingen                                                                   | 374           | 379           | 5                          | 1,3%         |
| Wuppertal                                                                  | 1.051         | 1.025         | -26                        | -2,5%        |
| Kreis Mettmann                                                             | 1.059         | 1.055         | -4                         | -0,4%        |
| Rhein-Kreis Neuss                                                          | 931           | 911           | -20                        | -2,1%        |
| Kreis Viersen                                                              | 660           | 641           | -19                        | -2,9%        |
| Kreis Kleve                                                                | 923           | 884           | -39                        | -4,2%        |
| Kreis Wesel                                                                | 1.085         | 1.043         | -42                        | -3,9%        |
| Bonn                                                                       | 683           | 653           | -30                        | -4,4%        |
| Köln                                                                       | 2.109         | 2.000         | -109                       | -5,2%        |
| Rhein-Erft-Kreis                                                           | 854           | 817           | -37                        | -4,3%        |
| Kreis Euskirchen                                                           | 437           | 463           | 26                         | 5,9%         |
| Oberbergischer Kreis                                                       | 637           | 660           | 23                         | 3,6%         |
| Rheinisch-Bergischer Kreis                                                 | 583           | 551           | -32                        | -5,5%        |
| Rhein-Sieg-Kreis                                                           | 1.088         | 1.059         | -29                        | -2,7%        |
| Städteregion Aachen                                                        | 1.018         | 985           | -33                        | -3,2%        |
| Kreis Düren                                                                | 524           | 542           | 18                         | 3,4%         |
| Kreis Heinsberg                                                            | 500           | 458           | -42                        | -8,4%        |
| nicht zugeordnet                                                           | 10            | 6             | -4                         |              |
| <b>LVR-Gesamt</b>                                                          | <b>21.572</b> | <b>20.875</b> | <b>-697</b>                | <b>-3,2%</b> |

### 1.3. Leistungsberechtigte im stationären Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Im Jahr 2019 erhalten LVR-weit 2,2 von 1.000 Einwohner\*innen Leistungen des stationären Wohnens. Die Dichtewerte für einzelne Mitgliedskörperschaften schwanken zwischen 1,7 im Rhein-Erft-Kreis und 3,3 in Remscheid.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2019

| Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2019 |                                  |                                      |                                 |                                                |                                                   |                                                 |                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Stadt/Kreis                                                                                                                                                           | Anzahl der Leistungsberechtigten | Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2019 | Bewilligte Anträge pro 1.000 EW | Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in % | Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in % | Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in % | Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in % |
| Düsseldorf                                                                                                                                                            | 1.379                            | 621.877                              | 2,22                            | 62,0%                                          | 5,0%                                              | 27,9%                                           | 5,1%                                     |
| Duisburg                                                                                                                                                              | 1.147                            | 498.686                              | 2,30                            | 71,3%                                          | 3,3%                                              | 18,7%                                           | 6,7%                                     |
| Essen                                                                                                                                                                 | 1.459                            | 582.760                              | 2,50                            | 65,7%                                          | 2,9%                                              | 26,7%                                           | 4,7%                                     |
| Krefeld                                                                                                                                                               | 585                              | 227.417                              | 2,57                            | 60,7%                                          | 5,5%                                              | 31,5%                                           | 2,4%                                     |
| Leverkusen                                                                                                                                                            | 338                              | 163.729                              | 2,06                            | 69,5%                                          | 4,1%                                              | 19,5%                                           | 6,8%                                     |
| Mönchengladbach                                                                                                                                                       | 658                              | 261.034                              | 2,52                            | 67,9%                                          | 5,8%                                              | 22,0%                                           | 4,3%                                     |
| Mülheim/Ruhr                                                                                                                                                          | 350                              | 170.632                              | 2,05                            | 74,9%                                          | 2,0%                                              | 18,6%                                           | 4,6%                                     |
| Oberhausen                                                                                                                                                            | 461                              | 210.764                              | 2,19                            | 67,5%                                          | 2,8%                                              | 25,4%                                           | 4,3%                                     |
| Remscheid                                                                                                                                                             | 366                              | 111.338                              | 3,29                            | 52,5%                                          | 3,0%                                              | 36,9%                                           | 7,7%                                     |
| Solingen                                                                                                                                                              | 379                              | 159.245                              | 2,38                            | 68,9%                                          | 3,2%                                              | 25,3%                                           | 2,6%                                     |
| Wuppertal                                                                                                                                                             | 1.025                            | 355.100                              | 2,89                            | 59,4%                                          | 3,6%                                              | 32,4%                                           | 4,6%                                     |
| Kreis Mettmann                                                                                                                                                        | 1.055                            | 485.570                              | 2,17                            | 69,3%                                          | 4,1%                                              | 21,9%                                           | 4,7%                                     |
| Rhein-Kreis Neuss                                                                                                                                                     | 911                              | 451.730                              | 2,02                            | 62,8%                                          | 3,2%                                              | 27,9%                                           | 6,1%                                     |
| Kreis Viersen                                                                                                                                                         | 641                              | 298.863                              | 2,14                            | 67,1%                                          | 4,8%                                              | 23,2%                                           | 4,8%                                     |
| Kreis Kleve                                                                                                                                                           | 884                              | 312.465                              | 2,83                            | 70,1%                                          | 3,1%                                              | 22,9%                                           | 4,0%                                     |
| Kreis Wesel                                                                                                                                                           | 1.043                            | 459.976                              | 2,27                            | 76,0%                                          | 3,4%                                              | 18,8%                                           | 1,8%                                     |
| Bonn                                                                                                                                                                  | 653                              | 329.673                              | 1,98                            | 58,0%                                          | 6,1%                                              | 32,3%                                           | 3,5%                                     |
| Köln                                                                                                                                                                  | 2.000                            | 1.087.863                            | 1,84                            | 59,5%                                          | 4,4%                                              | 31,3%                                           | 4,9%                                     |
| Rhein-Erft-Kreis                                                                                                                                                      | 817                              | 470.615                              | 1,74                            | 69,3%                                          | 6,0%                                              | 20,4%                                           | 4,3%                                     |
| Kreis Euskirchen                                                                                                                                                      | 463                              | 193.656                              | 2,39                            | 52,9%                                          | 3,2%                                              | 37,6%                                           | 6,3%                                     |
| Oberbergischer Kreis                                                                                                                                                  | 660                              | 272.057                              | 2,43                            | 57,9%                                          | 2,9%                                              | 31,2%                                           | 8,0%                                     |
| Rhein.-Bergischer Kreis                                                                                                                                               | 551                              | 283.271                              | 1,95                            | 72,4%                                          | 4,2%                                              | 20,0%                                           | 3,4%                                     |
| Rhein-Sieg-Kreis                                                                                                                                                      | 1.059                            | 600.764                              | 1,76                            | 66,9%                                          | 5,9%                                              | 24,9%                                           | 2,3%                                     |
| Städteregion Aachen                                                                                                                                                   | 985                              | 264.638                              | 1,77                            | 67,6%                                          | 5,8%                                              | 24,3%                                           | 2,3%                                     |
| Kreis Düren                                                                                                                                                           | 542                              | 255.555                              | 2,05                            | 66,6%                                          | 6,3%                                              | 24,4%                                           | 2,8%                                     |
| Kreis Heinsberg                                                                                                                                                       | 458                              | 557.026                              | 1,79                            | 74,7%                                          | 2,4%                                              | 21,4%                                           | 1,5%                                     |
| nicht zugeordnet                                                                                                                                                      | 6                                |                                      |                                 | 33,3%                                          | 0,0%                                              | 66,7%                                           | 0%                                       |
| <b>LVR-Gesamt</b>                                                                                                                                                     | <b>20.875</b>                    | <b>9.686.304*</b>                    | <b>2,16</b>                     | <b>65,6%</b>                                   | <b>4,2%</b>                                       | <b>25,8%</b>                                    | <b>4,4%</b>                              |

\*Berechnungsgrundlage sind hier laut Definition alle Einwohner\*innen im Rheinland, auch minderjährige.

Nach wie vor stellen Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe im stationären Wohnen. LVR-weit liegt der Anteil bei rund 66 Prozent. Auch in allen Gebietskörperschaften liegt der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung jeweils über der 50-Prozent-Marke. Zweitgrößte Gruppe im stationären Wohnen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (26 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer Suchterkrankung (4 Prozent) bzw. einer körperlichen Behinderung (4 Prozent).

#### 1.4. Alter der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2019 ersichtlich.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

| <b>Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2019</b> |                                         |                              |                              |                              |                              |                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| <b>Stadt/Kreis</b>                                                                                                                                                          | <b>Anzahl der Leistungsberechtigten</b> | <b>18 bis unter 30 Jahre</b> | <b>30 bis unter 40 Jahre</b> | <b>40 bis unter 50 Jahre</b> | <b>50 bis unter 65 Jahre</b> | <b>65 Jahre und älter</b> |
| <b>Düsseldorf</b>                                                                                                                                                           | 1.379                                   | 11,4%                        | 15,5%                        | 16,0%                        | 41,7%                        | 15,4%                     |
| <b>Duisburg</b>                                                                                                                                                             | 1.147                                   | 13,6%                        | 14,5%                        | 15,3%                        | 40,8%                        | 15,8%                     |
| <b>Essen</b>                                                                                                                                                                | 1.459                                   | 12,7%                        | 13,9%                        | 15,8%                        | 43,2%                        | 14,4%                     |
| <b>Krefeld</b>                                                                                                                                                              | 585                                     | 13,5%                        | 14,0%                        | 17,9%                        | 39,3%                        | 15,2%                     |
| <b>Leverkusen</b>                                                                                                                                                           | 338                                     | 10,7%                        | 11,8%                        | 16,6%                        | 43,5%                        | 17,5%                     |
| <b>Mönchengladbach</b>                                                                                                                                                      | 658                                     | 15,3%                        | 16,1%                        | 16,3%                        | 40,7%                        | 11,6%                     |
| <b>Mülheim/Ruhr</b>                                                                                                                                                         | 350                                     | 12,6%                        | 13,4%                        | 11,7%                        | 44,6%                        | 17,7%                     |
| <b>Oberhausen</b>                                                                                                                                                           | 461                                     | 12,4%                        | 16,1%                        | 14,3%                        | 41,9%                        | 15,4%                     |
| <b>Remscheid</b>                                                                                                                                                            | 366                                     | 9,0%                         | 12,8%                        | 18,6%                        | 43,7%                        | 15,8%                     |
| <b>Solingen</b>                                                                                                                                                             | 379                                     | 11,1%                        | 15,3%                        | 17,4%                        | 38,0%                        | 18,2%                     |
| <b>Wuppertal</b>                                                                                                                                                            | 1.025                                   | 12,6%                        | 15,7%                        | 15,9%                        | 42,5%                        | 13,3%                     |
| <b>Kreis Mettmann</b>                                                                                                                                                       | 1.055                                   | 14,3%                        | 17,7%                        | 17,7%                        | 37,5%                        | 12,7%                     |
| <b>Rhein-Kreis Neuss</b>                                                                                                                                                    | 911                                     | 12,2%                        | 13,8%                        | 19,1%                        | 39,3%                        | 15,6%                     |
| <b>Kreis Viersen</b>                                                                                                                                                        | 641                                     | 17,3%                        | 17,0%                        | 16,4%                        | 38,2%                        | 11,1%                     |
| <b>Kreis Kleve</b>                                                                                                                                                          | 884                                     | 15,3%                        | 16,6%                        | 16,4%                        | 38,9%                        | 12,8%                     |
| <b>Kreis Wesel</b>                                                                                                                                                          | 1.043                                   | 15,0%                        | 16,7%                        | 17,6%                        | 35,9%                        | 14,9%                     |
| <b>Bonn</b>                                                                                                                                                                 | 653                                     | 13,3%                        | 18,8%                        | 17,3%                        | 36,3%                        | 14,2%                     |
| <b>Köln</b>                                                                                                                                                                 | 2.000                                   | 10,3%                        | 14,6%                        | 18,1%                        | 44,5%                        | 12,7%                     |
| <b>Rhein-Erft-Kreis</b>                                                                                                                                                     | 817                                     | 13,6%                        | 20,4%                        | 19,5%                        | 36,0%                        | 10,5%                     |
| <b>Kreis Euskirchen</b>                                                                                                                                                     | 463                                     | 17,9%                        | 19,4%                        | 16,0%                        | 36,5%                        | 10,2%                     |
| <b>Oberbergischer Kreis</b>                                                                                                                                                 | 660                                     | 10,8%                        | 18,5%                        | 20,9%                        | 35,3%                        | 14,5%                     |
| <b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>                                                                                                                                           | 551                                     | 11,4%                        | 13,2%                        | 20,1%                        | 43,9%                        | 11,3%                     |
| <b>Rhein-Sieg-Kreis</b>                                                                                                                                                     | 1.059                                   | 18,5%                        | 19,8%                        | 17,0%                        | 35,4%                        | 9,3%                      |
| <b>Städteregion Aachen</b>                                                                                                                                                  | 985                                     | 14,4%                        | 18,4%                        | 15,7%                        | 39,2%                        | 12,3%                     |
| <b>Kreis Düren</b>                                                                                                                                                          | 542                                     | 15,1%                        | 16,8%                        | 16,8%                        | 40,2%                        | 11,1%                     |
| <b>Kreis Heinsberg</b>                                                                                                                                                      | 458                                     | 12,2%                        | 17,2%                        | 15,7%                        | 43,7%                        | 11,1%                     |
| <b>nicht zugeordnet</b>                                                                                                                                                     | 6                                       |                              |                              |                              |                              |                           |
| <b>LVR-Gesamt</b>                                                                                                                                                           | <b>20.875</b>                           | <b>13,3%</b>                 | <b>16,1%</b>                 | <b>17,0%</b>                 | <b>40,1%</b>                 | <b>13,4%</b>              |

Im Bereich des LVR sind durchschnittlich 54 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter (Vergleichswert 2014: 47 Prozent). In 12 von 26 Städten bzw. Kreisen wird dieser Wert unterschritten. Lediglich 13 Prozent der Leistungsberechtigten im LVR-Gebiet gehören zur Gruppe der 18- bis unter-30-Jährigen. Vor 5 Jahren lag der Anteil noch bei 15,3 Prozent.

### 1.5. Geschlecht der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Im stationären Wohnen sind – seit Jahren fast unverändert – 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist in fast allen Mitgliedskörperschaften ähnlich – der höchste Männeranteil beträgt 64 Prozent in Remscheid und im Kreis Euskirchen, der höchste Frauenanteil 46 Prozent im Kreis Wesel.

TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH GESCHLECHT

| <b>Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2019</b> |                                         |                        |                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------|------------------------|
| <b>Stadt/Kreis</b>                                                                                                                                                       | <b>Anzahl der Leistungsberechtigten</b> | <b>Anteil männlich</b> | <b>Anteil weiblich</b> |
| <b>Düsseldorf</b>                                                                                                                                                        | 1.379                                   | 57%                    | 43%                    |
| <b>Duisburg</b>                                                                                                                                                          | 1.147                                   | 63%                    | 37%                    |
| <b>Essen</b>                                                                                                                                                             | 1.459                                   | 62%                    | 38%                    |
| <b>Krefeld</b>                                                                                                                                                           | 585                                     | 56%                    | 44%                    |
| <b>Leverkusen</b>                                                                                                                                                        | 338                                     | 59%                    | 41%                    |
| <b>Mönchengladbach</b>                                                                                                                                                   | 658                                     | 61%                    | 39%                    |
| <b>Mülheim/Ruhr</b>                                                                                                                                                      | 350                                     | 61%                    | 39%                    |
| <b>Oberhausen</b>                                                                                                                                                        | 461                                     | 63%                    | 37%                    |
| <b>Remscheid</b>                                                                                                                                                         | 366                                     | 64%                    | 36%                    |
| <b>Solingen</b>                                                                                                                                                          | 379                                     | 59%                    | 41%                    |
| <b>Wuppertal</b>                                                                                                                                                         | 1.025                                   | 58%                    | 42%                    |
| <b>Kreis Mettmann</b>                                                                                                                                                    | 1.055                                   | 62%                    | 38%                    |
| <b>Rhein-Kreis Neuss</b>                                                                                                                                                 | 911                                     | 60%                    | 40%                    |
| <b>Kreis Viersen</b>                                                                                                                                                     | 641                                     | 60%                    | 40%                    |
| <b>Kreis Kleve</b>                                                                                                                                                       | 884                                     | 58%                    | 42%                    |
| <b>Kreis Wesel</b>                                                                                                                                                       | 1.043                                   | 54%                    | 46%                    |
| <b>Bonn</b>                                                                                                                                                              | 653                                     | 59%                    | 41%                    |
| <b>Köln</b>                                                                                                                                                              | 2.000                                   | 61%                    | 40%                    |
| <b>Rhein-Erft-Kreis</b>                                                                                                                                                  | 817                                     | 55%                    | 45%                    |
| <b>Kreis Euskirchen</b>                                                                                                                                                  | 463                                     | 64%                    | 36%                    |
| <b>Oberbergischer Kreis</b>                                                                                                                                              | 660                                     | 58%                    | 42%                    |
| <b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>                                                                                                                                        | 551                                     | 59%                    | 41%                    |
| <b>Rhein-Sieg-Kreis</b>                                                                                                                                                  | 1.059                                   | 55%                    | 45%                    |
| <b>Städteregion Aachen</b>                                                                                                                                               | 985                                     | 61%                    | 39%                    |
| <b>Kreis Düren</b>                                                                                                                                                       | 542                                     | 62%                    | 38%                    |
| <b>Kreis Heinsberg</b>                                                                                                                                                   | 458                                     | 59%                    | 41%                    |
| <b>nicht zugeordnet</b>                                                                                                                                                  | 6                                       | 83%                    | 17%                    |
| <b>LVR-Gesamt</b>                                                                                                                                                        | <b>20.875</b>                           | <b>59%</b>             | <b>41%</b>             |

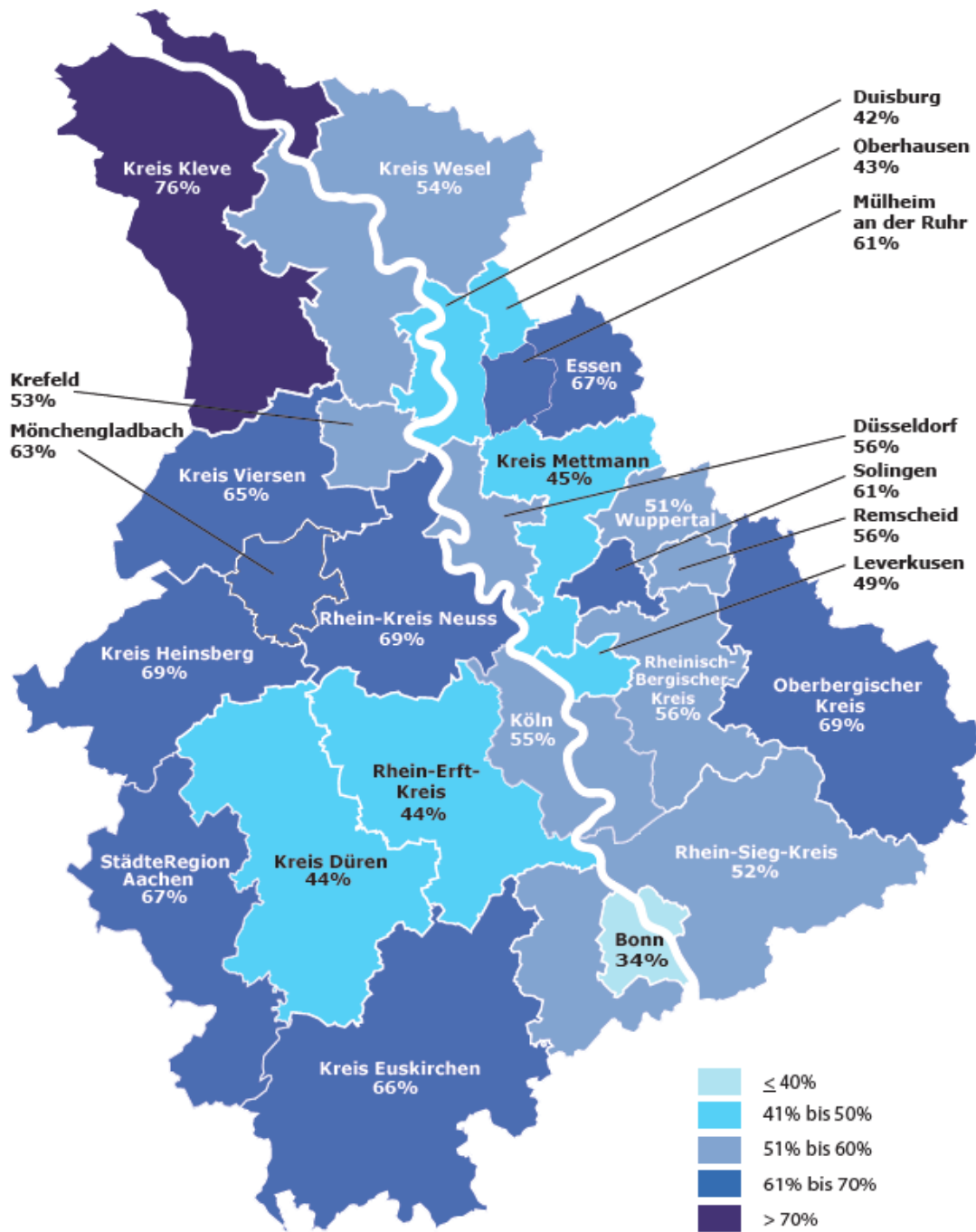


## 1.6. Eigenversorgungsquote im stationären Wohnen

Die Eigenversorgungsquote einer Stadt bzw. eines Kreises gibt an, wie hoch der Anteil der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen ist, die tatsächlich in einer Einrichtung in der Region leben, aus der sie stammen, das heißt: ein Wohnangebot in ihrer Herkunftsregion nutzen.

Die Quoten sind regional (Stadt-Land, Grenzlagen) unterschiedlich: So nehmen 76 Prozent der Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen aus dem Kreis Kleve diese Leistung tatsächlich in ihrem Herkunftskreis in Anspruch. In Bonn sind 34 Prozent der aus der Stadt stammenden Leistungsberechtigten in einer Wohneinrichtung in Bonn untergebracht.

ABBILDUNG 2: EIGENVERSORGUNGSQUOTE IM STATIONÄREN WOHNEN - STICHTAG 31.12.2019



## 1.7. Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen

Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die ambulant unterstützt wohnen, steigt weiterhin. Gegenüber dem Vorjahr wächst die Fallzahl 2019 um lediglich 2,1 Prozent auf 38.873. Im 5-Jahres-Zeitraum seit 2014 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten um rund 24 Prozent bzw. 7.500 Menschen gestiegen.

TABELLE 5: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWEILS ZUM STICHTAG 31.12.

| Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt |               |                | Veränderung seit 2014 |              |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|-----------------------|--------------|
| Stadt/Kreis                                                                    | 2014          | 2019           | absolut               | %            |
| Düsseldorf                                                                     | 1.729         | 2.177          | 448                   | 25,9%        |
| Duisburg                                                                       | 1.602         | 1.840          | 238                   | 14,9%        |
| Essen                                                                          | 2.118         | 2.386          | 268                   | 12,7%        |
| Krefeld                                                                        | 1.091         | 1.335          | 244                   | 22,4%        |
| Leverkusen                                                                     | 393           | 687            | 294                   | 74,8%        |
| Mönchengladbach                                                                | 1.436         | 1.849          | 413                   | 28,8%        |
| Mülheim/Ruhr                                                                   | 524           | 586            | 62                    | 11,8%        |
| Oberhausen                                                                     | 917           | 949            | 32                    | 3,5%         |
| Remscheid                                                                      | 513           | 701            | 188                   | 36,6%        |
| Solingen                                                                       | 368           | 478            | 110                   | 29,9%        |
| Wuppertal                                                                      | 1.271         | 1.322          | 51                    | 4,0%         |
| Kreis Mettmann                                                                 | 1.327         | 1.673          | 346                   | 26,1%        |
| Rhein-Kreis Neuss                                                              | 877           | 1.092          | 215                   | 24,5%        |
| Kreis Viersen                                                                  | 951           | 1.369          | 418                   | 44,0%        |
| Kreis Kleve                                                                    | 1.193         | 1.607          | 414                   | 34,7%        |
| Kreis Wesel                                                                    | 1.192         | 1.697          | 505                   | 42,4%        |
| Bonn                                                                           | 949           | 1.150          | 201                   | 21,2%        |
| Köln                                                                           | 4.826         | 5.515          | 689                   | 14,3%        |
| Rhein-Erft-Kreis                                                               | 1.134         | 1.462          | 328                   | 28,9%        |
| Kreis Euskirchen                                                               | 477           | 640            | 163                   | 34,2%        |
| Oberbergischer Kreis                                                           | 691           | 927            | 236                   | 34,2%        |
| Rheinisch-Bergischer Kreis                                                     | 697           | 1.020          | 323                   | 46,3%        |
| Rhein-Sieg-Kreis                                                               | 889           | 1.134          | 245                   | 27,6%        |
| Städteregion Aachen                                                            | 2.048         | 2.670          | 622                   | 30,4%        |
| Kreis Düren                                                                    | 777           | 996            | 219                   | 28,2%        |
| Kreis Heinsberg                                                                | 1.333         | 1.587          | 254                   | 19,1%        |
| nicht zugeordnet                                                               | 21            | 24             | 17                    |              |
| <b>LVR-Gesamt</b>                                                              | <b>31.344</b> | <b>38.873*</b> | <b>7.529</b>          | <b>24,0%</b> |

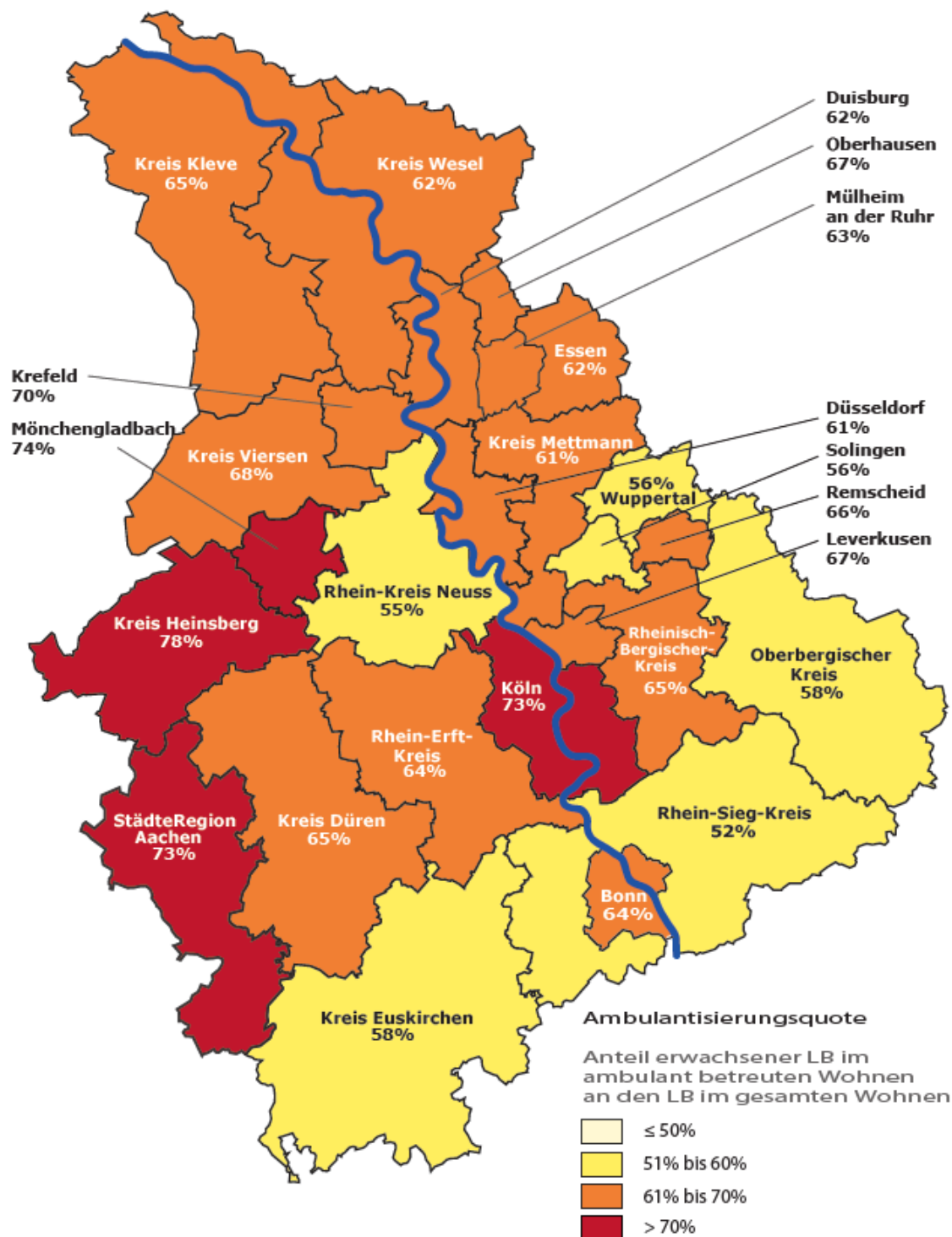
\*davon 173 in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderung („Leben in Gastfamilien“)

Auf der Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Veränderungen seit 2014. Die prozentualen Veränderungen schwanken zwischen Zuwächsen von +3,5 Prozent in Oberhausen und von +75 Prozent in Leverkusen.

## 1.8. Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Ende 2019 leben sechs von zehn Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen im LVR-Gebiet selbstständig mit ambulanter Unterstützung. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 65 Prozent. Zwischen den Regionen bestehen deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 52 Prozent (Rhein-Sieg-Kreis), der höchste bei 78 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM WOHNEN GESAMT NACH GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT ZUM STICHTAG 31.12.2019



### 1.9. Ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung

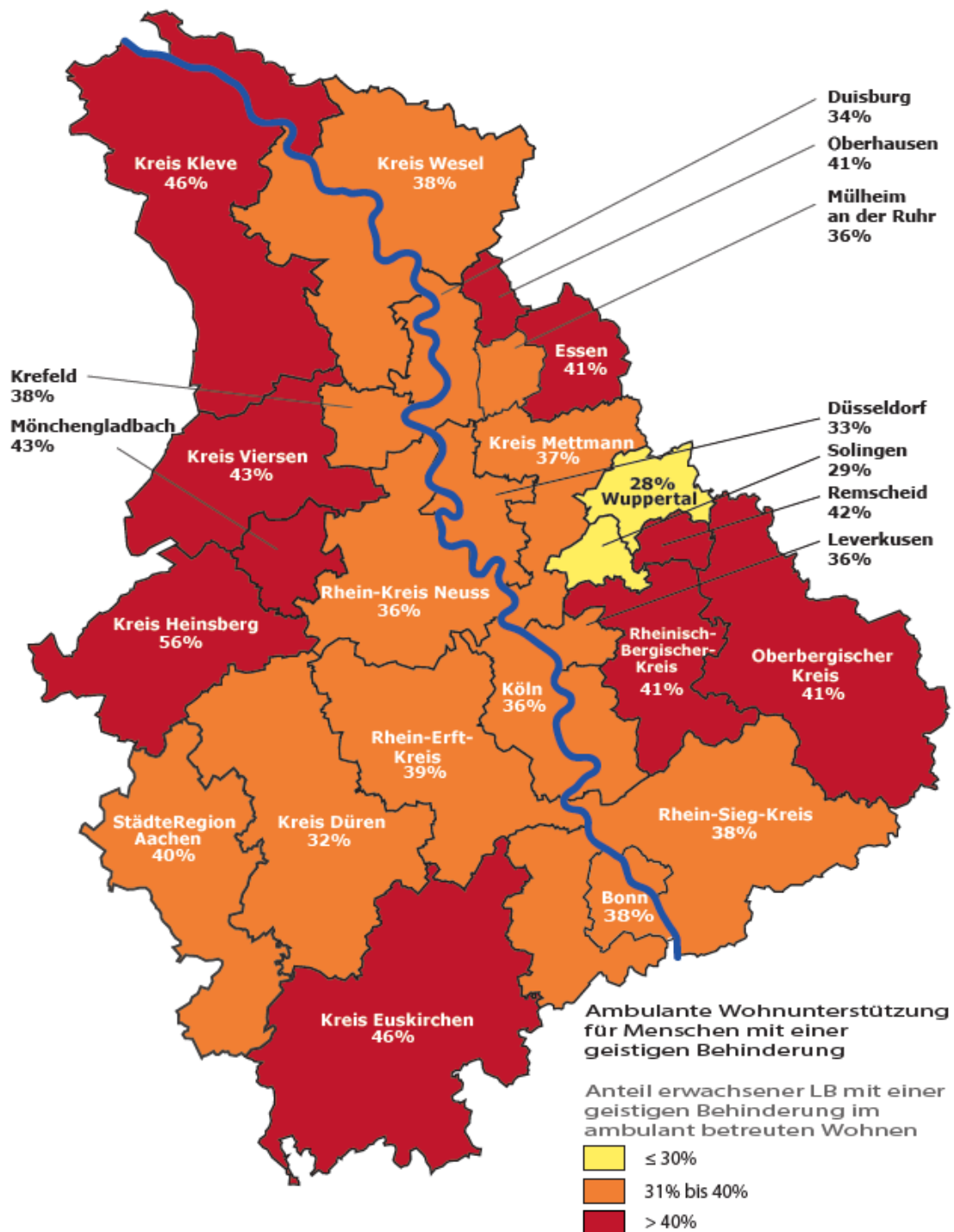
Ein Ziel der Ambulantisierung beim LVR war und ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbständiges Leben mit ambulanter Unterstützung zu ermöglichen. Dies gelingt: Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung mit ambulanter Wohnunterstützung stieg zwischen 2014 und 2019 um 29 Prozent bzw. rund 1.932 Leistungsberechtigte auf einen Anteil von 39 Prozent der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung und Wohnunterstützung durch den LVR.

TABELLE 6: ENTWICKLUNG DER HILFEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.

| Wohnleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR | 2009          |            | 2014          |            | 2019          |            |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------|---------------|------------|---------------|------------|
|                                                                                  | Absolut       | %          | Absolut       | %          | Absolut       | %          |
| <b>Ambulant betreutes Wohnen</b>                                                 | <b>3.849</b>  | <b>21%</b> | <b>6.699</b>  | <b>32%</b> | <b>8.631</b>  | <b>39%</b> |
| <b>LVR gesamt (stationär + ambulant)</b>                                         | <b>17.963</b> |            | <b>20.990</b> |            | <b>22.320</b> |            |

Die Ambulantisierungsquoten für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der nachfolgenden Karte (Abbildung 4) ausgewiesen. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung reicht von 28 Prozent (Stadt Wuppertal) bis 56 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 4: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM AMBULANTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM WOHNEN GESAMT ZUM 31.12.2019



### 1.10. Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Ende 2019 leben im LVR-Gebiet insgesamt 38.873 Menschen mit Behinderung im ambulant unterstützten Wohnen. Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 4,0 pro 1.000 Einwohner\*innen. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 1,9 (Rhein-Sieg-Kreis) und 7,1 (Mönchengladbach).

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2019 (INCL. LEBEN IN GASTFAMILIEN)

| Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2019 |                                  |                                      |                                 |                                                |                                                   |                                                 |                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Stadt/Kreis                                                                                                                                   | Anzahl der Leistungsberechtigten | Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2019 | Bewilligte Anträge pro 1.000 EW | Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in % | Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in % | Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in % | Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in % |
| Düsseldorf                                                                                                                                    | 2.177                            | 621.877                              | 3,50                            | 19,7%                                          | 3,4%                                              | 67,9%                                           | 9,0%                                     |
| Duisburg                                                                                                                                      | 1.840                            | 498.686                              | 3,69                            | 22,9%                                          | 1,6%                                              | 64,2%                                           | 11,3%                                    |
| Essen                                                                                                                                         | 2.386                            | 582.760                              | 4,09                            | 27,9%                                          | 2,3%                                              | 62,0%                                           | 7,8%                                     |
| Krefeld                                                                                                                                       | 1.335                            | 227.417                              | 5,87                            | 16,2%                                          | 4,4%                                              | 77,2%                                           | 2,2%                                     |
| Leverkusen                                                                                                                                    | 687                              | 163.729                              | 4,20                            | 19,5%                                          | 2,9%                                              | 69,9%                                           | 7,7%                                     |
| Mönchengladbach                                                                                                                               | 1.849                            | 261.034                              | 7,08                            | 17,9%                                          | 2,6%                                              | 75,6%                                           | 3,9%                                     |
| Mülheim/Ruhr                                                                                                                                  | 586                              | 170.632                              | 3,43                            | 25,1%                                          | 2,6%                                              | 63,1%                                           | 9,2%                                     |
| Oberhausen                                                                                                                                    | 949                              | 210.764                              | 4,50                            | 23,2%                                          | 1,4%                                              | 73,1%                                           | 2,3%                                     |
| Remscheid                                                                                                                                     | 701                              | 111.338                              | 6,30                            | 19,7%                                          | 1,7%                                              | 70,6%                                           | 8,0%                                     |
| Solingen                                                                                                                                      | 478                              | 159.245                              | 3,00                            | 22,0%                                          | 1,9%                                              | 70,7%                                           | 5,4%                                     |
| Wuppertal                                                                                                                                     | 1.322                            | 355.100                              | 3,72                            | 18,3%                                          | 2,0%                                              | 74,5%                                           | 5,2%                                     |
| Kreis Mettmann                                                                                                                                | 1.673                            | 485.570                              | 3,45                            | 25,5%                                          | 2,6%                                              | 64,0%                                           | 7,9%                                     |
| Rhein-Kreis Neuss                                                                                                                             | 1.092                            | 451.730                              | 2,42                            | 29,7%                                          | 2,0%                                              | 58,4%                                           | 9,9%                                     |
| Kreis Viersen                                                                                                                                 | 1.369                            | 298.863                              | 4,58                            | 24,0%                                          | 3,1%                                              | 69,1%                                           | 3,8%                                     |
| Kreis Kleve                                                                                                                                   | 1.607                            | 312.465                              | 5,14                            | 33,1%                                          | 2,3%                                              | 58,2%                                           | 6,4%                                     |
| Kreis Wesel                                                                                                                                   | 1.697                            | 459.976                              | 3,69                            | 28,3%                                          | 1,8%                                              | 67,8%                                           | 2,1%                                     |
| Bonn                                                                                                                                          | 1.150                            | 329.673                              | 3,49                            | 20,3%                                          | 1,9%                                              | 67,7%                                           | 10,2%                                    |
| Köln                                                                                                                                          | 5.515                            | 1.087.863                            | 5,07                            | 12,2%                                          | 3,2%                                              | 73,1%                                           | 11,6%                                    |
| Rhein-Erft-Kreis                                                                                                                              | 1.462                            | 470.615                              | 3,11                            | 25,1%                                          | 3,8%                                              | 65,6%                                           | 5,5%                                     |
| Kreis Euskirchen                                                                                                                              | 640                              | 193.656                              | 3,30                            | 33,0%                                          | 3,6%                                              | 59,4%                                           | 4,1%                                     |
| Oberbergischer Kreis                                                                                                                          | 927                              | 272.057                              | 3,41                            | 28,0%                                          | 2,6%                                              | 55,2%                                           | 14,1%                                    |
| Rhein.-Bergischer Kreis                                                                                                                       | 1.020                            | 283.271                              | 3,60                            | 27,3%                                          | 5,3%                                              | 54,5%                                           | 12,9%                                    |
| Rhein-Sieg-Kreis                                                                                                                              | 1.134                            | 600.764                              | 1,89                            | 38,0%                                          | 2,3%                                              | 56,8%                                           | 2,9%                                     |
| Städteregion Aachen                                                                                                                           | 2.670                            | 264.638                              | 4,79                            | 16,3%                                          | 1,6%                                              | 75,9%                                           | 6,2%                                     |
| Kreis Düren                                                                                                                                   | 996                              | 255.555                              | 3,76                            | 16,8%                                          | 2,6%                                              | 74,6%                                           | 6,0%                                     |
| Kreis Heinsberg                                                                                                                               | 1.587                            | 557.026                              | 6,21                            | 27,2%                                          | 1,1%                                              | 68,7%                                           | 3,0%                                     |
| nicht zugeordnet                                                                                                                              | 24                               |                                      |                                 | 21%                                            | 0%                                                | 79%                                             | 0%                                       |
| LVR-Gesamt                                                                                                                                    | 38.873                           | 9.686.304*                           | 4,01                            | 22,2%                                          | 2,6%                                              | 67,9%                                           | 7,3%                                     |

\* Berechnungsgrundlage sind hier laut Definition alle Einwohner\*innen im Rheinland, auch minderjährige.

Menschen mit seelischer Behinderung stellen weiterhin mit einem Anteil von 68 Prozent die größte Gruppe im selbständigen Wohnen. Wie in Vorjahren machen Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent die zweitgrößte Gruppe bei der ambulanten Wohnunterstützung aus. Rund 7 Prozent der Menschen im selbständigen Wohnen sind suchterkrankt und rund 3 Prozent der Leistungsberechtigten sind körperbehindert.

### 1.11. Alter der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

LVR-weit sind über 41 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulant betreuten Wohnen geringer als bei den Leistungsberechtigten im stationären Wohnen (54 Prozent).

Tabelle 8 zeigt die Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach Altersgruppen (zum 31.12.2019). Es gibt nur geringe regionale Unterschiede. Der Anteil der über 50-Jährigen schwankt zwischen 36 Prozent (Kreis Wesel) und 47 Prozent (Düsseldorf).

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

| <b>Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2019</b> |                                         |                              |                              |                              |                              |                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| <b>Stadt/Kreis</b>                                                                                                                                  | <b>Anzahl der Leistungsberechtigten</b> | <b>18 bis unter 30 Jahre</b> | <b>30 bis unter 40 Jahre</b> | <b>40 bis unter 50 Jahre</b> | <b>50 bis unter 65 Jahre</b> | <b>65 Jahre und älter</b> |
| <b>Düsseldorf</b>                                                                                                                                   | 2.177                                   | 9,3%                         | 21,6%                        | 22,0%                        | 41,1%                        | 6,0%                      |
| <b>Duisburg</b>                                                                                                                                     | 1.840                                   | 13,9%                        | 20,8%                        | 22,0%                        | 38,7%                        | 4,6%                      |
| <b>Essen</b>                                                                                                                                        | 2.386                                   | 12,4%                        | 22,0%                        | 21,1%                        | 38,5%                        | 6,0%                      |
| <b>Krefeld</b>                                                                                                                                      | 1.335                                   | 16,6%                        | 21,1%                        | 22,2%                        | 36,6%                        | 3,4%                      |
| <b>Leverkusen</b>                                                                                                                                   | 687                                     | 14,8%                        | 20,2%                        | 22,0%                        | 37,4%                        | 5,5%                      |
| <b>Mönchengladbach</b>                                                                                                                              | 1.849                                   | 17,2%                        | 22,3%                        | 21,5%                        | 33,9%                        | 5,2%                      |
| <b>Mülheim/Ruhr</b>                                                                                                                                 | 586                                     | 11,8%                        | 21,0%                        | 20,3%                        | 39,8%                        | 7,2%                      |
| <b>Oberhausen</b>                                                                                                                                   | 949                                     | 12,8%                        | 21,9%                        | 20,2%                        | 40,1%                        | 5,0%                      |
| <b>Remscheid</b>                                                                                                                                    | 701                                     | 16,3%                        | 25,5%                        | 17,3%                        | 35,5%                        | 5,4%                      |
| <b>Solingen</b>                                                                                                                                     | 478                                     | 17,4%                        | 21,5%                        | 21,8%                        | 34,5%                        | 4,8%                      |
| <b>Wuppertal</b>                                                                                                                                    | 1.322                                   | 16,0%                        | 23,9%                        | 20,3%                        | 35,2%                        | 4,7%                      |
| <b>Kreis Mettmann</b>                                                                                                                               | 1.673                                   | 16,3%                        | 21,9%                        | 21,6%                        | 35,3%                        | 4,9%                      |
| <b>Rhein-Kreis Neuss</b>                                                                                                                            | 1.092                                   | 14,4%                        | 23,6%                        | 21,6%                        | 37,0%                        | 3,4%                      |
| <b>Kreis Viersen</b>                                                                                                                                | 1.369                                   | 19,2%                        | 21,9%                        | 18,3%                        | 37,1%                        | 3,4%                      |
| <b>Kreis Kleve</b>                                                                                                                                  | 1.607                                   | 19,0%                        | 25,3%                        | 18,4%                        | 32,0%                        | 5,4%                      |
| <b>Kreis Wesel</b>                                                                                                                                  | 1.697                                   | 17,7%                        | 24,7%                        | 21,2%                        | 32,9%                        | 3,4%                      |
| <b>Bonn</b>                                                                                                                                         | 1.150                                   | 12,0%                        | 23,0%                        | 20,1%                        | 38,8%                        | 6,1%                      |
| <b>Köln</b>                                                                                                                                         | 5.515                                   | 11,5%                        | 20,0%                        | 23,6%                        | 39,5%                        | 5,5%                      |
| <b>Rhein-Erft-Kreis</b>                                                                                                                             | 1.462                                   | 17,9%                        | 22,5%                        | 22,2%                        | 33,4%                        | 4,0%                      |
| <b>Kreis Euskirchen</b>                                                                                                                             | 640                                     | 18,9%                        | 23,6%                        | 18,4%                        | 34,7%                        | 4,4%                      |
| <b>Oberbergischer Kreis</b>                                                                                                                         | 927                                     | 15,9%                        | 26,3%                        | 21,1%                        | 33,1%                        | 3,6%                      |
| <b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>                                                                                                                   | 1.020                                   | 15,1%                        | 24,2%                        | 22,8%                        | 34,3%                        | 3,5%                      |
| <b>Rhein-Sieg-Kreis</b>                                                                                                                             | 1.134                                   | 18,4%                        | 23,1%                        | 20,9%                        | 32,9%                        | 4,7%                      |
| <b>Städteregion Aachen</b>                                                                                                                          | 2.670                                   | 16,5%                        | 22,4%                        | 20,9%                        | 35,1%                        | 5,0%                      |
| <b>Kreis Düren</b>                                                                                                                                  | 996                                     | 19,5%                        | 24,2%                        | 17,6%                        | 34,4%                        | 4,3%                      |
| <b>Kreis Heinsberg</b>                                                                                                                              | 1.587                                   | 19,0%                        | 24,7%                        | 17,9%                        | 33,4%                        | 5,0%                      |
| <b>nicht zugeordnet</b>                                                                                                                             | 24                                      |                              |                              |                              |                              |                           |
| <b>LVR-Gesamt</b>                                                                                                                                   | <b>38.873</b>                           | <b>15,2%</b>                 | <b>22,5%</b>                 | <b>21,1%</b>                 | <b>36,4%</b>                 | <b>4,9%</b>               |



## 1.12. Geschlecht der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

Das Geschlechterverhältnis beim selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung ist mit 48,5 Prozent Frauen gegenüber 51,5 Prozent Männern ausgeglichener als im stationären Wohnen und seit 2016 unverändert.

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH GESCHLECHT

| <b>Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2019</b> |                                          |                 |                 |                        |                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------|-----------------|------------------------|------------------------|
| <b>Stadt/Kreis</b>                                                                                                                               | <b>Anzahl der Leistungs-berechtigten</b> | <b>männlich</b> | <b>weiblich</b> | <b>Anteil männlich</b> | <b>Anteil weiblich</b> |
| <b>Düsseldorf</b>                                                                                                                                | 2.177                                    | 1.186           | 991             | 54,5%                  | 45,5%                  |
| <b>Duisburg</b>                                                                                                                                  | 1.840                                    | 977             | 863             | 53,1%                  | 46,9%                  |
| <b>Essen</b>                                                                                                                                     | 2.386                                    | 1.282           | 1.104           | 53,7%                  | 46,3%                  |
| <b>Krefeld</b>                                                                                                                                   | 1.335                                    | 623             | 712             | 46,7%                  | 53,3%                  |
| <b>Leverkusen</b>                                                                                                                                | 687                                      | 354             | 333             | 51,5%                  | 48,5%                  |
| <b>Mönchengladbach</b>                                                                                                                           | 1.849                                    | 923             | 926             | 49,9%                  | 50,1%                  |
| <b>Mülheim/Ruhr</b>                                                                                                                              | 586                                      | 309             | 277             | 52,7%                  | 47,3%                  |
| <b>Oberhausen</b>                                                                                                                                | 949                                      | 498             | 451             | 52,5%                  | 47,5%                  |
| <b>Remscheid</b>                                                                                                                                 | 701                                      | 348             | 353             | 49,6%                  | 50,4%                  |
| <b>Solingen</b>                                                                                                                                  | 478                                      | 245             | 233             | 51,3%                  | 48,7%                  |
| <b>Wuppertal</b>                                                                                                                                 | 1.322                                    | 632             | 690             | 47,8%                  | 52,2%                  |
| <b>Kreis Mettmann</b>                                                                                                                            | 1.673                                    | 815             | 858             | 48,7%                  | 51,3%                  |
| <b>Rhein-Kreis Neuss</b>                                                                                                                         | 1.092                                    | 579             | 513             | 53,0%                  | 47,0%                  |
| <b>Kreis Viersen</b>                                                                                                                             | 1.369                                    | 660             | 709             | 48,2%                  | 51,8%                  |
| <b>Kreis Kleve</b>                                                                                                                               | 1.607                                    | 897             | 710             | 55,8%                  | 44,2%                  |
| <b>Kreis Wesel</b>                                                                                                                               | 1.697                                    | 837             | 860             | 49,3%                  | 50,7%                  |
| <b>Bonn</b>                                                                                                                                      | 1.150                                    | 569             | 581             | 49,5%                  | 50,5%                  |
| <b>Köln</b>                                                                                                                                      | 5.515                                    | 2.854           | 2.661           | 51,7%                  | 48,3%                  |
| <b>Rhein-Erft-Kreis</b>                                                                                                                          | 1.462                                    | 758             | 704             | 51,8%                  | 48,2%                  |
| <b>Kreis Euskirchen</b>                                                                                                                          | 640                                      | 351             | 289             | 54,8%                  | 45,2%                  |
| <b>Oberbergischer Kreis</b>                                                                                                                      | 927                                      | 484             | 443             | 52,2%                  | 47,8%                  |
| <b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>                                                                                                                | 1.020                                    | 587             | 433             | 57,5%                  | 42,5%                  |
| <b>Rhein-Sieg-Kreis</b>                                                                                                                          | 1.134                                    | 571             | 563             | 50,4%                  | 49,6%                  |
| <b>Städteregion Aachen</b>                                                                                                                       | 2.670                                    | 1.368           | 1.302           | 51,2%                  | 48,8%                  |
| <b>Kreis Düren</b>                                                                                                                               | 996                                      | 519             | 477             | 52,1%                  | 47,9%                  |
| <b>Kreis Heinsberg</b>                                                                                                                           | 1.587                                    | 774             | 813             | 48,8%                  | 51,2%                  |
| <b>nicht zugeordnet</b>                                                                                                                          | 24                                       | 13              | 11              |                        |                        |
| <b>insg.</b>                                                                                                                                     | <b>38.873</b>                            | <b>20.013</b>   | <b>18.860</b>   | <b>51,5%</b>           | <b>48,5%</b>           |

In neun Regionen erhalten mehr Frauen als Männer ambulante Wohnunterstützung (Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Viersen, Kreis Wesel, Bonn, Kreis Heinsberg). Der Frauenanteil steigt bis auf einen Höchstwert von 53 Prozent. In fünf Mitgliedskörperschaften liegt der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten deutlich über dem der Frauen (Rheinisch-Bergischer-Kreis mit 58, Kreis Kleve mit 56, Kreis Euskirchen und Düsseldorf mit 55 sowie Essen mit 54 Prozent).



## **2. Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung**

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe sowie den neuen Eingliederungshilfe-Leistungen „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“.
- die Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Mit der BTHG-Reform wurde 2018 das gesetzliche Leistungsportfolio im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben durch das „Budget für Arbeit“ (Paragraph 61 BTHG) erweitert. Das neue Förderinstrument verbindet Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber mit Leistungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und soll damit eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt ermöglichen. Damit hat der Bundesgesetzgeber einen Ansatz normiert, der u.a. beim LVR bereits seit Jahren erfolgreich erprobt worden war (LVR-Budget für Arbeit).

2019 haben 141 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des neuen gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt. Weitere 415 Personen erhielten Leistungen im Rahmen des bisherigen LVR-Modellprogramms.

Als weitere Alternative zur Werkstattbeschäftigung wurde mit dem BTHG die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt haben, entsprechende Leistungen zur Teilhabe an Arbeit auch bei Anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen (Paragraph 60 BTHG).

Eine regionalisierte Darstellung dieser neuen Förderangebote erfolgt aufgrund der insgesamt noch geringen Fallzahlen in 2019 nicht. Speziell das Angebot „Andere Leistungsanbieter“ befindet sich hier noch im Aufbau.

Die folgende regionalisierte Darstellung der Leistungen zur Werkstattbeschäftigung orientiert sich am tatsächlichen Aufenthalt (in der Regel Wohnadresse) der Leistungsberechtigten.

### **2.1 Werkstattbeschäftigte**

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger im Arbeitsbereich einer Werkstatt (WfbM). Die folgenden Daten beziehen sich daher auf Beschäftigte im Arbeitsbereich, das heißt ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Leistungsträger ist.

Zum 31.12.2019 finanzierte der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.862 Leistungsberechtigte.

Wie in den anderen Bundesländern ist auch im Rheinland seit Jahren ein Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten zu verzeichnen – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Ein-

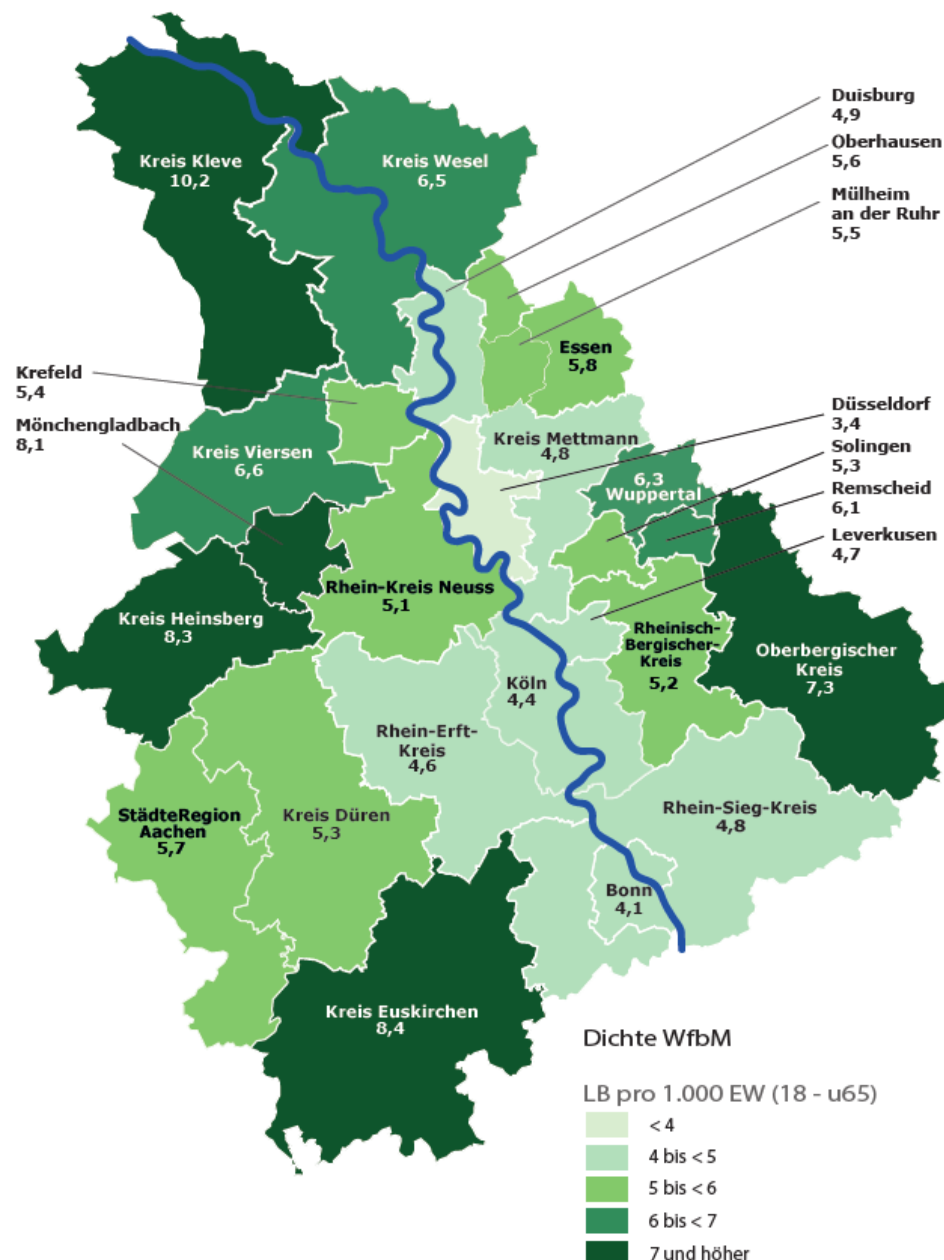
wohnerzahl. Von 2009 bis 2019 hat sich die Zahl der Werkstattbeschäftigten im Rheinland um insgesamt 21 Prozent erhöht. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 1,9 Prozent oder - in absoluten Zahlen - einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich knapp 600 Fällen.

Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück. Von 2018 auf 2019 sind die Fallzahlen im Rheinland um nur 220, das heißt 0,6 Prozent, gestiegen.

## 2.2 Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Die folgende Karte stellt die Fallzahlen bei der Werkstatt-Beschäftigung in den LVR-Mitgliedskörperschaften im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichtewert) dar.

Abbildung 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN PRO 1.000 EINWOHNER (18 BIS UNTER 65 JAHRE) in 2019



Im Rheinland sind durchschnittlich 5,8<sup>2</sup> von 1.000 Einwohner\*innen in einer Werkstatt beschäftigt. Diese Dichtewerte variieren regional von 3,4 in Düsseldorf bis zu 10,2 im Kreis Kleve.

In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen: Den Werkstätten sind verbindlich Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren. Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen.

Bei der Auswahl einer Werkstatt ist allerdings das in Paragraph 8 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten. Das heißt, die leistungsberechtigte Person kann sich auch für eine andere Werkstatt als die im Einzugsbereich liegende entscheiden.

Die Anzahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist zudem abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc. Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Inklusionsbetriebe, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

### **2.3 Behinderungsform der Beschäftigten**

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, vornehmlich Menschen mit primär geistiger (und körperlicher) Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Ihr Anteil liegt bei knapp 79 Prozent. Gleichzeitig wächst die Gruppe der Werkstattbeschäftigten mit psychischer Behinderung langsam, aber stetig. Ihr Anteil liegt rheinlandweit bei durchschnittlich 21,6 Prozent (2013: 19 Prozent).

Die folgende Tabelle stellt die regionale Verteilung der Werkstatt-Beschäftigten in Leistungsträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen dar. Je Region werden zudem die Anteile der Beschäftigten mit körperlicher/geistiger Behinderung oder psychischer Behinderung (inklusive Suchterkrankungen) ausgewiesen.

---

<sup>2</sup> Dieser Dichtewert berücksichtigt auch die Beschäftigten in außerrheinischen WfbM

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WfbM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM

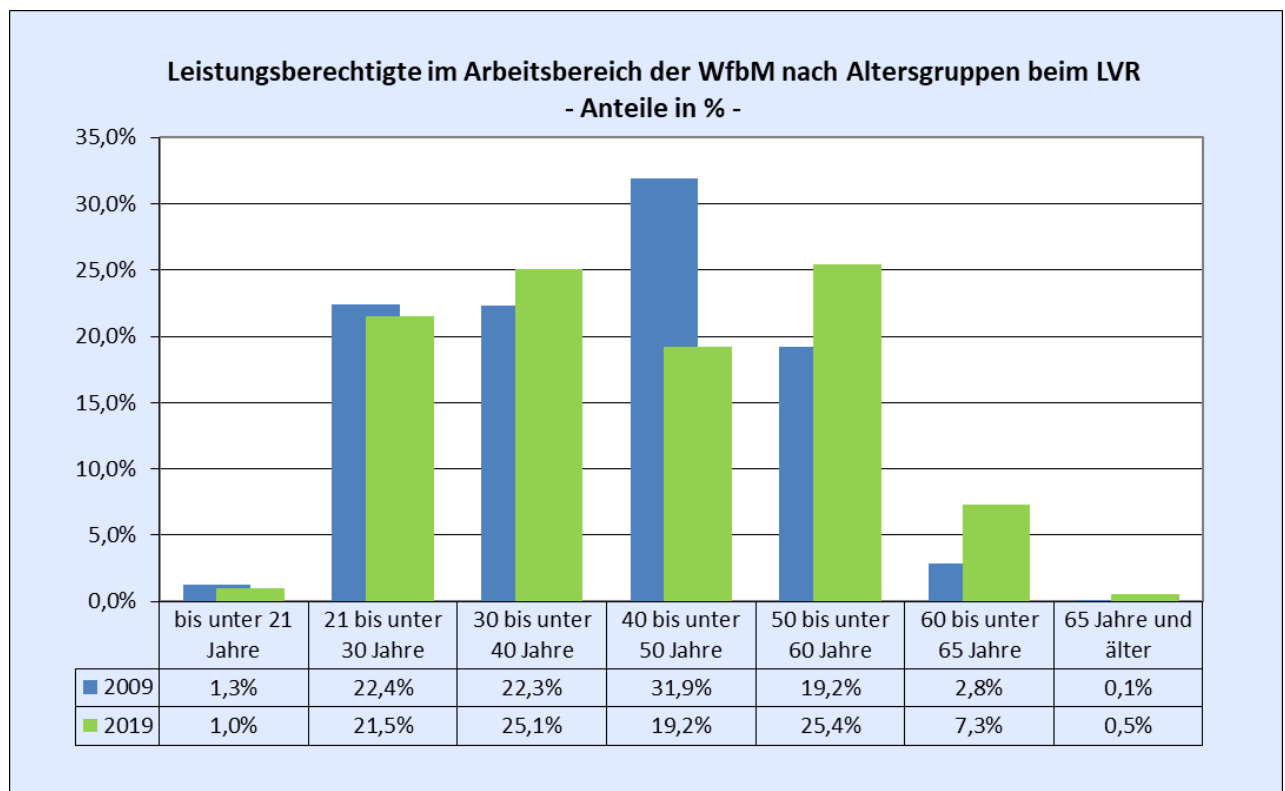
| <b>Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM<br/>nach Regionen am Stichtag 31.12.2019</b> |                                     |                                                               |                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <b>Region (= tatsächlicher<br/>Aufenthalt)</b>                                                      | <b>Anzahl der<br/>Beschäftigten</b> | <b>Anteil der Beschäftigten in % mit einer</b>                |                                           |
|                                                                                                     |                                     | <b>geistigen/körperlichen<br/>Behinderung<br/>(g.B./k.B.)</b> | <b>psychischen Behinderung<br/>(p.B.)</b> |
| <b>Düsseldorf</b>                                                                                   | 1.351                               | 82,1%                                                         | 17,9%                                     |
| <b>Duisburg</b>                                                                                     | 1.525                               | 85,1%                                                         | 14,9%                                     |
| <b>Essen</b>                                                                                        | 2.078                               | 83,9%                                                         | 16,1%                                     |
| <b>Krefeld</b>                                                                                      | 751                                 | 79,6%                                                         | 20,4%                                     |
| <b>Leverkusen</b>                                                                                   | 466                                 | 82,8%                                                         | 17,2%                                     |
| <b>Mönchengladbach</b>                                                                              | 1.311                               | 84,4%                                                         | 15,6%                                     |
| <b>Mülheim/Ruhr</b>                                                                                 | 565                                 | 77,3%                                                         | 22,7%                                     |
| <b>Oberhausen</b>                                                                                   | 734                                 | 78,5%                                                         | 21,5%                                     |
| <b>Remscheid</b>                                                                                    | 416                                 | 73,1%                                                         | 26,9%                                     |
| <b>Solingen</b>                                                                                     | 518                                 | 78,2%                                                         | 21,8%                                     |
| <b>Wuppertal</b>                                                                                    | 1.395                               | 57,8%                                                         | 42,2%                                     |
| <b>Kreis Mettmann</b>                                                                               | 1.373                               | 84,6%                                                         | 15,4%                                     |
| <b>Rhein-Kreis Neuss</b>                                                                            | 1.397                               | 80,5%                                                         | 19,5%                                     |
| <b>Kreis Viersen</b>                                                                                | 1.206                               | 83,7%                                                         | 16,3%                                     |
| <b>Kreis Kleve</b>                                                                                  | 1.988                               | 77,0%                                                         | 23,0%                                     |
| <b>Kreis Wesel</b>                                                                                  | 1.821                               | 81,9%                                                         | 18,1%                                     |
| <b>Bonn</b>                                                                                         | 883                                 | 67,4%                                                         | 32,6%                                     |
| <b>Köln</b>                                                                                         | 3.192                               | 67,4%                                                         | 32,6%                                     |
| <b>Rhein-Erft-Kreis</b>                                                                             | 1.337                               | 79,7%                                                         | 20,3%                                     |
| <b>Kreis Euskirchen</b>                                                                             | 996                                 | 67,8%                                                         | 32,2%                                     |
| <b>Oberbergischer Kreis</b>                                                                         | 1.208                               | 72,4%                                                         | 27,6%                                     |
| <b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>                                                                   | 880                                 | 83,3%                                                         | 16,7%                                     |
| <b>Rhein-Sieg-Kreis</b>                                                                             | 1.770                               | 83,6%                                                         | 16,4%                                     |
| <b>Städteregion Aachen</b>                                                                          | 2.042                               | 82,6%                                                         | 17,4%                                     |
| <b>Kreis Düren</b>                                                                                  | 859                                 | 76,9%                                                         | 23,1%                                     |
| <b>Kreis Heinsberg</b>                                                                              | 1.315                               | 78,1%                                                         | 21,9%                                     |
| <b>außerrheinisch</b>                                                                               | 1.485                               | 87,6%                                                         | 12,4%                                     |
| <b>LVR-Gesamt</b>                                                                                   | <b>34.862</b>                       | <b>78,4%</b>                                                  | <b>21,6%</b>                              |

Regionale Unterschiede sind auch hier unter anderem durch die Einzugsgebiete der Werkstätten und/oder die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären.

## 2.4 Alter der Beschäftigten

Die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten verändert sich im Rheinland wie im bundesweiten Durchschnitt in Richtung einer Zunahme bei den über 50-Jährigen zu Lasten der jüngeren Jahrgänge.

ABBILDUNG 6: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2009 UND 2019



Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2019

Im Durchschnitt über alle Regionen sind ein Drittel (33,2 Prozent) der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter.

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2019 ist in der folgenden Tabelle 11 dargestellt. In zwei Regionen (Bonn und Wuppertal) liegt der Anteil dieser Altersgruppe bereits über 40 Prozent, im Kreis Wesel und in der Städteregion Aachen dagegen um 27 Prozent.

TABELLE 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

| Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM<br>nach Regionen und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2019 |                                  |                    |                       |                       |                       |                       |                       |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|
| Region (=tatsächlicher Aufenthalt)                                                                            | Anzahl der Leistungsberechtigten | bis unter 21 Jahre | 21 bis unter 30 Jahre | 30 bis unter 40 Jahre | 40 bis unter 50 Jahre | 50 bis unter 60 Jahre | 60 bis unter 65 Jahre | 65 Jahre und älter |
| Düsseldorf                                                                                                    | 1.351                            | 0,6%               | 20,4%                 | 23,5%                 | 17,9%                 | 29,1%                 | 8,1%                  | 0,4%               |
| Duisburg                                                                                                      | 1.525                            | 0,6%               | 21,8%                 | 25,8%                 | 20,6%                 | 24,0%                 | 6,8%                  | 0,4%               |
| Essen                                                                                                         | 2.078                            | 0,3%               | 18,5%                 | 23,3%                 | 21,3%                 | 28,1%                 | 7,9%                  | 0,6%               |
| Krefeld                                                                                                       | 751                              | 0,8%               | 23,8%                 | 26,5%                 | 17,6%                 | 25,2%                 | 5,9%                  | 0,3%               |
| Leverkusen                                                                                                    | 466                              | 0,2%               | 22,5%                 | 27,0%                 | 22,7%                 | 22,5%                 | 4,1%                  | 0,9%               |
| Mönchengladbach                                                                                               | 1.311                            | 1,1%               | 23,7%                 | 24,2%                 | 19,9%                 | 24,7%                 | 6,3%                  | 0,2%               |
| Mülheim/Ruhr                                                                                                  | 565                              | 0,2%               | 20,2%                 | 26,4%                 | 18,6%                 | 27,1%                 | 7,1%                  | 0,5%               |
| Oberhausen                                                                                                    | 734                              | 0,3%               | 22,6%                 | 25,1%                 | 20,3%                 | 24,3%                 | 7,1%                  | 0,4%               |
| Remscheid                                                                                                     | 416                              | 1,4%               | 24,0%                 | 28,1%                 | 15,9%                 | 22,1%                 | 7,9%                  | 0,5%               |
| Solingen                                                                                                      | 518                              | 1,0%               | 19,5%                 | 23,7%                 | 21,0%                 | 25,1%                 | 8,9%                  | 0,8%               |
| Wuppertal                                                                                                     | 1.395                            | 1,1%               | 17,3%                 | 20,6%                 | 18,9%                 | 31,2%                 | 10,1%                 | 0,9%               |
| Kreis Mettmann                                                                                                | 1.373                            | 0,2%               | 22,1%                 | 26,2%                 | 18,9%                 | 25,6%                 | 6,2%                  | 0,9%               |
| Rhein-Kreis Neuss                                                                                             | 1.397                            | 1,1%               | 19,0%                 | 23,4%                 | 20,8%                 | 27,8%                 | 7,4%                  | 0,4%               |
| Kreis Viersen                                                                                                 | 1.206                            | 1,9%               | 24,0%                 | 23,9%                 | 18,8%                 | 24,9%                 | 6,2%                  | 0,3%               |
| Kreis Kleve                                                                                                   | 1.988                            | 0,9%               | 20,6%                 | 23,7%                 | 18,7%                 | 25,9%                 | 9,8%                  | 0,5%               |
| Kreis Wesel                                                                                                   | 1.821                            | 0,5%               | 22,1%                 | 29,4%                 | 20,6%                 | 21,6%                 | 5,7%                  | 0,1%               |
| Bonn                                                                                                          | 883                              | 0,8%               | 17,3%                 | 21,3%                 | 18,1%                 | 31,5%                 | 10,1%                 | 0,9%               |
| Köln                                                                                                          | 3.192                            | 1,4%               | 22,3%                 | 23,9%                 | 19,3%                 | 25,7%                 | 6,9%                  | 0,6%               |
| Rhein-Erft-Kreis                                                                                              | 1.337                            | 1,1%               | 23,1%                 | 26,7%                 | 20,0%                 | 22,4%                 | 6,6%                  | 0,1%               |
| Kreis Euskirchen                                                                                              | 996                              | 1,3%               | 24,4%                 | 22,4%                 | 18,1%                 | 24,7%                 | 8,4%                  | 0,7%               |
| Oberbergischer Kreis                                                                                          | 1.208                            | 1,6%               | 20,0%                 | 27,0%                 | 19,9%                 | 24,5%                 | 6,6%                  | 0,4%               |
| Rheinisch-Bergischer Kreis                                                                                    | 880                              | 0,7%               | 18,8%                 | 24,9%                 | 20,2%                 | 26,7%                 | 8,2%                  | 0,6%               |
| Rhein-Sieg-Kreis                                                                                              | 1.770                            | 0,7%               | 21,6%                 | 29,5%                 | 19,2%                 | 23,6%                 | 5,0%                  | 0,4%               |
| Städteregion Aachen                                                                                           | 2.042                            | 1,9%               | 27,1%                 | 27,5%                 | 17,4%                 | 19,9%                 | 5,1%                  | 1,0%               |
| Kreis Düren                                                                                                   | 859                              | 0,3%               | 24,2%                 | 25,5%                 | 18,4%                 | 25,8%                 | 5,5%                  | 0,2%               |
| Kreis Heinsberg                                                                                               | 1.315                            | 2,1%               | 24,8%                 | 25,9%                 | 15,7%                 | 22,7%                 | 8,3%                  | 0,6%               |
| außerrheinischer Träger                                                                                       | 1.485                            | 0,5%               | 14,8%                 | 23,2%                 | 18,7%                 | 30,3%                 | 11,2%                 | 1,3%               |
| LVR-Gesamt                                                                                                    | 34.862                           | 1,0%               | 21,5%                 | 25,1%                 | 19,2%                 | 25,5%                 | 7,3%                  | 0,5%               |

## 2.5 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 59 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 41 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil schwankt zwischen 54 Prozent (Krefeld) und 63 Prozent (Mönchengladbach).

TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

| <b>Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM<br/>nach Regionen am Stichtag 31.12.2019</b> |                                                   |                            |                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <b>Region<br/>(=tatsächlicher Aufenthalt)</b>                                                       | <b>Anzahl der<br/>Leistungs-<br/>berechtigten</b> | <b>Anteil<br/>männlich</b> | <b>Anteil<br/>weiblich</b> |
| Düsseldorf                                                                                          | 1.351                                             | 58%                        | 42%                        |
| Duisburg                                                                                            | 1.525                                             | 60%                        | 40%                        |
| Essen                                                                                               | 2.078                                             | 62%                        | 38%                        |
| Krefeld                                                                                             | 751                                               | 54%                        | 46%                        |
| Leverkusen                                                                                          | 466                                               | 60%                        | 40%                        |
| Mönchengladbach                                                                                     | 1.311                                             | 63%                        | 37%                        |
| Mülheim/Ruhr                                                                                        | 565                                               | 60%                        | 40%                        |
| Oberhausen                                                                                          | 734                                               | 60%                        | 40%                        |
| Remscheid                                                                                           | 416                                               | 57%                        | 43%                        |
| Solingen                                                                                            | 518                                               | 61%                        | 39%                        |
| Wuppertal                                                                                           | 1.395                                             | 57%                        | 43%                        |
| Kreis Mettmann                                                                                      | 1.373                                             | 60%                        | 40%                        |
| Rhein-Kreis Neuss                                                                                   | 1.397                                             | 60%                        | 40%                        |
| Kreis Viersen                                                                                       | 1.206                                             | 60%                        | 40%                        |
| Kreis Kleve                                                                                         | 1.988                                             | 59%                        | 41%                        |
| Kreis Wesel                                                                                         | 1.821                                             | 57%                        | 43%                        |
| Bonn                                                                                                | 883                                               | 58%                        | 42%                        |
| Köln                                                                                                | 3.192                                             | 59%                        | 41%                        |
| Rhein-Erft-Kreis                                                                                    | 1.337                                             | 58%                        | 42%                        |
| Kreis Euskirchen                                                                                    | 996                                               | 61%                        | 39%                        |
| Oberbergischer Kreis                                                                                | 1.208                                             | 58%                        | 42%                        |
| Rheinisch-Bergischer Kreis                                                                          | 880                                               | 58%                        | 43%                        |
| Rhein-Sieg-Kreis                                                                                    | 1.770                                             | 58%                        | 42%                        |
| Städteregion Aachen                                                                                 | 2.042                                             | 57%                        | 43%                        |
| Kreis Düren                                                                                         | 859                                               | 59%                        | 41%                        |
| Kreis Heinsberg                                                                                     | 1.315                                             | 56%                        | 44%                        |
| außerrheinischer Träger                                                                             | 1.485                                             | 57%                        | 43%                        |
| <b>LVR-Gesamt</b>                                                                                   | <b>34.862</b>                                     | <b>58,7%</b>               | <b>41,3%</b>               |

## 2.6 Werkstattbeschäftigung und Wohnform

Die Wohnsituation der Werkstattbeschäftigten stellt sich im Rheinland 2019 wie folgt dar: 29 Prozent der Beschäftigten leben in Wohneinrichtungen, 25 Prozent leben selbstständig und erhalten ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, und rund 46 Prozent erhalten weder stationäre noch ambulante Wohnleistungen der Eingliederungshilfe.

## 2.7 Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland

Im Rheinland sorgen 2019 insgesamt 43 Werkstattträger mit 211 Betriebsstätten für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Die nachfolgende Tabelle 13 nennt die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren anerkannten Betriebsstätten (Aufteilung in Betriebsstätten nach der primären Behinderungsform).

TABELLE 13: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) 2019

| Stadt/Kreis                       | Werkstattträger                                                      | Anzahl BS<br>gb/kb | Anzahl BS<br>pb |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|
| <b>Düsseldorf</b>                 | Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH                                 | 5                  | 3               |
| <b>Duisburg</b>                   | Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH              | 6                  | 4               |
|                                   | Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH                      | 1                  | 1               |
| <b>Essen</b>                      | Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH                  | 5                  | 4               |
|                                   | Franz Sales Werkstätten Essen GmbH                                   | 6                  | 1               |
| <b>Krefeld</b>                    | Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH              | 2                  | 1               |
| <b>Leverkusen</b>                 | Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH              | 2                  |                 |
|                                   | Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH                      |                    | 1               |
| <b>Mönchengladbach</b>            | Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH                               | 6                  | 2               |
| <b>Mülheim/Ruhr</b>               | Theodor Fliedner Einrichtungen                                       | 5                  | 1               |
| <b>Oberhausen</b>                 | Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH                             | 3                  | 2               |
| <b>Remscheid</b>                  | Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V. | 2                  | 1               |
| <b>Solingen</b>                   | Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.  | 4                  | 1               |
| <b>Wuppertal</b>                  | Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH                          | 2                  |                 |
|                                   | Troxler-Haus GmbH                                                    | 3                  |                 |
|                                   | proviel GmbH                                                         |                    | 2               |
| <b>Kreis Mettmann</b>             | WfB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH                            | 4                  | 2               |
|                                   | Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH                               | 1                  |                 |
| <b>Rhein-Kreis Neuss</b>          | VARIUS Werkstätten                                                   | 5                  | 1               |
|                                   | GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH                             | 3                  | 2               |
| <b>Kreis Viersen</b>              | Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH              | 3                  | 3               |
| <b>Kreis Kleve</b>                | Haus Freudenberg GmbH                                                | 6                  | 2               |
|                                   | Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH                     | 1                  |                 |
| <b>Kreis Wesel</b>                | Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH                      | 4                  | 1               |
|                                   | Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH                 | 4                  | 1               |
|                                   | Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH                     | 4                  |                 |
|                                   | Spix e. V.                                                           |                    | 5               |
| <b>Bonn</b>                       | Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH                            | 2                  |                 |
|                                   | GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH                              |                    | 3               |
| <b>Köln</b>                       | Alexianer Werkstätten GmbH                                           |                    | 6               |
|                                   | Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)          | 5                  | 2               |
|                                   | Gemeinnützige Werkstätten Köln                                       | 4                  | 1               |
|                                   | SBK gGmbH Werkstätten                                                | 2                  |                 |
| <b>Rhein-Erft-Kreis</b>           | Reha-Betriebe Erftland GmbH                                          | 2                  |                 |
|                                   | WIR gGmbH                                                            |                    | 2               |
| <b>Kreis Euskirchen</b>           | NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH                                       | 2                  | 3               |
| <b>Oberbergischer Kreis</b>       | Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH                                | 4                  |                 |
|                                   | Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH              | 1                  |                 |
|                                   | RAPS Marienheide                                                     |                    | 4               |
| <b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b> | Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH                           |                    |                 |
|                                   | Gemeinnützige Werkstätten Köln                                       | 1                  |                 |
|                                   | Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH              | 3                  |                 |
|                                   | Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH                      |                    | 1               |
| <b>Rhein-Sieg-Kreis</b>           | Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH                            | 2                  |                 |
|                                   | Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH                         | 5                  | 1               |
|                                   | Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH                                     | 1                  |                 |
| <b>Städteregion Aachen</b>        | Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH                        | 2                  |                 |
|                                   | Prodia Kolping WfbM gmbH                                             |                    | 2               |
|                                   | Caritas-Behindertenwerk GmbH                                         | 6                  | 2               |
| <b>Kreis Düren</b>                | Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH               | 5                  | 3               |
| <b>Kreis Heinsberg</b>            | Lebenshilfe Heinsberg e.V.                                           | 3                  |                 |
|                                   | Prospex gGmbH                                                        |                    | 3               |
| <b>LVR-Gesamt</b>                 |                                                                      | <b>137</b>         | <b>74</b>       |

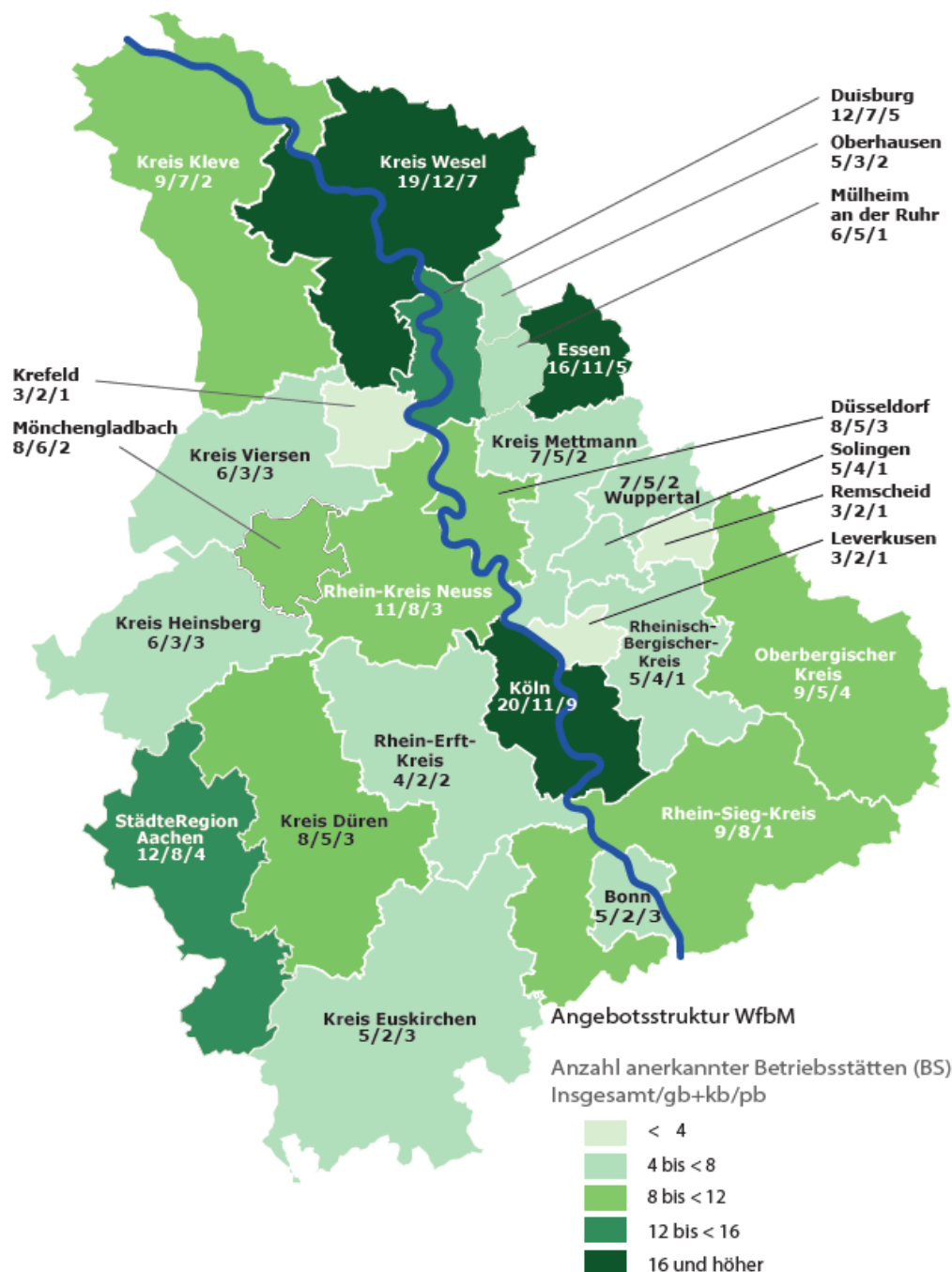


31 der 43 Werkstattträger bieten spezifische, räumlich selbstständige Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Von diesen 31 Werkstattträgern haben 9 ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer psychischen Behinderung.

Die Karte in Abbildung 7 stellt die Verteilung der Betriebsstätten im Rheinland dar. Angezeigt wird jeweils die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Zahl der Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung und der Betriebsstätten für Menschen mit psychischer Behinderung. Die Größe der einzelnen Betriebsstätten sowie deren Verhältnis zur Einwohnerzahl wird in der Karte nicht berücksichtigt.

ABBILDUNG 7: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WfBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS)

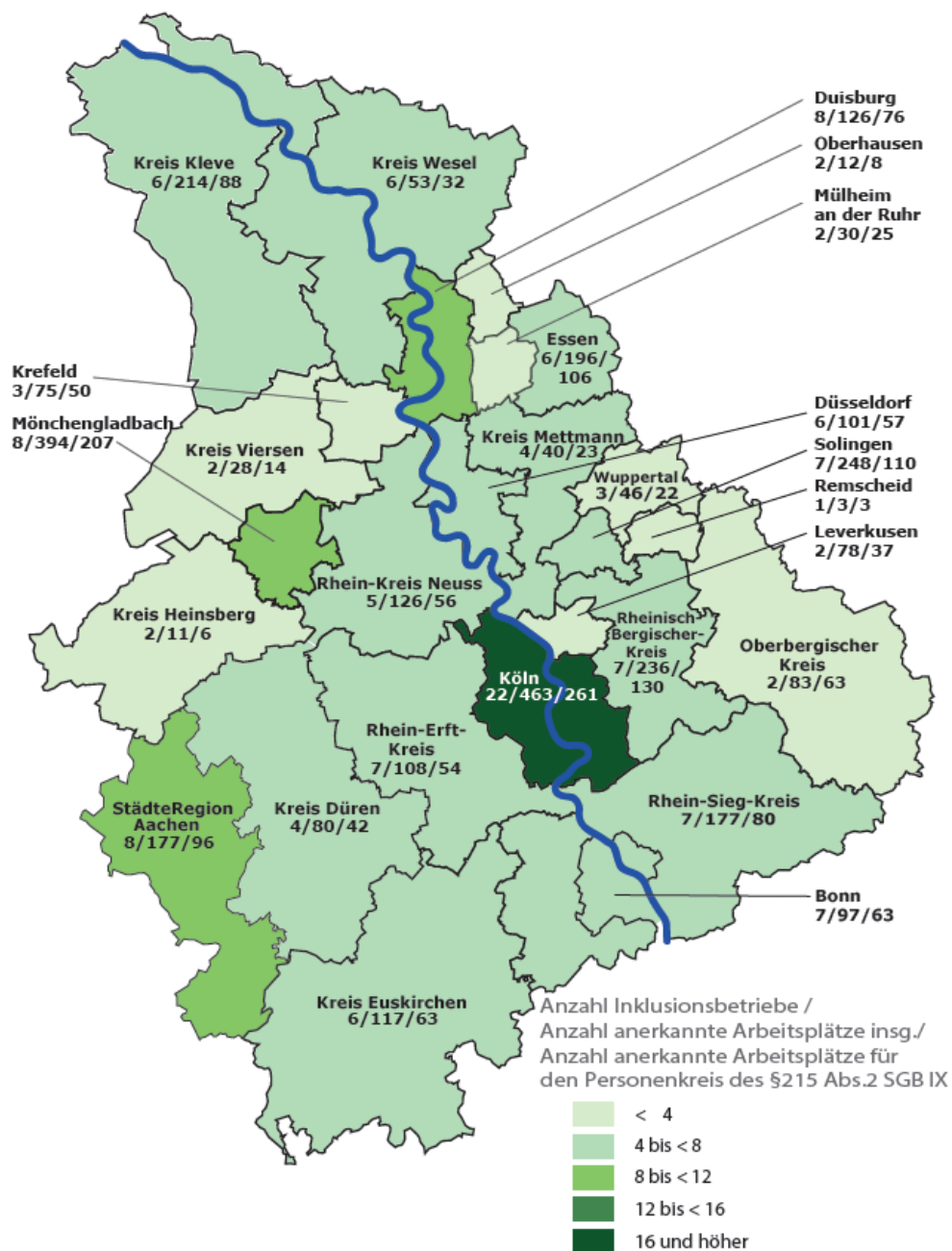
INSGESAMT/ ANERKANNTES BS FÜR MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN ODER KÖRPERLICHEN BEHINDERUNG/ ANERKANNTES BS FÜR MENSCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN BEHINDERUNG, STAND: DEZEMBER 2019



## 2.8 Inklusionsbetriebe

Im Dezember 2019 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 143. Seit Ende 2001 sind dort 3.319 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.772 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

ABBILDUNG 8: STANDORTE DER INKLUSIONSBETRIEBE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN



**ANZAHL INKLUSIONS BETRIEBE / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE INSGESAMT / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE FÜR DEN PERSONENKREIS DES § 215 ABS. 2 SGB IX (STAND DER DATEN: DEZEMBER 2019)**

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 15/390

öffentlich

**Datum:** 23.08.2021  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Frau Seyder / Frau Krause

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Sozialausschuss</b>         | <b>07.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland**

### Kenntnisnahme:

Die Darstellung zur Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/390 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                                                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Produktgruppe:                                                                                      |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                                     | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                                                             |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |                                   |

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Rheinland bekommen viele Menschen mit Behinderungen Hilfe vom LVR.

Oft ist es so: Der LVR gibt das Geld an die Menschen, die den Menschen mit Behinderungen helfen.

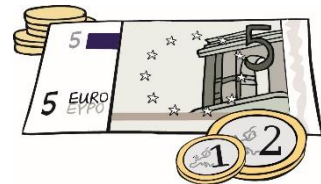
Es gibt aber auch einen anderen Weg:

Der LVR gibt das Geld direkt an den Menschen, der Hilfe braucht.

Das heißt dann: Persönliches Budget.

Mit dem Persönliches Budget bezahlen

Menschen mit Behinderungen ihre Hilfe selbst.



Im Rheinland nutzen

fast 2.000 Menschen mit Behinderungen das Persönliche Budget.

Das sind viel mehr Menschen als noch vor drei Jahren.

Das findet der LVR gut.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

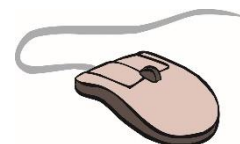
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Es gibt auch eine Broschüre zum Persönlichen Budget mit einer Zusammenfassung in Leichter Sprache.

Diese finden Sie hier:

[https://publi.lvr.de/publi/PDF/780-Brosch%C3%BCre\\_Das-pers%C3%B6nliche-Budget\\_Online-Version.pdf](https://publi.lvr.de/publi/PDF/780-Brosch%C3%BCre_Das-pers%C3%B6nliche-Budget_Online-Version.pdf)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Diese Vorlage stellt die Entwicklung bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Dezernat 7 in den Jahren 2018 bis 2020 dar. Ende 2015 hatte das LVR-Dezernat Soziales einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets beschlossen, u.a. die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget aktualisiert und damit seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget bekräftigt (vgl. Vorlage Nr. 14/837). Ziel war und ist es, mehr Menschen mit Behinderung zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren.

Die aktuellen Zahlen zeigen nun, dass im vergangenen 3-Jahreszeitraum 2018 bis 2020 die Zahl der Nutzer\*innen<sup>1</sup> des Persönlichen Budgets sehr deutlich um insgesamt 43 Prozent gestiegen ist. Der Löwenanteil dieser Steigerung geht jedoch auf Einmaleffekte aufgrund von Zuständigkeitsänderungen im Rahmen des AG BTHG NRW zum 01.01.2020 zurück. Rechnet man diesen Einmaleffekt durch die Fallübernahmen heraus, bleibt eine um rund 13 Prozent gestiegene Nutzung des Persönlichen Budgets im Vergleich zu 2018. Bei den Erstanträgen stieg die Zahl der Personen um 28 Prozent. Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

Das Persönliche Budget wird überdurchschnittlich stark von jüngeren Leistungsberechtigten genutzt. 29 Prozent der Budget-Nutzer\*innen sind unter 30 Jahre alt. Differenziert nach Behinderungsformen ist die Gruppe der Menschen mit primär körperlicher Beeinträchtigung deutlich überrepräsentiert (28 Prozent Budgetnehmende bei einem Anteil von 4 Prozent an der Gesamtgruppe). 40 bzw. 30 Prozent der Budget-Nutzer\*innen sind primär geistig bzw. psychisch behindert (inklusive Suchterkrankung). In Bezug auf das Geschlechterverhältnis ist die Verteilung bei den Nutzenden ausgewogen: 50 Prozent der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget sind Frauen, 50 Prozent Männer.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Nummer 3 „Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/390:

### Die Nutzung des Persönlichen Budgets durch Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe 2018 bis 2020

Eines der strategischen Ziele des LVR-Dezernats Soziales ist die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets. Dazu wurde 2015 ein umfangreicher Maßnahmenkatalog beschlossen (z.B. neue Musterzielvereinbarung, verwaltungsinterne Fortbildungen, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, jährliches Berichtswesen, siehe Vorlage 14/837). Anfang 2019 hat die Verwaltung einen Datenbericht zur Entwicklung bei der Nutzung des Persönlichen Budgets zwischen 2015 und 2017 vorgelegt (Vorlage 14/3116). Mit dieser Vorlage wird nun über die Entwicklung und Nutzung des Persönlichen Budgets in den Jahren 2018 bis 2020 berichtet.<sup>2</sup>

#### 1. Entwicklung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets 2018 bis 2020

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2020 auf 1.913 gestiegen. Dies ist eine Steigerung um 572 Fälle oder 43 Prozent im Vergleich zu 2018. Wie untenstehende Abbildung 1 zeigt, hat sich dieser deutliche Fallzahlenanstieg jedoch im Wesentlichen zwischen 2019 und 2020 vollzogen.

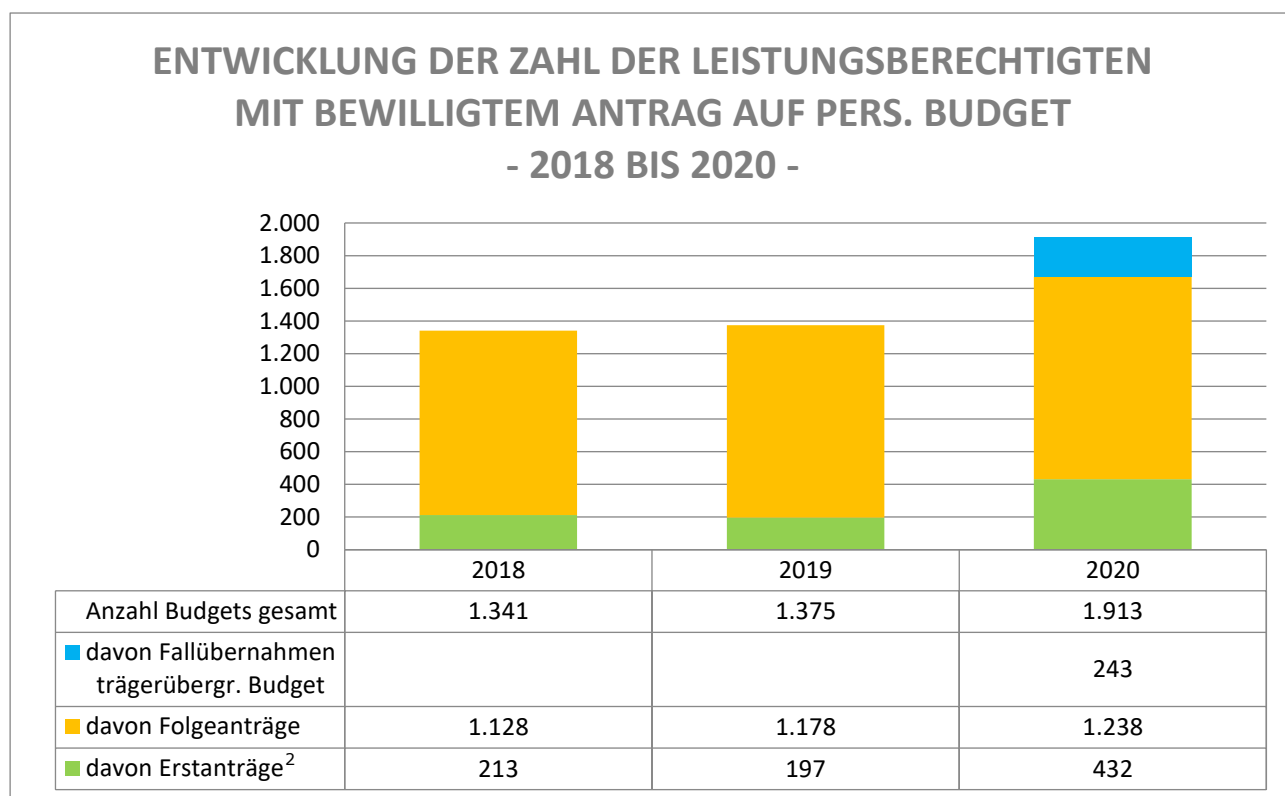


Abb. 1: Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten, für die ein Persönliches Budget bewilligt wurde, für die Zeiträume 2018, 2019 und 2020 (Datenbestand: 07.06.2021)

Der deutliche Anstieg der Fallzahl in 2020 geht überwiegend auf die Fallübernahmen vom örtlichen Träger in Folge neuer LVR-Zuständigkeiten aufgrund des AG BTHG NRW zurück. Mitunter wurde die Leistungsform des Persönlichen Budgets gewählt, um unbürokratisch und schnell die Bewilligungen des örtlichen Trägers fortsetzen zu können. Nach fachlicher Überprüfung durch

<sup>2</sup> Die Daten basieren auf dem Datenbestand von Juni 2021.

<sup>3</sup> Definition **Erstantrag**: ein Leistungsberechtigter nimmt das Persönliche Budget zum allerersten Mal in Anspruch.

die Regionalabteilungen werden möglicherweise nicht alle diese Bewilligungen in der Form des Persönlichen Budgets verlängert.

Zieht man den Einmaleffekt durch diese Zuständigkeits-Übernahme ab, bleibt ein Fallzahl-Anstieg von 131 Fällen oder knapp 10 Prozent im Vergleich zu 2019. Gegenüber 2018 liegt der Fallzahl-Anstieg bei 169 Fällen oder knapp 13 Prozent.

Die Zahl der Personen, die erstmals ein Persönliches Budget vom LVR erhalten haben, liegt in 2020 insgesamt bei 675 (432 Erstanträge und 243 Fallübernahmen vom örtlichen Träger, die damit beim LVR ebenfalls erstmals das Persönliche Budget in Anspruch nehmen). Betrachtet man ausschließlich die 432 Erstanträge ohne Fallübernahmen, ergibt sich eine Verdopplung im Vergleich zu 2018.

## 2. Budgetnehmende nach Zielgruppen / Behinderungsform

In 2020 waren 28 Prozent der Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets Menschen mit psychischer Behinderung, weitere 2 Prozent hatten eine Suchterkrankung (insgesamt 30 Prozent). Weitere 28 Prozent sind Menschen mit primärer körperlicher Behinderung. 40 Prozent der Nutzer\*innen sind primär geistig behindert (vgl. Abbildung 2).

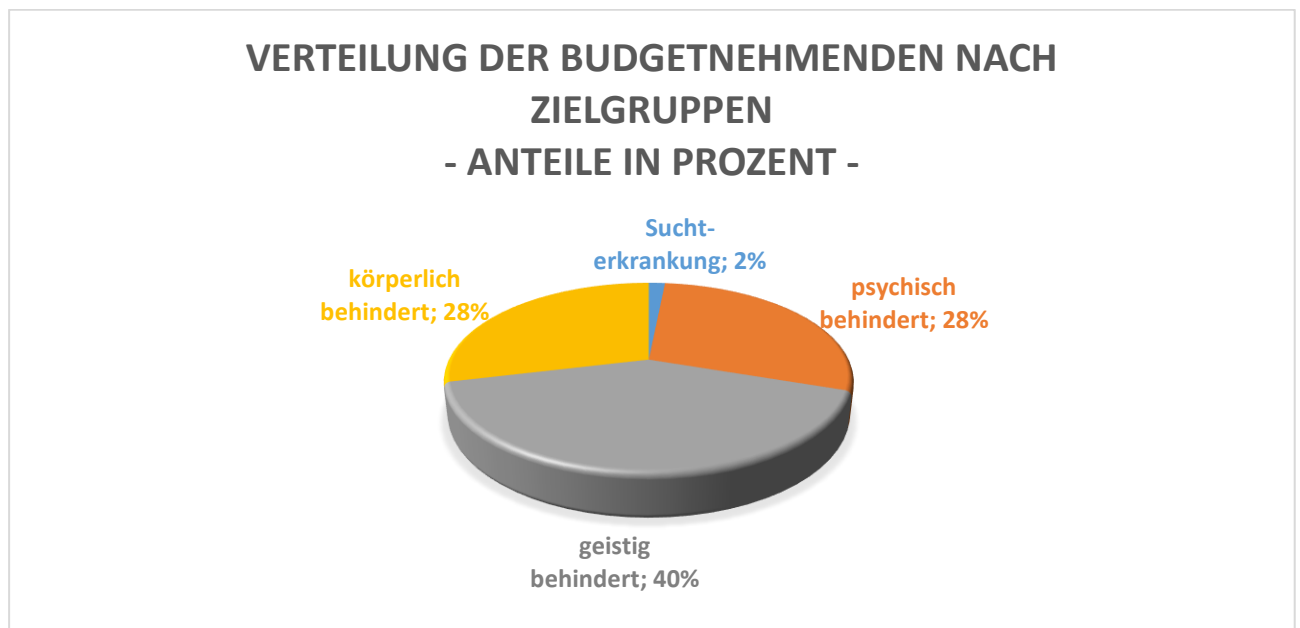


Abb. 2: Budgetnehmende 2020 (N=1.913 Leistungsberechtigte) nach Zielgruppen

Im Vergleich zu 2018 hat sich folgende Verschiebung der Verteilung ergeben: Der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung ist um einen Prozentpunkt, der Anteil der Menschen mit psychischer Behinderung bzw. Suchterkrankung um 8 Prozentpunkte gefallen. Währenddessen ist der Anteil der Menschen mit körperlicher Behinderung um 8 Prozentpunkte gestiegen.

Im **Vergleich mit der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe** beim LVR sind bei den Nutzerinnen und Nutzern des Persönlichen Budgets Menschen mit körperlicher Behinderung deutlich überrepräsentiert (um 24 Prozentpunkte im Vergleich zur Gesamtgruppe; vgl. Abbildungen 2 und 3).



### LEISTUNGSBERECHTIGTE IN DER EGH GESAMT (WOHNEN UND WERKSTÄTTEN) NACH ZIELGRUPPEN - ANTEILE IN PROZENT -



Abb. 3: Leistungsberechtigte in der EGH gesamt 2020 (N=77.819 Leistungsberechtigte) nach Zielgruppen

Unterrepräsentiert sind hingegen Menschen mit psychischer Behinderung (–20 Prozentpunkte im Vergleich zur Gesamtgruppe) sowie Leistungsberechtigte mit einer Suchterkrankung (–3 Prozentpunkte). Der Anteil der Budgetnehmer\*innen mit geistiger Behinderung liegt aktuell bei 40 Prozent und entspricht in etwa dem Anteil dieser Gruppe in der Eingliederungshilfe insgesamt (43 Prozent).

#### 3. Verteilung der Budgetnehmenden nach Geschlecht

50 Prozent der Budgetnehmenden im Jahr 2020 sind weiblichen und 50 Prozent männlichen Geschlechts. Hier hat es in den vergangenen Jahren nur geringfügige Veränderungen (um einen bis zwei Prozentpunkte) gegeben. Zum Vergleich: In der Gesamtgruppe sind 55 Prozent der Leistungsberechtigten männlichen und 45 Prozent weiblichen Geschlechts.

#### 4. Verteilung der Budgetnehmenden nach Altersgruppen

Unter den Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets sind die jüngeren Jahrgänge (21- bis 40-Jährige Personen) deutlich überrepräsentiert, insbesondere die Gruppe der 21- bis 30-Jährigen (vgl. Abbildung 4). Dies war auch bereits in den Vorjahren der Fall.

Der Anteil der Unter-30-Jährigen an den Budgetnehmenden liegt 8 Prozentpunkte über dem der Altersgruppe in der Grundgesamtheit. Auf diese Altersklasse „18 bis 30“ entfällt fast ein Drittel der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget (29 Prozent).

Unterrepräsentiert sind vor allem die Altersgruppen der über 40-Jährigen (mit einem Delta von –2 bzw. –5 Prozentpunkten).

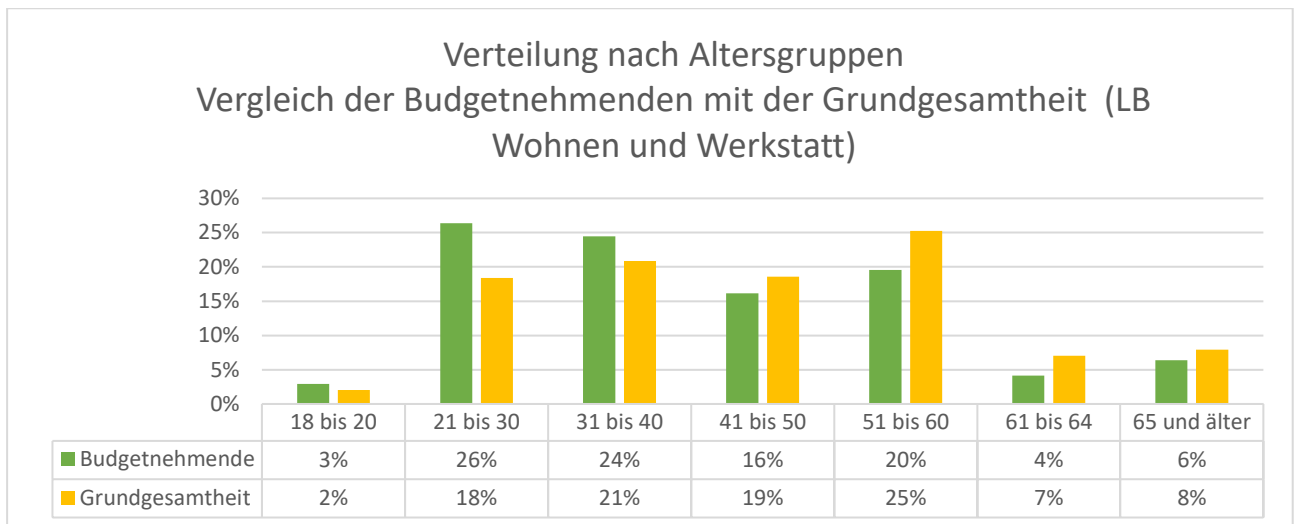


Abb. 4: Vergleich der Budgetnehmenden (N=1.913 Leistungsberechtigte) mit der Grundgesamtheit (N=77.819 Leistungsberechtigte) nach Altersgruppen (Alter am Stichtag 31.12.2020)

## 5. Verwendung des Persönlichen Budgets

Informationen dazu, wofür das Persönliche Budget in Anspruch genommen wird, werden seit 2014 erfasst. 2020 liegt diese Information für rund 56 Prozent der Fälle vor. Betrachtet man ausschließlich solche Budgets, für die der Verwendungszweck erfasst ist, wird erkennbar, dass diese nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe genutzt werden. Fast 90 Prozent entfallen auf Leistungen zur sozialen Teilhabe außerhalb besonderer Wohnformen (54 Prozent auf das Betreute Wohnen, 13 Prozent auf das Leben in Gastfamilien, rund 10 Prozent auf die Tagesstruktur und 9 Prozent auf die Ambulante Komplexförderung). In rund 8 Prozent der Fälle wird das persönliche Budget im Kontext stationärer Wohnhilfen genutzt und in knapp 2 Prozent der Fälle für eine Unterstützung im Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (siehe Abbildung 5).

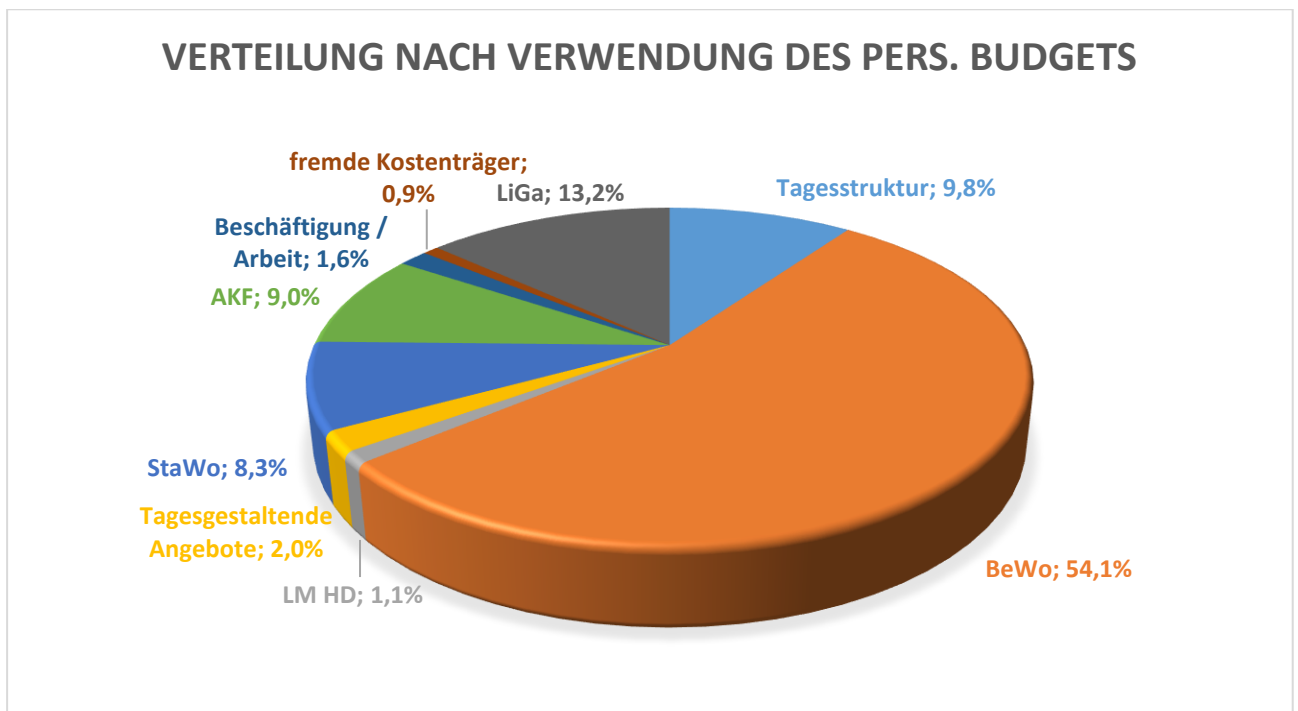


Abb. 5: Verteilung der Leistungen nach Verwendung des Persönlichen Budgets in 2020 (N=1.525 Anträge)

## **6. Anteil des Persönlichen Budgets an Gesamtleistung**

Zum 31.12.2020 erhielten rund 61.779 Leistungsberechtigte ambulante und stationäre Wohnhilfen des LVR. Rund 3 Prozent dieser Leistungsberechtigten nutzen in 2020 die Leistungsform des Persönlichen Budgets.

Da in der Praxis das Persönliche Budget hauptsächlich genutzt wird, um Wohn- und Teilhabe-Unterstützung im ambulanten Setting zu realisieren, erscheint es aussagekräftiger, den Anteil der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget auf die Zahl der Menschen mit BeWo-Leistung zu beziehen. 2020 lag der Anteil der Budget-Nutzer\*innen bei ca. 4,7 Prozent, im Vergleich zu 2018 ist er um 1,1 Prozentpunkte gestiegen.

## **7. Öffentlichkeitsarbeit zum Persönlichen Budget im Rahmen der Veranstaltung „LVR.Inklusion.Digital erleben.“**

Das LVR-Dezernat Soziales betreibt eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Persönliches Budget, um Informationen über dieses Instrument zu verbreiten, insbesondere auch direkt bei der Zielgruppe der Menschen mit Behinderung. Im Rahmen der digitalen LVR-Veranstaltungsreihe zum Thema Inklusion am 7. und 8. Juni 2021 hat der LVR daher eine Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget live gestreamt. Eine Expertin des LVR-Dezernates Soziales stellte gemeinsam mit einer Vertreterin der Selbsthilfe-Organisation KSL (Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben) und einer EUTB-Beraterin (EUTB = Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) das Persönliche Budget vor, erklärte die Funktionsweise und das Antragsverfahren. In dem Gespräch wird deutlich, welche Vorteile für Selbstbestimmung und Teilhabe der betroffenen Menschen in dem Instrument liegen können, wenn Menschen mit Behinderung statt der Unterstützungs-Sachleistung eine Geldleistung erhalten und sich damit dann die Unterstützung nach eigenen Vorstellungen „einkaufen“ können. Die rund einstündige Veranstaltung erreichte über die sozialen Medien insgesamt etwa 750 Zuschauer\*innen und ist über diesen Link abrufbar:

[https://inklusion-erleben.lvr.de//de/nav\\_main/inklusion\\_digital\\_erleben\\_1/inhaltsseite\\_chronologisch\\_sortiert/podiumsdiskussion\\_das\\_persoeliche\\_budget\\_mehr\\_selbstbestimmung\\_und\\_selbststaendigkeit.html](https://inklusion-erleben.lvr.de//de/nav_main/inklusion_digital_erleben_1/inhaltsseite_chronologisch_sortiert/podiumsdiskussion_das_persoeliche_budget_mehr_selbstbestimmung_und_selbststaendigkeit.html)

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 15/492

öffentlich

**Datum:** 19.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Fonck, Frau Esser

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Sozialausschuss</b>         | <b>07.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Corona: Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Andere Leistungsanbieter (ALA)**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen der Verwaltung zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben sowie der getroffenen Maßnahmen werden gemäß Vorlage 15/492 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                                                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Produktgruppe:                                                                                      |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                                     | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                                                             |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |                                   |

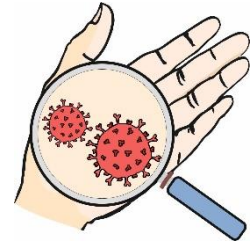
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Seit über einem Jahr gibt es das Corona-Virus.  
Das Corona-Virus kann eine Krankheit auslösen.  
Sie heißt COVID-19.



Das Corona-Virus ist sehr ansteckend.  
Aber man kann sich davor schützen.

Zum Beispiel so:

- Menschen waschen sich oft die Hände.
- Menschen halten Abstand zu anderen.
- Menschen tragen eine Schutz-Maske.



In NRW gehen viele Menschen  
in eine Werkstatt für behinderte Menschen.  
Wegen Corona gibt es in den Werkstätten  
viele neue Regeln.



Eine Zeit lang konnten die Menschen nicht in die Werkstatt gehen.  
Denn die Werkstätten mussten erst die neuen Regeln umsetzen.  
Manche Menschen haben auch zu Hause gearbeitet.



In dem Text in Standardsprache steht:  
So hilft der LVR seit einem Jahr  
den Werkstätten und dort beschäftigten Menschen.

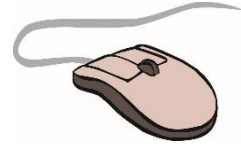
Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe dar.

Insgesamt hat die Corona-Pandemie sich im erheblichen Maße auf die Möglichkeit der Teilhabe in den Räumlichkeiten der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ausgewirkt: Es bestand zu Beginn der Pandemie rd. zwei Monate ein durch die Landesregierung erlassenes Betretungsverbot in den WfbM, im weiteren Verlauf der Pandemie mussten entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Zum Stand der Erstellung dieser Vorlage zeigt sich allerdings aufgrund des insgesamt eher niedrigen Niveaus der Infektionszahlen und dem sehr hohen Anteil vollständig geimpfter Personen in WfbM ein eher positives Gesamtbild. Entsprechend haben sich die im Feld der Teilhabe am Arbeitsleben tätigen Akteure (MAGS NRW, die beiden Landschaftsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte sowie die Verbände der Leistungserbringer) zu einem verantwortbaren Weg zurück zum Regelbetrieb abgestimmt.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 1 (Partizipation) und Zielrichtung 2 (die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/492:**

### **1. Einleitung**

Seit dem Frühjahr 2020 beeinflusst die Ausbreitung des Coronavirus entscheidend nahezu jeden Bereich des privaten und öffentlichen Lebens. Mit dieser Vorlage möchte die Verwaltung über aktuelle Entwicklungen im Feld der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie informieren.

### **2. Bisherige Entwicklung: März 2020 bis Juni 2021**

Mit Ausbruch der Pandemie im Frühjahr 2020 erfolgte in einer ersten Phase ein durch die Landesregierung NRW Mitte März 2020 verhängtes Betretungsverbot für WfbM; eine Notbetreuung blieb jedoch weiterhin möglich.

Bis zur Aufhebung des Betretungsverbotes Mitte Mai 2020 wurde die Zeit für intensive Abstimmungen zwischen beiden Landschaftsverbänden, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), der Landesarbeitsgemeinschaft WfbM (LAG WfbM) unter Einbeziehung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte (LAG Werkstatträte) für die Vorbereitung einer ersten schrittweisen Rückkehr unter Berücksichtigung entsprechender Arbeitsschutzmaßnahmen in den WfbM genutzt. Daneben wurden auch ganz praktische Fragen der Beschäftigten wie z.B. die Auswirkungen des Betretungsverbotes auf Urlaubsansprüche und Arbeitsentgelte geklärt – in beiden Fällen wurde entschieden, dass das Betretungsverbot hier keine Auswirkungen haben soll.

In der ab 11. Mai 2020 beginnenden Phase der schrittweisen Öffnung der WfbM wurden verschiedene Szenarien abgestimmt. So wurde u.a. für Werkstattbeschäftigte, die aus subjektiven Ängsten noch keine Teilhabe in den Räumlichkeiten der WfbM wünschten oder für die eine Teilhabemöglichkeit in den Räumlichkeiten der WfbM zum damaligen Zeitpunkt noch nicht möglich erschien, die Betreuung durch die Fachkräfte der WfbM in der eigenen Häuslichkeit (dies kann sowohl die eigene Wohnung als auch die besondere Wohnform sein) ermöglicht. Flankierend zur schrittweisen Öffnung der WfbM wurden im Bereich der Fahrdienste im Hinblick auf die Erforderlichkeiten des Gesundheitsschutzes entsprechende Anpassungen der Fahrdienstorganisation (beispielsweise auch Einzelfahrten) vorgenommen.

Das Land NRW hat den Landschaftsverbänden zur Abgeltung der Corona-bedingten Mehraufwendungen, zu denen neben Hygiene- und Schutzmaterialien in den Einrichtungen und Diensten auch die Einzelfahrten zur WfbM zählen, entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt.

Zentrale Prämisse des LVR war und ist es hierbei weiterhin, den Gesundheitsschutz der Werkstattbeschäftigten sicher zu stellen und zugleich bestmöglich den Anspruch der Menschen mit Behinderungen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erfüllen. Diesem Gedanken folgend wurden die Leistungsentgelte an die WfbM in unveränderter Höhe bei Wandlung des Leistungsgeschehens fortgezahlt (sog. Vertragslösung), so dass auch alternative Teilhabesettings durch den LVR ermöglicht wurden.

Zum September 2020 verständigten sich die Landschaftsverbände mit den Verbänden der Leistungserbringer und der Selbsthilfe unter Einbeziehung des MAGS als Verordnungsgeber mit Blick auf die bis dato erfolgte positive Entwicklung auf eine Rückkehr in den vollen Werkstattbetrieb.



Mit Zuspitzen der Pandemieentwicklung zum Ende des Jahres 2020 und dem in diesem Kontext von der Bundesregierung erlassenen Lockdown zum 16. Dezember 2020 erfolgte im Bereich der WfbM – folgend der durch die Bundesregierung herausgegebenen Devise „Wir bleiben zu Hause“ – wiederum die Möglichkeit, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch in alternativer Form (beispielsweise in der eigenen Häuslichkeit) in Anspruch zu nehmen. Analog der Pandemieentwicklung wurde diese Möglichkeit bis in den Juni 2021 weiter eingeräumt.

Insgesamt lässt sich in Bezug auf die alternativen Formen der Leistungserbringung konstatieren, dass diese in gewissem Maße Stabilität, Sicherheit und Eingebundenheit gewährleisten und in einem pragmatischen Sinne in vielen Fällen sicherlich eine sachgerechte Lösungsoption darstellen, mit dieser Form allerdings kein umfassend vergleichbares Teilhabeangebot im Sinne der Förderung und Weiterentwicklung verbunden sein konnte. Entsprechend sprachen sich die Vertreter\*innen der LAG der Werkstatttäte auch immer gegen ein erneutes generelles Betretungsverbot für WfbM aus.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass den Rahmen der zwischen den Partnern im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen getroffenen Verabredungen immer die jeweilig geltende Verordnungslage auf Bundes- und Landesebene gesetzt hat. Zudem nahmen auch örtliche Gesundheitsämter im Rahmen ihres Aufgabengebiets entsprechenden Einfluss auf die Möglichkeiten der Gestaltung von Teilhabeleistungen.

Auswirkungen der Corona-Pandemie werden von einigen auch auf die Ertragslage der WfbM vermutet und damit in der Konsequenz auch auf die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten, die aus dem Arbeitsergebnis finanziert werden. Dieser Annahme folgend hat der Bund die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) so geändert, dass die Inklusionsämter einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung haben, mit dem bedarfsabhängig WfbM, die coronabedingt nicht im gleichen Umfang wie bisher die Arbeitsentgelte an die Werkstattbeschäftigten auszahlen können, unterstützt werden können. Für das Jahr 2020 haben im Verbandsgebiet des LVR 20 der 44 WfbM einen entsprechenden Antrag auf Leistungen zur Lohnsicherung gestellt. Eine abschließende Beurteilung der Anträge befindet sich zurzeit in Bearbeitung.

### **3. Aktuelle Entwicklung ab Juni 2021**

Mit Blick auf die fallenden Inzidenzzahlen in NRW seit Mai 2021 haben sich Anfang Juni 2021 das MAGS, die beiden Landschaftsverbände, die LAG WfbM und die LAG der Werkstattträte sowie die Verbände der Leistungserbringer zu einem verantwortbaren Weg zurück zum Regelbetrieb abgestimmt.

Kern der gemeinsamen Abstimmung bildet kein landesweit einheitlich angelegtes Vorgehen, sondern eine werkstattbezogene Öffnung unter der Prämisse, dass der Schutz der Gesundheit der Werkstattbeschäftigten und Fachkräfte vor einer Ansteckung mit dem Covid-19 Virus höchste Priorität genießt. Gleichzeitig besteht der Anspruch der Werkstattbeschäftigten auf bedarfsgerechte Teilhabe am Arbeitsleben.

Grundsätzlich wurde dazu abgestimmt, zum 28. Juni 2021 in den Werkstätten zum Regelbetrieb mit einer Erbringung der Teilhabeleistungen in den Räumen der Werkstatt zurückzukehren, frühestens allerdings zum 15. Tag nach Datum der zweiten Impfung der Mitarbeitenden und Beschäftigten. Individuelle Lösungen wurden zwischen den WfbM und den Landschaftsverbänden, wo notwendig, miteinander verabredet.

Die Landschaftsverbände führen landesteilig ein Monitoring zur Teilhabesituation in den WfbM durch. Hier bestätigt der Zeitverlauf der Erkrankungsfälle in WfbM, dass sich die allgemeine Richtung der Entwicklung der Pandemie auch in der Entwicklung der Erkrankungszahlen in den 44 rheinischen WfbM widerspiegelt. Diese sind seit Mitte März 2021 sinkend, seit Juni werden nur noch Einzelfälle gemeldet (vgl. Abbildung 1).

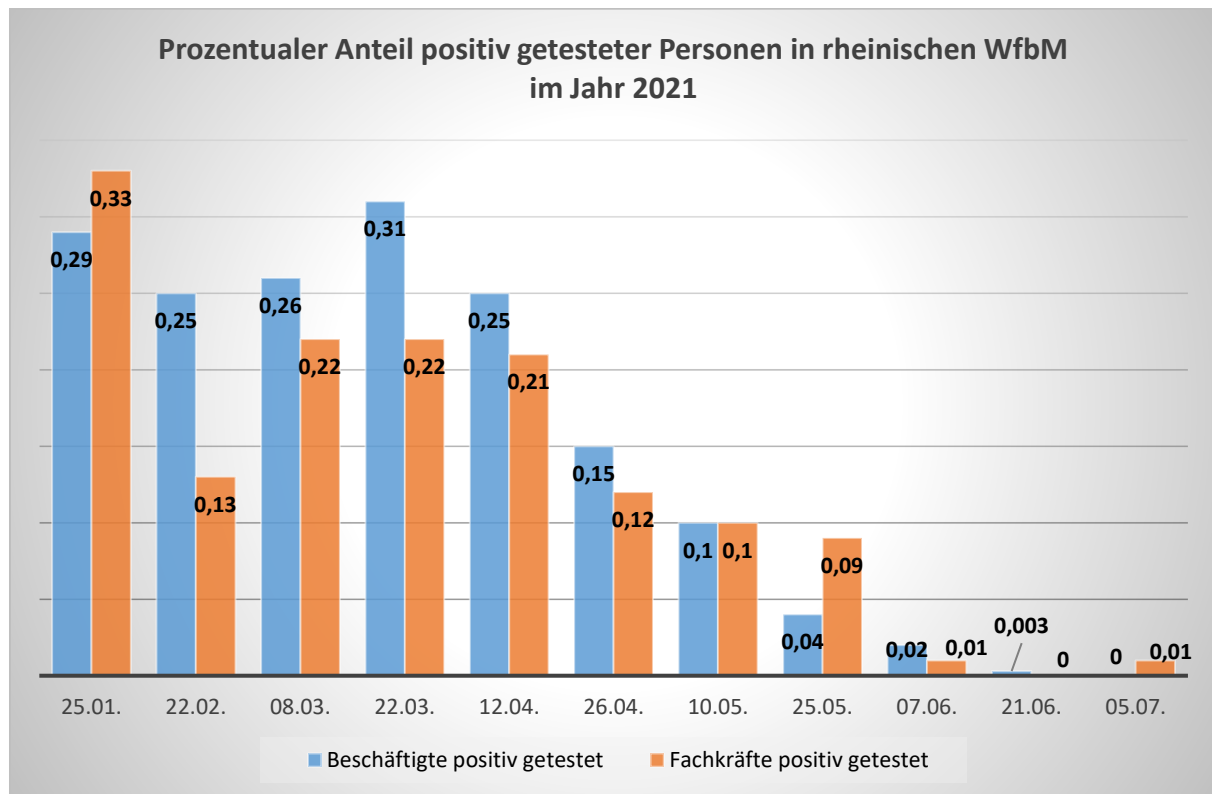


Abbildung 1: Prozentualer Anteil positiv getesteter Personen in rheinischen WfbM

Diese positive Entwicklung ist sicherlich auch eine Folge der durch das MAGS ermöglichten, höheren Impfpriorisierung der Werkstattbeschäftigten und Werkstattmitarbeitenden im März 2021 und dem damit verbundenen, flächendeckenden Impfangebot an diesen Personenkreis.

Die Impfung der Werkstattbeschäftigten und der Werkstattmitarbeitenden geht insgesamt gut voran. Anfang Juli 2021 waren gut 96,5 % der Fachkräfte in WfbM und rd. 89,2 % der Werkstattbeschäftigten zumindest einmal geimpft, bereits rd. 91,5 % der Fachkräfte in WfbM und rd. 85 % der Werkstattbeschäftigten verfügten über einen vollständigen Impfschutz (vgl. Abbildung 2).

Durch den hohen Schutz der Impfung vor schweren Krankheitsverläufen und Tod sowie das reduzierte Übertragungsrisiko in Verbindung mit der Fortführung und Weiterentwicklung der Hygienekonzepte in den WfbM ist eine Aufnahme des Regelbetriebs in den Räumen der Werkstatt auch wieder realistisch erreichbar.

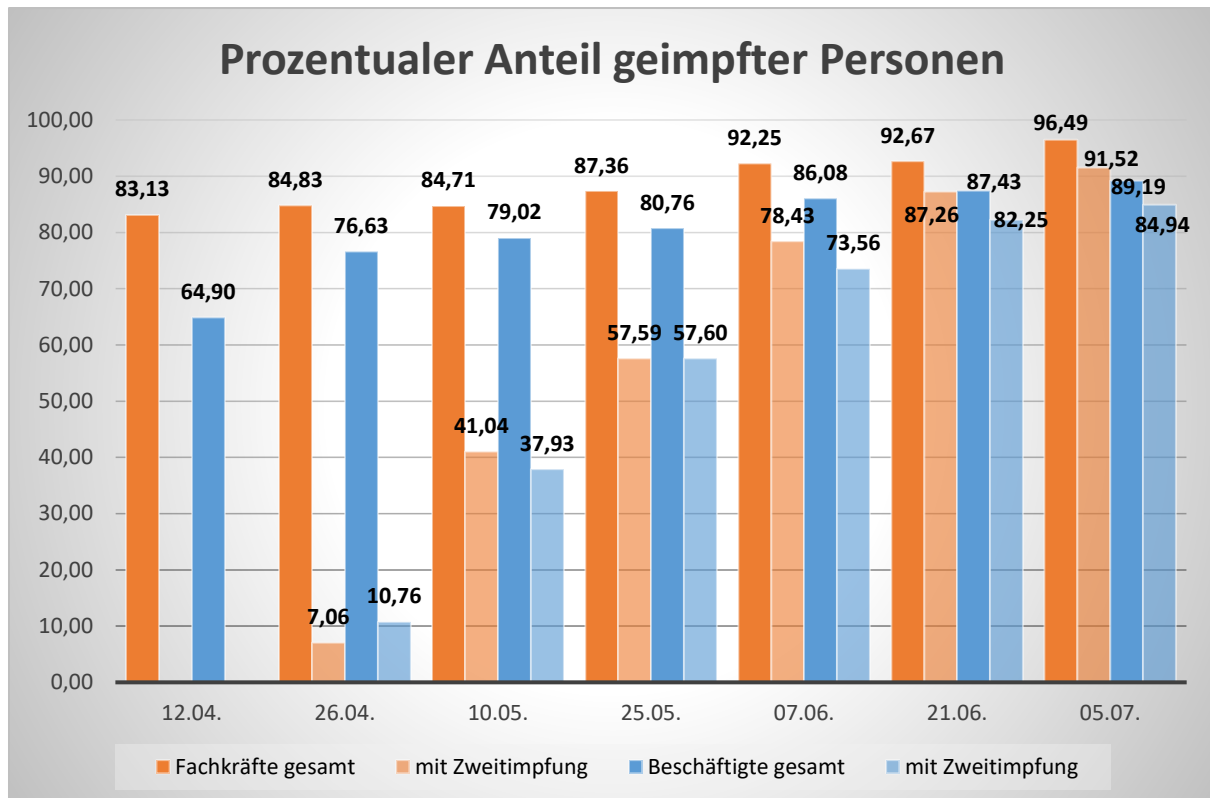


Abbildung 2: Prozentualer Anteil geimpfter Personen in rheinischen WfbM

Festzustellen ist, dass viele Werkstätten zum Zeitpunkt der o.g. Abstimmung bereits den vollen Betrieb schon nahezu wieder umgesetzt oder eine hohe Anwesenheitsquote in den Werkstatträumen zu verzeichnen hatten. Dies zeigt auch die Abbildung 3, in der die Entwicklung des Anteils der alternativen Teilhabeangebots – also Teilhabeangebote in der eigenen Wohnung oder in einer Wohnstätte – abzulesen ist.

Deutlich lässt sich die Abnahme alternativer Leistungsformen von nahezu 22 % zu Beginn des Jahres 2021 auf nunmehr 0,44 % Anfang Juli 2021 ablesen. Spiegelbildlich steigt der Anteil der Werkstattbeschäftigten in den Räumlichkeiten der WfbM. Die Werte zum 05. Juli 2021 zeigen nachdrücklich, dass die Rückkehr in den Regelbetrieb erfolgt ist.

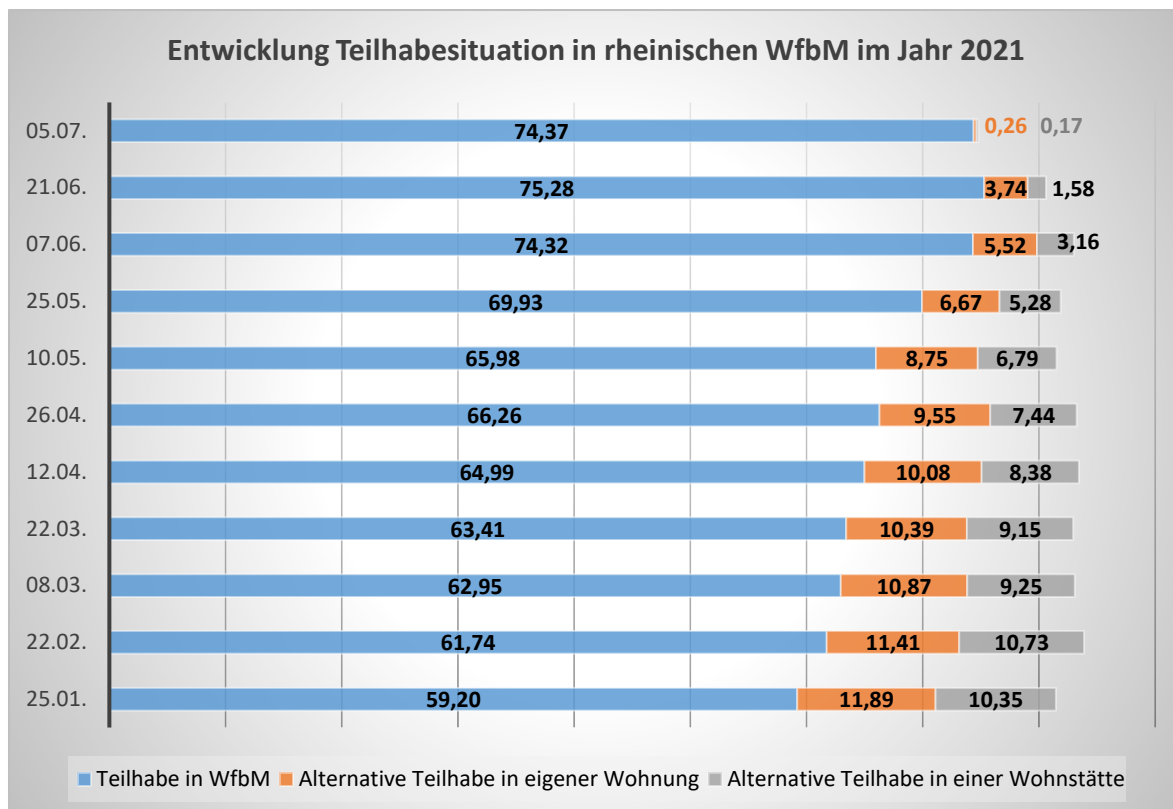


Abbildung 3: Prozentualer Anteil der Teilhabeorte der rheinischen WfbM; Fehlende Prozente: Urlaub, Krankheit

Sollte im Einzelfall eine Werkstattbeschäftigte oder ein Werkstattbeschäftigter eine Rückkehr in die WfbM zunächst nicht wünschen, wird zur Klärung des Bedarfes ein Gesamtplanverfahren eingeleitet. Keine Werkstattbeschäftigte / kein Werkstattbeschäftigter wird gezwungen, in die Werkstatt zurückzukehren. Die Eröffnung eines Gesamtplanverfahrens im Einzelfall ist nicht die Ankündigung zur Beendigung der Werkstattbeschäftigung, sondern die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, das bedarfsgerechte Betreuungsangebot zu definieren. Erst das Ergebnis des Gesamtplanverfahrens kann dann auch eine – ggf. vorübergehende – Beendigung des WfbM-Angebotes sein, wenn dies der Wunsch der Leistungsberechtigten ist. Die Wiederaufnahme der Beschäftigung in der WfbM kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen – der Anspruch auf die Teilhabeleistung in einer Werkstatt bleibt erhalten.

#### 4. Andere Leistungsanbieter

Aktuell hat der LVR mit fünf Anderen Leistungsanbietern Leistungs- sowie Vergütungsvereinbarungen geschlossen. Ein sechster Dienst ist in der finalen Phase zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach dem SGB IX. Zumindest bei diesem voraussichtlichen, zukünftigen Leistungserbringer hat die Pandemiezeit zur Verzögerung der Realisierung des Vorhabens geführt. Teil des Angebotes soll ein Einzelhandelsgeschäft sein, dessen Realisierung mit Blick auf die Zeiten des Lockdowns und den damit teilweise verbundenen Schließungen des Einzelhandels nicht möglich erschien.

## **5. Ausblick**

Die bisherigen Erfahrungen mit den Entwicklungsrichtungen der Pandemie haben gezeigt, dass trotz aktuell positiver Gesamtlage, den sehr geringen Erkrankungsfällen in den WfbM und dem sehr hohen Anteil an vollständig geimpften Personen in den WfbM, die weitere Entwicklung weiterhin und fortlaufend gut im Blick gehalten werden muss. Auf sich verändernde Rahmenbedingungen muss ggf. auch wieder mit weiteren Instrumenten reagiert werden. Entsprechend wird der LVR sein begleitendes Monitoring weiterführen und gemeinsam mit den Partnern MAGS, LWL, den Verbänden der Leistungserbringer und der LAG der Werkstattträte bei einer sich verändernden Lage die Situation neu bewerten und entsprechende Lösungsansätze entwickeln. Dies ist stets mit der Zielsetzung verbunden, Teilhabebedarfe und den Gesundheitsschutz im gleichen Maße sicherzustellen.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

## Vorlage Nr. 15/397

öffentlich

**Datum:** 23.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Kubny, Derksen 74.60

|                                |                   |                               |
|--------------------------------|-------------------|-------------------------------|
| <b>Gesundheitsausschuss</b>    | <b>03.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b>               |
| <b>Sozialausschuss</b>         | <b>07.09.2021</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b>               |
| <b>Finanz- und</b>             | <b>24.09.2021</b> | <b>empfehlender Beschluss</b> |
| <b>Wirtschaftsausschuss</b>    |                   |                               |
| <b>Landschaftsausschuss</b>    | <b>01.10.2021</b> | <b>Beschluss</b>              |

### Tagesordnungspunkt:

**Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022**

### Beschlussvorschlag:

1. Ab dem Jahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/397 drei weitere Standorte für Peer-Beratung bei der KoKoBe mit einer jährlichen Förderung von 40.000 Euro pro Standort aufgebaut. Das gesamte Fördervolumen erhöht sich dadurch auf insgesamt 600.000 Euro für 13 Peer-Beratungsstandorte sowie Aufwendungen für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Förderung der ab 2022 insgesamt 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ einschließlich von Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/397 in einem Umfang von jährlich 600.000 Euro bis einschließlich 2027 fortgesetzt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                               |        |                  |           |
|-----------------------------------------------|--------|------------------|-----------|
| Produktgruppe:                                | 090.07 |                  |           |
| Erträge:                                      |        | Aufwendungen:    | 600.000 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan           |        | /Wirtschaftsplan |           |
| Einzahlungen:                                 |        | Auszahlungen:    | 600.000 € |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan             |        | /Wirtschaftsplan |           |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: |        |                  |           |

|                                                                     |         |
|---------------------------------------------------------------------|---------|
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                             | 600.000 |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | ja      |

L U B E K

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat Beratungs-Stellen für Menschen mit Behinderungen.

Sie heißen KoKoBe.

Das ist eine Abkürzung.

Der lange Name ist:

Koodinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle.

Diese Beratungs-Stellen gibt es überall im Rheinland



In einigen KoKoBes können sich Menschen mit Behinderungen auch von Menschen mit Behinderungen beraten lassen.

Diese Beratung nennt man:

Peer Beratung.

Der LVR findet Peer Beratung wichtig.

Er gibt daher schon seit einigen Jahren Geld für die Arbeit von Peer Beratungs-Stellen.

Und er bildet Peer Beraterinnen und Berater aus.



Ab dem nächsten Jahr möchte der LVR

Peer-Beratung an drei weiteren KoKoBes fördern.

Und die Peer-Beratungen soll bis mindestens 2027 Geld bekommen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)





Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit Vorlage-Nr. 14/4183 wurde der Sozialausschuss am 25. August 2020 darüber informiert, die Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe) im Jahr 2021 fortzuführen und zu konsolidieren.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ in den Jahren 2020/2021 weiterhin nur unter sehr erschwerten Bedingungen stattfinden.

An allen 10 Standorten wurden jedoch verschiedene kreative Ideen entwickelt, um das Angebot der Peer-Beratung und des Peer-Supports aufrecht zu erhalten. Es wurden verstärkt digitale Wege zur Kommunikation genutzt und vereinzelt wurden unter Wahrung aller Schutzmaßnahmen auch einzelne Präsenzveranstaltungen und -beratungen durchgeführt. Manche Peer-Beratende und Ratsuchende konnten die digitalen Möglichkeiten sehr gut nutzen. Für andere Peer-Beratende und Ratsuchende haben sich die digitalen Kommunikationsformen als nicht geeignet erwiesen.

Neben insgesamt 75 Peer-Beratungen fanden 2020 ca. 25 Aktivitäten im Rahmen des Peer-Supports an den Standorten insgesamt statt. Der Peer-Support widmete sich z.B. dem Erfahrungsaustausch der Peer-Beratenden verschiedener Standorte, es wurden offene Sprechstunden in der WfbM angeboten und Info-Stammtische zum Thema Peer-Beratung.

Aktuell nehmen 27 Peer-Beratende und Peer-Koordinator\*innen am Schulungsangebot „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ teil. Nach gründlicher Prüfung wurde darauf verzichtet, die Schulung insgesamt auf ein digitales Format umzustellen, jedoch konnten digitale Austauschtreffen mit den Schulungsteilnehmenden durchgeführt werden. Mithilfe dieses Angebotes wurden die bereits erworbene Kompetenzen gesichert, sowie die Motivation und der Gruppenzusammenhalt der Schulungsgruppe gestärkt.

Die seit 2019 bestehende Peer-Beratungs-Begleitgruppe wurde fortgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie finden die Treffen der Peer-Beratungs-Begleitgruppe aktuell zweimal jährlich in einem digitalen Format statt. Die erste digitale Sitzung wurde am 25. Juni 2021 durchgeführt und widmete sich neben dem Erfahrungsaustausch der Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit. An der Peer-Beratungs-Begleitgruppe nehmen Mitarbeiter\*innen des Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes, die Peer-Koordinator\*innen sowie auf Wunsch Vertretungen der Peer-Berater\*innen der geförderten Standorte teil. Die Treffen ermöglichen den regelmäßigen Austausch zwischen den Peer-Beratungs-Standorten und der Verwaltung und haben das Ziel, den Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ seitens des LVR fachlich eng zu begleiten und gemeinsam die (Weiter-)Entwicklung des Angebotes unter einheitlichen Standards voranzutreiben.

Zur Weiterentwicklung der KoKoBe wird aktuell im LVR-Dezernat Soziales im Rahmen des Teilprojekts BTHG 106+ des Projekts „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)“ in den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis sowie Oberbergischer Kreis erprobt, wie eine integrierte Beratung erfolgen kann. Als Teil der hier vertretenen KoKoBe-Trägerverbünde beteiligt sich auch die Peer-Beratung an dem Projekt. So haben sie an den (digitalen) Auftaktveranstaltungen der Pilotregionen teilgenommen und das Angebot der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ den anderen regionalen Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung vorgestellt.

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ arbeitet eng mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernats 5 zusammen. Die Peer-Beratende aus den Pilotregionen kooperieren mit der Peer-Bildungsberatung an den Förderschulen der sogenannten Rheinschiene „Köln/Düsseldorf/Duisburg“ sowie der Städteregion Aachen, indem sie sich an den Schulungen für die Schüler\*innen<sup>1</sup> beteiligen.

Um den Aufbau und die Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ fortzusetzen, wird vorgeschlagen, 2022 den weiteren Ausbau um drei Standorte (angedacht aufgrund der Interessenbekundung in 2019: Düsseldorf, Kreis Mettmann und Rhein-Kreis-Neuss) vorzunehmen und die Förderung für alle Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis einschließlich 2027 zu verstetigen, mit dem Ziel für die weitere Etablierung an den Standorten Planungssicherheit zu schaffen.

Es gilt zudem die aktuelle Schulungsreihe zur „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ 2022 fortzusetzen und für kommende Schulungsreihen weiterzuentwickeln. Perspektivisch gilt es Multiplikator\*innen-Schulungen zu entwickeln, damit der stetig steigende Schulungsbedarf an den Standorten gedeckt werden kann.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ist neben anderen Aktivitäten insbesondere geplant, einen Erklärfilm zu produzieren, der Ratsuchenden und weiteren Interessierten die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ anschaulich und gut verständlich erläutert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) sowie Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/397:**

### **Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022**

#### **Inhalt**

|     |                                                                                             |   |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.  | Sachstand zur „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 ..... | 6 |
| 2.  | Qualitätssicherung und -entwicklung .....                                                   | 7 |
| 2.1 | Zusammenarbeit in der Peer-Beratungs-Begleitgruppe .....                                    | 8 |
| 2.2 | Peer-Beratung als Teil der Weiterentwicklung der KoKoBe .....                               | 8 |
| 3.  | Fortführung und Konsolidierung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ab 2022 .....             | 9 |
| 4.  | Beschlussvorschlag .....                                                                    | 9 |

## **Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022**

### **1. Sachstand zur „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ während der Corona-Pandemie im Jahr 2020**

Gemäß der Beratung des Sozialausschusses vom 25.08.2020 (Vorlage-Nr. 14/4183) wurde das Angebot der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ im Jahr 2021 fortgesetzt und verstetigt.

Gefördert werden im Jahr 2021 somit weiterhin die Angebote der Peer-Beratung und des Peer-Supports bei den folgenden 10 KoKoBe-Trägerverbünden (TV).

#### **Förderung seit 2019**

- Trägerverbund StädteRegion Aachen: KoKoBe Aachen VKM Aachen e.V.
- Trägerverbund Bonn-Rhein-Sieg-Kreis: KoKoBe Bonn des Diakonischen Werkes Bonn und Region
- Trägerverbund Köln: KoKoBe Köln-Mülheim der Lebenshilfe Köln e.V.
- Trägerverbund Rheinisch-Bergischer Kreis: KoKoBe Burscheid des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Trägerverbund Kreis Viersen: KoKoBe Viersen der Lebenshilfe Viersen e.V.

#### **Förderung seit 2020**

- Trägerverbund Duisburg: KoKoBe Duisburg der LebensRäume gGmbH
- Trägerverbund Oberbergischer Kreis: KoKoBe im Oberbergischen Kreis der Lebenshilfe Lindlar e.V.
- Trägerverbund Rhein-Erft-Kreis: KoKoBe im Rhein-Erft-Kreis von Werft e.V.
- Trägerverbund Mülheim a.d.R.: KoKoBe Mülheim a.d.R. der Lebenshilfe Mülheim a.d.R e.V.
- Trägerverbund Kreis Heinsberg: KoKoBe im Kreis Heinsberg Katharina Kasper ViaNobis GmbH

Die Arbeit an den 10 Standorten „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ kann durch die Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 nur unter sehr erschwerten Bedingungen stattfinden. Vor allem für die fünf seit 2020 geförderten Standorte war es eine große Herausforderung, einen Einstieg in den Aufbau der Peer-Beratung zu finden. Jedoch sind auch die fünf bereits seit 2019 geförderten Standorte stark beeinträchtigt, unter den Schutzmaßnahmen der Corona-Pandemie ihr regionales Beratungsangebot zu etablieren und auszubreiten.

Im Rahmen der Peer-Beratung und des Peer-Supports sind aktuell rund 65 Peer-Beratende tätig. Die Anzahl der Peer-Beratenden ist dabei immer wieder Schwankungen unterworfen, da Peer-Beratende ausscheiden und andere neu dazu stoßen. Mit großem Engagement und einem hohen zeitlichen Aufwand haben sich die Peer-Koordinationskräfte darum bemüht, die Peer-Beratenden auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie weiterhin anzusprechen und in die Peer-Aktivitäten und den Austausch einzubeziehen, so dass sie dem Berater\*innenkreis nicht verloren

gehen. Aktuell sind über alle 10 Peer-Beratungsstandorte im Gesamtumfang von rund 3 Vollkraftstellen Peer-Koordinierende tätig. Es handelt sich hierbei um Fachkräfte mit oder ohne Behinderung.

An allen 10 Standorten wurden verschiedene kreative Ideen entwickelt, um auch während der Corona-Pandemie das Angebot der Peer-Beratung und des Peer-Supports weiterhin aufrecht zu erhalten. Auch in diesem Rahmen wurden verstärkt digitale Wege zur Kommunikation genutzt. Vereinzelt wurden unter Wahrung aller Schutzmaßnahmen auch einzelne Präsenzveranstaltungen und –beratungen durchgeführt.

Manche Peer-Beratende und Ratsuchende konnten die Möglichkeiten sehr gut nutzen. Für andere Peer-Beratende und Ratsuchende sind die digitalen Kommunikationsformen nicht geeignet.

2020 wurden über alle 10 Standorte insgesamt 75 Peer-Beratungen durchgeführt, zudem fanden ca. 25 Aktivitäten im Rahmen des Peer-Supports statt. Es handelte sich hierbei z.B. um den Austausch mit anderen KoKoBe-Standorten, die Peer-Beratung vorgehalten, Vernetzungstreffen bzw. –gespräche mit EUTB und SPZ, offene Sprechstunden in WfbM oder Info-Stammtische zum Thema Peer-Beratung und Gespräche mit der lokalen Presse, um die Peer-Beratung in der Zeitung und im Radio vorzustellen.

Alle Peer-Beratenden und Peer-Koordinierende sind angehalten an der LVR-eigenen Peer-Beratungsschulung teilzunehmen. Diese konnte Mitte 2020 mit zwei Schulungsmodulen starten. Insgesamt nehmen aktuell 27 Peer-Beratende und Peer-Koordinierende am Schulungsangebot teil.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden weitere Module ausgesetzt. Nach gründlicher Prüfung wurde darauf verzichtet, die Schulung insgesamt auf ein digitales Format umzustellen. Die Schulungsinhalte sehen intensive Praxisübungen vor, die nur in Präsenz durchgeführt und pädagogisch ausreichend begleitet werden können.

Stattdessen werden aktuell digitale Austauschtreffen zwischen den Schulungsteilnehmende und den Schulungsreferierende durchgeführt. Mithilfe dieses Angebotes sollen bereits erworbene Kompetenzen gesichert, sowie die Motivation und der Gruppenzusammenhalt der Schulungsgruppe gestärkt werden. Das Angebot dieser Austauschtreffen wird sehr gut angenommen und an den jeweiligen Terminen nehmen in der Regel alle Teilnehmende der Schulungsreihe teil.

Nicht zuletzt sind es jedoch vor allem die Peer-Koordinierende, die vor Ort in der KoKoBe dazu beitragen, dass die Schulungsinhalte mit den Peer-Beratenden wiederholt und gesichert werden.

Bereits geschulte Peer-Beratende haben 2019 die Möglichkeit erhalten, ihre Kompetenzen in Auffrischungsangeboten zu aktualisieren und zu vertiefen. Sobald es möglich ist, wird dieses Präsenzangebot ebenfalls wieder angeboten werden.

## **2. Qualitätssicherung und –entwicklung**

Weiterhin wird der Prozess um den Aufbau und die Etablierung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ durch den Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes des LVR-Dezernates Soziales kontinuierlich begleitet.

## **2.1 Zusammenarbeit in der Peer-Beratungs-Begleitgruppe**

Die seit 2019 bestehende Peer-Beratungs-Begleitgruppe wurde fortgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie finden die Treffen aktuell in einem digitalen Format statt. 2021 findet die Peer-Beratungs-Begleitgruppe jeweils einmal pro Halbjahr statt. Die erste digitale Sitzung wurde am 25.6.2021 durchgeführt und widmete sich neben dem Erfahrungsaustausch vor allem dem Thema Öffentlichkeitsarbeit.

An der Veranstaltung nehmen neben Mitarbeitende des Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes, die Peer-Koordinierende sowie auf Wunsch Vertretungen der Peer-Beratenden aus allen geförderten Standorten teil.

Die Treffen ermöglichen den regelmäßigen Austausch zwischen den Peer-Beratungs-Standorten und der Verwaltung und haben das Ziel, den Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ seitens des LVR fachlich eng zu begleiten und gemeinsam die (Weiter-) Entwicklung des Angebotes unter einheitlichen Standards voranzutreiben.

## **2.2 Peer-Beratung als Teil der Weiterentwicklung der KoKoBe**

Gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 (Vorlage-Nr. 14/2893) ist der Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ein bedeutsamer Teil der Weiterentwicklung der KoKoBe im Rahmen der Umsetzung des BTHG.

Die Weiterentwicklung der KoKoBe wird aktuell im LVR-Dezernat Soziales im Rahmen des Teilprojekts BTHG 106+ des Projekts „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)“ in den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis sowie Oberbergischer Kreis erprobt. Die KoKoBe-Trägerverbünde der Pilotregionen halten im Rahmen der Förderung seit 2020 Peer-Beratung vor.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der KoKoBe wird in den Pilotregionen Peer-Beratung als Teil des LVR-Beratungsangebotes erprobt, aufgebaut und etabliert. Mit der Peer-Beratung wird eine niedrigschwellige Möglichkeit geschaffen, damit Expert\*innen in eigener Sache ratsuchende Personen, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen beraten und unterstützen können. In den (digitalen) Auftaktveranstaltungen zur Beratung nach § 106 SGB IX für die Pilotregionen konnten sich Peer-Beratende und Koordinationskräfte einbringen. Es erfolgte in allen drei Pilotregionen ein Austausch zwischen den Peer-Beratenden mit den KoKoBe, dem LVR-Fallmanagement und weiteren kommunalen Beratungspartner\*innen vor Ort, mit dem Ziel sich kennen zu lernen und miteinander zu vernetzen. Im Rahmen des Teilprojektes wird das Angebot der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ allen Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt gemacht, damit diese gezielt auf die Peer-Beratung hinweisen. Somit soll die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihr Empowerment gefördert und gestärkt werden.

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ und hier die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ arbeitet eng mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernats 5 zusammen. Erfahrene Peer-Beratende bzw. -Koordinierende aus den KoKoBe beteiligen sich als Referierende an den Workshops der Peer-Bildungsberatung an den Förderschulen der sogenannten Rheinschiene „Köln/Düsseldorf/Duisburg“ sowie der Städteregion Aachen ein. Die Peer-Beratenden stellen den Schüler\*innen die Arbeit der KoKoBe und die Peer-Beratung vor und beantworten Fragen hierzu.

### **3. Fortführung und Konsolidierung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ab 2022**

Um den Aufbau und die Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ weiter fortzusetzen wird vorgeschlagen, 2022 den weiteren Ausbau um drei Standorte vorzunehmen und die Förderung für alle Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis einschließlich 2027 fortzusetzen und zu verstetigen, mit dem Ziel für die weitere Etablierung und den Ausbau Planungssicherheit zu schaffen.

Für die Erweiterung um drei Standorte kann zunächst auf die drei KoKoBe-Trägerverbünde zugegangen werden, die sich bereits 2019 an der Interessensbekundung um eine Förderung beteiligt hatten und nicht berücksichtigt werden konnten (das waren: Düsseldorf, Kreis Mettmann und Rhein-Kreis-Neuss). Wenn an diesen Standorten eine Förderung gemäß den Förderbedingungen der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ab 2022 möglich ist, sollten diese Standorte ab 2022 in die Förderung aufgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind weitere KoKoBe-Trägerverbünde anzusprechen.

Die Schulungsaktivitäten des LVR zum Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ sind 2022 fortzusetzen. So muss die aktuelle bereits laufende und durch die Corona-Pandemie zeitlich verzögert stattfindende Schulungsreihe fortgesetzt und beendet werden.

Zur Qualitätssicherung und Gewährleistung vergleichbarer Standards ist es sinnvoll, auch für die kommenden Jahre Schulungen für die Peer-Beratenden bei der KoKoBe durchzuführen. Diese sollten weiterhin eng durch die Verwaltung gesteuert und koordiniert vorbereitet werden. Mit der sukzessiven Ausweitung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ auf das gesamte Rheinland werden die Zahl der Interessent\*innen an der Schulungsreihe jedoch kontinuierlich weiter steigen. Schon im aktuell laufenden Kurs konnten nicht alle Interessierten berücksichtigt werden.

Es ist von daher geplant, in Zusammenarbeit mit erfahrenen Schulungsreferent\*innen ein modifiziertes Schulungsangebot zu entwickeln. Es wird angedacht, für die Standorte regionale Multiplikator\*innen zu schulen, die vor Ort Schulungsangebote für Menschen mit Behinderung durchführen und ein einheitliches Konzept und Schulungsmaterialien zurückgreifen können.

Zusätzlich ist es für die inhaltliche Gesamtsteuerung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ sinnvoll, weiterhin auch zentral-organisierte Vertiefungs- und Auffrischungsschulungen anzubieten.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ist neben anderen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit ein Erklärfilm zu erstellen, der Ratsuchenden und weiteren Interessierten die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ anschaulich und gut verständlich erläutert.

Im Budget für die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ werden jährlich Finanzmittel für Schulung und Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt, die sowohl für die Erarbeitung von Multiplikator\*innen-Schulungen als auch weitere Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

### **4. Beschlussvorschlag**

Die politische Vertretung wird gebeten, folgenden Beschlussvorschlägen für die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ zuzustimmen:



1. Ab dem Jahr 2022 werden drei weitere Standorte für „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ mit einer jährlichen Förderung von 40.000 Euro pro Standort aufgebaut. Das gesamte Fördervolumen erhöht sich dadurch auf insgesamt 600.000 Euro für 13 Peer-Beratungsstandorte sowie Aufwendungen für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Förderung der ab 2022 insgesamt 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ einschließlich von Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen wird in einem Umfang von jährlich 600.000 Euro bis einschließlich 2027 fortgesetzt.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

## Vorlage Nr. 15/355

öffentlich

**Datum:** 06.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Christina Bastges-Lienshöft / Stefanie Freudenreich

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Schulausschuss</b>          | <b>06.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Sozialausschuss</b>         | <b>07.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schüler\*innen an den LVR-Förderschulen 2019 bis 2020**

### Kenntnisnahme:

Die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschüler\*innen der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2019 bis 2020 werden gem. Vorlage Nr. 15/355 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                                                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Produktgruppe:                                                                                      |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                                     | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                                                             |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |                                   |

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Das ist dem LVR sehr wichtig:  
Alle Menschen haben die  
gleichen **Menschen-Rechte**.

Das heißt zum Beispiel:  
Alle Kinder und Jugendliche sollen **nach der Schul-Zeit**  
**Arbeit finden und Geld verdienen** können.



Der LVR hat besondere Schulen nur für  
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.  
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



Der LVR hat viele Zahlen dazu für  
das **Jahr 2019 und 2020** aufgeschrieben.

Ein paar **Ergebnisse** sind:

**582 Schülerinnen und Schüler** haben  
eine Förder-Schule vom LVR verlassen.  
Das nennt man: **Schul-Abschluss**.



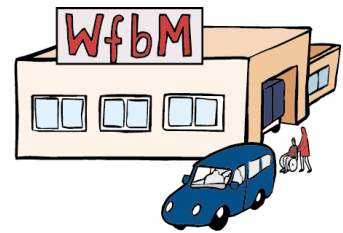
305 von den 582 haben einen **Hauptschul-Abschluss** oder einen  
**besseren Abschluss** erhalten.

42 von den 582 haben nach der Förder-Schule  
eine **Ausbildungs-Stelle** oder eine **Arbeits-Stelle**  
gefunden.



21 von den 582 haben ein **Studium** begonnen.

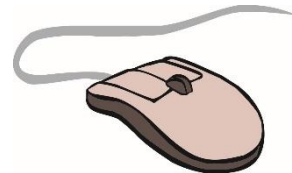
149 von den 582 sind nach der Förder-Schule in die **Werkstatt für behinderte Menschen** gegangen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-5290



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Die Verwaltung gibt seit dem Schuljahr 2013/2014 fortlaufend einen Überblick über die erreichten Schulabschlüsse von Schüler\*innen der LVR-Förderschulen sowie über deren Übergänge nach Beendigung ihrer Schullaufbahn des Schuljahres 2019/2020. Diese Vorlage gibt den Überblick zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich festhalten: Zum Schuljahresende 2019/2020 haben insgesamt 582 Schüler\*innen eine LVR-Förderschule verlassen und folgende **Abschlüsse** erreicht<sup>1</sup>:

|                                                           |                       |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------|
| a. Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 25% (-4) <sup>2</sup> |
| b. Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 19% (-1)              |
| c. Hauptschulabschluss                                    | 36% (+4)              |
| d. Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 12% (+1)              |
| e. Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 5% (+-0)              |
| f. Sonstige (Abgangszeugnis Klassen 7, 8, 9)              | 3% (-1)               |

An den LVR-Förderschulen erreichen somit insgesamt 53% (c. bis e.) der Schüler\*innen des Abgangsjahres einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. 44% (a. und b.) der Jugendlichen beenden ihre Schullaufbahn dagegen mit einem spezifischen Abschluss der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“. Die anteilig erreichten Abschlüsse zeigen im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 eine Zunahme um 4 Prozentpunkte im Bereich des Hauptschulabschlusses und eine Abnahme um 4 Prozentpunkte unter den Abschlüssen nach den Richtlinien Geistige Entwicklung. Damit zeigt sich eine leicht positive Entwicklung in den erreichten zielgleichen<sup>3</sup> Schulabschlüssen an den LVR-Schulen.

Die **Übergänge** nach Ende der Schulzeit gestalten sich wie folgt:

|                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Studium                                              | 4% (+-0) |
| 2. Arbeitsplatz                                         | 1% (+1)  |
| 3. Ausbildung im Betrieb                                | 6% (-1)  |
| 4. Ausbildung außerbetrieblich                          | 3% (+1)  |
| 5. Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 2% (+-0) |
| 6. Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 12% (+3) |
| 7. Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 40% (+4) |
| 8. Unterstützte Beschäftigung                           | 0% (-1)  |
| 9. Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM)          | 0% (+-0) |
| 10. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)            | 26% (-2) |
| 11. Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)      | 7% (-4)  |

Der direkte Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelang 7% (2. und 3.) der Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen. 52% (1. und 4. bis 8.) von ihnen

<sup>1</sup> Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent.

<sup>2</sup> Die Zahlen in Klammern zeigen die Veränderung in Prozentpunkten zum Schuljahr 2017/2018 an.

<sup>3</sup> Unter zielgleich werden die Schulabschlüsse Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), Fachhochschulreife und allgemeine Hochschulreife (Abitur) subsumiert.

streben aufgrund der eingeschlagenen Wege nach Ende der Schulzeit eine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt an. Etwas mehr als ein Viertel der Jugendlichen (10.) geht direkt nach der Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen über. Insgesamt ist das Verhältnis der direkten Aufnahme von betrieblicher Arbeit, Ausbildung sowie betrieblicher berufsvorbereitender Qualifizierung und direkter Werkstattaufnahme vergleichbar zum Schuljahr 2017/2018.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Schulabschlüsse gesamt .....                                                                                                            | 6  |
| 1.1 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) .....                   | 8  |
| 1.2 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) .....                                  | 9  |
| 1.3 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE) .....                                                    | 11 |
| 1.4 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ) .....                                                  | 12 |
| 2. Übergänge von LVR-Förderschulen im Besonderen .....                                                                                     | 14 |
| 2.1 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) ..... | 17 |
| 2.2 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) .....                | 19 |
| 2.3 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE) .....                                  | 20 |
| 2.4 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ) .....                                    | 21 |
| 3. Schulabschlüsse und nachschulische Werdegänge an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG) .....            | 23 |
| 4. STAR – Schule trifft Arbeitswelt .....                                                                                                  | 25 |

## Begründung der Vorlage Nr. 15/355:

Mit der Vorlage 15/355 gibt die Verwaltung (seit dem Schuljahr 2013/2014 fortlaufend, vgl. Vorlage 14/473, Vorlage 14/2066, Vorlage 14/2812 und 14/3547) einen Überblick über die schulischen Abschlüsse und die Werdegänge der Absolvent\*innen<sup>4</sup> der LVR-Förderschulen für das Schuljahr 2019/2020. Bei der Erstellung der Vorlage wurde auf Angaben des LVR-Inklusionsamtes zurückgegriffen, bei denen die Daten des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs in Essen nicht erhoben worden sind. Dies erklärt sich daraus, dass in der vorliegenden Vorlage der erste Schulabschluss und der Übergang in eine Anschlussmaßnahme der Schüler\*innen der LVR-Förderschulen im Vordergrund stehen. Die Daten des Berufskollegs würden das Gesamtergebnis verzerren.

Als **Anlage 1** ist eine tabellarische Übersicht der erreichten Schulabschlüsse 2019/2020 beigelegt. Die **Anlage 2** gibt einen Überblick über die Übergänge nach Ende der Schulzeit 2019/2020 an den LVR-Förderschulen. **Anlage 3** stellt die Geschlechterverteilung der Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in NRW dar. **Anlage 4** stellt kurz das Projekt „InBeBi - Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib“ im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes vor.

### 1. Schulabschlüsse gesamt

An den Schulen in NRW können die nachfolgend aufgezählten Schulabschlüsse der Sekundarstufe I und II erreicht werden:

- Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- Hauptschulabschluss (nach Klasse 10), Typ 10 A
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) ohne Qualifikation (Hauptschule Typ 10 A oder Realschule Klasse 10)
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikation (Hauptschule Typ 10 B mit Qualifikation oder Realschule Klasse 10 mit Qualifikation)
- Fachhochschulreife (Fachabitur)
- Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Entsprechend § 12 ff. des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup> haben die LVR-Förderschulen das Ziel, die Schüler\*innen zu diesen Abschlüssen zu führen. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Die Schüler\*innen, die in den

---

<sup>4</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender\*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

<sup>5</sup> Vgl. § 12 ff des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005, §§ 12, 13, 18, 23 und 50 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), in Kraft getreten am 18. Mai 2021. Verfügbar unter:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sq=0&menu=0&bes\\_id=7345&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=492388](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sq=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=492388)



Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung unterrichtet werden, werden zu eigenen Abschlüssen geführt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Übersicht eine Momentaufnahme darstellt. Es ist zu vermuten, dass ein Teil der Entlassschüler\*innen der LVR-Förderschulen, die nach dem Schulbesuch eine berufsvorbereitende Qualifizierung absolvieren, zu einem späteren Zeitpunkt einen höheren Abschluss erreicht.

Zum Schuljahresende 2019/2020 haben insgesamt 582 Schüler\*innen eine LVR-Förderschule verlassen, davon 192 Mädchen und 390 Jungen. 111 Schüler sowie 62 Schülerinnen weisen einen Migrationshintergrund<sup>6</sup> auf. Die Verteilung der Schulabschlüsse sieht wie folgt aus:

|                                                        |                  |
|--------------------------------------------------------|------------------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 25% <sup>7</sup> |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 19%              |
| Hauptschulabschluss <sup>8</sup>                       | 36%              |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 12%              |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 5%               |
| Sonstige (z. B. Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)         | 3%               |

An den LVR-Förderschulen erreichen insgesamt 53% der Schüler\*innen mindestens einen Hauptschulabschluss. Die Art des Schulabschlusses der Schüler\*innen variiert je nach Förderschwerpunkt erheblich. Insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung überwiegen die spezifischen Abschlüsse nach den Richtlinien der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“. Vor dem Hintergrund der Veränderungen in den regionalen Bildungslandschaften, die mit der Auflösung von Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen einhergingen, wird die Verwaltung die Entwicklung dieser Zahlen genau beobachten.

Beim Vergleich der Schulabschlüsse des Schuljahres 2017/2018 mit dem Abschlussjahrgang 2019/2020 zeichnen sich insgesamt keine Auffälligkeiten ab. Auch die Geschlechterverteilung entspricht mit 67% männlich und 33% weiblich in etwa der Grundgesamtheit (Anhang 3, Tabelle 3).

Die Schulabschlüsse werden seit dem Schuljahr 2017/2018 (Vorlage 14/3547) in einem Zeitreihenvergleich dargestellt. Dafür werden sie in zielfferent und zielgleich eingeteilt.

Unter **zielfferent** sind die Abschlüsse im Bildungsgang Geistige Entwicklung und Lernen zusammengefasst. Unter **zielgleich** sind die Schulabschlüsse Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), Fachhochschulreife und allgemeine

---

<sup>6</sup> Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2010. Fachserie 1, Reihe 2.2. Wiesbaden, S. 6).

<sup>7</sup> Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent.

<sup>8</sup> Die zwei Abschlussarten Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) und Hauptschulabschluss (nach Klasse 10), Typ 10 A, wurden der Einfachheit und der Übersichtlichkeit halber in der Auswertung unter der Oberkategorie „Hauptschulabschluss“ zusammengefasst.

Hochschulreife (Abitur) subsumiert. Die Kategorie „Sonstige“ beinhaltet Schüler\*innen, die in dem jeweiligen Jahrgang keinen Abschluss erreicht haben. Deshalb werden diese bei der Clusterung nicht berücksichtigt.

An den LVR-Förderschulen haben die Schüler\*innen die Möglichkeit, sowohl einen zielgleichen als auch einen zieldifferenten Schulabschluss zu erreichen. Das bedeutet für den Schulträger entsprechend der Bildungsgänge Geistige Entwicklung und Lernen beispielsweise Werkräume, Hauswirtschaftsräume und Lehrküchen zur Verfügung zu stellen. Für zielgleiche Bildungsabschlüsse müssen zusätzlich Naturwissenschaftsräume in den Schulen vorhanden sein. In Bezug auf die weiter wachsende Schülerschaft an den LVR-Förderschulen (vgl. u.a. Vorlage 14/3218, Vorlage 15/192) wird deutlich, dass die aktuellen und prognostizierten Kapazitätsprobleme nicht durch Umbaumaßnahmen von Werkräumen oder Naturwissenschaftsräumen in Klassenräume gelöst werden können.

Insgesamt zeichnen sich über die Förderschwerpunkte leicht positive Entwicklungen seit dem Schuljahr 2016/2017 hinsichtlich der zielgleichen Schulabschlüsse ab. So liegt das Verhältnis der zielgleichen zu zieldifferenten Schulabschlüssen 2019/2020 bei ca. 54% zu 46% (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse gesamt**

| Schulabschlüsse           | Förderschwerpunkte Gesamt |             |                        |             |                        |             |                        |             |
|---------------------------|---------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|
|                           | Schuljahr<br>2016/2017    |             | Schuljahr<br>2017/2018 |             | Schuljahr<br>2018/2019 |             | Schuljahr<br>2019/2020 |             |
|                           | gesamt                    | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  |
| Zieldifferent             | 307                       | 50%         | 294                    | 51%         | 319                    | 52%         | 258                    | 46%         |
| Zielgleich                | 307                       | 50%         | 288                    | 49%         | 292                    | 48%         | 305                    | 54%         |
| <b>GESAMT<sup>9</sup></b> | <b>614</b>                | <b>100%</b> | <b>582</b>             | <b>100%</b> | <b>611</b>             | <b>100%</b> | <b>563</b>             | <b>100%</b> |

Im Folgenden werden die Schulabschlüsse förderschwerpunktspezifisch betrachtet. Dabei wird auch nach Geschlecht und Migrationshintergrund differenziert.

### **1.1 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)**

Für die Schüler\*innen mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) sieht das Ergebnis wie folgt aus:

|                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 35% (-4) |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 25% (+1) |
| Hauptschulabschluss                                    | 19% (+3) |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 10% (-1) |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 8% (+-0) |

<sup>9</sup> Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)

2% (+-0)

Die LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt KM verließen im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 339<sup>10</sup> Schüler\*innen, davon 216 Jungen und 123 Mädchen. Davon wiesen 54 Schüler und 32 Schülerinnen einen Migrationshintergrund auf. Im Förderschwerpunkt KM erreichten insgesamt 37% der Schüler\*innen einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. 60% der Schüler\*innen schlossen die Schule mit den Abschlüssen nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“ oder „Lernen“ ab. Für Schüler\*innen, die nach diesen Bildungsgängen unterrichtet werden, ist es vorrangig wichtig, ein hohes Maß an lebenspraktischen Fertigkeiten zu erreichen, um ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können. Die Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt KM besteht insgesamt zu rund 64% aus Jungen und 36% aus Mädchen. Demnach entspricht die Geschlechterverteilung jener in der Grundgesamtheit aller Schüler\*innen mit Förderschwerpunkt KM (Anlage 3, Tabelle 2).

**Tabelle 2: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt KM**

| Schulabschlüsse            | Förderschwerpunkt KM   |             |                        |             |                        |             |                        |             |
|----------------------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|
|                            | Schuljahr<br>2016/2017 |             | Schuljahr<br>2017/2018 |             | Schuljahr<br>2018/2019 |             | Schuljahr<br>2019/2020 |             |
|                            | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  |
| Zieldifferent              | 252                    | 67%         | 249                    | 67%         | 248                    | 70%         | 205                    | 62%         |
| Zielgleich                 | 125                    | 33%         | 139                    | 33%         | 106                    | 30%         | 126                    | 38%         |
| <b>GESAMT<sup>11</sup></b> | <b>377</b>             | <b>100%</b> | <b>388</b>             | <b>100%</b> | <b>354</b>             | <b>100%</b> | <b>331</b>             | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt KM sind ebenfalls seit dem Schuljahr 2016/2017 leichte Schwankungen zu erkennen (siehe Tabelle 2). So absolvierten im Schuljahr 2019/2020 62 % der Schüler\*innen einen zieldifferenten Abschluss und 38 % einen zielgleichen. Das bedeutet einen Anstieg der zielgleichen Schulabschlüsse im Vergleich zum Vorjahr.<sup>12</sup>

## **1.2 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)**

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“

15% (+1)

<sup>10</sup> Hinweis: Die Schülerinnen und Schüler der LVR-Anna-Freud-Schule der Sekundarstufe II sind in den Daten enthalten. An der LVR-Anna-Freud-Schule haben im Schuljahr 2019/2020 von 64 (davon 7 mit Migrationshintergrund) Entlassschüler\*innen 28 (davon 4 mit MH) die Schule mit der Fachhochschulreife oder dem Abitur abgeschlossen.

<sup>11</sup> Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

<sup>12</sup> Aufgrund der geringen Anzahl von Schüler\*innen kann dieser Unterschied nicht interpretiert werden. Es kann sich bei der kleinen Stichprobengröße um eine reine Zufallsschwankung handeln. Erst die Betrachtung größerer Stichproben könnte real bestehende Unterschiede abbilden.

|                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 24% (-5) |
| Hauptschulabschluss                                    | 37% (+1) |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 14% (+7) |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 0% (+-0) |
| Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)               | 10% (-4) |

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt HK verließen im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 71 Schüler\*innen, darunter 46 Jungen und 25 Mädchen. 22 Jungen sowie 13 Mädchen wiesen einen Migrationshintergrund auf. In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation konnten 51% der Schüler\*innen ihre Schullaufbahn mindestens mit einem Hauptschulabschluss abschließen.

Im Schuljahr 2019/2020 ist darauf hinzuweisen, dass im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 deutlich mehr Schüler\*innen die Fachoberschulreife im Unterstützungsbedarf Hören und Kommunikation erlangten. Hier ist ein Anstieg von 7 Prozentpunkten zu beobachten. Insgesamt haben 39% der Jugendlichen mit einer Hörbehinderung einen Abschluss in den Bildungsgängen „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ erlangt, das sind 4 Prozentpunkte weniger als im Schuljahr 2017/2018.

**Tabelle 3: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt HK**

| Schulabschlüsse            | Förderschwerpunkt HK |             |                     |             |                     |             |                     |             |
|----------------------------|----------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|
|                            | Schuljahr 2016/2017  |             | Schuljahr 2017/2018 |             | Schuljahr 2018/2019 |             | Schuljahr 2019/2020 |             |
|                            | gesamt               | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  | gesamt              | in Prozent  |
| Zieldifferent              | 34                   | 37%         | 30                  | 50%         | 52                  | 56%         | 28                  | 44%         |
| Zielgleich                 | 59                   | 63%         | 30                  | 50%         | 41                  | 44%         | 36                  | 56%         |
| <b>GESAMT<sup>13</sup></b> | <b>93</b>            | <b>100%</b> | <b>60</b>           | <b>100%</b> | <b>93</b>           | <b>100%</b> | <b>64</b>           | <b>100%</b> |

Die Geschlechterverteilung in den Abschlüssen weist mit 65% Jungen und 35% Mädchen eine Abweichung zu der Verteilung in der Grundgesamtheit des Förderschwerpunkts (52% Jungen zu 48% Mädchen) auf<sup>14</sup>.

Tabelle 3 zeigt den Zeitreihenvergleich für den Förderschwerpunkt HK. Im Förderschwerpunkt HK gab es seit dem Schuljahr 2016/2017 Schwankungen zwischen den zieldifferenten und zielgleichen Schulabschlüssen (siehe Tabelle 3). Im Schuljahr 2019/2020 erreichen 44% der Schüler\*innen einen zieldifferenten Schulabschluss und 56% einen zielgleichen. Durch die sehr kleinen Stichproben sind keine weiteren

<sup>13</sup> Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

<sup>14</sup> Es kann sich bei der kleinen Stichprobengröße um eine reine Zufallsschwankung handeln. Erst die Betrachtung größerer Stichproben könnte real bestehende Unterschiede abbilden. Selbst dann wären seriöse Interpretationen oder gar kausale Schlüsse schwierig. Denn ohne Ergebnisse zu der Frage, welche Schulabschlüsse Mädchen und Jungen mit dem Förderschwerpunkt HK im allgemeinen System erreichen, ist der Blick auf die Schüler\*innen unvollständig.

Interpretationen möglich. Insbesondere bei den Förderschwerpunkten im Bereich der Sinnesbehinderungen ist die Größe der Stichprobe sehr gering.

### **1.3 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)**

|                                                        |           |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 50% (+19) |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 29% (+15) |
| Hauptschulabschluss                                    | 14% (-24) |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 0% (-14)  |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 0% (+-0)  |
| Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)               | 7% (+4)   |

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen schlossen insgesamt 28 Schüler\*innen ab, darunter 16 Jungen und 12 Mädchen. 3 Jungen und 6 Mädchen stammten aus Familien mit einem Migrationshintergrund. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass an zwei der fünf Förderschulstandorte (Aachen und Köln) alle Schüler\*innen der Sekundarstufe I an der allgemeinen Schule unterrichtet werden und damit in dieser Statistik keine Berücksichtigung finden.

14% der Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt Sehen erreichten mindestens den Hauptschulabschluss. Hier ist im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 eine Abnahme von 24 Prozentpunkten zu verzeichnen. Die Zahlen verdeutlichen insgesamt, dass viele Schüler\*innen neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen weitere Unterstützungsbedarfe in den Bereichen Geistige Entwicklung bzw. Lernen aufweisen. So besuchten 14 SuS (davon 4 mit Migrationshintergrund) von den insgesamt 28 SuS (davon 9 mit Migrationshintergrund) erfassten Entlassschüler\*innen die LVR-Louis-Braille-Schule in Düren, welche aus der Historie heraus auf Kinder und Jugendliche mit mehrfachen Behinderung spezialisiert ist.

Die Geschlechterverteilung der Schülerschaft mit mindestens einem Hauptschulabschluss und den Abschlüssen in den Bildungsgängen Geistige Entwicklung sowie Lernen besteht zu 57% aus Jungen und zu 43% aus Mädchen. Diese Verteilung weicht leicht von dem Geschlechterverhältnis der Grundgesamtheit dieses Förderschwerpunkts mit 52% Jungen und 48% Mädchen ab (Anlage 3, Tabelle 2).

**Tabelle 4: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt SE**

| Schulabschlüsse            | Förderschwerpunkt SE   |             |                        |             |                        |             |                        |             |
|----------------------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|
|                            | Schuljahr<br>2016/2017 |             | Schuljahr<br>2017/2018 |             | Schuljahr<br>2018/2019 |             | Schuljahr<br>2019/2020 |             |
|                            | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  |
| Zieldifferent              | 15                     | 56%         | 13                     | 46%         | 17                     | 65%         | 22                     | 85%         |
| Zielgleich                 | 12                     | 44%         | 15                     | 54%         | 9                      | 35%         | 4                      | 15%         |
| <b>GESAMT<sup>15</sup></b> | <b>27</b>              | <b>100%</b> | <b>28</b>              | <b>100%</b> | <b>26</b>              | <b>100%</b> | <b>26</b>              | <b>100%</b> |

Tabelle 4 ist zu entnehmen, dass im Förderschwerpunkt Sehen über die letzten drei Schuljahre eine Schwankung in den Abschlüssen zu verzeichnen ist. Im Schuljahr 2019/2020 haben 85% der Schüler\*innen einen zieldifferenten Schulabschluss erreicht und 15% einen zielgleichen. Jedoch ist auch hier auf die sehr kleine Stichprobengröße zu verweisen. Es lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen treffen.

#### **1.4 Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)**

|                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 0% (+-0) |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 2% (+-0) |
| Hauptschulabschluss                                    | 79% (-2) |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 17% (+5) |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 0% (+-0) |
| Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)               | 1% (-4)  |

Eine LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt SQ verließen insgesamt 144 Schüler\*innen, darunter 112 Jungen und 32 Mädchen, davon wiesen 32 Jungen und 11 Mädchen einen Migrationshintergrund auf. In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache erreichten 96% der Schüler\*innen einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. Die Geschlechterverteilung setzt sich zu 78% aus Jungen und zu 22% aus Mädchen zusammen. Damit weicht die Geschlechterverteilung leicht von der Grundgesamtheit dieses Schultyps (70% Jungen und 30% Mädchen) ab.

<sup>15</sup> Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

**Tabelle 5: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt SQ**

| Schulabschlüsse            | Förderschwerpunkt SQ   |             |                        |             |                        |             |                        |             |
|----------------------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|
|                            | Schuljahr<br>2016/2017 |             | Schuljahr<br>2017/2018 |             | Schuljahr<br>2018/2019 |             | Schuljahr<br>2019/2020 |             |
|                            | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  |
| Zieldifferent              | 6                      | 5%          | 2                      | 2%          | 2                      | 1%          | 3                      | 2%          |
| Zielgleich                 | 111                    | 95%         | 104                    | 98%         | 136                    | 99%         | 139                    | 98%         |
| <b>GESAMT<sup>16</sup></b> | <b>117</b>             | <b>100%</b> | <b>106</b>             | <b>100%</b> | <b>138</b>             | <b>100%</b> | <b>142</b>             | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt SQ zeigt sich eine kontinuierliche Zunahme seit dem Schuljahr 2016/2017 im Bereich der zielgleichen Schulabschlüsse. Im Schuljahr 2019/2020 sind 98% der Schulabschlüsse zielgleich erfolgt.

---

<sup>16</sup> Die Kategorie „Sonstige“ wurde bei der Clusterung nicht berücksichtigt, deshalb weichen die Gesamtzahlen von denen der Schulabschlüsse und Werdegänge ab.

## **2. Übergänge von LVR-Förderschulen im Besonderen**

In der Gesamtschau der statistischen Abfrage wird deutlich, dass den Absolvent\*innen der LVR-Förderschulen nur in wenigen Fällen der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt oder in eine betriebliche Ausbildung gelingt. Für eine detaillierte Aufstellung der Übergangsmöglichkeiten für Schüler\*innen sei auf die Vorlage 14/2812 verwiesen.

Für den weitaus größten Teil der Schulabgänger\*innen der LVR-Förderschulen ist nach Schulentlassung eine weitere berufsvorbereitende Qualifizierung bzw. ein berufsvorbereitendes Training erforderlich. Die berufsvorbereitenden Qualifizierungen/Trainings lassen sich einteilen in betriebliche, außerbetriebliche und schulische Maßnahmen, d.h. der Ausbildungsort ist unmittelbar in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (betrieblich), bei Bildungsträgern oder Rehabilitationseinrichtungen (außerbetrieblich) oder in Schulen, wie z. B. Berufskollegs oder Fachoberschulen (schulisch). Diese Maßnahmen dienen dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf die Berufswahl zu erproben bzw. zu erlernen, die Ausbildungsreife zu erlangen und ggfs. den Hauptschulabschluss zu erwerben bzw. nachzuholen. Ein Viertel der Jugendlichen geht direkt nach der Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen über.

Die Werdegänge der Schulabgänger\*innen sind in Anlage 2 tabellarisch aufgeführt. Auch hier gilt der Hinweis, dass die Auswertung mit dem Abgang der Jugendlichen aus den LVR-Förderschulen endet und in diesem Sinne keine valide Aussage über zukünftige berufliche Werdegänge getroffen werden kann (siehe Punkt 1 zu Schulabschlüssen). Die Geschlechterverhältnisse der Werdegänge werden in Anlage 2 dargestellt.

Um die Geschlechterverhältnisse der Werdegänge sinnvoll beschreiben zu können, fehlen Angaben differenziert nach Geschlecht zu den Werdegängen der Schüler\*innen mit Unterstützungsbedarf im allgemeinen System. Geschlechterunterschiede können zudem erst ab einer größeren Fallzahl aussagekräftig beschrieben werden. Weitere Variablen, wie kognitive oder soziale Einflussfaktoren, z. B. der Bildungsabschluss der Eltern, werden in den vorliegenden Daten ebenfalls nicht berücksichtigt. Für eine ganzheitliche Betrachtung werden weiterhin Informationen über die Verteilung der Geschlechterverhältnisse im Hinblick auf die Werdegänge der Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in NRW insgesamt benötigt. Aufgrund der genannten Beschränkungen der vorliegenden Daten wird auf eine Interpretation der Geschlechterverteilung der Werdegänge im Text verzichtet. Im Anhang werden die Daten unterteilt nach Geschlecht und Migrationshintergrund tabellarisch dargestellt.

Insgesamt ist das Verhältnis der direkten Aufnahme von betrieblicher Arbeit, Ausbildung und betrieblicher berufsvorbereitender Qualifizierung und direkten Werkstattaufnahme im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 gleichgeblieben. Die Anzahl der Schüler\*innen, die nach Abschluss der LVR-Förderschule unter der Kategorie „Sonstige“ (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos) zusammengefasst werden, ist im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 um 4 Prozentpunkte zurückgegangen. Die Gründe, die zum Verbleib zu Hause und zur Arbeitslosigkeit führen können, wurden 2016 in dem LVR-Traineeprojekt „Analyse der Werdegänge von Schüler\*innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die nach Abschluss der Schule ohne Anschlussmaßnahme verbleiben“ im LVR-Dezernat Soziales untersucht (einzusehen in der Niederschrift über die 15. Sitzung des Schulausschusses am 04.09.2017 in Köln, Landeshaus).



Insgesamt wurden im Schuljahr 2019/2020 folgende Wege eingeschlagen:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>Studium</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4% <sup>17</sup> |
| <b>Arbeitsplatz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1%               |
| <b>Ausbildung im Betrieb</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 6%               |
| <b>Ausbildung außerbetrieblich</b><br>Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung,<br>z. B. einem Berufsbildungswerk.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3%               |
| <b>Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich</b><br>z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) – i.d.R. Einzelmaßnahmen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes mit sozialpädagogischer Begleitung, Dauer: i. a. R.: 11 Monate oder Werkstattjahr (Landesprogramm) - berufliche Qualifizierung für Schüler*innen, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen, in denen der praktische Qualifizierungsanteil in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes stattfindet.                                                             | 2%               |
| <b>Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich</b><br>z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) – i.d.R. Gruppenmaßnahme bei Bildungsträgern in außerbetrieblichen Werkstätten mit sozialpädagogischer Begleitung und betrieblichen Praktikumsphasen, Dauer: i. a. R.: 11 Monate oder Werkstattjahr (Landesprogramm) - berufliche Qualifizierung für Schüler*innen, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen, in denen der praktische Qualifizierungsanteil bei Bildungsträgern in außerbetrieblichen Werkstätten stattfindet. | 12%              |
| <b>Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch</b><br>z. B. Förderklassen an Berufskollegs zur Erlangung der Ausbildungsreife (ausgelagerte Werkstufenklassen), Berufsorientierungsjahr, (BOJ) Berufsgrundschuljahr (BGJ), Fachoberschule, andere schulische Bildungsgänge.                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 40%              |
| <b>Unterstützte Beschäftigung</b><br>Individuelle betriebliche, i.d.R. zweijährige Qualifizierung und Begleitung junger Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes als Alternative zur WfbM.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 0%               |
| <b>DIA-AM</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0%               |

---

<sup>17</sup> Die Kategorie Studium wurde zum Schuljahr 2017/2018 neu in die Auswertung mit aufgenommen. Zuvor waren Schülerinnen und Schüler, die in ein Studium übergehen, unter der Kategorie „Sonstige“ subsumiert.

Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit, maximal 12-wöchige Maßnahme der Agentur für Arbeit zur Eignungsprüfung und betrieblichen Erprobung, dient meist als Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung der beruflichen Teilhabe.

#### **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**

26%

#### **Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)<sup>18</sup>**

7%

Förderschwerpunktübergreifend zeichnen sich über die letzten drei Jahre keine bedeutsamen Veränderungen in den Werdegängen der Entlassschüler\*innen der LVR-Förderschulen insgesamt ab (siehe Tabelle 6). Eine Ausbildung im Betrieb starten seit 2016/2017 mehr Absolvent\*innen der LVR-Förderschulen. Weiterhin im Blick zu behalten ist die Kategorie „Sonstige“, welche seit 2016/2017 einen Anstieg von 4 Prozentpunkte skizziert. Jedoch ist hier darauf hinzuweisen, dass darunter neben „Verbleib zu Hause“ und „arbeitslos“ auch Freiwilligendienste und der Übergang in ein Studium subsummiert war. In diesem Jahr wurde zum zweiten Mal die Kategorie „Studium“ gesondert aufgeführt, beim Zeitreihenvergleich jedoch aufgrund der Vergleichbarkeit wieder zusammengefasst. Die Entwicklungen sollten weiterhin genau beobachtet werden.

**Tabelle 6: Zeitreihenvergleich der Werdegänge an den LVR-Förderschulen Gesamt**

| <b>Werdegänge</b>                       | <b>LVR-Förderschulen Gesamt</b> |            |                     |            |                     |            |                     |            |
|-----------------------------------------|---------------------------------|------------|---------------------|------------|---------------------|------------|---------------------|------------|
|                                         | Schuljahr 2016/2017             |            | Schuljahr 2017/2018 |            | Schuljahr 2018/2019 |            | Schuljahr 2019/2020 |            |
|                                         | gesamt                          | in Prozent | gesamt              | in Prozent | gesamt              | in Prozent | gesamt              | in Prozent |
| Arbeitsplatz                            | 4                               | 1%         | 2                   | 0%         | 4                   | 1%         | 6                   | 1%         |
| Ausbildung im Betrieb                   | 39                              | 6%         | 40                  | 7%         | 44                  | 7%         | 36                  | 6%         |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich          | 6                               | 1%         | 14                  | 2%         | 10                  | 2%         | 13                  | 2%         |
| Schulische Weiterbildung                | 250                             | 40%        | 217                 | 36%        | 239                 | 37%        | 233                 | 40%        |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich | 49                              | 8%         | 54                  | 9%         | 81                  | 13%        | 67                  | 12%        |
| Ausbildung außerbetrieblich             | 18                              | 3%         | 13                  | 2%         | 23                  | 4%         | 15                  | 3%         |
| Unterstützte Beschäftigung              | 12                              | 2%         | 5                   | 1%         | 4                   | 1%         | 2                   | 6%         |
| DIA-AM                                  | 0                               | 0%         | 0                   | 0%         | 0                   | 0%         | 1                   | 0%         |
| WfbM                                    | 172                             | 27%        | 173                 | 28%        | 169                 | 26%        | 149                 | 26%        |

<sup>18</sup> Hinweis: Die Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss einen Freiwilligendienst absolvieren, sind ebenfalls unter der Kategorie „Sonstige“ zusammengefasst.

|                                           |            |             |            |             |            |             |            |             |
|-------------------------------------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|
| Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium) | 82         | 13%         | 90         | 15%         | 67         | 11%         | 60         | 11%         |
| <b>GESAMT</b>                             | <b>632</b> | <b>100%</b> | <b>608</b> | <b>100%</b> | <b>641</b> | <b>100%</b> | <b>582</b> | <b>100%</b> |

## 2.1 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

|                                                      |                        |
|------------------------------------------------------|------------------------|
| Studium                                              | 6% (+-0) <sup>19</sup> |
| Arbeitsplatz                                         | 1% (+1)                |
| Ausbildung im Betrieb                                | 3% (+1)                |
| Ausbildung außerbetrieblich                          | 3% (+1)                |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 1% (-1)                |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 11% (+4)               |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 31% (-1)               |
| Unterstützte Beschäftigung                           | 1% (+-0)               |
| DIA-AM                                               | 0% (+-0)               |
| WfbM                                                 | 37% (-2)               |
| Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)       | 6% (-3)                |

Insgesamt wurden 339 Übergänge von 216 Jungen und 123 Mädchen an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erfasst. 3% der Schüler\*innen gelang der direkte Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt und 6% der Übergang in ein Studium. Mit 37% geht der größte Teil der Entlassschüler\*innen der LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung nach der Schulentlassung in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) über. Unter den 125 Übergängen in die WfbM sind 73 Jungen und 52 Mädchen.

<sup>19</sup> Die Kategorie „Studium“ ist in der Datenabfrage für das Schuljahr 2017/2018 neu hinzugefügt worden. Zuvor war der Übergang ins Studium mit unter „Sonstige“ zusammengefasst.

**Tabelle 7: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt KM**

| Werdegänge                                | Förderschwerpunkt KM   |             |                        |             |                        |             |                        |             |
|-------------------------------------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|
|                                           | Schuljahr<br>2016/2017 |             | Schuljahr<br>2017/2018 |             | Schuljahr<br>2018/2019 |             | Schuljahr<br>2019/2020 |             |
|                                           | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  |
| Arbeitsplatz                              | 2                      | 1%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 3                      | 1%          |
| Ausbildung im Betrieb                     | 15                     | 4%          | 9                      | 2%          | 17                     | 5%          | 10                     | 3%          |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich            | 4                      | 1%          | 7                      | 2%          | 10                     | 3%          | 4                      | 1%          |
| Schulische Weiterbildung                  | 102                    | 27%         | 127                    | 32%         | 95                     | 26%         | 104                    | 31%         |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich   | 39                     | 10%         | 27                     | 7%          | 44                     | 12%         | 38                     | 11%         |
| Ausbildung außerbetrieblich               | 14                     | 4%          | 9                      | 2%          | 8                      | 2%          | 11                     | 3%          |
| Unterstützte Beschäftigung                | 12                     | 3%          | 4                      | 1%          | 4                      | 1%          | 2                      | 1%          |
| DIA-AM                                    | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          |
| WfbM                                      | 151                    | 40%         | 153                    | 39%         | 145                    | 40%         | 125                    | 37%         |
| Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium) | 43                     | 11%         | 61                     | 15%         | 41                     | 11%         | 42                     | 12%         |
| <b>GESAMT</b>                             | <b>382</b>             | <b>100%</b> | <b>397</b>             | <b>100%</b> | <b>364</b>             | <b>100%</b> | <b>339</b>             | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt KM zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 7).

## 2.2 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| Studium                                              | 0% /+ -0) |
| Arbeitsplatz                                         | 0% (+ -0) |
| Ausbildung im Betrieb                                | 1% (-5)   |
| Ausbildung außerbetrieblich                          | 3% (+3)   |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 3% (-1)   |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 1% (-12)  |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 70% (+20) |
| Unterstützte Beschäftigung                           | 0% (+ -0) |
| DIA-AM                                               | 1% (+1)   |
| WfbM                                                 | 13% (-1)  |
| Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)       | 7% (-6)   |

An den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wurden insgesamt 71 Übergänge von 46 Jungen und 25 Mädchen erfasst. 70% der Entlassschüler\*innen entschieden sich für eine weitere schulische berufsvorbereitende Qualifizierung. 6% der jungen Menschen mit Hörbehinderung konnten nach Schulende eine betriebliche Ausbildung beginnen. 4% nehmen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teil, in denen der praktische Qualifizierungsteil in außerbetrieblichen Werkstätten bei Bildungsträgern stattfindet. 13% der Schüler\*innen, darunter 3 Jungen und 65 Mädchen, gingen in eine WfbM über.

**Tabelle 8: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt HK**

| Werdegänge                              | Förderschwerpunkt HK   |            |                        |            |                        |            |                        |            |
|-----------------------------------------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|
|                                         | Schuljahr<br>2016/2017 |            | Schuljahr<br>2017/2018 |            | Schuljahr<br>2018/2019 |            | Schuljahr<br>2019/2020 |            |
|                                         | gesamt                 | in Prozent | gesamt                 | in Prozent | gesamt                 | in Prozent | gesamt                 | in Prozent |
| Arbeitsplatz                            | 2                      | 2%         | 0                      | 0%         | 1                      | 1%         | 0                      | 0%         |
| Ausbildung im Betrieb                   | 9                      | 9%         | 4                      | 6%         | 6                      | 6%         | 1                      | 1%         |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich          | 1                      | 1%         | 3                      | 4%         | 0                      | 0%         | 2                      | 3%         |
| Schulische Weiterbildung                | 64                     | 67%        | 35                     | 50%        | 69                     | 68%        | 50                     | 70%        |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich | 2                      | 2%         | 9                      | 13%        | 5                      | 5%         | 1                      | 1%         |
| Ausbildung außerbetrieblich             | 0                      | 0%         | 0                      | 0%         | 6                      | 6%         | 2                      | 3%         |

|                                           |           |             |           |             |            |             |           |             |
|-------------------------------------------|-----------|-------------|-----------|-------------|------------|-------------|-----------|-------------|
| Unterstützte Beschäftigung                | 0         | 0%          | 0         | 0%          | 0          | 0%          | 0         | 0%          |
| DIA-AM                                    | 0         | 0%          | 0         | 0%          | 0          | 0%          | 1         | 1%          |
| WfbM                                      | 12        | 13%         | 10        | 14%         | 11         | 11%         | 9         | 13%         |
| Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium) | 6         | 6%          | 9         | 13%         | 4          | 4%          | 5         | 7%          |
| <b>GESAMT</b>                             | <b>96</b> | <b>100%</b> | <b>70</b> | <b>100%</b> | <b>102</b> | <b>100%</b> | <b>71</b> | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt HK zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 8). Anhand des Zeitreihenvergleichs wird noch einmal deutlich, dass auch über die Zeit hinweg betrachtet die meisten Absolvent\*innen mit dem Förderschwerpunkt HK eine schulische Anschlussmaßnahme wählen.

### 2.3 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| Studium                                              | 0%(+-0)   |
| Arbeitsplatz                                         | 0% (+-0)  |
| Ausbildung im Betrieb                                | 0% (-3)   |
| Ausbildung außerbetrieblich                          | 7% (+4)   |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 0% (+-0)  |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 4% (+4)   |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 29% (-19) |
| Unterstützte Beschäftigung                           | 0% (+-0)  |
| DIA-AM                                               | 0% (+-0)  |
| WfbM                                                 | 46% (+12) |
| Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)       | 14% (+4)  |

Bei den Förderschüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt Sehen wurden insgesamt 28 Übergänge von 16 Jungen und 12 Mädchen erfasst. Es gelang in diesem Entlassjahr niemandem der Schüler\*innen der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Personenbezogene Angaben zu den beruflichen Werdegängen der Schüler\*innen im Gemeinsamen Lernen, die aus den Standorten Köln und Aachen in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schule gewechselt sind, liegen der Verwaltung nicht vor und können daher in der Auswertung nicht berücksichtigt werden.

29% der jungen Menschen mit einer Sehbehinderung entschieden sich für eine weitere schulische Qualifizierung, 46% gingen nach der Schule direkt in die WfbM. Unter den 13 Jugendlichen, die in eine WfbM übergegangen sind, befinden sich 8 Jungen und 5 Mädchen. Diese verhältnismäßig hohe Zahl ist auf die bereits angesprochene spezielle Schülerklientel der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren zurückzuführen, die vorwiegend Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen beschult.

**Tabelle 9: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt SE**

| Werdegänge                                | Förderschwerpunkt SE   |             |                        |             |                        |             |                        |             |
|-------------------------------------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|
|                                           | Schuljahr<br>2016/2017 |             | Schuljahr<br>2017/2018 |             | Schuljahr<br>2018/2019 |             | Schuljahr<br>2019/2020 |             |
|                                           | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  |
| Arbeitsplatz                              | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 1                      | 3%          | 0                      | 0%          |
| Ausbildung im Betrieb                     | 0                      | 0%          | 1                      | 3%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich            | 1                      | 3%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          |
| Schulische Weiterbildung                  | 14                     | 45%         | 14                     | 48%         | 13                     | 41%         | 8                      | 29%         |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich   | 1                      | 3%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 1                      | 4%          |
| Ausbildung außerbetrieblich               | 3                      | 10%         | 1                      | 3%          | 0                      | 0%          | 2                      | 7%          |
| Unterstützte Beschäftigung                | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          |
| DIA-AM                                    | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          | 0                      | 0%          |
| WfbM                                      | 9                      | 29%         | 10                     | 34%         | 13                     | 41%         | 13                     | 46%         |
| Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium) | 3                      | 10%         | 3                      | 10%         | 5                      | 16%         | 4                      | 14%         |
| <b>GESAMT</b>                             | <b>31</b>              | <b>100%</b> | <b>29</b>              | <b>100%</b> | <b>32</b>              | <b>100%</b> | <b>28</b>              | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt SE zeichnen sich keine bedeutenden Veränderungen über die letzten drei Jahre ab (siehe Tabelle 9). Im Förderschwerpunkt SE wählen ebenfalls wie im Förderschwerpunkt HK ein Großteil der Absolvent\*innen eine schulische Anschlussmaßnahme.

## 2.4 Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)

|                                                 |          |
|-------------------------------------------------|----------|
| Studium                                         | 0% (+-0) |
| Arbeitsplatz                                    | 2% (+-0) |
| Ausbildung im Betrieb                           | 17% (-6) |
| Ausbildung außerbetrieblich                     | 0% (-3)  |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich | 5% (+1)  |

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 19% (+3)  |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 49% (+12) |
| Unterstützte Beschäftigung                           | 0% (-1)   |
| DIA-AM                                               | 0% (+-0)  |
| WfbM                                                 | 1% (+1)   |
| Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)       | 6% (-9)   |

An den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I wurden insgesamt 144 Übergänge von 112 Jungen und 32 Mädchen erfasst.

Die Zahlen verdeutlichen insgesamt: Der Beginn einer betrieblichen Ausbildung direkt nach Schulende gelang vorwiegend Absolvent\*innen der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache. 17% der Schüler\*innen (darunter 19 Jungen, 6 Mädchen) begannen nach der Schule eine betriebliche Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil der Schüler\*innen, die in eine betriebliche Ausbildung übergehen, allerdings um sechs Prozentpunkte abgenommen.

Der Zeitreihenvergleich (siehe Tabelle 10) zeigt auf, dass im Förderschwerpunkt SQ über die letzten drei Jahre sukzessive mehr Absolvent\*innen in eine Ausbildung im Betrieb übergegangen sind. Hier ist ein Anstieg von 5 Prozentpunkten seit dem Schuljahr 2016/2017 zu verzeichnen. Weiterhin verdeutlicht Tabelle 10, dass der Übergang in eine schulische Weiterbildung leicht zurückgegangen ist, die Übergänge in weitere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) hingegen eine leichte Zunahme aufweisen. Die Anteile im Bereich „Sonstiges“ nimmt im Förderschwerpunkt SQ über die letzten drei Jahre kontinuierlich ab.

**Tabelle 10: Zeitreihenvergleich der Werdegänge in dem Förderschwerpunkt SQ**

| Werdegänge                              | Förderschwerpunkt SQ   |            |                        |            |                        |            |                        |            |
|-----------------------------------------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|
|                                         | Schuljahr<br>2016/2017 |            | Schuljahr<br>2017/2018 |            | Schuljahr<br>2018/2019 |            | Schuljahr<br>2019/2020 |            |
|                                         | gesamt                 | in Prozent | gesamt                 | in Prozent | gesamt                 | in Prozent | gesamt                 | in Prozent |
| Arbeitsplatz                            | 0                      | 0%         | 2                      | 2%         | 2                      | 1%         | 3                      | 2%         |
| Ausbildung im Betrieb                   | 15                     | 12%        | 26                     | 23%        | 21                     | 15%        | 25                     | 17%        |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich          | 0                      | 0%         | 4                      | 4%         | 0                      | 0%         | 7                      | 5%         |
| Schulische Weiterbildung                | 70                     | 57%        | 41                     | 37%        | 62                     | 43%        | 71                     | 49%        |
| BVB, Produktionsschule außerbetrieblich | 7                      | 6%         | 18                     | 16%        | 32                     | 22%        | 27                     | 19%        |



|                                           |            |             |            |             |            |             |            |             |
|-------------------------------------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|
| Ausbildung außerbetrieblich               | 1          | 1%          | 3          | 3%          | 9          | 6%          | 0          | 0%          |
| Unterstützte Beschäftigung                | 0          | 0%          | 1          | 1%          | 0          | 0%          | 0          | 0%          |
| DIA-AM                                    | 0          | 0%          | 0          | 0%          | 0          | 0%          | 0          | 0%          |
| WfbM                                      | 0          | 0%          | 0          | 0%          | 0          | 0%          | 2          | 1%          |
| Sonstiges (zu Hause, arbeitslos, Studium) | 30         | 24%         | 17         | 15%         | 17         | 12%         | 9          | 6%          |
| <b>GESAMT</b>                             | <b>123</b> | <b>100%</b> | <b>112</b> | <b>100%</b> | <b>143</b> | <b>100%</b> | <b>144</b> | <b>100%</b> |

### 3. Schulabschlüsse und nachschulische Werdegänge an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG)

Die vom LVR-Inklusionsamt durchgeführte Schulabfrage enthält auch Angaben zu 818 Schüler\*innen der nicht in Trägerschaft des LVR befindlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Diese Ergebnisse zu den Schulabschlüssen und den nachschulischen Perspektiven der Schüler\*innen dieser Schulen werden im Folgenden berichtet.

|                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“  | 96% (-3) |
| Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“                | 2% (+2)  |
| Hauptschulabschluss                                    | 1% (+1)  |
| Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)          | 0% (+-0) |
| Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | 0% (+-0) |
| Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)               | 1% (+1)  |

Die nachschulischen Werdegänge stellen sich wie folgt dar:

|                                                      |          |
|------------------------------------------------------|----------|
| Studium                                              | 0% (+-0) |
| Arbeitsplatz                                         | 1% (-1)  |
| Ausbildung im Betrieb                                | 0% (+-0) |
| Ausbildung außerbetrieblich                          | 0% (+-0) |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich      | 0% (+-0) |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich | 2% (+-0) |
| Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch        | 4% (+1)  |
| Unterstützte Beschäftigung                           | 2% (+-0) |
| DIA-AM                                               | 1% (+-0) |
| WfbM                                                 | 80% (-2) |
| Sonstige (z. B. Verbleib zu Hause, arbeitslos)       | 10% (+2) |

Eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt GG haben insgesamt 818 Schüler\*innen abgeschlossen, darunter 508 Jungen und 310 Mädchen. Darunter wiesen 172 Jungen und 102 Mädchen einen Migrationshintergrund auf. Die Schüler\*innen, die in dem

Förderschwerpunkt GG unterrichtet werden, werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4, Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)<sup>20</sup>. 98% der Schüler\*innen schlossen die Schule mit den Abschlüssen nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“ oder „Lernen“ ab. Für Schüler\*innen, die nach diesen Bildungsgängen unterrichtet werden, ist es vorrangig wichtig, ein hohes Maß an lebenspraktischen Fertigkeiten zu erreichen, um ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können. Die Ergebnisse sind weitgehend vergleichbar mit dem Vorjahr. 80% der Schüler\*innen, darunter 392 Jungen und 264 Mädchen, gingen im Anschluss in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

**Tabelle 11: Zeitreihenvergleich der Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt GG**

| Schulabschlüsse | Förderschwerpunkt GG   |             |                        |             |                        |             |                        |             |
|-----------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|------------------------|-------------|
|                 | Schuljahr<br>2016/2017 |             | Schuljahr<br>2017/2018 |             | Schuljahr<br>2018/2019 |             | Schuljahr<br>2019/2020 |             |
|                 | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  | gesamt                 | in Prozent  |
| Zieldifferent   | 741                    | 100%        | 696                    | 100%        | 786                    | 99%         | 799                    | 98%         |
| Zielgleich      | 2                      | 0%          | 1                      | 0%          | 5                      | 1%          | 9                      | 1%          |
| <b>GESAMT</b>   | <b>743</b>             | <b>100%</b> | <b>697</b>             | <b>100%</b> | <b>791</b>             | <b>100%</b> | <b>808</b>             | <b>100%</b> |

Im Förderschwerpunkt GG zeigen sich über den Zeitreihenvergleich sowohl in den Abschlüssen (Tabelle 11) als auch in den Werdegängen (Tabelle 12) keine bedeutenden Veränderungen auf.

**Tabelle 12: Zeitreihenvergleich der Werdegänge im Förderschwerpunkt GG**

| Berufsabschlüsse               | Förderschwerpunkt GG   |            |                        |            |                        |            |                        |            |
|--------------------------------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|
|                                | Schuljahr<br>2016/2017 |            | Schuljahr<br>2017/2018 |            | Schuljahr<br>2018/2019 |            | Schuljahr<br>2019/2020 |            |
|                                | gesamt                 | in Prozent | gesamt                 | in Prozent | gesamt                 | in Prozent | gesamt                 | in Prozent |
| Arbeitsplatz                   | 15                     | 2%         | 12                     | 2%         | 3                      | 0%         | 9                      | 1%         |
| Ausbildung im Betrieb          | 0                      | 0%         | 1                      | 0%         | 0                      | 0%         | 2                      | 0%         |
| BVB, Werkstattjahr betrieblich | 2                      | 0%         | 3                      | 0%         | 1                      | 0%         | 3                      | 0%         |
| Schulische Weiterbildung       | 20                     | 3%         | 23                     | 3%         | 26                     | 3%         | 29                     | 4%         |

<sup>20</sup> Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005, verfügbar unter:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=0&bes\\_id=7345&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=492388](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=492388)

|                                                 |            |             |            |             |            |             |            |             |
|-------------------------------------------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|
| BVB,<br>Produktionsschule<br>außerbetrieblich   | 27         | 4%          | 13         | 2%          | 24         | 3%          | 15         | 2%          |
| Ausbildung<br>außerbetrieblich                  | 1          | 0%          | 1          | 0%          | 5          | 1%          | 0          | 0%          |
| Unterstützte<br>Beschäftigung                   | 14         | 2%          | 15         | 2%          | 12         | 2%          | 12         | 2%          |
| DIA-AM                                          | 3          | 0%          | 4          | 1%          | 3          | 0%          | 7          | 1%          |
| WfbM                                            | 600        | 79%         | 571        | 82%         | 643        | 80%         | 656        | 80%         |
| Sonstiges (zu<br>Hause, arbeitslos,<br>Studium) | 73         | 10%         | 56         | 8%          | 84         | 10%         | 85         | 10%         |
| <b>GESAMT</b>                                   | <b>755</b> | <b>100%</b> | <b>699</b> | <b>100%</b> | <b>801</b> | <b>100%</b> | <b>818</b> | <b>100%</b> |

#### 4. STAR – Schule trifft Arbeitswelt

Den Anteil an betrieblichen Eingliederungen von Schüler\*innen der LVR- Förderschulen nach der Schulentlassung zu erhöhen und Alternativen zum Übergang in die WfbM zu erschließen, ist seit vielen Jahren erklärtes Ziel des LVR. Durch die betriebliche Eingliederung verbessert sich die Selbstständigkeit der betroffenen jungen Menschen mit Behinderungen und damit die Möglichkeit, ein von staatlicher Unterstützung weitgehend unabhängiges, selbstbestimmtes Leben zu führen. Daher hat der LVR gemeinsam mit anderen Partnern in den letzten Jahren verschiedene Initiativen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Schüler\*innen mit Behinderungen ergriffen.

Das LVR-Inklusionsamt führt seit dem 01.12.2009 in enger Kooperation mit dem Inklusionsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW der BA) und dem Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW), anfänglich in ausgewählten Modellregionen (Bonn, Mönchengladbach, Krefeld, Wesel, Düsseldorf) und seit dem Jahr 2012 flächendeckend, das Programm „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ durch (vgl. Vorlage 12/4305, 13/1241, 13/1803, 13/2831, 14/376). Im Rahmen des NRW-Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) stellt STAR inklusive Elemente der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schüler\*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache zur Verfügung.

Die Durchführung dieser Elemente der Berufsorientierung wurde bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aus Mitteln des sog. Handlungsfeldes 1 „Berufsorientierung“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ und ab dem Schuljahr 2016/2017 aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, des Landes NRW und Mitteln der Ausgleichsabgabe der beiden Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanziert. Die rechtliche Grundlage für die Mitfinanzierung dieser Aufgabe durch die Ausgleichsabgabe wurde durch eine Gesetzesänderung des § 68 Abs. 4 SGB IX bzw. § 151 Abs. 4 SGB IX n.F. im Jahr 2016 geschaffen. Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern zur regelhaften Fortführung dieser Aufgabe wurde Anfang 2017 unterzeichnet und im April 2017 öffentlich bekannt gegeben.

Zum 01.08.2017 endete die Projektphase von STAR durch den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung auf Landesebene, die nun eine dauerhafte Finanzierung der Berufsorientierung für Jugendliche mit Behinderungen als festem Bestandteil der Landesinitiative „Kein Anschluss ohne Abschluss – Übergang Schule–Beruf in NRW“ (KAoA) gewährleistet. Die bewährten Strukturen, wie z. B. die individuelle Begleitung durch die Integrationsfachdienste (IFD) sowie die Koordination, Abwicklung und fachliche Steuerung durch die Koordinierungsstellen KAoA-STAR bei dem jeweiligen Inklusionsamt, bleiben erhalten.

Die Ziele von STAR, Jugendlichen mit Behinderungen eine Starthilfe in das Berufsleben zu geben, Potenziale zu ermitteln und die beruflichen Fähigkeiten zu fördern, werden durch das Konzept KAoA-STAR in Kooperation mit den Akteuren der regionalen Bildungslandschaften nachhaltig gesichert.

In Schuljahr 2019/2020 sind die Abschlüsse und Werdegänge der Entlassschüler\*innen der LVR-Förderschulen insgesamt vergleichbar mit denen aus dem Schuljahr 2017/2018. Zu berücksichtigen ist, dass sich im Zuge der schulischen Inklusion die Schülerschaft in den LVR-Förderschulen zunehmend in Richtung Schüler\*innen mit komplexen Unterstützungsbedarfen verändert und ein Einstieg dieser Schüler\*innen in den allgemeinen Arbeitsmarkt direkt nach der Schulentlassung immer mehr Herausforderungen mit sich bringt. Durch die dauerhafte Finanzierung von KAoA-STAR ist sichergestellt, dass diese Schüler\*innen intensiv durch KAoA-STAR bei dem Übergang von der Schule in den Beruf begleitet werden. Die Verwaltung wird diese Entwicklungen genau beobachten und weiterhin die Abschlüsse und beruflichen Werdegänge der Schüler\*innen an den LVR-Förderschulen berichten.

Weiterhin sei an dieser Stelle auf das Forschungsprojekt im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes „InBeBi - Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib“ hingewiesen. Das Verbundprojekt wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin (Leitung Prof. Dr. Gudrun Wansing) und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Leitung Jun.-Prof. Dr. Mario Schreiner) geleitet und geht der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger\*innen, denen als Ergebnis der Potentialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger\*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden.

Dabei wird die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

1. Zielvorstellungen und Zugänge in die berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung: Nach dem Praktikum.
2. Gestaltungsbedingungen und Erfahrungen in der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung: Ca. 1 Jahr nach Schulabschluss.
3. Verbleib: Zum Ende der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung.

Weitere Informationen zum Forschungsprojekt sind Vorlage 14/4005 zu entnehmen sowie dem in Anlage 4 beigefügten Fact-Sheet.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

### **Anlagen**

Anlage 1 – Schulabschlüsse 2017/2018

Anlage 2 – Übergänge nach Ende der Schulzeit 2017/2018

Anlage 3 – Geschlechterverhältnisse 2017/2018

Anlage 4 – Fact-Sheet zum Forschungsprojekt „InBeBi - Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib“

## Anlage 1 zur Vorlage 15/355 – Schulabschlüsse 2019/2020

### 1. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt KM

| Schulabschlüsse <sup>1</sup><br>2019/2020                    | Förderschwerpunkt KM |             |            |            |           |           |
|--------------------------------------------------------------|----------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|
|                                                              |                      |             | davon      |            | davon MH  |           |
|                                                              | gesamt               | in Prozent  | männlich   | weiblich   | männlich  | weiblich  |
| geistige Entwicklung                                         | 120                  | 35%         | 66         | 54         | 25        | 16        |
| Lernen                                                       | 85                   | 25%         | 60         | 25         | 13        | 9         |
| Hauptschulabschluss                                          | 63                   | 19%         | 48         | 15         | 7         | 3         |
| mittlerer Schulabschluss<br>(Fachoberschulreife)             | 35                   | 10%         | 24         | 11         | 3         | 0         |
| Fachhochschulreife,<br>Allgemeine Hochschulreife<br>(Abitur) | 28                   | 8%          | 14         | 14         | 2         | 2         |
| sonstige (Abgangszeugnis<br>Klasse 7,8,9)                    | 8                    | 2%          | 4          | 4          | 4         | 2         |
| <b>GESAMT</b>                                                | <b>339</b>           | <b>100%</b> | <b>216</b> | <b>123</b> | <b>54</b> | <b>32</b> |

<sup>1</sup> Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet.

## 2. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt SQ

| Schulabschlüsse<br>2019/2020                                 | Förderschwerpunkt SQ |             |            |           |           |           |
|--------------------------------------------------------------|----------------------|-------------|------------|-----------|-----------|-----------|
|                                                              |                      |             | davon      |           | davon MH  |           |
|                                                              | gesamt               | in Prozent  | männlich   | weiblich  | männlich  | weiblich  |
| geistige Entwicklung                                         | 0                    | 0%          | 0          | 0         | 0         | 0         |
| Lernen                                                       | 3                    | 2%          | 2          | 1         | 1         | 0         |
| Hauptschulabschluss                                          | 114                  | 79%         | 89         | 25        | 27        | 10        |
| mittlerer Schulabschluss<br>(Fachoberschulreife)             | 25                   | 17%         | 20         | 5         | 4         | 1         |
| Fachhochschulreife,<br>Allgemeine Hochschulreife<br>(Abitur) | 0                    | 0%          | 0          | 0         | 0         | 0         |
| sonstige (Abgangszeugnis<br>Klasse 7,8,9)                    | 2                    | 1%          | 1          | 1         | 0         | 0         |
| <b>GESAMT</b>                                                | <b>144</b>           | <b>100%</b> | <b>112</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>11</b> |

### 3. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt HK

| Schulabschlüsse<br>2019/2020                                 | Förderschwerpunkt HK |             |           |           |           |           |
|--------------------------------------------------------------|----------------------|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|                                                              |                      |             | davon     |           | davon MH  |           |
|                                                              | gesamt               | in Prozent  | männlich  | weiblich  | männlich  | weiblich  |
| geistige Entwicklung                                         | 11                   | 15%         | 5         | 6         | 1         | 2         |
| Lernen                                                       | 17                   | 24%         | 11        | 6         | 8         | 6         |
| Hauptschulabschluss                                          | 26                   | 37%         | 18        | 8         | 7         | 3         |
| mittlerer Schulabschluss<br>(Fachoberschulreife)             | 10                   | 14%         | 6         | 4         | 3         | 1         |
| Fachhochschulreife,<br>Allgemeine Hochschulreife<br>(Abitur) | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0         |
| sonstige (Abgangszeugnis<br>Klasse 7,8,9)                    | 7                    | 10%         | 6         | 1         | 3         | 1         |
| <b>GESAMT</b>                                                | <b>71</b>            | <b>100%</b> | <b>46</b> | <b>25</b> | <b>22</b> | <b>13</b> |



#### 4. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt SE

| Schulabschlüsse<br>2019/2020                                 | Förderschwerpunkt SE |             |           |           |          |          |
|--------------------------------------------------------------|----------------------|-------------|-----------|-----------|----------|----------|
|                                                              |                      |             | davon     |           | davon MH |          |
|                                                              | gesamt               | in Prozent  | männlich  | weiblich  | männlich | weiblich |
| geistige Entwicklung                                         | 14                   | 50%         | 9         | 5         | 3        | 2        |
| Lernen                                                       | 8                    | 29%         | 4         | 4         | 0        | 2        |
| Hauptschulabschluss                                          | 4                    | 14%         | 2         | 2         | 0        | 1        |
| mittlerer Schulabschluss<br>(Fachoberschulreife)             | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| Fachhochschulreife,<br>Allgemeine Hochschulreife<br>(Abitur) | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| sonstige (Abgangszeugnis<br>Klasse 7,8,9)                    | 2                    | 7%          | 1         | 1         | 0        | 1        |
| <b>GESAMT</b>                                                | <b>28</b>            | <b>100%</b> | <b>16</b> | <b>12</b> | <b>3</b> | <b>6</b> |

## 5. Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen, Gesamt

| Schulabschlüsse<br>2019/2020                                 | GESAMT     |             |            |            |            |           |
|--------------------------------------------------------------|------------|-------------|------------|------------|------------|-----------|
|                                                              |            |             | davon      |            | davon MH   |           |
|                                                              | gesamt     | in Prozent  | männlich   | weiblich   | männlich   | weiblich  |
| geistige Entwicklung                                         | 145        | 25%         | 80         | 65         | 29         | 20        |
| Lernen                                                       | 113        | 19%         | 77         | 36         | 22         | 17        |
| Hauptschulabschluss                                          | 207        | 36%         | 157        | 50         | 41         | 17        |
| mittlerer Schulabschluss<br>(Fachoberschulreife)             | 70         | 12%         | 50         | 20         | 10         | 2         |
| Fachhochschulreife,<br>Allgemeine Hochschulreife<br>(Abitur) | 28         | 5%          | 14         | 14         | 2          | 2         |
| sonstige (Abgangszeugnis<br>Klasse 7,8,9)                    | 19         | 3%          | 12         | 7          | 7          | 4         |
| <b>GESAMT</b>                                                | <b>582</b> | <b>100%</b> | <b>390</b> | <b>192</b> | <b>111</b> | <b>62</b> |

## Anlage 2 zur Vorlage 15/355 – Übergänge 2019/2020

### 1. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte KM

| Berufliche Werdegänge 2019/20 <sup>1</sup>                    | Förderschwerpunkt KM |             |            |            |           |           |
|---------------------------------------------------------------|----------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|
|                                                               |                      |             | davon      |            | davon MH  |           |
|                                                               | gesamt               | in Prozent  | männlich   | weiblich   | männlich  | weiblich  |
| Arbeitsplatz                                                  | 3                    | 1%          | 3          | 0          | 0         | 0         |
| Ausbildung im Betrieb                                         | 10                   | 3%          | 8          | 2          | 0         | 0         |
| BVB, betrieblich                                              | 4                    | 1%          | 3          | 1          | 0         | 0         |
| Schulische Weiterbildung                                      | 104                  | 31%         | 75         | 29         | 10        | 5         |
| BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich                           | 38                   | 11%         | 24         | 14         | 6         | 5         |
| Ausbildung, außerbetrieblich                                  | 11                   | 3%          | 9          | 2          | 4         | 0         |
| Unterstützte Beschäftigung                                    | 2                    | 1%          | 2          | 0          | 0         | 0         |
| DIA-AM                                                        | 0                    | 0%          | 0          | 0          | 0         | 0         |
| Werkstatt (WfbM)                                              | 125                  | 37%         | 73         | 52         | 29        | 15        |
| Studium                                                       | 21                   | 6%          | 9          | 12         | 2         | 1         |
| Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar) | 21                   | 6%          | 10         | 11         | 3         | 6         |
| <b>GESAMT</b>                                                 | <b>339</b>           | <b>100%</b> | <b>216</b> | <b>123</b> | <b>54</b> | <b>32</b> |

<sup>1</sup> Hinweis: Die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet.

## 2. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte SQ

| Berufliche Werdegänge 2019/20                                 | Förderschwerpunkt SQ |             |            |           |           |           |
|---------------------------------------------------------------|----------------------|-------------|------------|-----------|-----------|-----------|
|                                                               |                      |             | davon      |           | davon MH  |           |
|                                                               | gesamt               | in Prozent  | männlich   | weiblich  | männlich  | weiblich  |
| Arbeitsplatz                                                  | 3                    | 2%          | 3          | 0         | 1         | 0         |
| Ausbildung im Betrieb                                         | 25                   | 17%         | 19         | 6         | 2         | 2         |
| BVB, betrieblich                                              | 7                    | 5%          | 6          | 1         | 2         | 1         |
| Schulische Weiterbildung                                      | 71                   | 49%         | 54         | 17        | 17        | 6         |
| BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich                           | 27                   | 19%         | 21         | 6         | 8         | 2         |
| Ausbildung, außerbetrieblich                                  | 0                    | 0%          | 0          | 0         | 0         | 0         |
| Unterstützte Beschäftigung                                    | 0                    | 0%          | 0          | 0         | 0         | 0         |
| DIA-AM                                                        | 0                    | 0%          | 0          | 0         | 0         | 0         |
| Werkstatt (WfbM)                                              | 2                    | 1%          | 2          | 0         | 0         | 0         |
| Studium                                                       | 0                    | 0%          | 0          | 0         | 0         | 0         |
| Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar) | 9                    | 6%          | 7          | 2         | 2         | 0         |
| <b>GESAMT</b>                                                 | <b>144</b>           | <b>100%</b> | <b>112</b> | <b>32</b> | <b>32</b> | <b>11</b> |

### 3. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte HK

| Berufliche Werdegänge 2017/18                                 | Förderschwerpunkt HK |             |           |           |           |           |
|---------------------------------------------------------------|----------------------|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|                                                               |                      |             | davon     |           | davon MH  |           |
|                                                               | gesamt               | in Prozent  | männlich  | weiblich  | männlich  | weiblich  |
| Arbeitsplatz                                                  | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0         |
| Ausbildung im Betrieb                                         | 1                    | 1%          | 0         | 1         | 0         | 0         |
| BVB, betrieblich                                              | 2                    | 3%          | 2         | 0         | 0         | 0         |
| Schulische Weiterbildung                                      | 50                   | 70%         | 33        | 17        | 18        | 11        |
| BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich                           | 1                    | 1%          | 1         | 0         | 0         | 0         |
| Ausbildung, außerbetrieblich                                  | 2                    | 3%          | 1         | 1         | 0         | 0         |
| Unterstützte Beschäftigung                                    | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0         |
| DIA-AM                                                        | 1                    | 1%          | 1         | 0         | 1         | 0         |
| Werkstatt (WfbM)                                              | 9                    | 13%         | 3         | 6         | 0         | 2         |
| Studium                                                       | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0         | 0         |
| Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar) | 5                    | 7%          | 5         | 0         | 3         | 0         |
| <b>GESAMT</b>                                                 | <b>71</b>            | <b>100%</b> | <b>46</b> | <b>25</b> | <b>22</b> | <b>13</b> |

#### 4. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte SE

| Berufliche Werdegänge 2019/20                                 | Förderschwerpunkt SE |             |           |           |          |          |
|---------------------------------------------------------------|----------------------|-------------|-----------|-----------|----------|----------|
|                                                               |                      |             | davon     |           | davon MH |          |
|                                                               | gesamt               | in Prozent  | männlich  | weiblich  | männlich | weiblich |
| Arbeitsplatz                                                  | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| Ausbildung im Betrieb                                         | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| BVB, betrieblich                                              | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| Schulische Weiterbildung                                      | 8                    | 29%         | 5         | 3         | 1        | 3        |
| BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich                           | 1                    | 4%          | 0         | 1         | 0        | 0        |
| Ausbildung, außerbetrieblich                                  | 2                    | 7%          | 1         | 1         | 0        | 0        |
| Unterstützte Beschäftigung                                    | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| DIA-AM                                                        | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| Werkstatt (WfbM)                                              | 13                   | 46%         | 8         | 5         | 2        | 2        |
| Studium                                                       | 0                    | 0%          | 0         | 0         | 0        | 0        |
| Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar) | 4                    | 14%         | 2         | 2         | 0        | 1        |
| <b>GESAMT</b>                                                 | <b>28</b>            | <b>100%</b> | <b>16</b> | <b>12</b> | <b>3</b> | <b>6</b> |

## 5. Berufliche Werdegänge an den LVR-Förderschulen, Gesamt

| Berufliche Werdegänge 2019/20                                 | GESAMT     |             |            |            |            |           |
|---------------------------------------------------------------|------------|-------------|------------|------------|------------|-----------|
|                                                               |            |             | davon      |            | davon MH   |           |
|                                                               | gesamt     | in Prozent  | männlich   | weiblich   | männlich   | weiblich  |
| Arbeitsplatz                                                  | 6          | 1%          | 6          | 0          | 1          | 0         |
| Ausbildung im Betrieb                                         | 36         | 6%          | 27         | 9          | 2          | 2         |
| BVB, betrieblich                                              | 13         | 2%          | 11         | 2          | 2          | 1         |
| Schulische Weiterbildung                                      | 233        | 40%         | 167        | 66         | 46         | 25        |
| BVB, Werkstattjahr außerbetrieblich                           | 67         | 12%         | 46         | 21         | 14         | 7         |
| Ausbildung, außerbetrieblich                                  | 15         | 3%          | 11         | 4          | 4          | 0         |
| Unterstützte Beschäftigung                                    | 2          | 0%          | 2          | 0          | 0          | 0         |
| DIA-AM                                                        | 1          | 0%          | 1          | 0          | 1          | 0         |
| Werkstatt (WfbM)                                              | 149        | 26%         | 86         | 63         | 31         | 19        |
| Studium                                                       | 21         | 4%          | 9          | 12         | 2          | 1         |
| Sonstiger Verbleib (zu Hause, arbeitslos, Perspektive unklar) | 39         | 7%          | 24         | 15         | 8          | 7         |
| <b>GESAMT</b>                                                 | <b>582</b> | <b>100%</b> | <b>390</b> | <b>192</b> | <b>111</b> | <b>62</b> |

## Anlage 3 zur Vorlage 15/355 – Geschlechterverhältnisse 2019/2020

### 1. Schülerinnen und Schüler 2019/20, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, alle Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung<sup>1</sup>

|          | Mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung |                  |                | Ohne sonderpäd. Unterstützungsbedarf | Schüler insges. | Inklusionsanteil | Förderquote |
|----------|-------------------------------------------------|------------------|----------------|--------------------------------------|-----------------|------------------|-------------|
|          | in allgemeinen Schulen                          | in Förderschulen | gesamt         |                                      |                 |                  |             |
| Gesamt   | 40.199                                          | 47.643           | 87.842         | 880.302                              | 968.144         | 45,8%            | 9,1%        |
|          |                                                 |                  |                |                                      |                 |                  |             |
| Weiblich | 13.995                                          | 15.777           | 29.772 (33,9%) | 436.494                              | 466.266         | 47%              | 6,4%        |
|          |                                                 |                  |                |                                      |                 |                  |             |
| Männlich | 26.204                                          | 31.866           | 58.070 (66,1%) | 443.808                              | 501.878         | 45,1%            | 11,6%       |

### 2. Schülerinnen und Schüler 2019/20, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung in Zuständigkeit des LVR

|          | Schüler insges. (mit und ohne sonderpäd. Unterstützungsbedarf) | HK               |                   | SE               |                   | KM               |                   | SQ               |                   |
|----------|----------------------------------------------------------------|------------------|-------------------|------------------|-------------------|------------------|-------------------|------------------|-------------------|
|          |                                                                | Förder-<br>quote | Anzahl<br>Schüler | Förder-<br>quote | Anzahl<br>Schüler | Förder-<br>quote | Anzahl<br>Schüler | Förder-<br>quote | Anzahl<br>Schüler |
| Weiblich | 466.266                                                        | 0,2%             | 933               | 0,1%             | 466               | 0,5%             | 2.331             | 0,5%             | 2.331             |
|          | 48,2%                                                          |                  | 48,2%             |                  | 48,1%             |                  | 36,2%             |                  | 29,7%             |
| Männlich | 501.878                                                        | 0,2%             | 1.004             | 0,1%             | 502               | 0,8%             | 4.105             | 1,1%             | 5.521             |
|          | 51,8%                                                          |                  | 51,8%             |                  | 51,9%             |                  | 63,8%             |                  | 70,3%             |

<sup>1</sup> Quelle (Tabelle 1-3): MSB NRW Stat. Übersicht Nr. 410



### **Anlage 3 zur Vorlage 15/355 – Geschlechterverhältnisse 2019/2020**

#### **3. Inklusionsanteile 2019/20, öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, Sekundarstufe I, Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützung in Zuständigkeit des LVR<sup>2</sup>**

| Förderschwerpunkt | Inklusionsanteil Schülerinnen | Inklusionsanteil Schüler | Insgesamt |
|-------------------|-------------------------------|--------------------------|-----------|
| KM                | 24,6%                         | 24,6%                    | 24,6%     |
| HK                | 46,3%                         | 44,7%                    | 45,5%     |
| SE                | 42,2%                         | 40,8%                    | 41,4%     |
| SQ                | 67,5%                         | 68,7%                    | 68,4%     |

---

<sup>2</sup> Quelle (Tabelle 1-3): MSB NRW Stat. Übersicht Nr. 410

**Forschungsprojekt:****InBeBi - „Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib“**

## Hintergrund

Die UN-Behindertenrechtskonvention anerkennt das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf (lebenslange) inklusive Bildung und auf Arbeit in einem inklusiven Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld. Durch Konzepte der Berufsorientierung (KAoA-Star), der Beratung (Fachberater inklusive Bildung, Peer Counseling) und der personenorientierten Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz (Unterstützte Beschäftigung, Budget für Arbeit/Ausbildung) erfolgen im Rheinland auf Initiative des LVR bzw. mit seiner Beteiligung seit einigen Jahren gezielte Bemühungen, den Übergang von der Schule in den Beruf bzw. die Möglichkeiten einer betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zu verbessern.

## Fragestellungen

Das geplante Forschungsprojekt geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger\*innen, denen als Ergebnis der Potentialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/ gleichgestellten Schulabgänger\*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden.

Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

- Zielvorstellungen und Zugänge in die berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung: nach Praktikum
- Gestaltungsbedingungen und Erfahrungen in der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung: ca. 1 Jahr nach Schulabschluss
- Verbleib: Zum Ende der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung

## Projektorganisation

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die Humboldt-Universität zu Berlin (Leitung Prof. Dr. Gudrun Wansing) und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Leitung Jun.-Prof. Dr. Mario Schreiner) durchgeführt wird.



**Forschungsprojekt:****InBeBi - „Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib“****Projektlaufzeit und Projektphasen**

Projektlaufzeit ist August 2020 bis Dezember 2023.



**Forschungsprojekt:**

**InBeBi - „Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib“**

**Ergebnistransfer und fachliche Begleitung**

Die Forschungsergebnisse werden öffentlich unter Gewährleistung der Anonymisierung der Daten und Nennung des Förderers publiziert. Der Verlauf des Forschungsprojekts sowie die (Zwischen-)Ergebnisse werden in einem Werkstattgespräch verschiedenen (insbesondere nichtwissenschaftlichen) Expert\*innen aus dem Projektfeld vorgestellt.

Zur Erweiterung der fachlichen Perspektive und zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität werden die Projektschritte durch ein wissenschaftliches Expert\*innen-Panel begleitet und beraten.

**Finanzierung**

Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 851.160 € und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

**LVR-Inklusionsamt**

Deutzer Freiheit 77-79

50679 Köln

[www.inklusionsamt.lvr.de](http://www.inklusionsamt.lvr.de)

Ihre Ansprechpartner\*innen zum Forschungsprojekt:

LVR-Inklusionsamt

Frau Emel Ugur

Tel. 0221 809 5398

[emel.ugur@lvr.de](mailto:emel.ugur@lvr.de)

Humboldt-Universität zu Berlin

Kultur-, Sozial- und Bildungswiss. Fakultät

Prof. Dr. Gudrun Wansing

Tel. 030/2093-66722

[gudrun.wansing@hu-berlin.de](mailto:gudrun.wansing@hu-berlin.de)

[Dr. Margret Xyländer: margret.xylander@hu-berlin.de](mailto:margret.xylander@hu-berlin.de)

[Philine Zölls-Kaser: philine.zoells-kaser@hu-berlin.de](mailto:philine.zoells-kaser@hu-berlin.de)

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Humanwissenschaften

Jun.-Prof. Dr. Mario Schreiner

Tel. 0391/67-56961

[mario.schreiner@ovgu.de](mailto:mario.schreiner@ovgu.de)

Sascha Alexander Blasczyk: [s.blasczyk@ovgu.de](mailto:s.blasczyk@ovgu.de)

## Vorlage Nr. 15/491

öffentlich

**Datum:** 30.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Fr. Rhiem / Fr. Bastges-Lienshöft

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Schulausschuss</b>          | <b>06.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>    | <b>01.10.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht LVR-Inklusionspauschale**

### Kenntnisnahme:

Die Verwaltung hat aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 28.09.2020 (14/4196) die Instrumente zur Förderung der schulischen Inklusion gesichtet und geprüft. Die grundsätzlich zur Landesförderung subsidiär gewährte LVR-Inklusionspauschale ist in Teilen mit dieser vergleichbar, richtet sich im Gegensatz zur pauschalen Landesförderung aber immer einzelfallbezogen an den Schulträger, um das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                                                                                     |     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------|
| Produktgruppe:                                                                                      | 055 |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                                     |     | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: |     | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                                                             |     |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |     | ja                                |

L u b e k

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen  
sollen zusammen in eine Schule gehen.

Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,  
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.

In schwerer Sprache heißt dieses Geld:

Inklusions-Pauschale.



Mit dem Geld kann die Schule  
zum Beispiel eine Rampe bauen.

Das macht der LVR freiwillig.

Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.

Für das Schuljahr 2021/22 kann der LVR  
166 Anträge mit der Inklusions-Pauschale unterstützen.

Das kostet ungefähr 440.300 Euro.



Auch das Land unterstützt das gemeinsame Lernen mit Geld.

Fast alle Städte und Kreise im Rheinland und die Städteregion Aachen  
bekommen vom LVR Geld für das gemeinsame Lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

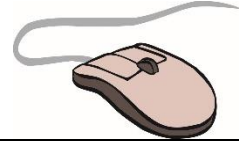
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6925



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Der Landschaftsausschuss hat am 28.09.2020 auf Basis der Empfehlung des Schulausschusses einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 EUR bereit zu stellen. Im Verlängerungszeitraum soll die Verwaltung alle Förderinstrumente sichten und prüfen, wo es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt mit der Maßgabe, vorhandene Förderlücken zu schließen.“

Inzwischen hat die Verwaltung die Förderinstrumente gesichtet und geprüft:

Grundlegend für die LVR-Förderung sind die Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Rheinland durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage-Nr. 14/2994) und die dazu gehörige Richtlinie (Vorlage-Nr. 14/2993). Nach Ziffer 8 der Richtlinie müssen die Anträge bis spätestens 31.05. eines Jahres vor der Aufnahme des/der Schüler\*in<sup>1</sup> an der allgemeinen Schule gestellt werden.

Für das Schuljahr 2021/2022 sind bis zum Stichtag 31.05.2021 insgesamt 166 förderfähige Anträge für die LVR-Inklusionspauschale (LVR-IP) eingereicht worden. Das Gesamtantragsvolumen beläuft sich auf 513.838 EUR. In der Produktgruppe 055 sind für das Haushaltsjahr 2021 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des diesjährigen hohen Gesamtantragsvolumens ist dieser Betrag für eine 100%-Förderung aller Anträge nicht ausreichend. Zur Einhaltung des Budgets ist daher eine anteilige 80%-Förderung der Anträge entsprechend Ziffer 8 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-IP) festgesetzt worden.

Eine Sichtung und Prüfung der aktuell zur Verfügung stehenden Fördertöpfe zeigt bei Gegenüberstellung der Landesförderung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG) und der LVR-IP, dass mit beiden Förderinstrumenten Sachausstattung und bauliche Maßnahmen gefördert werden können. Ein Unterschied besteht in der Ausrichtung der Fördersysteme. Bei der Landesförderung handelt es sich um eine Pauschalförderung an die Gemeinden und Kreise als Schulträger. Die Landesmittel werden jährlich, spätestens bis zum 01. Februar, und auf Basis der zuletzt ermittelten Schülerzahlen ausgeschüttet. Im Gegensatz dazu ist die freiwillige Förderung aus der LVR-IP einzelfallbezogen und richtete sich an den individuellen Bedarfen des/der Schüler\*in durch Unterstützung des jeweiligen Schulträgers aus.

Träger von privaten Ersatzschulen werden von der Landesförderung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgt bei der Förderung aus der LVR-IP nicht. Die Beantragung der LVR-IP ist subsidiär, darf also erst nach Ausschöpfung der dem kommunalen Schulträger zustehenden Landesmittel nach dem InklusionsFörderG beantragt werden.

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender\*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.



Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die planmäßig vorgesehene vierte Evaluation der Fördermittel aus dem InklusionsFörderG durch das zuständige Ministerium für Schule und Bildung NRW erst verspätet durchgeführt werden. Die entsprechenden Evaluationsergebnisse sind bislang nicht veröffentlicht worden. Da die nach dem InklusionsFörderG vorgesehenen Evaluationen die Auskömmlichkeit der Landesförderung betreffen, ändern die Ergebnisse nichts an den dargelegten strukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Förderinstrumente InklusionsFörderG und LVR-IP.

Die Vorlage Nr. 15/332 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

## **Begründung der Vorlage 15/491:**

Der Landschaftsausschuss hat am 28.09.2020 auf Basis der Empfehlung des Schulausschusses einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 EUR bereit zu stellen. Im Verlängerungszeitraum soll die Verwaltung alle Förderinstrumente sichten und prüfen, wo es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt mit der Maßgabe, vorhandene Förderlücken zu schließen<sup>2</sup>.“

Da die reguläre Antragsphase für das Schuljahr 2021/22 mit Stichtag 31.05.2021 abgeschlossen ist, wird im Folgenden (Kapitel 1 und 2) ein Bericht zur aktuellen Antragssituation gegeben. In Kapitel 3 erfolgt ein Vergleich der LVR-Inklusionspauschale (LVR-IP) mit den Förderinstrumenten des Landes NRW.

### **1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen im Schuljahr 2021/22**

Nach Ziffer 8 der Förderrichtlinie des LVR müssen die Anträge bis spätestens 31.05. des der Aufnahme des/der Schüler\*in an der allgemeinen Schule vorgelagerten Schuljahres gestellt werden.

Für das Schuljahr 2021/22 sind insgesamt 186 Anträge auf Förderung durch die LVR-IP eingereicht worden. Hiervon waren 166 Anträge grundsätzlich förderfähig. Das Gesamtantragsvolumen lag bei 513.838 EUR.

In der Produktgruppe 055 sind für das Haushaltsjahr 2021 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des diesjährigen hohen Gesamtantragsvolumens war dieser Betrag für eine 100%-Förderung aller Anträge nicht ausreichend. Zur Einhaltung des Budgets ist daher eine anteilige 80%-Förderung der Anträge entsprechend Ziffer 8 der Förderrichtlinie festgesetzt worden<sup>3</sup>. Von dieser Anteilsfinanzierung ausgenommen sind Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen. Diese erhalten, wie unter Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie beschrieben, eine 100%-Finanzierung, solange das hierfür vorgehaltene Förderbudget (1/3 des Gesamtförderbudgets) noch nicht ausgeschöpft ist<sup>4</sup>.

Im Schuljahr 2021/22 sind insgesamt 45 Anträge von 16 Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, eingereicht worden. Hiervon konnten 34 Anträge mit einer 100% Finanzierung berücksichtigt werden. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Tabelle 1 stellt die Verteilung der Anträge und Fördersummen auf die LVR-Mitgliedskörperschaften dar.

---

<sup>2</sup> Vgl. Vorlage 14/4196 i.V.m. Antrag Nr. 14/351 CDU, SPD und Auszug aus der Niederschrift des LA vom 28.09.2020 - Punkt 21.2

<sup>3</sup> Vgl. Ziffer 8 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

<sup>4</sup> Vgl. Ziffer 4.3 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Der Vergleich zum vorherigen Schuljahr 2020/21 zeigt einen Anstieg der förderfähigen Anträge um rund 24 % (2020/21: 134 Anträge, 2021/22: 166 Anträge). Auch das Gesamtantragsvolumen steigt in diesem Jahr deutlich an. Im Schuljahr 2020/21 belief sich die Fördersumme auf 395.125 EUR (2021/22: 513.838 EUR) und war somit für eine 100%-Förderung auskömmlich. Eine mögliche Begründung für diesen Anstieg könnte das generelle Bevölkerungswachstum in den relevanten Altersklassen (steigende Schülerzahlen) sein. Auch Auswirkungen der Corona-Pandemie könnten sich in den steigenden Antragszahlen widerspiegeln. So sind im Frühjahr 2020 häufig keine Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) durchgeführt worden, da es weniger Begutachtungen gab und es nun zu Nachholeffekten bei der Einrichtung Gemeinsamen Lernens kommt.

Tabelle 1: Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitglieds Körperschaften für das Schuljahr 2021/2022

| <b>LVR-Mitglieds Körperschaft</b> | <b>Anzahl</b> | <b>Fördersumme<sup>5*</sup></b> |
|-----------------------------------|---------------|---------------------------------|
| Bonn                              | 16            | 34.561 €                        |
| Duisburg                          | 7             | 37.984 €                        |
| Essen                             | 5             | 29.100 €                        |
| Köln                              | 47            | 65.607 €                        |
| Krefeld                           | 6             | 10.830 €                        |
| Kreis Düren                       | 2             | 4.131 €                         |
| Kreis Euskirchen                  | 6             | 21.999 €                        |
| Kreis Heinsberg                   | 3             | 7.080 €                         |
| Kreis Viersen                     | 4             | 6.834 €                         |
| Kreis Wesel                       | 8             | 19.010 €                        |
| Mönchengladbach                   | 1             | 4.798 €                         |
| Mülheim an der Ruhr               | 1             | 3.135 €                         |
| Oberbergischer Kreis              | 12            | 49.235 €                        |
| Private Ersatzschulträger         | 3             | 10.274 €                        |
| Remscheid                         | 2             | 12.800 €                        |
| Rhein-Erft-Kreis                  | 8             | 17.724 €                        |
| Rheinisch-Bergischer Kreis        | 3             | 5.653 €                         |
| Rhein-Kreis-Neuss                 | 3             | 4.978 €                         |
| Rhein-Sieg-Kreis                  | 11            | 50.710 €                        |
| Solingen                          | 4             | 4.402 €                         |
| Städteregion Aachen               | 10            | 27.818 €                        |
| Wuppertal                         | 4             | 11.657 €                        |
| <b>Summe</b>                      | <b>166</b>    | <b>440.320 €</b>                |

\* Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

Die jeweiligen Förderbeträge werden derzeit auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide im Voraus an die Schulträger ausgezahlt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahmen,

<sup>5</sup> Als Fördersumme werden hier die nach entsprechender anteiliger Kürzung auf 80% durch den LVR tatsächlich ausgezahlten Förderbeträge verstanden.

spätestens bis zum Schuljahresende 2021/22 (31.07.2022), muss die Mittelverwendung mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

## 2. Verteilung des Antragsvolumens auf Förderinhalte

Die LVR-IP stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR aufgrund seiner schulgesetzlichen Zuständigkeit Träger von Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche, bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: sächliche Ausstattung und barrierefreie Ertüchtigung der Räumlichkeiten.

Die folgende Abbildung stellt die Verteilung der beantragten Maßnahmen im Schuljahr 2021/2022 auf die jeweiligen Förderinhalte dar.

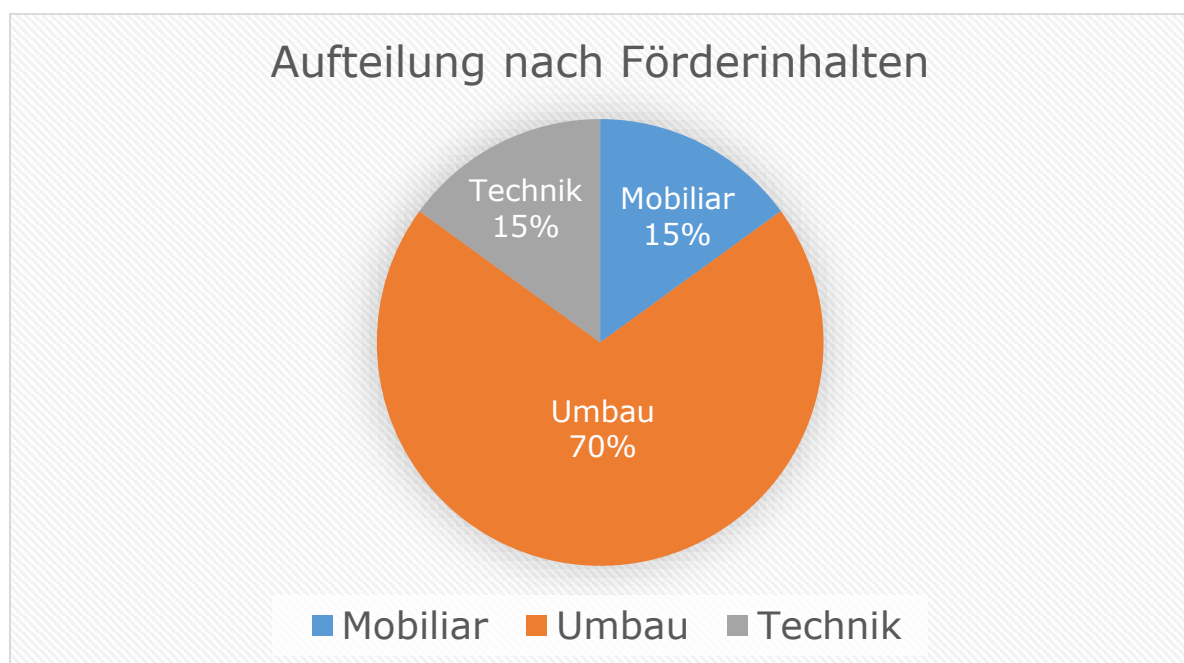


Abbildung 1: Verwendung der Fördermittel nach Förderinhalt

### Auswertung nach den einzelnen Förderschwerpunkten

Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass in den beiden Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KM) sowie Hören und Kommunikation (kurz: HK) drei Viertel der Fördermittel für Umbaumaßnahmen (z.B. Einbau von Rampen, behindertengerechte Sanitärbereiche, Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, Einbau von Akustikdecken oder Wandabsorber) verwendet wurden. Für den Förderschwerpunkt Sehen (kurz: SE) wurden 39% der Fördermittel für Umbaumaßnahmen verwendet (z.B. kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern).

Ausgaben für technische Ausstattung spielen im Förderschwerpunkt KM keine Rolle (1 % der Fördersumme). Für den Förderschwerpunkt HK umfassen Ausgaben für Technik 20 %

der Fördersumme (z.B. Soundfieldanlagen<sup>6</sup>). Im Bereich Sehen waren es 11% der Fördersumme (z.B. für feste oder transportable Akkuleuchten, Dokumentenkameras).

Förderungen für Mobiliar nehmen im Förderschwerpunkt SE den größten Anteil ein (50% der Fördersumme, z.B. für höhenverstellbare Tische und Drehstühle). Im Schwerpunkt KM werden 30% der Fördermittel für den Bereich Mobiliar verwendet. Ausgaben für Mobiliar machen im Schwerpunkt HK hingegen nur einen geringen Anteil aus (5%).

Tabelle 2: Verteilung der Fördersumme auf Förderinhalte und Förderschwerpunkte

| <b>Förderschwerpunkt</b><br>(Anzahl Anträge in Klammern) | <b>Förderinhalt*</b> |              |                |              |
|----------------------------------------------------------|----------------------|--------------|----------------|--------------|
|                                                          | <b>Mobiliar</b>      | <b>Umbau</b> | <b>Technik</b> | <b>Summe</b> |
| Hören und Kommunikation (96)                             | 5% (42)              | 75% (61)     | 20% (69)       | 100%         |
| Körperliche und motorische Entwicklung (41)              | 30% (36)             | 69% (14)     | 1% (4)         | 100%         |
| Sehen (29)                                               | 50% (24)             | 39% (19)     | 11% (16)       | 100%         |

*\* Hinweis: Solange der maximale Förderbetrag je Förderschwerpunkt nicht überschritten wird, können pro Antrag mehrere Förderinhalte abgerufen werden. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen übersteigen die Antragszahlen je Förderinhalt die Gesamtantragszahlen.*

### 3. Gegenüberstellung LVR-IP und Landesförderung

#### a. Die beiden Förderinstrumente LVR-IP und InklusionsFörderG

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung bereits am 26.03.2009 beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen und damit das sich aus Art. 24 der UN-BRK konstituierende individuelle Recht auf Bildung zu unterstützen, unabhängig von dessen Verankerung im Schulgesetz NRW (vgl. Antrag 12/379). Die Verwaltung hat daraufhin mit der LVR-IP ein neues Instrument entwickelt, für das es kein vergleichbares Muster gab. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.06.2010 (Vorlage 13/232) wurden die bisherigen Fördermöglichkeiten des Gerätepools (Entleihe von technischen Hilfsmitteln) und des Finanzpools (Vermeidung von Internatsunterbringung) um die neue LVR-IP erweitert.

Mit diesen freiwilligen Mitteln aus der LVR-IP unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Die Förderung durch den LVR ist einzelfallbezogen und umfasst Sachausstattung und Baumaßnahmen. Damit unterstützt der LVR aktiv die Schulträger durch finanzielle Mittel bei der Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem. Es steht schuljährlich eine Fördersumme von 450.000 EUR zur Verfügung.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.02.2014 die Fortführung und ggf. bedarfsgerechte Weiterentwicklung der LVR-IP, vorbehaltlich einer Kostenregelung zur schulischen Inklusion seitens des Landes, beschlossen (vgl. Niederschrift v. 17.02.2014).

<sup>6</sup> Eine Soundfieldanlage ist eine mobile Kommunikationsanlage zur Verbesserung der Raumakustik mit dem Ziel, akustische Barrierefreiheit zu erreichen. Alle Schüler\*innen können die Lehrkraft besser verstehen. Technische Schwierigkeiten, z.B. Störgeräusche, sind für alle im Raum zu hören – diese Eigenschaft unterscheidet die Technik z.B. von Tonübertragungsanlagen, die nur für hörgeschädigte Schüler\*in wahrnehmbar sind (z.B. sog. FM-Anlagen).

Hintergrund war, dass die kommunalen Spitzenverbände bereits jahrelang mit der Landesregierung über die Konnexitätsrelevanz der Einführung der schulischen Inklusion in das Schulgesetz gestritten und eine auskömmliche Finanzierung des Gemeinsamen Lernens gefordert hatten. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landschaftsausschusses im Februar 2014 war noch ungewiss, ob und wie das Land den kommunalen Schulträgern die (auch) von diesen umzusetzende schulische Inklusion finanzieren würde. Der LVR wie auch die kommunalen Spitzenverbände befürchteten, dass mangels einer Finanzierung der Inklusion seitens des Landes die seitens der UN-BRK statuierte Inklusion im Schulbereich mangels auskömmlichen Ressourceneinsatzes zum Scheitern verurteilt wäre. Daher wollte der LVR seinerseits bereits kommunale Schulträger bei der Umsetzung der schulischen Inklusion im Einzelfall mittels der fortgeführten LVR-IP unterstützen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2014 verabschiedete das Land dann das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG)<sup>7</sup>, das die kommunalen Schulträger bei der Umsetzung der schulischen Inklusion mittels Landeszuweisungen unterstützen sollte. Die mit dem InklusionsFörderG – das sogleich mit seinen inhaltlichen Regelungen skizziert wird – vom Land angestrebte Befriedung des Konnexitätsstreits mit den Kommunen verfehlte ihr Ziel insoweit, dass die kommunalen Spitzenverbände die Verfassungsmäßigkeit des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, mit dem die schulische Inklusion umgesetzt wurde, vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster anfochten. Jedoch wurden seit dem Erlass des InklusionsFörderG zumindest Finanzaufweisungen des Landes an die kommunalen Schulträger zur Finanzierung der schulischen Inklusion vorgenommen. Insoweit gab es nun neben der LVR-IP ein weiteres und erheblich höher dotiertes Instrument der Förderung.

Mit dem in Nordrhein-Westfalen am 01. August 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG) werden Aufwendungen, die den Kommunen im Zuge der Umsetzung der Inklusion an den Schulen entstehen, als Konnexitätsausgleich im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung i.V.m. dem Konnexitätsausführungsgesetz für die Aufgabenübertragung der Einführung der schulischen Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ausgeglichen und weitere finanzielle Leistungen des Landes gesetzlich geregelt.

Das Schulgesetz des Landes sieht hinsichtlich der Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf mit der Einführung der Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ein Elternwahlrecht hinsichtlich des Förderortes vor. Wenn Eltern sich für eine allgemeine Schule entscheiden, suchen diese eine geeignete Schule für ihre Kinder. Die Schulträger sollen – wie gesetzlich vorgeschrieben – in Abstimmung mit der Schulaufsicht der inklusiven Beschulung zustimmen, diese fördern, für die notwendigen Ausstattungen sorgen und ggf. Baumaßnahmen in die Wege leiten.

Das InklusionsFörderG regelt seit dem Schuljahr 2014/15

- (1) den finanziellen Ausgleich wesentlicher Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger in Nordrhein-Westfalen infolge des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der

---

<sup>7</sup> Vom 09.07.2014, in Kraft getreten am 1. August 2014 (GV. NRW. S. 404); geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 09. November 2013) (sog. „Korb I“) und

- (2) die Gewährung von zusätzlichen finanziellen Leistungen an die Gemeinden und Kreise des Landes in Form einer Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (sog. „Korb II“)

Der Belastungsausgleich in (1) erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des InklusionsFörderG auf die Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 SchulG. Es handelt sich bei den Kosten um „insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten“ (§ 94 SchulG).

Die Inklusionspauschale in (2) dient laut § 2 Abs. 1 des InklusionsFörderG der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht die Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII tangieren. Die Frage, ob mit Blick auf die personellen Mehrkosten ein Konnexitätszusammenhang besteht, ist bis heute in der Sache unbeantwortet geblieben (hierzu VerfGH NRW, Urt. v. 10.01.2017 – VerfGH 8/15).

Die Landesförderung gliedert sich gemäß InklusionsFörderG in zwei „Förderkörbe“ und wird jährlich pauschal verteilt: In den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beträgt die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Korb 1 (Belastungsausgleich) nach § 1 Abs. 3 S. 2 InklusionsFörderG 20 Millionen Euro. Für Korb 2 (Inklusionspauschale) wurden nach § 2 Abs. 3 InklusionsFörderG 40 Millionen Euro bereitgestellt. Von den Mitteln für den Belastungsausgleich werden jährlich 19 Millionen Euro entsprechend der Schülerzahl an allgemeinen Schulen und 1 Million Euro als Pauschalbetrag an die kommunalen Schulträger verteilt.<sup>8</sup>

#### b. Vergleichende Betrachtung

Nachfolgend werden die Landesförderung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklusionsFörderG) und die LVR-IP daraufhin überprüft, ob es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt.

Stellt man die Fördergegenstände der beiden Förderungen einander gegenüber, so wird deutlich, dass die förderfähigen Maßnahmen der LVR-IP (Sachausstattung und bauliche Maßnahmen) eine Schnittmenge allein mit dem Belastungsausgleich (Korb 1) des Landes haben, nicht mit den weiteren finanziellen Zuwendungen des Landes für das nicht-lehrende Personal („Korb II“).

Mit beiden Instrumenten werden bauliche Maßnahmen und Sachausstattung gefördert (siehe oben unter 2.)

Ein Unterschied der Förderungen besteht in der Ausrichtung der Fördersysteme. Bei der Landesförderung handelt es sich um eine Pauschalförderung an die Gemeinden und Kreise

---

<sup>8</sup> Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018 geändert durch die Verordnung vom 02. Juli 2020, verfügbar unter: <https://bass.schul-welt.de/pdf/17586.pdf?20210323135954>

als Schulträger auf der Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres („Gießkannen-Prinzip“). Die Landesmittel werden jährlich, spätestens bis zum 01. Februar, und auf Basis der zuletzt ermittelten Schülerzahlen ausgeschüttet. Im Gegensatz dazu ist die freiwillige Förderung aus der LVR-IP immer einzelfallbezogen und richtet sich im Wege der Unterstützung des jeweiligen antragstellenden Schulträgers an den individuellen Bedarfen des/der Schüler\*in aus. Hierbei wird sichergestellt, dass auch die eher seltenen „LVR-Förderschwerpunkte“ bei regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten und Schüler\*innen angemessen, d.h. bedarfsgerecht, gefördert werden können.

Ein weiterer Unterschied ist, dass die Träger von privaten Ersatzschulen von der Landesförderung ausgeschlossen werden. Mit der LVR-IP wird das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung auch in diesen Schulen unterstützt.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem InklusionsFörderG und der LVR-IP liegt in der Subsidiarität der LVR-IP. Mit dem Antrag zur LVR-IP muss der antragsstellende Schulträger bestätigen, dass er die ihm zustehenden Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt hat. Demnach wird vorab geprüft, ob die anderen Fördertöpfe bereits ausgeschöpft sind. Nur wenn dies der Fall ist, kann die LVR-IP einzelfallbezogen beantragt werden. Die LVR-IP wird somit ergänzend, jedoch grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt. Nimmt der antragstellende Schulträger am Stärkungspakt<sup>9</sup> teil, wird zudem eine 100% Förderung garantiert (vgl. Ziffer 4.3 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen). Ziel ist es dabei, einen Beitrag zur Entkopplung der Investitionen in das Gemeinsame Lernen von der Haushaltssituation der antragstellenden Kommune zu leisten.

Festzustellen ist, dass es hinsichtlich der förderfähigen Maßnahmen (sächlich/investiv) der LVR-IP keine Förderlücken gibt, da alle beantragten Maßnahmen über das InklusionsFörderG finanziert werden könnten. Da alle Träger bei Antragstellung jedoch die Ausschöpfung der landesseitig zur Verfügung gestellten Mittel bestätigen müssen, bestehen faktische Förderlücken. Hinzuweisen ist, dass hinsichtlich der Verwendung der landesseitigen Fördermittel kein Nachweis gegenüber dem Land zu erbringen ist (allgemeine Deckungsmittel).

#### c. Evaluationen nach dem InklusionsFörderG betreffend die Auskömmlichkeit der Landesförderung

Im InklusionsFörderG ist die Evaluation der bei den Kommunen tatsächlich entstehenden Aufwendungen vorgesehen, um die (quantitative) Auskömmlichkeit der Landesförderung zu ermitteln.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten in der Vergangenheit die aus ihrer Sicht zu geringen Förderbeträge des Landes für die schulische Inklusion massiv kritisiert und

---

<sup>9</sup> Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz), verfügbar unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000124](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000124)



befürchtet, dass eine zu geringe Finanzausstattung der kommunalen Schulträger durch das Land (neben anderen Faktoren wie eine zu geringe Flankierung des Inklusionsprozesses durch Lehrer\*innen und Sonderpädagog\*innen) die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich gefährde.

Das InklusionsFörderG sieht daher entsprechende Evaluationen sowohl für den Belastungsausgleich („Korb I“) als auch für die zusätzlichen finanziellen Leistungen für das nicht-lehrende Personal („Korb II“) vor.

Die Ergebnisse der bereits erfolgten Evaluationen des InklusionsFörderG mit in ihrer Folge gesteigerten Förderbeträgen des Landes zeigen, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (9. SchRÄG) im Hinblick auf die Kosten eine dynamische Entwicklung in Gang gesetzt hat. Die Sach- und Investitionsausgaben, insbesondere jedoch die Ausgaben für Integrationshilfen sind stark gestiegen und von großer Heterogenität innerhalb und zwischen den Kommunen geprägt (WIB, 2018)<sup>10</sup>. So hat die Anzahl der Schüler\*innen, die zusätzlich Integrationshilfe in Anspruch genommen haben, im Zeitverlauf erheblich zugenommen (Steigerung zwischen den Schuljahren 2013/14 und 2016/17 um insgesamt +36,2%; darunter um +48,9% an allgemeinen Schulen sowie um +20,8% an Förderschulen). Somit hat sich der Bedarf an personeller Unterstützung an den allgemeinen Schulen im Vergleich zu den Förderschulen überproportional entwickelt (WIB, 2018)<sup>11</sup>.

Die erfolgten Evaluationen bezogen sich aber lediglich auf die quantitative Dimension der Ausgaben der kommunalen Schulträger für die sächlichen/investiven Ausgaben und die Ausgaben für das nicht-lehrende Personal. Entsprechend wurden die Förderbeträge des Landes in der Folge angepasst. Strukturell wurde die Landesförderung aber nicht verändert, so dass die obige vergleichende Betrachtung der LVR-IP und des InklusionsFörderG hierdurch keine Veränderung erfahren konnte.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der jetzt laufenden vierten Evaluation des InklusionsFörderG - nachdem bei den vorher erfolgten drei Evaluationen nur eine repräsentative Auswahl von Schulträgern (Korb I) und die (Kreis-)Jugend- und Sozialämter (Korb II) befragt wurden - erstmals alle Schulleitungen der allgemeinen, öffentlichen Schulen sowie deren Schulträger rückwirkend befragt, um belastbare Aussagen darüber treffen zu können, wie viele Maßnahmen bedingt durch die Einführung des Gemeinsamen Lernens bereits umgesetzt wurden und wie viele weitere noch zu erwarten sind. Basierend auf diesen Angaben sollen schließlich die entstandenen Kosten abgeschätzt werden. Erst nach Abschluss der Evaluation (die Veröffentlichung der Ergebnisse liegen obwohl für Juni 2021 angekündigt noch nicht vor) lassen sich weitere Handlungsempfehlungen für den Landesgesetzgeber ableiten. Auch die Ergebnisse dieser Evaluation dürften aber die strukturellen Unterschiede der Instrumente LVR-IP und InklusionsFörderG nicht beseitigen.

Anschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Weiterführung der LVR-IP im Entwurf des Haushaltsplans 2022/23 keine Mittel vorgesehen sind.

---

<sup>10</sup> Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) (2018). Der dritte Bericht „auf einen Blick“, verfügbar unter: [https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB\\_EvalInklIF%C3%B6G\\_3\\_Bericht\\_Zsfg\\_180201-final.pdf](https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklIF%C3%B6G_3_Bericht_Zsfg_180201-final.pdf)

<sup>11</sup> Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) (2018). Der dritte Bericht „auf einen Blick“, verfügbar unter: [https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB\\_EvalInklIF%C3%B6G\\_3\\_Bericht\\_Zsfg\\_180201-final.pdf](https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklIF%C3%B6G_3_Bericht_Zsfg_180201-final.pdf)

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

**Anlagen:**

Anlage 1 – Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion  
(InklusionsFörderG)

Anlage 2 – Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische  
Inklusion

**Gesetz  
zur Förderung  
kommunaler Aufwendungen  
für die schulische Inklusion**

Vom 9. Juli 2014  
geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016  
(SGV. NRW. 216)

**§ 1  
Belastungsausgleich**

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist.

(3) Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt:

1. in Höhe von 24 Millionen Euro auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und

2. in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (*jetzt: Ministerium der Finanzen*) festzulegen.

**§ 2  
Weitere Leistung des Landes**

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch<sup>1</sup> dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen Euro. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird je zur Hälfte aufgeteilt auf  
1. die Kreise und kreisfreien Städte,  
2. die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Dabei wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Wohnbevölkerung im Sinne von Satz 2 von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt dem jeweiligen Kreis zugerechnet. Soweit Zweckverbände Schulträger sind oder die Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung über-

tragen worden ist, gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine andere Aufteilung der Leistungen zu vereinbaren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(7) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.<sup>2</sup>

<sup>1)</sup> jetzt § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

<sup>2)</sup> Das Datum bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung; das geänderte Gesetz ist am 16. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) in Kraft getreten.

**Verordnung  
zur Förderung kommunaler Aufwendungen  
für die schulische Inklusion**

Vom 24. Januar 2018  
geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2020  
(SGV. NRW. 223)

Auf Grund des § 1 Absatz 8 Satz 2 und des § 2 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

**§ 1**

(1) In den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beträgt die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, 20 Millionen Euro und für die Inklusionspauschale nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion 40 Millionen Euro.

(2) Von den Mitteln für den Belastungsausgleich werden jährlich 19 Millionen Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und 1 Million Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion verteilt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung<sup>1</sup> in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

---

1) Die Verordnung ist am 02.02.2018 (GV. NRW. 5/2018 S. 90) in Kraft getreten; die geänderte Verordnung am 24.07.2020 (GV. NRW. S. 703)

## Vorlage Nr. 15/433

öffentlich

**Datum:** 13.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Ries

|                                |                   |                  |
|--------------------------------|-------------------|------------------|
| <b>Schulausschuss</b>          | <b>06.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b>  |
| <b>Sozialausschuss</b>         | <b>07.09.2021</b> | <b>Beschluss</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b>  |

### Tagesordnungspunkt:

**Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“**

### Beschlussvorschlag:

Der Förderung des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 275.100 € wird, wie in der Vorlage Nr. 15/433 dargestellt, zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                                                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Produktgruppe:                                                                                      |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                                     | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                                                             |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |                                   |

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:  
Menschen mit Behinderungen  
sollen gute Arbeitsplätze finden.

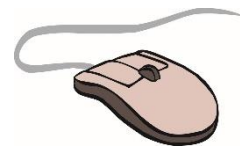
Um ihre Arbeit zu erledigen  
brauchen Menschen mit Behinderung  
manchmal Hilfe.

Daher wird eine neue App für ein Handy entwickelt.  
Die App soll „InA.Coach“ heißen.  
Sie ist ein digitaler Jobcoach.  
Sie unterstützt Menschen mit Behinderung bei ihrer Arbeit.

Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld  
für dieses Projekt.  
Zunächst für 2,5 Jahre.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.  
Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Die Förderung der digitalen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird in mehreren Forschungsprojekten wissenschaftlich untersucht. Ausgehend von pädagogisch-didaktischen Thesen werden dabei im Hochschulkontext verschiedene digitalen Hilfsmittel geschaffen und im realen Einsatz mit Proband\*innen erprobt. Die Nutzung der entwickelten Hilfsmittel im Alltag durch Nutzer\*innen ist nach der Projektlaufzeit des jeweiligen Forschungsprojektes oft nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Das Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ soll die Lücke in der Operationalisierung und Professionalisierung von Hilfsmitteln für die digitale und berufliche Teilhabe schließen. Menschen mit Behinderungen, Arbeitgeber, Integrationsfachdienste und Jobcoaches sollen eine langfristige Perspektive für die Nutzung eines geeigneten technischen Hilfsmittels erhalten.

Um diese Perspektive zu schaffen, hat die Firma BOS Connect GmbH beim LVR-Inklusionsamt die Förderung der Entwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ beantragt: ein digitales Hilfsmittel (Applikation) für die Begleitung von Arbeitsprozessen von Menschen mit Behinderung. Über ein geeignetes Endgerät können Nutzer\*innen jederzeit Handlungsabläufe abrufen und schrittweise selbstständig ausführen. Dabei werden sie durch Bilder, Videos und Texte unterstützt. Integrationsfachdienste, Jobcoaches oder andere Mitarbeitende können ebenso wie Nutzer\*innen verschiedene Handlungsabläufe hinterlegen und/oder in der Erstellung dieser unterstützen. Die Erkenntnisse der bisherigen Forschungsprojekte bilden die pädagogisch-didaktische Grundlage der Applikation.

In einer sich anschließenden zweijährigen Testphase (Projektbetrieb) soll InA.Coach in die praktische Arbeit des Technischen Beratungsdienstes, des Integrationsfachdienstes sowie der Jobcoaches integriert werden. Flankierend und perspektivisch soll „InA.Coach“ in diesem Kontext Einzug in die Förderpraxis zu den begleitenden Hilfen im Arbeitsleben halten. Nach Abschluss der Erprobungsphase soll InA.Coach mit dem erarbeiteten nachhaltigen Betriebsmodell weiter betrieben werden.

Das Modellvorhaben wird von dem IT-Unternehmen BOS Connect GmbH als Projektträger durchgeführt. Die Gesamtkosten des Modellprojektes belaufen sich auf 275.100 € und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Projektlaufzeit beträgt 2,5 Jahre.

Die Sicherung der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung erfolgt durch die Einrichtung verschiedener Projektorgane (z.B. Projektbeirat) mit regelmäßigen Zusammenkünften. Das LVR-Inklusionsamt wird regelmäßig anhand von Treffen und Zwischenberichten über den aktuellen Stand des Projektes informiert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

# Begründung der Vorlage Nr. 15/433

## 1. Hintergrund

Die Förderung der digitalen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. kognitiven Einschränkungen oder Autismus-Spektrum-Störungen wird in mehreren Forschungsprojekten wissenschaftlich untersucht. Ausgehend von pädagogisch-didaktischen Thesen werden dabei im Hochschulkontext verschiedene digitale Hilfsmittel geschaffen und im realen Einsatz mit Proband\*innen erprobt.

Zu diesen Forschungsprojekten gehören unter anderem

- „ejo“ (Elektronischer Jobcoach, gefördert durch das LVR-Inklusionsamt),
- „miTAS“ (Multimediales individualisierbares Trainings- und Assistenzsystem, gefördert durch das BMBF)<sup>1</sup>,
- „RehaGoal“ (ebenfalls gefördert durch das BMBF)<sup>2</sup> und
- „diBAss“ (Digital Blended Assistance, ebenfalls gefördert durch das BMBF)<sup>3</sup>.

Eine grundlegende Gemeinsamkeit der erwähnten Hilfsmittel ist die Formalisierung und Darstellung von Handlungsabläufen. Über ein geeignetes Endgerät (bspw. ein Android oder iOS Smartphone) können Nutzer\*innen jederzeit Handlungsabläufe abrufen und schrittweise selbstständig ausführen. Dabei werden sie durch Bilder, Videos und Texte unterstützt. Integrationsfachdienste, Jobcoaches oder andere Mitarbeitende können ebenso wie Nutzer\*innen verschiedene Handlungsabläufe hinterlegen und/oder in der Erstellung dieser unterstützen.

Die referenzierten Forschungsprojekte setzen dabei verschiedene Forschungsschwerpunkte. So ist bei miTAS die Individualisierbarkeit und die Nutzung einer Vielzahl verschiedener Medienformate im Fokus. RehaGoal setzt einen Fokus auf die visuelle Programmierung von Handlungsabläufen und die Integration von tragbaren Geräten (Wearables wie bspw. Smartwatches); diBAss erprobt den Einsatz von künstlicher Intelligenz für die Erfolgskontrolle von Prozessschritten.

Die Nutzung der entwickelten Hilfsmittel im Alltag durch Nutzer\*innen ist nach der Projektlaufzeit des jeweiligen Forschungsprojektes oft nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Die Operationalisierung ist nicht Teil der (pädagogisch-didaktischen) Forschungsziele. Damit entsteht für Nutzer\*innen, Arbeitgeber und auch Jobcoaches ein Nutzungshemmnis, da die Nutzung zeitlich limitiert ist und sich daher ein Investment in die Erstellung hochwertiger Handlungsabläufe/Arbeitsabläufe nicht lohnt.

### 1.1. Exemplarische Darstellung des Forschungsprojektes „miTAS-App“

Die App miTAS ermöglicht es, kleine Videosequenzen bspw. von Handlungsabläufen, zu erledigenden Aufgaben, Checklisten, Anleitungen etc. abzulegen. Diese können der\*dem Nutzer\*in jederzeit und überall abgerufen werden. Das Lernen und Trainieren von praktischen Handlungsabläufen in beruflichen Ausbildungs- und Arbeitsprozessen wird so digital unterstützt. Die Inhalte können individuell auf die Bedarfe der Anwender\*innen abgestimmt werden. Die App unterstützt so ein selbstständiges Arbeiten, durch eine integrierte Überprüf-Funktion können die Lernenden sich beim Ausführen der Tätigkeit

---

<sup>1</sup> <https://kb-esv.de/mitas.html> bzw. <https://mitas-app.de>

<sup>2</sup> <https://rehagoal.de/> bzw. <https://www.smarte-inklusion.de/>

<sup>3</sup> <https://dibass-projekt.de>



kontrollieren. Der Integrationsfachdienst oder ein Jobcoach können bei der Erstellung der Videos unterstützen. Durch Unterweisung und häufige Nutzung der App soll ein Prozess der Verselbständigung des Einzelnen in Gang gesetzt werden. Der Anwendende soll immer mehr in die Lage versetzt werden, sich Inhalte selbst zu erschließen und zunehmend eigenständig anzueignen.

## **2. Projektbeschreibung**

Das Unternehmen BOS Connect GmbH hat beim LVR-Inklusionsamt einen Antrag auf Förderung des Modellvorhabens „InA.Coach“ aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gestellt. Das Modellvorhaben soll die Lücke in der Operationalisierung und Professionalisierung von Hilfsmitteln für die digitale und berufliche Teilhabe schließen. Menschen mit Behinderungen (besonders solche, die nach § 27 SchwbAV eine personelle Unterstützung im Arbeitsleben erhalten), Arbeitgeber, Integrationsfachdienste und Jobcoaches sollen eine langfristige Perspektive für die Pflege und Nutzung eines geeigneten technischen Hilfsmittels bekommen.

Um diese Perspektive zu schaffen, soll InA.Coach, ein digitales Hilfsmittel (Applikation) für die Begleitung von Arbeits- und Alltagsprozessen von Menschen mit Behinderung, nach den Prinzipien der modernen Softwareentwicklung entwickelt werden. Die Erkenntnisse/Forschungsergebnisse der genannten Forschungsprojekte bilden die pädagogisch-didaktische Grundlage der Applikation. Die Neuentwicklung einer Applikation mit modernen, skalierbaren Systemkomponenten ist wirtschaftlicher als die Modernisierung/Produktivsetzung einer bestehenden Software aus dem Forschungskontext.

In einer sich anschließenden zweijährigen Testphase (Projektbetrieb) soll InA.Coach in die praktische Arbeit des Technischen Beratungsdienstes, des Integrationsfachdienstes sowie der Jobcoaches integriert werden. Der professionelle Betrieb stellt die Aktualität und Kompatibilität der Applikation sicher, behebt Fehler und erweitert die Applikation um sinnvolle Funktionen. Eine Hotline mit festen Erreichbarkeiten stellt sicher, dass Nutzer\*innen unkompliziert Hilfestellungen bekommen und damit keine Nutzungshemmnisse entstehen.

### **2.1. Evaluierung**

Zusätzlich sollen in der Testphase die folgenden Fragestellungen wissenschaftlich evaluiert werden:

- 1) Funktioniert die langfristige Nutzung eines digitalen Hilfsmittels (Applikation) für die digitale und berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung?
- 2) Gibt es Einsparmöglichkeiten durch die Verlagerung von bestehenden Hilfsangeboten auf digitale, selbstbestimmte Hilfsmittel?
- 3) Wie ist die langfristige Akzeptanz eines digitalen Hilfsmittels bei Nutzer\*innen der Zielgruppe?
- 4) Was sind notwendige Hilfe-/Support-Strukturen? In welcher Frequenz werden Hilfsangebote wie z.B. eine Hotline oder Hilfe-Chats aufgesucht? Welche Nutzer\*innen haben welchen Hilfebedarf?
- 5) Was sind relevante Schulungs- und Informationsmaterialien? Welche Schulungs- und Informationsformate sind besonders effektiv?
- 6) Was ist ein geeignetes Kostenmodell für InA.Coach? Wie setzen sich die Kosten pro Person / pro Jahr zusammen?
- 7) Wie kann ein möglichst niederschwellig, barrierefreier Prozess für die Beschaffung bzw. Bereitstellung und Abrechnung geschaffen werden?

## **2.2. Projektbausteine**

Die Projektbausteine des Modellvorhaben sind nach Projektphasen gegliedert:

### *Initialprojekt*

- Applikationsentwicklung
- Corporate Identity
- Datenschutzberatung
- Datenübernahme aus dem miTAS Projekt

### *Projektbetrieb*

- Softwareentwicklung
- Support und Service
- Wissenschaftliche Begleitung und Betriebskonzept
- Willkommenspaket
- InA.Coach Schulterblicke
- InA.Coaching
- Werbemittel / Illustrationen / Projektkommunikation
- InA.Coach Konferenz
- Integriertes Forschungsvorhaben „Smartwatch-Integration“

## **3. Projektorganisation und -laufzeit**

Im Mai 2021 stellte die Firma BOS Connect beim LVR-Inklusionsamt einen Antrag auf Förderung des hier dargestellten Modellprojektes aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das Unternehmen steht seit 2013 für eine nutzerzentrierte Entwicklung von ganzheitlichen Prozessen, das interdisziplinäre Team setzt sich zusammen aus Entwicklern, Ingenieuren und Technologen. Erfahrung mit der Entwicklung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung konnte BOS Connect GmbH bereits im Modellprojekt „Modularer Einsatz von Spezial-Kamerasystemen für die Kompensation von Sehbehinderungen“ zusammen mit der Handwerkskammer Aachen und dem LVR-Inklusionsamt sammeln.

Die BOS Connect GmbH beabsichtigt, den digitalen Jobcoach von der Forschung auf den regulären Markt zu überführen. Grundlage für das Vorhaben sind die Ergebnisse der Projekte „ejo – mobiler elektronischen Jobcoach“ und das Nachfolgeprojekt „miTAS - multimediales individuelles Trainings- und Arbeitsassistenz-System“ (vgl. 1. Hintergrund), die beide von der Technischen Universität Dortmund durchgeführt wurden.

Das Modellvorhaben wird von dem IT-Unternehmen BOS Connect GmbH in enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Inklusionsamt durchgeführt.

Angestrebter Projektstart ist im Herbst 2021 mit einer Projektlaufzeit von 2,5 Jahren. In den ersten vier bis fünf Projektmonaten werden die Projektbausteine des Initialprojektes bearbeitet, anschließend wird InA.Coach ab voraussichtlich April 2022 in den zwanzig Monate dauernden Projektbetrieb überführt.

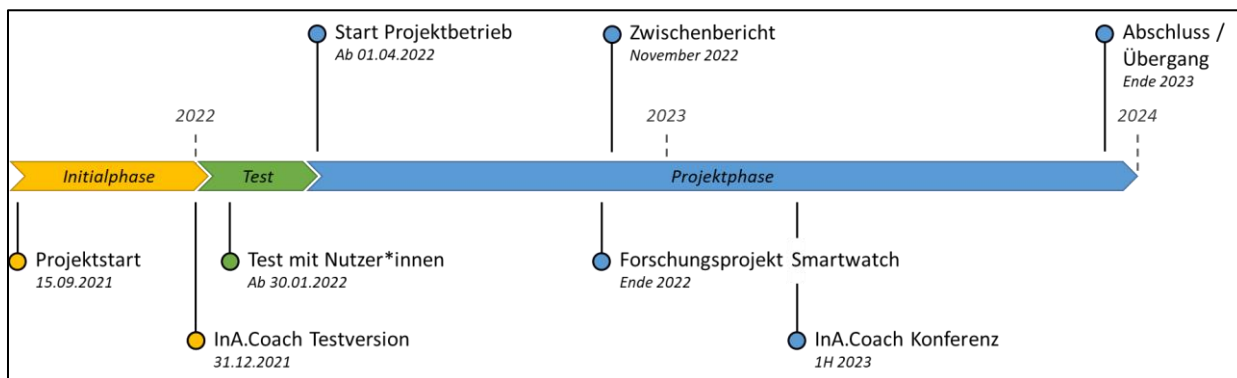


Abbildung 1:Projektablauf

Das Projekt beinhaltet vier wichtige Meilensteine, an denen der Projektfortschritt gemessen und die Projektausrichtung angepasst werden kann:

- Januar 2022: Erste Programmversion für den Test mit Nutzer\*innen
- April 2022: Abschluss des Initialprojektes, Überführung in den Projektbetrieb
- November 2022: Zwischenbericht über den aktuellen Projektfortschritt
- Dezember 2023: Abschlussbericht und Überführung in einen Regelbetrieb

#### 4. Projektkosten

Im Rahmen des Modellprojektes zur Etablierung von „InA.Coach“ fallen bei BOS Connect GmbH insgesamt Kosten in Höhe von 275.100 € über die Laufzeit von 2,5 Jahren an:

##### Personalkosten

|                                                          |          |
|----------------------------------------------------------|----------|
| Initialprojekt inkl. Design (900h)                       | 53.550 € |
| Entwicklung im Projektbetrieb bei 10h pro Woche (800h)   | 47.600 € |
| Werkstudent im Projektbetrieb bei 14h pro Woche (1.120h) | 19.992 € |
| Support und Service bei 32h pro Woche (2.560h)           | 45.696 € |
| Wissenschaftliche Begleitung und Betriebskonzept (240h)  | 14.280 € |

##### Projektbetrieb

|                                                  |         |
|--------------------------------------------------|---------|
| Software und Lizenzen Service- und Support       | 8.985 € |
| Software und Lizenzen für Entwicklungswerkzeuge  | 1.725 € |
| Entwicklungs- und Testgeräte (inkl. Beta-Tester) | 4.165 € |
| Server-Ressourcen für Produktion und Test        | 6.485 € |

##### Projektbausteine

|                                                                            |                  |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Datenschutzberatung durch externes Unternehmen                             | 4.165 €          |
| Willkommenspaket für Nutzer*innen                                          | 5.557 €          |
| Werbemittel / Illustrationen / Grafiken / Projektkommunikation             | 8.146 €          |
| InA.Coach Schulterblicke (Veranstaltungen)                                 | 5.712 €          |
| InA.Coaching Digitale Vernetzungstreffen (Veranstaltungen)                 | 4.760 €          |
| Reisekostenbudget (u. a. für Projektbeirat, Veranstaltungen, Messen, etc.) | 3.332 €          |
| Reserve-Budget für unvorhersehbare Ereignisse                              | 5.950 €          |
| Ausrichtung der InA.Coach Konferenz in 1H/2023                             | 11.900 €         |
| Integriertes Forschungsprojekt „Smartwatch-Integration“                    | 23.086 €         |
| <b>Summe (gerundet)</b>                                                    | <b>275.100 €</b> |

## **5. Sicherstellung der fachlichen/wissenschaftlichen Begleitung**

Die Sicherung der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung erfolgt durch die Einrichtung verschiedener Projektorgane mit regelmäßigen (virtuellen und physischen) Zusammenkünften.

Die fachliche Begleitung erfolgt durch die folgenden Projektorgane:

### *Projektbeirat*

Das Projekt etabliert einen Projektbeirat, welcher als unabhängiges, interdisziplinäres Gremium von Expert\*innen die Projektumsetzung begleitet. Zwischenergebnisse und geplante Aktivitäten werden durch den Projektbeirat kritisch beleuchtet und diskutiert. Der Projektbeirat tagt regelmäßig.

### *Regeltreffen mit Projektträger/Fördergeber*

Beteiligte Mitarbeiter\*innen des Projektes sowie die Projektleiter\*in der BOS Connect GmbH treffen sich in einem Regeltermin mit Vertreter\*innen des LVR-Inklusionsamts. Ziel des Regeltermins ist der Austausch über den aktuellen Stand des Projektes und die Erreichung der Projektziele. Über den Regeltermin bekommt das LVR-Inklusionsamt einen direkten Einfluss auf das Projektgeschehen und kann dieses, sofern fachlich notwendig, nachsteuern.

### *InA.Coaching*

Die Veranstaltungsreihe InA.Coaching dient der Vernetzung von InA.Coach Betreuer\*innen aus dem Technischen Beratungsdienst, Integrationsfachdiensten und Jobcoaches. Erfahrungsberichte und die Diskussion zur Vorstellung neuer Funktionalitäten dienen der Erfassung von hochwertigem fachlichen Feedback aus der realen Nutzung.

### *InA.Coach Schulterblicke*

Die InA.Coach Schulterblicke dienen der Qualitätssicherung im Kontext der realen Nutzung der InA.Coach Applikation. Interaktionsgestalter\*innen der BOS Connect GmbH begleiten in diesem Format Nutzer\*innen einen Tag in der Anwendung der Applikationen und sammeln durch wissenschaftliche Methoden des Shadowings sowie Nutzer\*innen-Interviews wertvolle Erkenntnisse.

Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter\*innen der BOS Connect GmbH mit Hochschulabschlüssen nach den anerkannten Regeln für wissenschaftliches Arbeiten. Der optionale Projektbaustein des Integrierten Forschungsprojektes „Smartwatch-Integration“ erfolgt im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Bachelor oder Master) in Zusammenarbeit mit einer Hochschule.

## **6. Projektabschluss / Übergang in einen Regelbetrieb**

Nach Abschluss der zweijährigen Test- bzw. Erprobungsphase soll InA.Coach mit dem erarbeiteten nachhaltigen Betriebsmodell weiter betrieben werden. Bestehende und neue Nutzer\*innen sollen InA.Coach als Hilfsmittel mit Kostenübernahme durch einen Kostenträger (z.B. Rehabilitationsträger, Integrationsämter) weiter nutzen können.

Die Ergebnisse aus der Testphase und den dazugehörigen wissenschaftlichen Fragestellungen werden zum Abschluss der Testphase in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

## **7. Beschlussvorschlag**

Der LVR-Sozialausschuss beschließt das Modellprojekt „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ in Höhe von 275.100 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

# Projektbausteine

## 1 Initialprojekt – Applikationsentwicklung

Zentraler Bestandteil des ca. vier Monate dauernden Initialprojektes ist die Entwicklung einer funktionalen InA.Coach App auf Basis der pädagogisch-didaktischen Forschungsergebnisse bekannter Projekte wie ejo, miTAS und RehaGoal. Ein besonderer Fokus liegt auf der Konzeption und Validierung einer geeigneten Software-Architektur, welche die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Skalierbarkeit (Unterstützung einer großen Anzahl gleichzeitiger Nutzer\*innen)
- Hochverfügbarkeit (Verfügbarkeit trotz Ausfall einzelner Server/Komponenten)
- Sicherheit (Schutz der Nutzer\*innen-Daten)
- Langlebigkeit (aktiv gepflegte verbreitete Technologien und Programmbibliotheken)
- Rechtssicherheit (kompatible Software-Lizenzen)
- Erweiterbarkeit

Eine beispielhafte Architektur für die Server-Applikation findet sich in der folgenden Abbildung. Die dort dargestellten Komponenten / Software-Produkte erfüllen die genannten Anforderungen an Skalierbarkeit, Hochverfügbarkeit sowie Erweiterbarkeit voll.

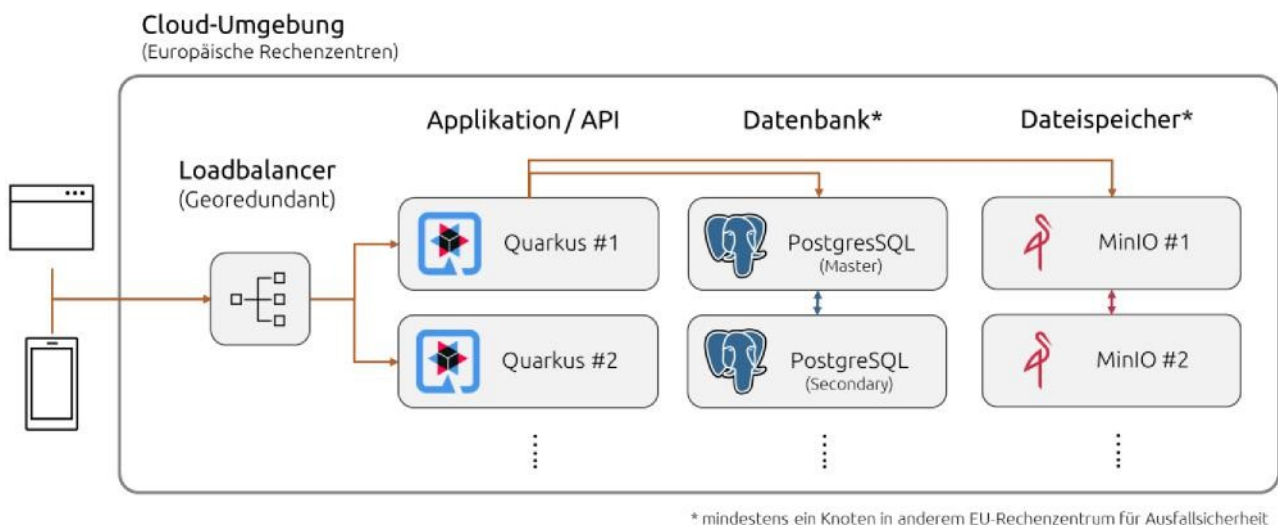


Abbildung 1- Beispielhafte Software-Architektur<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Weitere Komponenten, wie beispielsweise die Anbindung eines „Text-to-Speech“ Service zur Generierung einer qualitativ hochwertigen Sprachausgabe sind in der Architektur nicht dargestellt. Die Anbindung solcher Komponenten erfolgt über die Applikation / API. Externe Komponenten müssen selbstverständlich die gleichen Anforderungen an Sicherheit, Verfügbarkeit, etc. erfüllen und werden innerhalb der Datenschutzerklärung transparent dargestellt.

Weiterhin müssen die Anforderungen an die mobile Applikation mit möglichen Programmbibliotheken bzw. Programmierumgebungen abgeglichen werden. Für die mobile Applikation (kurz App) werden die folgenden Anforderungen angenommen:

- Unterstützung einer Vielzahl verschiedener Endgeräte (iOS, Android)
- Barrierefreiheit (Größe, Farbe, Screenreader, etc.)
- Offlinefähigkeit der Applikation
- Erweiterbarkeit / Unterstützung notwendiger Funktionen (bspw. Kamera, QR-Code, etc.)

Im Anschluss an die Entwicklung einer Architektur erfolgt die Auswahl geeigneter Komponenten und Programmbibliotheken. Dieser folgt die Implementierung der ersten Version der InA.Coach Applikation und eines standardisierten Austauschformats für Handlungsabläufe (auch „Workflow“ genannt). Den Funktionsumfang der ersten Version entnehmen Sie bitte dem detaillierten Projektplan.

## 2 Initialprojekt – Corporate Identity

Um den Wiedererkennungswert und die Identifizierung der Zielgruppe mit dem Projekt zu steigern, ist die Entwicklung einer Corporate Identity für das InA.Coach Projekt wichtig. Hierzu gehören neben der Erstellung eines Projektlogos die Definition von barrierefreien Projektfarben, Typografien und Layouts sowie die Erarbeitung von Leitfäden für die Illustration von Grafiken und Applikationssymbolen.

Zusatzbestandteile dieses Projektbausteins sind das Design der Projektwebseite nach den erarbeiteten Vorgaben sowie die Erstellung relevanter redaktioneller Inhalte für die Webseite, die Applikation und die Wissensdatenbank.

## 3 Initialprojekt – Datenschutzberatung

Für die Erstellung einer geeigneten Datenschutzerklärung sowie einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (im Unternehmenskontext) wird ein auf Datenschutz spezialisiertes externes Unternehmen beauftragt. Für die InA.Coach Applikation ist im Besonderen zu klären, wie mit Betroffenen mit gesetzlichen Betreuer\*innen umzugehen ist. Weiterhin müssen datenschutzrechtliche Aspekte in Bezug auf die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Mediendateien (Bilder, Videos, Sprachaufnahmen) sowie die Bedingungen, wie Handlungsabläufe mit Dritten geteilt werden können, geklärt werden.

## 4 Initialprojekt – Datenübernahme aus dem miTAS Projekt

Um für bestehende Nutzer\*innen von Forschungsapplikationen wie miTAS eine langfristige Nutzungsperspektive zu schaffen, entwickeln wir im Rahmen des Initialprojektes eine Schnittstelle für die Übernahme von Daten aus Drittsystemen. Durch das reguläre Ende des miTAS Forschungsprojektes im 1. Quartal 2022 kann in Absprache mit der Technischen Universität Dortmund und der FTB Volmarstein ein Übergang von bis zu ca. 600 Nutzer\*innen erfolgen. Unter den Nutzer\*innen befinden sich sehr engagierte Organisationen wie bspw. die Hamburger Arbeitsassistentin gGmbH, von der wir uns im Projektbetrieb wertvolles Nutzer\*innen-Feedback erhoffen. Zusätzlich können Skalierungseffekte (Systemlast, Bandbreite, Speicher, etc.) mit einer höheren initialen Nutzerzahl besser getestet werden.

Aufgrund der Klassifizierung der Nutzer\*innen-Daten als personenbezogene Daten nach der Datenschutzgrundverordnung muss der Prozess der Datenübertragung voraussichtlich durch die Nutzer\*innen selbst angestoßen werden. Ein entsprechendes Konzept und ein datenschutzrechtlich konformer Prozess befindet sich in Zusammenarbeit mit der TU Dortmund und dem FTB Volmarstein in Entwicklung.

## 5 Projektbetrieb – Softwareentwicklung

Während des Projektbetriebs finden zwei Arten der Softwareentwicklung statt: die Wartung des bestehenden Programmcodes und die Entwicklung zusätzlicher Funktionen. Diese Aufgaben werden im Tandem aus festen Entwickler\*innen und Werkstudent\*innen durchgeführt.

Die Softwarewartung umfasst die Behebung von Programmfehlern und die Aktualisierung der eingesetzten Programmbibliotheken (Sicherheitsupdates und Unterstützung neuer Geräte-Generationen).

Zu entwickelnde zusätzliche Funktionen ergeben sich aus dem Feedback von Nutzer\*innen sowie bereits geplanten Entwicklungsaktivitäten. Zu den bereits geplanten Entwicklungsaktivitäten gehören die folgenden Funktionen:

- QR-Code Aufkleber für den Start vordefinierter (orts- bzw. kontext-abhängiger) Prozesse
- Login-Möglichkeit für Nutzer\*innen über einfache Authentifizierungsverfahren
- Web-Administrationsoberfläche für die Erstellung und Verwaltung von Nutzer\*innen und Workflows für administrative Nutzer\*innen wie bspw. Jobcoaches oder Betreuer\*innen.
- Aufgabenbibliothek mit Volltextsuche und Freigabemöglichkeit.

## 3.6 Projektbetrieb – Support und Service

Im Projektbetrieb werden Nutzer\*innen der InA.Coach Applikation bei Fragen und Problemen durch einen professionellen Support in deutscher Sprache unterstützt. Um eine optimale Unterstützung zu gewährleisten, ist der Support telefonisch montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr<sup>6</sup> (außer an Feiertagen) über eine Festnetznummer erreichbar. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, den Support barrierefrei über E-Mail und Chat zu kontaktieren.

Die direkte Kontaktmöglichkeit soll verhindern, dass durch einfach lösbare Probleme dauerhafte Nutzungshemmnisse bei Nutzer\*innen aller Nutzergruppen entstehen. Es ist davon auszugehen, dass ohne Support mit angemessener Kontaktmöglichkeit, jegliche Art von Nutzungsproblemen zu einer Nicht-Nutzung der Applikation führt.

In wenig frequentierten Zeiten unterstützen Support-Mitarbeiter\*innen bei der Erstellung und Pflege von Informations- und Schulungsmaterialien und führen Produktschulungen durch.

---

<sup>6</sup> Die Uhrzeiten sind repräsentativ für eine Erreichbarkeit von 4 Stunden pro Tag und können bei Bedarf verschoben werden (bspw. von 09:00 bis 13:00 Uhr). Eine Anpassung der Zeiten nach den realen Nutzer\*innen Anforderungen im Laufe des Projektbetriebs ist wahrscheinlich und möglich.



### 3.7 Projektbetrieb – Wissenschaftliche Begleitung und Betriebskonzept

Begleitend zum Projektbetrieb werden wissenschaftlich Daten zu den in „Projektbeschreibung / Ziele“ genannten Fragestellungen erhoben und ausgewertet. Ein erstes Zwischenergebnis wird nach zwölf Monaten Projektbetrieb dem Projektbeirat sowie dem Fördergeber in Form einer Präsentation bereitgestellt. Die abschließende Auswertung erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlichen Abschlussberichtes zum Ende des Projektbetriebs in Schriftform.

Einen besonderen Fokus bekommt die Ausarbeitung eines langfristigen nachhaltigen Betriebskonzepts über die Projektlaufzeit hinaus. Dazu gehört die Berechnung der realen Kosten pro Nutzer\*in pro Jahr sowie die Schaffung eines unbürokratischen Onboarding- und Abrechnungsprozesses mit Kostenträgern.

### 3.8 Projektbetrieb – Willkommenspaket

Um Nutzer\*innen einen möglichst optimalen Einstieg in InA.Coach zu ermöglichen, planen wir den Versand eines individuellen Willkommenspaketes. Dieses beinhaltet dabei die folgenden Materialien:

- Persönliches Anschreiben vom Team mit Hinweis auf Unterstützungsangebote (Hotline, E-Mail)
- Schnellstart-Anleitung in einfacher Sprache für die Installation und Nutzung von Ina.Coach
- Persönliche Scheckkarte mit Login-QR Code für den barrierearmen Login (statt E-Mail/Passwort)
- 10 wasserfeste Prozessstarter-Aufkleber mit Anleitung in einfacher Sprache

Die Anzahl der eingeplanten Willkommenspakete liegt bei 1000 Stück und richtet sich nach der voraussichtlichen Nutzer\*innen-Anzahl innerhalb der ersten zwei Jahre. Grundlage der Schätzung ist die aktuelle Anzahl von miTAS-Konten sowie die historische Entwicklung der Anmeldungen.

### 3.9 Projektbetrieb – InA.Coach Schulterblicke

Der InA.Coach Schulterblick ist ein Projektbaustein für die Qualitätssicherung (vgl. Sicherstellung fachliche Begleitung). In diesem Format werden Nutzer\*innen von InA.Coach für einen Tag von einem Interaktionsgestalter im Arbeitsalltag begleitet. Dabei werden Nutzungshemmnisse mit wissenschaftlichen Methoden strukturiert erfasst und Verbesserungsmöglichkeiten im Dialog mit Nutzer\*innen besprochen. Ein Abgleich von in der InA.Coach Applikation hinterlegten Handlungsabläufen mit den realen Arbeitsabläufen innerhalb des Schulterblicks soll mögliche Dokumentationslücken aufzeigen und die Qualität der abgebildeten Prozesse nachhaltig verbessern.

Insgesamt planen wir die Durchführung von acht Schulterblicken im Projektbetrieb (ca. einmal pro Quartal). Der Schulterblick sollte mit wechselnden Nutzer\*innen durchgeführt werden.

### 3.10 Projektbetrieb – InA.Coaching

Das InA.Coaching ist ein regelmäßig stattfindendes, kostenloses, virtuelles Veranstaltungsformat und dient der Vernetzung von Betreuer\*innen, Mitarbeiter\*innen aus dem Technischen Beratungsdienst, Integrationsfachdiensten und Jobcoaches. Über diese Veranstaltung sollen den Multiplikatoren neue InA.Coach Funktionen vorgestellt und Wünsche zu Produkterweiterungen strukturiert erfasst werden. Erfahrungsberichte aus dem Alltag mit InA.Coach sollen neue Blickwinkel und Perspektiven aufzeigen. Nutzungshemmnisse sollen im Plenum angesprochen und idealerweise mit dem vorhandenen Expert\*innen-Wissen der Veranstaltungsteilnehmer\*innen gelöst werden.

Innerhalb des Projektbetriebs planen wir 20 InA.Coachings als monatlich stattfindende Veranstaltung. Aufwände inkludieren die Vorbereitung, Koordination und Moderation der Veranstaltungen.

### 3.11 Projektbetrieb – Werbemittel / Illustrationen / Projektkommunikation

Dieser Projektbaustein fasst alle Kosten für Werbemittel, Illustrationen, Grafiken und Projektkommunikation zusammen. Zu den Werbemitteln gehören unter anderem Flyer, Broschüren, gedruckte Anleitungen sowie Materialien für die Durchführung von Veranstaltungen (Banner, Poster, Aufsteller).

Die Umsetzung von Illustrationen und Grafiken gemäß des definierten Corporate Identity erfolgt vorrangig durch externe Grafiker\*innen. Der Einsatz von Illustrationen/Grafiken erfolgt in Werbemitteln, Anleitungen, der InA.Coach Webseite sowie der InA.Coach App selbst. Durch eine einheitliche Bildsprache soll für die Nutzer\*innen die Verwendung von Informationsangeboten vereinfacht und ein Wiedererkennungswert geschaffen werden.

Der Sammelposten Projektkommunikation beinhaltet solche Aufwendungen, die nicht eindeutig den oben genannten Kategorien zugeordnet werden können. Dazu gehören Portokosten, Druckkosten für Geschäftsbriefe (bspw. für Verträge zum Datenschutz) und das dazugehörige Material.

### 3.12 InA.Coach Konferenz

Um die Akzeptanz und Bekanntheit innerhalb der Integrationsfachdienste, Technischen Beratungsdienste und den Jobcoaches zu steigern, kann optional im ersten Halbjahr 2023 eine InA.Coach Konferenz als Fortbildungsveranstaltung veranstaltet werden. Es ist im Vergleich mit anderen Formaten davon auszugehen, dass sich Expert\*innen aus den genannten Gruppen in einer Fortbildungsveranstaltung besonders intensiv mit den Möglichkeiten der digitalen und beruflichen Teilhabe mit und durch Ina.Coach auseinandersetzen können.

Die InA.Coach Konferenz als Fortbildungsveranstaltung ist als Tagesveranstaltung konzipiert und besteht aus einer Mischung von Fachvorträgen, Nutzer\*innen-Berichten aus dem Alltag sowie Workshops zur Nutzung von InA.Coach. Das Programm und der Veranstaltungsort sollen so gestaltet werden, dass ein informeller Austausch zwischen Expert\*innen gewährleistet werden kann. Wir möchten damit langfristig die Bildung eines Expert\*innen-Netzwerks fördern, welches unter anderem aktiv Blaupausen für wiederkehrende Handlungen/Prozesse entwickelt und regelmäßig wertvolles Feedback einbringt.

Die mit diesem Projektbaustein verbundene Kostenschätzung beinhaltet alle mit der Konferenz in Verbindung stehenden Kosten bei ca. hundert Teilnehmer\*innen. Dazu gehören die Miete eines geeigneten barrierefreien

Veranstaltungsortes<sup>7</sup>, Technikzubehör, Bewirtung/Catering, Veranstaltungsmanagement, Ticketing/Eintrittskarten/Namensschilder, Werbung und etwaige weitere Kosten.

### 3.13 Integriertes Forschungsvorhaben „Smartwatch-Integration“

Inspiziert von der Smartwatch/Wearable Integration des RehaGoal-Forschungsprojektes<sup>8</sup>, planen wir den optionalen Projektbaustein „Smartwatch-Integration“ als integriertes Forschungsvorhaben. Innerhalb einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (vgl. Bachelorarbeit) soll zunächst untersucht werden, wie eine plattformunabhängige bidirektionale Kommunikation zwischen Wearable-Devices wie bspw. Smartwatches und InA.Coach umgesetzt werden kann. In einem Reallabor soll anschließend evaluiert werden, welche InA.Coach Funktionalitäten von einer Smartwatch profitieren und für welche Anwendungsfälle diese Funktionen einen deutlichen Mehrwert schaffen.

Es ist anzunehmen, dass Smartwatches vor allen in solchen Arbeitsumgebungen einen Mehrwert bringen, bei denen die Nutzung eines Smartphones nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Vorteilhaft ist zudem die üblicherweise wasserdichte/schmutzabweisende Bauweise von Wearables/Smartwatches. Arbeitsumgebungen, die innerhalb des Reallabors betrachtet werden sollen, sind unter anderem:

- Einsatz in der Gastronomie (bspw. in der Küche/Spülküche)
- Einsatz in Logistikprozessen (bspw. in der Kommissionierung)
- Einsatz in Verpackungsprozessen (bspw. bei überwiegend beidhändigen Tätigkeiten)

Die erarbeiteten Ergebnisse werden innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit zusammengefasst. Programmbestandteile, welche einen nachweisbaren Mehrwert für Nutzer\*innen erbringen, werden in den Programmcode von InA.Coach übernommen und allen Nutzer\*innen verfügbar gemacht.

---

<sup>7</sup> Geeignete Veranstaltungsorte für die InA.Coach Konferenz sind bspw. der Dorothea Tanning Saal im Max Ernst Museum des LVR in Brühl bei Köln (<https://maxernstmuseum.lvr.de/>), das Kesselhaus des LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg in Oberhausen (<https://industriemuseum.lvr.de/>) oder das KOMED Veranstaltungszentrum im MediaPark Köln (<https://www.komed-veranstaltungen.de/>). Genannte Veranstaltungsorte sind barrierefrei und haben eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

<sup>8</sup> Siehe [https://rehagoal.de/wp-content/uploads/2020/01/Teilhabe-2\\_2019\\_Mueller.pdf](https://rehagoal.de/wp-content/uploads/2020/01/Teilhabe-2_2019_Mueller.pdf)

## Vorlage Nr. 15/435

öffentlich

**Datum:** 13.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Ries

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Schulausschuss</b>          | <b>06.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Sozialausschuss</b>         | <b>07.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der  
Ausgleichsabgabe**

### Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zur Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der  
Ausgleichsabgabe werden gemäß Vorlage Nr. 15/435 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Manche Arbeit-Geber stellen besonders viele Menschen mit Behinderung ein. Bei ihnen arbeiten Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung zusammen.



Diese Unternehmen haben einen besonderen Namen. Sie heißen Inklusions-Unternehmen. Inklusions-Unternehmen sind eine gute Sache.



Wer in einem Inklusions-Unternehmen arbeitet, arbeitet auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

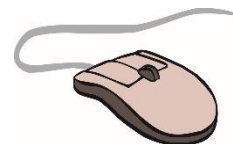


Der LVR möchte, dass es viele Inklusions-Unternehmen gibt. Der LVR unterstützt deshalb Inklusions-Unternehmen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text? Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen: 0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Sie beschäftigen auf 30 % bis 50 % der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Inklusionsbetriebe erhalten Zuschüsse in pauschalierter Form, da bei ihnen durch den besonders hohen Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung an der Gesamtbelegschaft deutlich höhere Anforderungen an behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen gestellt werden.

Die finanziellen Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe unterscheiden sich nach einmaligen Zuschüssen oder Hilfen (z.B. für Investitionen oder betriebswirtschaftliche Beratung) und laufenden Leistungen (z.B. Ausgleich für Minderleistung der Menschen mit Behinderung oder besondere Aufwendungen).

Darüber hinaus sind Inklusionsbetriebe gehalten, auch andere Fördermittel, z.B. von Stiftungen, zu erschließen, diese Mittel sind in Bezug auf die Förderung durch das LVR-Inklusionsamt förderunschädlich.

Das Beratungs- und Antragsverfahren beim LVR-Inklusionsamt folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden und mindestens eine Beschäftigungsquote von 30 % erreicht wird.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet.

Das LVR-Inklusionsamt überprüft die zweckentsprechende Mittelverwendung der Investitionsförderung sowie fortlaufend Belege und Nachweise zur Gewährung der Personalkostenzuschüsse.

Im Rheinland gibt es aktuell 149 Inklusionsbetriebe, die 1.856 Menschen mit Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 Abs. 2 SGB IX beschäftigen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/435:**

### **1. Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen. Ihr sozialer Auftrag besteht in der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber 5 % seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzen muss, beschäftigen Inklusionsbetriebe auf 30 % bis 50 % der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Inklusionsunternehmen
- unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführte Inklusionsbetriebe oder
- Inklusionsabteilungen.

### ***Aufgaben der Inklusionsbetriebe***

Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit einer Schwerbehinderung

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 156 Abs. 1 SGB IX),
- arbeitsbegleitende Betreuung,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (z. B. Praktika, Trainingsmaßnahmen),
- betriebliche Gesundheitsförderung.

### ***Zielgruppe***

Inklusionsbetriebe beschäftigen Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z. B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung (§ 215 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX).

- Schulabgänger\*innen mit einer Schwerbehinderung zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind (§ 215 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

Die Prüfung der Zugehörigkeit einzelner Personen zu der o.g. Zielgruppe erfolgt durch das LVR-Inklusionsamt.

Zudem beschäftigen Inklusionsbetriebe psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Diese Personen werden auf die für Inklusionsbetriebe geltende Quote angerechnet. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

## 2. Inklusionsbetriebe im Rheinland

Im Rheinland gibt es aktuell 149 Inklusionsunternehmen, die in besonderem Maße Menschen mit Behinderung beschäftigen. Die Betriebe sind über alle Branchen verteilt – von der Großküche und Gastronomie über Handwerk und Industrie bis zu Betrieben der Logistik und IT.

Wie die folgende Tabelle zeigt, stieg in den letzten Jahren die Anzahl der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in Inklusionsbetrieben als auch die Anzahl der Inklusionsbetriebe stetig.

|                                                    | <b>Juni 2021</b> | <b>2020</b> | <b>2019</b> | <b>2018</b> |
|----------------------------------------------------|------------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Anzahl Inklusionsbetriebe</b>                   | 149              | 147         | 143         | 139         |
| <b>Anzahl Arbeitsplätze für sbM der Zielgruppe</b> | 1.856            | 1.826       | 1.772       | 1.702       |
| <b>Anzahl Arbeitsplätze Gesamt</b>                 | 3.464            | 3.399       | 3.319       | 3.159       |

Entwicklung der Inklusionsbetriebe im Rheinland (Quelle: Datenerhebung des LVR-Inklusionsamtes).

## 3. Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes (siehe Anlage).

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch



- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

#### **4. Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für

- erforderliche Investitionen,
- besonderen Aufwand,
- Ausgleich für Minderleistung der Menschen mit Behinderung sowie
- betriebswirtschaftliche Beratung

erhalten.

Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden.

Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

### **Betriebswirtschaftliche Beratung**

Inklusionsbetriebe und Antragsteller\*innen können durch das LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Diese Beratung kann als Existenzgründungsberatung oder als laufende Beratung aus besonderem Anlass bewilligt werden.

### **Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden.

### **Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

### ***Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV***

Bei den beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **5. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### ***Landesprogramm „Integration unternehmen!“***

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wird seit 2008 praktiziert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### ***Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX***

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder nach § 16 i SGB II zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### ***LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion***

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger\*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe (vgl. Vorlage 14/4014).

### **Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Alle Varianten des gesetzlichen und freiwilligen Budgets beinhalten:

- IFD-Beratung und –Vermittlung, einschließlich der Arbeitgeberberatung, Vermittlung einer Rentenberatung, Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme für die Verwaltungsentscheidung und Anleitung und Begleitung am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz;
- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb;
- Ggfs. Jobcoaching, Arbeitsassistentz, o.a. – bei ergänzendem individuellem Bedarf.

Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX.

#### Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung sowie Stabilisierung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung (z.B. Jobcoaching). Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

#### **Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Leistungen an Inklusionsbetriebe werden frühestens ab dem Monat der Antragstellung auf Förderung eines neuen Inklusionsbetriebes oder eines Erweiterungsvorhabens erbracht. Als Datum der Antragstellung gilt der Zeitpunkt der Vorlage eines prüffähigen Erst- oder Erweiterungskonzeptes einschließlich aussagekräftiger betriebswirtschaftlicher Unterlagen zum Gründungs- oder Erweiterungsvorhaben.

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-

Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend. Die laufenden Leistungen werden in der Regel vierteljährlich nach vorheriger Vorlage entsprechender Nachweise ausgezahlt.

Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das LVR-Inklusionsamt bei laufenden Inklusionsbetrieben Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z.B. Bilanzen, BWA, Liquiditätspläne) anfordern.

Das LVR-Inklusionsamt überprüft die zweckentsprechende Mittelverwendung der Investitionsförderung sowie fortlaufend Belege und Nachweise zur Gewährung der Personalkostenzuschüsse.

## **7. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

## **8. Weitere Informationen**

Weitere Informationen rund um die Inklusionsbetriebe im Rheinland:

- Webseite Inklusionsbetriebe: [www.inklusionsamt.lvr.de/inklusionsbetriebe](http://www.inklusionsamt.lvr.de/inklusionsbetriebe)
- Digitale ZB-Rheinland „01-2021 – Inklusionsbetriebe“: <https://www.zb-rheinland.de/01-2021>

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

## **Empfehlung des LVR-Inklusionsamtes zur Förderung von Inklusionsbetrieben**

Die Förderung von Inklusionsbetrieben ist ein besonderes Förderinstrument des LVR-Inklusionsamtes zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung (z.B. als Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb) einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber 5% seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzen muss, beschäftigen Inklusionsbetriebe auf 30% bis 50% der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung. Auf diese Quote wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Grundsätzlich entspricht die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt der Förderung, die jeder andere Arbeitgeber bei der Einstellung und Beschäftigung von Personen mit einer Schwerbehinderung beim LVR-Inklusionsamt beantragen kann. Die Förderung umfasst bei Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person mit einer Schwerbehinderung Zuschüsse zu Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche.

Inklusionsbetriebe erhalten diese Zuschüsse in pauschalierter Form, da bei ihnen durch den besonders hohen Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung oder einer psychischen Erkrankung an der Gesamtbelegschaft deutlich höhere Anforderungen an behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen gestellt werden.

Inklusionsbetriebe erhalten keine Zuschüsse, die ihnen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen einen Vorteil verschaffen (z.B. Zuschüsse zu Betriebskosten, o.ä.).

## Inhalt

|                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>I Rechtliche Grundlagen</b>                                          | 2  |
| <b>II Formen von Inklusionsbetrieben</b>                                | 2  |
| <b>III Die Aufgaben der Inklusionsbetriebe</b>                          | 3  |
| <b>IV Die Zielgruppe der Inklusionsbetriebe</b>                         | 4  |
| <b>V Die finanzielle Förderung von Inklusionsbetrieben</b>              | 5  |
| 1 Betriebswirtschaftliche Beratung                                      | 5  |
| 2 Investitionshilfen an Inklusionsbetriebe                              | 6  |
| 3 Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche                            | 7  |
| 3.1 Abgeltung des besonderen Aufwands                                   | 7  |
| 3.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV                  | 8  |
| <b>VI Verfahren (Zuständigkeit, Verwendungsnachweis, Zahlungsweise)</b> | 8  |
| Anforderungen an das (Erst-) Konzept                                    | 10 |

## I Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen für die Förderung von Inklusionsbetrieben ergeben sich aus den §§ 215 – 217 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX). Nähere Regelungen zu Fördervoraussetzungen, -Bedingungen und Zuschussmöglichkeiten finden sich in den „Empfehlungen zur Förderung von Inklusionsbetrieben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)“. Darüber hinaus haben die Inklusionsämter der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) weitere Einzelheiten zur Förderung von Inklusionsbetrieben abgestimmt.

## II Formen von Inklusionsbetrieben

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Inklusionsunternehmen
- unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführte Inklusionsbetriebe oder
- Inklusionsabteilungen.

Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen werden.

Inklusionsunternehmen sind auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung. Als Rechtsformen kommen beispielsweise in Betracht:

- Einzelkaufleute
- Personen- oder Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, GbR)
- Stiftungen, Genossenschaften (...).

Ein gemeinnütziger Status, z.B. in Form einer gGmbH schränkt die erwerbswirtschaftliche Unternehmensfunktion nicht ein. Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) ist mit einer erwerbswirtschaftlichen Unternehmensfunktion unvereinbar und kommt damit als Trägerschaft für ein Inklusionsunternehmen nicht in Betracht.

Unternehmensinterne Inklusionsbetriebe und Inklusionsabteilungen sind rechtlich unselbstständige Organisationsformen innerhalb eines Wirtschaftsunternehmens oder eines öffentlichen Arbeitgebers, die die gleiche Zielrichtung wie Inklusionsunternehmen verfolgen. Arbeitgeber, bei denen ein Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung anerkannt werden soll, sollten als Gesamtunternehmen die gesetzliche Pflichtquote von 5% erfüllen.

Werkstätten für behinderte Menschen (als Rehabilitationseinrichtungen), Wohlfahrtsverbände oder vergleichbare Organisationen können innerhalb ihrer Organisationsstruktur keinen Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung gründen.

### III Die Aufgaben der Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit einer Schwerbehinderung

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 156 Abs. 1 SGB IX),
- arbeitsbegleitende Betreuung,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (z.B. Praktika, Trainingsmaßnahmen).

Bei einem unternehmensinternen oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführten Inklusionsbetrieb ist sicherzustellen, dass eine fachliche und psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung für die beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung innerhalb des Inklusionsbetriebes erfolgt. Diese kann durch eine Fachkraft mit psychosozialer oder entsprechender Qualifikation oder einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mit entsprechender Doppelqualifikation geleistet werden. Art und Organisation der arbeitsbegleitenden Betreuung ist dem LVR-Inklusionsamt nachzuweisen.



#### IV Die Zielgruppe der Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe beschäftigen Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung
- Menschen mit einer Schwerbehinderung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einer Schwerbehinderung zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Menschen mit einer Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind

Die Prüfung der Zugehörigkeit einzelner Personen zu der o.g. Zielgruppe erfolgt durch das LVR-Inklusionsamt, hierfür werden mindestens der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, aus dem die Art der Behinderung hervorgeht, der aktuelle Schwerbehindertenausweis sowie der Lebenslauf benötigt.

Zudem beschäftigen Inklusionsbetriebe psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Diese Personen werden auf die für Inklusionsbetriebe geltende Quote angerechnet.

Die Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit sowie die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

Neben den o.g. Zielgruppen beschäftigen Inklusionsbetriebe Personen ohne Schwerbehinderung, insbesondere Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Personen mit einer Schwerbehinderung, die nicht zu den o.g. Zielgruppen gehören, können ebenfalls beschäftigt werden. Ein signifikanter Anteil von nicht-schwerbehinderten oder nicht psychisch kranken Personen und Menschen ohne Vermittlungshemmnisse soll dazu dienen, den Inklusionscharakter und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

Für Inklusionsbetriebe gilt:

- mindestens 30% aller Stellen müssen mit Angehörigen der o.g. Zielgruppen besetzt sein.
- der Anteil aller beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung oder einer psychischen Erkrankung und Personen mit Vermittlungshemmnissen soll 50% nicht übersteigen.
- als Arbeitsplätze gelten in Inklusionsbetrieben Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

## **V Die finanzielle Förderung von Inklusionsbetrieben**

Die finanziellen Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe unterscheiden sich nach einmaligen Zuschüssen oder Hilfen (z.B. für Investitionen oder betriebswirtschaftliche Beratung) und laufenden Leistungen (z.B. Ausgleich für Minderleistung der Menschen mit Behinderung oder besondere Aufwendungen).

Grundsätzlich unterliegt die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt dem Nachranggrundsatz. Zuschüsse anderer zuständiger Kostenträger sind daher vorrangig zu beantragen.

Darüber hinaus sind Inklusionsbetriebe gehalten, auch andere Fördermittel, z.B. von Stiftungen, zu erschließen, diese Mittel sind in Bezug auf die Förderung durch das LVR-Inklusionsamt förderunschädlich.

Die individuellen Leistungen an Arbeitgeber nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 a SGB IX zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen sind in der Regel in der Projektförderung enthalten. Nichtsdestotrotz können Inklusionsbetriebe in Einzelfällen auf der Grundlage des § 185 Abs. 3 Nr. 2 a SGB IX in Verbindung mit § 26 SchwbAV (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung) Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von einzelnen Arbeits- und Ausbildungsplätzen erhalten.

### **1 Betriebswirtschaftliche Beratung**

Inklusionsbetriebe und Antragsteller können durch das LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Diese Beratung kann als Existenzgründungsberatung oder als laufende Beratung aus besonderem Anlass bewilligt werden.

Für die notwendige betriebswirtschaftliche Beratung steht dem LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Beraterin und ein Berater zur Verfügung. Am Ende des Beratungsprozesses erstellt die Beraterin/ der Berater für das LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zum geplanten Vorhaben. Diese Stellungnahme kann auch zur Beantragung von Fördermitteln z.B. bei Stiftungen genutzt werden.

Der Auftrag des LVR-Inklusionsamtes zur betriebswirtschaftlichen Beratung von Inklusionsbetrieben oder Antragstellern erfolgt erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Unternehmenskonzeptes. Dieses muss über eine unverbindliche Ideenskizze hinausgehen und die Umrisse eines konkreten Businessplanes erkennen lassen.

## 2 Investitionshilfen an Inklusionsbetriebe

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung.

Unter Aufbau und Erweiterung fällt die Förderung von Bau- und Sachinvestitionen, einschließlich Architektenleistungen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderbar sind Grunderwerbskosten oder Personal- oder Kreditfinanzierungskosten, die Miete für Gewerberäume sowie Projektvorlaufkosten. Modernisierung und Ausstattung betreffen insbesondere Maschinen, Gerätschaften oder der Büroausstattung. Reine Ersatzbeschaffungen sind nicht förderbar.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme und der Finanzierungsplan, sowie andere projekt- und branchenbezogene Kriterien.

Förderfähig sind maximal 80% der Gesamtinvestitionen, 20% der investiven Kosten sind als Eigenanteil zu erbringen.

Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz eines Menschen mit einer Schwerbehinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000,- EURO als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines schwerbehinderten Menschen können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000,- EURO als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgesetzt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist wird je nach Art und Umfang der Förderung festgelegt. Als Sicherheiten kommen eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft, eine Grundschuldeintragung und

in Ausnahmefällen die Sicherungsübereignung von Ausstattungsgegenständen in Frage. Die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.  
Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen des festgelegten Zuschusses gefördert werden – in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

Die Finanzierung von Investitionshilfen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **3 Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit einer Schwerbehinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende. Für Arbeitsverhältnisse von Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben, für die Leistungen gem. § 16 e SGB II bewilligt sind, werden keine laufenden Zuschüsse aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gem. Ziffern 5.3.1. und 5.3.2. dieser Richtlinien gezahlt.

Die Finanzierung von laufenden Zuschüssen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

#### **3.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den sogenannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit einer Schwerbehinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten spezieller behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -Prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt pauschaliert. Die Pauschale beträgt pro Beschäftigtem der Zielgruppe:

- 210,- EURO pro Monat.

### **3.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe (siehe 4.) wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung in der Regel unterhalb der Normalleistungen eines vergleichbaren Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich für diese eingeschränkte Arbeitsleistung erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale (Beschäftigungssicherungszuschuss):

- 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

### **VI Verfahren (Zuständigkeit, Verwendungsnachweis, Zahlungsweise)**

Für Inklusionsbetriebe ist das Inklusionsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ort der zu fördernden Arbeitsplätze liegt.

Die Leistungen an Inklusionsbetriebe werden frühestens ab dem Monat der Antragstellung auf Förderung eines neuen Inklusionsbetriebes oder eines Erweiterungsvorhabens erbracht. Als Datum der Antragstellung gilt der Zeitpunkt der Vorlage eines prüffähigen Erst- oder Erweiterungskonzeptes einschließlich aussagekräftiger betriebswirtschaftlicher Unterlagen zum Gründungs- oder Erweiterungsvorhaben.

Die laufenden Leistungen werden in der Regel vierteljährlich nach vorheriger Vorlage entsprechender Nachweise ausgezahlt.

Inklusionsbetriebe, die eine Förderung nach diesen Richtlinien beantragen bzw. erhalten, sind verpflichtet, dem LVR-Inklusionsamt unaufgefordert alle Förderungen für die in diesem Inklusionsbetrieb beschäftigten Personen mitzuteilen bzw. Kopien der entsprechenden Bescheide vorzulegen, sowie die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis nach Vorgabe des LVR-Inklusionsamtes).

Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das LVR-Inklusionsamt bei laufenden Inklusionsbetrieben Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z.B. Bilanzen, BWA, Liquiditätspläne) anfordern.

Das LVR-Inklusionsamt überprüft einmal jährlich die zweckentsprechende Mittelverwendung bei einem Betriebsbesuch und nimmt Einsicht in Originalbelege.

### **Sprechen Sie mit uns, wenn Sie eine Projektidee haben**

Ziel des LVR-Inklusionsamtes ist es, wirtschaftlich tragfähige Inklusionsbetriebe mit sicheren und dauerhaften Arbeitsplätzen für die beschäftigten Menschen zu fördern.

Für die Beurteilung Ihres Vorhabens und schließlich für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es uns wichtig, dass Sie möglichst konkrete Angaben zu Ihrer Unternehmensidee (Produkte, Dienstleistungen, u.a.), zum Personalkonzept und zur Finanzierung sowohl der Investitionen als auch des laufenden Geschäftsbetriebs machen. Nur auf der Grundlage aussage- und damit prüffähiger Unterlagen können wir eine sachgemäße Entscheidung treffen.

---

### **Ihre Ansprechpartner beim LVR- Inklusionsamt sind:**

Klaus-Peter Rohde  
Tel.: 0221-809-4366  
eMail: klaus-peter.rohde@lvr.de

Rene Stenz  
Tel.: 0221-809-4361  
eMail: rene.stenz@lvr.de

Sabrina Groschek  
Tel.: 0221-809-4452  
eMail: sabrina.groschek@lvr.de

Michaela Pütz  
Tel.: 0221-809-5373  
eMail: michaela.puetz@lvr.de

## Anforderungen an das (Erst-) Konzept

Die folgende Aufstellung enthält eine beispielhafte Gliederung für ein mögliches Erst- oder Erweiterungskonzept – dieses kann jedoch im Einzelfall konzept- und branchenbedingt stark variieren. Dennoch kann diese Gliederung als Orientierungshilfe bei der Erarbeitung eines Konzeptes dienen.

### 1 Die Unternehmensidee

- Genaue Beschreibung des Produktes bzw. der zu erbringenden Dienstleistung (*Wer möchte was wo wie wem warum zu welchen Bedingungen anbieten / verkaufen?*)
- Einschätzung der Marktchancen
- Darstellung der Absatzmärkte und –strategien
- Angaben zur geplanten Unternehmensentwicklung

### 2 Das Personalkonzept

Darstellung des Personalkonzeptes mit Angaben zu

- Anforderungen der Arbeitsplätze
- Stellenplan
- Qualifikation der Geschäftsführung / Leitungspersonen (Erfahrung mit der Branche und / oder betrieblicher Leitungsfunktion)
- Qualifikation der psychosozialen / arbeitsbegleitenden Betreuung
- Personalauswahl
- Maßnahmen der innerbetrieblichen Personalentwicklung und Qualifizierung
- detaillierte Tätigkeitsbeschreibung der Arbeitsplätze für Personen mit einer Schwerbehinderung
- Darstellung der Erfahrungen des Trägers / des Gesellschafters / des Geschäftsführers mit der Beschäftigung von Personen der besonderen Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX

### 3 Rechtliche Verhältnisse und organisatorische Strukturen (entfällt bei Erweiterungen)

- Zuordnung der geplanten Unternehmung zu den Förderinstrumenten Inklusionsunternehmen, -Betrieb oder -Abteilung
- Beschreibung bereits vorhandener Unternehmen, Betriebsteile oder Zweckbetriebe
- Angaben über die „sozialen Unternehmer“
  - bei Vereinen oder Verbänden: Darstellung der anderen Aktivitäten
  - bei Einzelpersonen: Angaben zur Person

- Angaben zu Satzung, Gesellschaftervertrag, träger- oder gesellschaftsinterner Organisation und ggf. Steuerbegünstigungen

#### **4 Wirtschaftlichkeit und Planungsrechnung**

- Darstellung der (geplanten) Wirtschaftlichkeit mit Kommentierung – bei bestehenden Unternehmen: Darstellung des IST-Standes und Vorlage der Bilanzen und aktuellen BWA
- Detaillierte Aufschlüsselung (mit Kommentierung) nach Aufwendungen und Erträgen, insbesondere
  - Investitionen
  - Betriebskosten (aufgeschlüsselt)
  - Personalkosten (aufgeschlüsselt)
  - variablen Kosten
  - kalkulatorischen Kosten
  - Zins- und Finanzierungskosten
  - ggf. weiteren Kosten
  - Umsätze und Erträge aus betrieblicher Tätigkeit (aufgeschlüsselt)
  - sonstige Erträge (aufgeschlüsselt)
- Aufstellung des Gesamtinvestitionsbedarfs und Gesamtfinanzierungsplans
- Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbezug der geplanten Unternehmensentwicklung für 5 Jahre
- Liquiditätsplanung für die Unternehmensgründung / Unternehmensentwicklung (mindestens für die ersten 12 Monate unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschüsse)
- Darstellung der wirtschaftlichen Zielprojektion (Entwicklung der Zuschussquote, Erreichung des Break-Even, Chancen und Risiken, Entwicklung des Marktes, u.a.)



## Vorlage Nr. 15/372

öffentlich

**Datum:** 10.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 84  
**Bearbeitung:** Herr Gierling, Frau Geiß, Frau Schröder

|                                |                   |                 |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Gesundheitsausschuss</b>    | <b>03.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b> | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Aktuelle Entwicklung der Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht zur aktuellen Entwicklung der Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland gemäß Vorlage 15/372 wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

|                                                 |                                   |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------|

|                                                                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR fördert überall im Rheinland  
Hilfen für psychisch kranke Menschen.  
Die Hilfen finden oft statt in **Sozial-Psychiatrischen Zentren**.  
Die Abkürzung heißt: **SPZ**

In einem SPZ können sich psychisch kranke Menschen  
beraten lassen.

Seit letztem Jahr gibt es in einigen SPZ  
auch Peer-Beraterinnen und Peer-Berater.  
Das Besondere ist:

Die Peer-Beraterinnen und Peer-Berater  
haben selbst Erfahrungen mit psychischer Erkrankung gemacht.



In der Zukunft soll es möglichst in allen SPZ im Rheinland  
Peer-Beratung geben.

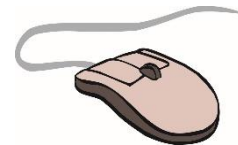
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.10.2019, gem. Vorlage Nr. 14/3604 „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2020“, wurde erstmalig die Möglichkeit eröffnet, Peer-Counseling an den SPZ im Rheinland zu fördern.

Die Kriterien zur Ausgestaltung der Förderung von Peer-Counseling in den SPZ gem. Vorlage Nr. 14/3834 wurden am 06.03.2020 dem Gesundheitsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt. Peer-Counseling an den SPZ soll regelhaft gefördert werden, um das Angebot an allen SPZ zu etablieren bzw. weiter auszubauen. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten und partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen anzustoßen und weiterzuentwickeln. Seit dem 01.01.2020 werden Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 480.000 € bereitgestellt. Antragsberechtigt sind 54 Träger für die insgesamt 71 SPZ im Rheinland, die durch den LVR gefördert werden.

Mit Beginn der Förderung im Jahr 2020 stellten bis zum 31.01.2020 insgesamt 29 SPZ-Träger (ca. 54 %) für 37 SPZ einen Antrag auf Förderung von Peer-Counseling. Die Gesamtantragshöhe der förderfähigen Kosten belief sich dabei auf 719.041 €.

Die Auswertung der Beratungsdokumentation der SPZ-Träger durch den LVR hat ergeben, dass im Jahr 2020 trotz der erschwerten Bedingungen durch die Corona-Pandemie ca. 980 Personen von der Peer-Beratung profitieren konnten. Hierbei wurden über 2.500 Einzel- oder Gruppengespräche geführt. Zudem fanden weitere 150 Gespräche im Tandem mit einer/einem Peer-Beratenden oder SPZ-Mitarbeitenden (Peer-Koordination) statt.

Für 2022 stellen 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 %) und insgesamt 61 SPZ einen Antrag auf Förderung. Die Höhe der beantragten Kosten für 2022 liegt bei ca. 1.160.000 €.

Somit konnte bereits nach zwei Jahren Förderung die neue Kernaufgabe Peer-Support in nahezu allen SPZ konzeptionell verankert sowie in unterschiedlicher Intensität umgesetzt werden.

Die Anzahl der eingegangenen Anträge zeigt das große Interesse der SPZ-Träger an einer Implementierung von Peer-Counseling als ständiges und qualitativ hochwertiges Beratungsangebot von Betroffenen für Betroffene im SPZ.

Viele der im SPZ tätigen Psychiatrieerfahrenen verfügen mittlerweile über die geforderte Qualifikation als Peer-Counselor\*in oder EX-IN Fachkraft. Die bisherigen Tätigkeiten konnten allerdings nicht bzw. nur unzureichend und vor allem nicht gesichert vergütet werden.

Um die qualitative Weiterentwicklung hinsichtlich der partizipativen Ausgestaltung der Angebote weiterführen und die Arbeit der Peer-Beratenden selbst als gleichwertig anerkennen zu können, bedarf es einer auskömmlichen und dauerhaft gesicherten Förderung mit Planungssicherheit in Bezug auf die personelle Ausgestaltung und somit die Arbeitsverhältnisse der Peer-Beratenden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/372:**

### **Grund der Vorlage**

Bericht zur aktuellen Entwicklung der Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland.

### **Inhalt**

|                                                                                                     |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1 Sachstand zum Aufbau und der Entwicklung von Peer-Counseling in den SPZ im Rheinland .....</b> | <b>4</b> |
| <b>2 Entwicklung der bisherigen Förderung .....</b>                                                 | <b>4</b> |
| <b>2.1 Antragstellung und Finanzierung 2020 - 2021 .....</b>                                        | <b>4</b> |
| <b>2.2 Antragstellung und Finanzierung ab 2022 .....</b>                                            | <b>5</b> |
| <b>2.3 Personelle Entwicklung in der Förderung ab 2020 .....</b>                                    | <b>6</b> |
| <b>2.4 Qualifikationen der Peer-Beratenden .....</b>                                                | <b>7</b> |
| <b>3 Inhaltliche Arbeit des geförderten Personals .....</b>                                         | <b>7</b> |
| <b>4 Zusammenfassende Einschätzung .....</b>                                                        | <b>8</b> |

# **1 Sachstand zum Aufbau und der Entwicklung von Peer-Counseling in den SPZ im Rheinland**

Die 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sind seit Jahrzehnten kompetente und niedrigschwellige Anlaufstellen für psychisch belastete, erkrankte oder behinderte Menschen im Rheinland. Der Schwerpunkt der SPZ-Arbeit liegt in der Ressourcen- und Stärkenorientierung sowie dem Abbau von Teilhabebbarrieren vor allem für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen.

Im Rahmen der Durchführung des Projektes „Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen“ wurde deutlich, dass Peer-Support in den SPZ für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Strukturen und Angebote unabdingbar ist. Seit 2021 ist Peer-Support daher als Kernaufgabe für die SPZ in den Fördergrundsätzen des LVR verpflichtend verankert.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.10.2019, gem. Vorlage Nr. 14/3604 „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2020“, wurde erstmalig die Möglichkeit eröffnet, Peer-Counseling als spezifisches Beratungsangebot (Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung) an den SPZ im Rheinland zu fördern.

Die Kriterien zur Ausgestaltung der Förderung von Peer-Counseling in den SPZ gem. Vorlage Nr. 14/3834 wurden am 06.03.2020 dem Gesundheitsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt. Peer-Counseling an den SPZ soll regelhaft gefördert werden, um das Angebot an allen SPZ zu etablieren bzw. weiter auszubauen. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten und partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen anzustoßen und weiterzuentwickeln.

Für die Förderung von Peer-Counseling wurden ab dem 01.01.2020 Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 480.000 € bereitgestellt. Antragsberechtigt sind 54 Träger für die insgesamt 71 SPZ im Rheinland, die durch den LVR gefördert werden.

Als förderfähig gelten Personal- und Personalnebenkosten, Aufwandsentschädigungen, Kosten für Qualifikationen sowie Weiterbildungen und die damit verbundenen Fahrtkosten.

Die maximale Förderhöhe pro SPZ-Träger beträgt 40.000 €, analog zur Förderung der KoKoBe. Peer-Counseling an den KoKoBe wurde durch die Vorlagen 14/2893 und 14/3362 und die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 und 05.07.2019 eingeführt und eine Finanzierung sichergestellt. Peer-Counseling ist ebenfalls ein thematischer Schwerpunkt der SEIB-Projekte (vgl. Vorlage Nr. 15/360).

## **2 Entwicklung der bisherigen Förderung**

### **2.1 Antragstellung und Finanzierung 2020 - 2021**

Mit Beginn der Förderung im Jahr 2020 stellten bis zum 31.01.2020 insgesamt 29 SPZ-Träger (ca. 54 %) für 37 SPZ einen Antrag auf Förderung von Peer-Counseling. Die Gesamtantragshöhe der förderfähigen Kosten belief sich dabei auf 719.041 €.

Dem gegenüber standen Haushaltsmittel in Höhe von 480.000 € zur Verfügung. Durch nicht verausgabte Mittel aus anderen Förderprogrammen konnten die Haushaltsmittel für Peer-Counseling in den SPZ kurzfristig auf 555.000 € aufgestockt werden.

Um allen SPZ die Antragstellung zu ermöglichen sowie einen einheitlichen Förderbeginn zu gewährleisten, wurde mit der Förderung erst zum 01.04.2020 begonnen. Hierdurch verringerten sich die beantragten förderfähigen Kosten auf ca. 600.000 €. Somit konnten in etwa 93 % der beantragten Kosten (0,93 € je beantragtem Euro) an die SPZ-Träger ausbezahlt werden.

Als Antragsfrist für 2021 wurde der 30.06.2020 festgelegt. Zum Stichtag stellten 41 SPZ-Träger (ca. 76 %) für insgesamt 51 SPZ einen Antrag auf Förderung von Peer-Counseling.

Die Summe aller beantragten förderfähigen Kosten betrug ca. 1.075.000 €. Die beantragten Kosten für Qualifikationen und Fortbildungen (EX-IN Schulungen, Peer-Counseling Schulungen, interne und externe Fort- und Weiterbildungen) in Höhe von ca. 125.000 € wurden zu 100% erstattet.

Die förderfähigen Personalkosten in Höhe von ca. 950.000 € konnten zum 01.01.2021 zu ca. 40 % (0,40 € beantragtem Euro) refinanziert werden.

Bedingt durch die Corona-Pandemie in 2020 konnten in den gemeindepsychiatrischen Förderprogrammen (insbesondere Ehrenamt/Selbsthilfe und SPZ-Freizeitmaßnahmen) bewilligte Gelder nicht verausgabt werden und wurden zurückgefordert. Dadurch konnten die SPZ-Träger im Juli 2021 eine Nachfinanzierung beantragen.

Aus den Rückforderungen standen Haushaltsmittel in Höhe von 225.000 € zur Verfügung. Insgesamt war es daher möglich, letztendlich ca. 65 % (0,65 € je beantragtem Euro) der für 2021 beantragten Personalkosten zu refinanzieren.

## **2.2 Antragstellung und Finanzierung ab 2022**

Antragsfrist für das Jahr 2022 war der 30.06.2021. Alle SPZ-Träger, die bereits seit 2020 oder 2021 gefördert wurden, stellten fristgerecht auch für 2022 einen Antrag auf Förderung von Peer-Counseling.

Des Weiteren liegen fünf Neuanträge von SPZ-Trägern mit insgesamt neun SPZ auf Peer-Förderung vor.

- Stadt Köln
- SPZ Köln Nippes/Chorweiler e. V.
- Diakonie Rhein-Kreis Neuss
- Caritas Mülheim a. d. Ruhr/Mülheimer Kontakte e. V.
- Caritasverband Dinslaken e. V.

Zudem wird der Caritasverband Köln e. V. seinen bereits bestehenden Antrag für das SPZ Köln-Innenstadt auf das SPZ in Köln-Porz ausweiten.

Ab 2022 profitieren dann 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 %) und insgesamt 61 SPZ von dem LVR-Förderprogramm. Die Höhe der beantragten Kosten für 2022 liegt bei ca. 1.160.000 €, von denen ca. 1.070.000 € den Personalkosten zuzuordnen sind.

Der Anteil der Qualifizierungskosten wird in den kommenden Jahren abnehmen, da die SPZ-Träger ihr Personal dann professionell ausgebildet haben und lediglich die Peer-Beratenden qualifiziert werden müssen, die neu eine Tätigkeit im SPZ aufnehmen.

29 SPZ-Träger (ca. 63 %) haben für das Jahr 2022 einen Antrag über mehr als 20.000 € gestellt (siehe Abbildung 1).

Abb. 1: Anzahl der SPZ-Träger/Höhe der Antragssummen

| Anzahl der SPZ-Träger 2020 | Anzahl der SPZ-Träger 2021 | Anzahl der SPZ-Träger 2022 | Antragssummen       |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|---------------------|
| 6                          | 12                         | 11                         | 40.000 € und höher  |
| 5                          | 3                          | 3                          | 35.000 € - 39.999 € |
| 2                          | 4                          | 5                          | 30.000 € - 34.999 € |
| 3                          | 5                          | 4                          | 25.000 € - 29.999 € |
| 4                          | 4                          | 6                          | 20.000 € - 24.999 € |
| 0                          | 2                          | 5                          | 15.000 € - 19.999 € |
| 5                          | 5                          | 5                          | 10.000 € - 14.999 € |
| 4                          | 6                          | 6                          | 5.000 € - 9.999 €   |
| 0                          | 0                          | 1                          | unter 5.000 €       |

Nach jetzigem Stand sind sowohl für 2022 wie auch für die Folgejahre jeweils 500.000 € pro Haushaltsjahr als Fördersumme eingeplant. Es kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass Rückflüsse wie im Jahr 2020 und 2021, zum Teil auch aus anderen Förderprogrammen, genutzt werden können, um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Peer-Counseling aufzustocken.

Beantragte Qualifikationskosten könnten weiterhin zu 100 % gefördert werden. Personalkosten würden in Abhängigkeit der Antragssummen anteilig erstattet werden können. Mit Stand vom 30.06.2021 wäre in 2022 pro SPZ-Träger eine Refinanzierung von ca. 38 % der beantragten Personalkosten möglich.

## 2.3 Personelle Entwicklung in der Förderung ab 2020

Gem. den derzeit gültigen Förderrichtlinien umfasst die Förderung sozialversicherungspflichtige Personal- und Personalnebenkosten (inkl. Mini-Jobs), Aufwandsentschädigungen, Kosten für Qualifikationen (EX-IN und Peer-Counseling) sowie Weiterbildungen und die damit verbundenen Fahrtkosten für Peer-Beratende. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, ab zwei Peer-Beratenden eine Koordinationskraft als Bezugsperson mit bis zu fünf Wochenarbeitsstunden zu fördern.

Vorrangiges Ziel ist es, den Peer-Beratenden entsprechend ihrer individuellen Situation gesicherte Arbeitsverhältnisse und damit eine langfristige Berufsperspektive zu bieten.

Die nachstehende Abbildung 2 zeigt die Anzahl der beschäftigten Personen sowie deren Anstellungsverhältnis (Angaben für 2022: geplante Personalstruktur in den SPZ).

Abb. 2: Entwicklung der Anstellungsverhältnisse

| Jahr | SPZ-Träger | Koordinierungskräfte | Peer-Beratende | Anstellungsverhältnis * |     |    |
|------|------------|----------------------|----------------|-------------------------|-----|----|
|      |            |                      |                | SV                      | GfB | AE |
| 2020 | 29         | 12                   | 59             | 28                      | 12  | 19 |
| 2021 | 41         | 24                   | 94             | 34                      | 23  | 37 |
| 2022 | 46         | 24                   | 116            | 39                      | 21  | 56 |

\* SV = Sozialversicherungspflichtig (ohne „Mini-Job“)

\* GfB = Geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)

\* AE = Aufwandsentschädigung

## **2.4 Qualifikationen der Peer-Beratenden**

Voraussetzung für den Einsatz als Peer-Beratende\*r im SPZ ist eine entsprechende Qualifikation. Anerkannt wird eine Qualifikation, möglichst mit Zertifikat, als Peer-Counselor\*in oder EX-IN Fachkraft. Diese ist bei Antragstellung nachzuweisen. Sollte kein Qualifikationsnachweis bei Antragstellung vorliegen, so ist für das Antragsjahr eine Anmeldebescheinigung zur Qualifikation zum/zur Peer-Counselor\*in oder EX-IN Fachkraft vorzulegen oder nachzureichen.

Im Jahr 2020 verfügten bereits ca. 56 % aller Peer-Beratenden über eine abgeschlossene Qualifikation als EX-IN Fachkraft. Weitere 10 % konnten ein Zertifikat „Peer-Counselor\*in“ vorweisen. Alle weiteren Personen wurden entweder zu einer EX-IN oder Peer-Counseling Qualifikation angemeldet oder nehmen aktuell an der Qualifizierung teil.

Im Jahr 2021 konnten 53 % der Peer-Beratenden eine Qualifikation als EX-IN Fachkraft und 15 % als Peer-Counselor\*in vorweisen. 32 % der Personen, für die ein Antrag gestellt wurde, befinden sich aktuell in einer Qualifizierungsmaßnahme (80 % Peer-Counseling, 20 % EX-IN) oder beginnen diese.

Laut den Anträgen für 2022 verfügen ca. 38 % der Peer-Beratenden über eine EX-IN und ca. 14 % über eine Peer-Counseling Qualifikation. Ca. 48 % der Personen, für die ein Antrag gestellt wurde, planen an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen (ca. 75 % Peer-Counseling, 25 % EX-IN).

Bedingt durch die Corona-Pandemie kam und kommt es weiterhin teilweise zu Verzögerungen bei der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen.

## **3 Inhaltliche Arbeit des geförderten Personals**

Die Peer-Beratung an den SPZ wurde einheitlich zum 01.04.2020 gestartet. Bedingt durch die Corona-Pandemie erfolgte der Aufbau der Beratungsstrukturen unter erheblich erschwerten Bedingungen. Präsenzberatungen in den Kontakt- und Beratungsstellen waren nicht oder nur stark eingeschränkt möglich.

Um eine Gefährdung der Ratsuchenden, aber auch der Peer-Beratenden selbst auszuschließen, wurden auch in den Kontakt- und Beratungsstellen alternative Beratungsformen (Beratungen am Telefon, online, im öffentlichen Raum oder bei der/dem Ratsuchenden zu Hause) angeboten und genutzt, soweit dies möglich war.

Während der Corona-Pandemie haben die Peer-Beratenden in den Kontakt- und Beratungsstellen der SPZ ihre Tätigkeit fortgesetzt. Gemeinsam mit den Peer-Koordinationen und Mitarbeitenden weiterer Berufsgruppen wurden Konzepte entwickelt und alternative Beratungsmöglichkeiten gefunden.

Die Auswertung der Dokumentationen der geförderten SPZ-Träger, die jährlich durch den LVR erfolgt, hat ergeben, dass im Jahr 2020 trotz der erschwerten Bedingungen ca. 980 Personen von der Peer-Beratung profitieren konnten. Hierbei wurden über 2.500 Einzel- oder Gruppengespräche bzw. Beratungen geführt. Zudem fanden weitere 150 Gespräche (Beratungen) im Tandem mit einer/einem Peer-Beratenden oder SPZ-Mitarbeitenden (Peer-Koordination) statt.

Neben ihrer Beratungsfunktion sind die Peer-Beratenden in vielfältiger Weise in die SPZ-Arbeit eingebunden. Sie nehmen an Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Fallbesprechungen sowie Supervisionen und Fortbildungen teil. Weiterhin führen sie



kollegiale Beratungen durch, planen und leiten eigenständig diverse Gruppenangebote und sind aktiv an der Planung und der Bekanntmachung der Peer-Arbeit in der Öffentlichkeit sowie an Vernetzungsaktivitäten beteiligt.

Durch die voranschreitende konzeptionelle Verankerung der Peer-Arbeit werden die Teilhabe und Mitgestaltung der Peer-Beratenden weiter gestärkt. Ebenfalls wird der kontinuierliche Austausch aller beteiligten Personen in den SPZ, auch über die Hierarchieebenen hinweg, gefördert.

#### **4 Zusammenfassende Einschätzung**

Die Anzahl der seit 2020 eingegangenen Anträge zeigen das große Interesse der SPZ-Träger an einer Implementierung von Peer-Counseling als ständiges und qualitativ hochwertiges Beratungsangebot von Betroffenen für Betroffene im SPZ.

Es zeigt sich weiterhin, dass bereits viele der im SPZ tätigen Psychiatrieerfahrenen über die geforderte Qualifikation als Peer-Counselor\*in oder EX-IN Fachkraft verfügen. Die bisherigen Tätigkeiten konnten allerdings bislang nicht bzw. nur unzureichend und vor allem nicht gesichert vergütet werden.

Mit Beginn der Förderung im Jahr 2020 stellten bis zum 31.01.2020 insgesamt 29 SPZ-Träger (ca. 54 %) für 37 SPZ einen Antrag auf Förderung von Peer-Counseling. Die Gesamtantragshöhe der förderfähigen Kosten belief sich dabei auf 719.041 €.

Für 2022 stellen 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 %) und insgesamt 61 SPZ einen Antrag auf Förderung. Die Höhe der beantragten Kosten für 2022 liegt bei ca. 1.160.000 €. Bereits nach zwei Jahren Förderung konnte somit die Kernaufgabe Peer-Support in nahezu allen SPZ konzeptionell verankert sowie in unterschiedlicher Intensität umgesetzt werden.

Um die qualitative Weiterentwicklung hinsichtlich der partizipativen Ausgestaltung der Angebote weiterführen und die Arbeit der Peer-Beratenden selbst als gleichwertig anerkennen zu können, bedarf es einer auskömmlichen und dauerhaft gesicherten Förderung. Seitens der SPZ-Träger wird gerade die Planungssicherheit in Bezug auf die personelle Ausgestaltung und somit die Arbeitsverhältnisse der Peer-Beratenden als besonders wichtig eingeschätzt.

Neben den SPZ-Trägern profitieren vor allem die Peer-Beratenden von der Sicherheit in Bezug auf ihre Arbeitsverhältnisse. Mit der Förderung soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Menschen mit einer psychischen Belastung, Erkrankung oder Behinderung langfristig eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/314/1

öffentlich

**Datum:** 15.06.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Herr Dietzsch

|                                             |                   |                 |
|---------------------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>16.06.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Gesundheitsausschuss</b>                 | <b>03.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Schulausschuss</b>                       | <b>06.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Sozialausschuss</b>                      | <b>07.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Kulturausschuss</b>                      | <b>08.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>           | <b>10.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Bau- und Vergabeausschuss</b>            | <b>13.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Umweltausschuss</b>                      | <b>15.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Ausschuss für Inklusion</b>              | <b>16.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Landesjugendhilfeausschuss</b>           | <b>23.09.2021</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/314/1 "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|                                                                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Produktgruppe:                                                                                      |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                                     | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                                                             |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |                                   |

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung unter dem Titel - „Die Krise als Chance nutzen“ - beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie darzustellen und die Chancen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben.

Ein **erster Teilbericht** wurde dem Landschaftsausschuss am 19.03.2021 mit Vorlage Nr. **15/143** vorgelegt. Dieser **zweite Teilbericht** geht insbesondere auf die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der **Arbeitsproduktivität** ein. Auch werden die Ergebnisse der Workshops vorgestellt, in denen die **Erfahrungen** der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, der Führungskräfte und der Mitarbeiterschaft in der Zeit der Pandemie insbesondere mit Homeoffice aufgenommen wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Gegenüber dem ersten Teilbericht haben sich die **Sachstände in Bezug auf die Perspektiven „Infrastruktur“ und „Umwelt“ wenig bzw. nicht verändert.**
- Zur **Perspektive „Wirtschaftlichkeit“** werden Herr Prof. Dr. Süß und Team von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) die **Ergebnisse ihrer Befragung** in der Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 14.06.2021 persönlich vorstellen (siehe Kap. 3.2). In Bezug auf den Schwerpunkt **„Produktivität“** kann schon jetzt festgehalten werden, dass diese nach Einschätzung der Mitarbeiterschaft und der Führungskräfte laut Studie insgesamt **leicht gestiegen** ist. Die Qualität der Leistung ist nach den Ergebnissen der Umfrage nahezu gleichgeblieben. Als besonders prägnante Ergebnisse sind zu nennen:
  - Gut 95 % der Befragten wollen auch künftig im Homeoffice arbeiten.
  - Zwei Drittel der Beschäftigten wünschen auch nach der Krise 1 - 3 Tage Homeoffice pro Woche.
  - Ebenso viele sind dann auch zu Desk-Sharing bereit, allerdings in Abhängigkeit von der Zahl der wöchentlichen Homeoffice-Tage (ebenfalls 1 - 3 Tage).

Die Wissenschaftler der HHU Düsseldorf kommen zum Schluss, dass der LVR bisher gut durch die Krise gekommen ist. Es gibt angesichts der Datenlage keinen Grund anzunehmen, dass es zu nennenswerten Einbußen hinsichtlich Produktivität und Qualität der Arbeit kommt.

- Die **Workshops mit den Fokusgruppen** zu ihren **Erfahrungen** Personal- bzw. Schwerbehindertenvertretung, Führungskräfte und Mitarbeiterschaft kommen zu übereinstimmenden Ergebnissen (**Perspektive „Personal“**, siehe Kap. 5.1):
  - Im Mittel 80% wünschen sich weiterhin großzügige Regelungen für Homeoffice.
  - 90% – 100% halten eine Homeoffice-Option in Bezug auf Arbeitgeberattraktivität und Personalgewinnung für wichtig.
  - Für über die Hälfte (ca. 60%) ist Homeoffice für die (Gesamt)-Arbeitszufriedenheit von Bedeutung.
- **Homeoffice** hat sich im Großen und Ganzen **bewährt**. Hier sind vor allem zu nennen:
  - Erhalt der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Beibehaltung der Aufgabenerfüllung,
  - Flexibilität/Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben sowie

- Wegfall der Pendlerwege.

- **Befürchtungen** von Produktivitäts- und Qualitätseinbruch, Kommunikationsverlust, Führungsproblemen und regelmäßiger Gesundheitsgefährdung etc. haben sich **nicht bestätigt**.
- **Herausforderungen** bei Selbstorganisation, sozialem Kontakt und technischen Schwierigkeiten konnten in der Regel durch persönlichen Einsatz und Kreativität **bewältigt** werden.

Die Arbeit der **Zukunft** muss aktiv gestaltet werden. Dabei sind komplexe Fragen zu beantworten (Homeoffice-Quote und Verteilung, Umsetzung von Desk-Sharing, Neugestaltung der Büroarbeitsplätze, Formen der Zusammenarbeit). Hierzu müssen für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche (in der Regel abteilungsweise) spezifische **arbeitsorganisatorische Konzepte** entwickelt werden.

Die Verwaltung steht am Anfang eines grundlegenden Veränderungsprozesses. Dabei gilt es, die Interessen der Mitarbeiterschaft an Flexibilisierung von Arbeit und die Interessen des LVR als Arbeitgeber zur Einführung von Desk-Sharing zu vereinen. Die Chancen dazu stehen gut. Der Veränderungsprozess verlangt allerdings einen hohen Einsatz und kann nur mit Beteiligung der Mitarbeiterschaft und unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus Befragung und Workshops gelingen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/314/1**

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität hat die Verwaltung in der Sitzung vom 11.06.2021 beauftragt, die Vorlage mit dem Titel „Die Krise als Chance nutzen“ / Zweiter Teilbericht allen Fachausschüssen (mit Ausnahme der Krankenhausausschüsse und des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen) zur Kenntnis zu geben.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/314**

„Die Krise als Chance nutzen“ / Zweiter Teilbericht

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |                                                                                                                                        |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Hintergrund und Einführung .....</b>                                                                                                | <b>4</b>  |
| <b>2</b> | <b>Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie .....</b>                                                       | <b>6</b>  |
| 2.1      | Allgemeine Studienlage .....                                                                                                           | 6         |
| 2.2      | Psychische Auswirkungen der Pandemie auf den Menschen .....                                                                            | 7         |
| 2.2.1    | Erkenntnisse aus dem LVR-Klinikum Essen .....                                                                                          | 7         |
| 2.2.2    | Erkenntnisse der LVR-Klinik Langenfeld.....                                                                                            | 8         |
| 2.3      | Zwischenfazit .....                                                                                                                    | 9         |
| <b>3</b> | <b>Perspektive Wirtschaftlichkeit .....</b>                                                                                            | <b>10</b> |
| 3.1      | Finanzielle Auswirkungen .....                                                                                                         | 10        |
| 3.2      | Produktivität der Arbeitsergebnisse .....                                                                                              | 10        |
| 3.3      | Zwischenfazit .....                                                                                                                    | 13        |
| <b>4</b> | <b>Perspektive Infrastruktur .....</b>                                                                                                 | <b>14</b> |
| <b>5</b> | <b>Perspektive Personal .....</b>                                                                                                      | <b>16</b> |
| 5.1      | Erfahrungen der Mitarbeiter*innen, Führungskräfte, Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung ..... | 16        |
| 5.1.1    | Personal.....                                                                                                                          | 17        |
| 5.1.2    | Infrastruktur.....                                                                                                                     | 19        |
| 5.1.3    | Neue Methoden und Techniken .....                                                                                                      | 20        |
| 5.1.4    | Gelerntes und Erwartungen .....                                                                                                        | 21        |
| 5.2      | Entwicklung des Krankenstandes und Gesundheitsschutz.....                                                                              | 23        |
| 5.3      | Zwischenfazit .....                                                                                                                    | 24        |
| <b>6</b> | <b>Perspektive Umwelt .....</b>                                                                                                        | <b>26</b> |
| <b>7</b> | <b>Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR“ .....</b>                                                                                  | <b>27</b> |
| <b>8</b> | <b>Chancen und Herausforderungen .....</b>                                                                                             | <b>29</b> |
| <b>9</b> | <b>Schlussfolgerung.....</b>                                                                                                           | <b>32</b> |

# 1 Hintergrund und Einführung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie darzustellen und die Chancen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben.

Ein erster Teilbericht wurde dem Landschaftsausschuss am 19.03.2021 mit Vorlage Nr. 15/143 vorgelegt. Dieser **zweite Teilbericht** geht insbesondere auf die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der **Arbeitsproduktivität** sowie die **Erfahrungen** der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, der Führungskräfte und der Mitarbeiterschaft ein.

Die in dem Beschluss in Verbindung mit dem Antrag Nr. 14/345 der Fraktionen von CDU und SPD und seiner Begründung aufgeführten vielfältigen Aspekte wurden zwecks umfassender und systematischer Beantwortung vier Perspektiven zugeordnet:

- der Wirtschaftlichkeit
- der Infrastruktur
- des Personals und
- der Umwelt.

Diese Systematik wird auch im zweiten Teilbericht fortgeführt. So konnten alle Aspekte des Antrags einer Perspektive zugeordnet werden, um die **Auswirkungen** der Corona-Pandemie auf die Arbeitswelt im LVR zu identifizieren. Darauf aufbauend folgt eine Darstellung der sich hieraus ergebenden **Chancen und Herausforderungen**. Den Abschluss der Vorlage liefert eine **Schlussfolgerung**. Diese dient als Zusammenfassung der Erkenntnisse, um einerseits über die weiteren und zukünftigen Aktivitäten der Verwaltung zu berichten und andererseits darüberhinausgehende Potentiale aufzuzeigen.

Als **Untersuchungsbereich** wurden die **Büroarbeitsplätze am Standort Köln-Deutz** definiert, da dort die größten Auswirkungen durch veränderte Formen von Arbeit zu verzeichnen sind. Die übrigen Aufgabenbereiche, insbesondere die Tätigkeiten in der LVR-Jugendhilfe Rheinland, den LVR-Förderschulen, dem LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, dem LVR-Klinikverbund sowie den LVR-Kulturdiensten und LVR-Museen, waren in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch die Pandemie zum Teil erheblich betroffen, allerdings mit vom Verwaltungsbereich deutlich unterscheidbaren Auswirkungen.

Während im Verwaltungsbereich aufgrund der positiven Erfahrungen aus einer veränderten Aufgabenwahrnehmung in Zeiten der Pandemie durchaus von einer „Krise als Chance“ gesprochen werden kann, unterscheidet sich die Situation in weiteren LVR-Aufgabenbereichen grundlegend. Dort, wo Dienst am Menschen geleistet wird (Jugendhilfe, Schulen, Kliniken und HPH), prägen eine starke Belastung und Schicksale die Arbeit.

Der Fokus dieser Vorlage liegt daher - wie auch im ersten Teilbericht - auf den Veränderungen der Arbeit durch die verstärkte Wahrnehmung von Homeoffice im Verwaltungsbereich. Dies umfasst neben den LVR-Dezernaten auch LVR-InfoKom und die Rheinischen Versorgungskassen.

Der zweite Teilbericht wurde – ebenso wie der erste Berichtsteil – federführend vom LVR-Dezernat 1 (Personal und Organisation) und hier durch LVR-Fachbereich 12 (Personal und Organisation), Abteilung 12.50 (Inhouse-Consulting, LVR-Strategiekonzepte) bearbeitet.

Für diesen zweiten Teilbericht wurde ein Methodenmix gewählt, um möglichst spezifisch auf die aufgeworfenen Fragestellungen antworten zu können:

- Einbindung von Stellungnahmen der Fachdezernate
- Durchführung eines Forschungsprojekts
- Durchführung von Workshops mit verschiedenen Zielgruppen

Gleichzeitig erfolgt mit dem zweiten Berichtsteil eine Aktualisierung der Bearbeitungsstände zu relevanten Aspekten des ersten Berichtsteils.

Die Stellungnahmen der Fachdezernate fließen insofern auch in diesen zweiten Berichtsteil ein. Intensiv beteiligt waren insbesondere das LVR-Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH) und das LVR-Dezernat 6 (Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation) sowie LVR-InfoKom.



## 2 Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie

Aufgrund der einschneidenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unsere Gesellschaft und insbesondere die Arbeitswelt wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen betrieben. Die Untersuchungsbereiche und die Ergebnisse sind vielfältig. Nachfolgend wird ein Einblick in die aktuelle Studienlage wiedergegeben.

### 2.1 Allgemeine Studienlage

Das **Verhältnis zum Arbeitsplatz** ist in Zeiten von Corona ambivalent. Menschen haben ganz unterschiedliche Empfindungen in Bezug auf Homeoffice. Während sich ein Teil der Mitarbeiterschaft durch das Arbeiten im Homeoffice regelrecht befreit fühlt, beklagen andere den eingeschränkten Austausch und das fehlende Zusammenkommen mit ihren Kolleginnen und Kollegen. Unabhängig davon, wie lange die Pandemie unsere Arbeitswelt noch im Griff haben wird, ein Zurück in alte Strukturen und Gewohnheiten ist für die meisten Mitarbeiter\*innen sowohl in der Wirtschaft als auch im Non-Profit-Bereich nicht vorstellbar. Daher müssen Organisationen durch die Gestaltung von Raum, Technologie und Kultur so verändert werden, dass die **Arbeit der Zukunft** optimal unterstützt wird.

In einem Kurzbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zum Thema „Homeoffice in Zeiten von Corona: Nutzung, Hindernisse und Zukunftswünsche“, wurden auf Basis von zwei aktuellen Onlinebefragungen die Veränderungen des Sozial- und Arbeitslebens im Zuge der Covid-19-Pandemie dargestellt. Sie ermöglichen, die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Krise zu erforschen.

So stellt die Studie bspw. dar, dass rund 60% der Befragten Homeoffice als hilfreich und als wenig oder nicht belastend wahrnehmen. Dabei bewerten im Vergleich Personen, die schon vor der Pandemie von zu Hause gearbeitet haben, Homeoffice häufiger als hilfreich. Weiterhin wird die **Arbeit im Homeoffice** von der überwiegenden Zahl der Befragten als effizienter beschrieben. Dabei ist für eine effiziente Arbeitsweise die **Arbeitsplatzausstattung** elementar. Etwa zwei Drittel der im Homeoffice arbeitenden Befragten gaben in der Studie an, zuhause einen festen Arbeitsplatz zu haben.

Vor der Pandemie waren **Hindernisse für das Homeoffice** nach Meinung der Befragten unter anderem die fehlenden technischen Voraussetzungen, eine bestehende Präsenzkultur, der Wunsch nach klarer Trennung von Berufs- und Privatleben sowie die erschwerte Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen. Während technische Hürden in der Pandemie kurzfristig nur begrenzt abgebaut werden konnten (hier vor allem mangelnde Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten), gab es bei den anderen Homeoffice-Hindernissen einen schnellen und starken Rückgang.

Die Studienergebnisse zeigen weiter, dass nach Meinung der Befragten die **Flexibilisierung des Arbeitsorts** auch nach der Pandemie eine große Rolle spielen sollte. Nur wenige wünschen sich eine komplette Rückkehr zum Präsenzbetrieb.

Daran anknüpfend ergab eine Studie des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) zum Thema „Arbeiten in der Corona-Pandemie - auf dem Weg zum New Normal“, dass sich circa drei Viertel der befragten Führungskräfte Strategien wünschen, um der **Entgrenzung der Arbeit** adäquat begegnen zu können. Exemplarisch gaben 96 % der Befragten an, nun vermehrt Web- oder Videokonferenzsysteme zu nutzen. Dies führt bei 89 % der Befragten zur Annahme, dass ihre Unternehmen nun dazu in der Lage seien, Homeoffice in einem größeren Umfang als zuvor umsetzen zu können, ohne dass dabei Nachteile für den Arbeitgeber entstehen. Auch diese Studie hat ergeben, dass sich mehr als die Hälfte der Befragten wünschen, dass „**Führung auf Distanz**“ zu einer eingeübten Führungsroutine wird. Die Studie nennt fehlende Betriebsvereinbarungen als Hauptgrund, weswegen die Beschäftigten nicht ins Homeoffice gehen können.

Der **Trend**, auch nach der Corona-Pandemie weiterhin im Homeoffice arbeiten zu können, wird ebenfalls durch eine Studie der „Next: Public Beratungsagentur“ zum Thema „Verwaltung in Krisenzeiten: Eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Öffentlichen Dienst“ bestätigt. Der Umfrage zufolge wünschen sich 89% der 4.832 Befragten, auch nach der Pandemie im Homeoffice zu arbeiten.

Sicherlich weisen flexible Arbeitsformen auch **Risiken** auf, wie bspw. psychische Überlastung, Vereinsamung oder Karriere Nachteile. Eine Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) und des Instituts für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.) der Hans-Böckler-Stiftung führt aus, dass diese Risiken jedoch verringert werden können, wenn klare betriebliche Regeln geschaffen und die notwendigen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dabei sind folgende **Erfolgsfaktoren** entscheidend für die Einführung mobiler Arbeit:

- Schaffung von Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- Klare Regelungen zur Umsetzung des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetz
- Freiwilligkeit der Mitarbeiter\*innen zur Tätigkeit im Homeoffice
- Kombination aus Homeoffice und Präsenz
- Transparente Beurteilungskriterien zur Orientierung für Mitarbeiter\*innen: Was wird erwartet? Benennung von konkreten, erreichbaren und messbaren Arbeitszielen
- Unterstützung der Mitarbeiter\*innen durch Führungskräfte (Führen auf Distanz)
- Fortbildungen für Führungskräfte und fortlaufende Qualifizierung der Beschäftigten hinsichtlich der Erweiterung von Kompetenzen für digitale Arbeits- und Kommunikationstechniken

## 2.2 Psychische Auswirkungen der Pandemie auf den Menschen

Vermehrt werden Studien zur Veränderungen des seelischen und gesundheitlichen Zustands vor und nach dem Covid-19-Ausbruch durchgeführt. Auch der LVR forscht zu diesen Auswirkungen und bietet Mitarbeiter\*innen sowie der Öffentlichkeit Hilfestellungen an, um die eigene Belastung besser einschätzen zu können. Nachfolgend werden Ergebnisse aus dem LVR-Klinikum Essen und der LVR-Klinik Langenfeld dargestellt.

### 2.2.1 Erkenntnisse aus dem LVR-Klinikum Essen

Die *LVR-Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Essen* führt seit Beginn der Pandemie eine der weltweit größten Untersuchungen zu psychischen Auswirkungen der Pandemie mit multiplen Teilaspekten in Teilstudien durch. Folgende Studienergebnisse sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse:

**Studie zu erhöhten allgemeinen Angstzuständen, Depressionen und Leiden während der COVID-19-Pandemie** (Increased generalized anxiety, depression and distress during the COVID-19 pandemic: a cross-sectional study in Germany (Bäuerle et al, 2020)).

Ziel der Studie war es, erste Daten zur **psychischen Belastung der deutschen Öffentlichkeit** während der COVID-19-Pandemie zu bewerten.

Die Ergebnisse zeigen, dass in allen befragten Dimensionen signifikant erhöhte Symptome weit verbreitet sind: generalisierte Angstzustände (44,9%), Depressionen (14,3%), psychische Belastung (65,2%) und COVID-19-bedingte Angst (59%). Frauen und jüngere Menschen berichteten von einer höheren psychischen Belastung. Das Vertrauen in Regierungsmaßnahmen gegen COVID-19 und das subjektive Informationsniveau in Bezug auf COVID-19 sind negativ mit der Belastung der psychischen Gesundheit verbunden. Der subjektive Informationsstand in Bezug auf COVID-19 wirkt sich jedoch positiv auf eine erhöhte Angst vor COVID-19 aus.

So kann geschlussfolgert werden, dass die Bereitstellung geeigneter psychologischer Interventionen für Bedürftige sowie die Bereitstellung von Transparenz und verständlichen Informationen während der aktuellen Pandemie von entscheidender Bedeutung sind.

**Studie zu stark erhöhter generalisierter Angst, aber keine COVID-19-bezogene Angst bei Menschen mit psychischen Erkrankungen** (Severely increased generalized anxiety, but not COVID-19-related fear in individuals with mental illnesses: A population based cross-sectional study in Germany (Skoda et al, 2020)).

Die Ergebnisse zeigen, dass die COVID-19-Pandemie die psychometrischen Werte in der gesamten Bevölkerung signifikant verschlechtert. Personen mit bereits erhöhten Werten, wie Menschen mit psychischen Erkrankungen, erreichen jetzt besorgniserregende Werte. Obwohl generalisierte Angstzustände, depressive Symptome und wahrgenommene Belastungen bei Personen mit psychischen Erkrankungen erhöht sind, scheinen diese Personen überraschenderweise weniger von expliziter COVID-19-Angst betroffen zu sein, als die allgemeine Bevölkerung oder Personen mit chronischen somatischen Erkrankungen.

**Studie zu Techniken, Methoden und Verbreitung von Strategien zur psychologischen Unterstützung in der Gemeinde in Zeiten der COVID-19-Pandemie** (Techniques, Methods, and Dissemination of Community-Based Psychological Support Strategies in Times of the COVID-19 Pandemic (Benecke et al, 2020)).

In Zeiten der durch SARS-CoV-2 verursachten Coronavirus-Pandemie muss die psychologische Unterstützung bestimmte Anforderungen erfüllen.

Aufgrund der Einschränkung der Bewegungsfreiheit in vielen Ländern der Welt werden die täglichen Aktivitäten von Millionen von Menschen auf ein Minimum reduziert. Dies kann bei Personen mit vorbestehenden psychischen Erkrankungen zu erhöhten psychosomatischen Symptomen führen und stellt die Allgemeinbevölkerung zusätzlich vor neue Herausforderungen. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen ist der Zugang zur Psychotherapie weiter kompliziert. Um unter den gegebenen Bedingungen die bestmögliche Versorgung zu gewährleisten, wurde das CoPE-Konzept (Coping with Corona: Erweiterte psychosomatische Versorgung in Essen) entwickelt. CoPE wird per Telefon- oder Videoanruf sowie über Online-Inhalte geliefert. Die auf der Webseite [www.cope-corona.de](http://www.cope-corona.de) vorgestellten Materialien zielen darauf ab, Bürger, die von Symptomen wie Sorgen, Depressionen oder Wut betroffen sind, leicht zu erreichen und ihnen einfach verständliches Expertenwissen und Schulungen in grundlegenden Selbsthilfemethoden zu vermitteln.

Die durch alle Pandemiephasen anhaltend erhöhten Werte psychischer Belastung verdeutlichen die Notwendigkeit nachhaltiger Unterstützungsangebote. Sinkende Werte in Bezug auf Vertrauen in staatliche Maßnahmen und das subjektive Informiertheitslevel unterstreichen das Gebot gezielter Aufklärung.

## 2.2.2 Erkenntnisse der LVR-Klinik Langenfeld

Auch die *LVR-Klinik Langenfeld* berichtete in einem öffentlich zugänglichen Live-Vortrag am 22. April 2021 über die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit veränderten Anforderungen, welche je nach Lebenssituation sehr unterschiedlich und für alle in unterschiedlicher Weise belastend sein können. So wird der Begriff „**Corona-Burnout**“ in diesen Zeiten zu einem feststehenden Begriff. In dem Vortrag zeigt eine Chefärztin der allgemeinen Psychiatrie Verhaltensweisen auf, die eine Belastung reduzieren können. Gleichzeitig gibt sie Hilfestellungen, um die eigene Situation besser einschätzen zu können.

Dabei potenziert die Pandemie Probleme, die bereits vorher bestanden. Menschen haben Angst, sich zu infizieren und es gibt ständig neue Regelungen und Verbote (Homeoffice, Homeschooling, Kontaktbeschränkungen, Isolation). Dies sind allesamt Indikatoren, die die Psyche belasten und den Zustand eines Dauerstresses hervorrufen können.

In der Bewältigung der genannten Belastungen sind Menschen unterschiedlich - manche sind resilienter als andere. Aufgrund von **individuellen- und Arbeitsplatz-Faktoren** kann eine Arbeitsüberforderung entstehen, die nach einem Dauerzustand auch ein Burnout verursachen kann.

Es wird über die Vereinsamung im Homeoffice bedingt durch den mangelnden persönlichen Kontakt berichtet, die unzureichende technische Ausstattung, private Kontaktbeschränkungen und weniger Feedback zur Arbeitsleistung.

Als weiterer Stressfaktor für Menschen im Homeoffice werden **räumliche und soziale Bedingungen** genannt. Dabei kann es sein, dass Menschen in ununterbrochenem sozialen Kontakt mit den Menschen in ihrem Zuhause stehen. So sind vor allem Eltern, die ihre Kinder im Homeschooling betreuen müssen, besonders stark betroffen.

**Unterstützungsmaßnahmen** im Rahmen einer Selbsthilfe kann der Belastung deutlich entgegenwirken, indem z.B. bei einer Vertrauensperson oder der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt offen über Ängste gesprochen wird, eine Rückkehr zur Work-Life-Balance erfolgt und Online-Kontakte etc. aktiviert werden. Insbesondere sollte im Homeoffice eine schulische, räumliche und zeitliche Trennung von Arbeit und Freizeit erfolgen sowie mangelnder Bewegung entgegengewirkt werden. Ein regelmäßiger Online-Austausch mit Freunden und Familie sowie ein proaktiver Online-Austausch mit Kolleginnen und Kollegen wird empfohlen.

## 2.3 Zwischenfazit

Die allgemeine Studienlage zeigt überwiegend positive Ergebnisse mit dem Arbeiten in Homeoffice während der Corona-Pandemie auf.

Anzumerken ist, dass sich die allgemeine Studienlage weitgehend mit den Ergebnissen der Befragung der Wissenschaftler der HHU als auch mit den Erfahrungen, die in den internen Workshops erhoben wurden, deckt. Die für den LVR ermittelten Daten weichen von den Werten, die in allgemeinen Studien erzielt wurden, z.T. nur insofern ab, als sie für den LVR i.d.R. günstigere Bedingungen beschreiben.

Forschungen von LVR-Kliniken zeigen, dass psychische Belastungen für die Allgemeinheit und insbesondere in der Arbeitssituation gestiegen sind, was qualifizierte Unterstützungsangebote notwendig macht.

### 3 Perspektive Wirtschaftlichkeit

Diese Perspektive befasst sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei sind die Aspekte Arbeitsproduktivität sowie finanzielle Auswirkungen neuer Arbeitsformen aus dem Beschluss zum Antrag 14/345 und deren Auswirkungen relevant.

#### 3.1 Finanzielle Auswirkungen

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Monatliche Gesamtkosten pro m<sup>2</sup> im LH, HH sowie den "neuen" Gebäuden K6, K8 ... (exemplarisch) für die jeweiligen Büroflächen*

**Leitfrage: Welche Raumkosten bzw. Kosten für einen Arbeitsplatz fallen beim LVR an?**

- Angabe von Gesamtkosten pro m<sup>2</sup> Bürofläche

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Finanzielle Auswirkungen*

**Leitfrage: Welche finanziellen Auswirkungen haben neue Arbeitsformen?**

- Kosten eines Arbeitsplatzes bzw. HO-Arbeitsplatzes
- Mehraufwendungen für digitale Ausstattung (Bezugnahme Infrastruktur)

Folgende **finanzielle Auswirkungen** wurden bereits **im ersten Teilbericht** (Vorlage 15/143) geschildert:

- Für die Homeoffice-fähige Ausstattung entstehen nach derzeitigen Schätzungen arbeitgeberseitige Mehrkosten in Höhe von ca. 45 € pro Monat und Arbeitsplatz.
- Aufgrund des hohen Mietzinsniveaus am Standort Köln-Deutz wurde die Entscheidung für einen Neubau auf dem Grundstück des LVR am Ottoplatz getroffen. Dadurch sowie durch Wegfall von „residentiellen Arbeitsplätzen“ im Zuge der Einführung von Desk-Sharing können perspektivisch Mietaufwendungen in erheblicher Höhe eingespart werden.

Die Technische Universität Darmstadt hat in einer aktuellen Studie aus 2021 („Homeoffice im Interessenkonflikt“) darüber hinaus ermittelt, dass bei Berücksichtigung aller Kosten im Homeoffice **auf Seiten der Beschäftigten** (zusätzlich) monatlich 46 € an Haushaltsmehrkosten anfielen. „Work from Home“ sei für Arbeitnehmer\*innen teurer als gedacht, überstiege die steuerliche Homeofficepauschale und liege auch deutlich über den gängigen Erstattungen der meisten Arbeitgeber.

#### 3.2 Produktivität der Arbeitsergebnisse

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Veränderte Produktivität der Arbeitsergebnisse*

**Leitfrage: Wie hat sich die Produktivität der Arbeitsergebnisse verändert?**

- Befragung der Heinrich-Heine-Universität zum Thema „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie“

Zur Beurteilung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität unter Corona-Bedingungen, also insbesondere unter verstärkter Arbeit im Homeoffice, wurden Herr Prof. Dr. Süß, Herr Dr. Ruhle und Herr MA Schmoll von der **Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)** mit einer wissenschaftlich fundierten Befragung beauftragt. Die anonymisierte Online-Befra-

gung mit dem Titel „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie“ war an die Mitarbeiter\*innen und Führungskräfte der LVR-Dezernate, von LVR-InfoKom und der Rheinischen Versorgungskasse gerichtet.

**Produktivität** ist eine wirtschaftswissenschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis zwischen produzierten Gütern oder Dienstleistungen und den dafür benötigten Produktionsfaktoren beschreibt. Anders als bei der Wirtschaftlichkeit, die das Verhältnis von Kosten/Aufwand zu Erlös/Ertrag betrachtet, handelt es sich bei Produktivität eine mengenmäßige Gegenüberstellung von Einbringungsmenge (Input) und Ausbringungsmenge (Output). Die **Arbeitsproduktivität** betrachtet hinsichtlich der eingesetzten Produktionsfaktoren ausschließlich den **Faktor Arbeit** und zeigt das Verhältnis zwischen Arbeitsmenge/Arbeitsstunden und der Ausbringungsmenge auf.

Eine allgemeingültige Aussage über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität für „den Verwaltungsbereich“ ist nach Auffassung des Teams aus der HHU nicht möglich. Zu stark unterscheidet sich die Entwicklung des Leistungsgeschehens in den verschiedenen Aufgabebereichen. Während einige Leistungen nicht mehr erbracht wurden, weil Schließungen nötig waren (bspw. im Bereich Schulen und Kultur), kamen parallel andere Aufgaben dazu (bspw. konzeptionelle Arbeit oder die Umstellung auf digitale Formate). In anderen Bereichen wurde im Rahmen der Pandemie deutlich mehr gearbeitet (bspw. durch stärker nachgefragte Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Zusatzaufgaben durch Krisenmanagement). In manchen Bereichen wiederum blieb das Leistungsgeschehen nahezu unverändert.

Es schien daher zielführender zu prüfen, wie sich der Produktionsfaktor Arbeit während der Krise verändert hat. Zentral war dabei die Frage, welche Auswirkungen die Veränderung der Rahmenbedingungen (insbesondere Homeoffice) hatte und noch hat.

Die Studie erfolgte mit Hilfe eines zwischen dem LVR und den Düsseldorfer Wissenschaftlern abgestimmten Fragebogens, der in einem digitalen Workshop am 11.02.2021 auch der Personalvertretung und Vertreterinnen und Vertretern der Dezernate des LVR vorgestellt wurde. Der Fragebogen enthielt zahlreiche in der internationalen Forschung etablierte und valide Skalen. Daneben wurde die Arbeitssituation der Befragten erhoben. Zudem wurden einige wenige demographische Merkmale erfragt. Vom 25.02.2021 bis zum 05.03.2021 war der Fragebogen online aufrufbar. Insgesamt wurde er von 1.373 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LVR vollständig ausgefüllt; dies entspricht einem Rücklauf von 41,13 % - ein nach Auskunft der Forscher für eine wissenschaftliche Erhebung sehr guter Wert. Die Verteilung der Proband\*innen hinsichtlich Geschlecht, Alter, Führungsaufgabe und Dezernatzugehörigkeit spiegelt in etwa die Grundgesamtheit des LVR in seinen Köln-Deutzer Dienststellen wieder. Aufgrund der hohen Rücklaufquote sind nach Auffassung des Forschungsteams um Prof. Dr. Süß aussagekräftige und übertragbare Ergebnisse möglich.

Die Auswertung der Daten erfolgte ausschließlich durch die Düsseldorfer Wissenschaftler, wobei die Daten in anonymisierter und pseudonymisierter Form verarbeitet wurden.

Ein besonderes Augenmerk der Studie lag auf dem **Einfluss von vermehrtem Homeoffice auf die Produktivität** der Beschäftigten, da bisherige Studien außerhalb des LVR Anlass zu der Annahme geben, dass Arbeit aus dem Homeoffice Konsequenzen für die Produktivität haben kann. Allerdings variiert die Studienlage dahingehend, ob die Produktivität zu- oder abnimmt. Die Kennzahlen zu Produktivität und Leistung wurden auf der Grundlage der jeweiligen Einschätzungen sowohl der Führungskräfte als auch ihrer Mitarbeiter\*innen differenziert betrachtet:

1. Individuelle Produktivität
2. Team-Produktivität
3. Qualität der Leistung von Individuum im Vergleich der aktuellen Einschätzung zur Vorkrisenzeit

4. Qualität der Leistung im Team im Vergleich der aktuellen Einschätzung zur Vorkrisenzeit
5. Aktuelle aufgabenbezogene Leistung (d.h. fachliche Leistung, notwendiger Informationsaustausch, Zusammenarbeit, Koordination und Kooperation zwischen Kolleginnen und Kollegen)
6. Aktuelle kontextbezogene Leistung (d.h., weiterentwickelnde, innovative, kreative Leistung und auch bspw. Leistung, die sich in zusätzlicher Verantwortungsübernahme äußert)

Es zeigen sich positive Befunde: Im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie ist die **individuelle Produktivität** leicht gestiegen (durchschnittlich auf ca. 106 %) bei nahezu gleichbleibender Qualität. Die Teamproduktivität wird im Mittelwert (Angaben: Führungskräfte 105% und Mitarbeiter\*innen 99%) als unverändert bewertet.

Geringfügige Abstriche sind bei der **kontextbezogenen Leistung** feststellbar (Mittelwert 3,64 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 = Immer) wahrgenommen. Die aktuelle **aufgabenbezogene Leistung** (Mittelwert 4,36 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 = Immer) und die kontextbezogene Leistung (Mittelwert 3,64 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 = 7 Immer) sind - im Vergleich zu anderen Studien - als gut zu bewerten.

Die Auswertung der allgemeinen Ergebnisse legt die Annahme nahe, dass die individuelle Leistung infolge einer überwiegend guten und konzentrationsförderlichen Arbeitsumgebung im Homeoffice nicht zurückgeht, während Leistungsbestandteile, die Kommunikation und Austausch erfordern, etwas darunter leiden.

Der differenziertere Blick auf die Veränderung der individuellen Produktivität zeigt, welche Faktoren die Produktivität positiv und negativ beeinflussen. Einen negativen Einfluss auf die Produktivität im Homeoffice haben insbesondere die Beaufsichtigung von Kindern im betreuungsrelevanten Alter, Ablenkungen, empfundene professionelle Isolation und empfundener Stress. Einen positiven Einfluss hat vor allem die individuelle Digitalkompetenz. Letztere beeinflusst auch die Team-Produktivität positiv, während diese unter Ablenkungen im Homeoffice und Stress durch Technologienutzung (z.B. Schwierigkeiten in digitalen Konferenzen oder mit Software) leidet.

Ähnliche Aspekte prägen auch die Veränderungen der **Arbeitsqualität** sowie die aktuelle aufgaben- und kontextbezogene Leistung. Auffällig ist dabei insbesondere, dass sich weibliche Mitarbeiterinnen signifikant schlechter einschätzen als ihre männlichen Kollegen. Die Studie gibt keine Antwort auf die Frage, warum es zu dieser unterschiedlichen Einschätzung kommt. Es ist zu vermuten, dass auch heute noch ein größerer Teil der Familien- und Hausarbeit bei Frauen liegt, was zu einem Konflikt zwischen Büroarbeit und Homeoffice führen könnte. Ferner könnte der Unterschied durch eine - im Vergleich zu den männlichen Kollegen - kritischere Betrachtung der eigenen Leistung erklärt werden. Die Ergebnisse aus der Befragung decken sich mit anderen Studien. In Studien mit vergleichbaren Designs schätzen Frauen ihre Arbeit häufig ebenfalls schlechter ein. Ferner bestätigt sich auch dort der auftretende Rollenkonflikt zwischen Homeoffice und Familien- und Hausarbeit für weibliche Beschäftigte.

Generell ist festzuhalten, dass die berichteten Zusammenhänge zwar signifikant, aber in ihrer Stärke eher schwach sind. Zudem **unterscheiden sie sich nicht grundsätzlich von anderen Studien**, die ebenfalls nahelegen, dass beispielsweise Stressempfinden, Rollenkonflikte, Ablenkungen während der Arbeit oder Betreuungspflichten Leistung reduzieren können, während eigenes Kompetenzerleben (hier vor allem Digitalkompetenz) im Sinne einer Selbstwirksamkeitserwartung Leistung begünstigt. Ergänzend ist anzumerken, dass es sich aus den oben skizzierten Gründen um Selbsteinschätzungen der Leistung und Qualität durch Führungskräfte und Beschäftigte, nicht um eine objektive Messung handelt. Allerdings ist eine objektive Leistungsmessung im Rahmen von Wissensarbeit, die beim LVR vorherrscht, grundsätzlich schwierig, so dass hierin kein Spezifikum der Studie

in Pandemiezeiten zu sehen ist. Deshalb basieren alle hier bekannten Studien auf Befragungen der relevanten Akteure.

### 3.3 Zwischenfazit

Für die Einrichtung von zusätzlichen Homeoffice-fähigen Arbeitsplatzausstattungen entstehen kurzfristig Mehrkosten. Diese werden perspektivisch durch eingesparte Mietzinsaufwendungen mehr als aufgefangen und führen damit mittelfristig zu **nennenswerten Einsparungen**.

Die Experten der HHU schlussfolgern, dass der **LVR bislang gut durch die Krise** kommt. Angesichts der Datenlage gibt es keinen Grund anzunehmen, dass die Veränderung der Arbeitsorganisation nennenswerte Einbußen hinsichtlich Produktivität und Qualität der Arbeit bewirkte. Die erhobenen Daten zeigen, dass der LVR zum jetzigen Zeitpunkt - sowohl hinsichtlich der wahrgenommenen **Produktivität** auf der Ebene des Individuums und der Teams als auch hinsichtlich der **Qualität der Arbeit** - trotz der Krise **mehr als zufriedenstellende Arbeitsergebnisse** erzielt. Offen bleibt an dieser Stelle, wie sich die Arbeitsergebnisse bei länger andauernder Pandemie entwickeln würden. Die Studie enthält keinen prognostischen Ausblick, ob sich pandemiebedingte Strukturdefizite, wie z.B. der Verlust des täglichen Miteinanders, dauerhaft auch negativ auf das Leistungsgeschehen auswirken könnten.



## 4 Perspektive Infrastruktur

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Anzahl der aktuellen Homeoffice-Plätze (unterteilt in bereits vor der Corona-Pandemie vorhandene und neue), inklusive der Darstellung von Quoten nach Präsenz und Homeoffice*

**Leitfrage: Wie hat sich die Anzahl von Homeoffice-Arbeitsplätzen entwickelt?**

- Anzahl Homeoffice-Plätze einschließlich Entwicklung

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Ggf. erforderliche Erweiterung der Infrastruktur; Notwendigkeit der Beschaffung ggf. erforderlicher Lizenzen*

**Leitfrage: Welche technischen/infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Telefonanlage, Internetanschluss, Lizenzen) waren/sind erforderlich, um die Arbeitsformen unter Coronabedingungen zu ermöglichen?**

- Erweiterung Serverkapazitäten
- Erweiterung Telefonanlage
- Anzahl GoToMeeting-Lizenzen
- Technische Ausstattung Arbeitsplätze und Besprechungsräume
- Weitere Kommunikationsmöglichkeiten

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Bauliche Fragestellungen*

**Leitfrage: Welche baulichen Fragestellungen ergeben sich aus der vermehrten Homeoffice-Tätigkeit?**

- Desk-Sharing
- Arbeitsplatz der Zukunft

Diese Perspektive befasst sich mit den **infrastrukturellen Auswirkungen** der Coronabedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen in Bezug auf die Entwicklung der Homeoffice-Möglichkeiten, die IT-Infrastruktur sowie die baulichen Fragestellungen neuer Arbeitsformen erläutert.

Aus dem **ersten Teilbericht** (Vorlage 15/143) zu der **Entwicklung der Homeoffice-Plätze** geht hervor:

- Bereits vor der Pandemie hatte der LVR eine hohe Quote an **Homeoffice-Zugängen**.
- Die Zahl der Homeoffice-Zugänge wurde am Standort Deutz aufgrund der Pandemie weiter ausgebaut.
- Auch die **IT-Infrastruktur** wurde erweitert (Lizenzen für Videokonferenzsoftware, Ausstattung der Besprechungsräume, Erweiterung der Serverkapazitäten und der Telefonanlage etc.)
- Der **Bedarf an Bürofläche** wurde mit der vermehrten Inanspruchnahme von Homeoffice reduziert. Im Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR“ zeigt sich, dass im Rahmen baulicher und finanzieller Möglichkeiten neue Arbeitsumgebungen geschaffen werden sollen.

**In Ergänzung** des ersten Teilberichts kann nun berichtet werden: Die Ergebnisse einer ersten Untersuchung zeigen, dass eine vollständige Übertragung der Raumelemente, wie sie für den Neubau entwickelt wurden, auf die Bestandsgebäude Landeshaus und Horion-Haus wirtschaftlich in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen stehen. Die vorhandenen **baulichen Rahmenbedingungen** dieser Gebäude bieten nicht die notwendige Flexibilität für eine Umgestaltung, wie sie im Rahmen der Neubauplanung gegeben ist. Denkmalschutzrechtliche Beschränkungen im Landeshaus oder die vorhandene und im Bereich der

---

Klimatechnik in den vergangenen Jahren aufwändig nachgerüstete Gebäudetechnik des Horion-Hauses setzen den Planungen enge Grenzen.

Im Bestand gilt es deshalb, andere Maßnahmen umzusetzen, die eine Kommunikation fördernde und **moderne Arbeitsumgebung** schaffen, ohne dass damit übermäßige Eingriffe in die Bausubstanz einhergehen. In ersten Schritten werden hierzu die heutigen Teeküchen im Horion-Haus planerisch untersucht, um in diesen Bereichen einen modernen Standard, vergleichbar mit dem zukünftigen Neubau, zu schaffen. Ebenfalls steht die Umsetzung moderner Medienkonzepte in den vorhandenen Sitzungs- und Besprechungsräumen vor dem Abschluss. Pläne zur Schaffung weiterer moderner Kommunikations- und Besprechungsbereiche im Landeshaus werden aktuell erarbeitet. Insbesondere der Einsatz moderner Medientechnik in den Büro- und Besprechungsräumen ermöglicht schon heute eine deutlich flexiblere Kommunikation im Rahmen mobiler Arbeitsprozesse und wird in Zukunft auch die Möglichkeiten des Homeoffice fördern.

Im Landeshaus werden darüber hinaus andere Nutzungen der heute überwiegend als Aktenlager genutzten Innenzonen untersucht. Hier wird ein höherer Digitalisierungsgrad und damit der Wegfall von Papierakten mittelfristig eine Einbeziehung dieser Bereiche in moderne Bürokonzeptionen ermöglichen. Mit der Aufhebung fester Arbeitsplatzzuordnungen werden Möblierungs- und Gestaltungskonzepte in den Bestandsgebäuden ein wesentlicher Baustein bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes der Zukunft sein. Organisatorische Regelungen, z.B. bei der Festlegung von Home-Base-Bereichen, werden zusätzlich das sogenannte Desk-Sharing unterstützen.

**Die Sachstände zur Perspektive „Infrastruktur“ haben sich gegenüber dem ersten Teilbericht nur wenig verändert.**

## 5 Perspektive Personal

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Personal im LVR. Dabei wurden die Erfahrungen der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen erhoben. Darüber hinaus werden der Gesundheitsschutz bei neuen, digitalen Arbeitsformen sowie die Entwicklung des Krankstandes während der Corona-Pandemie erläutert.

### 5.1 Erfahrungen der Mitarbeiter\*innen, Führungskräfte, Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Rückmeldungen von Mitarbeiter\*innen und Führungskräften sowie der Personalvertretung/GPR zu den mit der Heimarbeit gemachten Erfahrungen, Arbeitszufriedenheit, Führung auf Distanz, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz“, Flexibilität und Zeitsouveränität für Mitarbeiter\*innen, Arbeitgeberattraktivität*

**Leitfrage: Welche Erfahrungen hat/haben die Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen mit der Heimarbeit gemacht?**

- Rückmeldung der Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen zur Heimarbeit (Arbeitszufriedenheit, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz-Aktivitäten“ auch unter sozialen Aspekten, Arbeitgeber-Attraktivität, Flexibilität und Zeitsouveränität, Führung auf Distanz)

Zur Ermittlung der **Erfahrungen** der benannten Personengruppen wurden im ersten Halbjahr insgesamt **vier interne Workshops** durchgeführt. Hierin wurden auf der Grundlage spezifischer Fragestellungen die Erfahrungen mit der vermehrten Homeoffice-Arbeit gesammelt.

**Themenschwerpunkte** der Workshops waren Rückmeldungen zu:

- Allgemeinen Erfahrungen
- Flexibilität und Zeitsouveränität
- Kommunikation
- Soziale Arbeitsbeziehungen
- Arbeitsplatzausstattung
- Führung auf Distanz

Außerdem wurden **Arbeitszufriedenheit und Arbeitgeberattraktivität** im Rahmen von **anonymen Kurzabfragen** bewertet.

Es wurden folgende **Fokusgruppen** zu den Workshops eingeladen, um die Rückmeldungen zu den genannten Themenschwerpunkten einzuholen:

1. Geschäftsleitungen und örtliche Pandemiebeauftragte mit 14 Teilnehmer\*innen.
2. Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung mit 16 Teilnehmer\*innen.
3. Mitarbeiter\*innen mit 26 Teilnehmer\*innen.
4. Führungskräfte mit 29 Teilnehmer\*innen.

Die Anzahl der Fokusgruppe der Mitarbeiter\*innen und Führungskräfte wurde unter besonderer Berücksichtigung der Anzahl der Beschäftigten des jeweiligen Dezernats, der RVK

und LVR-InfoKom bestimmt. So sollte ein möglichst repräsentatives Bild des Untersuchungsbereichs erzeugt werden.

Auf Basis der Auswertung aller Ergebnisse wurden **vier Kategorien** gebildet, in denen sich die Rückmeldungen zusammenfassen lassen:

- **Personal**
- **Infrastruktur**
- **Neue Methoden und Techniken**
- **Gelerntes und Erwartungen**

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine **zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse aus den internen Workshops** unter Einschluss der Ergebnisse aus der Untersuchung der Experten der **HHU (kursiv formatierte Textteile)**.

### 5.1.1 Personal

Für das Personal des Verbandes haben sich durch die verbreitete Tätigkeit im Homeoffice während der Pandemie die Arbeitsbedingungen, die Kommunikation, die sozialen Arbeitsbeziehungen, die Flexibilität und Zeitsouveränität sowie subjektiv auch die Arbeitszufriedenheit verändert.

Alle vier Fokusgruppen berichten für die Zeit seit Ausbruch der Pandemie, dass die **Arbeitsproduktivität** nicht eingeschränkt war, sondern teilweise sogar gesteigert werden konnte. Dieses Ergebnis kann durch die Studienergebnisse des Teams um Prof. Dr. Süß (siehe Kapitel 3.2) bestätigt werden. In den Workshops wurde das Engagement der Führungskräfte und der Mitarbeiter\*innen besonders positiv hervorgehoben.

Die **Kommunikation** hat nach Meinung aller vier Fokusgruppen unter den besonderen Umständen grundsätzlich gut funktioniert. Es kann bei der digitalen Arbeit gezielt und kompakt untereinander kommuniziert werden. Es wird berichtet, dass sich die Kommunikation i.d.R. auf fachliche und dienstliche Themen beschränkt, wodurch eine effiziente Arbeitsweise gefördert wird. Nach Meinung der Mitarbeiter\*innen hat sich die **terminliche Flexibilität** und die Organisation der **Terminfindung** während der Pandemie verbessert. Termine sind spontaner und zeitnäher möglich. Dies führt nach Meinung der Fokusgruppen jedoch häufig zu einer dichten Termintaktung mit weniger (mentalen) Pausen und geht mit Mehrarbeit einher. Jeder Austausch muss proaktiv gestaltet und eingefordert werden. Ein Teil der Mitarbeiter\*innen beklagt, dass sie zumindest anfänglich nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt haben, um einen stabilen Austausch gewährleisten zu können, was die Kommunikation untereinander deutlich erschwert habe.

*Die Befragung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Thema „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie“ hat hierzu ergeben, dass wegen der umfassenden Homeoffice-Nutzung durch die Beschäftigten des LVR-spezifische Herausforderungen entstanden, die in erster Linie in der Kommunikation mit Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen wie auch in technischen Schwierigkeiten lagen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Probleme im Laufe der Zeit reduzierbar sein werden durch Schulungs- und strukturelle Maßnahmen, die auf regelmäßige Kommunikationsmöglichkeiten sowie technische Verbesserungen zielen.*

*Die Beschäftigten (Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen) geben in der Studie der Wissenschaftler der HHU weiterhin an, im Wochenmittel 17 Minuten mehr als vor der Krise zu arbeiten. Die mit einer im Homeoffice oft zu beobachtenden erweiterten Erreichbarkeit (Mehrarbeit) verbundenen Gefahren können angesichts dieses geringen Wertes ausgeschlossen werden.*

Es wird ebenso deutlich, dass der **persönliche Kontakt** wie auch der außerdienstliche, informellere Austausch im Arbeitsalltag stark nachgelassen haben. Die Fokusgruppen erklären, dass die nonverbale Kommunikation in der digitalen Welt eingeschränkt ist und so die Zwischenmenschlichkeit z.T. verloren gehe.

Aufgrund der stark veränderten Kommunikationsstruktur vom Analogen ins Digitale beschreiben alle vier Fokusgruppen, dass ihnen die persönlichen Austauschgespräche untereinander fehlten. Von den Fokusgruppen wird benannt, dass die **sozialen Arbeitsbeziehungen** leiden würden. Das führte zu eingeschränktem beruflichen Netzwerken, weniger gemeinsamen Mittagspausen, weniger Gemeinschaftsgefühl und der Gefahr der Isolation. Insbesondere das Onboarding neuer Kolleg\*innen wird als Herausforderung bei allen Fokusgruppen formuliert. Die Kennenlernphase und **Einarbeitung neuer Kolleg\*innen** sei erschwert und verlängere sich. Das gelte ebenso für den Aufbau eines notwendigen Vertrauensverhältnisses - insbesondere mit den Führungskräften.

Eine besondere Herausforderung bestehe auch in der Anleitung **Auszubildender**. Auszubildenden wurde - soweit machbar und sinnvoll - ebenfalls das Arbeiten in Homeoffice ermöglicht. Die „Ausbildung auf Distanz“ funktioniere nach anfänglichen Schwierigkeiten zunehmend besser.

Als zentraler Bestandteil für eine adäquate Abstimmung im Arbeitsalltag wurden **digitale Instrumente** für den Austausch, wie die Videokonferenzsysteme GoToMeeting und Zoom genannt. Es wird bemängelt, dass diese nicht für jede\*n Mitarbeiter\*in in gleichem Umfang zur Verfügung stünden und manche\*r Mitarbeiter\*in noch nicht mit den vollständigen technischen Möglichkeiten für die Arbeit im Homeoffice ausgestattet sei. Eine ungehinderte Kommunikation sei daher teilweise erschwert.

Z.T. wurde auch berichtet, dass Bereiche durch die Corona-Pandemie noch besser zusammengearbeitet hätten. **Digitale Formate** seien hilfreich gewesen, um sich untereinander wesentlich intensiver austauschen zu können. Insbesondere die Kommunikation mit Mitarbeiter\*innen, die zuvor aufgabenbedingt häufig nicht an ihrem Büroarbeitsplatz anzutreffen waren (Dienstreisen), hätte verbessert werden können.

Die Arbeit von Zuhause bringe zudem für die Mitarbeiter\*innen eine **Flexibilisierung und Zeitsoeveränität** mit sich, die einen verantwortungsvollen Umgang verlange. Nach Meinung aller vier Fokusgruppen verbesserten sich hierdurch die Bedingungen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**. Auch wird über die Zeitersparnis durch Online-Meetings und die **Einsparung der Wegstrecken** berichtet. Im Homeoffice sei, dort wo die Rahmenbedingungen gegeben sind, ein konzentrierteres Arbeiten mit weniger Störfaktoren möglich. Dies variere jedoch stark mit den häuslichen Bedingungen.

*Nach den Studienergebnissen von Prof. Dr. Süß und Team liegen die Bewertungen der Beschäftigten über ihre Autonomie bei der Arbeit sowie ihre zeitliche Flexibilität in einem guten Bereich.*

*Die Beschäftigten des LVR sind mehrheitlich dadurch begünstigt, dass sie auch im Homeoffice über einen festen und dauerhaften Arbeitsplatz in einem separaten Arbeitszimmer verfügen (56,5 %), während nur rund 13,4% an Ess- oder Küchentisch arbeiten (17,6 % weniger als bundesweit).*

*Die konzentrierte Arbeit im Homeoffice wird nicht zuletzt dadurch begünstigt, dass in knapp der Hälfte der Fälle während der Arbeit keine weiteren Personen am Wohnort sind, in weiteren 35,3 % der Fälle ist lediglich eine weitere Person vor Ort. Zwar hat der LVR hierauf keinen Einfluss, profitiert aber offenbar von Besonderheiten der Personalstruktur und Wohnsituation seiner Beschäftigten, die eine konzentrierte und in vielen Fällen ungestörte Arbeit aus dem Homeoffice ermöglichen.*

Nach Einschätzung der Fokusgruppen wurden trotz der Flexibilisierung von Arbeitsort und -zeit Tagesstrukturen und **Servicezeiten eingehalten**. Das orts- und zeitungebundene Arbeiten wird von allen Fokusgruppen äußerst positiv bewertet. Gleichwohl wird von einer Herausforderung bei der **Trennung von Arbeit und Privatleben** gesprochen. Der empfundene Wunsch nach **ständiger Erreichbarkeit** wird von den Fokusgruppen im Rahmen dieses Aspekts ebenfalls erwähnt. Obwohl in Zeiten der Pandemie die zeitliche Souveränität und Flexibilität die einzige Möglichkeit sei, die Arbeit und bspw. das Homeschooling zu verbinden, wird dies als „Grenzerfahrung“ angesehen.

*Jedoch zeigen die Studienergebnisse der Experten aus der HHU, dass der LVR davon zu profitieren scheint, dass er über eine hinsichtlich der demographischen Merkmale eher „untypische Belegschaft“ verfügt. So haben 77,8 % der Befragten keine Kinder im betreuungspflichtigen Alter (< 12 Jahre). Das zeigt klar auf, dass die im Rahmen des Homeoffice typische und teilweise als stressauslösend empfundene Notwendigkeit der Integration von Privat- und Berufsleben der Belegschaft leichter fällt, da Betreuungsverpflichtungen für einen Großteil der Beschäftigten nicht gegeben sind.*

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten einen starken Einfluss auf die Führungskräfte im Verband. Daher gewann das Thema „**Führen auf Distanz**“ an Bedeutung. Alle vier Fokusgruppen übermitteln, dass sich eine Kultur entwickelt, in der das Vertrauen in die Mitarbeiter\*innen wächst bzw. sich festigt. Insbesondere die Fokusgruppe der Mitarbeiter\*innen betont die sich verändernde Einstellung der Führungskräfte. Es wird positiv berichtet, dass sich die **Führungskräfte mit viel Eigeninitiative** über die Zeit gut entwickelt und auf die neue Situation eingestellt haben. Zwei weitere Fokusgruppen zeigen die Herausforderung für Führungskräfte, die Stimmung im Team aufrechtzuerhalten und einen Zusammenhalt zu fördern, auf. Die Führungskräfte selbst berichten bei dem Thema Führen auf Distanz über einen **erhöhten Koordinations- und Planungsaufwand**. Die digitale Ansprache kritischer Themen wird als schwierig empfunden.

Insgesamt melden alle vier Fokusgruppen im Zuge einer anonymen Kurzbefragung während des Workshops zurück, dass Ihre **Arbeitszufriedenheit** seit der Corona-Pandemie aufgrund von Homeoffice **grundsätzlich gestiegen** sei. Eine verbesserte Arbeitszufriedenheit wurde auch von den Führungskräften bestätigt. Weiter geben die Fokusgruppen mit Werten zwischen 60-80% an, dass die Möglichkeit des Homeoffice für sie ein wesentlicher Grund für die Zufriedenheit bei der Arbeit ist.

*Die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten kann, trotz Einschränkungen durch die Pandemie auch in den Studienergebnissen des Teams von Prof. Dr. Süß bestätigt werden. Hier liegt die Zufriedenheit aller Beschäftigten auf einer 7er Skala bei einem sehr guten Wert von 5,36.*

*Auch sind über die Hälfte der Beschäftigten aus der Studie mit der aktuellen Arbeitssituation im Homeoffice zufrieden, während nur ein Viertel gerne mehr in den Räumen des LVR und knapp ein Fünftel gerne mehr im Homeoffice arbeiten würde.*

### 5.1.2 Infrastruktur

In dieser Kategorie wird vor allem die rasche Erweiterung der Homeoffice-Zugänge zu Beginn der Pandemie von allen vier Fokusgruppen positiv bewertet. Das wurde auch in den Workshops unter dem Stichwort „**Flexible Verwaltung**“ thematisiert. So hätte sich während der Pandemie die Digitalkompetenz der Belegschaft verbessert. Dadurch sei mehr Akzeptanz bei Homeoffice-Skeptikern entstanden und auch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden sei zunehmend besser gelungen.

In allen Fokusgruppen war die **technische Ausstattung** ein zentrales Thema. Bereiche, die eine VPN-Verbindung und ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Endgerät nutzen können, berichten von sehr positiven Erfahrungen zur Bewältigung technischer Herausforderungen im Homeoffice. Dort, wo Citrix-Verbindungen genutzt werden mussten, wurden die Bedingungen für die Aufgabenerledigung deutlich kritischer gesehen und teilweise als einschränkend beschrieben. Auch die mangelnde Zahl an Lizenzen für Kommunikationstools zur Bewältigung des alltäglichen Abstimmungsbedarfs werden von allen vier Fokusgruppen als Hindernis für die Arbeit im Homeoffice genannt.

Bei beständiger Arbeit von Zuhause kämen häufig auch private Endgeräte zum Einsatz. Zum einen bevorzugten eine Reihe von Mitarbeiter\*innen ihre vertrauten **privaten Endgeräte**. Zum anderen wäre das technische Equipment auch zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit erweitert worden, insbesondere durch Anschaffung eines zweiten Monitors. In diesem Zusammenhang wurde auf die nicht flächendeckende Versorgung mit Laptops und Kameras sowie die Einschränkungen in der Citrix-Umgebung bei Nutzung der Kommunikationstools (GoToMeeting) verwiesen. Die Verhältnisse und die Handhabung in den LVR-Dezernaten wird dabei unterschiedlich beschrieben.

*Auch in den Studienergebnissen der Wissenschaftler der HHU wird die technische Ausstattung zu Hause von etwa 63% der Beschäftigten als viel oder etwas schlechter als im Büro eingeschätzt, allerdings scheint sie zur Erledigung der Aufgaben hinreichend. Die weiteren Befragten geben an, dass die Ausstattung im Homeoffice gleichbleibend (ca. 21%), etwas besser (10%) und viel besser (ca. 6%) sei.*

In allen vier Fokusgruppen wird weiter die häufig **überlastete Telefonanlage** bemängelt, die die Aufgabenerledigung zum Teil erheblich erschwert habe. Auch hier seien **private Mobilfunkgeräte** zur Kompensation eingesetzt worden. Da das Mobil-Netz z.T. ebenfalls überlastet oder nicht verfügbar sei, komme es auch hier zu Einschränkungen der telefonischen Kommunikation.

*Die Studienergebnisse der Wissenschaftler der HHU zeigen, dass die IT-Unterstützung in den Dezernaten und durch LVR-InfoKom als gut empfunden wird (Mittelwerte bei 3,68 bzw. 3,57 auf einer Skala von 1 = Trifft überhaupt nicht zu bis 5 = Trifft völlig zu).*

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Workshops, dass die Bereiche, die bereits vor der Pandemie eine hohe Homeoffice-Quote hatten, zu Beginn der Pandemie einen – verständlicherweise – reibungsloseren Umstieg rückmelden können. Es ist jedoch deutlich geworden, dass die Bereitstellung der technischen Infrastruktur, digitaler Workflows und Prozesse sowie die Nutzung von Homeoffice in den einzelnen Aufgabenbereichen sehr unterschiedlich gehandhabt worden ist.

### 5.1.3 Neue Methoden und Techniken

Die Auswertung der Workshops hat ergeben, dass die Mitarbeiter\*innen bereits eigeninitiativ und teilweise über das Geplante hinaus verschiedene **neue Arbeitstechniken, Austauschmöglichkeiten und Methoden** in den Arbeitsalltag integriert haben, um den veränderten Bedingungen der Arbeitswelt zu begegnen. Diese Entwicklung wird vielfach als positiv erlebt.

Im Arbeitsalltag erprobte und als positiv bewertete Maßnahmen sind u.a. „Walk and Talk“-Gespräche und **neue digitale Gesprächsformate** zur täglichen oder wöchentlichen Abstimmung innerhalb der Teams, Abteilungen oder Fachbereiche – sogenannte EarlyBirds, Dailys, Weeklys oder regelhafte Jour-Fixe-Termine.

Die vermehrte Arbeit von Zuhause wird auch als eine Erleichterung für die Umsetzung von Desk-Sharing-Konzepten und deren Akzeptanz gesehen. So wurden in einigen Teams eigenverantwortlich Büro-Sharing-Maßnahmen umgesetzt (zur Schaffung von Einzelbüros) oder freie Büros genutzt (z. B. von Führungskräften).

Auch hinsichtlich des fehlenden sozialen Miteinanders wurden virtuelle Austauschrunden durchgeführt. So gab und gibt es kurze digitale Kaffeepausen zum Wochenstart, Weihnachtsfeiern, ein gemeinsames Sportangebot oder auch Teamevents.

#### 5.1.4 Gelerntes und Erwartungen

Deutlich wird, dass durch den Digitalisierungsschub sowie die arbeitsorganisatorischen Veränderungen eine **Kreativitäts- und Innovationswelle** entstanden ist, die als strategisches Mittel hin zu einer lernenden und sich ständig weiterentwickelnden Organisation genutzt werden kann. Dabei sind sich die Befragten sicher, dass der LVR noch am Anfang der Veränderung steht und sich hier noch weitere wertvolle Handlungsfelder eröffnen werden können. So entsteht durch das Gelernte in der Krise gleichermaßen eine Erwartungshaltung für eine Veränderung der Arbeitswelt nach der Pandemie. **Ein „Zurück zu alten Zeiten“ - das haben die Workshops gezeigt - wird als „überhaupt nicht sinnvoll“ abgelehnt.**

Die Pandemie wird als ein Schub für die **Digitalisierung von Prozessen** beschrieben. Es wurden nach Meinung der Befragten mehr digitale Prozesse geschaffen und auch die Möglichkeit zur Nutzung digitaler Anträge erhöht - auch wenn nicht alle Prozesse vollständig digital abgewickelt werden könnten. Insgesamt wird auch die gesteigerte Prozesseffizienz in der digitalen Arbeitswelt betont.

Die Erwartungshaltung der Mitarbeiterschaft und der Führungskräfte ist hoch und geht z.B. bei der Einschätzung von Wirksamkeit von Homeoffice hinsichtlich der Arbeitgeberattraktivität über die Fragestellung hinaus: **Homeoffice ist kein Anreiz, sondern Bedingung**, um den LVR als Arbeitgeber hinreichend attraktiv zu machen.

Die aktuell großzügige Handhabung von Homeoffice soll daher nach Meinung der Befragten auch nach der Pandemie weiter bestehen bleiben. Dies melden 66-93% der Befragten in den vier Fokusgruppen in Form einer anonymen Kurzbefragung während des Workshops zurück. Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen grundsätzlich kein ausschließliches oder hochumfängliches Homeoffice, sondern eine **ausgewogene Mischung von Präsenz und Homeoffice** wünschen.

*Auch die Studienergebnisse von Prof. Dr. Süß und Team zeigen, dass die Beschäftigten Erwartungen an die zukünftige Arbeit haben. Danach möchten gut 95 % von ihnen auch nach der Pandemie im Homeoffice arbeiten, überwiegend zwei (27,3 %), drei (30,6 %) oder vier (21,4 %) Tage. Die Bereitschaft zu **Desk-Sharing** (Teilen des betrieblichen Arbeitsplatzes mit anderen Beschäftigten) machen 57 % der Befragten davon abhängig, über eine entsprechende Zahl an Homeoffice-Tagen zu verfügen, 24,5 % sind unabhängig davon dazu bereit, während 18,5 % nicht dazu bereit sind.*

Ferner wurden in den Workshops Kurzabfragen mittels eines Abstimmungstools durchgeführt. Hier zeigte sich deutlich, dass über die Pandemie hinaus insbesondere folgende **Erwartungen** gestellt werden:

- **Flexibilisierung der Arbeit**, d.h. die Wahlfreiheit zwischen Homeoffice und Präsenzarbeit
- Erhalt des gelebten und gelernten **Vertrauens**
- Verfügbarkeit einer modernen und leistungsfähigen **IT-Ausstattung**

Mit einer flexibleren Arbeitsgestaltung bezogen auf Ort und Zeit lässt sich nach Auffassung der Mitarbeiter\*innen aller Fokusgruppen die **Zufriedenheit** weiter steigern - auch wenn



wir bereits ein hohes Niveau erreicht haben. Über 90% der Befragten in den Fokusgruppen sehen umfangreiches Homeoffice zumindest als wichtigen Anreiz zur **Personalgewinnung**.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der **Teamgeist** aus der Krise und die veränderte Haltung der Führungskräfte gegenüber Homeoffice unbedingt gefördert bzw. beibehalten werden sollte. Nicht zuletzt sollten die Chancen und Risiken verfolgt werden. Für eine Weiterentwicklung in Richtung „Neue Arbeitswelten“ sind nach Meinung der Fokusgruppen folgende **Erfolgsfaktoren** entscheidend:

### 1. Technische Ausstattung

Für eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung ist eine entsprechende technische Ausstattung aller Mitarbeiter\*innen mit Laptop, Headset, Kamera, VPN-Verbindung und notwendigen Lizenzen zwingend.

### 2. Kompetenzentwicklung und Fortbildungen

Auch wenn während der Pandemie in Bezug auf die digitale Kompetenz und Akzeptanz viel erreicht worden ist, beschreiben die Fokusgruppen deutlich einen Qualifikationsbedarf für das Arbeiten in neuen Arbeitswelten mit den Themenbereichen Selbstorganisation, Achtsamkeit, Selbstfürsorge, Kommunikation und neue Technologien. Insbesondere seien die Führungskräfte mit einzubeziehen, um geeignete Methoden und Werkzeuge zum „Führen auf Distanz“ zu erlernen, z.B. wie Teamgeist auch auf Distanz gefördert oder Arbeit im Team bestmöglich organisiert werden können.

*79% der Beschäftigten stufen ihre Digitalkompetenz nach den Studienergebnissen der Wissenschaftler der HHU als hoch ein und sehen insoweit (eher) keinen Schulungsbedarf zur Verbesserung der Arbeit im Homeoffice. Dies sollte bei den weiteren Entwicklungen der Zukunft der Arbeit somit ganz besonders berücksichtigt werden. Dennoch empfiehlt es sich bei einer Beibehaltung oder gar Ausweitung des Homeoffice, auch die Mitarbeiterschaft, die (eher) einen Schulungsbedarf hat (15%), zu qualifizieren und die anderen langfristig zu unterstützen.*

### 3. Kultur und Vertrauen

Es müsse eine Organisationskultur erreicht werden, in der das gestärkte oder neu geschaffene Vertrauen in die Mitarbeiter\*innen weitergelebt und das soziale Miteinander in einer zunehmend digitalen Arbeitswelt gefördert werde. Die Führungskräfte hätten hier Initiativ- und Vorbildfunktion.

### 4. Regelungen und Strukturen

Für das neue Arbeiten seien klare Regelungen und Strukturen auf Team- und Organisationsebene erforderlich. In den Fokusgruppen wird gefordert, dass Regelungen für alle LVR-Dezernate gelten und auch einheitlich gehandhabt werden müssten.

*Generell zeigt sich, dass die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsalltag beim LVR zwar spürbar sind, der Einfluss der Pandemie auf die Arbeit wird aber als mäßig eingeschätzt. So belegen die Studienergebnisse der Experten von der HHU, dass der Umgang der Organisation mit der Krise die Beschäftigten überzeugt (Mittelwert 4,12 auf einer Skala von 1 = sehr schlecht bis 5 = sehr gut).*

*Die Ausführungen zeigen, dass das Arbeiten im Homeoffice für viele Beschäftigte gut, produktiv und weitestgehend störungsfrei möglich ist. Isolationstendenzen in einzelnen Fällen sowie gelegentliche Schwierigkeiten in der Kommunikation, die in den Dezernaten in unterschiedlichem Ausmaß auftreten, kann künftig strukturell begegnet werden,*

etwa durch einen regelmäßigen Austausch, der neben fachlichen Aspekten auch soziale Interaktion ermöglichen sollte (z. B. digitale Meetings, gemeinsame digitale Pausen).

Es wird auch deutlich, dass aus der aktuellen Situation, die von Leitungsebene und Beschäftigten offenbar gleichermaßen als gut funktionierend wahrgenommen wird, bei den Beschäftigten Ansprüche und Erwartungen für die Zukunft resultieren. Da es aktuell keine Argumente gibt, die gegen eine Homeoffice-Nutzung sprechen, wird die Erwartung, auch in Zukunft im Homeoffice arbeiten zu können, klar artikuliert, wobei die Anzahl der Tage, an denen das der Fall sein soll, variiert. Eine generelle Bereitschaft vieler Mitarbeiter\*innen zum Desk Sharing geht damit einher.

Die Mitarbeiter\*innen haben sich an die neue Situation und die digitale Arbeit weit überwiegend gewöhnt und sehen deren Vorzüge. Gründe, wonach der LVR aktuell oder künftig kein Homeoffice anbieten sollte, lassen sich auf Basis der breiten Datenlage nicht erkennen. Gleichwohl sind natürlich langfristige Auswirkungen des Homeoffice noch nicht absehbar.

## 5.2 Entwicklung des Krankenstandes und Gesundheitsschutz

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Entwicklung des Krankenstandes

**Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen auf die Gesundheit der Mitarbeiter\*innen ausgewirkt?**

- Krankenstatistik

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Gesundheitsschutz

**Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen insbesondere auf die psychische Gesundheit der Mitarbeiter\*innen ausgewirkt?**

- Psychische Belastungen
- Psychische Beanspruchungen Rückmeldung BÄD

Im ersten Teilbericht (Vorlage 15/143) wurde aufgrund der LVR-Krankenstatistik dargelegt, dass sich der **Krankenstand** im Pandemie-Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 tendenziell rückläufig entwickelt hat. Diese Tendenz hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2020 bestätigt. Der Rückgang der Krankenquoten beim LVR lässt sich allerdings nicht monokausal auf die vermehrte Homeoffice-Arbeit zurückführen.

Die Zahl der Fälle, in denen die Sozialberatung und der betriebsärztliche Dienst in Bezug auf **psychische Belastung und Beanspruchungen** beratend tätig wurden, ist seit der Pandemie zunächst nur leicht, dann aber deutlich angestiegen. Während sich zu Beginn der Pandemie die Beratungsintensität bei bereits erkrankten und gefährdeten Mitarbeiter\*innen erhöht hat, haben zuletzt auch viele Mitarbeiter\*innen die Beratung aufgesucht, die über keine Vorbelastungen verfügten.

Die psychosoziale Beratung von Mitarbeiter\*innen durch die **Sozialberatung** ist auch seit Veröffentlichung des ersten Teilberichts weiterhin auf einem **sehr hohen Niveau**. Zunehmend mehr Mitarbeiter\*innen, mit und ohne Vorbelastung, nutzen die Sozialberatung für entlastende oder stützende Gespräche. Oftmals sind dies alleinlebende Personen mit sehr wenig anderen Sozialkontakten. Aber auch Mitarbeiter\*innen mit Familie suchen sich auf diese Weise vom Stress zu entlasten, den die Corona-Situation mit sich bringt.

Allgemein beziehen sich die Anfragen der Mitarbeiter\*innen unter anderem auf Themen wie bspw. die Bewältigung der Einsamkeit oder das Finden bzw. Aufrechterhalten von sinnvollen Freizeitbeschäftigungen zur Entlastung. Auch Themen aus dem Bereich „Familie im

Homeschooling“, Konfliktsituationen durch größere familiäre Nähe oder Belastungen durch die Pflege von Angehörigen werden vorgebracht.

Aber auch gestiegene Anforderungen im beruflichen Bereich, wie Erwartungen an höhere Flexibilität und größeren Einsatz werden angesprochen.

Situationen in allen Lebensbereichen, die vor Corona noch einigermaßen handhabbar waren, können unter den jetzigen Bedingungen zum Problem werden. Die Kraft und die Energie sind nicht mehr ausreichend vorhanden und die Beschäftigten kommen aufgrund von Erschöpfung an ihre **Belastungsgrenzen**. Diese Ergebnisse scheinen sich mit der Einordnung der Forschungen der Kliniken Essen und Langenfeld zu decken.

Auf der anderen Seite meldet die Sozialberatung zurück, dass die Flexibilität auch viele Vorteile für die Mitarbeiter\*innen biete, die durchaus sehr positiv aufgenommen und sicherlich auch nach Corona beibehalten werden wollten. Insgesamt wird für viele Mitarbeiter\*innen in Zukunft eine Durchmischung von Präsenzarbeit vor Ort und Homeoffice eine gute und bevorzugte Arbeitsweise sein.

Zu unterscheiden ist eine allgemeine Belastungssituation von den Ausprägungen der neuen Arbeitsformen. Hierzu hat das Teams um Prof. Dr. Süß in der Auswertung ihrer Umfrage eine Einordnung vorgenommen. Es zeige sich, dass trotz der Einschränkungen durch die Pandemie eine **hohe Arbeits- und Lebenszufriedenheit** der LVR-Beschäftigten festzustellen ist. Auch die Autonomie bei der Arbeit sowie die zeitliche Flexibilität befinden sich nach den Ergebnissen der Befragung in einem guten Bereich.

Allerdings gilt grundsätzlich, dass in Zeiten von dauerhaftem Homeoffice und privaten und beruflichen Kontaktbeschränkungen - abhängig von bereits bestehenden Belastungen, Krankheiten sowie der sozialen und häuslichen Situation - Gefahren für die psychische Gesundheit entstehen können.

Die Ergebnisse der Untersuchung des Forscherteams um Prof. Dr. Süß zeigen aber hier auch, dass die Belastungen, die die LVR-Beschäftigten aus der aktuellen Situation privat wie beruflich erleben, durchschnittlich überschaubar sind. Das lässt erwarten, dass die gesundheitlichen (vor allem psychischen) Gefahren der Arbeit im Homeoffice beim LVR über die Mitarbeiterschaft hinweg unterdurchschnittlich ausgeprägt sind. Die aktuelle Situation, die durch einen hohen Anteil **digitaler Arbeit** gekennzeichnet ist, wird **im Durchschnitt nicht als belastend** empfunden.

### 5.3 Zwischenfazit

**Grundsätzlich** kann zur **Auswertung der Workshops** festgehalten werden, dass sie ausnahmslos von einer positiven Atmosphäre und hohem Engagement geprägt waren. Die Rückmeldungen der Fokusgruppen stimmten in ihrer Gesamtheit weitgehend überein. Es gab trotz der unterschiedlichen Perspektiven keine deutlichen Abweichungen in den Einschätzungen von Mitarbeiter\*innen, Führungskräften und Personalvertretungen.

In den einzelnen Fokusgruppen war jedoch eine **große Spannweite der individuellen Erfahrungen** zu erkennen. Als Begründung hierfür wurden unterschiedliche Faktoren benannt, u.a. Aufgabenstellung, digitale Prozessunterstützung, Technikausstattung und Haltung der Vorgesetzten.

Die Beteiligten äußerten sich sehr differenziert und zeigten Verständnis für die Umsetzungsprobleme. Pauschale Urteile wurden weder im Positiven noch im Negativen geäußert bzw. waren auf absolute Einzelfälle beschränkt.

Insgesamt waren die Rückmeldungen **überwiegend konstruktiv und positiv**. Negative Rückmeldungen blieben im Verhältnis deutlich zurück.

Die Beteiligungsmöglichkeit in dem angebotenen Workshop-Format fand eine ausgesprochen gute Resonanz. Die Gelegenheit, sich über die unterschiedlichen Erfahrungen auszutauschen und Impulse aus anderen Bereichen mitnehmen zu können, wurde als Gewinn betrachtet.

Die überwiegend positiven Erfahrungen mündeten in einer **deutlichen Erwartungshaltung** hinsichtlich der Beibehaltung flexiblen Arbeitens in der Zukunft.

Die **Ergebnisse der Workshops** stimmen zudem mit den **Ergebnissen der Befragung** durch die Experten der HHU überein bzw. ergänzen diese widerspruchsfrei.

Zu **Krankenstand und Gesundheitsschutz** sind **keine wesentlich neuen Sachstände** zu verzeichnen. Der gemeldete, tendenziell rückläufige Krankenstand ist unverändert. Die Inanspruchnahme des Sozialdienstes ist weiter auf hohem Niveau. Offen bleibt nach wie vor, inwieweit Belastungsgrenzen durch die Dauer der Pandemie und z. B. Homeschooling erreicht werden. Die Ergebnisse der Befragung durch die Experten der HHU geben keinen Hinweis auf einen Zusammenhang mit vermehrtem Homeoffice.

## 6 Perspektive Umwelt

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Mögliche Auswirkungen der verstärkten digitalen Arbeit auf die Mobilität der Mitarbeiter\*innen sowie die Auswirkungen der Verkehrsmobilität (extern/intern); Auswirkungen auf infrastrukturelle Verkehrsentwicklungen (extern/intern)*

**Leitfrage: Wie hat sich das Mobilitätsverhalten (Dienstfahrzeuge, ÖPNV, Fahrrad) der Mitarbeiterschaft verändert?**

- Auslastung und Kosten Job-Ticket
- Auslastung Dienstwagen und Ticket 2000
- Auslastung Parkplätze
- Nutzung ÖPNV

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Auswirkungen auf das Klima*

**Leitfrage: Gibt es durch die Veränderungen in der Arbeitswelt einen positiven/negativen Einfluss auf das Klima?**

- CO<sub>2</sub>-Einsparungen/-Berechnungen

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter\*innen sowie grundsätzliche Auswirkungen auf das Klima.

Aus dem ersten Teilbericht (Vorlage 15/143) geht hervor, dass sich das **Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter\*innen** seit der Corona-Pandemie durch die zurückgegangene Teilnahmequote am Job-Ticket, die Reduktion der Nutzung der Dienstfahrzeuge wie auch des ÖPNV für Dienstreisen sowie die steigende Fahrradmobilität und erhöhte Nutzung des PKWs für den Arbeitsweg verändert hat.

Auch wurde festgehalten, welche Auswirkungen die Veränderungen in der Arbeitswelt auf das **Klima** haben. Zwei Drittel der Emissionsreduzierung in Deutschland werden als Folge der Corona-Pandemie angesehen. Diese Entwicklung kann auch auf den LVR übertragen werden, gleichwohl sich diese Aussage bislang aufgrund fehlender Kennzahlen nicht quantitativ belegen lässt. Positive Klimawirkungen lassen sich insbesondere durch den Wegfall von Pendelwegen und den Ersatz von Dienstreisen durch Online-Meetings erzielen. Diese Wirkungen werden auch allenfalls teilweise durch gegenläufige Effekte wie einem erhöhten Stromverbrauch durch die Nutzung von Videokonferenzen und eine ungünstigere Verkehrsmittelwahl bei der verbleibenden Mobilität aufgehoben.

Um (weitere) negative Effekte auf das Klima zu verringern, wird es unverzichtbar sein, dass der LVR seine Klimaschutzarbeit konsequent fortführt.

**Der Sachstand zur Perspektive Umwelt ist im Vergleich zum ersten Teilbericht unverändert.**

## 7 Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR“

Noch vor Beginn der Pandemie hat der LVR ein breit angelegtes Projekt zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Büronutzung und entsprechender Arbeitsorganisation ins Leben gerufen. Ausgangspunkt war die Konzipierung eines innovativen Büroraumkonzepts für den Ersatzneubau des LVR am Ottoplatz, das moderne Architektur und Gebäudetechnik mit einem zeitgemäßen, möglichst flexibel nutzbaren und damit attraktiven „Innenleben“ für die Belegschaft verbindet.

Ein weiterer Grund war, dass die am Standort Köln-Deutz genutzten eigenen und angemieteten Büroimmobilien des LVR - bedingt durch verschiedene Faktoren - unterschiedlich ausgelastet sind und daher eine Optimierung der Raumnutzung angezeigt ist. Dadurch sollen die Büroflächen effizienter genutzt, Kosten eingespart und der Verbrauch von Ressourcen im Sinne des Klimaschutzes reduziert werden.

Das Kernziel des Projektes „Neue Arbeitswelten für den LVR“ ist die Bereitstellung von Arbeitsumgebungen, welche die Mitarbeiter\*innen tätigkeitsentsprechend möglichst gut in ihrer Arbeit unterstützen. Dabei sollen auch grundlegende und für die entsprechende Realisierung wichtige organisatorische und arbeitskulturelle Aspekte mit einbezogen werden. Einige Aspekte werden bereits **in Modellen erprobt**, wie beispielsweise das „Desk-Sharing“ in einer Modelletage des Bürogebäudes K8 (Dezernat 7) und in kleineren Einheiten in den Dezernaten 4 und 5. Andere Arbeitsmodelle, wie die geplante Einführung von Mobiler Arbeit, stehen noch am Anfang und sollen mit Unterstützung des Projekts realisiert werden. Die Entwicklung vom Homeoffice zur „echten“ mobilen Arbeit (ortsunabhängig → „Modal Split der Arbeitsorte“) ist durch eine gemeinsame Absichtserklärung zur Einführung ortsungebundener Arbeit zwischen Verwaltung und Gesamtpersonalvertretung kürzlich bereits eingeleitet worden. Wie die oben zitierte aktuelle Studie der TU Darmstadt ermittelt hat, wollen in Deutschland bereits 7% der Beschäftigten ihren Arbeitsort dergestalt wählen, dass sie nicht nur im Büro und im Homeoffice arbeiten, sondern auch an einem beliebigen dritten Ort. Eine parallel in den USA durchgeführte Studie zeige, dass mit zunehmender Erfahrung die Akzeptanz dritter Arbeitsorte weiter steige. Der Wunschanteil komplett ortsungebundenes Arbeiten an der Gesamtarbeitszeit betrage nach den Erhebungsergebnissen in den USA bereits durchschnittlich 38 %.

Die Bearbeitung solch komplexer Themen setzt die Kooperation verschiedenster Organisationseinheiten im LVR voraus. Daher arbeiten in diesem Projekt die Dezernate 1, 3 und 6 entsprechend eng zusammen, was sich auch in der Projektstruktur widerspiegelt. In den Teilprojekten „Changemanagement“, „Digitalisierung“ und „Bauvorhaben/-Maßnahmen“ werden entsprechende Konzepte erarbeitet und die jeweiligen Umsetzungsschritte geplant. Neben einem gegenseitigen Austausch erfolgt die enge Einbindung der Personalvertretung, der relevanten Stakeholder sowie der Mitarbeiter\*innen.

Thematisch wird sich das bis zum Jahr 2025 angelegte Projekt nun mit vier großen Blöcken beschäftigen. Der erste, die anderen Themen begleitende Block wird sich mit dem notwendigen Kulturentwicklungsprozess unter dem Schlagwort „Digitale Haltung“ beschäftigen. Der zweite Block widmet sich der Kommunikation und Kollaboration vor dem Hintergrund notwendiger Strukturen und entsprechender Werkzeuge. Der dritte Block beschäftigt sich mit der Entwicklung entsprechender Weiterbildungsformate, sowohl hinsichtlich digitaler als auch persönlicher Kompetenzentwicklung von Führungskräften und Mitarbeiter\*innen. Im vierten Themenblock werden die relevanten Rahmenbedingungen konzipiert. Dies betrifft sowohl die Verhandlung entsprechender Dienstvereinbarungen als auch die Berücksichtigung von Aspekten wie beispielsweise der Arbeitssicherheit und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Bei allen Themenblöcken erfolgt eine verbandsübergreifende Vernetzung, um entsprechende Erfahrungen der kommunalen Familie mit zu berücksichtigen. Ziel ist es dabei, auf

diesen Erfahrungen aufzubauen, aber dennoch spezifische Lösungen für die Anforderungen und die Kultur des LVR und seiner Belegschaft zu entwickeln und umzusetzen.

## 8 Chancen und Herausforderungen

Während der erste Teilbericht noch stark vom Aufbau neuer Strukturen in der Zeit der Corona-Pandemie geprägt war und die Chancen noch relativ global beschrieb, werden die gewonnenen Erfahrungen **im zweiten Teilbericht noch stärker im Hinblick auf die Zukunft** - also auch für die „Nach-Corona-Zeit“ - **konkretisiert**.

Zudem basieren die folgenden Chancen und Herausforderungen bzw. Schlussfolgerungen auf den **Ergebnissen der wissenschaftlich fundierten Befragung** durch die Experten der HHU sowie der **Erfahrungsberichte** aus den internen Fokusgruppen-Workshops.

Diese weisen deutlich hin zu einer modernen Arbeitswelt, die die gewonnenen positiven Erfahrungen mit vermehrtem Homeoffice in die Zukunft überträgt.

Es folgt zunächst eine zusammenfassende Darstellung der „Chancen und Herausforderungen“ (in diesem Kap. 8) und anschließend eine handlungsleitende „Schlussfolgerung“ (Kap. 9).

Die **Chancen von verstärktem Homeoffice** lassen sich im Kern auf folgende wesentliche Aspekte zurückführen:

- Die in der Pandemie erlebten positiven Erfahrungen wurden durch die Befragung und Rückmeldungen bestätigt. Der Zugewinn an Flexibilität und Zeitsouveränität erlaubt mehr Autonomie und schafft Raum für die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse. Zudem wird die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erleichtert. Dies wiederum führt zu mehr Zufriedenheit.
- Weiterhin trägt zur Zufriedenheit die Zeitersparnis durch Wegfall der Pendlerwege bei. Diese Zeit kann vorteilhaft für andere, private Aktivitäten eingesetzt werden. Sie erlaubt durch die zugenommene Zeitsouveränität auch eine maßvolle Erhöhung des dienstlichen Einsatzes. Daneben hat dieser Aspekt auch Umweltvorteile.
- Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung kann durch den Einsatz von Homeoffice gerade auch in Krisenzeiten aufrechterhalten werden (Präventionsinstrument).
- Die fachliche Kommunikation mittels Videokonferenzen etc. wird als verbessert erlebt. Die Terminfindung ist leichter. Die Termine werden stringenter durchgeführt - wenn auch zu Lasten des informellen Austausches.

Diese und weitere Faktoren bewirken eine **erhöhte Zufriedenheit**. Das haben die Abfragen und Rückmeldungen gezeigt. Die Arbeitszufriedenheit ist ein maßgeblicher Grund für eine hohe Motivation und daraus folgend eine **hohe Produktivität**. Die gesteigerte Zufriedenheit stellt zudem eine wichtige Quelle für weitere Veränderungsbereitschaft dar.

Folgende in der Verwaltung bestehende **Befürchtungen** haben sich **nicht bestätigt**:

- Produktivitätseinbruch
- Verlust an Qualität der Aufgabenerledigung
- verschlechterte fachliche Kommunikation
- Unvereinbarkeit mit guter Führung
- Gesundheitsgefährdung (Belastung ist individuell und unterschiedlich erlebt)
- erhöhte Krankheitsquote

Das Arbeiten während der Corona-Pandemie hat jedoch gezeigt, dass es weiterhin **Herausforderungen** gibt, denen sich der Arbeitgeber stellen muss:

- Das Arbeiten im Homeoffice fordert mehr Disziplin. Ein gutes Zeitmanagement und eine gute Selbstorganisation sind wesentlich für das Gelingen der Arbeit außerhalb des Büros.



- Führungskräfte erleben erhöhte Anforderungen an Absprachen mit Mitarbeiter\*innen u.a. zu Aufgabenerledigung, Kommunikation und Erreichbarkeit.
- Die Mitarbeiterschaft hat den Führungskräften in der Pandemie grundsätzlich eine große Unterstützung bescheinigt. Das Führen auf Distanz verlangt von den Führungskräften allerdings weiter ein hohes Engagement und persönliche Entwicklungsbereitschaft.
- Die Mitarbeiterschaft beschreibt eine hohe Anforderung an die Arbeitsorganisation im Homeoffice. Es werden daher Regeln befürwortet, die z.B. die Erreichbarkeit einheitlich festlegen und einen verbindlichen Rahmen schaffen.
- Die Mitarbeiterschaft ist bei der Arbeit von zuhause für die Einhaltung von Vorschriften zur Gewährleistung von Arbeits- und Gesundheitsschutz selbstverantwortlich.
- Die Einarbeitung neuer Kolleg\*innen und die Betreuung bzw. Begleitung von Auszubildenden ist erschwert. Auch wenn das zunehmend besser gelingt, bleibt es eine Herausforderung.
- Das soziale Miteinander, das tendenziell bei den vorwiegend fachlich geprägten Videokonferenzen „auf der Strecke“ zu bleiben droht, muss aktiv gefördert werden. Hier sind kreative Lösungen gefragt (z.B. so genannte Dailys, digitaler Austausch etc.).
- Die technische Ausstattung mit Hardware und auch mit Tools ist bisher nicht in allen Fällen ausreichend. Hier gibt es noch Nachholbedarf.

Die benannten Herausforderungen werden von den befragten Mitarbeiter\*innen und Führungskräften explizit nicht als Kritik an Homeoffice verstanden. Vielfach konnten Erschwerisse mit **persönlichem Einsatz und Kreativität** überwunden werden. Die Herausforderungen werden als Anforderungen für eine fortlaufende Weiterentwicklung begriffen.

Die Einführung eines **Desk-Sharing** wird aus Arbeitsgebersicht auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten als Chance gesehen. Hier zeigt sich deutlich, dass die Herausforderung darin besteht, hinsichtlich eines Gesamterfolges verschiedenste Aspekte zusammenzuführen. Die flexible Handhabung von Homeoffice, verbunden mit modernen Raumkonzepten in Präsenz, verringern die Vorbehalte und den (vermeintlichen) Widerstand gegen die Verwirklichung von Desk-Sharing. So wird die Einführung von Desk-Sharing zur Chance. Attraktive Büroarbeitsplätze können einen wichtigen Beitrag zu mehr Arbeitszufriedenheit leisten. Die Befragung des Expertenteams von der HHU ergab, dass **schon heute fast zwei Drittel zu Desk-Sharing bereit** sind, wenn sie bis zu 3 Tage pro Woche in Homeoffice arbeiten können.

Die Ergebnisse zum Desk-Sharing decken sich mit den Vorstellungen der Mitarbeiterschaft zum **Umfang von Homeoffice nach der Pandemie**. Ebenfalls zwei Drittel möchten künftig im Umfang von 1 - 3 Tagen pro Woche im Homeoffice arbeiten. Fast 80% bevorzugen wöchentliches Homeoffice an 2 - 4 Tagen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Mitarbeiter\*innen in den Workshops zum Umfang von Homeoffice eine sehr differenzierte Einschätzung abgaben. Nicht überall wird in gleichem Umfang Homeoffice für nützlich und durchführbar erachtet. Auch besteht kein „grenzenloses“ Verlangen nach Homeoffice. Die meisten wünschen sich eine **„gute Mischung“** verbunden mit **hoher Flexibilität**, die ermöglicht, private und dienstliche Interessen bestmöglich miteinander zu vereinbaren.

In den Workshops wurde in diesem Zusammenhang auch das Thema **„Mobiles Arbeiten“** diskutiert. Die Einstellung dazu ist heterogen. Während einige sich dies vorstellen können, ist dies für andere keine Option. Die weit überwiegende Mehrheit bevorzugt z.Z. noch ein Arbeiten an einem festen Arbeitsplatz, im Büro wie auch zuhause. Auch wenn die Studienlage (vgl. Kapitel 7; TU Darmstadt) auf eine zunehmende Entwicklung in Richtung ortsunabhängigen Arbeitens hinweist, scheint das aktuell beim LVR noch von untergeordneter Bedeutung zu sein.

Um „Mobiles Arbeiten“ überhaupt zu ermöglichen, hat sich der Verwaltungsvorstand im Januar für die Realisierung „Mobilen Arbeitens“ ausgesprochen. Der Fachbereich Personal und Organisation wird dazu in Abstimmung mit dem Dezernat 6 eine Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat entwerfen. Eine gemeinsame Absichtserklärung zur Einführung ortsungebundener Arbeit zwischen Verwaltung und Personalvertretung konnte kürzlich vereinbart werden und ist inzwischen kommuniziert.

## 9 Schlussfolgerung

Die Literatur zur Arbeitswissenschaft zeigt, dass hervorgerufen durch die zunehmende „Digitalisierung“ ein gravierender gesellschaftlicher Wandel stattfindet. Unter den Stichworten „Industrie 4.0“, „Arbeit 4.0“ und „New Work“ wird dieser für die Arbeitswelt beschrieben. Das Fraunhofer-Institut IAO zeigte bereits 2002 auf, dass sich klassische Arbeitsformen zugunsten einer Flexibilisierung von Arbeitsort und Arbeitszeit auflösen.

Auch wenn seitdem einige Zeit vergangen ist, ist das Thema aktueller denn je, da die Pandemie begonnene Prozesse deutlich beschleunigt.

Der LVR hat dies frühzeitig erkannt und bereits 2018 eine Arbeitsgruppe gegründet (Arbeitsgruppe Neue Raumwelten - NRW), die sich vor dem Hintergrund der Überlegungen zum Neubau am Ottoplatz mit **modernen Büroraumkonzepten** befasste. Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit Konzepten der Stadt Venlo, der Telekom, der Axa-Versicherung und der RheinEnergie wurde 2019 das Projekt „Aktivitätsbasiertes Arbeiten“/ „Neue Arbeitswelten“ initiiert. Ziel des Projekts war von Anfang an, in allen Verwaltungsgebäuden möglichst **gleichwertige Arbeitsbedingungen** zu schaffen, unabhängig davon, ob es sich um Arbeiten in einem Neubau oder Arbeiten in Bestandsgebäuden handelt. Dabei ging es darum, die baulichen Gegebenheiten in Bestandsgebäuden nicht abzukoppeln, sondern auch hier Anreize zu schaffen, die den Verhältnissen im geplanten Neubau gleich- oder zumindest nahekomen.

Dieser Ansatz erscheint zielführend, denn es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die auch aus Perspektive der Mitarbeiterschaft attraktiv sind, um einen „residentiellen Arbeitsplatz“ aufzugeben und am Desk-Sharing teilzunehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter\*innen die Konzepte mittragen. Ein Qualitätsunterschied der Arbeitswelten zwischen Neubau und Bestandsgebäuden sollte daher - soweit machbar - weitgehend vermieden werden.

Im Rahmen der Pandemie wurden diese grundsätzlichen Überlegungen von der Lebenswirklichkeit teilweise überlagert, teilweise gar überholt. Durch die geltende Verordnungslage musste Homeoffice umgesetzt werden, und zwar mit einer grundsätzlichen Pflicht der Arbeitgeber, dieses anzubieten und inzwischen auch der grundsätzlichen Pflicht der Beschäftigten, dieses Angebot anzunehmen. Nach Beendigung der Pandemie bleiben zentrale Fragen bestehen: Wie sieht die Arbeitswelt von morgen aus? Welche Aspekte sollten beibehalten werden? Wo braucht es Änderungen? Wie kann Homeoffice auch langfristig zu einem Erfolgsmodell werden, welches für Mitarbeiter\*innen genauso interessant ist wie für den Arbeitgeber? Wie wird „Mobiles Arbeiten“ modelliert?

Es sind daher grundlegende Fragen zu klären, wie z.B.:

- Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro ist mit Blick auf eine optimale Aufgabenerledigung machbar und sinnvoll?
- Welche technische Ausstattung wird hierfür benötigt?
- Wie flexibel kann Homeoffice gestaltet werden?
- Was bedeutet das für die Arbeit im Büro? Wie wollen die Mitarbeiter\*innen dort bestmöglich arbeiten?
- Wie kann ortsungebundene Arbeit (Mobile Arbeit) ermöglicht und gestaltet werden?
- Was bedeutet das für Raumkonzepte und Ausstattung der Bürowelten?
- Welche Regeln werden für gute Führung, gute Zusammenarbeit und gute Kommunikation gebraucht?
- Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei weniger persönlicher Präsenz, angepassten Kommunikations- und Informationsverhaltens und vielem anderen mehr unterstützt werden?

Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben dem LVR gezeigt, dass es nicht um eine isolierte Frage nach der Umsetzbarkeit von Homeoffice geht. Vielmehr geht es um **grundsätzliche Fragen** der Arbeitsorganisation, der IT-Ausstattung, der baulichen Gestaltung und der Büroausstattung, welche **zusammenhängend beantwortet** werden müssen. Es gilt daher, diese Themen in das Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR“ aufzunehmen und dieses an den neuen Anforderungen auszurichten bzw. anzupassen.

Die Rückmeldungen aus den Workshops zeigen deutlich, dass es keine einfache einheitliche Lösung gibt. Es bedarf nach der inzwischen vom Verwaltungsvorstand getroffenen Grundsatzentscheidung zur Förderung mobiler und technisch unterstützter Arbeitsformen (auch Homeoffice enthaltend) und den weiteren Konzeptionsphasen (siehe oben unter 7. Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR“) bereichs- und aufgabenspezifischer **Umsetzungskonzepte**, die den **arbeitsorganisatorischen Herausforderungen** der einzelnen Tätigkeitsbereiche hinreichend Rechnung tragen. Aus diesen spezifischen Konzepten und ggfs. auch Modellen unterschiedlicher Geschwindigkeiten lassen sich dann wesentliche Maßnahmen (bspw. spezifische Homeoffice-Quoten, Desk-Sharing-Quoten, Arbeitsplatzgestaltung, Technikausstattung, u.a.m.) umsetzbar ableiten, allerdings immer unter Berücksichtigung vorangegangener grundsätzlicher Entscheidungen des Verwaltungsvorstandes. Im Anschluss gilt es, die Büroflächen an den konkretisierten arbeitsorganisatorischen Ansprüchen auszurichten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für eine grundlegende Veränderung der Arbeitswelt auch **Investitionen** unumgänglich sind. Wird eine neue Arbeitswelt mit mobiler Arbeit, größeren Arbeitsbereichen und Desk-Sharing in erster Linie als Sparmodell zugunsten des Arbeitgebers verstanden, ist ein Mangel an Akzeptanz zu erwarten, mit der Folge, dass eine zukunfts feste Entwicklung nicht gelingt. Zur Steigerung der Akzeptanz des Desk-Sharings müssen insoweit auch Anreize geschaffen werden. Denkbar ist in diesem Zusammenhang der Ausbau von bereits realisierten Pilotbereichen, die Ermöglichung der von der Belegschaft erwarteten (durchaus unterschiedlichen) Menge von Arbeitszeit außerhalb des Büros, auskömmliche Technikunterstützung für ortsungebundenes digitales Arbeiten, Umbau von Bestandsbüros in moderne und den jeweiligen beruflichen Tätigkeiten angepasste Raumwelten (activity-based office).

Dieses Zukunftsprojekt geht weit über reine Prozess- und Organisationsoptimierung hinaus und ist als andauernder **Transformationsprozess** zu verstehen. Ganz wesentlich ist dabei die **Beteiligung der Mitarbeiterschaft**, da ein „nachträgliches Akzeptanzmanagement“ als nicht ausreichend und angemessen erachtet wird. Eine dauerhafte, erfolgreiche Veränderung erfordert eine „echte partizipative Beteiligung“ in Form von Mitgestaltungsmöglichkeiten. Diese können über verschiedene Beteiligungsformate organisiert und sichergestellt werden. Dazu wird auch gehören, über regelmäßige Befragungen der Belegschaft Erwartungen, Meinungen, Vorschläge, Bewertungen etc. zu erheben.

Die während der Pandemie erfolgte Veränderung der Arbeitswelt kann als Ausgangspunkt für weitere, stetige Veränderungen begriffen werden, und zwar für Arbeitsformen, Arbeitstechnik, Arbeitszeiten, Arbeitsorganisation, Arbeitsprozesse, Arbeitskultur und vieles mehr. Der LVR ist - durch die Pandemie beschleunigt - unterwegs in einem Veränderungsprozess. Er kann ihn in einen zukunfts sicheren Transformationsprozess überleiten. Jeder **Stillstand** in dieser Weiterentwicklung bedeutet **Rückschritt** zu einer Arbeitswelt, die für die **über-große Mehrheit der Beschäftigten nicht mehr vorstellbar** ist. Folglich gilt es, die Zukunft der Arbeit im LVR auch über das Ende der Pandemie hin aktiv und zukunftsorientiert zu gestalten und nicht zu inzwischen als überholt eingeschätzten prä-pandemischen Arbeitsroutinen zurückzukehren. Es wird einzahlen auf die Zufriedenheit und damit Produktivität der Beschäftigten und wird dadurch am Ende auch zu einem Gewinn für die Kund\*innen und Empfänger\*innen der Leistungen des Landschaftsverbandes.

In Vertretung

L i m b a c h

**TOP 6      Bericht aus der Verwaltung**

## **TOP 7      Anfragen und Anträge**

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                                                                              | Gremium / Datum                                                                                                    | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                            | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 15/229                     | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2020                                             | <b>Inklusion / 27.05.2021</b>                                                                                      | LD                 | Der Ausschuss stimmt dem Jahresbericht 2020 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention "Gemeinsam in Vielfalt" gemäß Vorlage Nr. 15/229 zu.                                                                                                                                                          | 19.11.2021    | Die öffentliche Kommunikation des Jahresberichtes erfolgt voraussichtlich zum digitalen LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 19.11.2021 erstmals mit einer abgestimmten Serie von Social-Media-Meldungen und einem neu gestalteten Print-Flyer. |  |
| 14/4174                    | Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn<br>Hier: Durchführungsbeschluss                                               | Bau- und VA / 04.09.2020<br>Ku / 17.09.2020<br>Fi / 23.09.2020<br>Inklusion / 24.09.2020<br><b>LA / 28.09.2020</b> | 31                 | "Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/4174 mit der Durchführung der inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn beauftragt."                                                                                                                                                                                  | 31.12.2022    | Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.                                                                                                                                                                                                 |  |
| 14/4010                    | Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" | Schul / 04.05.2020<br><b>Soz / 05.05.2020</b><br>Inklusion / 04.06.2020                                            | 53                 | Der Förderung des Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 372.000,00 € wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4010 dargestellt, zugestimmt.                                         | 31.12.2021    | Das Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" ist am 01.06.2020 mit einer Laufzeit von 19 Monaten bis zum 31.12.2021 gestartet.                      |  |
| 14/4005                    | Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib                   | Schul / 04.05.2020<br><b>Soz / 05.05.2020</b><br>Inklusion / 04.06.2020                                            | 53                 | Der Förderung des Forschungsvorhabens "Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 851.160 € wird gemäß Vorlage Nr. 14/4005 zugestimmt.                                                   | 31.12.2023    | Den beiden Universitäten Magdeburg und Berlin wurde mit Bewilligungsbescheiden vom 25.5.2020 die Förderung für den Zeitraum 2020-2023 zugesagt. Das Forschungsvorhaben ist gestartet.                                                                 |  |
| 14/3983/1                  | Neugestaltung der Außenanlagen Landeshaus; Zentralverwaltung Köln-Deutz<br>hier: Durchführungsbeschluss                                    | Um / 27.05.2020<br>Inklusion / 04.06.2020<br><b>Bau- und VA / 04.09.2020</b>                                       | 31                 | Der Planung und der Kostenberechnung für den ersten Bauabschnitt in Höhe von ca. 775.000 € (brutto) für die Neugestaltung der Außenanlagen des Landeshauses der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wird gemäß Vorlage 14/3983/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des ersten Bauabschnitts beauftragt. Der | 30.12.2022    | Der erste Bauabschnitt befindet sich in der Ausführungsplanung.                                                                                                                                                                                       |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                                                                                                 | Gremium / Datum                                                                                                       | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                           |                                                                                       |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|                            |                                                                                                                                                               |                                                                                                                       |                    | Beschluss über den zweiten Bauabschnitt wird bis zur Vorlage des Parkraumkonzeptes zurückgestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |                                                                                                                                                                                                               |                                                                                       |
| 14/3817/2                  | Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"                                                                             | Schul / 09.03.2020<br>Bau- und VA / 16.03.2020<br>Inklusion / 04.06.2020<br>Fi / 17.06.2020<br><b>LA / 23.06.2020</b> | 52                 | "Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept 'Schulraumkapazität 2030', wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen."                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 31.12.2031    | Die Verwaltung hat in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit begonnen, regionalbezogene Zielplanungen zu erarbeiten.                                                                                          |    |
| 14/3736                    | Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen | GA / 22.11.2019<br>Inklusion / 28.11.2019<br>Fi / 03.12.2019<br><b>LA / 09.12.2019</b><br>Ju / 07.02.2020             | 84                 | "1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen.<br><br>2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- € bereitgestellt." | 30.06.2025    | Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. |    |
| 14/3609                    | LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit                                                            | Ku / 19.09.2019<br><b>Bau- und VA / 30.09.2019</b><br>Inklusion / 10.10.2019                                          | 31                 | Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 2.015.403,47 € (brutto) für die Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit für das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum der Abtei Brauweiler                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 31.12.2021    | Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.                                                                                                                                                                  |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                                                                    | Gremium / Datum                                                                                                                | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                       |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|                            | hier: Durchführungsbeschluss                                                                                                     |                                                                                                                                |                    | in Pulheim wird gemäß Vorlage 14/3609 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.                                                                                                                             |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                       |
| 14/3360                    | Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung | HPH / 18.06.2019<br>Ju / 19.06.2019<br>Soz / 25.06.2019<br>Fi / 03.07.2019<br>Inklusion / 04.07.2019<br><b>LA / 05.07.2019</b> | 74                 | "Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt." | 31.12.2021    | Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außerrheinischer Plätze sinkt.<br>Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. RBV hat nach Austausch mit Dezernat 7 eine Überarbeitung des Konzeptes vorgesehen, aber noch nicht eine aktuelle Fassung vorgelegt, plant also weiterhin.<br>Die Leistung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland wird seit 2019/2020 um fünf Plätze durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg ausgebaut. Die begonnenen laufenden Baumaßnahmen werden im Frühjahr 2021 abgeschlossen sein.<br>Zwei weitere Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderung, Franz Sales Essen und Amalie Sieveking Duisburg, befinden sich in konkretisierender Planung (je fünf Plätze Leistung für erwachsene Menschen mit Behinderungen), haben entweder Konzept und Baupläne oder Konzept dem LVR vorgestellt. |    |
| 14/3206                    | Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249          | Ku / 11.04.2019<br>Fi / 08.05.2019<br>Inklusion / 15.05.2019<br><b>LA / 16.05.2019</b>                                         | 992                | "Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage Nr. 14/3206 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten."                                | 30.06.2021    | Die Recherche alternativer Produktlösungen wird derzeit fortgeführt. Der LVR-Zentrale Einkauf ist mit der Marktrecherche sowie der Anberaumung von Vor-Ort-Präsentationsterminen von geeigneten Produkten / Anbietern als Entscheidungsgrundlage für die Durchführung eines anschließenden Vergabeverfahrens befasst. Der Anbieter-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                                                                                                                                                                   | Gremium / Datum                                                                                                                                                      | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                            | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                     |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                            |                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                      |                    | Die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020 einzuplanen."                                                                                                                                                                                         |               | markt für Wegebahnen bietet dabei ein überschaubares Produktportfolio, wird jedoch nochmals auf Eignungsfähigkeit hin überprüft. Die Beschaffung von mehreren elektrobetriebenen Kleinbussen wird parallel mittels Marktrecherche geprüft.<br>Ein Abschluss der Markterkundung, auch mittels Vorführ- und Präsentationsterminen von Produktlösungen, soll bis Ende des 4. Quartals 2021 erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                     |
| 14/2893                    | Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling | GA / 07.09.2018<br>Soz / 11.09.2018<br>Ju / 13.09.2018<br>HPH / 14.09.2018<br>Inklusion / 20.09.2018<br>PA / 24.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br><b>LA / 01.10.2018</b> | 74                 | 1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen." | 31.12.2020    | Der aktuelle Stand des Aufbaus der Beratung nach § 106 SGB IX wurde der politischen Vertretung mit der Vorlage-Nr. 14/4053 „Umsetzung des BTHG beim LVR-hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland“ mitgeteilt. Zwischenzeitlich konnten auch in der Stadt Leverkusen geeignete Beratungsräume angemietet werden. Eine Vakanz besteht weiterhin in der Stadt Krefeld. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten wird in Zusammenarbeit der Dez. 4 und 7 weitergeführt.<br>2020 konnten mehrere grundlegende Schulungen für das FM der Pilotregionen Duisburg, Rhein-Kreis-Neuss sowie Oberbergischer Kreis durchgeführt werden. Weitere für die 2. Jahreshälfte geplante Schulungen mussten aufgrund der wieder ansteigenden Corona-Pandemie erneut verschoben werden und werden schnellstmöglich nachgeholt. Zahlreiche Schulungen wurden mittlerweile digital durchgeführt, dies wird weiter intensiviert und fortgesetzt.<br>Der Start der Umsetzung der Beratung und Unterstützung sowie Bedarfsermittlung in den Pilotregionen wurde im September 2020 gegeben. Mittlerweile wurden in allen Pilotregionen digitale Veranstaltungen durchgeführt, zum Auftakt und |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                                                                                                                                                                   | Gremium / Datum                                                                                                                                                      | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                       |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|                            |                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                      |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               | in der Folge unter Beteiligung weiterer Beratungsangebote wie SPZ und EUTB, dies wird in der 2. Jahreshälfte fortgesetzt. Präsenzveranstaltungen sind in Vorbereitung. Die Erfahrungen aus der 1. Jahreshälfte tragen dazu bei, dass nun ggf. auch kurzfristig umgeplant werden kann, sollte sich die Lage bei der Corona-Pandemie erneut verschärfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                       |
| 14/2893                    | Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling | GA / 07.09.2018<br>Soz / 11.09.2018<br>Ju / 13.09.2018<br>HPH / 14.09.2018<br>Inklusion / 20.09.2018<br>PA / 24.09.2018<br>Fi / 26.09.2018<br><b>LA / 01.10.2018</b> | 74                 | 3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt." | 31.12.2020    | Zur Vorbereitung des Fallmanagements auf die Aufgaben in den Pilotregionen wurden ab Januar 2020 Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, diese konnten jedoch aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgeschlossen werden. Verschiedene Schulungsmodulen mussten auf 2021 verschoben werden und werden zunehmend digital fortgesetzt, so dass die Qualifizierung des Fallmanagements stetig zunimmt. Aufgrund der großen Anzahl der Fallmanager*innen und der Fluktuation werden die Qualifizierungen in den nächsten Jahren fortgesetzt.<br>Obwohl der Start der Beratung, Unterstützung und Bedarfsermittlung durch das FM im September 2020 für die Pilotregionen gegeben wurde, konnten bisher nur wenige Erfahrungen gesammelt werden, da die Schutzmaßnahmen zur Corona-Pandemie die Präsenzberatung und -bedarfsermittlung sehr eingeschränkt hat. Angesichts der aktuell möglichen Lockerungen und Öffnungen der Schutzmaßnahmen ist damit zu rechnen, dass es ab der 2. Jahreshälfte mehr Beratungen geben wird. Eine Auswertung der konkreten Erfahrungen sollte von daher Anfang 2022 erfolgen. |    |
| 14/1628/2                  | Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und                                                                                                                                                                                | Ku / 08.11.2016<br>Soz / 28.11.2016<br>Schul / 01.12.2016                                                                                                            | 992                | 2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 31.12.2021    | Die Ausbildung der beiden intensiv vorgebildeten Praktikanten zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung begann am 01.09.2017. Sie besuchten die                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                           | Gremium / Datum                                                                           | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
|----------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|                            | Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX             | Inklusion / 09.12.2016<br>PA / 12.12.2016<br>Fi / 14.12.2016<br><b>LA / 16.12.2016</b>    |                    | LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt.<br>2.<br>Zwei der im Rahmen des Schiffsbau-projekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden." |               | CJD Christophorus Schule Niederrhein in Neukirchen-Vluyn. Am 09.04.2019 haben sie ihre Zwischenprüfung bei der Handwerkskammer Düsseldorf bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endete nach erfolgreicher Abschlussprüfung am 15.06.2020.<br>Seit dem 16.06.2020 sind beide als Fachpraktiker für Holzverarbeitung unbefristet eingestellt. Eine junge Frau mit Schwerbehinderung, die seit Herbst 2017 als Praktikantin beim Schiffbau und in der Holzwerkstatt beschäftigt war, absolvierte zwischendurch erfolgreich das Berufsvorbereitungsjahr und befindet sich seit 01.09.2020 bis 31.08.2023 in einer dreijährigen theoriereduzierten Ausbildung zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung im LVR-APX. |  |
| 14/351<br>CDU, SPD         | Bericht über die Verwendung der LVR-Inklusionspauschale | Schul / 24.08.2020<br>Fi / 23.09.2020<br>Inklusion / 24.09.2020<br><b>LA / 28.09.2020</b> | 5                  | 1) "Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 Euro bereit zu stellen."                                                                                                                                                                                                                                                                | 31.08.2022    | Die Verwaltung wird im Verlängerungszeitraum die landesrechtlichen Förderinstrumente kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen (v.a. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Landesförderetöpfe Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) sichten und entsprechend des Beschlusses prüfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
| 14/351<br>CDU, SPD         | Bericht über die Verwendung der LVR-Inklusionspauschale | Schul / 24.08.2020<br>Fi / 23.09.2020<br>Inklusion / 24.09.2020<br><b>LA / 28.09.2020</b> | 5                  | 2) "Im Verlängerungszeitraum soll die Verwaltung alle Förderinstrumente sichten und prüfen, wo es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt mit der Maßgabe, vorhandene Förderlücken zu schließen."                                                                                                                                                                                                                                                                     | 31.08.2022    | Die Verwaltung wird im Verlängerungszeitraum die landesrechtlichen Förderinstrumente kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen (v.a. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Landesförderetöpfe Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) sichten und entsprechend des Beschlusses prüfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                                | Gremium / Datum                                                                                                                   | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 14/343/1<br>CDU, SPD       | Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung | JHR / 26.05.2020<br>Ju / 28.05.2020<br>Inklusion / 04.06.2020<br>HPH / 08.06.2020<br><b>LA / 23.06.2020</b>                       | 43                 | „Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 30.06.2021    | Mit Vorlage 15/300 wird ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz vorgelegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| 14/335<br>Die Linke.       | Haushalt 2020/2021<br>Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung            | HPH / 08.11.2019<br>Soz / 12.11.2019<br>Inklusion / 28.11.2019<br>Fi / 03.12.2019<br>LA / 09.12.2019<br><b>LVers / 16.12.2019</b> | 74                 | Prüfauftrag an die Verwaltung:<br>Die Verwaltung wird beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend soll eine Konzeption zur Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen um die Beratung ihrer Eltern erarbeitet werden. Gleichzeitig initiiert der LVR ein Modellprojekt Elternberatung, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln. | 31.12.2021    | Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie konnte die Befragung der KoKoBe erst im 2. Halbjahr 2020 durchgeführt werden. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und weitere thematische Fokusgespräche mit den KoKoBe geführt. Zum Abschluss wird ein Austausch mit der Selbsthilfe der Angehörigen erfolgen sowie dem HPH-Netz, die Begleitgruppe der KoKoBe wird informiert. Die Beantwortung des Prüfauftrages erfolgt gemeinsam mit dem Prüfauftrag zu 14/311 „Eltern beraten Eltern“ und ist für den November-Ausschuss vorgesehen. |  |
| 14/311<br>GRÜNE            | Eltern beraten Eltern                                                                        | Ju / 07.11.2019<br>Soz / 12.11.2019<br>Inklusion / 28.11.2019<br>Fi / 03.12.2019<br>LA / 09.12.2019<br><b>LVers / 16.12.2019</b>  | 74                 | Prüfauftrag an die Verwaltung:<br>Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland (zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um.<br>In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt.                                                                                                                                                                                           | 31.12.2021    | Zur Beantwortung des Prüfauftrages werden die vorhandenen Selbsthilfestrukturen von Eltern mit Kindern mit Behinderung geprüft in Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 und 5 und im Sinne des Prüfauftrages bewertet.<br>Die Beantwortung des Prüfauftrages erfolgt gemeinsam mit dem Prüfauftrag zu 14/335 „Systemische Beratung“ und ist für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 25.11.2021 vorgesehen.                                                                                                   |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                                                           | Gremium / Datum                                                                                                                     | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                     |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                            |                                                                                                                         |                                                                                                                                     |                    | Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                     |
| 14/297<br>SPD, CDU         | Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung<br>Haushalt 2020/2021                                                | Schul / 11.11.2019<br>Soz / 12.11.2019<br>Inklusion / 28.11.2019<br>Fi / 03.12.2019<br>LA / 09.12.2019<br><b>LVers / 16.12.2019</b> | 73                 | Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                    | 30.09.2020    | Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden. Da die Personalressource nicht zur Verfügung stand (coronabedingter Einsatz im Fachbereich 54), wird nach Alternativen gesucht, um den Antrag umsetzen zu können. Eine Personalressource steht zur Verfügung, ist aber derzeit in der Einarbeitung und mit dringenden Umstellungsarbeiten im Rahmen des BTHG beauftragt. Ein Beginn zum 01.01.2022 ist realistisch. |  |
| 14/287<br>CDU, SPD         | Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion<br>Haushalt 2020/2021 | Schul / 11.11.2019<br>Inklusion / 28.11.2019<br>Fi / 03.12.2019<br>LA / 09.12.2019<br><b>LVers / 16.12.2019</b>                     | 5                  | Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztags der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt. Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln. Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln. | 31.12.2021    | Neben einer Sichtung der bestehenden Angebote wird in mehreren Modellprojekten praktisch erprobt, wie Ferienangebote für Schüler*innen im gebundenen Ganztags der LVR-Förderschulen gestaltet werden können und müssen. Die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse für Gelingensbedingungen, Nachfrage und Möglichkeiten/Angebote vor Ort sowie Kosten bilden die Grundlage für die weitere Konzeptentwicklung.                                                       |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                                                                          | Gremium / Datum                                                                                                                     | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                      |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 14/283<br>CDU, SPD         | Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion<br>Haushalt 2020/2021 | Schul / 11.11.2019<br>Inklusion / 28.11.2019<br>Fi / 03.12.2019<br>LA / 09.12.2019<br><b>LVers / 16.12.2019</b>                     | 5                  | Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Plannungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen.<br>Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden. | 31.12.2030    | Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3401/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt (LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am 23.06.2020 beschlossen. Die regionalbezogenen Zielplanungen werden in Umsetzung des Konzeptes aus Vorlage 14/3401/2 in enger Zusammenarbeit der Dezernate 5 und 3 entwickelt. Das Thema wird kontinuierlich in einem dezernatsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5 sowie den Landesrät*innen. |   |
| 14/282<br>CDU, SPD         | Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen<br>Haushalt 2020/2021                                                        | Schul / 11.11.2019<br>Soz / 12.11.2019<br>Inklusion / 28.11.2019<br>Fi / 03.12.2019<br>LA / 09.12.2019<br><b>LVers / 16.12.2019</b> | 53                 | 1) Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 31.12.2023    | Bezüglich der empirischen Studie zu den Gelingensfaktoren beim Übergang Schule-Beruf haben mittlerweile die Humboldt Uni Berlin und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die entsprechenden Bewilligungsbescheide zur Umsetzung der Studie erhalten, vgl. Vorlage 14/4005.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                  | Gremium / Datum                                                                                             | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                       |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 15/265                     | Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte    | <b>Inklusion / 27.05.2021</b><br>LA / 21.06.2021                                                            | LD                 | Der Ausschuss stimmt der Geschäftsordnung für einen "Beirat für Inklusion und Menschenrechte" des Ausschusses für Inklusion zur Ausgestaltung der politischen Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland gemäß Vorlage Nr. 15/265 zu.<br><br>Es wird sodann einvernehmlich erklärt, dass die sieben im Ausschuss vertretenen Fraktionen gemäß Ziffer 2 b) je ein Ausschussmitglied in den Beirat wie folgt entsenden:<br><br>CDU: Herr Solf<br>SPD: Frau Daun (im Nachgang der Sitzung benannt)<br>Grüne: Frau Spicale<br>FDP: Frau Clemens (im Nachgang der Sitzung benannt)<br>Die Linke: Herr Reuschel-Schwitalla<br>Die FRAKTION: Frau Winkel<br>AfD: Herr Frambach | 27.05.2021    | Die GO ist mit dem Beschluss am 27.05.2021 in Kraft getreten. Die Konstituierung des Beirates erfolgte am 02.07.2021.                                                                                                                             |    |
| 15/3/1                     | Digitale Agenda 2025 des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege    | Inklusion / 04.03.2021<br>PA / 15.03.2021<br>Fi / 17.03.2021<br>DiMA / 18.03.2021<br><b>LA / 19.03.2021</b> | 9                  | Der Digitalen Agenda 2025 des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wird unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen des dezernatsbezogenen Zuschussbudgets und des vorhandenen Personals gemäß Vorlage-Nr. 15/3/1 zugestimmt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 19.03.2021    | Die Entscheidung zur Zustimmung der Digitalen Agenda 2025 des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (Vorlage 15/3/1) ist mit Beschluss des LA vom 19.03.2021 erfolgt. Die Digitale Agenda 2025 ist somit ab 19.03.2021 in Kraft. |  |
| 14/4349                    | Tag der Begegnung 2021 - Veränderungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie | Fi / 23.09.2020<br>Inklusion / 24.09.2020<br><b>LA / 28.09.2020</b>                                         | 03                 | "Die Verwaltung wird beauftragt, den "Tag der Begegnung" 2021 als Groß- und Präsenz-Veranstaltung in das Jahr 2022 zu verschieben und im Jahr 2021 kreative Alternativangebote mit digita-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 31.12.2021    | Vom 07.-09.06.2021 wurde seitens der Stabsstelle 00.500 zusammen mit den LVR-Dezernaten erfolgreich die Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ mit zahlreichen verschiedenen Online-Angeboten als Alternative zum Tag der Be-            |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 16.02.2021



## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                                        | Gremium / Datum                                                                                                                                  | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                       |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|                            |                                                                                                      |                                                                                                                                                  |                    | lem Schwerpunkt zu schaffen. Die erforderlichen Sach- und Personalressourcen sollen bereitgestellt werden."                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |               | gegnung durchgeführt. Letzterer wurde verschoben und soll am 11.06.2022 als Präsenzveranstaltung im Kölner Rheinpark stattfinden.                                                                                                                                                                                  |                                                                                       |
| 14/4033                    | Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum                                                              | Soz / 05.05.2020<br>GA / 15.05.2020<br>Inklusion / 04.06.2020<br>PA / 15.06.2020<br>Fi / 17.06.2020<br><b>LA / 23.06.2020</b><br>Ju / 10.09.2020 | 73                 | "Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/4033 beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Konzeptes das Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume umzusetzen."                                                                                                                                                                                                                                            | 30.06.2021    | Die Personalakquise ist abgeschlossen. Das Projekt wird zum 01.08.2021 starten.                                                                                                                                                                                                                                    |    |
| 14/3997                    | Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer Köln e.V. | Soz / 05.05.2020<br>Bau- und VA / 25.05.2020<br>Inklusion / 04.06.2020<br>Fi / 17.06.2020<br><b>LA / 23.06.2020</b>                              | 73                 | "Der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000,00 Euro für das Bauprojekt des SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer Köln e.V. wird gemäß der Vorlage Nr. 14/3997 zugestimmt."                                                                                                                                                                                      | 31.07.2021    | Der Bewilligungsbescheid wurde erteilt.                                                                                                                                                                                                                                                                            |    |
| 14/3320                    | Fortbestand des Angebotes „Klicksonar“ der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen         | Schul / 24.06.2019<br>Fi / 03.07.2019<br>Inklusion / 04.07.2019<br><b>LA / 05.07.2019</b>                                                        | 52                 | "Der Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Projektes 'Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen' wird zur Kenntnis genommen. Einer zweijährigen Verselbstständigungsphase mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirksamkeit des Projektes und der Sicherstellung der Lernerfolge entsprechend Vorlage 14/3320 wird zugestimmt." | 30.09.2021    | Verwaltung und Schulen gestalteten gemeinsam die zweijährige Verselbstständigungsphase. Materialien für Fachkräfte wurden erstellt und können von den Fachkräften in Nordrhein-Westfalen für den Förderschwerpunkt Sehen in der Frühförderung genutzt werden.                                                      |    |
| 14/2973                    | Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion                                                | Schul / 26.11.2018<br>Soz / 27.11.2018<br>Ju / 29.11.2018<br>Fi / 12.12.2018<br><b>LA / 14.12.2018</b><br>Inklusion / 14.03.2019                 | 52                 | "Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 01.07.2021    | Das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) hat sich in den Modellregionen Essen und Düren verstetigt. Regelmäßige Netzwerktreffen finden statt. Das Angebot wird sukzessive auf weitere Regionen im Rheinland ausgeweitet. Die Nachfrage nach SUSI aus anderen Kommunen wächst. |  |

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 16.02.2021

Seite 2

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

| Vorlage / Antrag / Anfrage | TOP / Betreff                                                                   | Gremium / Datum                                                                                                                     | feder-führende DST | Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung                                                                                           | Zu erled. bis | Beschlussausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                     |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                            |                                                                                 |                                                                                                                                     |                    |                                                                                                                                               |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                     |
| 14/282<br>CDU, SPD         | Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen<br>Haushalt 2020/2021 | Schul / 11.11.2019<br>Soz / 12.11.2019<br>Inklusion / 28.11.2019<br>Fi / 03.12.2019<br>LA / 09.12.2019<br><b>LVers / 16.12.2019</b> | 53                 | 2) Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Konzeption und Durchführung einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung im Jahr 2020 beauftragt. | 27.08.2020    | Die Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung war für den 27.08.2020 geplant. Aufgrund der Gegebenheiten des Tagungsortes und der hohen Hygiene-Auflagen wegen der Corona-Pandemie bei Großveranstaltungen hat sich das LVR-Inklusionsamt dazu entschieden, die Fachtagung zu verschieben. Die Veranstaltung fand am 20.05.2021 in digitaler Form statt. Frau Henk-Hollstein hat das Grußwort und Frau Prof. Dr. Faber die Einführung gehalten. Die Tagungsunterlagen stehen unter <a href="http://www.inklusionsamt.lvr.de">www.inklusionsamt.lvr.de</a> im Netz. |  |

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 16.02.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**TOP 9**

**Verschiedenes**